4° Bavar. 3021 a
(1770

Digitized by Google

<36611667150018

<36611667150018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Churbaierische Intelligenzblätter

für das Jahr

1770.

Mit Churfürstl. gnädigstem Privilegio.

Herausgegeben
von dem
Churfürstl. Intelligenz- und Addreß-Comtoir
in München.

1770

5 Bd

MB

Digitized by Google

Summarischer Innhalt.

Artic. I. Sr. jetzt glorreich regierenden Thurfürstl. Durchlaucht in Baiern ꝛc. Maximiliani III. höchstlandsherrliche Verordnungen, Generalien, Geboth und Verboth.

Artic. II. Innländische zum Verkauf angebothene Producte, Häuser, Güter, öde Gründe, bürgerliche Gerechtigkeiten u. d. g.

Artic. III. Avertissements, Edictal-Citationen, Erbschaften, aufzunehmende, oder auszuleihende Gelder, Verstiftungen, Pachte ꝛc. Item Standeserhebungen; Personen, so Dienste suchen; oder was man sonst ausfindig machen will.

Artic. IV. Inn- und ausländische Waaren-Venalien- und Victualien-Preise, Geld-Course und Münzsachen.

Artic. V. Handlungs-Nachrichten.

Artic. VI. Policey-Nachrichten, auswertige Verordnungen. Item Künste, Handwerker, neue Erfindungen ꝛc. betreffend.

Artic. VII. Nachrichten zum Dienst der Landwirthschaft.

Artic. VIII. Nachrichten von neu herausgekommenen Büchern, von gelehrten Gesellschaften ꝛc. Akademische Præmia und Preisfragen.

Artic. IX. Natur-Begebenheiten, vermischte Nachrichten und Merkwürdigkeiten.

Artic. X. Etwas zum guten Geschmack.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. I.

München den 18. Jänner 1770.

Artic. I.

a) General-Mandat, betreffend die Erläuterung über das unterm ersten August 1769. in Bücher-Censurs-Sachen gnädigst erlassene Mandat: den 28. Nov. 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen: wasmassen Wir auf zerschiedene an Uns gebrachte triftige Vorstellungen, welche sich sowohl auf die Ausbreitung der Wissenschaften, als den hierzu nothwendigen Bücherhandel gründen, Uns gnädigst entschlossen haben, daß unterm 1sten August dieß laufenden Jahrs in Bücher-Censur-Sachen gnädigst erlassene Mandat folgendergestalten zu erläutern, und in etwas einzuschrenken, als nämlich

1mo. Muß hierinnfalls der Catalogus librorum prohibitorum, welcher in nächst bevorstehend 1770sten Jahr an das Licht tretten, und nach Erforderniß alle Jahre mit neuen Zusätzen vermehret werden wird, zur leichtest- und allgemeinen Richtschnur dienen, wo folglich bis zu dessen Bekanntmachung alles in jenem Stande verbleibet, wie es vor Erlassung unsers vorigen Mandats gewesen ist; sofort bey denen Mauth- und Accisämtern alle von inn- und ausländischen Buchhändlern hereinbringend: dann von hieländischen Privatpersonen bestellte Bücher (jedoch exclusive derjenigen, welche unterm 1. August abhin sonderheitlich und namentlich verbothen worden) gegen alleiniger Entrichtung der Mauth- und Accisgebühren ohne Aufenthalt und ohne Erforderung eines Licenzzettels hereinpaßiren. Wir versehen uns aber hieben gnädigst, daß sich niemand unterstehen werde, diese einsweilige Erlaubniß zu Hereinbringung solcher Bücher zu mißbrauchen, worinn entweders glaubenswidrige Sätze, dem Staat schädliche Maximen, oder Sitten verderbliche Leichtfertigkeiten enthalten sind; und zwar um so weniger, als Wir dieser kurzen Nachsicht ungeachtet nicht ermangeln werden, hinlängliche Nachforschungen anzustellen, und auf Befund einer Gefährde mit empfindlichen Bestraffungen fürzuschreiten. Sobald nun

2do. Vorbesagtermassen der Catalogus librorum prohibitorum öffentlich bekannt gemacht, und von Zeit zu Zeit mit Zusätzen vermehret seyn wird, so gedenken Wir zu billiger Erleichterung jener innländischer Buchhändler, und Privatpersonen, deren auffes Lands bestellte Bücher nicht in hiesiger Residenzstadt, sondern anderswo abgestoßen werden, die erforderliche Abdrücke dieses Catalogi, und der Supplementen unsern Gränzmauthämtern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie sich hieraus gleich in der Kürze selbst ersehen, und bey der ohnehin allzeit pflichtmäßig vorzunehmenden Visitation die in dem Catalogo nicht enthaltene Bücher an dem Ort ihres Abstoßes paßiren lassen, die Verbothene aber nach Anleitung unsers vorigen Mandats vom 1. August dieses Jahrs §. 13. alsobald confisciren; wobey wir hiernächst ausdrücklich

verordnen, daß neben der Confiscation auch jederzeit eine ergiebige Geldstraffe verhänget, und hievon ein Theil uns verrechnet, der zweyte Theil dem confiscirenden Mauthamt, und der dritte dem Aufbringer verbleiben, der vierte aber zu Unserer Censur-Collegii-Kanzley nebst den confiscirten Büchern eingeschickt werden solle: mit welch letzteren Wir alsdann schon eine solche Verfügung treffen werden, daß kein Schaden mehr hieraus erwachsen kann. Betreffend hingegen jene Bücher, welche an hiesige Buchhändler, oder Privatpersonen addreßirt sind; mithin vor dem Abstoß zu dem hiesigen Hauptmauth- und Accisamt geliefert werden müssen, bleibt es durchgehends bey dem, was im erstgedachten Mandat vom 1. August §. 3. verordnet ist. So viel nun

3tio. die ausländischen Buchhändler betrifft, so wollen Wir von der Zeit an, da der Catalogus der verbothenen Bücher publicirt seyn wird, dem in §. 8. des Mandats vom 1. August zu Einschickung der 10. Exemplarien anberaumten 3. monatlichen Termin zu ihrer mehrern Bequemlichkeit auf 4. Wochen heruntergesetzt haben. Endlich und

4to. ist Unser weiterer gnädigster Befehl, daß jene Bücher, welche an eine hieländische, öffentliche, geist- oder weltliche Bibliotek addreßirt sind, und wo zugleich ein von den Ordensobern, Innhaber oder Besorger der Bibliotek schriftlich gefertigtes Attestat beygebracht wird, gegen sonstiger Bezahlung des betreffenden Mauth- und Accisquanti bey Unsern Mauth- und Zollämtern ohne Censurvisitation frey und ungehindert paßirt werden sollen.

In all übrigen Puncten aber, worinn gegenwärtig keine Abänderung gemacht worden ist, bleibt es durchgehends bey oftgehörten Mandat vom 1. August dieß Jahrs, und diese Beschränkung desselben soll zu jedermanns Wissenschaft allenthalben, und besonders bey Unsern Mauthstationen öffentlich angeschlagen, und publicirt werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 28. Nov. 1769.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis & Elect. (L.S.)
speciali.

b) General-Verboth, den schädlichen Viehtrieb in den Waldungen, Strährechnen, und Eichenanbrennen. betref. dd. 3. Nov. 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Es giebet die tägliche Erfahrung mehr, als zu viel, daß in unsern Landen denen Waldungen, und Gehölzen, wem sie hernach angehörig seyn mögen, durch den unordentlich, und Forstordnungs widrigen Blumbesuch von allerley Gattungen Vieh, darum ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt werde, weil man selbes ganz unbedenklich auf denen frischen Schlägen und Maissen, ob schon derley Plätze fast nirgends mit behörigen Einfang versehen, auch noch anzu nicht unter der Saisl halten, sondern glatterdings und frey weiden lasset, wo einerseits das schwere Vieh dem in Anschuß begriffenen noch unkräftigen Nachwachs schon durch das Vertretten, und besonders bey nassen Wetter nicht wenigen Ruin verursachet, die vorhin schon in denen Waldungen abgeschaffte Geiß aber nebst denen Schaafen den selbigen mitls den bekannten Abfrezen des obern Knöpfel und Geschoß noch mehrers verschlimmert, so zwar, daß wegen solch unmäßigen Zutringen der Wiederwachs, wo nicht vollends zurückgeschlagen, doch in so schlechten Stand versetzet werde, daß meistens nur ein unfruchtbares Boschenwerk hervorkommt, und die Gattungen der ehemals dagestandenen starken und langen Stämm zu keiner Zeit mehr anzuhoffen seyen.

Wir finden uns daher zu einstmaliger Abhelfung dieser in das gemeine Wesen durchgehends einschlagend verderblichen Mißhandlungen in die Nothwendigkeit versetzet, hiemit

wieder-

wiederholter Ernst gemessenst zu verordnen, daß gleichwie einiges Vieh in so lang nicht der neue Anzug demselben aus dem Maul gewachsen, auf die Schläg zu lassen, ohne dem der Forstordnung gemäß, und durch nachgefolgte Generalien-Verbothen ist, also auch die genaue Beobachtung dessen ein jeder, welcher das jus pascendi in seinen eigenen, oder anderen Waldungen gaudirt, sich besonders angelegen seyn zu lassen habe, daß einige Geiß zum voraus nicht in die Waldungen gelassen, die hierinnen oben sehr schädliche Schaaf aber anderst nicht, als sie seyen von dem Hirten und der Geisel gehalten, und zwar allein in die ausgewachsene Gehilz aufgetrieben, und geweidet werden. Was das große Vieh anbetrifft, mag man dieselbe wohl dermal in denen Forsten und Gehölzen, wo es hergebracht, den freyen Blumbsuch gestatten, jedoch in dem special Verstand, daß vorhero die junge Schläg dergestalten verwahret seyn müssen, daß erwehntes Vieh hierzu keinen Zugang habe, massen selbes ausser dessen der Abpfändung jederzeit unterworfen bleibt.

Und damit Unsere zum Besten des gesammten Publici gemeynte Absicht fürohin mehrers aufmerksam genommen, und nicht so leicht wiederum ausser Acht gesetzt werde; so verhalten Wir Unsere weiters genommene Schlußfassung nicht, daß, wenn diejenige, welche hierinnfalls die Jurisdiction und Straffen über das dem Gehölz auf denen Maissen und Schlägen zu Schaden gehende Vieh gebühret, nicht von nun an in die so höchst erforderliche Abstellung von selbst setzen wollen, man die Jagdbarkeits Innhaber an dergleichen Orten hierzu authorisiren, ihnen das jus præventionis zu stehen, und sie zur Ausübung dessen, was der eigentliche Jurisdictions Herr in der Schuldigkeit hätte, hierbey aber connivendo durchgehends unfehlbahr einsetzen werden.

Ueberdieß solle auch auf das mittels dem Stäherechen vielfältig beschehende Aushacken, dann Stimmlung der jungen Dicket, und hiermit erfolgende Holzabschwendung von denen Forsten, und Holzheyen wohl Obacht getragen, und die hierinnfalls fällige, oder zu gegen Unsers Generalmandats von 26sten April 1763. mit eisenen Rechenzänen sich erfindende Unterthanen zur exemplarischer Bestraffung gebracht, dann schlüßlichen, daß auf denen Holz, und andern Wiesen so sehr in Schwung gehende Andränen der Aichen, welches zum Theil bey dem Abraumen, und zum Theil durch die Hirten meistens geflißner Weis, und aus particular Absichten beschieht, als eine nicht minder höchstens nachtheilige Sache um so gewisser unterlassen werden, als hiemit statuirt wird, daß, wo dergleichen angebrannte Eichen hinfüro weiters angetroffen wurden, derjenige, welchem die Wiesen und der Heugetgenuß darauf zustehet, aus seinen Ursachen dießerthalb hergenommen, sohin ein solcher ohne aller Rucksicht von jeder dergleichen Eichen 5. tt. dn. gestrafft, auch zu Ersetzung des hieran in viel oder wenig verursachten Schadens extra angehalten werden solle.

Von Unsern Beamten und Forstbedienten sowohl, und sämmtlichen Ständen wird sich in ein so andern des gehorsamsten Vollzugs um so gewisser versehen, als hierunter denenselben bey weiters widrigen Vorkommen die schwereste Verantwortung bevorstunde. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 3. Nov. 1769.

Ex Commissione speciali &c.

Secret. Feichtmayr.

c) General-Mandat, daß sich die innländische Klöster von den auswärtigen trennen, und jeder Orden eine eigene Provinz und respective Congregation unter sich errichten solle, so anders betreffend: den 30. Decemb. 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unserer Unterthanen, geistlichen, und weltlichen Standes Unseren Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir die bedenklichen Folgen in genaue Betrachtung gezogen haben, welche die enge Verbindung

verschiedener geistlichen Orden mit auswertigen General- und Provinzial-Obern, und die hieraus fliessende Subordination, in Absicht auf das politische Interesse, die Ruhe und Wohlfahrt unsers Staats zu gewissen Zeiten, und in gewissen Umständen nach sich ziehen können;

So haben Wir uns nach dem löbl. Beyspiele anderer christkatholischen Staaten entschlossen, solche Verbindung, ohne sie völlig aufzuheben, in Kraft Unserer landesherrlichen Macht und obersten Kirchenschutz-Gewalt Unserer Lande, folgendermassen zu modificiren.

Erstlich sollen alle Orden, welche mehr als drey Häuser oder Conventer unter Unserer Landsbothmäßigkeit besitzen, sich von allen Auswärtigen trennen, und jeder Orden eine eigene Provinz und respective Congregation unter sich errichten, welche von einem eigenen Provinzialen oder respective Präside nach Maaß eines jeden eigenen Instituts und Statuten (die Wir uns aber vorher einzusehen, und nach Befund zu bestättigen vorbehalten, und zu dem Ende von jedem Orden ein Exemplar ihrer Statuten zu unsern geistlichen Rath in Zeit von zwern Monathen gewärtigen) regiert werden sollen. Zu solchem Orden gehören nun

1.) die Cistercienser, 2.) Prämonstratenser, 3.) Jesuiten, 4.) Augustiner, 5.) baarfüßige Carmeliter, 6.) Franciscaner, 7.) Capuciner. Die solchergestalt errichteten eigenen Provinzen sollen

Zweytens von ihrem General-Ordens-Obern hinfüran keinerley Obedienzen, Visitatores oder Correctores annehmen, noch einige Geld- oder andere Contributiones, unter was Schein, Vorwand oder Titel es immer seyn mag, alldahin übermachen, noch auch die General-Capitel persöhnlich beschicken, sondern sie mögen gleichwohl die ihnen bey sothanen Generalkapiteln zuständigen Activ- und Paßivstimmen mittels Ausfertigung behöriger Vollmächten durch andere vertretten und geltend machen lassen. Alles bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und Verlust Unsers gnädigsten Landschutzes, auch andern unausbleiblichen schweren Straffen. Immassen Wir uns vorbehalten, so oft es die Nothdurft der klösterlichen Disciplin erheischen wird, die Einsicht, Visitation oder Correction von päbstl. Heiligkeit selbst, oder von dem General-Ordens-Obern zu verlangen. Hiernächst, und

Drittens wollen Wir absolute und ohne einige Ausnahme, bey vorbemeldten Straffen, daß alle Provinz- und Localsuperiores, Abbates, Præpositi, Decani, Priores, Rectores, Ministri, Vicarii, Custodes, Definitores, Assistentes, Procuratores, Oeconomi, oder wie dergleichen Aemter und Dignitäten immer benamset werden mögen, aus Unseren eingebohrnen Landskindern erwählet und bestellet werden sollen. Belangend

Viertens die Provinzialkapitel, so mögen dieselben zwar der bisherigen Observanz, und eines jeden Ordens-Statuten nach (jedoch in Unserer allhiesigen Residenzstadt) gehalten, darinnen die Wahlen der Provinz-Localsuperiorn, Definitorn ꝛc. vorgenommen werden: Es soll aber jederzeit ein Commissarius aus Unserem geistlichen Raths-Gremio, wie bey andern Prälatenwahlen, in Unserem Namen dabey gegenwärtig seyn, jedoch unbeschadet der Canonischen Freyheit, unter Unsern eingebohrnen Landskindern die Anständigsten zu erwählen, als welche Wahlfreyheit Wir auf keinerley Weise zu bekränken erlauben werden.

So oft demnach ein solches Provincialkapitel gehalten werden soll, hat die Provinz bey Unserem geistlichen Rath die Erlaubniß dazu in Zeiten zu erbitten, und um Abordnung eines Commissarii das gehorsamste Anlangen zu stellen. Anstatt der bisherigen von den commissariis generalibus abgeordneten Visitatorn aber sollen bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinz-Obern die Patres Provinciæ, oder welchen es sonst vi instituti zukömmt, das Præsidium wechselweise führen. Was übrigens, und

Fünftens diejenigen Orden belanget, die weniger als vier Conventen oder Häuser in

Un-

Unſeren Landen, und unter Unſerer Bothmäßigkeit inne haben, dergleichen ſind

1.) die Theatiner, 2.) barmherzigen Brüder, 3.) baarfüßige Auguſtiner, 4.) Hieronymitaner, 5.) Dominikaner, 6.) Paulaner, oder Fratres minimi, 7.) Schuhtragende Carmeliter, und 8.) Karthäuſer, ſo wollen Wir zwar gnädigſt geſtatten, daß ſie bey ihren bisherigen Provinzen verbleiben mögen, doch dürfen ſie bey Vermeidung obengeſetzter Straffen, weder von ihren General- noch Provinz-Obern (daferne ſie Auswertige wären, oder ſich auſſer Unſern Landen aufhielten) einige Obedienzen, Viſitationen, oder dergleichen, ohne vorherige Einſicht und Genehmhaltung Unſeres geiſtlichen Raths annehmen, noch die Provincialkapitel auſſer Lands perſönlich beſchicken. Wie ſie dann auch keine Localſuperiores zu zulaſſen haben, welche ihnen von den Provincialkapiteln zugeſchicket werden wollten, wenn ſie nicht Unſere eingebohrnen Landeskinder wären.

Sechſtens ſollen ſämmtliche geiſtliche Orden Unſerer Lande bey Vermeidung unbeliebiger Executionsmittel ſchuldig und gehalten ſeyn, alljährlich, und zum Ende eines jeden Jahrs eine getreue und zuverläßige Tabulam Provinciæ, reſp. Status perſonalis ihrer Häuſer, mit Benennung des Vaterlandes, Alters, und Qualität der Aeltern eines jeden Religioſen, zu Unſern geiſtlichen Rath zu überreichen, damit Wir hieraus die Auf- oder Abnahme ihrer Anzahl ermeſſen, und darnach die behörige Vorkehrungen treffen mögen. Letztlich und

Siebentens, zumalen Uns die Erfahrung belehret hat, daß in manchen Klöſtern mehr ausländiſche Religioſen, als eingebohrne Landeskinder ſich befinden, wodurch nicht nur allerhand Zwietracht, der klöſterl. guten Diſciplin zuwider, darinnen erwachſen, ſondern auch verſchiedene böſe Folgen in politiſchen Betracht daraus zu beſorgen ſind; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß in keiner geiſtlichen Communität, ſie ſey, welches Ordens ſie immer wolle, künftighin mehr, als höchſtens der 6te Theil Ausländer eingenommen werden dürfen.

Gebiethen hierauf allen Unſern Regierungen, Magiſtraten, Landgerichtern, Städt- Märkt- und Hofmarchsobrigkeiten alles geſchärften Ernſtes, daß ſie auf all obiges genaue Acht tragen, und woferne ſie in einem oder dem andern wider Verhoffen einige Uebertrettung wahrnehmen würden, ſolches ungeſäumt an Unſern geiſtlichen Rath einzuberichten, ſo lieb ihnen iſt, Unſere ſchwereſte Ungnade, und andere unausbleibliche empfindlichſte Straffen zu vermeiden. Gegeben in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 30. Dec. 1769.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Duc. & Elect.
ſpeciali. (L.S.)

Joh. Bapt. Strohmayr, Churf. Rath, und Hofraths-Secret.

Artic. II.

a) Ih der Churfürſtl. Gränzſtadt Landsperg iſt um einen billigen Preis zu verkaufen die Scherreriſche Metzgers Behauſung, beſtehend in der Metzgers-Gerechtigkeit, Behauſung, Schlachthaus, Stadel, 4. Tagwerch, Waldungen, 1. Tagwerch Anger, und 1. Garten.

b) Simon Mittlſtraſſer Papirer zu Oberellſpach in der obern Pfalz 2. Stund von Neumarkt entlegen, biethet dem innländiſchen Publiko feil: 16. Ballen, jeden zu 1. Centen Druckpapier, den Ballen in loco 7. fl. Schrenns, 8. Ballen, jeden Ballen zu 6. fl. Pappdeckel den Centen zu 6. fl. groß und kleinen Format.

c) Die ſämmtliche Bräu- und Bürgerſchaft zu Neumarkt in der obern Pfalz hat 302. ganz ausgemäſtete recht wohlfeile Ochſen zu verkaufen, welche ſie dem innländiſchen Publiko, denen Klöſtern, vorzüglich aber der ehrſamen Metzgerſchaft in München (welche, wie verlautet, einen Maſtviehmangel vorſchutzen) um billigen Preiſe an- und feil biethen. Das Baar zu 8-9-10. Centen von unterſchiedlicher Schwere.

Artic.

Digitized by Google

Artic. III.

Licitation.

a) Zu Folge Churfürstl. Hochlöblichen Hofkammer Anbefehlung de dato 23. May 1769. müssen die von Kajetan Ridermayr Burger und Bierbräu zu Reyspach zubauweis posidirte 2. halbe Höf zu Huttenkofen, so zum Beneficio St. Michael zu Dingelfing Erbrechtsweis gehörigen vom Churfürstl. Landgerichts Reyspachwegen commissionaliter plus licitanti verkauft werden, zu dem Ende als Licitationstäg den 5. 6 und 7. März 1770. anberaumet, obbemeldt 2. halbe Höf, welche dermalen zusammen gefängt werden, bestehen in nachfolgenden Stucken, und zwar zu Dorf in ein zweygädig gemauerten Haus bestehend, in untern Stock in einem Wohnzimmer, Kuchel und Kuchelstübel, Flez und 2. Rebenkämmer, dann Roßstall, in obern Stock ein Stuben, Flez und 3. Kämmer, anbey ein gemauert mit Stroh eingedeckter Stadel mit 2. Vierteln, 1. derley Kuh- und Schaafstall, 3. gezimmerte Schweinställ, 1. Schupfen, 1. Bachofen, 1. Schöpfbrunn. Garten sind verhanden 2. miteinander 3 ein halben Tagwerch groß. Das Winter- Sommer- und Brachfeld haltet 107. Ausspan. Wießmather zweymädig, 6. und einmädig 5. Tagwerch, Moßwißmath, 8. Tagwerch, Lohfleck 2. Tagwerch ein Roßweid 2. Tagwerch groß. Ein Holzwachs 80. Tagwerch groß um deren $\frac{2}{3}$. Höf situiret. Von solchen Gut wird gereicht jährlich zu denen 5. Hofanlagen 20. fl. 4. kr. Mehnanlage 1. fl. 36. kr. Leibsteuer zum Kastenamt Dingelfing 1. fl. 8. kr. 4. hl. zu einer einfachen 14. fl. grundherrliche Stift- oder Gilt jährlich 11. fl. an Getreid- und Kucheldienst. — Wer nun gedenket solche 2. halbe Höf zu erkaufen, der kann sich in obbemeldten Tägen beym Churfürstl. Landgericht Reyspach melden. Actum den 5. Dec. 1769.

Churfürstl. Landgericht Reyspach.

Edler v. Weidacher, wirkl. Hofkammerrath und Pflegscommissarius.

Citatio.

Nachdeme Joseph Eggartner gewester Wirth in der Feldwiß hiesig gnädigst mir anvertrauten Landrichteramts, ansonst von Ims Lands Tyroll gebürtig mit Zurücklassung einer judicialiter errichter letztwilliger Disposition bereits verstorben, und man nun solche behörig zu publiciren, und folgbar zu exequiren habe, hingegen diesorts sein Eggartners nächste Befreunde beförderst dessen wissentl. annoch verhandener Bruder Mathias Eggartner ein Verabschied. K. K. Soldat, und Schwester Kind Theresia Diettrichin unbekannt und unbewußt, wo sich selbe einbefinden, und aufhalten mögen; Als will man von Seite hiesig Churfürstl. Landrichteramts zu Eröff- und Publicirung ernannt Eggartneris. letzten Willen Mittwoch den 7. Febr. eingehend 1770. Jahrs hiemit ernennt und angesetzt, denen Eggartneris. Erben aber, ob zwar in besagt Eggartneris. letztwilliger Verordnung keines deren, und nur alleinig verstandene Theresia Diettrichin mit einem geringen Legat instituirter sich befinde, solchen Tag, und Publication in Kraft dieß kund thun wollen, damit selbe an diesen Tag in hiesig Churf. Schloß- und Amtswohnung früher Gerichtszeit eintweders persöhnlich, oder per Mandatarium legitimatum & sufficienter instructum erscheinen, verstandener Publication abwarten, und ihre behörig rechtliche Erklärungen von sich geben mögen, mit den Unverhalt, es möge von ihnen Eggartneris. Erben auf angelegten Tag wer oder niemand erscheinen, jegleichwohlen in Sachen nach denen Baierisl. löbl. Gesetzen und Statuten verfahren werden wurde. Actum den 19. Dec. 1769.

Churfürstl. Landrichteramt Marquartstein.

V. Spizl, Landrichter.

Artic. IV.

Innländische Waarenpreise.

a) Venalien-Preise von der Stadt Braunau, wie sie den 7. Dec. 1769 gestanden sind.

	fl.	kr.
Flachs der schönste das tt.	—	22
mittere.	—	18
schlechtere.	—	14

Werch

	fl.	kr.
Werch der Centen.	7	—
Hanf der feine.	10	—
Zweyschürige Woll.	36	—
Rohes Unschlitt.	15	—
Bettfedern das Pf.	1	—
Loh von weichen Holz das Schäffel	—	45
Kalch der Dreyling.	7	30
Leimleder der Cent.	5	—
Leinöhl das tt.	—	7
Das Paar Ochsenhäut.	12	—
Kühehäut.	6	—
1. rohes Kalbfehl.	1	—
1. Schaaffehl.	—	20
1. Lämmelfehl.	—	12
Innländisch Leder vor die Schuster.	3	30
1. gearbeitetes Kalbhäutl.	1	20
Unschlitterzen feine. das tt.	—	14
schlechtere.	—	12
Seiffen.	—	12

b) In der Stadt Schongau, wie sie den 30. Nov. 1769. gestanden.

	fl.	kr.
Flachs der schönste das Pf.	—	25
mittere.	—	20
schlechtere.	—	18
Hanf der feine das tt.	—	38
gröbere.	—	19
Zweyschürige Schaafwoll das tt.	—	40
einschürige.	—	30
Rohes Unschlitt der Cent.	16	40
Rohe noch grüne Ochsenhäut das tt.	—	9
Gearbeitete Kalbfehl zu Schuh das tt.	1	—
Detto Kühehäut das tt.	—	8
Das innländische Leder in Verkauf.	—	39
Rohe Kalbfehl das tt.	—	30
Kalch die Mutte zu 30. Metzen.	12	—
Rohe Kalbfehl das Paar innländisch.	—	40
Detto Lämmelfehl das Dutzent.	2	48
Leimleder der Cent.	5	—
Leinöhl das tt.	—	14
Lohe v. Feichten Förchen, so andern Holz. das Schäffel.	1	—

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

Falkenau in Böhmen, den 10. Nov.

Demnach Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Majestät laut eines unter den 14. August des 1769sten Jahrs allerhöchst erlassenen Patents, sowohl zu Erweiterung des Hopfenhandels, als auch zur Sicherheit der ausländischen Abnehmer, mithin zu Vorbeugung der besorgenden Vermisch- und Verfälschung des Hopfens allergnädigst beschlossen, und gesetzmäßig zu verordnen geruhet haben, daß die Magistraten, und Wirthschaftsbeamte, und zwar die erstere nur über den bey ihrer Stadt, letztere aber über den, von den Unterthanen erbauten, und ausser Landes verführen wollenden Hopfen, die Attestata unter selbst eigener Verantwortung nicht anderst ausstellen sollen, als daß die Hopfenzügen wohl verschnüret, mit dem Stadt- oder Amtssigill verpetschieret, der Abdruck davon zugleich auf das Attestat aufgedruckt, und in selben die Gattung des Hopfens, z. E. rother, oder grüner, ingleichen der Ort, wo er genommen, und die Nro. so sich auf der Zügen befindet, wohl kenntlich bemerket seye, welches Attestatum sodann die Hopfenhändler bey jedesmaliger Ausfuhr in fremde Länder bey dem Zollamt vorzuzeigen haben. Wie denn auch Allerhöchst Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät durch allerhöchst Dero Ministerial-Banco Deputation, an die Mauthbehörden allergnädigst gelangen lassen, daß das betreffende Zollamt niemal einigen Hopfen ausser Lands passiren lassen solle, wenn selbes nicht die verschnierte Zügen unverletzt mit einem Magistrats, oder Amtssigil verpetschieret, und solches dem mitzubringenden Attestato gleichförmig finden würde. Und nun dann in allerunterthänigster Folge dieses allerhöchsten Kaiserl. Königl. Gesetzes, bey der hiesigen ganzen Herrschaft, sowohl, als auch bey der Stadt Falkenau, zur Sicherheit derer ausländischen Abnehmer, und zu Vermeidung aller besorglichen Vermüß- und Verfälschung des Hopfens die Sache dergestalt unabänderlich eingerichtet worden ist, daß eine jede Hopfenzüge nicht nur durchaus mit einen in der ganzen Länge fortwährigen mithin keinerseits mittels eines Knotens etwann zusammen gebundenen Spaggat verschnüret, und sodann oben und unten mit dem auf den ausstellenden Attestato befindlichen

Sigills Abdruck verpetschiert, sondern auch mit dem erfoderlichen Nro. bezeichnet, und alles dieses dem Attestat einverleibet, anbey auch jedesmal noch dieses: von welchem Jahrgewächs der in denen numerirt-verschnürt- und verpetschierten Zügen benantliche Hopfen seye, ausdrücklich inseriret werde. Solchemnach hat man vor nöthig erachtet, ein solches denen ausländischen Abnehmern zu ihrer Präcautel und eigenen Besten, wohlmeynend zu avertiren, mit dem Beysatz: daß, wann in Hinkunft ein Hopfenhändler mit denen numerirt-verschnürt- und doppelt verpetschierten, dann dem Attestato gleichstimmenden Hopfenzügen, wie auch dem Attestato selbst legitimiren würde, dessen Hopfen für keinen authentischen guten Böhmischen, sondern für einen unächten, verfälscht oder vermischten Hopfen anzusehen seye.

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

Anzeige, wie der so berühmte Pestessig (*Vinaigre de quatre voleurs*) zu verfertigen.

Man erzählet, daß die Erfinder dieses Pestessigs vier Spitzbuben gewesen, die während einer grassirenden pestilenzialischen Seuche in die Häuser gegangen, alle Kostbarkeiten daraus geraubet, und sogar die Kranken ermordet, ohne von der Pest angesteckt zu werden. Sie bedienten sich blos dieses Mittels, und da vielleicht die Zubereitung desselben nicht so allgemein bekannt seyn möchte, so wollen wir selbige unsern Lesern mittheilen.

Man nimmt Rauten, Salbey, Münze, Wermuth und Lavendel, von jedem eine Handvoll, giesst 2. Maaß guten Essig von weissem Wein daran, setzt alles in einem irdenen wohlbedeckten Topf auf heissen Asche, und läßt es vier Tage also stehen. Nachdem wird der Essig durchgeseiget, und in gläserne Flaschen gethan, die mit Pantoffelholz wohl zugestopfet werden. In jede Flasche, die ein halbe Maaß hält, thut man den vierten Theil einer Unze Campher. Zum Gebrauch spiehlt man den Mund aus, reibt die Schläfe und Lenden damit, zieht auch durch die Nasenlöcher etwas an sich, besonders, wenn man in die Luft geht. Sehr gut ist es, wenn man ein damit angefeuchtetes Schwämmchen in einer Büchse bey sich trägt, damit man daran riechen könne, wenn man sich einem angesteckten Ort oder Person nähern muß. Ein jeder sieht hieraus, daß dieses kein Mittel ist die Pest selbst zu heilen, sondern sich nur dafür zu verwahren, gleichwie es auch bey andern ansteckenden Krankheiten und ungesunder Luft solchen Personen, als Geistlichen, Aerzten und Krankenwärtern sehr dienlich ist, die viele Kranke, Lazarether, Gefängnisse, und andere dergleichen ungesunde Oerter besuchen müssen.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen.

Sr. Churfürstl. Durchläucht Unser gnädigster Churfürst, theuerster Landesvater und Herr! haben mehrmal ein untrügliches Kennzeichen Dero preiswürdigen Gesinnung zu mehrern Emporbringung des Feld- und Ackerbau, und anderer der Naturkunde dienenden Wissenschaften: besonders jener ruhmvollen Liebe dero getreu gehorsamsten Unterthanen an Tag gelegt, welche höchstselbe für die Wissenschaften immerfort zu tragen gnädigst geruhen, sie haben dahero zum gemeinnützlichen Wohl ihrer anvertrauten Bürgern und Unterthanen, die durch den patriotischen Geist, und uneigennütziges edles Absehen gelehrter Leute (worunter auch Männer vom größten Range sind) in Altenötting errichtete Gesellschaft mit den herrlichsten Gerechtsamen begabet, und unter dem Name der Churfürstl. Baierischen Landwirthschafts-Gesellschaft churmildest bestättiget, auch das Wappen gnädigst ertheilet, wo in den baierischen Feld ein Herzschild mit einem Pflug, und mit der Umschrift, Nutrit, fœcundat, & ornat, geführet werden darf. Diese Gesellschaft hat uns bey ihrem Anfang schon den Reitz ihrer patriotischen Denkungsart in allen Vorfallenheiten gezeiget, und wie ungemein wird sich dieselbe anjetzo beeifern,

sich

sich der höchsten Gnade ihres Durchläuchtigsten Beschützers würdig zu machen? wir kennen viele dieser großen Geistern, und man kann nichts anders, als vor diese ruhmwürdige Gesellschaft die größte Ehrerbietung tragen, denn ihre Glieder denken, als ächte Patrioten, und opfern sich auf, dem Staate Ehre zu machen. Wie glücklich werden wir seyn, wenn wir durch dero Vorschläge die Blüthe des Nährstandes erblicken; wenn unsere Herzen so, wie unsere Landwirthschaftlumstände andurch gebessert werden sollen. Wir können dießfalls für ihre reine Gesinnungen Bürge seyn, weil wir wissen, daß sie nach nichts so sehr, als nach dem Wohl ihrer Mitbürger sich bestreben: und daß in ihren redlichen Herzen ein edles baierisches Blut empor quille.

Wir wünschen also, daß man dieser würdigsten Gesellschaft immer die Mittel an Händen gebe, wodurch sie jenen Nutzen thätig erweisen kann, wozu sie sich wesentlich zu zeigen vorlängst kräftigst entschlossen hat.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

London, den 8. dieses. Vor einigen Tagen merkte ein Mann zu Stegney Causeway, daß sein Schornstein verstopft sey; er ließ also einen Schornsteinfegerjungen hinaufsteigen. Der Junge stößt auf seinem Wege an ein paar Beine; und kurz, es war ein todter Mann darinn, der einen Dolch und zwey geladene Pistolen bey sich hatte.

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack, die Bestimmung, oder der Beruf der Zufriedenheit.

(aus dem Wienerischen Wochenblatt.)

Seine Geschäffte legten ihm unübersteigliche Hindernisse in meiner Erziehung in den Weg. Und so sehr er mich selbst zu bilden gewünschet; so schmerzlich ihm die Trennung von seinem theuren Herzchen, wie er mich nannte, gefallen; so mußte er sich doch entschlüssen, mich andern Händen zu vertrauen. Er glaubte, wie es so manche Aeltern glauben, die Erziehung eines Mädchens wäre nirgends so vollkommen, als in den Händen der Nonnen. Ich ward in das Kloster zugegeben: ich ware der Vorsteherinn auf das nachdrücklichste empfohlen, es ward nichts unterlassen um den Eigennutz mit der Pflicht für mich sorgfältig zu machen. Mein Vater, mit einem Worte, ließ es weder an Kosten, noch an Verheissungen gebrechen, um mir eine glückliche Erziehung zu versichern. — Diese Erziehung, worinnen bestand sie? in einer gewissen Pünktlichkeit des Gebeths des Essens, des Schlaffens, des Lernens, der Ergötzung, welches alles nach dem Glockenschlage geordnet war. — Alles übrige war, wie ich es nun einsehe, Spielwerk, das ganz nicht in der Welt und ihrem Umgange brauchbar ist; das vielleicht auch gar nicht dahin abzielt, Personen zu erziehen, die der Welt brauchbar seyn sollen, sondern den Klöstern, oder, wie sie sich auszudrücken pflegen, dem Jungfrauenchör Zöglinge und Pflanzvölker zu verschaffen. Ich will diesen Aufseherinnen der Erziehung gerne die Unterlassung eines Unterrichts erlassen, denn sie darum nicht geben können, weil sie darinnen selbst die unwissendsten Wesen von der Welt, mithin, nach dem ordentlichen Laufe der Natur auch anders nichts zu bilden fähig sind, als gezwungene, steife, gepränqvolle Geschöpfe, die über das andere Wort allemal den Fächer vor die Augen halten, keine andere Unterredung, als von der Legende zu unterstützen wissen, und in einer Gesellschaft, die etwas zahlreicher ist, so verlegen sind, als ihre Lehrmeisterinnen in Gegenwart des Bischoffs, der ein Klosteruntersuchung hält. Nun diese Unterlassung will ich gerne hingehen lassen, wenn sie nur nicht mit ihrer Sittenlehre so viel Schädliches für das gemeine Wesen anrichteten.

Ich bin vollkommen damit verstanden, Sittsamkeit und Keuschheit sey der Schmuck unseres Geschlechtes: ich bin auch also damit vollkommen verstanden, daß man jungen

Mäd-

Mädchen diesen Schmuck nicht zu dringend empfehlen, daß man ihnen die strengste Reinigkeit der Sitten nicht zu stark einschärfen könne. — Aber verträgt sich diese Reinigkeit nicht mit dem verehrungswürdigen Bande der Ehe? ist der Namen einer Gattinn ein abscheulicher Namen? vor dem die Tugend zurück zu beben hat? Ist der Namen Mutter der süsseste, der entzückendste Schall in der Natur, wenn er von den Lippen solcher Kinder uns entgegen tönet, die unsere Lehren durch ihre Handlung ausdrücken, die unsere Sorgfalt durch ihre Folgsamkeit belohnen. — Ist dieser in der ganzen Schöpfung geweihte Namen Schimpfwort, womit nur die Verworfenen belegt zu werden verdienen? — Indessen sind gleichsam die wesentlichsten Punkten ihrer Sittenlehre. Kein Unterschied zwischen der erlaubten, geheiligten Vereinigung mit einen tugendhaften Manne, und den die Absicht des Schöpfers entweichenden Begierden! kein Unterschied zwischen dem Vergnügen einer gesitteten männlichen Gesellschaft, und dem Umgange eines Verführers! Die jungfräuliche Reinigkeit besteht in einem unversöhnlichen Hasse, den man den Männern zuschwöret; Männern, diesen schädlichen Geschöpfen, deren Hauch verunreiniget, deren Schatten beflecket, deren Anblick, wie der Anblick eines Basilisken tödlich ist. — Man unterläßt nicht durch hundert Blendwerke, diese Meynung immer zu unterstützen, durch hundert erbäuliche Ueberlieferungen tiefer einzuprägen und durch hundert schreckende Beyspiele die Lehre zu bestättigen, daß das Heil der Seele nirgend gesicherter sey, als ferne von den Männern, in der Zelle der Nonnen. Diese Lehre wird so oft wiederholt, der Eckel vor der Welt und ihren gefahrvollen Ergötzungen so wohl erwecket, das Vergnügen unter dem reinlichen Schleyer sich mit Putzwerk für den Altar so lebhaft geschildert, daß ich, wie so manche meiner Gespielinnen, fast vor Ungeduld starb, ehe der Augenblick nahen würde, der zwischen mir, und der sündigen Welt eine ewige Scheidewand aufführen, und mich in Besitz jener unsündhaften Freuden setzen würde. Die Besuche meines Vaters, die ich sonst mit tausend Liebkosungen empfieng, die sein Herz nun schon als einen kindlichen Zinns soderte, fiengen an, mir widerwärtig zu werden: seine Umarmungen schienen mir verdächtig; denn es fiel mir nicht selten bey, er wäre ein Mann; ja ich nahm sein Gewogenheit, und liebvolles Bezeugen mit so vieler Zurückhaltung an; ich erwiederte es so sparsam, so kaltsinnig, daß ich den besten Vater, wie er mir nachher sagte, bis in das Innerste seiner Seele kränkte. — Er entzog mir dennoch sein Herz nicht, sondern schrieb diese Zurückhaltung der Entfernung zu, in welcher ich von ihm gehalten wäre, und wodurch eine nähere Verträulichkeit und Ausschüttung des Herzens nicht könnte erweckt werden. Er wollte mich also ganz besitzen; und setzte den Tag fest, da ich in sein väterliches Haus zurück kehren sollte. Nein! das Todesurtheil kann von einem Gefangenen nicht mit größerer Bestürzung angenommen werden, als diese Nachricht von mir angenommen ward. Mein Schmerz war stumm: ich zerfloß in Thränen. Endlich warf ich mich zu seinen Füssen, und beschwor ihm, mich nicht aus einem Orte zu reißen, den ich, zu meinem zeitlichen und ewigen Heil, für meinen ewigen Aufenthalt gewählet hätte. Ich vernähme den Ruf der Auserwählung allzudeutlich in mir, um nicht zu gehorchen: ich setzte so gar zu: ich würde ihm ungehorsam seyn, um GOtt zu gehorchen: und ich glaubte durch diesen trotzenden Ausdruck meine Standhaftigkeit zu beweisen. Ich ward durch die Schwestern, die nun auf mich gleichsam ein Recht erworben hatten, in meiner Bitte unterstützet; und mein Vater gieng mit einem auf mich geworfenen finstern Blicke hinweg.— Ich weiß es nun von seinen Munde: er ist mit seinen Freunden über diese Begebenheit zu Rath gegangen, und das, was er mit mir unternahm, war eine Folge ihrer Berathschlagung. Er kam nach wenigen Tagen zu mir, und sagte mit sehr liebreichen Gebehrden, in Gegenwart der Nonnen, die meinen Beruf zu unterstützen, wie sie sagten, mir nicht von der Seite wichen: er erkenne die sichtbare höhere Leitung, und sey gar nicht Willens, sich derselben zu widersetzen.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. II.

München den 31. Jänner 1770.

Artic. 1.

a) Patent. die Regulierung und ıftige Einfoderung des Wein = und randweinumgelds in der obern Pfalz treffend: dd. Amberg 3. Dec, 1769.

ine Churfürstl. Rentkammer allhier hat - zwar wegen des Umgelds von dem pro nsumo einführenden Wein u. Weinbrandwein, andern Getrank seith Kurzem ein und ande- Interimsresolution an die Churfürstl. ober- ilzis. und Landgrafschaft Leuchtenberg Ober- d Umgelderämter in der guten Absicht hin- sschreiben lassen, damit bis auf weiters all orgende Confusion abgewandt werden möge. ie hat aber anbey auch nicht unterlassen,) durch mehrere erstattete Berichten höchster :ten anzufragen, und positivé gnädigste :solution auszubitten, wie es eigentlich bey t dermaligen Verfassung hiemit gehalten wer- ı solle. Was nun hierauf ex Commissione reniſſimi sub dato 8. Nov. & præs. 1. rr. für eine umständige gnädigste Verbschei- ng allhero erfolget ist, solches ersehen die sagt Ober = und Umgelderämter aus der hie-) kommenden gleichlautenden Abschrift des iteren; in kurzen Begriff aber so viel, ısmassen es

1mo. bey der bereits gemachten Verfü- ng allerdings sein Verbleiben habe, daß m 1. Nov. heuer an, wo die vormalige ictualaufschlags = Rechnungen cessiren, der dem erzeigend innländischen Bierbrandwein n der Maaß mit 1 ein halben kr zu ver- chen gewese derley Victualaufschlag zu dem ngeld a 1. = 3. kr. geschlagen, folglich ab r Maaß 4 ein halben kr. oder von der Bräu Bier 18. kr. ein = und in den Umgelds- rechnungen pr. Empfang gebracht werden soll, welches denn auch von bemeldt 1. Nov. an, forthin also zu beobachten ist.

2do. Gehet die gnädigste Resolution da- hin, daß ab dem einführenden Consumowein- und Weinbrandwein die Tarifmäßige Mauth- und Accisgebühr bey denen Mauthämtern, über solche aber auch nach sonderbar bey denen Churfürstl. Umgeldämtern ab jedem Eymer Consumowein als ein Umgeld, wie vorhin 2. fl. 30. kr. und von dem Eymer Wein- brandwein 5. fl. unnachläßig erhollt, und verrechnet werden müssen, deme man dann ebenfalls schuldigst nachzukommen, und diese Umgeldsgebühren von allen Wein und Wein- brandwein, so von 1. Jänner dieß Jahrs an, per Consumo allschon wirklich hereingebracht worden ist, und in künftigen Zeiten noch wei- ters hereingeführt werden wird, so weit sol- ches nicht schon geschehen, ohne Unterbruch also einzufodern, und in denen Umgeldsrech- nungen getrenlich zu verrechnen; jedoch der Geistlichkeit die alt hergekommene Umgeldsbe- freyung ab den blossen zu ihrer Hausnothdurft einlegenden, dann bey den Gotteshäusern er- foderlichen Wein (massen für den Wein, oder andern Brandwein niemand einigen Abzug zu gaudiren) auf beybringend authentische Ab- nahmsattestata, und Genußschein noch fer- nershin in der Maaß angedeyhen zu lassen hat, wie solches das Rentkammerpatent von 14. März dieß Jahrs unter andern mit meh- rern vermag.

3tio. Weist die gnädigste Resolution von selbst schon klar, daß von dem durch die Ober

Pfalz oder Landgrafschaft Leuchtenberg nur blos durchführend oder transitirenden Meth, und Hönig, dann Wein und Weinbrandwein einiges Umgeld, oder Aufschlag keineswegs, sondern ab derley Transitogut lediglich die Tarifmäßige Transitomauth zu nehmen seye, welches dann allein die Churfürstl. Mauthämter angehet, ohne daß die Umgelderämter etwas davon zu besorgen haben, wohl aber

4to. gnädigst anbefohlen worden, daß von dem in der obern Pfalz erzeigenden Meth, gleichwie ehemals, also auch noch fernerhin in das gewöhnliche Umgeld vom Eymer 45. kr. ab den pro Consumo hereinkommenden ausländischen Meth hingegen vom Eymer 1. fl. 30. kr. Umgeld bey denen Umgeldämtern, und hiernächst auch von solch ausländischen Meth die in der Tarif findige Mauth- und Accisschuldigkeit bey denen Mauthämtern abgestattet werden solle, welches dann an Seiten der Umgeldämter, so viel das Umgeld anbetrifft, nicht minder zu befolgen ist; gestalten man sich gänzlich versiehet, sie die Churfürstl. Ober- und Umgeldämter, deren sich einige in dieser bis anhero etwas zweifelhaft gewesten Sache schon öfters angefragt, nun aber hiermit ihre vollkommene Auskunft erlangen, werden solch Churfürstl. gnädigster Anbefehlung durchgehends gehorsamst nachleben, und sich durch unverhoften Saumsaal, oder Uebersehen nicht in Gefahr setzen, daß ihnen das zurückbleibende, so die Mauthbücher klar an Tag geben, pr. Empfang gestellt, sohin zu Last geschlagen, beynebens aber auch die Ueberschreibung nacher Hof vorgenommen werden müsse. Des Endes willen seye dieses Patent aller Orten eigenhändig zu unterschreiben, und deren Petschaft vorzudrucken, sofort aber auch denen incorporirten Beyumgeldämtern des gleichmäßigen Volzugs willen schleunigste Communication zu machen haben, mit dem schlüßlichen Unverhalt, daß denen vorhin gewest, mit ultimo Octobris heuer aber ceßirten Churfürstl. Mauthämtern wegen ihres Orts vom 1. Jänner bis auf vorstehenden letzten Octob. hoc anno ab jedem hereingegangenen Eymer Consumowein annoch zu erhollen, und in ihre 10. monathliche Verrechnung zu bringen habenden 3. fl. Von Emmer Weinbrandwein aber 6. fl. Accis, sub hodierno das erfoderliche gleicher massen bedeutet worden seye: anerwogen die neue Mauthämter sodann von 1. Octobris an die weitere Behandlung mittels der vor sich habenden Mauthtarif, und Instruction von selbst schon vorzunehmen wissen. Amberg Churfürstl. Oberpfälzis. Rentkammer, den 3. Dec. 1769.

An die Churfürstl. Ober- und Umgeldämter in der obern Pfalz also abgangen.

Secret. Wismann.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Wohlgebohrne Liebe Getreue! Wir haben uns über euer zu unserer Hofkammer unterthänigst erstatten Anfrag und Bericht vom 27. erstverflossenen Monaths Octob. in Betreff des Wein- und Weinbrandweinsumgeld, so andern halber umständlich referiren lassen, und wollen euch hiemit zur gnädigsten Resolution unverhalten, daß es mit der denen dasigen Umgeldsämtern gegebenen Weisung, vermög welcher ab einem Bräubier zum Brandweinumgeld 18. oder von der Maaß Brandwein 4 ein halben kr. erhollet, und ferners verrechnet werden, allerdings recht und Mandatmäßig geschehen seye; massen derley Umgelder mit der nur mit fremden treibenden Consumo- und Eßitohandel gelegten Acciserfoderung (womit der innere Handel und Wandel in Unserem Herzogthum der obern Pfalz eben so, wie in Unsern Landen zu Baiern befreyet ist) ganz nicht zu vermengen, sondern besonders und ad ærarium gehörig sind,

Zweytens, hat es der Mauth- und Accisbehandlung des in die obere Pfalz einführenden oder daraus eßitirenden Wein- und Weinbrandweins halber allerdings bey den erst neulich im Druck erschienenen Supplement zur Churbaierischen Mauth- und Accistarif dergestalt sein Verbleiben, daß unsere Mauthämter die Consumomauth und Accis von einführenden Wein und Weinbrandwein tarifmäßig erfordern und berechnen sollen, wobey jedoch unser gnädigster Wille und Meynung bereits erklärtermassen keineswegs ist, daß die-

Digitized by Google

fertwegen das vorhin alldort berechtigte Weinumgeld nunmehro ceßiren solle, sondern es ist dieses Umgeld durch unsere Umgeldsämter, und zwar von dem Eymer Consumowein mit 2. fl. 30. kr. ohne Anstand von unsern Mauthämtern aber die Tarifmäßige Mauth- und Accisgebühr zu erhollen, indem, wann jemand von solchen Weinen sich Provision verschaffen wollte, wovon beykommendes Avertissement die erforderliche Weisung an Handen giebet, respectu des hierunter versirenden vortheilhaften und nützlichen Gegencommercii den Consumenten allschon prospicieret wird, soviel aber

Drittens, den 7. 8. und 22. Punkten des den 24. May abhin in Weinaufschlags-Erhollungssachen emanirten Mandats, besonders von dem transitirenden Meth, Hönig, Wein und Weinbrandwein betrift, hierinfalls wollen wir es bey der von unserer Rentkammer unterm 16. Octob. 1751. bereits erlassenen Resolution auch fürwärts unabänderlich bewenden, folglich von derley Transitogut einigen Aufschlag nicht, sondern lediglich nur die Tarifmäßige Transitomauth erheben lassen; dagegen aber ist

Viertens, der in unserer obern Pfalz erzeigende Meth bey dem innländischen Verschleiß (weilen keine Mauth und Accis darauf geschlagen, sondern dieser, so viel den innern Handel und Wandel betrifft, Vorwurfs frey declarirt ist) wie vorhin, also auch noch ferners den herkommlichen Umgeld vom Eymer pr. 45. kr. der per Consumo einführende Meth hingegen der ebenmäßig vorherigen Umgeldsentrichtung pr. 1. fl. 30. kr. vom Eymer aus dem schon oben angeführten Grund unterwerfen, und in der Umgeldsrechnung zu vereinnahmen, weilen das Umgeld, als ein sonderbares Gefähl zu betrachten, und durch die hierzu bestellte Aemter wie vorhin einzuheben kommt, mit dem Unverhalt, daß übrigens die der Einfuhr des ausländischen Meths aufgelegte Consumomauth- und Accis in favorem der innländischen Lewzeltern und Methsiedern aus Landesväterlicher Vorsorg reguliert worden, und den schädlichen Geldausfluß hierdurch desto mehr einzustellen; wornach ihr euch also zu halten, und denen sämmtlichen Umgeldbeamten zu gehorsamster Befolgung dessen, was wir hiemit punctatim gnädigst verordnet haben, der Nothdurft nach zu bedeuten wissen wird, sind euch anbey mit Gnaden bewogen. München, den 18. Nov. 1769.

Ex Commissione &c.

An die Churfürstl. Rentkammer in Amberg also abgegangen.

Karl Dorner, Mauthdirectorial-Secretarius.

b) Patent, die sehr in Schwung gehende Wollkauderey, und deren verfängliche Abstellung betreffend: dd. 4. Decemb. 1769.

Nachdeme zuverläßig vorgekommen, daß verschiedene im Lande ansäßige Unterthanen, worunter besonders die Hofmarchs Wirthe und Krämmer begriffen sind, sich anmassen mit der Schaafwolle Kaudereyen zu treiben, solche im Lande aufzukaufen, und diese zum größten Schaden der im Lande ansäßigen und behaußten Tuchmachern, Loderer, Strümpfstricker, Wirker und Zeugmacher unter allerley Prätext auffer Lands zu schwärzen; So wird hiemit sämmtlichen Mauthämtern gemessenst anbefohlen, auf dergleichen Kauderer genaueste Spech zu veranstalten, solche auf Betretten anzuhalten, und nach Befund der Umstände gegen selbe Mauthordnungs- und Instructionsmäßig zu verfahren.

Und weilen sich auch nebst deme eroffenbaret, daß unter denen von Zeit zu Zeit ertheilenden Päßen auf die Raufwolle unter diese die Tuchmacherwolle verpackt werde;

Also werden alle und jede Mauthämter hiemit, und in Kraft dieses Patents angewiesen, auf Vorkommen einer solchen Wolle, und wenn auch Päße darüber vorgezeigt werden, diese mit Zuziehung eines Wohlverständigen zu eröffnen, zu besichtigen, und in soferne sich bey einem auf Raufwolle lautenden Paß Tuchmacherwolle darunter befinden sollte, mit einen solchen Schwärzer und Verfälscher

ohne weiters nach Innhalt des Strafflibells zu verfahren.

Uebrigens aber haben sämmtliche Mauth- und Beymauthämter ihren incorporierten Stationen der gleichmäßigen Bewachtungs willen von gegenwärtigen Patent eine Abschrift zu ertheilen, und dieses des Empfangs halber behörig zu unterschreiben. München den 4. Dec. 1769.

Von Churfürstl. Kammeralmauth-Directorio.

An die sämmtliche auch Churfürstliche Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

c) Patent, die Befreyung der denen *R. P. P.* Capucinern in Baiern, und der obern Pfalz zukommenden Victualien: *dd.* 18. *Nov.* 1769.

Gleichwie Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern Unser gnädigster Churfürst und Herr ꝛc. bey höchster Stelle den 18. Juny 1765. gnädigst resolvieret haben, daß in dero Landen zu Baiern die denen P. P. Capucinern zum eigenen Gebrauch und Consumption auser der Collectur zukommenden Victualien, so anders, jedoch mit Ausschluß aller Kaufmannsspecerey-Material- und Apoteckerwaar, auf Versuchen und Widerrussen Mauth- und Accis frey passirt, die von solchen sonst zu entrichten schuldige Gebühr aber auf die von jeden Orts Quardian ausstellende, und dem Manual zu adnumeriren kommende gedruckte Attestationen behörigen Orts in Nachlaß geschrieben werden sollen. Also auch wollen höchstgedacht dieselben denen in dem Herzogthum der obern Pfalz, dann dem Eichstädtischen entlegenen zu baierisch. Provinzen dermal gehörigen Capucinerklöstern die nämliche Freyheit vor dermal hiemit gnädigst zugestanden, folglich verwilliget haben, daß dieselbige das zu ihrem Gebrauch auser der Collectur überkommende Almosen an Getreid, Holz, Wolle, Habittuch, so andere Victualien und zur Leibsunterhaltung unentbehrliche Nothdurften ebenfalls frey von aller Mauthordnungsmäßigen Abgaben an sich bringen dörfen, mit der machenden Ausnahm jedoch das, so viel die in dem Eichstädtischen entlegenen Klöster insonderheit betrifft, selben jedesmal bey Ausfuhr der gesperten Landesproducten um einen Ausfuhrpaß zu vigiliren, sohin diesen, nebst des Quardians Attestat beym Austrittsort abzulegen schuldig seyn sollen.

Welchemnach sich dann die Churfürstl. betrettende oberpfälzische Mauth- und Beymauthämter gehorsamst zu achten, das erscheinende Gut genau zu visitiren, und bedarfenden Falls obsigniren zu lassen, sodann aber unter Ausstekung der gewöhnlichen Anweißpolleten, und dagegen eingezogenen Attestaten die treffende Gebühr in Nachlaß zu schreiben, auch überhaupt kein mehrers, oder anders, als was in dem Attestat enthalten, passieren zu lassen, nicht minder auf dem Fall, da was ungleiches verspüret wurde, hievon sogleich die pflichtmäßige Anzeige anhero zu machen haben. Uebrigens ist dieses Patent der Rechtsbeschehenen Vorweisung halber gewöhnlich zu unterschreiben, und hievon denen jeden Orts inclavirten Beymauthämtern zur ebenmäßigen Nachachtung in Abschrift Communication zu geben. München, den 18. Novemb. 1769.

Churfürstl. Kammeralmauth-Directorium.

(L.S.)

Secret. Dorner.

d) Patent, die auf das in- und durch die obere Pfalz gehende Salz regulierte Mauth betreffend: *dd.* 20. Dec. 1769.

Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern Unser gnädigster Churfürst und Herr ꝛc. haben die in der neuen Mauthtarif entworfene Salzmauthbelegung dem dermaligen Salznegotio zu beschwerlich erachtet, und dahero gnädigst resolvirt, daß von allen Salzkussen, welche von Straubing, Regenspurg, oder Ingolstadt in die obere Pfalz gelangen, ohne Unterschied, ob solche im Land consumiert, oder von denen Käufern wiederum weiters pr. Extto verführt werden, oder auch nur transitiren, kein mehrers, als per aversum, und

Digitized by Google

also semel pro semper 1. kr. bezahlt werden solle, welche Gebühr die erstbetrettende Mauth- oder Beymauthämter allwegen zu erhollen, dagegen Polleten zu ertheilen, und die getreue Verrechnung zu pflegen haben, mit dem weitern Auftrag, daß, weil gegen diese facilitirte Gebühr alle anderweite Exaction von Wagen Mauth, wie solche sonst ad ærarium verrechnet worden, cessirt die Aemter gegen solche Moderation niemand beschwähren, oder ein mehrers erfordern sollen. Wo übrigens gegenwärtiges Patent der Rechtsbeschehenen Einlieferung halber jeden Orts behörig zu unterschreiben ist. Sig. München, den 20. Decemb. 1769.

Churfürstl. Kammeralmauth-Directorium.

(L.S.)

H. Morigotti, Churf. wirkl. Rath und Secret.

e) Patent, die künftige Behandlung bey den Churfürstl. Mauthämtern, der kleinen sogenannten Heckenkrämmer betreffend: *dd.* 29. Decemb. 1769.

Nachdeme die bisherige Erfahrung gezeiget hat, daß die auf die in Baiern, und der obern Pfalz jährlich abhaltende Märkte, kommende kleine Krämmer durch das Notieren ihrer Waare, und blosse Veracciſirung dessen, was sie Verkäuffer nicht nur die Manipulation bey denen Aemtern erschweren, sondern auch zu vielen Unterschleiffen Anlaß gegeben: andere große Handelsleute aber mit der Behandlung aufgehalten, und an ihren Verschleiß eben durch solche Heckenkrämmer nicht wenig verkürzet werden.

So wird hiemit allen Churfürstl. Mauthämtern anbefohlen, daß nur denenjenigen Krämmern, welche 500. fl. und darüber Werthswaaren herbeybringen, mit der Behandlung des Accises bis zu Ende des Markts willfahrt, alle andere hingegen, welche weniger bringen, sogleich zu Entrichtung der völligen Consumoaccis, und zwar ohne Genuß eines Rückzolls angehalten werden sollen.

Uebrigens aber haben sämmtliche Mauthämter gegenwärtiges Patent des Empfangs halber zu unterschreiben, und denen incorporirten Beymauthstationen der gleichmäßigen Beobachtung wissen hievon eine Abschrift zu ertheilen. München den 29. Decemb. 1769.

Vom Churf. Kameralmauthdirectorio an sämmtliche Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

Secret. Sebastian.

f) Patent, die neuerdings gnädigst anbefohlene Reparirung sämmtl. Commercialstrassen und Vicinalwege betreffend: *dd.* 30. Decemb. 1769.

Die allgemeinen Klagen machen den vollständigen Beweis, daß die Bußwirdigkeit der Strassen in dem Herzogthum der obern Pfalz meistentheils den höchsten Grad erreichet hat, welches vermuthlich daraus entsprungen ist, weilen der größte Theil der Churfürstl. Mauthämtern, welche die Strassen auf Churfürstl. Verrechnung zu unterhalten haben, der bevorstehenden Chaußirung derselben immer entgegen gesehen, und durch unterlassende Reparation den gänzlichen Verfall von selbsten verursachet hat.

Da man nun diese Bußwirdigkeit der Strassen, wodurch das Commercium, und das Güterfuhrwerk gleichsam mit Gewalt abgetrieben, und dem höchsten Mauthregal die nachtheiligsten Folgen zugezogen werden, nimmermehr zu gedulden, sondern in die schleunige Reparation derselben setzen zu lassen gedenket.

So wird allen und jeden hernachgesetzten Churfürstl. Mauthämtern des Herzogthums der obern Pfalz, welchen nämlich in ihren District die Unterhaltung der Strassen auf Churfürstl. Verrechnung oblieget, hiemit ernstlich aufgetragen, so bald es immer die Wietterung gestattet, sogleich in die Reparation der Strassen setzen, folglich diese bis zu erfolgend wirkl. Chaußirung wenigstens in einem fahrbaren Stand herstellen zu lassen, und, welchergestalten auch in wie weit diesen gnädigsten Geschäft gehorsamst nachgelebt wor-

den, von Zeit zu Zeit die berichtliche Anzeige anhero zu machen, gleich demselben hiemit unverhalten bleibt, daß, so viel diejenige Strassen betrifft, deren Unterhaltung nicht auf Churfürstl. Verrechnung beschehet, sondern von denen Unterthanen und Adjacenten besorget werden muß, unter heutigen Dato der Regierung Amberg wegen gleichmäßiger Anhaltung derselben zur erforderlichen Reparation die nachdrucksamste Anbefehlung erlassen worden seye.

Uebrigens ist gegenwärtiges Patent jeden Orts, wo es vorgewiesen wird, gewöhnlich zu unterschreiben. München, den 30. Dec. 1769.

Churfürstl. Kammeralmauth-Directorium.

Secret. Dorner.

Artic. II.

Ein auswertiger Freund suchet etwas ausgelassen Schwein-Schmer in billigen Preis zu kaufen, dergestalt, daß der Verkäufer den Ausfuhrpaß besorgen muß, wer also davon Vorrath hat, kann sich beym Churfürstl. Intelligenz- und Addreß-Comtoir in München melden, und daselbst die Addreße des Käufers erfahren.

Joseph Näher, Kampelmacher zu Straubing hat 5 bis 6000. Stück Hornspitz, das 1000. a 30. fl. und Kämpelmist a 16. fl. zu verkaufen.

Andree Schirmer, und Georg Leonhard Vierzigmann, burgerl. Metzger zu Regenspurg haben 700. Stück dörre Ochsenhäute das paar a 17. fl. dann 600. Stück detto a 15. fl. und 4000. Stück Kalbfell das St. a 1. fl. im Werth zu verkaufen, welche sie den Innländern hiemit anbiethen wollen.

Artic. VI.

Preßburg, den 15. Dec. Vorigen Sommer ist allhier eine von dem Hrn. Johann Martin Arzt, churbaierischen Hof- und Residenzstadt Uhrmacher neuerfundene Schlagmaschine, von ihme selbst auf eigene Kosten erbauet, und sowohl zu Lande, wo nur ein paar Männer ohne besonderer Anstrengung ihrer Kräfte das Werk umgetrieben, und zwar in höchster Anwesenheit Ihrer K. K. H. H. mit dem besten Erfolge probiret, als auch kurz darauf am Ufer des Donaustroms errichtet, und damit durch alleinige Hilfe des Flusses, zur Verwunderung und Zufriedenheit aller Zuschauer, eine ganze Reihe von Pfahlen, des Tages 6. bis 7. in behöriger Tiefe eingeschlagen worden. Der Bau gedachter Maschinen ist einfach, und ihre Bestandtheile sind stark und dauerhaft: sie kostet daher nicht viel, und übertrift gleichwohl all jene, welche bisher bekannt gewesen, nicht allein darinnen, daß dabey die 23. und mehr Personen, welche um den Schlägel in die Höhe zu bringen, bey allen andern Schlagwerken nöthig sind, hier entbehret, und solchemnach der ihnen zu zahlende Taglohn ersparret; ferner, daß indeme mit derselben des Tages 6. bis 7. Pfähle eingeschlagen worden, mit derselben alleine mehr als mit dreyen andern in eben der Zeit verrichtet; sondern auch, daß damit im Nothfalle ganze Nächte ohne Gefährlichkeit, und nach einer kleinen Veränderung zu Wasser und zu Lande, links und rechts, vorwärts und rückwärts, weit vom Ufer, und nahe daran, mit leichter Mühe und beträchtlicher Gelderspariß fortgeschlagen werden kann.

Diese Vorzüge haben einen hiesigen Wohledeln Magistrat bewogen, die Maschine für die Stadt beyzubehalten: welchemnach der gemachte Aufwand dem Künstler vollkommen ersetzet; dessen hierunter gehabte Mühe behörig belohnet, und ihme über dieses noch für die Mittheilung dieser nutzbaren Erfindung zur fernern Aufmunterung 100. Ducaten aus dem Stadtkammeramt gereichet worden.

Art. VIII.

In der Martin Johann-Bauerschen Buchhandlung in Nürnberg wird verlegt, und ist bey Joseph Aloys Crätz Buchhändler in München Commißionsweise zu finden: Literarisches Wochenblatt, oder gelehrte Anzeigen und Abhandlungen gr. 8. 1770.

*) Die

*) Die Absicht dieses Wochenblattes ist nicht zu tadeln, und zu züchtigen, nicht zu spoten und zu lachen, sondern blos Nachrichten zu verbreiten, die jeder Gelehrte, jeder Bücherfreund, jeder Neugierige sucht und achtet. Man wird Nachrichten ertheilen 1. von Büchern, Handschriften, Münzen, Curiosis und andern, so Gelehrte verkaussen oder erkaussen wollen. 2. Von Büchern, die man zu entlehnen, oder von selben eine genaue Nachricht zu haben wünscht, oder aus welchen man Excepte und Vergleichungen verlanget. 3. Von neu herausgekommenen Schriften, ohne sie nach Art gelehrter Zeitungen zu recensiren oder zu beurtheilen. 4. Von Pränumerationen und Subscriptionen auf Bücher. 5. Von gelehrten Vorschlägen, Aufgaben, allerhand Anfragen u. dgl. 6. Von neuen Erfindungen zum Nutzen der Gelehrten. 7. Von Todesfällen gelehrter Leute, Ersetzung ihrer Stellen, Beförderungen ꝛc. 8. Von Kunstsachen, die eine nähere Verwandtschaft mit der Gelehrsamkeit haben, und 9. Von anderen hieher dienlichen Materien. Ein feiner Druck und sauberes Papier wird dieses gemeinnützige Wochenblatt zieren. Alle Wochen wird ein Stück ausgegeben, jedes kostet nur 3. kr. wer aber auf einen Jahrgang subscribiren will, der bezahlt in voraus 1. fl. und nach Verlauf des Jahrs bey Empfang des letzten Stücks noch 1, fl. Die Hrn. Bücherfreunde belieben ihre Bestellung bey Zeiten zu machen, damit eine sichere Anzahl kann verschrieben werden. Geld und Briefe bittet man sich Postfrey aus.

Articulus X.

Fortsetzung des 1769. pag. 252. abgebrochenen Artickels aus dem schönen Tyroler Monathblatt.

Will man einige dem Lande noch unbekannte Wissenschaften, und neu entdeckte Grundsätze in solchem blühend machen, so muß man die innerste Verfassung des Staats eindringen; man muß denselben gleichsam als eine Maschine zerlegen, alle Theile des Treibwerkes betrachten, und dessen Wirkungen nachforschen. Man muß die ganze Genie des Volkes, und alles das, was auf solches einen Einfluß hat, auf das genaueste kennen. Man muß sich der Geschichte der Staaten, als eines Spiegels gebrauchen, um hier die Maaßregeln, dort die Hindernissen ächter Landes Bestellung darinn zu erblicken.

Der Gesetzgeber, der Weltweise, der Staatsmann müssen zugleich den Grabstichel in die Hände nehmen, um den Landwirth so vollkommen zu bilden, daß dem Naturkündiger nur obliege, die Farben aufzutragen. Alle Gesetze, so die Landesbestellung zur Grundlage haben, müssen den Gesetzgeber als einen Vater seinem Volke verkündigen. Es sind Gesetze nöthig, wo der Landwirth nur die Beförderung seiner eigenen Vortheile erlesen kann, und keine geheime Nebenabsichten befürchten darf.

Jedes Gesetze soll das Gepräge führen, daß keine Absicht einzig sey, die Last der Auflagen vermittelst besserer Landescultur dem Landmann erträglicher zu machen, und keineswegs selbige nach dem Maaßstab der verbesserten Landescultur zu erschweren. Denn wer wird wohl seinen Schweiß dazu verwenden, um sich dadurch eine neue Bürde aufaufladen zu können?

Der Weltweise muß dem Staatsmann den Riß vorlegen, nach dessen Zügen solcher dem Landwürth zum leichtesten ausstemmen kann.

Es muß dieser mit einen erläuchteten Blick in das Innerste der Menschen dringen.

Er durchforschet das Temperament, das Genie, den Geschmack, die Sitten, die Regierungsform, die Freyheiten, die Gewohnheiten, und die Vortheile des Volkes.

Diese Einsicht ist das ächte Wetterglas, womit der Weltweise hier die Neigungen des Volkes, dort die Maaßregeln ausspähet, welcher sich der Staatsmann bedienen sollte, um die Lust, und die Neigung des Feldwirths zu einen, oder anderen Theile der Feldwirthschaft noch mehr in Bewegung zu setzen, oder jene Empfindungen, so dem Staate schädlich,

bey

bey solchen auszutilgen, und die Gegenneigungen zu erregen.

Man braucht nur die Menschen zu kennen, um sie zu lenken: und man wird sie nicht kennen, ohne deren Empfindungen zu wissen.

Ein Weltweiser, der den Anfang des Unterrichtes bey dem Verstande des Feldwirths durch abgezogene, oder abstracte Regeln, trocknen Lehren, und durch einen zusammen gefügten Selection chymischer, und metaphysischer Grundsätze zu machen bedacht ist, unternimmt eben das, was den Landwirth zum meisten von allen abschrecket, und ihm einen Eckel davon beybringet.

Die Vernunft ist eine allzu schläfrige Regentinn bey dem Landwirthe, und das Herz, das sich gegen die Einsichten des Verstandes empöret, ist nicht nur darauf stolz, die Vernunft einzig auf seiner Seite zu sehen, sondern so gar dem lehrenden Theile solche abzusprechen. Der Landwirth wird nur durch die Leidenschaften wirksam, die sinnlichen Empfindungen sind die Gewichter, so die Vernunft bey solchen in Bewegung setzen: nur durch fühlbare Werkzeuge wird rege gemacht. Sein Geist klebet einzig den sinnlichen Neigungen an: es ist solcher Grund zu ätzen einer metaphysischen Lehre zu material.

Die Gemüther des Unterthans müssen zu der Lehre der Feldwirthschaft eben so sehr, als wie zu den Gesetzen vorbereitet werden.

Der Weltweise muß also die Macht, und die Natur der Empfindungen kennen, um den Staatsmann zu unterrichten, auf welche Art sich die Leidenschaften erheben, wie er das Segel zu spannen um die Leidenschaft, die Empfindungen, und das Herz des Feldwirths zu gewinnen, damit solche denselben ganz unvermerkt zur Verbesserung des Landes dahin reissen. Er muß dem Staatsmann das Geheimniß eröffnen, so gar die Vorurtheile, und die widrigen Neigungen in seine Vortheile zu wenden, selbst alsdann, wann er solche zu hemmen gesinnet ist.

Ich muß es noch einmal wiederholen, weil es eine Wahrheit, die eben so erkannt, als sie vernachläßiget wird.

Der Landwirth wird nur durch die Leidenschaften wirksam, und jener Staat wird immer durch die Landescultur zum meisten sichtbar werden, wo der Eifer, das Land ächte zu bestellen, und über die Mittel solcher Bestellung nachzusinnen, war zu einer herrschenden Empfindung oder Leidenschaft geworden. Die Lehre des Feldbaues muß dieser Empfindung folgen, und nicht vor ihr hergehen: denn sie ist ursprünglich bloß eine Folge derselben, und dazu bestimmet, selbe zu befriedigen. Wann beyde sich vereinen, so übertommet erst die Lehre das Leben.

Der Staatsmann von dem Weltweisen geleitet, muß die Kunst, die Neigungen des Feldwirths zu fesseln, als das einzige Mittel ansehen, die Landesbestellung zu bewerken.

Er muß durch seine kluge Anstalten es dahin bringen, daß der Feldwirth selbst seinen Vorurtheilen entsage: und der Geist bey solchem, sein Eigenthum auf die vollkommenste Art zu bestellen erwache.

Der Feldwirth muß in den Verordnungen einzig seinen Vortheil, Schutz, und Zuflucht, niemals aber die Bilder des Zwanges und Schreckens erblicken. Die Landespolicey muß dahin gerichtet seyn, sich vielmehr bey dem Landwirthe einzuschmeicheln, als desselben Regentinn zu werden, welche mit Donnerkeilen in der Hande Furcht und Schrecken verbreitet. Dem Staatsmann kommt es zu, dem Feldwirthe unter die Arme zu greifen, solchen zu beschützen, von den Mängeln zu bewahren, seine Vortheile zu erleichtern, und das Schädliche aus dem Wege zu raumen.

Er muß ganz unvermerket dem Feldwirthe seidene Bande anlegen, und goldene blicken lassen, nicht aber mit Ketten rauschen und Keuchen eröffnen.

Digitized by Google

Etwas zum guten Geschmack, die Bestimmung, oder der Beruf der Zufriedenheit.

(aus dem Wienerischen Wochenblatt.)

Da er aber seine Tochter ewig verlieren soll; so wollte er sich wenigstens vier Wochen mit ihrer Gegenwart laben, ehe er sich ganz von ihr trennte. Ich fand gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden. Allein die Schwestern sahen darinnen klar die Hand des Versuchers, der mich in die Schlingen der Welt zurück zu ziehen suchte. Aber mein Vater, der seinen Entschluß gefaßt hatte, versetzte ihnen: Wenn sie mich die Tugend lehren wollten, so müßten sie wohl wissen, die Grundlage derselben sey, den Aeltern gehorchen.— Hiemit ließ er mich in den Wagen sitzen, und führte mich zu sich. Die Anstalten waren alle gemacht. Ich fand eine gewählte Gesellschaft, die mich empfieng, und worunter sich eine Anzahl wohlgearteter jungen Mannspersonen fanden, die mir viele Achtung bezeugten, und mir über meine Gestalt große Schmeicheleyen sagten. — Versuchungen dachte ich bey mir. — Wäre ich in meinen Kloster. Die ganze Zeit über ward nichts von meinem Berufe gedacht; aber es ward mir alle Gelegenheit verschaft, mich mit dem gesitteten Vergnügen der Welt bekannt zu machen. Ich sah Schauspiele, Gesellschaften, Bälle, ich hatte Gelegenheit, die Männer näher zu kennen, und ich fande nicht, daß sie Krallen und Ziegenfüsse hatten, wie ich mir eingebildet. Niemand verlangte nach meiner Tugend. Alles, selbst die Scherze waren anständig, gesittet, ehrbar. — Diese neuen, stets wechselnden Gegenstände, die dazu sehr anmuthig waren, verlöschten nach und nach die Vorstellungen, die man mir von der Welt gemacht, und ich sehnte mich schon nicht mehr so sehr nach meiner Zelle. Besonders gewann mein * * * so viel über mein Herz durch die Artigkeit seines Umgangs und andere einleuchtenden Verdienste, daß ich so gar mich vor dem Schluß der vier Wochen entsetzte. Je mehr ich demselben nahe kam, desto sichtbarer war die Traurigkeit, die sich meiner bemächtigte, und die mein aufmerksamer Vater mit vielem Vergnügen wahrnahm, weil er ihren Ursprung kannte. Morgen. — fieng er endlich am vorletzten Abend an. — Morgen werde ich dich alles dieses Lärmens befreyen, das dir so sehr zuwider ist! Morgen wirst du in deine Ruhe kommen. — Ich konnte den Seufzer, dem meine Brust zu enge war, nicht unterdrücken, und zugleich traten mir Thränen sichtbar in die Augen. Mein Vater rächte sich ein wenig an mir durch eine angenommene Unaufmerksamkeit. Aber es ward seiner Liebe zu schwer, mich länger zu peinigen. Er entlockte mir durch Liebkosungen das Geständniß, daß ich das Kloster nur gewählet, weil ich die Welt nicht gekannt hätte. * * * Hatte ihm auch schon den Fortgang vertrauet, den er über mein Herz gemacht, und ich ward gleichfalls durch Umwege zu einer eigenmündigen Bekräftigung gebracht. Der Tag also, der mich dem Kloster wiederliefern sollte, ward in den Tag meines Eheversprechens verwandelt: und ich zweifle nicht, es würden mehrere Begebenheiten einen solchen Ausgang haben, wenn die Aeltern ihren Töchtern, so vernünftig, wie mein Vater, die Augen über ihre Neigung zu öffnen wüßten.—

(Das XI. Stück.)

Eine grauvolle Nacht überzieht den Himmel. Drohend rollet von ferne das Gewitter, und immer tritt es dem bangen Wanderer näher. Das Schrecken lähmt seine Füsse: er wirft sich unter den zu wenig schützenden Zweigen des ächten Baumes hin, und spricht mit Ahnungsvollen Herzpochen: ach wäre es vorüber! — Nun steht es ober seinem Haupte: nahe an ihm kreutzen ununterbrochene Blitze, deren Gestank beleidiget, durch die schwüle Luft. Ein fruchtbarer Schlag geschieht! ach; er hat getroffen! denkt der Wanderer, und richtet sich ein wenig empor, zu sehen, wohin er fiel: aber noch fruchtbarer erschüttert unter ihm die grundfeste Erde. Ein mächtigeres Schrecken macht ihn des vorhergehenden uneingedenk.

Wehe der Welt! sagt der Wanderer, und drückt sein Gesicht an den Boden, um die Verwüstung nicht zu sehen. Aber der letzte Streich fiel unschädlich auf den Felsen, mit ihm verlor das Gewitter seine Gewalt, und ein sanfter Regen tröstet die Erde. Nun heutert sich die Luft, und er, der Wanderer, setzt singend seinen Weg fort. — Leser, ihr kennet dieses Gemälde! Laßt auch uns, nach ausgeheitertem Himmel, unsern Weg wieder verfolgen! Das Alter also, welches am unfähigsten ist sich zu vertheidigen, wird den meisten Gefahren ausgesetzt. Es scheint, ich sehe einen Sohn, dem das väterliche Ansehen Gewalt anthut seine Hände gegen das Heiligthum der Gesetze ausstrecken: ich höre eine Tochter, die des Zwangs der mütterlichen Liebkosungen sich nicht erwähren kann, an der untersten Stufe des Thrones flehen! — Du — sprechen sie schluchzend. — Du, den die Vorsicht über uns geordnet, der Hüter unserer Glückseligkeit, der Werkzeuge derselben zu seyn! kannst du zugeben, daß gleichsam unter deinen Blicken uns das kostbareste, was Menschen deinen Händen anvertrauet, die Freyheit, die Freyheit das zu wählen, zu dem uns Gefühl und Neigung leiten, daß diese kostbare Freyheit uns entrissen werde! daß wir verurtheilet sind, einen Stand zu ergreifen, der für uns eine ewige Gefangenschaft, ein Standort täglich verjüngter Reue und Unzufriedenheit seyn wird? Wie? deinen schützenden Arm willst du nur der List der offenbaren Gewalt entgegen setzen, und diese unwiederstehlichere des Ansehens, der Verleitung, der Ueberredung, die uns schwerer darnieder drücken, die sollen vor dir sich verbergen? Ich — höre ich das Mädchen rufen.— soll mein Herz einem Manne überliefern, dessen Herz ich entgegen nicht wieder verlange? Ich soll Mutter eines Kindes werden, gegen dessen Vater in mir Abscheu und Widerwillen kochen? — Ich soll meine Neigung einem vorgespiegelten Glücke schlachten, von dem ich mir keinen Begriff machen, daß sich mir nichts anders, als eine Qual vorstellen kann, vor der ich zurückbebe? — Ich — höre ich den Jüngling klagen: — soll die Waffen für das Vaterland führen, da mich die Natur nicht mit der Standhaftigkeit beschenket, die unerschüttert dem Tode, und den blutigsten Gefahren näher tritt? Ich — Ich soll mit einem Herzen, das sich nach der Welt sehnet, am Altar für das Volk ein zerstreutes, ein unwürdiges Gebeth dem Herren bringen, der mein Innerstes kennet, vor dem heuchelnde Lippen und Worte, mit denen das Herz uneins ist, ein Greul sind? — Wozu nützt es — sprechen beyde — daß du die Angriffe der Ungerechtigkeit und List durch Gesetze und Straffen von meinen Vermögen zurück scheuchest? Es ist der kleinste, der am wenigsten kostbare Theil meines Verlust ist ersetzlich, oder zum mindesten erträglich. Aber die Wahl — — u. s. w. Ich sehe von dem Throne Huldvolle und Bürgerliebende Regenten ihr Ohr gnädig zu diesen Klagen herabneigen: ich sehe Erbarmung und Hülfe aus ihrem Antlitze die Kinder trösten: Ich sehe belehrte Väter, Vormünder, Befreunde sich mit Ehrerbietung der Vorkehrung unterwerfen, die aus dem Munde der Weisheit ergeht, und von dem Schreiber, der zu den Füssen des Thrones sitzet, mit schneller Hand aufgeschrieben wird, um künftig die Richtschnur der Handlungen zu werden. Das Gesätz wird vor den Augen alles Volkes aufgehangen: jedermann liest: Aeltern euere Gewalt hat seine Gränzen, und diese Gränzen sind die Erziehung. Ihr sollt dieselben künftig nicht überschreitten, und dem Staate in dem Rechte, seine Bürger zu bestimmen keinen Eingriff thun. Der Altar des neuen Bundes fodert keine blutigen Opfer, der Herr wird seine Diener sich selbst zu wählen wissen, ohne daß ihr ihm Knechte in seinen Tempel zu dienen sendet, die er nicht von Stammen Levie hat lassen gebohren werden. Das Vaterland will seine Vertheidiger nicht an Ketten schleppen: es würde seinen Schild übel schlafenden Händen vertrauen, die bereit sind, ihn alle Augenblicke wegzuwerfen: der Sieg verschmäht gebundene Hände. Die Ehe ist ein Band der Liebe, nicht des Ansehens, nicht des Zwangs.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß d hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaft angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Marktträge von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	Ein	Ochſen-Fleiſch.		Rinds-Fleiſch.		Kalbs-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		Alt. Eyer	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 Kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.		Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab Schä	
	L.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	lt.	lo qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	20	6	—	5	2	—	—	—	—	15	3	—	2	2	20	8	3	6	4	9	8	30	7	—	5	—	3	—
Aichach	13	6	2	5	2	6	—	—	—	12	3	2	2	3	20	6	—	4	2	7 2	10	40	7	55	6	30	5	20
Aybling	16	—	—	6	—	5	2	5	—	24	4	—	3	—	13	5	3	4	2	14 —	11	30	8	30	6	30	5	—
Abensperg	10	6	2	—	—	7	—	—	—	18	3	—	2	2	10	10	1	8	4	16 —	9	—	6	45	6	—	4	—
Braunau	7	5	1	5	—	5	—	5	2	21	3	—	2	3	16	6	2	8	4	— —	9	30	7	15	5	—	3	30
Byburg	10	—	—	6	—	6	—	5	—	30	4	—	2	3	15	7	2	4	2	16 —	10	—	7	—	5	30	4	30
Camm	5	—	—	5	2	6	—	4	1	24	2	3	2	2	19	8	—	10	5	19 —	11	—	7	—	5	30	3	—
Craiburg	11	6	—	5	2	6	—	—	—	21	4	—	2	2	16	5	2	5	2	9 1	10	—	7	20	6	—	4	40
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	— —	14	—	7	—	6	—	4	—
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30 2	9	35	6	48	5	30	4	—
Dietfurth	10	6	—	5	2	7	—	5	—	21	3	2	2	2	16	8	—	6	3	24 —	9	30	7	—	—	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21 1	8	30	6	15	5	15	3	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31 2	10	30	8	30	5	46	4	25
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16 —	10	—	7	20	6	—	4	30
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	2	3	17	6	1	12	4	26 —	12	—	7	—	6	30	4	30
Friedberg	12	7	—	5	2	7	—	—	—	12	3	2	2	3	22	8	—	4	2	8 2	11	45	8	30	7	—	5	50
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	24	3	—	2	3	16	6	—	5	3	— —	10	—	6	30	5	—	3	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	— —	11	—	7	—	6	—	3	30
Kellheim	11	6	2	5	2	8	—	—	—	15	2	3	2	2	20	8	—	10	5	— —	9	30	7	—	5	—	4	—
Kötzting	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	— 2	10	—	7	15	6	—	3	45
Landau	4	6	—	5	2	6	—	4	—	18	3	1	2	2	22	8	2	6	3	— 2	9	—	7	30	5	—	4	12
Landsperg	5	6	2	6	—	5	2	—	—	9	3	1	2	3	20	7	1	—	—	10 2	12	30	9	30	7	54	5	—
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	— —	10	—	8	—	5	30	4	45
Mülldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	— —	11	—	8	—	6	20	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	2	15	—	—	12	8	4 —	—	—	—	—	—	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	— 3	10	—	7	—	5	30	—	30
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24 —	12	—	9	—	6	30	4	30
Neumarkt	7	6	—	5	2	6	—	4	2	30	4	—	2	3	15	9	—	3	2	— —	10	—	7	—	5	—	3	30
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4 —	9	—	6	30	5	—	3	30
Paſſau	15	4	2	4	—	5	—	3	2	18	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11 —	11	—	8	—	5	40	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16 2	10	30	8	30	—	—	3	12
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16 —	11	—	8	15	6	—	3	—
Pfarrling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	— —	9	30	7	20	5	15	4	—
Reichenhall	16	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	3	3	—	16	6	—	5	4	1 —	12	—	9	—	7	20	4	24
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16 —	9	12	4	—	5	36	4	52
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6 —	10	45	7	12	5	18	4	26
Ried	12	5	1	5	—	4	2	—	—	21	3	2	2	3	16	7	—	4	2	— —	10	—	6	54	5	—	4	30
Roſenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13 —	12	—	8	—	6	—	3	44
Rottenburg	2	6	2	5	2	8	—	5	—	21	3	2	2	2	15	9	2	4	2	— —	9	—	7	—	5	30	4	—
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21 —	10	—	7	—	4	30	4	40
Schongau	30	6	2	6	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24 —	13	—	10	40	8	10	5	30
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	— —	12	30	6	15	—	—	5	45
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20 —	10	—	7	30	5	15	6	—
Tölz	1	6	2	5	—	4	2	4	—	16	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7 2	12	—	9	—	8	—	4	45
Traunſtein	6	5	2	5	—	5	—	—	—	15	3	—	2	3	18	8	—	4	2	5 1	11	30	7	54	—	—	4	26
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	— —	9	30	7	30	6	30	3	58
Bilshofen	3	5	2	5	—	7	—	7	—	21	2	3	2	3	20	10	—	6	2	23 —	9	40	7	45	5	12	4	—
Waſſerburg	10	—	—	5	2	5	—	—	4	21	3	1	3	—	16	6	—	8	3	20 —	11	—	7	15	6	—	4	40
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4 —	14	—	11	30	—	—	4	20
Zwiesl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16 —	11	—	8	—	6	30	5	10

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Sept. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 20. Jän.			Landshut d. 19. Jän.			Straubing d. 17. Jän.			Burghaus. d. 19. Jän.			Ingolstadt. d. 13. Jän.			Amberg d. 11. Jän.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	20	—	9	45	—	8	50	—	9	30	—	8	45	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	10	—	7	—	—	6	50	—	7	—	—	7	10	—	5	45	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	—	—	5	45	—	5	—	—	5	—	—	5	40	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	—	—	4	40	—	3	30	—	3	30	—	4	—	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	38	—	—	—	—	1	50	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	18	—	—	—	—	1	34	—	1	22	2	1	35	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	12	2	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	45	—	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	40	3
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	7	2	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	34	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	56	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	24	—	—	26	—	—	40	—	—	25	—	—	40	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	24	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	18	—	—	24	—	—	14	—	—	18	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	40	—	—	33	—	—	33	2	—	33	—	—	50	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	—	—	—	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	—	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	16	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	—	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	25	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	13	—	—	13	—	—	11	—	—	15	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	15	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	—	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	15	—	5	30	—	7	—	—	3	30	—	4	35	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	45	—	5	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	3	30	—	4	30	—	2	24	—	3	40	—	3	45	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	1	—	8	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =		4	8	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

AVERTISSEMENT.

Caspar Mareis, Burger und Hofmetzger allhier hat 2500. rohe Kalbfell das Stück zu 2. & 3 tl. á 1. fl. 18. kr. zu verkaufen.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. III.

München den 26. Febr. 1770.

Artic. 1.

Generalmandat, daß alle Silberwaaren mit authentischer nach 13. Loth eingerichteter Probe gearbeitet, das minderhaltige hingegen confiscirt werden solle.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß, und Gnade zuvor. Wir haben zwar in der Beylage B. Unser neu emanierten Mauth- und Accisordnung heilsamst verordnet, daß alle Silberwaaren, sie seyen groß, oder klein, minderhaltig nicht, als die Mark zu dreyzehen Loth, gearbeitet seyn müssen; gestalten alles Silberwerk, so diesen Gehalt nicht hat, ohne Ausnahme, und die sogenannte schwäbisch-Gemündnerwaare, Bruderschafts-Ablaßpfenning ꝛc. mit eingeschlossen, zum inländischen Verkauf nicht hereinpaßirt, sondern gleich beym Eingang zuruckgewiesen, und wenn sich solcher Wahrnung ungeachtet dennoch jemand mit dergleichen betretten ließe, mit der Confiscation verfahren werden solle, weil sich bisher mehrfältig geäußert hat, daß Unsere in dergleichen Sachen unerfahrne Unterthanen die schlechten Silberarbeiten den Kram- und Silberhändlern eben so theuer, wie die probhaltigen, bezahlen müßten, folglich hierinnfalls in mehr Wege hintergangen wurden. Nachdem aber auch in der Folge der Zeit eine unläugbare Erfahrung gewiesen hat, daß einige innländische Goldschmiede, und Silberarbeiter dergleichen geringhaltige Silberwaaren zu verfertigen, und an vielen Orten, sonderbar auf Wahlfahrten, zu verkaufen fortgefahren, und hierdurch Unser Eingangs gedachte zum allgemeinen Nutzen des Publici abzielende Verordnung großen Theils vereitelt haben: Wir hingegen diesen landschädlichen Unfug nicht länger mehr gestatten können; als wollen Wir auch mehr erwehnt Unsere Verordnung in Rucksicht auf die außer Lands verfertigten Silberwaaren nicht nur neuerdings bestättiget, sondern auch dieselbe auf die in Unsern Churlanden ansessigen Goldschmiede, und Silberarbeiter solchergestalten extendiret haben, daß sich a die publicationis dieser Unser landesherrlichen Verordnung keiner mehr, und zwar bey der Confiscationsstrafe, unterfangen solle, dergleichen minderhaltige, und mit ordentlich authentischer nach 13. Loth eingerichter Prob nicht versehene Silberwaaren, von was immer für einer Gattung dieselben seyn mögen, zu verkaufen, oder wohl gar noch zu verfertigen. Damit sich aber in Zukunft weder die Goldschmiede, und Silberarbeiter, noch die Kram- und Silberhändler mit der Unwissenheit entschuldigen mögen; so befehlen Wir hiemit weiters, und gnädigst, daß diese Unsere Verordnung gewöhnlicher Maaßen publiciert, und affigirt, sofort gegen die Uebertretter dieses landesherrlichen Geboths mit der oben angeführten Confiscationsstrafe unnachläßig verfahren werden solle. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 17. Jänner 1770.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis & Elect. speciali. (L.S.)

Karl Anton Müller, Churfürstl. Hofraths-Secretarius.

Pro Nota. Es ist zwar aus dem Innhalt und Zusammenhang des vorstehend gnädigsten Generalmandats deutlich zu entnehmen, daß in Zukunft keine Silberwaar mehr, welche weniger als dreyzehen Loth hält, in dem innländischen Handel, und Wandel geduldet, sondern jederzeit gegen die, erwehntes Landsgesätz übertrettenden Goldschmiede, Silberarbeiter, und Kramhändler mit der wirklichen Confiscation dergleichen geringhaltigen Waaren unnachläßig verfahren werden solle; es mögen sodann dieselben in- oder auser Lands fabriciert worden seyn; so will man jedoch zum Ueberfluß, und Vermeidung alles Mißverstandes hiermit angemerkt haben, daß im erörterten Generalmandat bey den Formalien: dergleichen minderhaltige, und mit ordentlich authentischer nach 13. Loth eingerichteter Probe versehene Silberwaaren, ein ganz sichtiger Druckfehler eingeschlichen sey, indem zwischen den zwey Worten: Prob versehene das Wörtlein nicht ausgelassen worden ist. Man hat sich daher veranlasset gefunden, diesen Mangel bey dem gegenwärtigen Nachdruck gehörig zu ersetzen, und diese Anmerkung hier einrucken zu lassen.

Patent, die erhöherte Consumo-Acceise von den auswärtig hereinbringenden verfertigten mit Gold- und Silberborten besezten Kleiderstücken, so andern betreffend: *dd.* 5. Febr. 1770.

Man hat durch öftere Beobachtungen überzeugend wahrgenommen, daß die ausländische Handelsleute und Fieranten, wenn sie mit ihren Waaren die in Baiern, und der obern Pfalz abhaltende Jahr Märkte bauen, auch bereits verfertigte mit Gold- oder Silberborten besetzte Kleider, Hüte, Hirschfängerkupeln, so andere Kleiderstücke zum freyen Verkauf herein zu bringen pflegen, zugleich aber auch das höchste Mauthregal in vielweg defraudirt, und der alhiesig privilegirten Gold- und Silberborten-Fabrick sowohl, als dem gesammten innländischen Handelsstand in ihrem Absatz der Gold- und Silberborten einen empfindlichen Einhalt, und Nachtheil verursachet haben.

Ihre Churfürstl. Durchläucht Unser gnädigster Herr wollen demnach gnädigst, daß in Zukunft zu mehrerer Aufrechts-Erhaltung der innländischen Gold- und Silberborten-Fabrick, und besserer Beförderung des Nahrungsgeschäfts der innländischen Handelsleuten, von allen in höchst dero Lande zu Baiern, und der oberen Pfalz auf die Märkte, oder zu andern Zeiten per Consumo hereingehenden, und wirklich schon mit puren Gold- und Silberborten versehenen Kleidern, Hüten ꝛc. jedoch mit Ausschluß jener Broduren, welche gestickt: oder zum Aufnähen nach heuntiger Mode gerichtet, und mit Farben vermengt sind, anstatt der bisherigen Tarifmäßigen 6. fürwerts 12. kr. vom Gulden Wert zur Consumo-Acceise erfordert werden sollen.

Denen sämmtlich hernachgesetzten Churfürstl. Mauthämtern in Baiern, und der obern Pfalz wird demnach befohlen, solch erhöherte Consumo-Acceise ad 12. kr. vom Gulden Wert bey allen hereinbringenden mit Gold- oder Silberborten versehenen Kleiderstücken, worunter jedoch, wie schon erwähnet, die gestickte, oder zum Aufnähen, und mit Farben vermengte Broduren nicht begriffen, sondern nach der ehevorig Tarifmäßigen Belegung zu 6. kr. vom Gulden Wert noch ferners zu behandeln sind, unnachläßig zu erfordern, und in Einnahm zu bringen. Wornach sich bemeldte Churfürstl. Mauthämter gehorsamst zu achten, dieses Patent der beschehenen Vorweisung halber gewöhnlich zu unterschreiben, und solches zu jedermanns Wissenschaft nicht nur jeden Orts behörig zu affigiren, sondern auch denen incorporirten Beymauthämtern dergleichmäßigen Besolgungswillen abschriftliche Communication zu geben haben. München, den 5. Febr. 1770.

Ex Commissione &c.

Von Churfürstl. Kammeralmauth-Departement. An die auch Churfürstl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

Secret. Dorner.

Avar-

Digitized by Google

Avertissement. Das erneuerte Verboth, daß die Mauthbeamte in Confiscations-Sachen auf Verlangen der Partheyen keine *Attestata* mehr ausstellen sollen, betreffend: *dd.* 15. Febr. 1770.

Nachdem bisher die Erfahrung gewiesen hat, daß sich einige Mauthbeamte, des wiederholter ergangenen Verboths ungeachtet, unterfangen haben, in Confiscations-Fällen nur auf Verlangen der Partheyen einige Attestata auszustellen; Als wird auf die höchste Anbefehlung erwähnter Verboth in Kraft dieß nicht nur wiederum erneuert, und bestättiget, sondern auch solchergestalten geschärfet, daß, wenn sich in Zukunft ein Mauthbeamter mit Ausstellung eines dergleichen Attestati nochmal betretten lassen sollte, derselbe jedesmal um 10. Reichsthaler unnachläßig wurde gestraffet werden. Erdeut Churfürstl. Mauthbeamte haben sich daher hiernach gehorsamst zu achten, und, wenn je die Erhollung einiger von den Partheyen zu ihren Behuf angebrachten Umstände erforderlich seyn wurde, dieselbe jederzeit ex officio mittels pflegender Correspondenz mit jenem Amte, auf dessen Zeugniß sich eine Parthey in den abgehaltenen Recessen berufft, um so mehr geschehen solle, je gewißer es ist, daß Eingangs gedachte nur auf Ansuchen der Partheyen ausgestellte Zeugniße, tanquam emendicata suffragia, nach deutlicher Vorschrift der Rechte ohnedem keinen Glauben verdienen, folglich vergeblich ausgestellt, und beygebracht werden. Actum München, den 15. des Hornungs 1770.

Churfürstl. Commercien-Collegium.

Cajetan Stürzer, Churf. Hofkammer- und Commercienraths Secret.

Artic. II.

a) Sebastian Kirmayr, Papirer von Mehring hat 40. Ballen Druckpapier zu verkaufen, jeden Ballen à 10. fl.

b) Johann Christoph Fröhlich, burgerlicher Kammacher in Amberg biethet dem inländischen Publico feil 2000. Hornspitz, das Hundert à 2. fl. 30. kr. 2000. Ochsenbein, das Hundert à 1. fl. 5000. Ochsenklauen, das 1000. à 4. fl. dann 6. Ziechen Hornmiß à 4. fl. ohne Fracht, wem hiemit bedienet, kann sich beym Churfürstl. Hauptmauthamt Amberg hierum melden, und das weitere behandeln.

Artic. III.

Citatio.

a) Da allschon den 29. Decemb. des abgewichen 1769sten Jahrs jene 3 ein halben Centen noch ungeleiteter in 4. Stümpf bestehenter Salliter zum Churfürstl. Gränzmauthamt Altenmarkt durch die bey gemeldten Amt und zwar auf der Confin zu Weißenkirchen auf Postirung stehende Confinwächter, welchen selbe bey dem Cyriacusn Lachs einen Fuhrknecht von Wasserburg erfunden, solchen aber der gemeldte Fuhrknecht von 2. unbekannten zur Fuhr aufgegebener erhalten habe, gebracht worden, und in dieser Zeit her sich kein Eigenthümer hierum gemeldet. Als werden die Eigenthümer des gedachten Salliters nach Maaßgab des 36. §. der neuen Mauth- und Accisordnung zu Abgebung ihrer Verantwortung hiemit citirt, und ihnen der Erscheinungswillen ein Termin sub pœna præclusi von 4. Wochen dergestalten anberaumt, daß nach Verfluß solchen Instructionsmäßig verfahren werden wird. Actum den 13. Febr. 1770.

Churf. Gränzmauthamt Altenmarkt.

Jacob Aloysi Hasy, Hofkammerrath und Gränzmauthner.

Benedict Michael Gmainer, Gegenschreiber.

Citation.

Nachdeme allschon im Monath July 1769. der beym hiesig Churfürstl. Gränzmauthamt Altenmarkt stehente Mauthdiener Jacob Kürchpaur, Augustin Devetzen & cons. vorgebend von Luxenburg, so aus Salzburg pr. Transito nach München gegangen, eine bey ersagten Amt nicht angesagt, sohin verhaltene

haltene Schachtel, worinn schlecht falsches Geschmuck, so anders ware, abgenommen, und anhero überreicht, auch selbe weder dazumal, noch bis jetzt dato deren Verantwortung nicht abgegeben, sohin auch bis jetzt dato in Sachen Mauthordnungsmäßig nicht verfahren werden können. Als werden dieselbe nach Maaßgab des 36. §. der neuen Mauth- und Accisordnung unter præfigirt 6. wochigen Termin zu Abgebung deren Verantwortung dergestalten zum hiesigen Amt anhero citirt, daß, wann sie binen diesen Termin eintweders nicht persöhnlich, oder per Mandatarium legitimatum & sufficienter instructum erscheinen, man in contumaciam sprechen, sohin Instructionsmäßig verfahren werde. Actum den 26. Jänner 1770.

Churf. Gränzmauthamt Altenmarkt.
Jacob Aloys Hasy, Hofkammerrath und Gränzmauthner.
Benedict Michael Gmainer, Gegenschreiber.

Nachricht.

Rosina Brunthalerin, eine von hier gebürtige Tuchmachers Tochter ist dermal abwesend, ohne daß jemand aus ihren Befreunden den Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen wüßte, ob schon ganz gewiß, daß sie sich im Lande befindet. Es werden demnach alle Obrigkeiten geziemend ersucht, gedachte Brunthalerin, im Fall selbe da oder dort erfragt werden könnte, anzuweisen, daß sie sich allhier stellen, und die ihr angefallene Erbschaftsgelder in Empfang nehmen solle, welche derselben, als einer sehr armen Person, gar wohl zu statten kommen werden. Sig. den 17. Febr. 1770.

Churf. Pfleggericht Neumarkt in Baiern.

Artic. VII.

Landwürthschafts-Nachrichten.

a) Lobenswürdige Einrichtungen und Arbeiten eines Richters und Bauers zu Tanneberg.

Böse Exempel pflegen sich leider sehr häufig von selbst hervor zu thun, und finden ihrer Nachahmung halber ohne Anpreisung, mehr als zu vielen Beyfall. Dahingegen aber auch die guten Beyspiele die besten Wirkungen erzeigen, nur daß diese nicht so öfters, wie jene, offenbar werden, und dahero nöthig seyn will, insonderheit von diesem eine mehrere Anzeige zu thun. Diesem zu Folge habe hierdurch ein Exempel von einem guten und vernünftigen Landwirthe vom Bauernstand, andern vieleicht zur Nacheiferung anzeigen sollen. Der Richter, Johann Gottlob Paschke in dem hiesigen Amtsdorfe Tanneberg übernahm seines Vaters 2. Hufen Gut, so an Gebäuden, Aeckern und Wiesen fast gänzlich ruiniert war, ob er wohl anfänglich einiges Bedenken trug, solches anzunehmen. Hierauf wendete er unter göttlichem Beystande alle Bemühungen an.

1. Die Felder in guten tragbaren Boden zu setzen, solche zu reinigen, alle Wasserfahrten gehörig zu leiten und einzurichten.

2. Die Wiesen zu räumen, zu bedüngen und Wasserleitungen zu machen.

3. Den am Hause befindlichen Garten umzugraben, Bäume zu setzen, darunter Futterkräuter zu säen.

4. Einen neuen Brunen im Hofe seines Gehöftes zu graben, und mit Steinen auszusetzen, und endlich

5. Ein neues Wohnhaus, und neue Ställe zu bauen, wobey er sich denn gutes Zug- und Zuchtvieh mit heran gezogen, so daß dieser Wirth nunmehr den Belohnungen seiner vielfältigen Mühe und Arbeit in aller Stille entgegen siehet.

Hierbey hat es aber dieser Richter noch nicht bewenden, sondern auch noch über dieß seine Vorsorge, der ganzen Gemeinde zum Besten, mit genieſſen lassen, massen er

1mo. Die auf den Dorffluhren befindlichen Wege gehörig ausbessern, und über die Gräben, anstatt der vormaligen Hölzernen, von Feldsteinen gemauerte Brücken machen lassen.

2do. Hat er in den Dorffluhren die Gräben durch die Aecker gehörig verfertigen lassen,

Digitized by Google

lassen, und die Einrichtung damit also getroffen, daß das Gewässer keineswegs auf den Feldern stehen bleiben kann.

3tio. Hat die bey dem Dorfe Tannenberg vorbeyfließende Elster auf den Wiesen und Huthungen ehedem vielen Schaden verursachet. Diesen Elsterstrom aber hat er dermassen geleitet, Hauptgräben gezogen, und es dahin gebracht, daß sämmtliche Gemeinde mehrers Heu erbauet, und bessere Huttungen hat, und sich jetziger Zeit mit jungen Pferden und Rindviehe vielen Nutzen schaft.

4to. Hält er alle Commungebäude in gutem Stande, und da eine Ausbesserung nöthig, besorgt er solche zu rechter Zeit.

5to. Weil diese Gemeinde keinen Schullehrer im Dorfe hat, und dahero die Jugend durch einen Catecheten unterrichten lassen muß, solcher aber ehedem Wochenweise, die Reihe herum, bey einem jeden Einwohner die Schule halten mußte; so wollten sich niemals rechtschaffene Lehrer hierzu auffinden lassen. Deßwegen hat mehr bemeldter Richter auf der Gemeinde Grund und Boden eine neue Wohnung erbauet, worinnen die Schule gehalten wird, und damit der Lehrer auch alle Sonntage des Nachmittags mit den Kindern und alten Leuten, welche nicht so weit zur Kirchen gehen können, eine Betstunde halten muß, hat dieser Richter dem Lehrer eine kleine Zulage an Brode veranstaltet.

6to. Damit auch die Gemeinde den zum Dorfe gehörigen Busch und Gehölze aufs möglichste schonen möchte; so hat er die Ordnung getroffen, daß keine Streue darinnen mehr gerechet, und gesammelt werden darf, sondern ein jeder bey den Angränzenden den benöthigsten Streuling sich erkaufen muß.

Zu wünschen wäre endlich, daß dieses gute Exempel viele Nachfolger im Lande erwecken möchte, wodurch die herrlichen Absichten einer gnädigst hohen Landesherrschaft am sichersten erreichet werden dürften. Amt Finsterwalda, den 11. April 1767.

Christoph Heinrich Hertwig,
Amtmann daselbst.

Aus den Hamb. Addreßcomtoir-Nachrichten.

b) Nachfolgende Warnung an Landwürthe wegen Verfütterung des verschlämmten und verdorbenen Heues und Grumets, von der ökonomischen Gesellschaft zu Leipzig möchte auch vielleicht in unsern Gegenden von gutem Nutzen seyn.

Da durch die dießjährige nachtheilige Witterung das Heu und Grumet vieler niedrig liegenden Wiesen verschlämmet, auch wohl gar verdorben worden ist, und mit Recht zu befürchten ist, daß durch eine nicht genugsam vorsichtige Verfütterung desselben, so wie bey einer ähnlichen Witterung vor 10. oder 12. Jahren bemerket worden, der Grund zu einer gefährlichen Rindviehseuche geleget werden könne: so hält es die ökonomische Gesellschaft aus wahrer Liebe für die Mitbürger für ihre Schuldigkeit, alle Wirthe vor aller Vernachläßigung in diesem Stücke hiemit wohlmeynend zu warnen, und ihnen zu Vermeidung alles Nachtheils, nach Gelegenheit ihrer Umstände, die Befolgung nachstehender auf eine genaue Ueberlegung und auf Erfahrung gegründeter Regeln, welche ihnen selbst zum Theile nicht unbekannt werden, bestens zu empfehlen.

1. Verdorbenes, von langem Regen angegangenes oder verfaultes Heu und Grummet darf irgend einer Art des Viehes gar nicht gegeben werden.

2. Verschlämmtes Rauchfutter ist allen Arten des Viehes, besonders dem Schaafvieh, schädlich, kann aber dennoch in Ermanglung besseren Futters, den Mastschaafen und dem Mastrindviehe zwar ohne Schaden mit vorgelegt werden, wenn es vorhero tüchtig ausgedroschen und aufgeschüttelt worden, und dabey dem Viehe öfters, und wenigstens alle vierzehn Tage einmal Salz gegeben wird; jedoch darf man sich einigen Nutzen davon nicht versprechen, indem es allenfalls wohl den Hunger einigermaaßen stillen; zur Mastung aber nichts beytragen kann, vielmehr die Verdauung erschweren muß.

3. Für das Zuchtrindvieh, darf verschlämtes Heu und Grummet gar nicht, wenn es

auch gedroschen, gewaschen und sodann aufgebrühet wäre, gegeben werden.

Dahingegen kann in Ermanglung einer zur gewöhnlichen Ausfütterung hinlänglichen Menge von unbeschädigt gebliebenen Heu und Grummet, folgendermassen mit Nutzen verfahren werden.

a) Für Schaafvieh wird ganz kurzer Heckerling geschnitten, nach eines jeden Vermögens- Umständen mit Hafer (wo möglich in gleichem Maaße) vermischt, und Morgens sowohl als Abends vorgelegt, im übrigen aber reines Stroh gefüttert. Anstatt des Hafers kann auch grob geschrottenes geringes Korn und Gerste, besonders für die tragenden und melkenden Schaafe, unter den Hecker gemischet, oder unter ausgedroschene Hafer, Erbsen: und Wickenbunde, sammt den Körnern zu Hecker geschnitten, und angefeuchtet vorgelegt werden.

b) Denen Pferden kann, zu Ersparung des Heues, Gerstenstroh, wie auch so genannte Ueberkehre, geschrottener Rocken, oder noch besser, geschrottene Gerste mit Heckerling, eine Mandel Strohgebunde gegen einen Scheffel Rocken oder Gerste gerechnet, auch unausgedroschenes Gerstenstroh zu Hecker geschnitten, gegeben werden;

c) Allem Mastviehe muß mit reiner und unangelaufener Ueberkehre und geschrottenen Getreide geholfen werden. Endlich

d) Das Zucht- und Zugrindvieh kann auf folgende Art, welche von verschiedenen Landwirthen bereits mit Nutzen befolget wird, sehr gut durch den Winter gebracht werden: Man nimmt auf 4. Kühe oder Ochsen drey Dresdner Viertel Heckerling, schüttet dazu eine Metze Schrot von allerhand geringen oder unreinen Getreide, besprenget es mit reinem Wasser (noch besser mit Brandewein- Spieliche, oder Lein- auch Rübsenkuchenwasser) und mischt es wohl untereinander. Dieses Mengsel wird dem Vieh frühe in 3. Theile getheilet, nach und nach vorgeleget, und sodann nach Verlauf von 2. Stunden Krumme oder Wirrbunde, welche am besten wechselweise aus Rocken- Gersten- und Haferstroh bestehen sollen, aufgesteckt. Nachmittags wird nur gedachte Futterung auf gleiche Art wiederhollet, und Abends wieder Krummes oder Wirrstroh vorgestecket. Hierüber wird täglich wenigstens zwey- auch dreymal Siede, nach Beschaffenheit des Vorraths mit gedrockneten Rübenkräutige, trockenen, oder eingesalzenen Krautblättern, Trebern, geschrotenen Getreide, Oelkuchen, Grummet, gestossenen oder halb gekochten Erdäpfeln, und klar geschnittenen Hecker auch zuweilen mit einem paar Löffel voll schwarzen Kümmels, oder mit einer Handvoll gestossener Wachholderbeeren vermischt, und allemal öfters zu saufen gegeben. Wer fleißig Salz, besonders Steinsalz, zu futtern vermögend ist, kann die Erhaltung der Gesundheit und das Gedeyhen seines sowohl Schaaf- als Rindviehes dadurch zu allen Zeiten gar merklich befördern. Datum Leipzig den 6. Decemb. 1769.

c) Aus dem Hannoverischen Magazin.

Von der Nutzung des wilden Kastanienbaums und seiner Frucht.

Ehedem machte man von dem wilden Kastanienbaume, den man auch den Indianischen oder Roßkastanienbaum nennt, keinen andern Gebrauch, als daß man ihn in Lustgärten, und zu Alleen, vornämlich an Orten, wo man keine Linden oder Ulmen haben konnte, wählte. Sein frühes Ausschlagen, seine schönen Blüten, und seine schattenreichen Zweige erwarben ihm diesen Vorzug vor andern, welcher dadurch noch wichtiger wurde, daß er sich in allerley Grund und Boden, auch da wo andre Bäume nicht fortkommen wollen anziehen läßt. Der Gebrauch seiner Frucht ist aber bis hieher sehr wenigen bekannt. Seine besondre Fruchtbarkeit machte viele aufmerksam, und man versuchte zum öftern, ob und wie man seine Frucht nutzen könnte? Ein gewisser Marcandier gebrauchte sie wegen ihres zusammenziehenden und seifenartigen Saftes zur Wäsche, oder Abnehmung der Unreinigkeit; er walkte mit einer Lauge von ihr wollene Zeuge, die die Farbe gut annahmen; er machte den Hanf damit sa-

Digitized by Google

faserigter und weißer. Er und viele andre von verschiedenen Nationen haben auch mancherley Versuche, das Vieh damit zu futtern gemacht, ich weiß aber nicht, warum man sich so viele Mühe gegeben hat, die Kastanien erst durch beschwerliche Umwege hiezu zuzubereiten, da sie ohne alle Umstände gleich können gefuttert werden. Dieß ist der wichtigste Vortheil, den man von diesem Baum erhalten kann, daß er eine nahrhafte Viehfutterung giebt, welches uns denselben schätzbarer, und seine Anpflanzung wichtiger macht. Ich habe schon im Jahre 1766. die Anziehung dieses Baums in Heidgegenden angepriesen, und einen sehr gut gelungenen Versuch, den ich mit der Futterung der Frucht bey einem Stücke Hornvieh gemacht, angezeigt. Ich habe mich seit der Zeit durch Versuche und Erfahrungen, welche andre durch gleichmäßige Proben bewehrt gefunden, noch weiter von der Nutzung dieses Baums und seiner Frucht belehrt, und da ich sowohl hiedurch als auch auf andre Art, viele zur Anziehung dieses Baums bewogen habe, so will ich dessen Nutzung, und die Art seiner Anziehung etwas allgemeiner bekannt zu machen suchen.

Die vornehmste Nutzung dieses Baums besteht darinn, daß man seine Frucht sehr gut zur Viehfutterung gebrauchen kann. Hiebey kommt es aber sowohl auf die Art und Weise der Futterung, als auch auf das Vieh, das sie frißt an. Beydes will ich erwehnen. Man sammelt die Kastanien im Herbste, schüttet sie auf einen luftigen Boden, damit sie erst etwas ausdunsten; denn wenn man sie gleich auf einen Haufen zusammen schüttet, so werden sie leicht schimlicht. Hernach verwahrt man sie nicht in Erdgruben, welches einige thun, weil sie darinn leicht mulstrig werden, sondern am besten auf einem luftigen Boden, unter dem Raulfutter dünne auseinander geschüttet. Diese Bedeckung bewahrt sie, daß sie nicht holzigt werden. Wenn sie etwas ausgedunstet, so frißt sie vornehmlich das an den Genuß der bittern Heide gewöhnte Hornvieh gern, und wenn das Vieh, das eine bessere Weide gewohnt gewesen ist, nur erst recht in ihren Geschmack kommt, welches man leicht durch eine oder zweymalige Entziehung des gewöhnlichen Futters erhalten kann, so hat dasselbe eine rechte Begierde darnach. Dieses habe ich selbst an einer Kuh wahrgenommen, die aus den besten Fettweiden des Bremischen Landes gekommen war, welche, als sie kaum 14. Tage gefressen hatte, über die Futterwanne springen wollte, wenn sie nur merkte, daß man die Kastanien regte. Man giebt sie ihnen auf folgende Art: man stößt die Kastanien mit einem Stoßeisen in einige Stücke, damit nicht die harte braune Schaale, welche den Kern umgiebt, die baldige Verdauung erschwere, und zur Verstopfung Anlaß gebe, wozu sie doch etwas wegen ihrer hitzigen Natur geneigt sind, oder das Vieh, wenn es etwa eine ganze hinunterschlucken will, in Gefahr stehe, daran zu ersticken. Von diesen gestossenen Kastanien giebt man den Kühen etwas unter nassem Strohheckerling, und zwar sind für eine milchende Kuh des Tags zwey doppelte Hände voll genug, weil eine stärkere Portion sie zu fett machen würde. Vornehmlich ist aber dieses anzurathen, daß man sie dem Viehe mit nasser Futterung gebe, weil sie sehr hitzig sind. Es hat mit den Kastanien eben die Bewandniß, die es mit den Eicheln hat, welche alsdenn die beste Nahrung geben, wenn es bey der Mast nicht an Regen fehlt. Man wird den Nutzen von dieser nahrhaften Futterung bald an dem Zuwachse der Milch spüren, welcher durch die Kastanienfutterung, wenn diese gehörig ausgeluftet worden, am Geschmack nichts abgeht. Hat man Hornvieh, das man feist machen will, so kann man dieses durch eben solche Futterung viel geschwinder, als auf den besten Fettweiden thun, nur mit dem Unterschiede, daß man statt des Strohheckerlings geschnittenes Heu naß futtert, und ihm nochmal so viele gestossene Kastanien giebt, als die milchenden Kühe bekommen. Wie vortheilhaft, ich wollte fast behaupten, wie nothwendig ist es nicht für den Landmann, dem es an Wiesenwachs fehlt, (und dergleichen haben wir viele in dem Bezirke unsrer Länder,) daß er diesen Baum anpflanze, um

dadurch dem Mangel, den er an guter Heufutterung leidet, abzuhelfen, und sich in den Stand zu setzen, das auf seiner Huth und Weide zu ernährende Hornvieh besser durch den Winter bringen zu können. Der Bewohner des Cellischen Landes, der sich von seinem Vieh ernähren, und vornämlich sein Geld aus dem Verkauf gemästeter Ochsen oder Kühe ziehen muß, kann die Kastanien noch fast vortheilhafter gebrauchen, denn er kann mit ihnen sein Vieh weit wohlfeiler und geschwinder mästen, als er es vorher gethan hat. Der Landmann erhält hiedurch eine gute Stallfutterung, und kann also seinen Viehstapel vermehren, und wegen des mehreren Düngers, den er dadurch erhält, seinen Ackerbau verbessern und vergrößern.

Den Schaafen und Ziegen sind die Kastanien wegen ihrer Bitterkeit auch sehr gesund, und sie fressen sie sehr gerne. Bey den Schaafen muß man aber ja vorsichtig seyn, und ihnen sehr wenig davon geben, weil sie gar zu bald fett davon werden, und folglich denen, die übergehn sollen, nicht zum besten bekommen. Bey den Ziegen dienen sie insbesondere zur Vermehrung der Milch. Die Pferde fressen sie auch, welches ihre Benennung anzuzeigen scheint. Joch oder Haack und Pflugochsen, kann man damit bey Fleisch und Kräften erhalten, welches dem Landmanne, der sie zum Ziehen gebraucht, vieles in der Futterung ersparen würde.

Die vortheilhafte Nutzung seiner Frucht ist nicht die einzige Ursache, warum die Anziehung dieses Baums anzurathen ist, sondern er verschaft noch verschiedene Nebenvortheile. Seine wohlriechende Blüten sind eine sehr gute Nahrung für die Bienen, welche von ihrem süssen Geruche sehr weit hingelockt werden, und ich habe bemerkt, daß sie diese Baumblüten für andere wählen. Ein Kastanienwäldchen könnte also auch zur Ersparung des Futterhonigs dienen, weil sie so frühe blühen. Sein abgefallnes Laub ist für das Rothwild im Winter eine sehr gute Nahrung, weil es länger frisch bleibt, als das andre. Das Wild sucht es deswegen für anderes Laub unter dem Schnee hervor. Aus diesem Grunde hat auch Herr Miller die Anziehung dieses Baums angerathen. Wäre es nicht solcherwegen der Mühe werth, dem wilden Kastanienbaum in Gegenden, wo nichts als Nadelholz steht, gewisse Plätze einzuräumen, weil hierdurch der Mangel an Wildwiesen einigermaaßen ersetzt, und der Unterhalt des Rothwildes erleichtert wird? Der Landmann könnte für sich dieses Laub noch besser gebrauchen, denn sowohl dieses, als auch die Schaalen, darinn die Frucht gesessen, geben eine vollkommen gute Erde, die man sogar auf Mistbeeten gebrauchen kann. Sie wird auf diese Weise gemacht: man bringt im Herbste beydes in einer flachen Tiefe, nicht aber in einer Grube, auf einen Haufen, der drey Fuß hoch ist, zusammen, und damit es desto eher verfaule, so muß man diesen Haufen, wenn es eben regnet, zuweilen umkehren. Aber der Landmann, der leider zu wenig für die Sammlung guter Erde sorgt, wird sich diese Mühe wohl nicht leichte machen, ob sie ihm gleich zur Verbesserung seines Ackers, und zur Ausfüllung der Pflanzgruben, wenn die Kastanienbäume in magerm Grunde zuerst gesetzt werden höchst nöthig ist.

Mir ist nur noch übrig die beste Art seiner Anziehung und Anpflanzung zu beschreiben. Die erste geschieht durch den eignen Saamen, den man im Herbste sammelt, und bis zur Aussaat im Sande verwahrt. Einige verwahren ihn unter dem tiefsten Miste, dieß ist aber von gar keinem Nutzen, sondern vielmehr schädlich, weil zu viele keimen und verderben. So bald des Frühjahrs der Frost aus der Erde ist, legt man die Kastanien in Rillen, oder Furchen, die einen Fuß Zwischenraum haben, 2. bis 3. Zoll auseinander, und zwar so, daß die Keime gleich unter sich in die Erde gehn, und alsdenn bedeckt man sie mit 2. bis 3. Zoll hoch Erde. Das Land, worinn man sie legt, bereitet man am besten, wenn man es im Herbste zwey Spadenstiche tief umgräbt. Im Sommer muß man sie vom Unkraute fleißig reinigen. Im folgenden Frühjahre werden sie aus dem Saatbeete genommen, und auf ein, auf eben diese Art

zubereitetes Feld, in 2. ein halben Fuß voneinander liegenden Reihen, 1. einen halben Fuß weit voneinander gepflanzt, wenn man ihnen vorher die sogenannte Pfalwurzel ein wenig abgekürzt hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Articulus X.

Etwas zum guten Geschmack.

Ehrlich währt am längsten.

*) Diese Biege dürfte der heuntig gesitteten Welt nicht übel gefallen; und gefällt sie ihr nicht; so beliebe sie es wenigst so zu betrachten, daß sie denen Herren Bouffons und allen Götter Söhnen und Nymphen von Calabrien eine halbe Meile von der Insel Cypern zum Dienste gewiedmet seye: als Abschnitze oder Contrebandegut, womit sie ihren dichterischen und erfindsamen Geist ausflicken können. Sie werden in dieser Faßnachts-Masquerade dem Pöbel gewiß gefallen: noch einmal! gewiß besser, als der finstere und höckerichte Esop seinen Thieren. — —

Ich speiste in der letzten Ostermesse in einem Gasthause, und kam an einen Tisch zu sitzen, wo ich mir die Gesellschaft nicht sonderbarer hätte wählen können. Sie bestund aus einem Kaufmanne, welcher zween sehr vortheilhafte Bankerutte gemacht hat, und jetzo in weit bessern Umständen steht, als seine betrognen Gläubiger. Der zweyte war ein Regimentsquartiermeister, der vor einiger Zeit die sämmtlichen Regimentsgelder verspielt hatte, und ohne dem vollgültigen Vorspruch seiner jungen schön gebildeten Schwester gewiß würde haben hängen müssen. Der dritte war der Spieler, der ihm diese Gelder abgewonnen hatte, und nunmehr in die Messe aus bewegenden Ursachen seine Bekanntschaft von neuem suchte. Der vierte war ein Mann ohne Charakter, welcher aus einem benachbarten Lande hatte flüchtig werden müssen, weil er die ihm anvertrauten Mündel um das Ihrige gebracht, und in die elendeste Armuth gestürzt hatte. Der fünfte war ein Beamter, welcher mit dem Ministerio sehr unzufrieden war, daß es ihm abgesetzet, und sein Caution eingezogen hatte, und zwar um einiger Kleinigkeiten willen, da er mehr nicht versehen, als daß er die Depositengelder zu seiner eigenen Nothdurft verwendet. Der sechste endlich war ein Doctor Juris, und ehedem berühmter Rechtsconsulent, welcher einige Jahre in Zuchthause zugebracht hatte, und dem nunmehro die Praxis auf Lebenszeit untersagt ware. Ich habe die Ursache davon niemals errathen können, sie muß aber sehr wichtig gewesen seyn; denn wegen alltäglicher und gemeiner Betrügereyen sind die Advocaten nicht gewohnt, ins Zuchthaus zu kommen. Ich habe angemerkt, daß dieser Doctor sich beständig zur obiger Gesellschaft hielt, und es schien, daß sie ihn auf den Fall ernährten, dafern einer oder der andere von ihnen eine Defension pro averrenda Tortura brauchte, wovor sie nicht keine Stunde sicher waren. In dieser vortreflichen Gesellschaft brachte ich einige Stunden nicht ohne Erbauung zu. Aus ihren Gesprächen konnte man gleich abnehmen, daß es Männer waren, welche die große Welt kannten, und alles, was sie redeten, sprachen sie mit einer so dreisten Freymüthigkeit, daß ein Fremder nimmermehr darauf gefallen seyn würde, daß dieses Leute wären, welche nur so lange noch frey herum giengen, als es der Himmel und die Obrigkeit erlaube.

Mitten unter den Gesprächen von verschiedenen Materien ihres Handwerks ergriff der bankerutte Kaufmann ein Glas, und brachte die Gesundheit aus: **Ehrlich währt am längsten!** Ich erschrack, weil ich glaubte, es seye eine Satyre auf die ganze Gesellschaft. Noch größer aber war mein Erstaunen, als ich sahe, daß die ganze Gesellschaft die Messer fallen ließ, nach den Gläsern fuhr, und mit einmüthiger Stimme rief: **Ehrlich währt am längsten!** Sie hatten unter dem Trinken bemerkt, daß ich bey dieser Gesundheit stutzte, und mein Glas etwas langsamer austrunk als sie. Sie spotteten darüber, und fragten mich nach der Ursache meiner Unentschlüßigkeit, die ich dabey gezeigt hatte. Ich war nicht Willens, ihnen die Wahrheit zu sagen, weil ich weis, daß niemand gefährlicher ist, als ein Scheim,

der ehrlich seyn will. Ich wandte daher vor, daß ich bey mir selbst nachgedacht hätte, wo dieses Sprüchwort herkäme, und wie weit es gegründet wäre. Wissen sie das nicht, rief der bankerutte Kaufmann, das will ich ihnen sagen. Alle Sachen, die man nicht sehr braucht, währen am längsten; denn sie werden am wenigsten abgenutzt. Dieser Ladenwitz brachte unsern ganzen Tisch in Bewegung, und die ehrliche Gesellschaft konnte sich kaum vor Lachen fassen. Sie haben, hol mich der Teufel! recht, schwur der Regimentsquartiermeister, und lachte von frischen so stark, daß man kaum die Musikanten hören konnte. Der Spieler, welcher noch etwas feiner war, schien damit nicht zu frieden zu seyn, sondern verlangte eine genauere Bestimmung des Worts **Ehrlich**, nicht darum, wie er sagte, als ob er nicht wußte was ehrlich wäre, sondern, weil er sich in keinen Streit einlassen wollte, bevor ein jeder in der Gesellschaft seine eigentliche Meynung davon gesagt hätte, damit nicht die ganze Sache zuletzt auf einen Wortstreit hinauslaufen möchte. Verba valent, sicut Numi, antwortete der geflüchtete Vormund. Ich weiß nicht, was hier zu Lande Mode ist. Bey uns währt ehrlich am längsten, weil es eine Gesundheit ist, und Gesundheiten trinkt man, weil man dabey Gelegenheit hat, einmal zu trinken, nicht aber, daß man pedantische Untersuchungen darüber anstellen wolle. So gar pedantisch nicht, als sie meynen, versetzte der Doctor. Das Wort **Ehrlich** wird in zweyerley Verstande gebraucht: terminative und applicative. Was **Ehrlich** terminative heißt, das weis auch der Pöbel, und weil er mehr davon nicht weis, so ist er eben der Pöbel. Applicative ehrlich sind diejenigen, welche eine Sache cum grano salis ansehen. Und da alles, was in der Welt ist, dem Menschen zum Besten erschaffen ist; so ist auch die Ehrlichkeit dem Menschen zum Besten gegeben. Sie ist ein Mittel, so unserm Zwecke zuwider ist, so wäre es eine Thorheit, sich ungeschickter Mittel zu bedienen, und diese Thorheit begehet niemand, als der Pöbel, der nicht versteht quid Juris. Und daß man von Rechts wegen, rief der abgesetzte Beamte, und suchte durch eine ernsthafte Amtsmine seinem gesprochenen Urtheile das Gewichte zu geben. Ich war der einzige, der seine Meynung noch nicht gesagt hatte. Man verlangte sie von mir, und antwortete, daß diese Gesundheit nichts mehr sagen wollte, als die, wenn man trinkt: Es gehe dem König und Lande wohl! Ich wäre in Gesellschaften gewesen, wo diese Gesundheit von Leuten getränken worden wäre, welche den König und das Land betrogen hätten. Das läßt sich hören, meynten sie, und der Amtmann gähnte. Eine dicke Tyrollerinn, welche meiner kritischen Gesellschaft in die Hände fiel, unterbrach unsere Wortforschung, und wir giengen auseinander.

So bald ich in mein Quartier kam, suchte ich meinen verhungerten Patrioten auf, der mit mir in einem Hause wohnte. Ich kletterte nicht ohne Lebensgefahr fünf Treppen hinauf, wo er in einer Kammer unter dem Dache wohnt. Ich traf ihn eben bey der Abendmahlzeit an, da er einen Hering voll Verdruß über die verderbte Welt, doch mit ziemlichen Appetit verzehrte. Ich erzählte ihm die Ursachen meines so späten Besuchs, über dem er sich zu wundern schien. Ich machte ihm eine Beschreibung von meiner Gesellschaft, und von den neuen Wahrheiten, die ein jeder von ihnen bey dem Sprüchworte ausfindig gemacht hatte.

Da sehen sie es, sagte er; nun werden sie mir bald Recht geben. Sie sind nur zufälliger Weise in eine Gesellschaft von sechs Personen gekommen, wo nicht ein ehrlicher Mann dabey gewesen, und wo der ehrlichste verdient, in der Bitteley, und nicht auf diesen Saale zu essen. Habe ich nun wohl Unrecht, daß ich alle Gesellschaften sorgfältig meide? Wer noch ein redliches Herz, und einen Tropfen patriotisches Blut in Adern hat, der kann dergleichen Frevel ohne innerlichen Jammer nicht ansehen; diese ganze Gesellschaft nährt sich von den erpreßten Raubereyen unglückseliger Mitbürger, welche kaum Wasser und Brod zu der Zeit haben,

da ihre Henker beym Wein und niedlichsten Speisen über die Ehrlichkeit der unterdrückten Unschuld spotten. An den Pranger sollte man die Nichtswürdigen stellen, aber nein, man verehrt sie noch, man schmeichelt ihnen, und jeder sucht seinen Antheil von ihrer gemachten Beute zu erhaschen. Man giebt ihm Gelegenheit, ihre Bosheit noch höher zu treiben, man erhebt sie zu Ehrenämtern, man besoldet sie wohl für ihre Spitzbüberey, und läßt dagegen andere in Kummer und Elend schmachten, redliche Männer, welche ihr Leben fürs Vaterland aufopfern, ihren letzten Blutstropfen für den König und die Unterthanen mit Freuden hingeben würden; aufrichtige Patrioten läßt man verhungern. Ich rede nicht von mir, noch von dem Unrechte, daß man mir bey meinen redlichsten Absichten angethan hat. Ich übersehe es mit Großmuth, und habe gelernt, mit meinen Umständen zufrieden zu seyn. Wie gesagt, ich rede nicht von mir, noch von meinen übelbelohnten Verdiensten. Niemals aber kann ich gleichgiltig bleiben, wenn ich höre, daß die Unschuld darbt, und die Verruchten sich blähen. Durchgehen sie unsere Stadt jetzo, da in der Messe Leute von allen Orten zusammen kommen. Suchen sie mir den redlichen Patrioten, den Mann dessen größter Ruhm in der Ehrlichkeit besteht, den Mann ohne Falschheit; Suchen sie ihn, aber übereilen sie sich nicht; Der geringste Kramer, welcher sein ganzes Vermögen auf dem Rücken herum trägt, ist abgerichtet den anderen durch Freundlichkeit, durch Zureden, durch ungestimmes Bitten zu betrügen, und daß dieser nur in Kleinigkeiten betrügt, davon hält ihn nicht sein Gewissen, nein, sein Unmögen, seine Armuth hält ihn ab. Er geht niemals vor dem Laden eines großen Kaufmanns vorbey, ohne eifersichtig zu seyn, daß dieser oder seine Aeltern ein größeres Vermögen zusammen betrogen haben, als er jemals hoffen kann. Inzwischen thut er doch in seinen Herzen die Gelübde, sich und seinen Kindern zum Besten, so lange zu betrügen, bis er auch ein angesehener Kaufmann werden kann. Kleine Schelme entschuldige ich noch immer eher, als Schelme von Stande; diese schaden mehr, und werden seltner bestraft. Noch diesen Vormittag habe ich einen elenden Kerl in das Gefängniß führen sehen, welcher aus Hunger, und wie ich nachdem erfuhr, aus äusserster Bedürfniß, worinnen er sich mit seiner Frau und einigen unerzogenen Kindern befindet, sich hatte gelüsten lassen einen königlichen Beamten die Börse aus der Tasche zu ziehen. Dieser merkte den Diebstahl, ergriff ihn bey den Haaren, und hielt ihn so fest, bis die Stadtwache darzu kam. Der Kerl verdient seine Strafe, es ist wahr, ich kenne aber auch den Beamten, welcher der größte Bösewicht im Lande ist, und unter dem scheinbaren Vorwande das landesherrschaftliche Interesse zu beobachten, Steuern und Gaben der Verfassung gemäß einzutreiben, und die Justiz zu beförderen, eine ganze Pflege seufzender Unterthanen mit seiner Legalen, und schreibenden Bande plündert. Das Geld, welches der Unglückselige ihm entwenden wollte, war ein Theil der erpreßten Beute; und wenn alle diejenigen, welche zu diesem Raube das Ihrige beytragen müssen, die Freyheit gehabt hätten, die diesen ungerechten Haushalter auch so, wie er seinem Diebe that, in gefängliche Haft zu bringen, so würden hundert Hände nicht zugereicht haben. Mit einem Worte: Kleine Diebe überliefert man der straffenden Gerechtigkeit, vor Hauptdieben zieht man den Hut mit Ehrfurcht ab. Das ist noch nichts; die Zeiten werden noch viel schlimmer werden. Unsere Jugend ist schon jetzt so boshaft, als ihre Väter; wie weit wird sie es nicht künftig bringen! In den ersten Jahren gewöhnt man die Kinder zur Verstellung, bey zunehmenden Alter wird eine Falschheit daraus, welche in den nämlichen Jahren in eine Berufsmäßige Betrügerey ausbricht.

Aber sie sehen es nicht besser in dem Hause ihrer Aeltern, wo der Vater alle diejenigen, mit denen er zu thun hat, die Mutter den Vater betrügt, und wo es bey einer so verderbten Zucht die Kinder so weit bringen, daß sie im Stande sind, Vater und Mutter zu betrügen! Herr Pansa, ach lieber

Herr Pansa! was für eine Nachwelt; was für Zeiten werden daraus werden? O wie glücklich ist derjenige, welcher sie nicht erlebt? Und wie glücklich sind wir beyde, die wir nach dem ordentlichen Laufe der Natur den größten Theil unserer Jahre in dieser falschen betrügerischen Welt schon durchgelebt haben! Wie blind ist die Welt? Wie wenig versteht sie ihr wahres Glück? Wir suchen tausend Abwege, dasjenige Glück zu erlangen, welches unsere Zufriedenheit befördern soll. Wir arbeiten uns durch eine nicht zuübersehende Menge von Widerwärtigkeiten durch; wir ertragen Frost, und Hitze; wir stellen uns der größten Beschimpfung, den empfindlichsten Vorwürfen unsers eignen Gewissens blos, und warum dieses alles? damit nach unserm Tode, oder wohl gar noch bey unserm Leben die Welt sagen möge: das war ein Schelm! Mit welcher Gemüthsruhe, mit was Zufriedenheit würden unsere Tage vorbey fliessen, wenn wir um nichts besorgt wären, als den Namen eines ehrlichen Mannes, eines rechtschaffenen Patrioten zu erlangen! dazu gehört die Unruhe, die Mühe, die Gefahr bey weitem nicht, welche erfordert wird ein Betrüger zu heißen. Wir dürfen nur reden, wie wirs meynen, thun, was wir versprechen, und anderen diejenige Billigkeit widerfahren lassen, die ein jeder von dem anderen erwartet. Wir sind überzeugt, daß wir uns nicht glücklich machen können ohne die Beyhilfe unsers Mitbürgers. Wir sind niederträchtig genug solche mit den größten Schmeicheleyen zu verlangen. Wir versprechen ihm dagegen alle Dienstfertigkeit, alle Freundschaft, von unserer Seite, und haben doch die Absicht ihn zu betrügen. Unser Mitbürger denkt auch so, er schmeichelt uns, er verspricht uns, er schwört uns Freundschaft und Redlichkeit zu. Wir betrügen beyde einander. Keiner traut dem andern. Wir scheuhen uns einer vor dem andern. Keiner erlangt sein Glück, welches von einer beyderseitigen Hilfe abhangt, und wenn auch der eine von uns zu seinem großen Endzwecke zu seinem rechten Glücke gekommen zu seyn scheint; so ist es gewiß nur derjenige, welcher den andern an Bosheit, und Schelmerey übertroffen hat. Aber dieses Glück ist mit einer beständigen Angst und Sorge verknüpft. Alle Augenblicke muß er gewärtig seyn, daß ihn ein anderer darum bringt, welcher in der Kunst zu betrügen ihn übertrifft. Und dieses geschieht allemal. Wie ruhig muß ein Mann seyn, welcher das Vermögen hat anderen redlich zu dienen, und ihnen mit Freuden dient! Es bittet ihn ein anderer redlicher Mann um seine Hilfe. Er hilft ihm mit seinen Vermögen, und macht dadurch ihn und seine ganze Familie glücklich. So viele er glücklich gemacht hat, so viele aufrichtige Freunde hat er sich erworben. Alle eiferen um die Wette, erkenntlich zu seyn, und sein Glück zu befördern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rabner *Satyr.* 4. Theil *pag.* 61.

AVERTISSEMENT.

Einem geneigten Publiko, welches uns mit dero Zutrauen beehren will, dienet anmit zur Nachricht, daß zu dessen vollkommenen Sicherheit von der Generaldirection 30000. fl. zu Handen der Herrn Gebrüder Rocker depositieret, andere 30000. fl. aber vom Herrn v. Toscani & Compagnie in die Casse der Rentengesellschaft geleget worden seyn, welche sowohl als die künftig eingehende Gelder jederzeit unter Handen beyder Excellenzen Baron von Leyden und Baron von Erth Sr. Churfürstl. Durchläucht in Baiern wirklichen geheimen Räthen und hochverordneten Commissarien bleiben werden, ingleichen wird besonders zu wissen gemacht, daß bey jedermaliger Ziehung die in dem Plan angesetzte Gewinnstgelder dem Publiko, welches man so bald als möglich mit denen Gewinnstlisten versehen wird, offentlich vorgeleget werden. Mit der nämlichen Richtigkeit wird man auch denen Herren Collecteurs die Gelder übermachen, um die bey ihnen ausgefallene Gewinnste zu bezahlen. München den 13. Nov. 1769.

Ex Commissione Serenissimi D. D. Ducis, & Electoris speciali.

Im Wasserburgerlädel allhier ist deutsch zu haben, die Meditation, so allhier zur Fastenzeit aufgeführet wird. In 4to à 8. kr.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. IV.

München den 16. März. 1770.

Artic. 1.

a) Ordonanz an die sämmtl. Mauthämter: daß bis auf erfolgende Ratification, die sich ergebende Straff und Confiscationsfälle, einsweilen in die zufällige Einnahm gestellet werden sollen, so anders betreffend: dd. den 28. Jänner 1767.

Nachdeme bey dem Churfürstl. Mauth- und Accisämtern nicht nur seit emanierter neuer Mauthordnung, sondern auch von der Zeit der ehemaligen Mauthverfassung an, hin und wieder viele Confiscations- so andere Strafgelder, und derley Baarschaften bis auf künftige Verrechnung ad depositum genommen worden, welche sich in denen Amtscassen respective Handen der Beamten vorfinden müßen: Sr. Churfürstl. Durchläucht ꝛc. aber gnädigst wollen, daß alle dergleichen wie immer Namen habende Depositа von Seite der Aemter gleich nach Empfang dieß in eine gefertigte Designation gebracht, darüberhin diese Designation zum Haupt- und Generalmauthdirectorio mit der Anmerkung, woher sich ein so anderes nehme, und woran es dabey erwinde? ungesaumt, und zwar a die recepti längstens in einer Monathsfrist gehorsamst eingesendet werden sollen. So wird diese gnädigste Willensmeynung hiemit allen Mauth- und Accisbeamten der schuldigsten Befolgung halber mit dem weiterem Auftrag bedeutet, daß dieselben nicht nur solche der Zeit angewachsene, und dato verhanden seyn müssende Depositа bey dem nächst heurigen Monathsschluß, sondern auch fürohin alle dergleichen zu hinterlegen kommende Gelder weiters sogleich in das zufällige Einnahm-Manual zu Empfang einstellen, und solchergestalten unter anderen Amtsgefällen zu der Churfürstl. Hauptcassa respective Rentzahlämtern unausbleiblich einsenden sollen! Allermassen nach der Hand, wenn ein Confiscations- oder Straffall eintwederts confirmieret, oder moderieret, oder die absolutoria darüber ertheilet wird, jedem Amte aufgegeben seyn solle, den völligen vorhin pr. Empfang gebrachten Betrag gleichwohl in der Rubrique auf übrige Ausgaben wiederum belegter pr. Ausgab, und, so dem Churfürstl. ærario ein Antheil zu erkennet worden, solchen in der Einnahmsrubrique auf Confiscations- und Strafgefälle in Empfang zu bringen. Dessen zu geschehen sich höchst gedacht Sr. Churfürstl. Durchläucht mit dem Unverhalt allerdings gnädigst versehen, daß derjenige, welcher einiges Depositum dieser Verordnung zu gegen hinterhaltete, sich selbsten die Schuld beyzumessen haben solle, wenn er als ein Malversant, oder hintersteliger Beamter einer näheren Untersuchung übergeben werden wurde. Sig. München, den 28. Jänner 1767.

Churf. Haupt- und Generalmauthdirectorium.

b) Patent, daß von nun an alle Paßierpolleten in die Manualien eingetragen- und beynumerieret werden sollen: betreffend dd. 29. May 1769.

Nachdeme die bisherige Erfahrung gezeiget, daß man ab seiten einiger Mauthämter die in der neuen Generalmauth-Instruction auszustellen verordnete Paßierpolleten gar nicht einmal in das Manual einzutragen, folglich auch demselben nicht zu numeriren pflegen,

welches eben die Rechnungsjustification in viele Verlegenheit setzet. So wird hiemit verordnet, von nun alle Paßierpolleten, sowohl bey derjenigen Station, wo diese ertheilet, als wo solche der gegebenen Anweisung nach wiederum abgeleget werden müssen, dem Manual allwegen einzuverleiben, und ordentlich zu numeriren, mit dem Anhang, daß auch von dieser Anbefehlung denen Beymauthämtern mittels Abschrift Nachricht zu ertheilen ist, dessen man sich um so gewisser versicheret, als ausser dessen, die solches unterlassende Aemter sich selbst die Schuld beyzumessen hätten, wenn man ihnen die Manualien auf ihre Kösten remittieren lassen wurde. München, den 29. May 1769.

Von dem Churfürstl. Haupt- und Generalmauthdirectorio. An sämmtl. Mauth- und Beymauthämter mittels Patent also ergangen.

Secret. Morigotti.

c) **Verruf, daß von dem außer Lands zur Mastung hereinbringenden Vieh die Transito Mauth und bey wieder Zurucktreibung dessen, neben der Transito-Mauth auch die Eßito-Accise von dem Werth, um welchem das Vieh zugenommen erhollet werden solle, so anders betreffend. Dat. 15 Febr. 1770.**

Denen eingeloffenen Berichten gemäß pflegen die Ausländer sowohl aus Schwaben, als Tyroll jährlich sehr vieles Hornvieh denen Gerichts Hochenschwangauischen Unterthanen in die Mast zuzutreiben, wofür erstere nichts anderes, als ein wochentliches Mastgeld von etwa 45. bis 50. kr. ausser deme aber weder bey dem Eintritt in das Land, noch bey dem Austritt des Viehes etwas an Mauth oder Accise bezahlen.

Da nun Ihre Churfürstl. Durchläucht in Baiern Unser gnädigster Herr Herr, einestheils nicht gleichgiltig ansehen, soviel ausländisches Viehe zur blossen Mastung in höchstdero Lande herein anstellen, und sodann wiederum ausgemäster hinaus gehen zu lassen, ohne daß davon einige Gebühr abgefoderet werden solle; anderentheils aber auch gnädigst nicht gedenken, dero getreu, und lieben Unterthanen denjenigen Nutzen, welcher ihnen bey habenden überflüßigen Futter mit dem solchergestalten eroberenden wenigen Mastgeld zufliesset, durch ein völliges Verboth der Mastung des ausländischen Viehes zu erschweren, oder gar zu entziehen.

So wollen höchstgedacht dieselben vielmehr einen Mittelweg ergreiffen, und diesfalls verordnet haben, daß in Zukunft von derley fremden Mastviehe bey dem Eintritt in das Land allzeit die Transitomauth verrechnet, und der Wert dessen gleich dabey in dem Manual vorgemerket, hiernach aber, wenn nämlich das gemäste Viehe wiederum austritt, neben wiederumiger Erforderung der Transito-Mauth, auch die Eßito-Accise von jenem Geldbetrag eingehoben werden solle, um welchem der Wert des Viehes durch die Mastung zugenommen haben mag; Welchemnach dann diese so billige Verfügung mittels gegenwärtigen Verrufes der gehörigen Orts zu publicieren, und zu affigieren ist, jedermann zu dem Ende kund gemacht wird, damit derjenige Ausländer, der sein Viehe in die Mast hereingeben will, von der schuldigen Erlag deutlich berichtet, diese Erlag aber durch dasjenige Mauthamt, inner welchen Gezirk die Mastung beschiehet, dem höchsten Ærario getreulich berechnet werden möge. München den 15. Febr. 1770.

Ex Commissione &c.

Von dem Churfürstl. Kammeralmauth-Departement. An das auch Churfürstl. Beymauthamt Hochenschwangau also abgangen.

Secret. Dorner.

d) **Verruf, die Minderung der Tabackpreise, so anders betreffend: dd. 16. Febr. 1770.**

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchläucht in Baiern, Unser gnädigster Herr Herr, theils aus höchst eignen Antrieb, und landesherrlicher Obsorge für das Wohlergehen Dero getreuen Unterthanen, theils aber auch

zu

zu Behebung der wider die Vermög Generalmandats von 26. May des verflossenen 1769ten Jahrs sub Lit. A & B bekannt gemachte Tabacktariffa oder Satzungspreis geführten Klagen sich gnädigst bewogen gesehen: eine neue derley Tariffa, wie nämlich in das künftige alle Rauch- und Schnupftabacksorten bey denen etablierten Niederlagen en gros abgenommen, und sodann durch die Handelsleute und Krämer an die Consumenten in Minuto abgegeben werden sollen, durch die gnädigst privilegirte Tabacfabrick und Verlagsdirection allhier gehorsamst entwerfen, und in Druck legen zu lassen, folglich diese neue Satzungspreise in Erwegung: daß sie fast durch alle Tabackgattungen gegen der oben allegirten 1769sten Tariffa um ein merkliches gemindert, und herabgesetzet worden, dergestalt gnädigst zu beangenehmen, daß mit 1mo des nächst eintrettenden Monat Märzen hiermit der Anfang gemacht, sohin von diesem Zeitpunkt an ersigedachte neue Tariffa ihren Werth und Giltigkeit erlangen solle;

So wird diese zum Besten des Publici abgesehene Verfügung mittels gegenwärtigen Verrufs zu dem Ende kund gemacht, damit sich jedermann nach solch neuen Tariffa- oder Satzungspreis genau halten, und in Gemessenheit derselben den entweder en gros oder in Minuto ablangenden Rauch- und Schnupftaback in keinem höhern Werth, als ihn die Tariffa bestimmet, mit Anfang des Märzen künftighin an sich bringen möge. Zu welchem Ende also denen Kaufleuten und Krämern hiemit wiederholter, und ernstgemessenst aufgetragen wird, diese neue Tariffen zu jedermanns, und sonderheitlich der Kaufenden Einsicht in ihren Gewölbern und Läden beständig affigiert zu halten.

Und weilen übrigens denen vielfältig eingeloffenen Berichten gemäß weder dem in Tabacksachen bereits den 16. Decemb. 1768. noch sofort dem unterm 26. May 1769. weiters erlassenen gnädigsten Generalmandat bis daher ein vollständiges Genügen geleistet, sondern die hiebey geführte höchste landesväterliche Intention durch schädliches und zum Theil gar gehässiges Betragen verschiedener Obrigkeiten sträflich vereitelt worden ist: Als wollen höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchlaucht sämmtl. in Dero Landen zu Baiern und der obern Pfalz befindliche Gerichts-dann Mauth-Stadt- und Hofmarksbeamte auf punktuelle Befolgung dessen, was die erst allegirte Generalmandaten in sich begreifen, nicht nur überhaupt, sondern auch insonderheit auf jeden Punkten derselben, vorzüglich aber dahin wiederholter gnädigst angewiesen haben, daß sie Beamte insgesammt denen von der Tabackdirection aufgestellten, und mit Churfürstlichen Patenten versehenen Revisorn und Aufsehern mehrere Hilf und Manutenenz, als bis daher verweißlichen nicht geschehen, angedeyhen lassen, und also denselben die in Kraft mehr erwehnten Generalmandats vom 26sten May 1769. punkto X. zugestandene unvermuthete Visitationen bey verdächtig anscheinenden Häusern unter Vermeidung der schon öfters angedrohten, und auf all weiters erfolgende begründte Anzeige wirklich wahrmachenden exemplarischen Bestrafung nicht nur nicht erschweren, sondern nach Churfürstlichen höchsten Willen und Verlangen vielmehr all möglichen Vorschub an Hande geben sollen. Wornach sich also gehorsamst zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wissenschaft zu publicieren, und gehörigen Orts zu affigieren ist. München, den 16. Febr. 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Philip Karl von Delling, Churf. Rath und geheimer Sekretär.

Tariffa

Tariffa oder Satzungspreise

Für den Minuttirer und Handelsmann, nach welchen derselbe alle und jede Schnupf- und Rauchtabacksſorten in dem baieriſ. und holländiſ. Gewicht von dem Großiſten und Handelsmann a primo Martii 1770. zu empfangen, und anwiederum nach dem Minutopreiſe an das Publikum zu verkaufe hat.

Schnupf-Taback.

	Wie das Pf. v. denen Handelsleuten u. Kramern in den Niederlagen u. bey denen im Lande angeſtellten Großiers zu bezahlen kommet. Die Doſen oder das Pf. baieriſ. Gewi.			Wie die Handelsleute und Kramer das Pfund u. Loth an die Conſumenten nach den Minutapreiſe zu verkauffen haben. Die Doſen oder das Pfund baieriſches Gewicht.					
	d. Pf.	fl.	kr.	d. Pf	fl.	r.	Loth.	kr.	dn
Extra fein St'Omer & St'Dominique in Bley.	—	1	—	—	1	10	—	2	2
St'Omer & St'Vincent mit dem Schiff in Detto.	—	—	51	—	1	—	—	2	—
Marocco, & Marino, dann Cardinale & Hollande.	—	1	—	—	1	10	—	2	2
Virginier, & Rapée a la Turce - in Detto.	—	—	51	—	1	—	—	2	—
Fein Strasburger-Rapée - - - in Detto.	—	—	38	—	—	44	—	1	2
Mittel fein Detto - - - - - - in Detto.	—	—	30	—	—	36	—	1	1
Ordinare Detto - - - - - - - in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Fein Strasburger-Violet en poudre in Detto.	—	—	38	—	—	44	—	1	2
Mittel fein - - - Detto in Detto.	—	—	30	—	—	36	—	1	1
Ordinare - - - Detto in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Naturel - - - - Detto in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Pergamoto und Roſen - - - in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Fein Ungariſch - - - in Detto.	—	—	38	—	—	44	—	1	2
Ordinare - - Detto in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Veritable Tabac de Paris en Carottes & en poudre in Detto - - - - - - -	—	2	30	—	3	—	—	6	—
Extra fein Praſil in Ganzen, und en poudre in Detto.	—	1	—	—	1	15	—	2	2
Detto Praſil in Detto, & Detto in Detto.	—	—	51	—	1	—	—	2	—
Melange oder geſotten Foglio - in Detto.	—	—	38	—	—	44	—	1	2

Die Doſen oder das Pfund holländiſch Gewicht.

	Doſ.	fl.	kr.	Doſ.	fl.	kr.	Loth.	kr.	dn
Extra fein Son d'Eſpagne	—	2	—	—	2	24	—	5	—
Ordinare Detto	—	1	30	—	1	48	—	4	—
Extra fein Siviglia	—	12	—	—	14	30	—	32	—
Mittel fein Detto	—	8	—	—	9	36	—	22	—
H'avanna	—	4	—	—	4	48	—	11	—

Extra

Extra fein Tonco in irrdenen Gefäß	—	5	—	—	6	—	—	14	—
Ordinare Detto in Detto	—	2	30	—	3	—	—	7	—

Die Kartten à 18. Loth.

	kart. fl.	kr.	kart. fl.	kr.	Loth. kr.	dn
Foglio di Levante Mezzana & Sutille di Trento	—	30	—	35	2	2
Detto Giachaturno - di Trento	—	36	—	42	2	3
Radica Paesana - di Detto	—	36	—	42	2	3
Sti. Padri Fino - di Detto	—	40	—	46	3	—
Albania Scielta - - - di Detto	—	40	—	46	3	—
Foglio di Levante Mezzana & Sutille, hell u. dunkelroth, gelb, mit und ohne Geruch, inländisch	—	15	—	18	1	1

NB. Aller Schnupf-Taback wird in dem nämlichen Netto-Gewicht, wie in der Tarifsa zu ersehen, ohne fernern Gut Gewicht abgegeben, inmassen die Preise darnach reguliret sind.

Rauch-Taback.

	Wie der Centner und Pfund von denen Handelsleuten u. Kramern in den Niederlagen, u. bey denen im Land angestellten Großiers zu bezahlen kommen.				Wie die Handelsleute und Kramer das Pfund und Loth an die Consumenten nach den Minutapreise zu verkaufen haben.				
	der baierische Centner.	das baieris. Pfund.			das baieri. Pfund.		das viertel Pfund.		das Loth.
	fl.	fl.	kr.	dn	fl.	kr.	kr.	dn	kr.
Küsten Gut	19	—	11	2	—	14	3	2	—
Hellbraun Kübel Gut	18	—	11	—	—	13	3	1	—
Schwarz Kübel Gut	17	—	10	1	—	12	3	—	—
Rothen Stemm in Päckel	19	—	11	2	—	14	3	2	—
Fein dünn Vandel oder Cavaliers	32	—	19	1	—	24	6	—	—
Fein Hanauer	27	—	16	1	—	20	5	—	—
Ordinare Detto	25	—	15	—	—	18	4	2	—
Fein Flammentiner	25	—	15	—	—	18	4	2	—
Ordinare Detto	22	—	13	1	—	16	4	—	—
Anies in Schnecken und Rollen	22	—	13	1	—	16	4	—	—
Extra fein Knaster in ganz u. geschnitt.	—	5	—	—	6	—	—	—	12
Mittel fein Detto in Detto & Detto	—	4	—	—	4	48	—	—	10
Ordinare Detto in Detto & Detto	—	3	—	—	3	36	—	—	8

Holländisch Gewicht.

	Das Paquet.				das Paquet		Der Brief.		
		fl.	kr.	dn	fl.	kr.	Stück	kr.	dn
Varinas Canaster - - -	d. rh. tt. Paq.	—	45	—	—	54	—	—	—
Cremer Num. 4. - - -	Detto Detto	—	36	—	—	42	—	—	—
Detto Detto - - - -	d. av. tt. Det.	—	18	—	—	21	—	—	—

Digitized by Google

Detto in kleinen Briefen	d. 100. Stück	4	20	—	—	—	—	3	—
Krüll, Suicent, 3. König, Num. 1.	d. 1 h. tt. Paq.	—	20	—	—	24	—	—	—
Virginier	Detto Detto	—	36	—	—	42	—	—	—
Detto	d. 1 v. tt. Det.	—	18	—	—	21	—	—	—
Zapfenberger, Suicent, 3. König, Stadthaus, fein Mohren, und derley Hollundersorten in Briefen	d. 100. Stück	3	40	—	—	—	—	2	2
Mohren ordinare in Detto	Detto Detto	2	—	—	—	—	—	1	2
Militaire in Detto	Detto Detto	1	20	—	—	—	—	1	1

NB. Bey dem nassen Gut werden auf jeden Centner 5. tt. bey dem Trockenen aber 3. tt. als ein Ausschlag oder Zuwag statt der Eintrocknung oder Ueberwags-Thara vergütet, und verstehen sich diese Sorten in dem baierischen Netto Landes Gewicht.

Pr. Churfürstl. gnädigst privilegirte Taback-Fabriquen und Verlags-Ober-Direction.

München, den 1. Martii 1770.

Karl v. Ruff, Churfürstl. wirklicher Hofkammer-Rath, dann Tabackfabriquen-Director.

Artic. II.

a) Die sämmtliche Metzgerschaft im Dorf Lechhausen haben im Jahre hindurch zu verkaufen 179. Stück rohe Ochsen und Stierhäute, das Paar von ersteren a 12. von letztern das Paar a 7. fl. 255. Schmallhäut das Paar 5. fl. und 225. Kalbfell a 1. fl. 30. kr.

b) Franz Vöggtl, Burger und Rothgärber zu Aichach biethet dem innländischen Publico feil 40. Stücke schwere Lohe-roth gearbeitete Schmalhäute das Paar um 10. fl. wem also beliebig, kann sich daselbst melden.

c) Conrad Geithner, Papierer zu Pfaffenhofen hat im Vorrath zu verkauffen 10. Ballen blaulicht Papier zu 8. fl. 30. kr. 20. Ballen Fluß oder Schrenns zu 6. fl. 30. kr. 40. Ballen Druckpapier zu 9. fl. alles in loco Pfaffenhofen in der obern Pfalz.

Artic. IV.

Waarenpreise.

a) Wie solche in der Churfürstl. Stadt Aichach dermalen stehen und verkauft werden.

	fl.	kr.
Rohe Ochsenhäute das tt. vor	—	7½
— Schmalhäute das Paar pr.	6	—
— Kalbhäute das Stück	1	—
Kalbhäute (mittere) 1. St.	—	50
— geringere	—	40
Gearbeitetes Leder für die Schuhmacher.		
Solleder das tt. vor	—	26
Schmalhäute das Paar	8	—
Kalbleder das Stuck	1	15
— mitteres	1	—
— geringeres	—	45
Leder, und zwar Weisgärber Leder.		
Gearbeitete Kalbfell das Paar	2	24
— mittere	2	—
— geringere	1	45
Detto Schaaffelle das Paar	2	—
— mittere	1	20
— schlechtere	—	48
Rauch gearbeitete Schaaffelle vor die Kirschner.		
Das Stuck vor	—	48
— mittere	—	40
— geringere		30
Rauch gearbeitete Lämmelfell.		
Das Stuck zu	—	12
Leimleder.		
Jeden Centner um	4	—
Bockhäute.		
Ein derley rohes Stuck	3	30
— mittere	2	45
— geringere	2	—
Spitzhäute 1. St.	—	45

Un-

	fl.	kr.
Unschlitt rohes der Centen pr. . .	20	—
— Kerzen das tt.	—	16
Seiffen 1. tt.	—	14
Kalk das Schäffel zu 3. Münchner-Metzen gerechnet	1	—
Ziegel, und Baustein, dann Dachzeig das Hundert	—	50
Hanf der Centen zu	15	—
— mittere	13	—
— geringere	11	—
Detto Werch der Centen	10	—
— schlechteres	8	—
Flachs von der Schwingen d. Cent.	25	—
— gehächelter das tt. . . .	—	20
— mitterer	—	18
— geringerer	—	15
Flächsenes Werch das tt. zu	6. 4. & 3. kr.	
Flächsene Schneller das Paar . .	—	9
Werchenes Garn das tt. . . .	—	8
— geringeres	—	6
Leinwand und zwar		
Feiner die Ellen zu	—	36
— mittere	—	24
— geringere	—	16
Leindl den Cent. pr.	15	—
Leder-Lohe.		
Eichenes das Münchner Schäffel .	1	24
Fichtenes	1	—
Roßhaar der Centen	30	—
Schaafwoll zweyschürige Art d. Cent.	30	—
Einschürige der Cent.	38	—
Wachs.		
Ungeläutertes der Centen . . .	56	—
Geläutertes das tt.	1	—
Mühlstein ungelochte der Zoll . .	2	—
Kohlen das Fuder mit 4. Pferd .	9	—
— mittere	7	—
— geringere	4	30
Bettfedern vom schönern das tt. .	—	40
— mittere	—	30
— geringere	—	20

Churf. Beymauthamt Aichach.

Artic. VII.

Fortsetzung von den wilden Kastanienbaum und dessen Frucht ꝛc.

Es dient zu ihrem bessern Wachsthume, wenn man dieses Land mit etwas Mist, oder Lauberde düngt. Auf diesem Felde bleiben sie so lange, bis sie an die Oerter, wo sie stehn bleiben sollen, verpflanzt werden, welches nach Beschaffenheit des Wachsthums bereits in 5. bis 6. Jahren geschehen kann, wenn sie vom Viehe nicht verbissen worden. Zu dieser letzten Versetzung macht man die Gruben am besten im Herbste, 2. bis 3. Fuß breit, und 2. Fuß tief, wodurch die Erde dem Froste mehr ausgesetzt, mürber und artbarer gemacht wird. Im Februario oder März fängt man, so bald es aufgethauet, an, sie in diese Gruben zu pflanzen; ist es möglich, gute Aecker und Lauberde zu haben, so giebt man in jede Grube etwas hinein, welches ihr gewisses Anschlagen befördert. Einem jeden jungen Baume kann man einen Raum von 30. Fuß geben, weil er desto fruchtbarer ist, je weniger es ihm an Luft und Sonne fehlt, welches man desto leichter thun kann, weil es auf die Menge des Holzes bey diesem Baume nicht ankommt. So viele Wurzeln, als es möglich ist, muß man ihm lassen, und auch seine Krone eben nicht beschneiden, noch in der Folge viele Zweige aushauen, weil sie alsdenn schon im dritten Jahre nach der Pflanzung fruchtbar werden.

Ich habe in vielen, vornämlich aber in Heidgegenden über den Mangel an einem Schattenstande für das Hornvieh in der Mittagssonne klagen gehört; ich glaube, daß dieser Baum, der sehr bald groß wird, und vielen Schatten giebt, auch in schlechtem Boden wächst, diesem Mangel am besten abhelfe. Das Vieh ersparte denn auch des Mittags einen weiten Weg nach dem Stalle, und von dem Kuhlager erhalten die Bäume zufällig mit gute Nahrung. An Ufern reißender Ströme dient er, wegen seiner häufigen und großen Wurzeln, zu einer sehr haltbaren Vorbauung, wie auch zur Befestigung der Dämme an Teichen und Mühlen. Hier muß man ihn aber etwas stark unter dem Hieb halten, damit er mehr unter sich wachse. Diese seine vielen Wurzeln lehren uns auch die Vorsicht, ihn nicht in Gärten, oder zu nahe an die Fruchtfelder zu pflanzen, weil diese dem Lande zu vielen Dünger aussaugen.

Sein

Sein Holz ist nur allein zum Brennen, und zu Einschlägen zu gebrauchen. Wenn ihm gleich dieser Vorzug fehlt, und das Holz auch an Güte dem andern nicht gleich kommt, so ersetzt doch seine so mannigfältige gute Nutzung diesen Mangel; fürnämlich aber kommt seine große Fruchtbarkeit in Betrachtung, die fast nie fehl schlägt, da andre mastragende Bäume, als Eichen und Büchen uns ohngefehr alle drey Jahre diesen Vortheil schenken. Ich glaube, daß diese angeführten Nutzungen des Kastanienbaums hinreichend seyn werden, die Anziehung desselben jedwedem Landmanne bestens zu empfehlen.

Art. VIII.

Avertissement: wodurch die von Ihro Churfürstl. Durchläucht zu Sachsen Friedrich August, unserm gnädigsten Herrn, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, von Ostern 1770. bis mit Michaelis 1773. gnädigst ausgesetzten Preisaufgaben auf höchsten Befehl bekannt gemacht werden.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. auf die Höchstdenenselben von Dero Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation beschehene gehorsamste Anzeige, daß die Termine von denen in dem letztern Prämienavertissement vom 28sten März 1767. zur Aufmunterung des Nahrungsstandes ausgesetzten Prämien bis auf einige wenige verstossen, Sich gnädigst entschlossen, in Verfolg Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Hoheit allschon gehegten landesväterlichen Intention, zu Beförderung des Ackerbaues, Manufacturwesens und der Handlung Dero Lande, mithin zur Ermunterung des gesammten Nahrungsstandes, denenjenigen, welche sich in einer dieser Arten besonders hervorthun würden, noch fernerhin gewisse Prämien reichen zu lassen, und in solcher Absicht Dero obbenannte Deputation beschliget, sowohl diese Dero gnädigste Willensmeynung, als auch die unter Deroselben höchsteigenen Approbation, entworfene neue Preisaufgaben durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft zu bringen; Als geschieht solches hiermit von wegen nur besagter Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, und wird anbey allen und jeden Churfürstl. Sächßl. Unterthanen, in welchem Kreise, Stift, Provinz, oder sonstigen Landesportion selbige auch wohnhaft seyn mögen, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, wasmaßen Ihro Churf. Durchläucht 1) die in dem obangeführten Avertissement vom 28sten März 1767. annoch enthaltene, auf die Grappencultur zu Michael a. c. und Michael 1771. ausgesetzten Preise, jeder à 100. Thlr. annoch, nach Vorschrift der Aufgabe, demjenigen, welcher dessen am meisten, wenigstens aber 20. Centner in einem Jahre erbauet zu haben, darthun wird, gnädigst reichen lassen wollen, jedoch 2) hiermit nicht nur alle übrigen in denen vorhergehenden Avertissements vom 18ten July 1764. 1sten May 1865. und 28sten März 1767. auf gewisse Termine bestimmt gewesenen, weil solche bereits verdient worden, und verfallen sind, sondern auch die in dem Avertissemente vom 18. July 1764. auf keinen gewissen Termin ausgesetzten, nicht minder die in dem Avertissemente vom 1sten May 1765. sub C. auf alle Jahre zur Michaelismesse versprochenen Prämien, weil die Aufgaben von diesen größtentheils, nur in etwas veränderter Maaße, in die neuen Preisaufgaben gebracht worden, von nun an gänzlich aufgehoben wissen wollen, dargegen aber 3) Höchstdieselben die in der Beyfuge sub A. und B. enthaltenen neuen Prämien, theils auf bestimmte, theils auf unbestimmte Termine, und zwar von Ostern 1770. an bis mit Michaelis 1773. auszusetzen geruhet haben; Wobey denn zugleich allen denenjenigen, welche bey diesen Preisaufgaben concurriren, und sich um deren Erlangung bemühen wollen, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, daß sie nach mehrern Innhalt der bereits in dem ersten Avertissemente vom 18. July 1764. befindlichen Vorschrift, überhaupt die bey jeder Aufgabe vorgeschriebenen Umstände wohl zu beobachten, sich jedesmal mit behörigen obrigkeitlichen Attestaten zu versehen, an-

Digitized by Google

in Fällen, wo es nöthig, Probestücken einzureichen, und soviel die auf Ostern und Michaelis jeden Jahres ausgesetzten Prämien anlanget, sich in besagten beyden Messen allzeit des Montags in Leipzig bey der allda anwesenden Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, in Ansehung derer auf keine bestimmten Termine ausgesetzten Preise aber zu allen Zeiten bey nur bemeldter Deputation allhier in Dresden zu melden, und zu gewarten haben, daß selbige demjenigen, dem das Prämium nach genauer und unpartheyischer Untersuchung zuerkannt werden wird, solches in denen obgedachten Messen, entweder Donnerstags in der ersten Meßwoche ausantworten, oder bey nöthiger weiterer Untersuchung, so wie bey denen auf bestimmte Termine ausgesetzten Preisaufgaben allzeit durch die Behörde, ohne einige Unkosten übermachen wird, gleichwie denn auch sämmtliche Obrigkeiten, welche von den Concurrenten zu diesen Preisen, wegen Examinirung der gemachten Versuche, Entdeckungen und Ausstellung benöthigter Attestate angegangen werden, diese Bemühungen jedesmal willig und ex officio über sich nehmen, und hierunter alles unentgeltlich besorgen werden, als welches auf ausdrücklichem höchsten Befehl zu jedermans Nachricht annoch hierdurch öffentlich bekannt gemachet wird. Dresden, am 13. Januar. 1778.

Churf. sächßl. Landes-Oekonomie-Manufactur-und Comercien-Deputation.

Articulus X.

Etwas zum guten Geschmack.

Ehrlich währt am längsten.

In allen Gesellschaften rühmen sie diesen ehrlichen Mann, wider alle seine Feinde vertheidigen ihn; sie warnen ihn, so bald sie merken, daß etwas zu seinen Schaden geschmiedet wird. Sie wagen ihr ganzes Vermögen daran, ihn von dem Unglücke zu retten, das ihm bevorstehet. Sie erfreuen sich, wenn er ihm entgangen ist. Und wenn auch, wie es immer gehet, die Bosheit ihn auf einige Zeit niederdrückt, so beweinen sie sein Unglück mit redlichen Thränen, und erwarten den Augenblick mit ängstlicher Ungeduld, welcher niemals ausbleibt, die Unschuld zu retten, und die Redlichkeit zu krönen. Sind die Vortheile so wichtig, wenn Privatpersonen es ehrlich miteinander meynen, wie viel gröser muß die Zufriedenheit bey denenjenigen seyn, welche das Glück auf einen Posten gestellt hat, wo sie viel tausend Menschen blos durch ihre Redlichkeit glücklich machen können? Ein jeder, der ihm begegnet, und den er auch nicht kennt, ist sein Freund und Beschützer, weil er durch seine Vermittelung einen Theil des Glücks erlangt hat, welches er einen ganzen Lande zu strömen lassen. Tausend Familien liegen täglich auf den Knien, und bethen für das Wohl eines solchen Mannes. Tausende sind unruhig, wenn ihm Neid und Verläumdung von dem Posten verdrängen den er so rühmlich bekleidet hat. Doch wie ruhig muß ein solcher redlicher Patriot den letzten Augenblick seines Lebens erwarten, wenn er sich so vieler großmüthigen Thaten bewußt ist; wenn er weis, daß ein ganzes Land bey seinem Grabe Thränen weint, Thränen, welche von Dankbegierde und von Liebe herrühren! kostbare Thränen! wenn er glauben kann, daß nicht einer unter dem Volke ist, welcher nicht willig seyn sollte, mit seinem Leben das Leben des redlichen Mannes, dieses Vaters des Vaterlandes zu erkaufen; wenn er gewiß hoffen kann, daß noch die Enkel seiner Mitbürger durch ihn glücklich werden müssen! Wie unendlich kostbar ist eine Minute von dem Leben dieses wackeren Mannes, gegen eine lange Reihe nagender Jahre, in denen sich ein vornehmer Bösewicht ängstigen muß, welcher Seufzer der Unterthanen, erpreßt, das Armuth der Stadt verschwendet, und sein ungewißes Glück auf das Unglück ganzer Familien baut! Unter den tiefsten Verehrungen flucht ihm der Mund der gedrückten Unschuld, und fleht den Himmel um Rache wider diesen Betrüger an. Selbst diejenigen, welche bey seinem Ueberflusse . . . und trunkenen Ehrfurcht . . . das prächtigste Leichengerüste . . . und allen-

faus eine gekünstelte . . . . . sie sehen jenes als ein Schavot an . . . der verfluchte Ueberrest des Böswichts . . . wenn ich bedenke, daß zweyerley Umstände . . .

Ich weis nicht mehr, was mein Patriot in seinem Eifer gesagt hat. Ich schlief ganz natürlicher Weise über seiner Predigt ein. Selbst die letzten Vaterlandsgedanken hörte ich nur halb im Schlafe. Ich habe sie so gebrochen hergesetzt, wie ich sie hörte, und ich schlief so lange fort, bis mich der Wachsstock an die Finger brannte. Ich erwachte darüber, und hörte, daß er immer fortredete. Er hatte vor großem Eifer nicht gemerkt, daß ich eingeschlafen war. Ich war nicht im Stande mich zu ermuntern. Ich stund auf, und sagte: Ja, ja, auf diese zweyerley Umstände kömmt es freylich an, und wünschte ihm eine gute Nacht. Sie sind schläfrig, wie ich merke, antwortete er; morgen wollen wir weiter davon reden, und ich will Ihnen das Buch hinunter bringen, wovon ich jetzo gedacht habe. Schlafen Sie wohl!

Ich bin mit dem übertriebenen Eifer meines Patrioten nicht allemal zufrieden. Er sieht die Welt an, wie es die alten Beth-schwestern machen, welche über alle Sünden seufzen, weil man ihren abgelebten Jahren die Gelegenheit benimmt, mit zu sündigen; ich aber mache es, wie eine bejahrte Buhlschwester, welche auch unter den Runzeln hervor liebäugelt, und nicht eifersüchtig ist, wenn andre sich vergnügen. Ich finde diese Gelassenheit meiner Gesundheit sehr zuträglich. Die meiste Zeit bin ich mit der Welt wohl zufrieden. Ich mache es, wie ich es auf dem Postwagen mache, wo ich niemals mißvergnügter bin, als wenn ich allein fahre, und wo ich mich mit einem jeden Reisenden, der neben mir sitzt, in Bekanntschaft und Gespräche einlasse, wenn er auch ausserdem so beschaffen ist, daß ich zu Hause seine Gesellschaft gewiß meiden würde.

Ich bleibe dabey, daß es nirgends ehrlicher zugeht, als in der Welt, und daß man sehr behutsam seyn muß, wenn man andern ihre Redlichkeit streitig machen will. Wie viel gehört dazu, einen Gelehrten zu überführen, daß er nichts versteht? Keine Frauensperson, sie mag auch noch so frey leben, ist eine Hure, ehe sie zu Falle kömmt. Sollte es etwas so leichtes seyn, einem nachzusagen, daß er nicht redlich, daß er ein Schelm sey? Ich will beweisen, daß nur wenig Menschen diesen Titel verdienen, und daß es mehr Redliche in der Welt giebt, als man immermehr glauben sollte.

Den ganzen Grund meines Beweises setze ich darauf: Vor unsern Gerichten darf kein Dieb zum Strange verurtheilet werden, wenn er nicht sein Verbrechen gesteht, und dessen überführt ist. Da nun, wie bekannt ist, die Richter die billigsten Leute in der Welt sind; so haben wir Ursache, diese Gerechtigkeit nachzuahmen. Jeder Mitbürger hat sich in dergleichen Fällen als einen Richter, und seinen verdächtigen Nächsten als einen Delinquenten anzusehen, welcher eher nicht verdammt werden darf, bis er seiner Unredlichkeit überführt ist; noch mehr, bis sein eignes Geständniß da ist, daß er ein Schelm sey. Dieses ist der Grund, worauf ich den ganzen Bau meines Beweises setze, und mich dünkt, er ist fest genug.

Es giebt nur wenig Elende, welche ihre Betrügereyen vor Gerichte gestehen, und weil sie so thöricht sind, so werden sie andern zum Exempel bestraft. Wie viele Männer werden künftig, vielleicht wider ihr eignes Vermuthen, als redliche Männer gelten, da ich nicht zulasse, daß jemand ein Schelm sey, der es nicht selbst gesteht? und ich wollte fast wetten, daß nicht ein einziger unter ihnen so treuherzig seyn werde, dieses zu gestehen.

Wenn meine Leser von dieser großen Wahrheit überzeugt sind, wie ich hoffe, daß sie es durch einen so klaren Beweis nunmehr seyn werden; so können sie sich in die große Welt sicher wagen, ohne zu befürchten, daß ihnen ein Schelm begegnen werde. Ich verspreche mir eine ansehnliche Belohnung für diese Entdeckung, da ich mich einer unzählichen Menge Männer annehme, deren Redlichkeit bisher ziemlich verdächtig gewesen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Marktragen von ſelbſten angegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städte u. Märkt	Fehr.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		Laf. Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Semmeln	1 kr. semel wiegt.	ein Leib gut Roggen-Brod			Mittlere Getreid-Preis.							
																	um	wiegt.		Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä	
	fr.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	20			5	2	1				15	3		2	2	20	8	3	6	4	9		8	30	7		5		3	
Aichach	10	6	2	5	2	4	2			15	3	2	2	3	20	7	3	4	2	8	2	11	15	8	5	6	50	5	20
Aybling	16			6		5	2	5		24	4		3		13	5	3	4	2	14		11	30	8	30	6	30	4	30
Abensperg	10	6	2			7				18	3		2	2	10	10	1	8	4	16		9		6	45	5		4	30
Braunau	8		1	4	3	5	1	5	2	27	3		2	3	16	6		14	6			10		7	48	5	15	4	30
Burg	3				3					24	4		2	2	16	8	2	4	2	7		9	30	7	30	5	30	4	15
Camm	4			5	2	6				18	3		2	2	19	7	2	10	5	20		10	80	6	35	7	45	3	
Cranburg	16	6		5		5	2			21	4		2	3	15	5	2	5	2	9	1	10		7	15	6		4	40
Dachau	19	6	2	6		7		5		24	3	3	3	1	17	7		4	4			14		7		6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5		5		4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6		5	2	7		5		21	3	2	2	2	16	8		6	3	24		9	30	7		5	30	7	
Dingolfing	1	6	1	5	2	6		4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6		5		5	
Dorfen	14	6	1	6		4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7				6	
Erding	30	6	2	5	2	6		4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16		10		6		6	30		
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26		12		9		5	10	4	
Friedberg	16		2	5	2	6				15	3	2	2	3	20	8		4	2	8	2	11	30	8	25	7	10	5	30
Fridburg	4			4	3	4	3	3	3	24	3		3		16	6		5	3			10		8	30	5	15	4	30
Furth	10	5		4	2	4				24	2	3	2	2	20	9						8		8	30	5	55	3	20
Kellheim	9	6	2	5	2	6				18	2	3	2	2	18	8		10	5			9		7		5		3	40
Kötzting	2	5	2	5		5		4		24			2	2	20	8	1	6	3		2	10		7	30	6	20	4	30
Landau	3	6		5	2	5	3			24	3	1	2	2	22	8	2	6	3		2	8	30	6	45	5		3	58
Landsperg	3	6	2	6		5				12	3	1	2	3	19	7	3	1		11	2	11	45	9		7	30	5	30
Marquartstein	10	6		4	3	3	2	2	2	34	4		4		14							10		7		8	30	4	40
Mühldorf	22	6		5		6		4		21	4		3		16	6		6	4			11						4	
Mainburg	7	6		5		6		5		30	2	2	3		15			12	8	4				7	12	5		4	
Mospurg	30	6	2	5	2	6		4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2		3	10		9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4		3		16	7		5	3	24		12		7		5	45	3	
Neumarkt	5	6		5	2	6				24	4		2	2	15	9	2	3	2			10		7	30	5	30	4	
Neustadt	16	6	2	5				5		18	3		2	2	15	8	2	6	4	4		9		8	40	3		3	30
Passau	16	4	2	4		4				18	3		3		19	7	3	6	3	11		10	30	8		5	30	3	18
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2			21	3	1	2	3	20	8		6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5		5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9		12	9	16		11		7	30	4	30	5	30
Plätling	4	6				6				18	3		2	2	19	8						9	30	9		4	45	4	40
Reichenhall	16	5		5		5		4		15	3	3	2		16	6		5	4	1		12		4	54	5		4	45
Regenspurg	16	6	2	5	3	9		5	2	12	2	2	2		21	8		12	7	16		9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8		5		15	4		3		20	6	2	8	4	6		10	45	7	45	6	30		30
Ried	1	5	1	5		5				21	3	2	2	3	20	7		4	1	16		10	15	7	25	4	58	4	30
Rosenheim	12	6	2	5	2	4	2			18	3	3	3		15	7	1	4	1	13		10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	2	6	2	5	2			5		21	3	1	2	2	15	8	2	4	2			8	30	7		5		4	20
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3		36	3	1	3	1	18	8		4	1	21		8		10	10	4		3	
Schongau	30	6	2	6		5	2	5		15			2	3	18	5	3	8	2	24		13		6	24	4		6	30
Schrobenhausen	1	7		5		7		5		24	3	3	3	1	18	7						12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5		6		5		30	3	1	2	3	16	9		6	3	20		10		9	13	5	20	6	
Tölz	1	6	2	5		4	2	4		16	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12		7	12	6		6	30
Traunstein	7	5	2	5		5		4		18	3		2	2	16	8		4	2	5	1	11	30	7	54	6	30	4	30
Trosperg	5			5				4		24	3	2	2	3	15							9	30	7		5			12
Vilshofen	3	5	2	5		7		7		21	2	3	2	3	20	10		6	2	23		9	40	7	30	5	24		
Wasserburg	14	6		5	2	4	2			18	3	1	3		16	6		8	3	2		11		7	25			4	45
Amergäu	5			6		7				27			3	3	18	6		4	1	4		14		8	30	6	26	5	30
Zwiesl	6	5	1	5				4	2	24	3		2	2	18	6	4	5	2	16		11				7	24	5	14

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath Sept. geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 23. Febr. fl.	kr.	d.	Landshut d. 22. Febr. fl.	kr.	d.	Straubing d. 17 Febr. fl.	kr.	d.	Burghaus. d. 19. Febr. fl.	kr.	d.	Ingelſtadt. d. 16. Febr. fl.	kr.	d.	Amberg d. 14 Febr. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	15	—	9	26	—	8	30	—	9	30	—	8	—	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	10	—	6	45	—	6	45	—	7	—	—	7	—	—	5	45	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	15	—	5	30	—	5	10	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	10	—	4	48	—	3	45	—	3	30	—	4	—	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	—	—	—	1	50	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	—	—	—	1	34	—	1	22	2	1	35	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	1	32	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	15	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	14	—	—	48	—	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	40	3
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	8	—	—	8	—	—	7	2	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	50	—	—	40	—	—	36	—	—	25	—	—	40	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	24	—	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	10	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	32	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	13	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	18	—	—	26	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	28	—	—	25	—	—	22	—	—	33	—	—	40	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	11	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlitt ausgeſchmolz.	1. Centn.	20	—	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	20	—	—	16	40	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	11	—	—	15	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	18	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	17	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	13	—	—	12	—	—	11	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	15	—	7	—	—	3	30	—	4	20	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	4	50	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	2	50	—	3	30	—	4	15	—	2	24	—	3	—	—	3	45	—

	tr.	lo.	qu.	tr.	lo.	qu.	tr.	lo.	qu.	tr.	lo.	qu.	tr.	lo.	qu.	tr.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	1	—	9	—	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

AVERTISSEMENT.

Caſpar Mareis, Burger und Hofmetzger allhier hat 2500. rohe Kalbfell das Stück zu 2. & 3 tl. á 1. fl. 18. kr. zu verkaufen.

Digitized by Google

Churbaierisches
Intelligenzblatt
Num. V.
München den 26. April. 1770.

Artic. I.

a) General-Mandat, die bey den Churfürstl. Gebäuden und Amtswohnungen vorfallende Baufälligkeiten und Reparationen betreffend. Dat. 10. Nov. 1751.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen Unseren Hof-Kammer-Präsidenten, Directoren, und Räthen, Rentmeistern, Pflegern, Kastnern, Salz- und Bräu-Beamten, Mauthnern, Zollnern, Forstnern, Gerichts- und anderen Gegenschreibern, Unsern Gruß zuvor: Wir hätten uns zwar gnädigst versehen, es würden Unsere mehrfältig, und sonderheitlich in Annis 1615. 618. 676. 682. dann 1701. 707. und 1725. emanirt gemäßenste Generalverordnungen, wegen Wendung groß und kleiner Baufälligkeiten in Unseren Schlössern, Amtswohnungen, Hofgebäuen, und Amtshäusern, fortan die gehorsamste Folge erreichen. Wie uns nun aber die viele wider den klaren Tenor der Generalien immerhin ungeziemmend einlaufende Ratificationssuchungen des Widerigen, und so viel überzeugen, daß theils Beamte, Amtleute, und andere Innwohner Unserer Schlösser, Amtswohnungen und Häuser, Unsere ihnen hierdurch angedeyhend höchste Gnad nicht nur nicht erkennen, sondern wohl gar den Innhalt Unserer Generalverordnungen, wegen bäulicher Unterhaltung, in ungleichen Verstand zu ziehen, die erhaltene Ratificationes mit unerlaubten Gefährden zu hintergehen, und mannigfältig ganz ungescheuht auch jene Reparationskösten, so dieselbe ihren Selbstsäckel hätten auftragen sollen, in Aufrechnung zu bringen sich unternommen:

Als haben Wir uns gnädigst entschlossen, derley Unserm Ærario zu merklichen Last rührenden Schädlichkeiten, solch abhilfliche Maaß, und deutliche Ordnung vorzukehren, daß sich hieraus jedermänniglich von selbst sattsam zu verbescheiden, und sich folgbar vor Unserer höchsten Ungnad, und Straff zu hüten wissen möge. Wir haben zu dem Ende, und um bey jedwedern Unserer verschiedenen Amts- und anderen Gebäuen, den gebührenden Verhalt in klaren Begriff zu setzen; deren merklich unterschiedene Gattungen, in Folgenden erkennen, daß

Erstens, einige unserer Schlösser, oder Häuser sich vorfinden, wo weder ein Kasten oder Rüstkammer, noch einig ökonomische Gebäu, sondern lediglich in Zimmern, und Kammern bestehende Amtswohnungen, es seye sohin Rent- Pfleg- Gerichtschreiber- Häuser, Salz- Bräu- Zoll- oder Mauth- Amts- Wohnungen, Forstner, Ueberreutter, und andere Jägerhäuser; nicht minder einige ohne Fronfest, und wirthschaftlichen Gebäuen vorhandene Amtshäuser. Dahingegen

Andertens, mehrfältig andere Amtswohnungen, wo zwar ebenfalls kein unseriger Kasten, oder Rüstung, noch bey denen Amtshäusern eine Fronfest, wohl aber entgegen wirthschaftliche Gebäu vorhanden, und also sind

Drittens, andere, worinnen zwar unsere Beamte, und andere Bediente ihre Wohnung: Dabey aber keine wirthschaftliche Gebäu innhaben, anstatt deren jedoch ein unsriger Ge-

Digitized by Google

freidkasten, oder Rüstkammer, und also bey denen Amtshäusern wirkliche Eisenfronfeste sich befinden.

Viertens, seynd einige Unserer Schlösser, Beamtenswohnungen, und Amtshäuser, worinnen die Innhaber nicht nur die freye Wohnung, sondern auch einig Unseriges Hofgebäu, oder Grundstück, und hierzu erforderlich wirthschaftliche Gebäu genießen, dabey aber auch ein unseriger Kasten, Rüstung, oder Fronfest vorhanden ist. Ferners sind

Fünftens, unsere Lust- und Gränzschlösser, worinnen ein Schloßpfleger, oder Verwalter die Inspection, und derentwillen hierinnen seine Wohnung entweders allein, oder mit mehr anderen dahin angewiesenen Unseren Bedienten zu gaudiren hat. Und endlich sind

Sechstens: theils alte ausgedient leer stehende unsere Schlösser und Häuser. Wie nun bey all diesen unseren Gebäuen entweders Hauptbaufäll, oder nur kleine Reparationes zu wenden vorkommen, und nach Gestalt derer jeder Innwohner sich unserer nachfolgend umständlichen Verordnung gehorsamst nachzuachten hat. So wollen Wir zu vollkommener Erklärung der Sachen hiemit vorläuffig gnädigst resolvirt und befohlen haben, daß in Zukunft vor Hauptbaufäll erkennet sollen werden. (1) Ausbesserung, oder wohl gar nothwendige Erhebung allen Gemäuerwerks-Gewölber und Caminen. (2) Untermaurung, oder anderwärtige Erhaltung ruinoser Grund-Festen. (3) Auswechslung und Einziehung neuer Träme, und Haupt-Treppen. (4) Ausbesserung, oder allenfalls erforderliche neue Aufsetzung eines Dachstuhls. (5) Abtrag- und Umdeckung völlig eraltet und schadhafter mit kleinen Bußwerk nicht mehr hinlänglich reparirlicher Tachungen, und endlichen (6) Auswechslung schadhafter Dachrinnen, Abkehrung zusitzenden Gewässers, Anwerffung der äusserlich durch das anschlagende Gewitter abgeschwemmten klüftig- oder schadhaften Hauptmauren, dann die Unterhalt der hieby befindlichen Verbschlachtung, oder zu dem Hauptgebäu unentbehrlicher Steinern, und hölzernen Brücken, Steg und Wegen. Da entgegen vor

Kleine Baufälligkeiten, oder Reparationes gehalten werden sollen. (1) Die Fenster nicht nur in Scheiben und Bley, sondern auch in Rämen, und Kreutzstöcken brauchbar unterhalten. Tafelfenster oder lichte Scheiben anstatt der vorig alten und mannichen Innwohner unanständigen Scheiben nach Gefallen einsetzen. (2) Oefen und Schlösser repariren, umsetzen. (3) Die Thüren ausbesseren, oder auf verlangende Zierlichkeit abänderen, die Privetten und Mistkrippen nothdürftiglich unterhalten lassen, dann (4) Wann an einer Dachung ein oder etwelche Ziegel, oder Schindel abgängig schadhaft oder gewichen wären, so, daß es einregne, dißfalls gleich in tempore mit Uebergehung des Dachs remediren. (5) Wann der Innwohner statt der alt-hölzernen Decken in Zimmern eine neue weisse, oder anstatt einer alten finsteren, eine gelegnere und liechte Stiegen, da doch beyderseits die alte noch brauchbar wären, haben möchte, oder aus einem großen Zimmer zwey kleine, dann aus einer finstern Kammer ein Zimmer verlangete, soll es ebenfalls unter die kleine Baufälligkeiten geachtet werden, und endlich (6) die äusserliche Abputzung, oder Abmalung, dann inwendige Ausweissung, Anstreichung, oder Malung der Thür und Fenster, dann Butzung und säuberliches Unterhalten der Wohnung.

Demnach ordnen, setzen, und gebiethen Wir hiemit gnädigst, daß

1mo. Bey der ersten Gattung Unserer Eingangs gesetzten Gebäuden jeder Innwohner, die, wie immer Namen habende kleine Baufälligkeiten, oder Reparationes ex Propriis bestreiten, bey einem sich ergebenden Hauptbaufall aber, mit Einsendung allenfalliger Riß und Ueberschlägen bey Unserer Hofkammer um die Ratification derley Hauptbauunkösten gebührends einlangen, und solche findender Nothdurft nach zu erhalten haben solle. Dahingegen

2do. Wollen Wir bey der zweyten Gattung gnädigst observiret wissen, daß, in so

weit, als die Amtswohnung gehet, die kleine Baufälligkeiten, und Reparationes von dem Innwohner selbst, die Hauptbaufäll aber, nach erhollter Ratification aus unserm Ærario bestritten werden sollen. Und also sollen auch bey denen hiebey befindlichen ökonomisch-oder wirthschaftlichen Gebäuen die kleine Reparationes Vorwurfs ohne weiters den Beamten, so anderen Innwohnern obliegen. Die Hauptbaufäll bey derley wirthschaftlichen Gebäuen hingegen wollen wir dahin gnädigst limitiret haben, daß, wann bey einer Amtswohnung einige Viehställ oder Schupfen vorhanden, ohne daß jedoch der Beamte ein unseriges Hofbau, Mayrschaft, Schwaig, Wißmäth, oder anderes Grundstück im Genuß hat, die Hauptbaufällswendung mit Ratification der Hofkammer aus unserem Ærario (ausser des Beamtens, so anderen Innwohner sonderbar unterlauffenden Culpâ) bestritten werden mögen. Da entgegen aber Städel, Kasten, Schupfen, Pferde, Schaaf, und Schwein, so anderen Viehställen, so zu einem genieſſenden Hofbau, Mayrschaft, Wißmäth, und Grundstücken gehörig, soll deren Genußhaber nicht nur allein in kleinen Reparationen selbst häulich, und wesentlich unterhalten, sondern auch die Hauptbaufälligkeiten hiebey, so oft derley vorfällt, ohneinstellig ex Propriis, und ohne mindesten Entgeld unsers Ærarii wenden, und bestreitten: Doch wollen Wir unsere schon ehemalig hierinnfalls gemäſenste Generalien dahin zu allen Ueberfluß gnädigst gemildert haben, daß ein derley in ökonomischen Gebäuen eine Hauptbaufälligkeit wendender Beamter, oder anderer Innwohner, über den führenden Bau, mit einer verificirlichen Unkostensspecification sich versehen, solche Supplicando unserer Hofkammer vorlegen, dieselbe aber hierauf, und dahin reflectiren möge, und solle, daß der Bauschilling in leidentlichen Jahrsfristen eingetheilt, und auf jährliche Tilgung von ungefehr fünfzig Gulden angetragen, folgends durch derley Jahrsfristen, so lang der vorschiessende Genieſſer lebet, oder im Genuß stehet, von deme selbst absorbirt, nach dessen Tod, oder Vermutation aber, von dem Nachkommer dem Antecessori, oder dessen Erben ohnnachläßig, und zwar unter Verpfändung dessen Einkünften, ja bey Dienstsverlurst selbsten mit der Frist von Jahr zu Jahr richtig, zu und hierob von unser Hofkammer, und sämmtl. Rentämtern schärfest gehalten werden solle. Sollte sich aber ergeben, daß ein derley Besitzer und Genußhaber, zu Wendung allenfälliger Hauptbaufällen in denen wirthschaftlichen Gebäuen den Geldvorschuß zu bestreiten gar nicht im Stande, folgends die gänzliche Niedergehung eines derley unserer wirthschaftlichen Gebäuen zu besorgen wäre: So hätte solchen Falls unsere Hofkammer dahin versorglichen Bedacht zu nehmen, daß entzwischen nach Ermäßigung, und findend äuſserister Nothdurft, aus unserm Ærario so viel möglich ausgeholffen, der Bauschillingsbetrag hingegen sogleich zu Fristen geschlagen, und von dem Besitzer, und dessen Successoren auf obengemeldte Art und Weis unnachläßig ad Ærarium erhollet werde. Wie Wir dann unsers Orts auch gnädigst nicht ungeneigt sind, wenn ein derley Hauptbaufall einen gar zu groſsen Unkosten erforderen sollte, einen derley Bauführer mit Materialien: als Holz und Brettern, wo man es haben kann, an Handen gehen zu lassen. Weiters, und

3tio. Wollen Wir bey der dritten Gattung, daß zwar, was unsere Kästen, Rüstkämmer, dann hierzu gehörige Auf- Von- und Zugäng, dann bey einer Eisenfronfest, die Reichen, Torturn, und des Haus Hauptgesperr belanget, sowohl die kleine, als die Hauptbaufallswendungen aus unserm Ærario bestritten: Im übrigen aber, so weit ein Schloß, oder Haus von einem Beamten, oder Amtmann, so anderen bewohnet ist, auf unseren Unkosten nur allein die Hauptbaufäll, und dieses mit allmälig verstehender Hofkammer-Ratification, die kleine Baufälligkeiten aber in den bewohnten Gemächern von dem Innwohner selbst ex Propriis gewendet werden sollen. Wie es dann

4to. Bey der vierten Gattung den Verstand dahin haben solle, daß so weit die bloſse Wohnung des Beamtens, so anderen

Innwohners sich bestrecket, Wir zwar die Hauptbaufällen, die kleinere hingegen, oder Reparationes jeder Innwohner ex Propriis bestreitten: die zum Hofgebäu, Mayrschaft, und Grundstücken gehörige Städel, Schupfen, und Heubühnen, so andere wirthschaftliche Gebäu hingegen der Geniesser allein, jedoch mit vorgesetzten Onere Successorum, und allenfälligen Materialienbeytrags, wie vor erwehnet, ohne mindest unserm Entgeld wenden solle. Dagegen von unsern hiebey befindlichen Kästen, und Rüstkämmern sowohl die kleine, als Hauptbaufälligkeiten mit behöriger Hofkammer-Ratification uns aufgerechnet werden mögen. Welche Ratification jedoch sowohl dießfalls, als in all anderen unserm Ærario zukommenden Baufällen bey Vermeidung gänzlichen Aussatzes jedesmal vor wirklicher Reparirung zu erhollen, und zu gewärtigen ist. Es wäre dann um allenfälliges Summum in Mora Periculum, und zugleich einen gar geringen unter zehen Gulden erforderlichen Unkosten zu thun, welchenfalls gröserer Schaden in rechter Zeit mit wenigen gewendet, zugleich aber, jedoch pro Ratificatione berichtet werden solle.

5to. Ist zwar je, und allzeit unser gnädigste Intention gewesen, die in der fünften Gattung begriffene unsere Lustgebäu sowohl in kleinen, als Hauptbaufälligkeiten aus unserm Ærario unterhalten zu lassen, bey deme es dann fortan noch dergestalten sein Verbleiben haben soll, daß ohne erhollter Hofkammerratification nicht nur allein nichts unternommen, sondern auch die von unsern Schloßpflegern, und Verwaltern bewohnte Zimmer und Gemächer in kleinen Baufälligkeiten und Reparationen von ihnen selbsten, und keineswegs unter denen Hauptschloßreparationen eingemischter aus unserm Ærario unterhalten werden sollen, und solch nämliches verstehet sich auch da in Schlössern, oder anderen unsern Amtswohnungen und Häusern mehrere Partheyen die Wohnung gaudiren, wo dann jeder vor seinen bewohnenden Antheil die kleine Baufälle ex Propriis zu tragen haben solle. Dagegen

6to. Wegen der in der sechsten und letzten Gattung gesetzt, unserer alten Gebäuen sind wir gnädigst entschlossen, daß in Zukunft keine ein oder das andere hundert Gulden übersteigende weder Haupt- noch kleine Baufälligkeit mehr gewendet, jedoch aber, wann nach Zeit- und Umstandserforderung sonderheitliche Ursachen die Conservirung ein- so andern derley Schlosses verlangen wurden, solches umständig berichtlich zu unserer Hofkammer vorgestellt werden solle. Sollte sich nun übrigens: Und

7mo. In denenjenigen Amtswohnungen, wo wir aus seinen sonderheitlichen Ursachen die Innwohner mit einem jährlichen Hauszinns beleget, eine Baufälligkeit anbegeben, so mag es in so lang, als Wir kein anders verordnen, fortan bey deme verbleiben, daß nicht nur allein die Hauptbaufäll, sondern auch die kleine Reparationes, wo Wir solche gegen den Hauszinns übernommen zu haben, vermög vorigen Resolutionen gezeigt werden kann, aus unserm Ærario, doch mit jedmalig vorläuffiger Hofkammerratification bestritten werden mögen. Da aber

8vo. Durch einen Unglücksfall, es seye durch Donner, Hagel, Feuer, Sturm, Wolckenbruch, oder anders, (so GOtt gnädig abwende) eine Schädlichkeit unseren Gebäuen zustehen sollte, wollen wir gnädigst, daß nicht nur allein solches uneinstellig zu unserer Hofkammer einberichtet, sondern auch von derselben gebührende Untersuchung vorgekehret werde, ob die Innwohner durch Verwahrlosung, oder in andere Weg sich nichts zur Schuld gelegt, auf welch unverhoffenden Fall derley sorglose Innwohner, nach Gestalt der unterworffenen Culpæ schärfest herzunehmen, widrigens aber, und da sich der wahre Casus Fortuitus bezeigen würdet, gleichwohl nach Maaß der Hauptbaufälligkeiten mit allmaliger Hofkammerratification auf unsern so viel möglich eingezogensten Unkosten der Schaden gewendet werden solle. Ferners, und

9no. Da Wir nun zeithero in mehrweg ungnädigst bemerken müssen, wie theils ihrer theuren Pflichten vergessene, entweders die

kleine

Digitized by Google

kleine Baufäll ohne mindester Reparation zu Hauptbaufäll anwachsen lassen, oder unter denen uns aufrechnenden Hauptbaufällen auch ihre kleine Reparationskösten sträflichst ein- und aufrechnen: So befehlen Wir weiters gnädigst, ein jedweederer Rechnungsführender Beamte solle von nun an ad Finem seiner was immer führenden Rechnung auf ein- oder allenfalls bedärffend mehrern Blättern, Anmerkungsweis ganz kürzlich, doch specifice nachtragen, wie viel, und was vor Churf. Gebäu, Schlösser, Häuser, oder Amthäuser in seinem Gerichts- oder Amtsdistrict vorhanden, bey jeden deren sogleich beyzumerken kommet, wer solche bewohnet, in wie viel Zimmer, Stuben, so andern Gemächern, Stadel, und Stallungen mit oder ohne unserer Oekonomie selbe bestehen, ob hierinn eine, oder keine Hauptbaufälligkeiten vorhanden, dann ob sich keine denen Innwohnern selbst obliegende Reparationes noch ungewendet vorfinden, wessentwegen die Beamte in ihren, und ihrer subordinirten Amtswohnungen und Amtshäuser alljährlich fleißig doch mit Gelegenheit visitiren, die Rentmeister aber bey denen Umritten, und also unsere Hofkammerräthe bey denen Salz- und Bauamts-Visitationen in Gegenhalt der Rechnungen wohl hierauf reflectiren, sonderheitlich aber die alljährliche Rentrechnungs-Aufnehmer auf diese Anmerkungen gute Obacht dahin tragen sollen, daß diesem neuen Regulativo in ein- oder anderen nicht zugegen gehandelt werde, wie dann, sobald eine Baufälligkeit mehrere Jahr nacheinander vorgemerket wurde, selbes sogleich zu ahnden, die Rechnungsführer auf diese unsere Generalverordnung, und mithin entweders auf uneingestellt selbstige Reparirung, oder, da die Wendung unserm Ärario zukommet, auf Bericht Erstatt- und Ratificationssuchung dergestalt zu verweisen ist, daß, wann auf das nächste Jahr, ohne sonderbarer Ursach abermal die nämliche Baufäll vorgemerket wurden, man auf des Rechnungsführers, oder saumigen Innwohners Unkosten von hieraus Werksleut abschicken, und die Reparation auf dessen Entgeld verfügen lassen wurde. Damit hingegen

10mo. Mit denen Ueberschlägen bey denen unserm Ärario obliegenden Baufällen nicht so viel Gefährden mit einschleichen mögen, so sollen in jedwedern Rentamt, die in Sachen verständige sogenannte Herzogs-Meister neuerlich ihren Pflichten erinnert werden, und wann solchin bey einem Churfürstl. Gebäu ein solcher Baufall, so unserm Ärario vermög Generals zu tragen zustunde, sich ergeben wurde, so sollen die hierbey nächst entlegene ihre pflichtmäßige Ueberschläg anderer gestalten nicht, als nach Maaß und Ordnung dieses neuen Mandats getreulich abfassen, wesentwegen denenselben von den Rentamt nicht nur das Generale deutlich zu explicciren, sondern auch nebst Zustellung eines Exemplars nachdrucksamst einzubinden ist, daß, wann selbe einer Partheylichkeit, oder heimlichen Verständniß mit denen Beamten, oder anderen Innwohnern sich betretten lassen, und unter die dem Ärario obliegende Baufäll wider den klaren Tenor dieses Generals, die denen Beamten gebührende Reparations-Unkosten mit einzumischen sich unterstehen wurden, selbe nach schärfesten Ungnaden, als Pflichtbrüchige mit unnachläßiger Straff angesehen werden wurden. Da aber

11mo. Ein Rechnungsführer sich unterstehete, in Rechnungen unwahr vorzumerken, es seyen keine Haupt- oder auch keine kleine Baufäll vorhanden, und wurde sich nach der Hand ein anderes, und allenfallige Schädlichkeiten, oder aus einem kleinen, hinnach ein Hauptbaufall ergeben; so solle ohne weiters ein derley saumiger, oder denen Innwohnern connivirender Beamte, in die Bau- oder Reparationskösten condemnirt, ein untreuer Beamter, oder anderer Innwohner aber, welcher sich mit einer Reparationsgefährde betretten, und ein heimliche diesem General widerstrebende Aufrechnung sich zur Schuld kommen lassen wurde, ohne weiters mit exemplarischer Straff, auch allenfalliger Diensts-suspension angesehen werden.

12mo. Und schlüßlichen, gleichwie Wir mittelst gegenwärtigen hinlänglich exprimirten Regulativi jedwedern Beamten, und andern

innwohnern unserer Gebäuen unser gnädigste Willensmeynung klar und umständig zu vernehmen gegeben: So solle sich bey unnachläßlicher Straff von 10. Rthlr. keiner unterstehen, wider den deutlichen Tenor dieser unser gnädigsten Generalverordnung (es wäre dann über einen sich allenfalls begebend dieß Orts nicht vorgesehenen Vorfall ein wohl begründeter Anstand obhanden) weder einige Ratification zu suchen, noch minder in Fällen, wo sie sich selbsten der ihnen obliegenden Baufälligkeit halber ex Formalibus & Intentione Legis verbescheiden könnten, zu berichten, zu begutachten, noch zu supplicieren. Wie dann unsere Hofkammer derley einlaufend unzuläßige Bericht und Memorialien nicht nur cassirter zurück zu geben, sondern auch gegen so übelgesinnte Mißhändler ohne weiters mit vorgesetzter Straff der 10. Rthlr. zu verfahren hätte.

Damit aber die Unwissenheit niemand zur Entschuldigung dienen möge; so wollen Wir, daß jedwedern, so ein Unseriges Schloß, so andere, wie immer benamste Amtswohnung und Amthaus, bewohnet, von dieser unser gnädigsten Verordnung ein gedrucktes Exemplar durch unsere Hofkammer, und Rentämter gegen Recepisse unfehlbar zugestellet werde. Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 10. November 1751.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Johann Georg Grauvogl, Hofkammer Secretarius.

Art. VIII.

Fortsetzung der in Sachsen ausgesetzten Preisaufgaben.

Prämien, so von Ostern 1770. bis mit Michaelis 1773. ausgesetzet werden, und in den zugleich bestimmten Terminen zahlbar sind.

1) Zehen Curschmiede, Gemeindehirten oder Schäfer, so die erfahrnesten in Viehcuren, und in Angebung sonst bewährter Mittel zur Verbesserung der Viehzucht sind, und daß die von ihnen angegebenen Arzneymittel von wirklichem Effect gewesen, behörig bescheinigen, erhalten in der Michaelismesse 1770. jeder 10. Thlr. mithin zusammen — 100. Thlr.

2) Dreye der geschicktesten Maulwurfsfänger, welche durch einige obrigkeitliche Zeugnisse beybringen, daß sie nicht allein des Maulwurfsfangen wohl erfahren sind, und solches vor ein billiges Geld fleißig verrichten, sondern auch ein jeder von ihnen einer andern Person das Maulwurffangen treulich gelernet haben, bekommen in der Michaelismesse 1770. jeder 10. Thlr. also zusammen — 30. Thlr.

3) Von denjenigen Färbern, welche von ihren selbst gefärbten wollenen, baumwollenen oder leinenen Waaren Proben oder Musterkarten einsenden wollen, sollen Zehen, so die annehmlichsten und dauerhaftesten Farben haben, und hierdurch ihre Geschicklichkeit vor andern erweisen werden, ein jeder in der Ostermesse 1770. — Thlr. erhalten.

4) Welcher Schlosser oder Schmied, Tuchscheeren, so in der Güte den tyrolischen gleichkommen, aus inn- oder ausländischen Eisen verfertiget, und solche in der Ostermesse 1770. nebst behörigem Attestat, daß er selbige selbst gearbeitet hat, vorzeiget, auch wenigstens eben so wohlfeil, als die tyrolischen zu verkaufen sich anheischig macht, bekommt — 25. Thlr.

5) Der, oder diejenigen, so einen neuen guten Kalksteinbruch im Churkreise, oder in der Oberlausnitz, entdecken, und in der Ostermesse eines der 4. Jahre 1770. 1771. 1772. und 1773. nebst glaubwürdiger Bescheinigung von der Güte des Kalksteins und Größe des Bruchs Proben davon einliefern, erhalten für jeden besagten neuentdeckten Kalksteinbruch — 30. Thlr.

6) Wer durch obrigkeitliche Attestate erweisen wird, daß er die im Amte Delitzsch gefertigten, und bisher zum Färben außer Landes

Landes geschickten Strümpfe zu erst in oder um Delitzsch herum selbst am dauerhaftesten und annehmlichsten färbet, und das 100. Paar davon mit zur Leipziger Michaelmesse 1770. gebracht worden, erhalt in nur besagter Messe — 25. Thlr.

7) Wer in dem voigtländischen Kreise eine hinlängliche Menge solchen Thons zuerst entdecken wird, woraus feine Ofenaufsätze und tüchtiges Töpfergeschirr gefertiget werden kann, und über die damit gemachten Versuche behörige Zeugnisse beybringet, bekommt in der Michaelmesse 1770. zur Belohnung — 15 Thlr.

8) Diejenigen Töpfer in der Stadt Weyda, so das beste und dauerhafteste Gefäß, welches dem daselbst bisher gebrauchten auswärtigen an Güte gleich kömmt, verfertigen, sollen zur Michaelmesse 1770. zwey Prämien erhalten, und zwar nach der mehrern und geringern Güte ihrer Probestücken — der eine 10. Thlr. und der andere 5. Thlr.

Articulus X.

Etwas zum guten Geschmack.

Ehrlich währt am längsten.

Sie dürfen sich nur hüten zu gestehen, daß sie Betrüger sind, so wird es ihnen nichts schaden, wenn sie auch ihrer Betrügereyen sonnenklar überführt wären.

Ich bin schon so glücklich gewesen, durch diese heilsame Erfindung mir einen Vornehmen von Adel zum Freunde zu machen, welcher aus Verzweiflung im Begriffe war zu gestehen, daß er ein Betrüger sey, weil es ihm alle Welt unter die Augen sagte. Er hatte seiner Gemahlin ein ansehnliches Vermögen mit Spielen und liederlicher Gesellschaft verschwendet, und sich dennoch immerzu des Namens eines redlichen Gemahls und zärtlichen Vaters angemaßt, ob es sich gleich zuletzt zeigte, daß er keines von beyden gewesen war. Er hatte Gelder aufgenommen, und bey Cavalierparole versprochen, sie wieder zu bezahlen. Seine schriftlichen Versicherungen und Wechsel schloß er allzeit mit den Worten: Leiste gute Zahlung, und nehme GOtt zu Hilfe. Dem ungeachtet war weder seine Cavalierparole, noch die eidliche Versicherung vermögend gewesen, ihn zu bewegen, daß er seine einfältigen Gläubiger bezahlt hätte. Der Concurs brach aus. Kein einziger, ausgenommen der Richter, erhielten dabey, was sie zu fodern hatten. War etwas natürlicher, als daß alle Welt sagte, daß dieser Cavalier ein unredlicher Gemahl, ein grausamer Vater, ein zu verabscheuender Betrüger sey? Im ganzen Lande gab man ihm diesen Titel. Ich habe ihn gerettet! Ich warnte ihn, nicht das geringste einzugestehen. Einen Theil der Wechsel schwur er großmüthig ab, und für die übrigen Schulden waren Unglücksfälle genug da, auf welche er sich berufen konnte. Die Welt hat es mir, vornämlich aber der Geschicklichkeit seines Advocaten, zu danken, daß sie nunmehr einen ehrlichen Mann mehr hat. Und wenn, wie die Rechte sagen, derjenige der Ehrlichste ist, welcher seine Ehrlichkeit unter den Händen des Scharfrichters, und bey der Tortur behauptet hat; so ist niemand ehrlicher, als mein Cavalier, wider den schon fünf Volumina Acten zeugten, daß er ein Betrüger sey, und welcher doch nunmehr, Trotz allen Gesetzen, in Sicherheit ist, daß niemand, ohne einen Injurienproceß zu bekommen, es wagen darf, ihn also zu nennen. Kurz, er gestund es nicht, und darum blieb er der ehrliche Mann, der er vorher gewesen war. Es besteht diese Ehrlichkeit nicht etwan nur in einer bloßen Einbildung. Nein, der ganze benachbarte Adel ist davon überführt. Er behauptet nach, wie vor, einen ansehnlichen Karackter, den er sonst führte. Er heißt noch immer Seine Gnaden. Selbst diejenigen, die er betrogen hat, wenn ich mich der Sprache des bürgerlichen Pöbels bedienen darf, sind genöthigt, zu bekennen, daß sie unterthänige Diener von ihm sind; sie empfehlen sich seiner hohen Protection demuthsvoll. Sein Pfarrer bittet alle Sonntage öffentlich GOtt für sein kostbares Leben. Man sieht ihn mit Vergnügen, wenn er in Gesellschaft kömmt, und räumt ihm eine Stelle ein, welcher sich ein gemeiner Mann, wenn

er

er auch noch so ehrlich wäre, niemals anmaßen dürfte. Er bleibt der artige Herr, der er sonst gewesen ist. Die gnädigen Fräulein lächeln, wenn er ihnen die Hände küßt. Der Landadel erkundigt sich, ob etwas zu seinem gnädigen Befehle sey. Er borgt wieder, er verpfändet seine Cavalierparole von neuem; mit einem Worte, er ist der ehrlichste Mann von der Welt; er, welcher schon ein rechtskräftiger Betrüger war! Und woher alles dieses? Er gestand seine Betrügereyen nicht, und blieb ehrlich!

Die Klagen des Milzsüchtigen sind allgemein, daß unter Freunden weder Treu noch Glauben, noch Redlichkeit mehr sey. Diese Klagen sind ungerecht. Wenigstens werden sie künftig überflüßig seyn. Denn durch meine liebreiche Vermittelung wird es nunmehr so weit kommen, daß man nicht mehr wissen wird, wo man mit allen Freunden hin soll. Ich verlange, niemanden für einen falschen Freund zu halten, der es nicht zugesteht, daß er es ist. Es ist billig, was ich verlange, und nur mir hat man es zu danken, daß künftig alles von Freunden wimmeln wird. Glückselige Zeiten, welche unsere Vorfahren nicht erlebten, und um welche uns jener kleinmüthige Weise sehr beneiden würde, welcher sich nicht einmal getraute, ein kleines Häuschen voll Freunde zusammen zu bringen! So weit wird es kommen, daß man sich nicht sicher auf die Gasse wagen darf, ohne zu besorgen, daß man unter den zärtlichen Umarmungen redlicher Freunde ersticke.

An keinen Ort gehe ich lieber hin, als in Auerbachs Hof zu Leipzig. Das ist in der Messe der rechte Sitz von Freundschaft! Wie küßt man, wie umarmt man einander! Sonst glaubte man vielleicht, es wären Verstellungen, falsche Complimente, kaltsinnige Freundschaftsbezeugungen, wohl gar gefährliche Schmeicheleyen; wie gesagt, sonst glaubte man vielleicht dieses. Aber von der nächsten Messe an, wird man ganz andere Meynungen hegen, da ich die Welt so überzeugend belehrt habe, daß keiner ein falscher Freund heißen könne, der es nicht selbst gestehe.

Ueberhaupt habe ich angemerkt, daß der Mensch unter allen Thieren am artigsten zu leben weis. Wir freuen uns, wenn wir einander gesund sehen, wenn wir erfahren, daß es uns wohl geht. Wie viel Wünsche verschwenden wir bey dem Wechsel des Jahrs, bey feyerlichen Tagen, und sonst! Ein Fremder, der zum erstenmal zu uns kömmt, sollte schwören, daß das ganze Land mit unterthänigen, mit gehorsamen, mit ergebensten Dienern bevölkert, und nicht einer darunter wäre, welcher dem andern etwas zu befehlen hätte. Es ist wahr, man hat uns Schuld gegeben, daß dieses alles nichtsbedeutende Worte wären; daß derjenige den meisten Hochmuth besäße, der am unterthänigsten grüßte, und daß die im Herzen uns gemeiniglich verfluchten, welche uns mit dem Munde das meiste Gute wünschten. Diese Beschuldigungen sind ungerecht, und ich hoffe, sie werden wegfallen, so bald mein Grundsatz wird bekannt und allgemein werden. Es ist ohnedem unverantwortlich, von der Freundschaftsbezeugung und den Complimenten so leichtsinnig zu urtheilen, als viele bisher gethan haben. Der Mensch, wenigstens der Mensch, der, nach unsrer Art zu reden, zu leben weis, hat ausser den Complimenten, so gar wenig Vorzüge vor den übrigen Thieren. Will man ihm auch diese Vorzüge rauben; wie unglücklich wird er seyn! Und will man ihm gar zu Last legen, daß er diese Vorzüge nur gebrauche, andere zu betrügen, und unglücklich zu machen; wie tief setzen wir alsdann den Menschen unter das Vieh herab! Hätte ich wohl etwas rühmlichers thun können, als daß ich die Ehre des größten Theils des menschlichen Geschlechts auf eine so überzeugende Art gerettet habe?

Weil die Gelehrten die wenigsten mit unter die Menschen gerechnet werden, welche zu leben wissen; so muß ich ihrer hier ausdrücklich gedenken. Sie sind mir eben die Verbindlichkeit schuldig, welche ich von den übrigen Theilen vernünftiger Creaturen erwarte. Man hat die meisten von ihnen in dem Verdacht gehabt, daß sie in ihrer Art so wenig redlich sind, als andere. Künftig darf man ihnen diesen Ruhm nicht streitig

machen, und das haben sie mir zu danken. Nunmehr können sie von ihrer großen Belesenheit, von ihrer Unpartheylichkeit, von ihrem Eifer für das gemeine Beste, von dem wichtigen Nutzen reden, mit welchem sie durch ihre Schriften ein ganzes Land beseligen. Man ist schuldig, es ihnen zu glauben. Keiner wird mehr ein Pedant seyn, der es nicht selbst von sich sagt; keiner wird sich des Vorwurfs einer dummen Unwissenheit wider seinen ausdrücklichen Willen befürchten dürfen. Alle Vorreden werden untrügliche Zeugnisse ihrer wichtigen Verdienste, ihrer gründlichen Wissenschaften, und ihrer Demuth werden, welche man bisher für lächerliche Großsprechereyen gehalten hat; und alle Zueignungsschriften werden unpartheyische Denkmäler ihrer Ehrfurcht gegen ihre Mäcenaten seyn, welche zeither niemand lesen mögen, weil man in dem Vorurtheile stund, daß es niederträchtige und eigennützige Schmeicheleyen wären.

So weit kann ich allein es bringen, und wie glücklich wäre die Welt, wenn ein jeder sich des gemeinen Wesens so sorgfältig annähme, als ich es thue, da ich bewiesen habe, daß keines Menschen Ehrlichkeit uns eher verdächtig seyn darf, bis er uns das Gegentheil selbst zugesteht!

Der geneigte Leser wird mir großgünstig erlauben, daß ich mich hier ein wenig erhole. Dieser Beweis von der Ehrlichkeit meiner Mitbürger ist mir sehr schwer geworden. Es war ein verzweifelter Handel, den ich unternahm, und ich habe mich ganz aus dem Athem demonstrirt. Aber was thut man nicht dem Vaterlande zum Besten?

Nun will ich wieder fortfahren. Da ich diese große Wahrheit ausgeführt, und fest gestellet habe, daß niemand ein Schelm ist, als wer es selbst von sich gesteht; so wird es meinen Lesern nicht mehr paradox vorkommen, wenn ich behaupte, daß ehrlich am längsten währt. Dieses giebt uns den Schlüssel zu tausend Begebenheiten, bey welchen man lieber den Himmel einer Ungerechtigkeit und zaudernden Rache beschuldigen möchte. Ich will hier ein alphabetisches Verzeichniß der berühmtesten Männer unserer Zeit einrücken, von denen, ausser ihnen, alle Welt versichert, daß sie die größten Schelme und Betrüger sind, und die doch in so vergnügten und glücklichen Umständen leben, daß sie nicht nöthig haben, auf dergleichen Vorwürfe zu achten, welche ihnen ohnedem, wegen ihrer in Händen habenden Gewalt, niemand ins Gesicht sagen darf. Sie werden mir verzeihen, daß ich ihre Namen der Welt bekannter mache. Da sie es niemals zugestehen, daß sie Betrüger sind, so zweifle ich nicht eine Minute an ihrer Ehrlichkeit. Sie haben sich einer des andern nicht zu schämen, weil gewiß einer so ehrlich ist, wie der andre und ich habe gegen ihre Glücksumstände so viele Hochachtung, daß ich mir nichts vortheilhafteres wünschen kann, als ihr hohes Wohlwollen und ihre Freundschaft. Ich werde mich der Kürze, so viel möglich ist, und so viel es ohne Abbruch der Wahrheit geschehen kann, befleißigen.

Seine Hochwürdige Gnaden . . .
. . . . . .
. . . . . *)

*) So geht es, wenn man uns Autoren nicht die gehörige Freyheit läßt, die für die schönen Wissenschaften doch so unentbehrlich ist. Ich bin mit der Einrichtung gar nicht zufrieden, daß man erst alle Bücher muß censiren lassen. Ich bin im Namen meines Verlegers ganz untröstbar, daß mir hier eine der schönsten und wichtigsten Stellen weggestrichen worden ist. Ich hatte das alphabetische Verzeichniß nach den drey Hauptständen eingetheilt. Jeder Stand nahm etliche Bogen ein, und ich versprach alle Jahre noch eine kleine Nachlese von den jungen Betrügern, die uns jährlich zuwachsen. Es hätte dieses auch alle Messen etliche Bogen betragen können, und mein unglückseliger Verleger hatte schon einen vortheilhaften Ueberschlag gemacht, wie viel er verdienen würde, wenn er in zwanzig Jahren das ganze Werk in Format des Theatri Europæi zusammen drucken ließe. Aber leider! die ganze Rechnung war

war vergebens. Aller triftigen Vorstellungen ungeachtet war es nicht möglich, es durch die Censur zu bringen. Ich meines Orts verliere am wenigsten dabey. Mein Entschluß ist schon gefaßt. Künftige Messe will ich dieses Verzeichniß als ein besonderes Werk zu Basel in groß Octav drucken lassen. Auf jedes Exemplar werden zwey und vierzig Kreutzer pränumerirt. Für jede Nachlese, welche ordentlich kommen soll, wer zwölf Kreutzer bezahlt. Wer zehn angesehene und glückliche Betrüger mit ihrem umständlichen Karakter einsendet, erhält ein Exemplar auf Schreibpapier umsonst. Geht das Werk gut ab, wie ich gewiß hoffe; so verspricht der dasige Verleger, bey der neuen Auflage die vornehmsten Betrüger in Kupfer stechen zu lassen. Es wird mir ein Gefallen geschehen, wenn man mir von Zeit zu Zeit Nachricht giebt, was der eine oder der andere für ein Ende genommen hat. Es kann geschehen, daß viele davon auf dem Rabenstein sterben, oder sich selbst erhängen; und es soll mir sehr lieb seyn, weil ich dadurch Gelegenheit erhalte, dieses Werk lustig, und zugleich erbaulich zu machen, da ich mir Mühe geben werde, von einem jeden derselben die Umstände seines Todes und seiner Aufführung dabey, so genau als möglich ist, zu beschreiben.

Bey dieser Gelegenheit muß ich eine Thorheit bekennen, welche vielleicht nur um deswillen noch zu vergeben ist, weil ich sie so aufrichtig bekenne. Ehe ich noch die vortheilhafte Wahrheit ausfindig gemacht hatte, daß keiner ein Schelm sey, der es nicht selbst bekenne, und daß alle Leute ehrlich wären, welche es von sich selbst sagten; so war ich mit der ganzen Welt mißvergnügt. Beständig fand ich an meinen Mitbürgern etwas zu meistern. Es kam mir vor, als gienge man mit vereinten Kräften darauf un, wie man die Ehrlichkeit ohne alles Erbarmen völlig ausrotten wollte. Es gieng mir, wie es abergläubischen und furchtsamen Leuten geht, welche immer Gespenster sehen, wo keine sind. Ich glaubte, daß man in diesem Unternehmen schon sehr weit gekommen wäre, und es seye hohe Zeit, sich der guten Ehrlichkeit anzunehmen, wenn es nicht in kurzem ganz vergebens seyn sollte. In diesem unbedachten Eifer setzte ich mich nieder, mein Vaterland aus dem Verderben zu retten, es koste auch, was es wolle. Ich glaubte sehr weislich zu handeln, wenn ich mehr als eine Wunde auf einmal verbände, und nahm mir daher vor, besonders drey Sachen zu vertheidigen, deren, wie ich glaubte, sich kein Mensch mehr annehme. Mit einem Worte, ich entwarf eine Schrift, worinnen ich meinen vertrauten Mitbürgern sehr patriotisch zu Gemüthe führte, wie unrecht sie thäten, daß sie das sechste Geboth aufheben, die Ehrlichkeit ganz und gar vertilgen, und den Sonntag abschaffen wollten. In kurzer Zeit hatte ich so viel zusammen geschrieben, daß es ein ziemliches Octavbändchen hätte werden können, wenn es gedruckt worden wäre. So weit kann sich ein Mensch vergehen, der die Welt nicht kennt; und so vieles Unrecht kann man seinem Nächsten anthun, wenn man, von Vorurtheilen eingenommen, ihn nur nach dem Aeusserlichen beurtheilt! Zu meinem größten Glücke fand ich keinen Verleger. Sie entschuldigten sich alle: das Werkchen würde nicht gehen, es würden sich keine Käufer finden, man würde es für eine Schrift wider den Staat ansehen, und es sey gefährlich, dergleichen Verlag zu unternehmen. Ich würde viele von den Großen beleidigen, wenn ich mich des sechsten Gebothes so öffentlich annähme; ich würde dadurch die Armee wider mich aufbringen, und unsere studirende Jugend würde noch sehr glimpflich urtheilen, wenn sie mich für einen tramigen Pedanten hielte. Selbst viele von denen, welche das sechste Geboth Berufs wegen noch dann und wann erwähnen müßten, würden mirs in ihrem Herzen wenig Dank wissen. Wider die Abstellung des Sonntags zu eifern, sey gar vergebens. Der Sonntag bleibe wohl ohne meine Predigt, und es sey noch niemand darauf gefallen, ihn abzuschaffen, so wenig als den Montag, und noch viel weniger. Es liege den Leuten an Beybehaltung des Sonntags gar zu viel.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschaften angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Marktagen von selbsten angegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Mehr.	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		12 Eyer.	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod				Mittlere Getreid-Preis.					
																		um		wiegt.		Weiz Schaf		Korn Schaf		Gerst Schaf		Hav. Schä
	L.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ß.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	6	—	4	2	—	—	21	3	—	2	2	20	8	3	6	4	9	—	8	30	7	—			3	30
Aichach	10	6	2	5	2	4	2	—	—	15	3	2	2	3	20	7	3	4	2	8	2	11	15	8	5	6	30	5	20
Aybling	10	—	—	6	—	5	2	5	—	24	4	—	3	—	13	5	3	4	2	14	—	11	30	8	30	6	30	4	30
Abensperg	10	6	2	5	—	4	—	—	—	24	3	—	2	2	16	9	2	8	4	16	—	8	30	6	30	6	—	4	—
Braunau	8	5	1	4	3	4	1	5	—	36	3	—	2	3	16	6	—	18	9	—	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Byburg	3	—	—	5	3	7	—	—	—	24	4	—	2	2	16	8	2	4	2	7	—	9	30	7	30	4	30	4	15
Camm	9	—	—	5	2	3	—	—	—	30	2	3	2	2	18	7	1	10	5	15	—	10	—	6	45	3	15	3	—
Crailsburg	15	6	—	5	—	5	2	—	—	21	4	—	2	3	15	5	2	5	2	9	1	10	—	7	15	6	—	4	40
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dingling	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freysing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	16	6	2	5	2	6	—	—	—	15	3	2	2	3	20	8	—	4	2	8	2	11	30	8	25	7	10	5	30
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	24	3	—	3	—	16	6	—	5	3	—	—	10	—	8	30	5	15	4	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	8	6	2	5	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	10	1	10	—	12	—	9	—	—	5	5	—	4	—
Köting	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	10	—	7	30	6	20	4	30
Landau	5	6	—	5	2	4	—	—	—	30	3	1	2	2	20	8	2	6	3	—	1	9	—	7	—	5	—	4	12
Landsperg	3	6	2	6	—	3	2	—	—	24	3	1	2	3	19	7	—	1	—	10	2	12	30	9	15	8	45	5	30
Marquartstein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Mühldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Mosburg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	1
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	1
Neustadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Passau	16	4	2	4	—	4	—	—	—	18	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11	—	10	30	8	—	5	30	3	18
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Pfarrling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	16	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	3	3	—	16	6	—	5	4	1	—	12	—	4	54	5	—	4	45
Regenspurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	22	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	4	30
Red	1	5	1	5	—	5	—	—	—	21	3	2	2	3	20	7	—	4	1	16	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Rosenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	2	6	2	5	2	—	—	5	—	21	3	1	2	2	15	8	2	4	2	—	—	8	30	7	—	5	—	4	20
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	8	—	10	10	4	—	3	—
Schongau	30	6	2	6	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24	—	13	—	6	24	4	—	6	30
Schrobenhausen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	1	6	2	5	—	4	2	4	—	16	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12	—	7	12	—	—	6	30
Traunstein	6	5	2	5	—	4	—	—	—	18	3	1	3	—	18	8	—	4	2	5	1	11	36	8	—	—	—	4	40
Trosperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Wilsbofen	7	5	2	5	—	4	2	—	—	21	2	3	2	3	20	10	—	6	2	23	—	9	15	7	5	4	12	4	—
Wasserburg	14	6	—	5	2	4	2	—	—	18	3	1	3	—	16	6	—	8	3	2	—	11	—	7	25	—	—	4	45
Werdenfels	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwiesel	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Sept. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 23. Merz. fl.	kr.	d.	Landshut d. 22. Merz. fl.	kr.	d.	Straubing d. 17. Merz. fl.	kr.	d.	Burghaus. d. 19. Merz. fl.	kr.	d.	Ingolstadt. d. 10. Merz. fl.	kr.	d.	Amberg d. 14 Merz. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schff.	11	45	—	9	26	—	8	30	—	9	15	—	8	30	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	30	—	6	45	—	6	45	—	6	45	—	7	20	—	5	45	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	40	—	5	30	—	5	15	—	5	30	—	6	10	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	30	—	4	48	—	4	—	—	3	40	—	2	—	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	—	—	—	1	50	—	4	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	—	—	—	1	34	—	1	22	2	1	35	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	15	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	48	—	—	48	—	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	40	3
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	1	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	20	—	—	40	—	—	40	—	—	30	—	—	40	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	13	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	15	—	—	20	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	40	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Braumbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	11	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unschlitt ausgeschmolz.	1. Centn.	24	40	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	20	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	11	—	—	15	—	—	12	—
Det. Baumwollacht.	1. Pfund.	—	18	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	17	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	15	—	6	30	—	3	36	—	4	20	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	4	50	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	—	—	3	30	—	4	—	—	2	24	—	3	—	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	1	—	9	—	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

AVERTISSEMENT.

Caspar Mareis, Burger und Hofmetzger allhier hat 2500. rohe Kalbfell das Stück zu 2 : & 3 tl. á 1. fl. 18. kr. zu verkaufen.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. VI.

München den 14. April. 1770.

Artic. 1.

a) Patent, den unterm 16. Febr. *Anno* dieß in Tabacksachen im Druck gelegten Verruf betreffend: Dat. 10. März 1770.

Se. Churfürstl. Durchläucht unser gnädigster Herr ꝛc. haben die den 26. May des verflossenen 1769sten Jahrs in Druck erlassene Taback-Tariffa, oder Satzungspreise zu mehreren Nutzen für das Publikum abänderen, und für das heurige Jahr eine neue Tariffa, und mit solcher eine fast allgemeine, und zum Theil recht merkliche Herabsetz- oder Minderung der Schnupf- und Rauchtaback-Preise einführen, auch daß nach dieser Preissatzung der Kauf und Verkauf des Tabacks mit gegenwärtigen Monath März seinen Anfang nehmen solle, mittels eines in Druck gelegten Verrufs von 16 elapsi jedermann gnädigst bekannt machen lassen.

Denen sämmtl. Churfürstl. Mauthämtern in Baiern, und der obern Pfalz wird demnach erst angeführter Verruf, nebst der Anzahl gedruckter Taback-Tariffen hiebey zugesendet, mit dem Befehle, nicht nur sothanen Verruf sammt den Tariffen also gleich gehörigen Orts zu affigiren, sondern auch auf solch ersteren sowohl, als die hierinn allegirte Generalmandaten vom 16. Dec. 1768. dann 26. May 1769. bey Vermeidung empfindlicher Bestraffung genauest zu halten, und diese Exemplarien denen jeden Orts incorporirten Beymauthämtern der gleichmäßigen Beobachtungswillen gelegenheitlich, jedoch baldmöglichst zu communiciren. Wie dann im übrigen gegenwärtiges Patent von denen hernachgesetzten Churfürstl. Mauthämtern der beschehenen Vorweisung halber unterschriebener rückgewärtiget wird. München, den 10. März 1770.

Ex Commissione speciali &c.

Von Churfürstl. Kammeralmauth Departement. An die auch Churfürstl. sämmtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

Secret. Dorner.

b) Gnädigste geheime Rathsresolution, daß keine Anschaffung so anders mehr in Ausgab paßirt werden solle, es seye dann, daß solche ingroßirt worden ist. Dat. 13. Jänner 1770.

Ihre Churfürstl. Durchläucht lassen dero Hofkammer, wie es zum Theil allbereit unterm 23. July 1763. geschehen, ferner gnädigst unverhalten, wasmassen zu Erhaltung der bey Ihro Hauptcassa eingeführten Ordnung die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, daß führohin keine Anschaffung, wie solche immer Namen haben mag, an Geld oder Naturalien, wie auch von unterschiedlichen Nachläßen, es seye gleich viel oder wenig, auch ohne Unterschied der verflossenen oder künftigen Zeit und Jahren von denen Hofkammer, Commercien-Collegii, Mauth-Directorial, oder andern Sekretarien mit deren Unterschrift in keine Weis expedirt, noch auch von denen Expeditionsämtern weiter gefertiget, oder versendet werde; es seye dann, daß dergleichen Anschaffung oder Resolution dem Hauptstatu auf die bisher gewöhnliche Weise ingroßirt worden ist; gestalten Ihre

Churfürstl. Durchläucht ein dergleichen Versehen mit der Suspension, und nach gestaltsame der Umstände mit noch schwererer Bestraffung belegen lassen würden. Nichtminder haben auch die Rechnungscommißarien, und Justificanten von allen Stationen sammt und sonders in den Gerichts- Kasten- Forst- Mauth- Bräu- und all übrigen Rechnungen, wie solche immer Namen haben, dergleichen Anschaffungen, so mit der Ingroßation weder bemerkt, noch versehen sind, bey der ebenmäßigen Suspension, und allenfalls noch schwererer Bestraffung in den ihnen ad justificandam zukommenden Rechnungen in keine Weise paßiren zu lassen, sondern solche Posten aus denen Rechnungen heraus zu werfen, und hierauf die Correction ohne weiters vorzunehmen. Dahingegen bleibt es noch ferners bey diesen, wann in Sterb, oder anderen Fällen einer Parthey die erledigte schon vorher fixirt und Statusmäßige Besoldung oder Gehalt bewilliget, wodurch der Status nicht alterirt wird, daß dergleichen Anschaffung ohne Ingroßation zu expediren, auch in Rechnung in allweg paßiren zu lassen ist. Die Churfürstl. Hofkammer hat solchemnach die zur Rechnungsaufnahme verordnete Räthe, wie auch die Sekretären und Rechnungsjustificanten, dann die auswärtige Rentämter, und Rentdeputirte zu Amberg auf diese wiederholt gnädigste Resolution behörig anzuweisen. Sig. in Intimo den 13. Jänner 1770.

c) Patent, die ab der Merlin- und Gatze-Spitzwaar einzubringende Consumo-Accise, so anders betreffend. Dat. 30. Jänner 1770.

Ihro Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. Unser gnädigster Herr Herr haben dem Felix Rauch burgerlichen Bortenmacher zu Grafenau auf sein beschehen unterthänigstes Einlangen, und die darüber sowohl von dero Commercien-Collegio, als der Stadt Grafenau eingeholte Berichten bereits unterm 10. Decemb. 1768. auf die Fabricatur der Merlin- und Gätze-Spitzwaare dero gnädigstes Privilegium auf 10. Jahr lang dergestalt ertheilt, daß wehrend solcher Zeit er allein, und niemand anderer in dero Landen zu Baiern, und der obern Pfalz berührte Waaren zu fabriciren, auch solche, wenn sie mit seinen eignen Fabriquen Signo bemerket, und von dem Gränzbeymauthamt Grafenau mit der behörigen Stemplung versehen seyn werden, an die berechtigte Handelsleute und Krämmer frey und ungehindert zu verkaufen befugt seyn solle, mit dem Anhang jedoch, daß die Handelsleute und Krämmer zu Abnehm- und Beylegung dieser seiner Waare eben nicht gebunden, sondern denenselben unverwehrt seyn solle, solche noch fernershin von auswärtigen Orten, gegen Entrichtung der betreffenden Consumomauth- und Accisgebühr zu beziehen.

Nachdeme nun aber allzu bekannt, und er Fabrikant andurch in Wahrheit sehr beschwäret ist, wie betrüglich die ausländische derley Waarenhändler mit Profitirung des Werths, wornach der Accis bestimmt ist, zu verfahren, und was sie mit dem Annähen, oder Anheften frischer Waare an die gestempelte Trümmer, item mit deme zu spielen pflegen, daß sie sich meistens bey solchen Aemtern beschauen, und behandeln lassen, wo die Bestellung wissentlich gefährlich ist, gestalten eben bey diesen Aemtern der betrüglichen Preisdeclaration halber von jedem Pfund solch auswärtigen Waare nur 48. kr. eingebracht worden, obschon vermög der Tariff vom Gulden des Werths 9. kr. Consumoaccis zu erhollen gewest wären.

So haben höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht auf sein Fabrikantens weiters beschehen unterthänigstes Einlangen, und die Ihro von Seiten dero Kammeralmauthdirectorio beschehene Vorstellung, vermög einer von dero höchsten Stelle unterm 23sten dieses anhero erlassenen Resolution gnädigst beschlossen, daß zur Vorbeugung der falschen Werthsansage, dann Handhabung seiner des Fabrikantens bereits mit großen Kosten angerichteten Fabrique, und Beförderung der Lands-Industrie, von nun, nämlich dem Tag der Einlieferung dieser Resolution an, anstatt der bishertigen 9. kr. von dem Gulden Werth

künf-

künftighin von jedem Pfund ausländisch derley Merlin- und Hätze-Spitzwaare, und zwar ohne Unterschied der Sorte, wovon jeden Orts die Muster zu dem Ende hiebeyliegend zu empfangen, damit man ab Seiten der Aemter, und Waarenbschauer sich nicht ausreden kann, als ob ihnen diese Waare unbekannt wäre, 10. fl. 30. kr. Consumoaccis neben der tarifmäßigen Mauthgebühr eingehoben, und getreulich verrechnet, dabey aber auch hauptsächlich auf die fremde derley Waarenhändler, welche der bisherigen Erfahrung gemäß mit dem Annähen, oder Anheften frischer Waare an die gestempelte Trümer, und in anderwege große Betrügereyen gespielet, genaue Obsicht bestellet, hierauf die wirkliche Confiscation verhängt, und ihme Fabrikanten selbst solche aufzubringen, die Gewalt ertheilt werden solle.

Welchemnach denen sämmtl. Churfürstl. Mauthämtern hiemit anbefohlen wird, ob dieser Churfürstl. gnädigsten Verordnung strikte zu halten, und der gleichmäßigen genauen Darobhaltungswillen denen jeden Orts inclavirten Beymauthämtern davon mittels Abschrift uneinstellige Nachricht zu ertheilen, gegenwärtiges Patent aber, der Rechts beschehenen Einlieferung halber, jeden Orts gebührents zu unterschreiben. Sig. München den 30. Jänner 1770.

Ex Commissione &c.

Von dem Churfürstl. Kammeralmauthdirectorio. An die auch Churfürstl. sämmtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

Secret. Morigotti.

AVERTISSEMENT.

Den falschen Ruf wegen den Geldabschlag betreff. Dat. 30. März 1770.

Nachdem sich der Ruf wegen einen vorseynenden allgemeinen Geldabschlag nicht nur in der allhiesigen Residenzstadt München, sondern auch auf dem Land fast aller Orten verbreitet, und daher zu besorgen seyn will, daß derselbe bey dem Publiko einen dem Handel und Wandel nachtheiligen Eindruck machen dürfte. So hat man auf erhaltenen Churfürstl. gnädigsten Befehle jedermänniglich hiemit zu belehren, daß es bey deme, was die im Druck liegende Generalien sowohl der in denen Churfürstlichen Landen zu cursiren habenden Münzsorten als deren Werths halber enthalten, noch sein Bewenden habe, sohin obiger Ruf allerdings falsch und ohne Grund sey. München, den 30. März 1770.

Artic. II.

Die sämmtl. Metzgerschaft allhier hat 2000. Stück rohe Ochsen- und Schmallhäute zu verkaufen, das paar Ochsenhäut pr. 17. 18. & 20. fl. Schmallhäut aber das Paar à 9., & 10. fl.

Artic. III.

a) Es sind zwey in dem Churfürstlichen Pflegbericht Schärding und Osterhofen entlegen adeliche Landgüter, dann ist unweit allhiesiger Stadt ein zu Dorf und Feld allenthalben hergestellter ganzer Bauernhof, und in der Churbaierischen Stadt Schärding eine wohl gebaute Behausung zu verkaufen: der näheren Beschaffenheit halber wird in dem Intelligenz-Comtoir zu melden sich beliebt werden.

b) Dem Publiko wird hiemit kund gethan, daß zur öffentlichen Licitation des Thomas Mayr burgerlichen Neywirths allhier auf der Gand stehend, und erbaut eigenthumlichen Tafern oder Wirthshauses beym weissen Lämpel genannt, sammt dabey verhandenen Grundstücken, Huf- und Klohevieh, dann sämmtl. Haus und Kaufmanns Fahrniß nachfolgende 3. Licitationstäg, als Montag, Dienstag, und Mittwoch der 9. 10. & 11. eingehenden Monaths April präfigirt worden.

Es haben demnach alle jene, welche zu Erkaufung besagten Wirthshauses und Pertinentien Lust tragen, an bemeldten Licitationstägen sich bey hieuntstehenden Gandrichteramt einzufinden, und daselbst des weitern zu gewärtigen. Actum den 17. März 1770.

Churfürstl. Pfleg- und Landgericht, dann Gandrichteramt Schwaben.

Artic. VI.

Neue Erfindungen.

a) Ein sich zu Copenhagen aufhaltender Künstler, Namens Hammer, der sich bereits durch Einrichtung eines Salpeterwerks auf Christians Haven und zu Hilldröd, durch die Dienste, welche er bey Anlegung der Colonien auf den jütischen Heiden geleistet, durch Erfindung einer Tauchermaschine, einer Steinsäge, einer Dreschmaschine bekannt gemacht, hat nun im kleinen eine Pflugmaschine verfertiget, die aus zwey Pflügen bestehet, von welchen der eine vorwärts, und der andere hinterwärts geht, so, daß dadurch zwey Furchen auf einmal gezogen werden. Dieser doppelte Pflug wird durch Triebfedern und Luft in Bewegung gesetzt, und ohne die geringste Mühe durch drey Personen regirt, von welchen nur einer ein erwachsener Mensch seyn muß, zwey aber Knaben seyn können. Beyde Pflüge stossen in dem Mittelpunkt zusammen, woselbst auch die Triebfedern angebracht sind. Man verrichtet dadurch so viel Arbeit, als mit 12. oder 16. gewöhnlichen Pflüge in eben der Zeit, und sie kann gebraucht werden, der Wind sey schwach oder stark, günstig oder entgegen. Die dadurch gezogene Furche ist so tief, als man nur wünschen kann, und in einer jeden Erde und auf allen Aeckern, sie mögen hoch oder niederig liegen, eben oder ungleich seyn, thut diese Maschine gute Dienste.

(Siehe die Coppenh. Addreß.)

Artic. VII.

a) **Ein simples Mittel das Podagra zu vertreiben.**

Man nimmt, so bald das Podagra antritt, Rindfleisch von einem eben geschlachteten Stück Vieh, schneidet daraus breite dinne Streifen, und legt diese auf die kranken Theile, wiederholt die Operation mit neuen Rindfleischstreifen alle 5. bis 6. Stunden, und continuiret damit, bis man gesund ist, welches in 24. Stunden zu geschehen pflegt, wenigstens zu geschehen anfängt. *)

*) Wir hoffen durch dieses Mittel bey den Herrn Podagraisten gewiß Ehre einzulegen.

b) **Schreiben an den Verfasser der Nachricht von wirthschaftlichen Einrichtungen des verstorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen.**

Auf hohen Befehl erscheine ich in gegenwärtigen Blättern mit einem Beytrage zu ökonomischen Untersuchungen, denen jetzo eine ansehnliche Gesellschaft der größten Männer unsers Vaterlandes ihre Aufmerksamkeit wiedmet. — Das Glück, an einer hochadel. Dame eine große Gönnerinn gefunden zu haben, die eine nahe Anverwandtin des verstorbenen Grafens von Sweerts in Böhmen war, und vor kurzem zum größten Leidwesen aller Rechtschaffenen verstorben ist, hat mir verschiedene Papiere in die Hände geliefert, welche die weltberühmte böhmische Wirthschaft betreffen. Wie ich nun in derselben verschiedenes gefunden habe, welches mein Aug theils in ihrer obangefghrten Nachricht, theils in den hieher gehörigen Beschreibungen vermißt, welche die ökonomischen Nachrichten im dritten und fünften Bande liefern: so will ich solches in dieser Maaße daraus mittheilen.

Zuförderst finde ich unter meinen Papieren die moralischen Grundsätze, worauf der Hr. Graf von Sweerts seine ganze Wirthschaft gebauet hat, welche ich aber anzuführen nicht vor nöthig halte, da sie aus dem Thoma Angl. entlehnt sind. Er fährt hierauf fort, den wahren Begriff der Wirthschaft fest zu setzen, und erklärt sich also darüber. Es ist eine gewisse Wahrheit, daß durch die Verderbung der Welt viele Worte ihre rechte Bedeutung gänzlich verlohren, und jetzo vor etwas ganz anders angesehen werden, als sie wirklich an sich bedeuten, immassen durch den üdeln Gebrauch, auch den Nachkommen ein falscher Begriff von vielen Dingen gegeben wird. Die herrschende Mode in unsern Tagen ist leider, daß man eine Sache so ansiehet, wie sie gemeiniglich angewendet wird, selten aber, wie sie in ihrem eignen Grunde zu verstehen ist. Dahero hat sich

ein

ein christlicher Eiferer für die wahre Wirthschaft die Mühe geben wollen, nach Möglichkeit zu erklären, was eigentlich der Begriff, Wirthschaft in sich fasse. Die wahre Wirthschaft bestehet nicht darinne, daß man reich zu werden gedenke. Denn diese Begierde nach Reichthum ist einem wahren Christen ganz unanständig; nicht darinne, daß man mehrere Einkünfte verlange, um entweder aus Geitz die Kasten anzufüllen, mehrere Capitalien anzulegen, oder aber im Gegentheil mehrere eitle und wollüstige Ausgaben zu machen, und die uns vom Himmel anvertrauten Güter zu verschwenden; nicht darinne, daß man seine Unterthanen presse, ihnen mehrere Schuldigkeiten auflege, oder neue Anlagen mache; sie bestehet nicht darinne, daß man den Arbeitern immer von Zeit zu Zeit abbreche, und das Taglohn schmählere; nicht darinne, daß man seinen Bedienten und Beamten kleine Besoldungen und Deputate gebe, und hingegen denselben zu besserer Subsistenz große Accidenzien und Nebenwirthschaften zulasse; nicht darinne, daß man die Leute um eines kleinen Profits willen durch Musik, oder auf andre Art zu übermäßigem Biertrinken und andern unnöthigen Ausgaben verleite, und dadurch die Unterthanen an Seel und Leib ruinire. Die wahre Wirthschaft besteht auch nicht in künstlichen Rechnungsführungen, oder schönen Tabellen, Projecten und Auszügen; nicht in Verkaufung des Heues und Strohes, oder in Vermiethung des Feldbaues auf Zinns oder auf die dritte Mandel; nicht darinne, daß man wenig Wirthschaftsbediente halte, um die Ausgaben zu ersparen, oder den Beamten gar zu viel Ansehen einräume, und nicht selbst zum Rechten sehen wolle: sondern die wahre Wirthschaft ist eine sittliche christliche Tugend der Klugheit, sich, sein Haus, sein Weib, seine Kinder und alle Untergebene an Leib und Seele glücklich zu machen. Hat man aber mehr als ein Haus, mehr als ein Dorf, mehr als eine Gemeinde, mehr als eine Herrschaft, ja wohl auch ganze Kreise, Fürstenthümer, oder Königreiche: so ist dennoch die ökonomische Klugheit von der politischen niemals zu trennen; weil niemand ein guter Politikus seyn kann, er sey denn zuvor ein guter Oekonom, damit er alles klüglich zu verwalten wisse.

Wir haben oben erinnert, daß die wahre Wirthschaft nicht nur unsere eigene Glückseligkeit, sondern auch der unsrigen zum Gegenstand haben müsse. Diese Glückseligkeit können wir füglich auf drey Hauptpunkte einschränken: 1) auf die nothwendige Nahrung; 2) auf die nothwendige Kleidung; 3) auf die nothwendige Wohnung. Weil aber die Glückseligkeit der Seele, der Glückseligkeit des Leibes weit vorgehet: so wollen wir auch hierinnen die Ordnung halten, und also zuerst anfangen, wahre und ordentliche Seelenwirthschafter zu werden. Dahero ist zuförderst Fleiß anzuwenden, sich, seinem Hause und Untergebenen die geistliche Nahrung zu erhalten, zu vermehren, und immer reichlicher zu erlangen. Diesem zu Folge muß man darauf sehen, daß das Wort GOttes und die Lehre Christi rein und lauter vorgetragen, fleißig angehöret, und mit Sanftmuth angenommen, und das Leben darnach eingerichtet werde; darauf sehen, daß kein Abgang an tüchtigen Seelsorgern, geschickten Schullehrern und Austheilung geistlicher Bücher sey. Wenn nun dieses alles beobachtet wird; so wird auch die Seele nach der lebendigen Kraft des göttlichen Wortes mit dem Glauben und allen christlichen Tugenden, als mit einem Rocke bekleidet werden. Was endlich die Wohnung betrifft, so ist vor allen Dingen billig, daß von uns und den Unsrigen die geistlichen Gebäude besorgt, und die Kirchen, als Oerter, wo GOtt angebethet, und gelobet, und ihm Dank gesagt wird, in gutem Stande erhalten werden, nächstdem aber auch genugsame Schulwohnungen anlegen zu lassen, wo die Jugend durch treuen Unterricht und Ermahnung ihre geistliche Nahrung und Kleidung überkommen könne. Da wir aber selbst Tempel Gottes sind, worinnen es dem erhabenen GOtt beliebt, seinen Thron aufzurichten: so müssen wir vor allen Dingen ihn aufs demüthigste einladen, Wohnung in uns zu nehmen, und unsere Herzen durch die geistliche Nahrung, durch Glau-

den und die Kleider der Tugend dazu geschickt machen lassen.

Haben wir nun zuförderst diese Vorzüge erlangt; sind wir getreue Haushalter der geistlichen Güter, und sorgen wir für das Heil unsrer Seele; so wird auch GOtt im Leiblichen unsre Bemühungen segnen, und seine Fußstapfen in unsern Aeckern, Wiesen und Häusern von Fette triefen lassen. Wenn wir aber Nahrung und Kleider und Wohnung haben: so lasset uns begnügen. Die Mittel zu dieser leiblichen Glückseligkeit werden wir am füglichsten in unsre Gewalt bekommen, wenn wir die sechserley Hauptwirthschaften zu erlernen und abzuwarten suchen, nämlich 1) Die Grasanbauungswirthschaft; 2) die Viehwirthschaft; 3) die Feldwirthschaft; 4) die Baumgärtnereywirthschaft; 5) die Fischwirthschaft; und 6) die Waldwirtschaft.

Bey diesen herrlichen Grundsatzen, die der Herr von Sweerts nicht nur kannte, sondern sie auch in Ausübung brachte, ist es nicht zu verwundern, wenn alles, was sie mein Herr, sagen, nach der Schnur, und wie ein Uhrwerk gegangen ist; besonders, wenn man noch den blinden Gehorsam dazu nimmt, den die böhmischen Unterthanen ihren Obrigkeiten erweisen. Und wo sollte eine Unordnung in dieser gräflichen Wirthschaft sich haben einschleichen können, wenn man anderntheils auf die strengen und gemessenen Befehle für die Beamten siehet, die ihnen der Herr Graf vorlegte? Ich will ihnen zu dem Ende die hieher gehörigen Anstalten mittheilen: Nachdem ich, so läßt sich der Graf heraus, bey einer christlich und wohleinzurichtenden Wirthschaft vor nöthig, nützlich und pflichtschuldig befunden, daß unumgänglich zwey Departemens angesetzt werden müssen; so habe ich auf meinen Gütern das pure Oeconomicum von dem Judiciali und Politico wohlbedächtig getrennet. Es wird also zwar das erste Departement des judicialis & politici den ersten Rang, in dem Oeconomico aber nichts mandative anzuordnen haben. Vielmehr sollen sie beyde in einer guten Harmonie, Einigkeit und Liebe miteinander leben, und des Herrn Nutzen gemeinschaftlich zu befördern suchen.

Das Haupt des gerichtlichen und politischen Departements wird den Namen eines Gerichts- oder Amtsverwalters, und des blos ökonomischen, den Titel eines Wirthschaftsverwalters führen, welcher letztere mehrere Wirthschafter, als Feld- Plantage- Fisch- und Waldwirthschafter unter sich, auch, wenn es nöthig ist, noch mehrere Wirthschaftsgehilfen haben wird. Uebrigens soll ein Departement in das andre durchaus keinen Eingriff thun; sondern, um auf allen Seiten die Wohlfahrt der Obrigkeit zu befördern, eins gegen das andre correspondendo, consulendo, admonendo, und endlich auch in casu denunciando sich harmonisch verhalten.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Art. VIII.

Fortsetzung der in Sachsen ausgesetzten Preisaufgaben.

9) Wer in Thüringen den allda erbauten Hanf so fein und gut als den rheinischen oder Seehanf zuzurichten weis, und von dieser seiner Geschicklichkeit Proben und Zeugnisse einreichen wird, bekommt in der Michaelmesse 1770. — 30. Thlr.

10) An die Landwirthe im meißnischen und thüringischen Kreise, ingleichen in der Oberlausitz, so Färberröthe anbauen werden, soll sowohl in der Michaelmesse 1770. als auch in der Michaelmesse 1771. für jeden nach 1 dresdener Scheffel Aussaat in besagten beyden Jahren damit bestellten Acker 5 Thlr. zur Belohnung bezahlet werden.

11) Für die Landwirthe im erzgebirgischen- voigtländischen- und neustädtischen Kreise, welche sich nach Proportion ihres übrigen Viehstammes, der Schweinezucht vor andern befleißigen, werden drey Prämien für jeden Kreis ausgesetzt, so nach der mehrern oder wenigern Anzahl derer im Jahre 1770. von ihnen erzogenen jungen Schweine in der Michaelmesse besagten Jahres, also vertheilet

wer-

werden, daß der erste 15. Thlr. — der zweyte 10. Thlr. — und der dritte 5. Thlr. — erhält.

12) Derjenige Kohlenbrenner im Erzgebirge, welcher aus 8. Schragen gut ausgetrocknetem und ausgewachsenem fichtenen Holze (als voraus gemeiniglich 2. Meiler vorgerichtet werden) die meisten und besten Kohlen gegen einen anderu, der mit ihm in einem egalen Gehau und zu gleicher Zeit kohlet, verfertigen, und solches durch Attestate erweisen, auch dabey die Vortheile und besondere Wissenschaft von der Zubereitung entdecken wird, bekömmt in der Michaelmesse 1770. eine Prämie von — 40. Thlr.

13) Derjenige, so anstatt des bisher zum Leinewandbleichen erforderlichen Zunders ein anderes weniger kostbares und der Leinwand unschädliches Surrogatum erfindet, oder bloß mit Potasche, ohne ebenfalls der Leinwand Schaden zu thun, bleichen kann, und mit Angabe des darzu gebrauchten Wassers, und dessen Qualität seine Kunst treulich eröffnet, erhält nach vorgängiger Beurtheilung der Bleichverständigen in der Ostermesse 1771. zur Belohnung — 50. Thlr.

14) Der, oder diejenigen, welche im voigtländischen Kreise, ingleichen in der Oberlausnitz eine oder mehrere, bisher unbekannte gute Mergelgrube entdecken, erhalten, nach dießfalls beygebrachtem Zeugnisse, sowohl von der Entdeckung als der Güte des Mergels zur Ostermesse 1771. für jede Grube — 10. Thlr.

15) Wer den meisten Kümmel und wenigstens 6. Scheffel in dem leipziger Kreise, und zwar in einer Gegend, wo zeither keiner erbauet worden, und besonders im Amte Pegau, im Jahre 1770. erzeuget hat, bekommt in der Ostermesse 1771. — 30. Thlr.

16) Für die Landwirthe im leipziger Kreise, und zwar im Amte Borna, welche im Jahr 1770. den meisten auswärtigen guten Lein gesäet, werden folgende 3. Prämien bestimmt, daß nämlich derjenige, so unter allen, in Verhältniß ihres besitzenden und bescheinigten Acker Landes, den meisten Lein gesäet hat, in der Ostermesse 1771. — 20. Thlr. — der andere 15. Thlr. — und der dritte 20. Thlr. erhalten soll.

17) An diejenigen Landwirthe des Bauernstandes im Churkreise, welche durch einzureichende obrigkeitliche Attestate erweisen, daß sie im Jahr 1770. den meisten Taback, und zwar wenigstens 3. Centner erbauet, sollen in der Ostermesse 1771. drey Prämien, als eine à 10. Thlr. und zwey à 5. Thlr. bezahlet werden. Gleichwie denn auch ebenfalls drey dergleichen Prämien auf jeden Kreis des Marggrafthums Niederlausnitz in nur besagter Messe an diejenigen Landwirthe des Bauernstandes ertheilet werden sollen, welche nach Attestirung ihrer Obrigkeit und einer darauf gegründeten Bescheinigung des Landes ältesten jeden Kreises, im Landtage Trium Regum 1771. darthum werden, daß sie im Jahre 1770. den meisten Taback im Kreise, und wenigstens 3. Centner erbauet haben.

18) Diejenige Dorfgemeinde jeden Kreises, Stifts, oder Provinz, welche sich vorzüglich angelegen seyn läßt, ihre Viehzucht, theils durch anzuschaffende gute und außer ihrem Dorfe gezogene Bullen aus benachbarten Gegenden, theils durch Vermehrung ihrer Gräserey mittels Aussäung allerhand Futterkräuter, oder sonst durch gute Düngung und Wässerung ihrer Wiesen, zu verbessern, so daß sie ihren Viehstamm gegen das Jahr 1768. in Verhältniß gegen andere Gemeinden, am meisten verschönert und vergrößert hat, und solches denen Landes-Kreis- und Amtshauptleuten, oder sonstiger Behörde gebührend anzeigen und erweislich machen wird, erhält auf die dießfalls von nur besagten Instanzen zu erstattendem Berichte und Zeugnisse in der Michaelmesse 1772. eine Prämie von — 100. Thlr.

Eben dergleichen Prämie soll auch unter gleichen Bedingungen eine andere Dorfgemeinde jeden Kreises, Stifts oder Provinz in der Michaelmesse 1773. zur Belohnung ihres Fleises ausgezahlt erhalten.

19) Auf jeden Kreis, jedes Stift und jede Provinz hiesiger Lande werden 3. Prämien

zu

zu 20. 15. und 10. Thlr. und zwar dergestalt ausgesetzet, daß diejenigen 3. Wirthe, welche in jedem Kreise, Stift oder Provinz von dato dieses Avertissements an, die ansehnlichsten Baumschulen, von oculirten oder gepfropften Bäumen anlegen, und unterhalten, nur besagte 3. Prämien in der Ordnung, wie ihre Baumschulen in der Größe auf einander folgen, jedoch nur die Hälfte davon in der Michaelmesse 1771. die andere Hälfte aber, wenn sie ihre Baumschulen gut unterhalten, in der Michaelmesse 1772. zu empfangen haben.

20) Für diejenigen Stadtcommunen oder einzelne Bürger, welche sich entschließen möchten, von dato dieses Avertissements an, Maulbeerbaumplantagen innerhalb ihrer Stadt oder ganz nahe bey derselben anzulegen, werden folgende 3. Prämien ausgesetzt, daß nämlich für die größte und wenigstens aus 500. drey bis 4. jährigen Bäumen bestehende Plantage, 50. Thlr. für die zweyte von wenigstens 300. Stück 30. Thlr. und für die 3te Plantage von wenigstens 200. Stück 20. Thlr. in der Michaelmesse 1771. bezahlet werden sollen.

21) Für diejenigen Landwirthe im leipziger- und erzgebirgischen Kreise, welche im Jahre 1770. öhlgebende Früchte, als Rübsen, Dotter ꝛc. aussäen wollen, werden 3. Prämien für jeden besagten Kreis ausgesetzet, so im Verhältnisse ihres besitzenden und bescheinigten Acker Landes, nach der mehrern, oder wenigern von ihnen erbauten Quantität ermeldeter Früchte, also vertheilet werden, daß der erste 15. Thlr. — der zweyte 10. Thlr. — und der dritte 8. Thlr. in der Michaelismesse 1771. erhält.

22) Auf gleiche Weise sollen auch 3. verschiedene Dorfgemeinden jeden Kreises, Stifts oder Provinz, welche sich vor andern Gemeinden in der Pferdezucht hervorthun, und von dato dieses Avertissements an, in Verhältniß ihrer Größe und Anzahl der Güter gegen andere Gemeinden, die meisten guten Fohlen erziehen werden, in 3. hintereinander folgenden Jahren eine Prämie von 50. Thlr. zu gewarten haben, und zwar erhält die erste Gemeinde in jedem Kreise, Stift, oder Provinz auf ihr in der vorstehenden Aufgabe vorgeschriebenes geziemendes Ansuchen, solche Prämie in der Michaelismesse 1771. die andere in der Mich. Messe 1772. und die dritte in der Mich. Messe 1773.

23) Zwey von denen angestellten Kreisplanteurs, welche durch vorgezeigte obrigkeitliche kreis- und amtshauptmannschaftliche Attestate erweislich machen, daß sie sich in dem ihnen angewiesenen Kreise, vom dato dieses Avertissements an, in Setzung und Anpflanzung allerhand Bäume, Unterweisung der Einwohner hierinnen, Anlegung guter Baumschulen und lebendiger Zäune, auch Aussäung nützlicher Futterkräuter, vor den Planteurs in den andern Kreisen fleißig erwiesen, bekommen in der Ostermesse 1772. und zwar der erste 30. Thlr. und der andere 20. Thlr.

B. **Prämien, so zwar ebenfalls von Ostern 1770. bis mit Michael 1773. aber auf keine bestimmten Termine ausgesetzet werden.**

1) Wer nach Bekanntmachung dieses außer der Gegend von Dresden und Zwickau, besonders aber in der Gegend von Grimme, gute Steinkohlen entdecket, welche mit Nutzen in Fabriquen und Manufacturen zu gebrauchen sind, erhält, wenn das Werk für baumürdig erkannt wird, zur Belohnung — 50. Thlr.

2) Diejenigen Fabrikanten, welche entweder einen von ihnen gefertigten neuen Artickel von wollenen, baumwollenen oder leinener Waare bey der Churfürstl. Landesökonomie-Manufactur- und Commercien-deputation vorzeigen, oder auch nur sonst etwas vorzügliches im Gespinnste, Weberey, Farbe, Appretur, oder Dessein, an ihrer schon bekannten Waare, erweislich machen; ingleichen, andere Künstler oder Handwerker, welche eine nützliche Erfindung, wodurch der Landwirthschaft oder dem Manufacturstande Vortheil geschaffet werden könne, anzeigen, haben auf ihr Ansuchen jedesmal eine der

Be-

Beschaffenheit der Sache angemessene Belohnung zu erwarten.

3) In den Kreisen, Stiftern oder Provinzen, in welchen zur Zeit der Bekanntmachung dieses noch keine Gemeindebackhäuser befindlich sind, bekömmt diejenige Dorfgemeinde, so mit Vorwissen und Genehmhaltung ihrer ordentlichen Obrigkeit zuerst ein, oder nach Beschaffenheit der Größe des Dorfs 2. Gemeindebackhäuser mit Abschaffung der einzelnen Backöfen anlegen, und dabey nach gerichtlich abgefaßter Backordnung zum Holzersparniß dienliche Einrichtung treffen wird, auf ihr Ansuchen — 100. Thlr.

4) Haben diejenigen Landwirthe, besonders vom Bauernstande, welche sich mit fleißiger Anbauung ihrer sowohl schon beurbarten, als noch öde liegenden Aecker und Wiesen, z. E. durch Bemergelung oder Ueberfahrung ihrer Aecker mit guter in Schlammgruben oder anderwärts gesammelter Erde, durch Reinigung von denen etwa darauf befindlichen Steinwicken, durch Anlegung vortheilhafter Abzugsgraben zu Ableitung des Wassers, und zu Vermeidung der hier oder da befindlichen Senken, ausnehmend hervor thun, sich jedesmal bey denen resp. Landes-Kreis- und Amtshauptleuten, oder sonstiger Behörde in ihrem Kreise, Stift, oder Provinz behörig zu melden, und auf die von selbigem deßhalb zu erstattenden Berichte für solchen ihren bezeigten ersprießlichen Fleiß eine der dießfalls angewendeten Mühe und Kosten angemessene Belohnung zu erwarten.

Articulus X.

Etwas zum guten Geschmack.

Ehrlich währt am längsten.

Die Hälfte von den vornehmen Leuten werde krank werden, wenn kein Sonntag mehr seyn sollte, weil man an keinem Tage mit mehrerer Bequemlichkeit Pillen einnehmen könnte, als am Sonntage. Unser Frauenzimmer verlöre gar zu viel, wenn man ihnen den Sonntag entzöge, weil sie an diesem Tage am besten sich putzen, am bequemsten miteinander plaudern, und den Anzug einer ganzen Gemeinde, welche sie sonst nur stückweise richteten, beurtheilen, und am sanftesten schlafen könnten. Ein großer Theil der Stadt, welcher die Woche über nur im Verborgenen müßiggehen müßte, hätte an diesem Tage die christliche Gewissensfreyheit, es öffentlich zu thun, und thäte es mit Vergnügen, weil dieses der einzige wesentliche Umstand ihrer Religion wäre, durch welchen sie sich von den blinden Heiden unterschieden, daß sie an diesem Tage müßig giengen. Sollte meine Absicht etwan diese seyn, den Leuten die Feyer des Sonntags nach dem Exempel unsrer ungesitteten Vorfahrern anzupreisen; so möchte ich es nur selbst verlegen, oder es dem Weisenhause in Halle geben: denn bey uns würde sich so gar der Setzer ein Gewissen daraus machen, dergleichen oft aufgewärmtes Gewäsche zu drucken. Was ich mit der Ehrlichkeit haben wollte; das verstünden sie gar nicht, und ließen sich auch nicht darauf ein, weil sie sich nicht getrauten, so viel damit zu verdienen, als Papier und Druckerlohn betragen würden.

Das waren ohngefähr die Antworten, welche mir fast in allen Buchläden gegeben wurden, als ich mit meinem kostbaren Werke hausiren gieng. Ich verlangte nicht einmal etwas für meine Arbeit; aber auch umsonst, welches fast unglaublich ist, wollte es kein Verleger annehmen. Ein einziger unter ihnen war noch so billig, und bot mir zur Vergeltung Scrivers Seelenschatz an, wofern ich den Vorschuß auf meine Gefahr thun, zwey hundert Exemplare für baares Geld annehmen, für die zweyte Auflage nichts verlangen, und für alle Verantwortung stehen wollte.

So empfindlich mir damals die abschlägigen Antworten fielen; so sehr erfreue ich mich jetzo darüber. Ich habe die Welt seit dem viel besser kennen lernen. Noch auf dem Todbette würde ich mich über das Unrecht geängstiget haben, das ich meinem Vaterlande angethan hätte, und ich bekenne jetzo vor der ganzen Welt meine jugendliche Uebereilung, andern zum Exempel, welche eben so

thöricht denken, als ich damals dachte. Die eifrigen Abhandlungen zur Vertheidigung des sechsten Geboths habe ich mit eignen Händen in den Camin geworfen, und sie verdienten eine dergleichen Strafe. Die einzige Deduction von dem unentbehrlichen Nutzen der Ehrlichkeit habe ich zu meiner eignen Warnung noch aufgehoben, damit ich mich in künftigen Zeiten daran spiegeln, und nicht wieder in die Versuchung fallen möge, etwas so kindisches zu schreiben. Man kann es als eine öffentliche Abbitte und Ehrenerklärung ansehen, und mir eben die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die jener heilige Heuchler verdiente, wenn ich meine gelehrten Jugendsünden auf eine anmuthige und lesenswürdige Art bekenne. Ich will bey dieser Gelegenheit etliche Stellen davon hier bekannt machen, und ich versichere meine Leser, daß ich über dieses voreilige Beginnen mehr Thränen vergossen habe, als nach meinem alten Wahne Betrüger in der Welt waren. Eine erstaunende Menge Thränen! Ich wiederhole es noch einmal, jetzo bin ich ganz anders gesinnt; jetzo weis ich, daß diese Welt die beste ist; jetzo weis ich, daß niemand verdient, ein Schelm genannt zu werden, welcher es nicht selbst bekennt.

Nach diesem abgelegten Glaubensbekenntnisse will ich einige Stellen davon hier einrücken:

. . . . . .

. . . . . und dieses wären also die wichtigsten Ursachen, warum ich der Meinung bin, daß man das sechste Geboth als ein Ceremonialgesetz ansehen, und es noch einige Zeit, bis sich die äusserlichen Umstände ändern, beybehalten möge.

Es wird freylich mehr Beredsamkeit erfodern, zu beweisen, daß die Ehrlichkeit unentbehrlich sey, und daß ihre Beybehaltung in unser ganzes Leben, und in unsre ökonomische Glückseligkeit einen so merklichen Einfluß habe. Dennoch verzweifle ich nicht ganz an meinem Vorhaben, und ich schmeichle mir gewiß, da ein jeder nur auf seinen Nutzen sieht, so werde auch ein jedweder seines eignen Nutzens wegen meinen heilsamen Lehren und Vermahnungen Beyfall geben. Es betrift hier nicht, wie bey den ersten Punkten, die Seligkeit eines Menschen. So viel bescheide ich mich wohl, daß ich von etwas wichtigerm handeln muß, wenn ich den Beyfall meiner Leser gewinnen will, und daß man mit jenem nur Kinder, und alte Weiber zu fürchten macht. Ich rede auch von etwas wichtigerm; ich rede von ihren zeitlichen Vortheilen, von der Vermehrung ihres Vermögens, von der Befestigung ihres Glücks, mit einem Worte, von allem dem, was uns in der Welt am nöthigsten, und vor allen Dingen am liebsten ist; von dem rede ich. Wem dieses am Herzen liegt, und ich hoffe, es liege allen am Herzen, der höre auf mich. Durch mich, durch meine Vorstellungen, durch meine wohlgemeinten Bemühungen, soll er groß, soll er angesehen, soll er glücklich werden. Ich verlange nicht zu viel von ihm. Ich will nur haben, daß er die Ehrlichkeit nicht als eine gleichgiltige Sache ansehen, daß er den Ruhm eines ehrlichen Mannes nicht ganz verachten soll. Vielleicht scheint dieses Ansinnen noch vielen etwas zu hart; ich will mich näher erklären.

. . . . . .

Ich würde ihrer menschlichen Schwachheit zu viel zumuthen, wenn ich verlangen wollte, daß sie wirklich ehrlich seyn sollten. Es gehört die Ehrlichkeit unter diejenigen Tugenden, welche man wie die Gebeine der Heiligen anbethet, ohne den Heiligen selbst nachzuahmen. Ich sage schon sehr viel, daß ich dieses einräume, und ich meine nur die mittlern Zeiten, in welchen man mit der Ehrlichkeit noch so viel Ceremonien machte. Jetzo ist es freylich so weit gekommen, daß derjenige ein witziger Kopf heißt, der mit der Religion spottet, und niemand zu leben weis, welcher nicht über die Ehrlichkeit lacht. . . . .

In allen Ständen, in allen Gesellschaften, wo ich hinsehe, finde ich Leute, welche mit der Ehrlichkeit ihren Scherz treiben, wie mit einer alten Mode, und welche noch sehr billig seyn wollen, wenn sie dieselbe noch denjenigen

gen zulassen, welche ihr Stand, oder ihr Alter nöthigen, sich an die alten Moden zu halten, und die, ohne eine lächerliche Eitelkeit zu begehen, es nicht wagen dürfen, die neuen Moden nachzumachen. . . . . Hierinnen geht man zu weit! Man schadet sich selbst! Da ich so billig bin, und unmögliche Sachen von ihnen nicht verlange; da ich ihnen nicht zumuthe, ehrlich zu werden, sondern nur haben will, daß sie ehrlich scheinen mögen; so kann ich dieses als ein Recht von ihnen verlangen. Nicht meinetwegen verlange ich dieses: nein, ihres eigenen Nutzens wegen wünsche ich es. Man verspotte die Ehrlichkeit nur nicht öffentlich; nur öffentlich schäme man sich nicht des Namen eines ehrlichen Mannes! Dieses verlange ich; mehr nicht. Man mache es mit der Ehrlichkeit, wie es ein wohlgezogner Jüngling mit einem ehrwürdigen Alten macht, wenn er ihm begegnet. Er grüßt ihn, ohne sich viel um ihn zu bekümmern. Aber er grüßt ihn, um nicht ungesittet zu scheinen. Nur darum bitte ich! Bitte ich wohl zu viel? Die Ehrlichkeit ist alt genug, sie ist ehrwürdig genug, daß wir ihr einige äusserliche Höflichkeiten erzeigen. Freylich ist sie zu alt, und zu mürrisch, als daß wir ihren täglichen Umgang, und eine nähere Bekanntschaft mit ihr wünschen sollten: das ist meine Absicht gar nicht. Ein jeder ist sich selbst so viel schuldig, daß er den äusserlichen Wohlstand in Acht nehme, daß er auf diesem Theater die Maske eines ehrlichen Mannes vor das Gesicht halte, daß er nicht öffentlich mit der Ehrlichkeit spotte. Verlange ich denn etwas, das unbillig ist, oder das uns zu schwer fallen sollte? Uns, die wir von Natur zur Verstellung so sehr geneigt sind? Da ich, wie ich hoffe, meinen Lesern deutlich genug erkläret habe, wie wenig ich ihnen zumuthe, und wie billig das ist, was ich von ihnen bitte; so will ich auch mit wenigem zeigen, wie groß der Vortheil ist, den sie zu erwarten haben, wenn sie meinem Rathe folgen. . . . . Allen Ständen, Leuten, die es am wenigsten glauben, Leuten, die von Betrügerey leben, diesen ist die Ehrlichkeit, oder welches einerley ist, der Schein der Ehrlichkeit am unentbehrlichsten. . . . . Ich will mit meinen Beweisen bey den Richtern und Advocaten anfangen. Von denen rede ich nicht, welche wirklich ehrlich sind, und es giebt deren noch verschiedene unter ihnen. Da diese die Ehrlichkeit gar zu hoch treiben, und lieber bey einem redlichen Gewissen verhungern, als bey einem angenommenen Scheine der Ehrlichkeit groß und reich werden wollen; so haben sie meiner Ermahnungen nicht nöthig. Ich rede nur von dem großen Haufen . . . . . Wer sich auf die Physionomie versteht, dem rathe ich, des Mittags von eilf bis zwölf Uhr vor unsere Gerichtsbänke zu gehen. Hier wird er einen Troupp Männer finden, welche alle Priester der Gerechtigkeit heißen, und worunter doch viele sind, welchen man an ihren hungerigen Mienen ansieht, daß sie nur da stehen, um die armen Clienten zu wegelagern, und der gedrückten Unschuld aufzulaueren. Sie sind so wenig besorgt, ihre Absichten zu verbergen, daß man ihnen den Galgen an der Stirne ansieht, von dem sie andere retten wollen. In allen ihren Schriften, in ihrem mündlichen Verfahren, von dem Provocationssatze an bis auf die Liquidationes, findet man vielmals nicht den geringsten Schein der Redlichkeit. Wie wenig meynen sie es mit sich selbst gut! Wie viel glücklicher würden sie bey ihrer Praxi seyn, wenn sie sich angewöhnen könnten, wenigstens von aussen ehrlich zu scheinen! Das Erste, was sie ihren Clienten fragen, ist gemeiniglich dieses, ob er schwören könne? ob er Geld habe? Wie viele werden dadurch abgeschreckt, welche noch einiges Gewissen, und wenig Geld haben! Würden sie nicht viel weiter kommen, wenn sie mehrere Gleichgiltigkeit für ihren eignen Nutzen blicken ließen; wenn sie thäten, als wollten sie sich der gerechten Sache ihrer Clienten nur darum annehmen, weil ihre Sache die gerechte Sache wäre; wenn sie wider die Bevortheilung des Gegenparts, wi-

der

der die Sportelsucht des Advocaten, wider die vortheilhafte Langwierigkeit der Proceſſe eiferten? Ihre Clienten würden bey dieſen einſchmeichelnden Reden betäubt werden, und mit Vergnügen den Beutel offen halten, um dieſen wackern Rechtsgelehrten, dieſen Vater der Wittwen und Waiſen, für ſeine redlichen Abſichten taxmäßig zu bezahlen: Da im Gegentheile bey vielen ihre Unverſchämmtheit, ihre ſo wenig verſtellte Begierde nach Geld, die traurige Urſache iſt, daß ein nur einiger maßen vorſichtiger Client ſich ſcheuet, den Weg Rechtens zu ergreifen, und ſich lieber mit einigem Schaden vergleichen, als mit ſeinem völligem Untergange den Proceß gewinnen will. Dieſe Weisheit, ich will es nur geſtehen, habe ich nicht von mir ſelbſt: Sie gründet ſich auf die Erfahrung eines meiner Freunde, welcher weit ehrlicher ausſieht, als er iſt, und er befindet ſich ungemein wohl dabey. Die Richter, denn die Richter ſind auch Menſchen, würden durch den angenommenen Schein der Ehrlichkeit viel leichter zu hintergehen ſeyn, und bewogen werden, ein gutes Urtheil zu ſprechen, anſtatt daß ſie, um den Vorwurf zu vermeiden, der Ungerechtigkeit ablegen müſſen, von welcher viele von ihnen auſſerdem ſo gar abgeſagte Feinde nicht ſind. Sie ſind ſchon etwas behutſamer. Bey einer gerechtigkeitliebenden Miene ſind ſie immer im Stande, alles, was ſie ſagen, von Rechtswegen zu ſagen, und ſie ſind in der Kunſt, ſich zu verſtellen, ſo geſetzt, daß ſie auch in dreyßig Jahren noch, denn ſo lange währt gemeiniglich der geringſte Proceß, eben die ehrliche Miene beybehalten, welche ſie gleich anfangs machten, als der Krieg Rechtens befeſtigt ward. Ich finde um deswillen bey den Richtern wenig zu erinnern, und es ſind nur einige, welche ſich ſo unvorſichtig bezeigen, daß man es ihnen gleich an dem Maule anſehen kann, daß ſie mit den Advocaten einſtimmig geworden ſind, ſich in die Beute zu theilen. Dieſe wenigen werden ſich ohne mein weiteres Erinnern an dem Exempel anderer erbauen, und vorſichtiger werden, damit ſie, obſchon nicht ehrlich, doch reich werden mögen. . . . . .

Auf der Börſe, (man wird mich vieleicht auslachen, daß ich ſo etwas behaupte, aber es ſey drum!) auf der Börſe, ſage ich, iſt die Ehrlichkeit beynahe unentbehrlicher, als irgendswo. . . . . Was ich hier ſage, iſt freylich kein allgemeiner Satz. . . . . .

Man darf nur eine Stunde lang in einer ſolchen Geſellſchaft ſeyn, ſo wird man von dem, was ich behaupte, überzeugt werden. Mir iſt es ſo gegangen. Ich war vor einiger Zeit an einem Orte, wo verſchiedene zuſammen kamen, von denen man mich verſicherte, daß ſie angeſehene Kaufleute wären. Sie traten mit einer rechnenden Miene, und einem ſo zerſtreueten Geſichte in das Zimmer, daß ich mir, ehe ich wußte, wer ſie wären, nichts gutes zu ihnen verſah. Ich nahm meinen Geldbeutel in Acht, und verbarg meine Uhr, weil ich ſie für Leute hielt, welche auf dergleichen Sachen ihre Abſicht haben. Ich fand mich, zu meinem Vergnügen, in meiner Furcht betrogen. Ein Glas Wein machte ſie offenherzig. Der eine erzählte, wie viel er bey einem unmündigen Verſchwender gewonnen habe, dem er auf die Verſicherung, daß ſein reicher Vater nicht lange mehr leben könne, ein anſehnliches Capital zu ſeinem nothdürftigen Plaiſir, wie er es nannte, theils in baarem Geld, theils an verſchiedenen Waaren, und theils an altem, doch ganz brauchbarem Hausgeräthe vorgeſchoſſen habe. Ein andrer zog eine Bilance vor, nach welcher er dreyßig Procent gewinnen könnte, wenn er auf künftige Meſſe Bankrutt machte, wobey er verſicherte, daß keiner von den Anweſenden, noch von ihren Correſpondenten, ſondern nur einige Mündel, einige abgelebte Wittwen, die das Geld ohnedem nicht zu genieſſen wüßten, drey bis vier Geiſtliche, und etliche benachbarte von Adel Einbuße haben ſollten. Noch ein andrer erzählte den Profit, den er mit Caſſenſcheinen gemacht, welche er einigen abgedrungen, die Wechſelzahlung gehabt hätten.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. VII.

München den 21. April. 1770.

Artic. 1.

2) General-Mandat, die Bücher-Censur, so anders betreffend. Dat. 28. Novemb. 1769.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen: wasmassen Wir auf verschiedene an Uns gebrachte triftige Vorstellungen, welche sich sowohl auf die Ausbreitung der Wissenschaften, als den hierzu nothwendigen Bücherhandel gründen, Uns gnädigst entschlossen haben, das unterm 1sten August dieß laufenden Jahrs in Bücher-Censur-Sachen gnädigst erlassene Mandat folgendergestalten zu erläutern, und in etwas einzuschränken, als nämlich

1mo. Muß hierinnfalls der Catalogus librorum prohibitorum, welcher in nächst bevorstehend 1771sten Jahr an das Licht tretten, und nach Erforderniß alle Jahre mit neuen Zusätzen vermehret werden wird, zur leichtest- und allgemeinen Richtschnur dienen, wo folglich bis zu dessen Bekanntmachung alles in jenem Stand verbleibet, wie es vor Erlassung Unsers vorigen Mandats gewesen ist; sofort bey denen Mauth- und Accisämtern alle von inn- und ausländischen Buchhändlern hereinbringend, dann von hieländischen Privatpersonen bestellte Bücher (jedoch exclusive derjenigen, welche unterm 1sten August abhin sonderheitlich und namentlich verbothen worden) gegen alleiniger Entrichtung der Mauth- und Accisgebühren ohne Aufenthalt und ohne Erforderung eines Lizenzettels hereinpassiren. Wir versehen Uns aber hiebey gnädigst, daß sich niemand unterstehen werde, diese einswrilige Erlaubniß zu Hereinbringung solcher Bücher zu mißbrauchen, worinn entweders glaubenswidrige Sätze, dem Staat schädliche Maximen, oder Sitten verderbliche Leichtfertigkeiten enthalten sind; und zwar um so weniger, als Wir dieser kurzen Nachsicht ungehindert nicht ermangeln werden, hinlängliche Nachforschungen anzustellen, und auf Befund einer Gefährde mit empfindlichen Bestraffungen fürzuschreiten. Sobald nun

2do. Vorbesagtermassen der Catalogus librorum prohibitorum offentlich bekannt gemacht, und von Zeit zu Zeit mit Zusätzen vermehret seyn wird, so gedenken Wir zu billiger Erleichterung jener innländischer Buchhändler, und Privatpersonen, deren ausser Lands bestellte Bücher nicht in hiesiger Residenzstadt, sondern anderswo abgestossen werden, die erforderliche Abdrücke dieses Catalogi und der Supplementen Unsern Gränzmauthämtern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie sich hieraus gleich in der Kürze selbst ersehen, und bey der ohnehin allzeit pflichtmäßig vorzunehmenden Visitation die in dem Catalogo nicht enthaltene Bücher an dem Ort ihres Abstosses paßiren lassen, die Verbottene aber nach Anleitung Unsers vorigen Mandats von 1. August dieses Jahrs §. 13. alsobald confisciren; wobey Wir hiernächst ausdrücklich verordnen, daß neben der Confiscation auch jederzeit eine ergiebige Geldstraffe verhenget, und hievon ein Theil Uns verrechnet, der zweyte Theil dem confiscirenden Mauthamt, und der dritte dem Aufbringer verbleiben, der vierte aber zu Unserer Censur-Collegii-Kas-

ley nebst den confiscirten Büchern eingeschickt werden solle; mit welch letzteren Wir alsdann schon eine solche Verfügung treffen werden, daß kein Schaden mehr hieraus erwachsen kann. Betreffend hingegen jene Bücher, welche an hiesige Buchhändler, oder Privatpersonen addreßiret sind; mithin vor dem Abstoß zu dem hiesigen Hauptmauth- und Accisamt geliefert werden müssen, bleibt es durchgehends bey dem, was im erstgedachten Mandat vom 1. August §. 3. verordnet ist. So viel nun

3tio. die ausländischen Buchhändler betrifft, so wollen Wir von der Zeit an, da der Catalogus der verbottenen Bücher publiciret seyn wird, dem in §. 8. des Mandats vom 1. August zu Einschickung der 10. Exemplarien anberaumten 3. monathlichen Termin zu ihrer mehrern Bequemlichkeit auf 4. Wochen heruntergesetzt haben. Endlich und

4to. ist Unserer weiterer gnädigster Befehl, daß jene Bücher, welche an eine hieländische öffentliche, geist- oder weltliche Bibliotheck addreßiret sind, und wo zugleich ein von dem Ordensobern, Innhaber oder Besorger der Bibliotheck schriftlich gefertigtes Attestat beygebracht wird, gegen sonstiger Bezahlung des betreffenden Mauth- und Accisquanti bey Unsern Mauth- und Zohlämtern ohne Censur-Visitation frey und ungehindert paßiret werden sollen.

In all übrigen Punkten aber, worinn gegenwärtig keine Abänderung gemacht worden ist, bleibt es durchgehends bey oftgehörten Mandat vom 1. August dieß Jahrs, und diese Beschränkung desselben soll zu jedermanns Wissenschaft allenthalben, und besonders bey Unsern Mauthstationen öffentlich angeschlagen und publicirt werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 28. Novemb. 1769.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Johann Bapt. Strohmayr, Churf. Rath und Hofraths-Secret.

Artic. II.

Andreas Furtsch, Papirer zu Schönsee biethet dem inländischen Publico feil 40. Ballen halbweisses Druckpapier, jeden Ballen à 9. fl., 30. Ballen Conceptpapier à 15. fl. 35. Ballen Kanzleypapier à 20. fl. und 10. Ballen Postpapier à 23. fl.

Artic. III.

Citatio.

a) Nachdeme bey dießortigen Mauthamt die pflichtmäßige Anzeige geschehen ist, gleich es auch die bereits eingehobene Erfahrungen allerdings beweisen, daß Wolf Mayr Innwohner und Fuhrmann am Hochholz, Churfürstl. Pfleggerichts Ried entlegen, bereits den 17. Febr. abhin in 5. Fässern bey 20. Centen Leinöhl ohne Eßitomauth- und Accis-Entrichtung ausser Lands verschwärzet, der aber auf zweymaliges Compaßiren seither nicht erschienen ist, sondern dem Vernehmen nach flüchtigen Fuß gesetzet haben solle. Als wird gedachter Wolf Mayr nach Anleitung der Mauthordnung puncto 36. §. 3. zu Abgebung seiner Antwort hiemit wiederhollter anhero citirt, und ihme der Erscheinungswillen ein Termin sub pœna præcluli & confessati von 4. Wochen dergestalten vorgesetzt, daß nach Verfluß solchen Instructionsmäßig verfahren werden wird. Actum den 20. April 1770.

Churfürstl. Gränzmauthamt Ried.

Joh. Michael Kemnitzer, Churf. Rath und Gränzmauthner.

Citation.

b) Wegen einer, dem Thomas Seibl, Fuhrmann von Gräfing, allschon 1763. von dem Probstey Gericht Altötting confiscierten Quantität Taback, hat man hiesigen Pfleggerichts-Seits, weil nunmehro dieser Handel cum omni causa der weiteren Instruir- und Verbscheidungswillen allda anhängig, ihme Seibl bereits unterm 9. Decemb. mittels Sig. zu Abgebung Red und Antwort auf Samstag den 23. obigen Monaths zu Gericht anhero citiret.

Nachdeme aber gedachter Seibl, Fuhrmann obigen Tag nicht erschienen, und nach ge-

gepflogener Correspondenz von dem Churfürstl. Markt Gräfing die Nachricht mittels Schreiben anhero gegeben worden, daß sich in dem daselbstigen District kein solcher Innwohner und Fuhrmann befindet, welcher Thomas Seibl heißet, folglich derselbe sein wahres Aufenthaltsort verhillet, dagegen Gräfing fälschlich angegeben haben müsse. Als würdet erwehnter Thomas Seibl, wo sich derselbe immer in denen Churfürstl. baierischen Landen befinden wird, kraft dieß citirt, daß er um somehr bey allhiesigen Pfleggericht zu Abgebung Red und Antwort a dato dieß innerhalb 30. Tagen peremptorie erscheinen solle, als man außer dessen ohne weiters mit dieser Verhandlung verfahren, und in contumaciam sprechen wurde. Actum den 21. April 1770.

Churfürstl. Pfleggericht Neuötting.

Citation.

c) Veith Gäßl burgerlicher Schneidermeister hat bereits vor 3. Jahren sich von hier absentiert, ohne der Zeit hero von dessen Aufenthalt etwas erfragen zu können. Da nun um die ihme angehörige Schneidersgerechtigkeit sich einige Käufer gemeldet, auch dessen Gläubiger auf deren Verkaufung andringen, als würdet von Obrigkeitswegen ersagter Gäßl durch gegenwärtig öffentlichen Vertruf, welcher auch denen Zeitungsblättern einverleibet worden, hiemit dergestalten peremptorie vorgeladen, daß, wann selber in Zeit 2. Monaten, das ist bis ultimo May Anno dieß bey seiner burgerlichen Obrigkeit sich dieß Orts nicht stellen sollte, man dem gethanen petito ohne weiters statt thun, und gehörte Gerechtigkeit verkaufen, den Kaufschilling unter seine Creditores vertheilen, folglich in Sachen verfahren wurde, was Rechtens ist. Actum den 28. März 1770.

(L.S.)

Burgermeister und Räthe der Churfürstl. Gränzestadt Traunstein Oberlands Baiern entlegen.

Artic. VII.

Fortsetzung des in *Nro.* 6 abgebrochenen Artickels des Schreibens an den Verfasser der Nachricht von wirthschaftlichen Einrichtungen des verstorbenen Hrn. Grafen von Sweerts in Böhmen.

Und weil ein jeder in seinem Fache, wenn er pflichtmäßig verfahren will, genug zu arbeiten haben wird: als setze ich hiermit vor das erste Departement des judicialis und Politici folgende Punkte fest: Die Pflichten des

Gerichts- oder Amtsverwalters

sind:

1) Vor allen Dingen die Ehre, das Lob und die Liebe GOttes zu befördern, und hingegen die Sünde und alle Beleidigungen GOttes nach allen Kräften zu verhindern; den wahren allein seligmachenden Glauben in der Herrschaft, so viel auf ihn kömmt, zu erhalten, und den Unterthanen durch seinen eignen untadelhaften Lebenswandel ein Exempel der Nachfolge zu geben. 2) Die Untergebenen zu einer fleißigen Beobachtung weltlicher Befehle der hohen und niedern Obrigkeiten anzuhalten. 3) Das Wohlseyn, Ordnung und Vermehrung des gemeinen Wesens zu befördern. 4) Alle Privathändel nach der Gerechtigkeit, ohne Eigennutz oder die mindeste Absicht eifrigst zu besorgen. 5) Ueber das jurisdictionale, d. i. über alle Rechte der Obrigkeit Hand zu haben, und getreulich zu halten, worunter auch besonders die Gränzen und Correspondenzen mit der Nachbarschaft verstanden werden. 6) Das Militare, d. i. alle Recrutirungen, Vorspannungen bey Märschen, Verpflegungen der Trouppen zu besorgen. 7) Die Wirthschaftsregistraturen, Gedächtnißbücher, Decreten, Vergleichs- und Grundbücher zu führen, und wohl zu verwahren. 8) Die Aufsicht über das Contributionale, d. i. was die Steuer, und alle Landesabgaben betrifft, sie mögen nun ordentliche oder ausserordentliche seyn, zu haben. 9) Auf die Bräu- und Brandweinbrennerhäuser Acht zu haben, und alle, besonders bey den Bräuen sich äußernde Unterschleife zu

verhindern. 10) Genau darüber zu wachen, daß auch mit den Kirchen- Hospital- und allgemeinen Capitalien wohl gewirthschaftet werde, und man sie an sichere Oerter ausleihe. 11) Ueberhaupt aber darauf zu sehen, daß die Unterthanen gut haushalten, worunter auch besonders ihre Gemein- und Waisenrechnungen und andere gute Anstalten begriffen sind, die zu ihrer bessern Aufnahme etwas beytragen können. Uebrigens wird sich der Amtsverwalter in allem und zu allem, was die Obrigkeit angehet, gleichfalls gebrauchen lassen, auch wenn er wahrnimmt, daß ein oder der andere Wirthschaftsbediente etwas thut oder unterlässet, so wider das Belieben der Obrigkeit läuft, in Liebe erinnern, ermahnen, bitten, und wann solches alles nichts hilft, es der Obrigkeit andeuten. Anbey soll er auch noch folgende Rechnungen zu führen haben, als: 1) Bier- 2) Brandwein- 3) Hefen- 4) Salz- 5) alle Zinnß- 6) alle Extranutzungs- 7) Contributions- 8) Gemein Waisen- Grund- und Kirchenrechnungen. 9) Die sämmtl. Registraturen in gutem Stande halten.

Für diese Bemühungen soll der Amtsverwalter auf der Herrschaft Liza (und die andern auf den übrigen Gütern nach Maßgebung) jährlich bekommen: An Besoldung, 100. Gulden, an Lichtgeld, 20. Gulden, an Fleisch- Fisch- Gewürzgeld und wie es Namen hat, 90. Gulden. Aus der Contribl. 30. Gulden. An Kanzleyunkosten, 10. Gulden, an Bier, 14. Faß, an Mittelbier, von jedem Gebräude, 1. Eymer, an Waitzen, 4. böhmische Strich, an Korn, 18. Strich, an Gerste, 4. Strich, an Erbsen, 2. Strich, an Butter, 140. Pfund, an Käse, 100. Pf. an Salz, 130. Seidel, an Holz, 20. Klaftern, an Reißholz, 8. Schock, wie auch 6. Haasen und 12. Rebhüner. Die Unterbedienten, Schreiber, Kanzleyjungen und dergleichen, so dem Gerichts- oder Amtsverwalter zugegeben sind, werden auf eben diese Weise, nach Proportion, alle von der Herrschaft besonders besoldet.

Reglement für den Viehwirthschafter.

Dieser soll sich bey allen Vorfällen gebrauchen lassen, und wird hauptsächlich und insonderheit zu besorgen haben: 1) das sämmtliche Vieh, wie es immer Namen haben mag. 2) Alle Wiesen. 3) Alle Gräserey, Kraut, Rüben ꝛc. 4) Alle Verbesserung der Zäune oder Gräben. 5) Die Strohfütterung und Unterstreuung. 6) Die ganze Einrichtung der Fütterung im Winter und Sommer. 7) Die völlige Eintheilung des Heues, Grummets und andrer Fütterungen, damit das Vieh weder zu viel noch zu wenig bekomme. 8) Die Absetzung und Verpflegung. 9) Die Ausbrackung. 10) Die Aschenwirthschaft. 11) Den Empfang und Verkauf des völligen Nutzens der Feldjägerey. In Summa alles, was in die Viehzucht einschlägt. 12) Die Ordnung und Reinigkeit in sämmtlichen Meyerhöfen, das ist: damit die Düngerplätze überall wohl zusammen geschichtet, und oben allzeit einem Tische gleich ohne Lücken und Haufen gebauet, die Meyerhofpfützen aber wohl gestaltet und geordnet sind. Ferner 13) alle Gebäude in erhabenen Stande zu halten, so, daß das äußere Erdreich allzeit um ein gutes tiefer sey, und der Wasserablauf sich gleich als eine seichte Molde *) gegen der Pfütze befinde. Der Holz- und Materialienplatz soll an einem ordentlichen und trocknen Orte angewiesen; alle Steine auf einen Platz, als den angewiesenen Steinhaufen zusammengelegt; der ganze Meyerhof wochentlich einmal ausgekehrt, und das Kehricht auf den Düngerplatz geworfen werden, so, daß der ganze Hof ordentlich und rein sey, und die Obrigkeit ihre Freude daran sehe. 14) Ueber alles soll er auch jederzeit bey Visitirung eines Meyerhofes dahin sehen: ob Schindeln oder Schobe auf den Dächern fehlen? ob Thore, Thüren, Fenster, wie auch Estriche in gutem Stande sind? wie es mit denen Dachfenstern, Giebeln und Wänden beschaffen ist? um überall alles gleich zu repariren. Auch hat er sich fleißig zu erkundigen: Ob man mit dem Feuer vorsichtig umgehe? ob alles wohl verschlossen sey, und besonders der Nachtwächter seine getreue Schuldigkeit thue? 15) Ist noch insonderheit anzumerken, daß die angegebenen

Punkte,

*) Ist ein flaches Instrument, worinne man das Getreide beym Reinmachen schwinget.

Digitized by Google

Punkte, zwar hauptsächlich ihm angehen, doch aber dabey nicht ausgeschlossen wird, sich in allen und zu allen Vorfällen und Umständen, was überhaupt die Beförderung des Nutzens und Verhütung des Schadens der Obrigkeit angehet, gebrauchen zu lassen; auch alles dasjenige, so wider die Ehre GOttes und seinen heiligen Willen, ingleichen wider die Befehle der geistlichen und weltlichen Obrigkeit läuft, so viel ihm möglich ist, mit Nachdruck zu verhüten. Daher soll ihm erlaubt seyn, wenn es anders die Zeit nicht zuläßt, höhern Orts sich zu befragen, im Namen der Herrschaft höfliche Erinnerungen und Verordnungen zu machen, auch so gar eine also gleiche Bestraffung vorzunehmen, in wie ferne er glaubet, und sicher überzeigt ist, daß es mit dem Willen GOttes und den Gesinnungen einer gewissenhaften Obrigkeit übereinstimmt ꝛc.

Zu einem jährlichen Gehalte bekommt er: An baarer Besoldung 80. Gulden, an Kanzleyunkosten 10. Gulden, vor Fleisch und Gewürz ꝛc. 60. Gulden, an Bier 10. Faß, an Mittelbier, von jedem Gebräude 1. Eymer, an Korn 14. Strich, an Waitzen 3. Strich, an Gerste 3. Strich, an Erbsen 1 ein halben Strich, an Butter 100. Pfund, an Käse 80. Pfund, an Salz 80. Seidel, an Holz 20. Klaftern, an Reisig 4. Schock.

Reglement für den Feldwirthschafter.

Dieser soll sich in allen Vorfällen gebrauchen lassen, und wird insonderheit zu besorgen haben: 1) Den völligen Feldbau mit großem Fleiß einer genauen Application und der erforderlichen Aemsigkeit. 2) Wird darunter begriffen die tiefe 3, 4, auch 5 malige Ackerung, Egung, Düngung und Reinigkeit des Bodens, nicht nur allein von Quecken, welches das erste ist, sondern auch, so viel als möglich, von allem Grase. 3) Die Scheuern. 4) Das Dreschen, damit die Körner rein heraus kommen, und sonst die Arbeiter keinen Unterschleif machen können. 5) Damit auf den Schuttböden das sämmtl. Getreide wohl gehalten, wohl gepflegt, und fleißig gewandt werde. 6) Was aber den Verkauf des Getreides betrifft; so soll er sich jederzeit deswegen bey der Obrigkeit befragen. 7) Keine große Ränder, noch Räume bey den Gränzsteinen, auch überhaupt gar zu breite Wege sollen nicht gelassen werden, sondern zu Feld gemacht, und in diesen Absicht alle noch unnütze Plätze zum Nutzen zugerichtet werden; indem vermittelst der Gnade GOttes, die sämmtlichen Güter in einen durchaus wohl angebauten und fruchtbaren Stand zu setzen sind. 8) Bey der Düngerführung soll besonders wohl Achtung gegeben werden, daß die Sache recht mit Ernst angegriffen werde; die Bauern stark aufladen, wohl eintretten, und den Mist zusammen schlagen lassen; daß letztere gute breite Wagen und breite Breter haben; einen guten Schritt fahren, und unterwegs nicht sehr klecken. In Summa die Düngerfuhre muß nach allen diesen Punkten recht besorgt werden. NB. Das übrige kömmt mit der Instruction des Viehwirthschafters völlig überein, auch ist der jährliche Gehalt eben derselbe.

Cap. I. Von der Grasanbauungswirthschaft.

Das Reglement hiervon stehet ausführlich in den ökonomischen Nachrichten, im 5. Bande pag. 18. seq. Was aber die Futterkräuter anlangt; so glaube ich nicht, daß es ohne Nutzen seyn werde, wenn ich dem geneigten Leser zur Nachricht sowohl die Namen derselben, womit sie der Hr. Graf Sweerts meistentheils willkührlich belegt, als auch ihre ordentlichen Benennungen und den Preis des Saamens von einer jeden Sorte angebe. Und dazu kann folgende Tabelle dienen:

	Preis des Saamens.
1) Kohlrüben, (Kohlrabi)	1 Gulden das Seidel.
2) Strinkkraut *) (wie unser hiesiger Kohlrabi, aber größer und schmackhafter)	1 Guld. 30. kr. d. Seidel.
3) Turschenrüben, (d. i. Knollrüben)	— : 30 : —
4) Stoppelrüben, (bey uns, weiße Rüben,)	1 : 30 : —

*) Die Köpfe davon werden 4 bis 5 Pf. schwer.

5) Gelbe Rüben, (bey uns Möhren)	16	—	d.	Strich
6) Rothe Rüben,	12	—		—
7) Adalbertiklee, (d. i. Lucern.)	50	—	das	Vrtl.
8) Weißer Feldklee, unter vorigen gesäet,	7	—		—
9) Ordinairer böhmischer Landklee,	50 Guld.	—	kr. d.	Strich
10) Spanischer Klee,	40	—		—
11) Fränkischer Klee,	38	—		—
12) Weißer Steinklee,	10	—	das	Vrtl.
13) dito gelber,	30	—	d.	Strich
14) Fenchel,	20	—		—

15.16) Amaranthen, hellrothe und schwarze.

17) St. Johannis Gras, } gelbe Butterblumen.
18) St. Nepomuc Gras, }
19) St. Peregrini Gras, }

20) Kerbelkraut. 21) Eichorn. 22) Melissen.
23) Judianischer Klee. 24) Mariengras, (Speergras, wegen seiner Gestalt,) der Strich 30. Gulden.
25) Josephi Gras, (Saint foin, oder Esparset, oder tartischer Klee,) der Strich 20. Gulden.

Alle diese Futterkräuter vor das Vieh, nebst noch vielen andern seltnen hat der Herr Graf auf seinen Gütern auf das sorgfältigste ziehen und pflanzen lassen. Die Kosten, die auf die Anschaffung des Saamens gewandt worden, sind erstaunend groß. Manches Saamenkörnchen ist dem Herrn Grafen auf 1. Dukaten zu stehen gekommen, die ihm bey einem weitläuftigen Briefwechsel mit Jesuiten und andern Ordensgeistlichen aus Amerika und andern Welttheilen zugeschickt worden. Hingegen ist auch der Nutzen sehr groß gewesen, der aus Anbauung dieser Futterkräuter gekommen. Ich habe eine Tabelle in Händen vom Jahr 1749. wo der bey der Plantagewirthschaft erbaute und gesammelte Klee- oder Grassaame specificirt ist. Er ist zu Gelde gerechnet, und beträgt in dem obangeführten Jahre: 19802. Gulden, 19. Kreutzer 3. pf. womit ungefähr 4229. Strich Feldes wiederum haben besäet werden können. NB. Hierbey ist noch zu gedenken, daß gleich nach der Erndte alle Waitzen- und Kornstoppeln aufgeackert werden, worein man Mariengras und baierische Rüben säet, welches wenigstens gegen 1700. Strich Aussaat beträgt, daß also über Sommer und Herbst, d. i. in einem Jahre 5929. Strich Gras angebauet worden.

Ueber alles aber ist zu wissen, daß diese so namhafte Grasanbauung schlechterdings nicht zum Schaden des Waitzen- Korn- oder Gerstenfeldbaues geschiehet, sondern eben das Mittel ist, dem Getreidbau recht aufzuhelfen. Wie dann die Probe in Lissa schon gemacht worden, daß, je höher jährlich die Grasanbauung steiget, je mehr und besser sich auch der Getreidanbau und dessen Fruchtbarkeit zeiget. Wodurch also der Irrthum, als ob die Grasanbauung dem Getreidbau schädlich sey, ganz hinwegfällt. Bey dem sogenannten Marien- oder Frauengras (Speergras) von dessen Anbauung, Nutzen und Fütterung eine weitläuftige und richtige Nachricht in dem 3ten Bande der ökonom. Nachr. p. 731. seq. stehet, ist zu merken, daß der Herr Graf dieses Gras nicht sattsam genug herausstreichen kann, und behauptet so gar, daß der Viehdünger davon noch einmal so fett und substantiös als vom andern Grase werde; daß ein Fuder dergleichen Marienheu so gut als vier andre sey, und auch das Stroh davon, (was nämlich nach dem ausgedroschenen Saamen übrig bleibet,) dem Vieh im Winter sehr gut gedeihe.

Eine Beschreibung des Esparsets finde ich unter meinen Papieren, und da ich glaube, daß ich doch wenigstens einigen meiner Leser einen Gefallen damit thue: so will ich sie hersetzen, da ausserdem dieses Kraut weit bekannter ist, als das vorhergehende.

Zuverläßige Nachricht von den Eigenschaften, Pflanzung und Benutzung des sogenannten Saint foin, oder Esparset.

Dieser Klee heißt im lateinischen: Onobrychis, foliis viciae, fructu echinato, maior, das ist: Onobrychis die größer, mit Wickenblättern und stachlichtem Saamen. Das Wort Onobrychis heißt im Griechischen so viel, als: rugitus asinorum, oder Eselsgeschrey;

schrey; weil die Esel davon vor Wollust brav schreyen; deswegen es die Franzosen Saint foin, das heilige Heu nennen, und dasselbe als ein kräftiges Futter für ihre Mauleser brauchen, wenn sie schwere Lasten zu tragen haben. Uebrigens ist es in Wahrheit ein saftiges, markiges, nahrhaftes und unvergleichliches Futter für allerhand Last- Zug- Mast- und Milchvieh. Seine Blätter sind den Wickenkräutig ähnlicher, als einem Klee. Die Blume ist länglich, fast wie eine Kornähre, von Farbe fleischroth, und wie ein Hahnenkamm gebogen, daher es auch die Niederländer mit diesem Namen zu belegen pflegen. Anbey ist es zugleich eine vortrefliche Nahrung für die Bienen, und blühet, wenn es zeitig abgegraset wird, in einem Jahre zweymal. Der Saame ist etwas gröser, als eine Linse, auf der äußern Haut stachlicht und innwendig, als eine schwarzbraune Bohne gestaltet. Es wird vom Monath März an bis zu Anfang des Augusts aber nicht später gesäet, damit es im Winter nicht gefriere, und zwar noch einmal mehr, als man an Korn in ein Stück Feld säet. Je dichter, je besser. Doch können von diesem Saamen, wenn er vorher wohl geputzt worden, in fette Felder einige Pfund weniger, als in magre gestreuet werden. Er erfordert einen 3 bis 4 mal, wegen des Abmähens, zu breiten Beeten geackerten, und von allem Unrath gesäuberten Boden; welcher locker, warm, trocken, sandigt und steinigt, auch wohl leimig seyn kann. Kiesichten, feuchten, oder letüchten Boden aber leidet er nicht. Denn obschon der Lettich oder Thon in der Tiefe sitzt, so kömmt doch der Saame darüber entweder nicht auf, oder gehet bald wieder ein, weil seine Wurzeln, die fett und dicke werden, auf dergleichen Boden gar bald verfaulen. Dieses geschiehet um so viel mehr, wenn solcher Boden noch dazu gedünget wird; indem solchergestalt auch das Unkraut bald überhand nimmt, und den Klee erstücket: da hingegen auf einem schlechtsandigten oder trockenen Boden dennoch dieses Gewächs wundersam anschlägt. Es gehet dasselbe wegen Tiefe der Wurzel wohl eine Mannslänge in die Erde. Hingegen findet es in solcher Tiefe jederzeit einige Feuchtigkeit oder Geilung, wenn schon das Jahr trocken, und der Boden ungedünget und mager ist. Und da es auch überdieß auf abhängigen Hügeln gut wächset, und auf hohen Bergen wohl anschlägt: so hat es noch diesen Vortheil über die besten Wiesen, daß es niemals überschwemmt oder verunreiniget wird.

Will man mit diesem Saamen eine Wiese besäen: so muß der Rasen ganz abgehoben, anders wohin zur Düngung verführt, und darauf erstlich Frucht gebauet werden. Solchergestalt wird dergleichen Wiese, wenn sie schon des besten Grundes beraubt ist, von diesem Klee mehr als zuvor tragen. Die Saat geschiehet auf heissen oder sandigten Feldern mit Vorsäen und Unterackern; auf schweren Felde aber mit vorgängiger und nachfolgender Egung, damit der Saame wohl ausgetheilt, und der Erde einverleibet werde. Demnach werden auch mit einer Schleife die Furchen überzwerch eingeeget, damit eine künftige Abmähung desto bequemer werde. Auf einem geringschätzigen, obschon ungedüngten, Boden giebt es eben so viel gutes und süßes Gras oder Heu, als auf der besten Wiese. Doch muß der Boden nicht gar zu schlecht seyn, daß, wenn er öde liegt, sich nicht einmal Rasen ansetzet; sondern in solchem Fall muß er ein Jahr zuvor wohl gedüngt werden, ehe man darauf säen will. Ja es wird anfänglich nöthig seyn, einen ziemlich guten, trocknen, lockern und nicht gar zu feisten Boden hierzu anzuwenden, damit der Saame zu einer weitern Fortpflanzung sich bald vermehre. Am besten und am nutzbarsten wird dieser Klee zu Heu gemacht, wenn er in der Blüthe stehet, und etwa zwey oder drey Schuh hoch geworden ist; weil, wenn es später geschieht, ihm die Blätter entfallen, er aber selbst zu hart wird, daß er nicht mehr so rathsam und vortheilhaft verfüttert werden kann. Gleichwohl kann dieses Gewächs auf einer Strohbank geschnitten, und den Winter hindurch sehr nützlich gebraucht werden, so, daß nicht allein die Pferde, (welche es auch ungeschnitten treflich gerne fressen;) sondern auch das Rindvieh, wenn sie feyernd stehen, ohne

allem

allem Haaber bey guten Kräften damit erhalten können, wenn sonderlich der Klee geschnitten, dem Rindvieh mit warmen Wasser angefeuchtet und vorgefüttert wird.

Es ist aber wohl zu merken, daß solche Saat das erste Jahr, wofern der Boden nicht hart gefroren ist, mit Schaafen keineswegs betrieben werden darf, als welche den aufgegangenen Saamen, der auf schlechtem Grunde noch sehr gering bleibet, entweder ausfressen, oder in den Boden treten. Die folgenden Jahre aber schaden die Schaafe demselben nicht. Es ist, so zu sagen, ein ewiges Gewächs, welches, wenn es einmal auf einen oben beschriebenen, von Unkraut und Gras wohl gesäuberten Acker angesäet ist, in die 20. bis 30. Jahre dauert. Woferne es aber ausgehen, und leere Flecken bekommen will: so darf man nur die Flecken umgraben, und den Saamen zeitigen lassen, alsdenn fällt bey Sammlung des Saamens so viel aus, daß selbiger Boden vom neuen zur Genüge wieder besäet wird. Denn der Saame fällt leichter ab, wenn er zeitig, und von einem Regen, starken Winde, oder auf andere Weise bewegt wird. Deßwegen muß auch der Saamenklee frühmorgens bey annoch daurenden Thau abgeschnitten werden, und zwar so bald die untern Körnchen braun geworden, und die obern Hülsen gefüllt erscheinen, ob sie gleich noch grün aussehen. Ist der ausgefallene Saamen wieder aufgegangen: so muß man das andere und dritte Jahr den alten öfters abschneiden, damit der junge wohl aufwachse, und nicht ersticke. Solchergestalt besäet sich der Acker wiederum selbst, und kann vermuthlich hundert und mehr Jahre ohne alle Unkosten genutzt werden. Wenn nun dieses Gewächs mehrere Jahre auf einem schlechten Boden gestanden: so hat derselbe ausgeruhet, und ist von den abgefallenen Blättern, Blüthen, wie auch den dicken Wurzeln so gut gedünget, als wenn man eine Wiese gewendet hätte. Er trägt demnach solche Früchte, die er zuvor zu tragen nicht vermochte. Daher ist keineswegs zu befürchten, daß von den dicken Wurzeln, als welche ihre Nahrung aus der Tiefe herholen, der Grund ausgemagert, und sofort zur Fruchtsaat untauglich werde; indem ja bekannt ist, daß die Feldfrüchte gemeiniglich nicht über eine Spanne tief Wurzel fassen. Uebrigens wird dieser Klee wie Hanf gesäet, und wohlgethan seyn, wenn man in einen hierzu zubereiteten Acker $\frac{1}{5}$ Theil Haaber und $\frac{4}{5}$ Theil solches Saamens untereinander streuet. Gesetzt aber, daß man den Platz, wohin man Esparset säen will, nicht umackern kann: so säet man den Saamen davon nur obenhin, da er denn eben auch, obschon um ein Jahr später, aufgehet. Wenn man Haaber darunter nimmt; so kann man sich einen großen Vortheil davon versprechen, zumal wenn das erste Jahr zu viel Kleesaamen genommen worden wäre, daß das andre Jahr darauf gar zu dick aufgehet. Denn da der Haaber nur einen Sommer ausschlägt, und alle Monathe sammt dem Klee vom Junio an 3. bis 4 mal abgemähet wird: so bleibt ersterer das andere Jahr zurück, und überläßt alsdenn dem Klee den Platz, den er voriges Jahr gehabt, daß selbiger mithin nicht so dick einwachsen kann; indem bekannt ist, daß er sich alle Monathe besaamet, nur in denen nicht, da es gefrieret.

NB. Die Beschreibung des Esparsets, welche 1716. zu Regenspurg bey Krutingern gedruckt erschienen ist, gehet von dieser jetzt mitgetheilten Nachricht in vielen Stücken ab, und ist lange nicht so zuverläßig, immassen man damals noch nicht viel Observationen über diesen Klee gemacht haben mag.

Cap. II. Von der Viehwirthschaft.

2) Reglement der Rindviehzuchtwirthschaft.

1) Muß die Proportion der Zahl des zuhaltenhabenden Rindviehes nach der Aussaat genommen, und auf 6. Strich Aussaat wenigstens eine Melkkuh angesetzt werden. Von der jungen Zucht rechne man 2. auch 3. Stück anstatt einer Kuh. Was aber die Stiere betrifft: so werden dieselben mit in die Hauptzahl gerechnet. Wenn also z. E. ein Hof auf allen 3. Seiten Winter- und Sommersaat und brachliegendes Feld zusammen 300.

Strich

Strich Aussaat hat: so müssen auf denselben 50. Stück Rindvieh gehalten werden. 2) Bey solchen in 300. Strich Aussaat bestehenden Hof können auch 300. Stück Schnafe, und also auf einen Strich ein Stück gehalten werden. Dieses gilt aber nur über Winters. Denn über Sommer versteht es sich von selbst, daß deren mehrere seyn können. 3) Hat man aber bey solchem Hofe sehr viel Wiesewachs, ich will sagen, Heu- und Grummetfutter: so kann man auch mehr Rindvieh darauf halten.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Art. VIII.

Folgendes ward uns eingeschickt.

a) Ich wollte gern die Redlichkeit des Herzens in gebundener Rede zeigen; allein, es wanken mir die Füße, und es krachen meine Gebeine. Und ich besorge nur, es möchten mir meine poetischen Gedanken wohl gar zur Leiche werden. Doch der Schmerz, den ich über den Verlust eines Manns empfinde, der der Welt so nutzbar war, wird mich entschuldigen, wenn ich folgendes an seine Urne schreibe. Das Herz hat auch seine Sprache. —

Kann ich es nicht mit Worten sagen,
So läßt mich doch den Schmerz beklagen,
Der sich erregt in meiner Brust.
Das Bild der Tugend zu verehren,
Ich weine nur gerechte Zähren!
Er starb! — — wer? Gellert, meine Lust.

* * *

Ich hörte viel von dem Athene,
Von Leipzigs Schaar der Musensöhne;
Doch ich erfuhr es viel zu spat.
Allein! als Gellert schrieb und lehrte,
Und die verderbte Welt bekehrte,
Wer war, der's nicht bewundert hat.

* * *

Der sanfte Lehrer guter Sitten,
Der junge Laster so bestritten,
Der so getreu der Tugend war.
Den Friedrich der größte König,
Den alles Volk, sag ich zu wenig?
Noch küßt und weint vor seiner Bahr.
Verdienst genug! ich schweig und weine,
Und schreib die Thräne hier in Steine.

B * * *

Damit wir aber dem ehrlichen Todessänger seine Wangen abdrocknen, und den Kunstrichtern, welche oft aus Neid Thränen vergießen, die Recension über dieses Gedicht ersparen mögen, so wollen wir den bittern Verweis hieher setzen, den die Bayreuter Zeitung N. 34. jenen Dichtern gab, die Gellerts Tod besingen.

Gellert starb — zu seinem Ruhme,
Spreche die Geschichte nur;
In der Nachwelt Heiligthume
Strallt er in der Mitte
Der Tugend und Natur.
Doch ach! welch klägliches Geschicke,
Verfolgt den großen Mann erst jtzt!
Da klein und kühn, wie eine Mücke,
So mancher Dichter schon auf seinem Marmor sitzt.
Und dieses Meisterstücke,
Mit Reimen, wie mit Koth beschmützt!
O Klopstock, Sohn der Harmonie,
Komm doch, verscheue sie.

*) Jetzt fehlen noch zwo Zeilen, wir wollen sie hieher setzen.

„ Vor dir, dichterische Akademie!
„ In Reimlosen Strallen bieg ich meine Knye. "

Doch läßt uns auch ein paar Worte sagen: aber zörnet nicht: sie sind kurz!

„ Ich lob' den Gellert nicht, er ist auch nicht gestorben,
„ Er lebt noch durch die Werk', und Ruhm, den er erworben. "

Der Verfasser.

Art. IX.

Vermischte Nachrichten.

Was der Engelländer bey öffentlichen Lustbarkeiten für einen reichen Pracht treiben könne, läßt sich aus diesem Beyspiel abnehmen. Zu London war am 26. Febr. ein

Masquirter Ball in einem öffentlichen Gasthause. Der Masquen waren bey 100. Miß Monton, des Lord Galloway Tochter erschien als eine indianische Sultannin, und hatte an Jubelen auf 30000. Pf. Sterlings an sich. Der Herzog Marloborugk kam in einer alten englischen Tracht mit einem Diamant auf dem Hut von 20000. Pf. Man berechnet überhaupt den Werth der Jubelen, die auf dieser Masquerade gesehen worden, auf 2. Millionen Pf. Sterling, und behauptet, daß niemals auf einer Masquerade in Europa so viele Kostbarkeiten gesehen worden. *)

*) Lautet besser, als wenn man mit einem Kehlband von 600. bis 1000. fl. Staat machet, wenn man sich damit unter die Reichen dieser Welt zählen, und bey Hochzeiten einer funkelnden Sonne gleich spielen will. Ein Engeländer hat aber dabey auch andere Fonds, und kann ohne Empfindung seiner Frauen die Eitelkeit mitmachen lassen.

Articulus X.

Etwas zum guten Geschmack.

Ehrlich währt am längsten.

Weil sich dieser unter die Gelehrten rechnet, und in der That noch etwas mehr versteht, als einen Frachtzettel zu schreiben? so las er uns den Plan einer Abhandlung vor, in welcher er aus dem Lichte der Vernunft erwiesen, und mit Exempeln bestätigt hatte, daß man so viele Procent nehmen dürfe, als man bekommen könne. Statt einer Vorrede waren die Vortheile ausgeführt, deren man sich bedienen kann, wenn man ohne Beunruhigung seines Gewissens einen Wechsel abschwören wolle. Den Schluß machte ein weitläuftiges Verzeichniß aller möglichen Unglücksfälle, die ein jeder zu seinem Behuf anziehen könne, welcher einen ehrlichen Bankerutt, sich und seiner Frau zum Besten, machen wolle. Ich freue mich, wenn das Werkchen wird zu Stande kommen. Der geschickte Herr Verfasser wird es selbst verlegen, und er hat ausgerechnet, daß er wenigstens drey tausend vier hundert und sechs und fünfzig Exemplare vertreiben wolle, wenn sich ein jeder von seinen Freunden, welcher sich eines oder des andern dieser glücklichen Handgriffe mit gutem Vortheile bedient, ein Exemplar davon an sich zu kaufen, entschliessen sollte. Ich weis nicht, wie es kam, daß er mich für einen holländischen Juden ansahe. Meine Miene, welche freylich die vortheilhafteste eben nicht ist, möchte ihn betrogen haben. Ohne weiter zu fragen, ob ich wirklich ein holländischer Jude sey? bat er mich, so viel Exemplare, als ich könnte, unter meine Freunde zu vertheilen. Er versprach mir drey Groschen vom Gulden Rabatt, und versicherte mich, daß ich binnen Jahr und Tag mit leichter Mühe fünf hundert Gulden dadurch verdienen könnte. Zu meiner Aufmunterung gestund er mir im Vertrauen, daß er noch ein Werk unter der Feder habe, welches den Titel führe: Praktische Anweisung, wie die Handelsbücher geschickt zu verfälschen wären, und worinnen der wahre Nutzen gezeigt würde, den eine Handlung habe, wenn zweyerley Handelsbücher geführet würden. Er machte mir die Schmeicheley, daß er gewiß glaubte, ich würde sehr geschickt seyn, ihm bey Verfertigung dieses Buchs beyzustehen, und bat mich sehr verbindlich darum. Ich sahe mich genöthigt, ihm zu bekennen, daß ich kein Kaufmann, am wenigsten ein holländischer Jude wäre. Er, und die ganze Gesellschaft erschracken darüber, und ich merkte, daß ihre unvorsichtige Offenherzigkeit sie gereute. Sie drehten ihr Gespräche, so viel als möglich war, ab, und redeten von gleichgiltigen Dingen, von den verfallnen Münzsorten, von den schweren Impostен, und von den verderbten Zeiten. . . . . .

Damit ich zeige, wie gerecht ich in meinen Urtheilen bin; so muß ich hier öffentlich bekennen, daß nur wenige sind, welche den Mangel ihrer Ehrlichkeit auf eine so ausnehmende Art blos geben. Die meisten bekennen durch ihre täglichen Handlungen das, was jene mit dem Munde bey einer trunkenen Vertraulichkeit gestunden. Welche von beyden die ehrlichsten sind, kann ich nicht wohl entscheiden.

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchafte angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Marktta[illegible] von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	April.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		1 L. Thee	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	ein Leib gut Roggen-Brod wiegt.		Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	lt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	6	—	4	2	—	—	21	3	—	2	2	20	8	3	6	4	9	—	8	30	7	—	5	30	3	30
Aichach	10	6	2	5	2	4	2	—	—	15	3	2	2	3	20	7	3	4	2	8	2	11	15	8	5	6	50	5	20
Aybling	9	—	—	5	2	5	—	—	—	30	4	—	3	—	13	5	3	4	2	14	—	11	30	9	—	5	20	4	10
Abensperg	10	6	2	5	—	5	—	—	—	24	3	—	2	2	16	10	—	8	4	16	—	9	—	7	—	6	30	4	30
Braunau	8	5	1	4	3	4	1	5	—	36	3	—	2	3	16	6	—	18	9	—	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Boburg	5	—	—	6	—	5	—	—	—	36	4	—	2	2	15	8	2	4	2	7	—	9	30	7	—	5	30	4	15
Camm	5	—	—	6	2	3	2	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	10	4	25	1	11	7	7	15	4	55	2	45
Cratburg	16	6	—	5	—	5	2	—	—	21	4	—	2	3	15	5	2	5	2	9	1	10	—	7	15	6	—	4	40
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	9	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	16	6	2	5	2	6	—	—	—	15	3	2	2	3	20	8	—	4	2	8	2	11	30	8	25	7	10	5	30
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	24	3	—	3	—	16	6	—	5	3	—	—	10	—	8	30	5	15	4	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	5	6	2	5	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	8	—	10	5	—	—	9	—	7	—	—	—	3	40
Kbeing	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	10	—	7	30	6	20	4	30
Landau	3	6	—	5	2	4	—	—	—	36	3	1	2	2	20	8	2	6	3	—	1	9	—	7	—	5	—	4	12
Landsperg	7	6	2	6	—	4	—	—	—	30	3	1	2	3	19	6	3	1	—	10	2	13	45	9	45	8	40	6	30
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Mühldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	13	4	2	4	—	4	2	—	—	21	3	—	3	—	21	7	3	6	3	11	—	10	—	8	—	5	30	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Pfarling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	16	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	3	3	—	16	6	—	5	4	1	—	12	—	4	54	5	—	4	45
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	22	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	2	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	2	5	1	5	—	4	2	—	—	30	3	1	2	3	20	7	—	4	1	16	—	10	—	7	—	5	—	4	30
Roſenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	2	6	2	5	2	4	—	5	—	36	3	1	2	2	16	9	2	4	2	—	—	8	30	7	—	5	30	4	30
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	8	—	10	10	4	—	3	—
Schongau	30	6	2	6	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24	—	13	—	6	24	4	—	6	30
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	2	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	2	5	—	5	—	4	2	4	—	24	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12	—	8	—	8	—	4	—
Traunſtein	4	5	2	5	—	4	—	—	—	24	3	—	2	3	17	8	—	4	2	5	1	11	30	8	18	—	—	4	40
Trosperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Wilshofen	11	5	2	5	—	4	—	—	—	24	2	3	2	3	21	10	—	6	2	23	—	10	30	7	50	5	20	4	—
Waſſerburg	11	—	—	—	—	—	—	—	—	24	3	1	3	—	17	6	3	8	3	13	2	12	15	8	40	—	—	5	10
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwiesl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Aprll. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 23 April. fl.	kr.	d.	Landshut d. 22. April. fl.	kr.	d.	Straubing d. 17. April. fl.	kr.	d.	Burghaus. d. 19. April. fl.	kr.	d.	Ingolstadt. d. 14. April. fl.	kr.	d.	Amberg d. 14. April. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	45	—	9	26	—	8	30	—	9	15	—	10	20	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	30	—	6	45	—	6	45	—	6	45	—	7	55	—	5	45	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	40	—	5	30	—	5	15	—	5	30	—	6	50	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	30	—	4	48	—	4	—	—	3	40	—	4	50	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	—	—	—	1	50	—	1	37	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	—	—	—	1	34	—	1	30	—	1	35	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	48	—	—	48	—	—	—	—	1	8	—	1	12	—	—	40	3
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	5	2	—	6	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	20	—	—	40	—	—	40	—	—	30	—	—	45	—	—	—	—
Heimen. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	24	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	15	—	—	19	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	17	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	28	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	11	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unschlitt ausgeschmolz.	1. Centn.	24	40	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	22	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	11	—	—	15	—	—	12	—
Det. Baumwollkacht.	1. Pfund.	—	18	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	15	—	6	30	—	3	36	—	4	50	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	4	50	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	—	—	3	30	—	4	—	—	2	24	—	3	50	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	1	—	8	—	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. VIII.

München den 30. April. 1770.

Artic. II.

a) Lorenz Hollawatsch, burgerl. Kammacher zu Amberg hat 400. Hornspitz à 1. fl. 30. kr. zu verkaufen.

b) Adam Pöltl, Wasenmeister zu Friedberg hat 2000. Eisbein zu verkaufen, das hundert à 36. kr.

Artic. III.

Citatio.

a) Nachdeme des Johann Michael Högl, seel. gewesten Burger und Handelsmann allhier Verlassenschaft der ordentlichen Vergandtung unterworfen werden müssen, zu dem Ende gemäß der ausgefertigten Edicts-Proclamatis den 7. May, 8. Juny, & 3. July Anno dieß die Gandtäge allwegs peremptorie angestellt worden. Wer also billige Schuldenspruch zu fodern, oder die Högl. wohl erbaute mitten in der Stadt auf den offenen Platz entlegene Handelsbehausung, so mit Gewölbern, Keller, und Stallungen versehen, um billigen Preis zu erkaufen, Belieben traget, möchte sich an obigen Tägen auf allhiesig gemeinen Stadt Rathhaus melden. Actum den 2. April 1770.

Churfürstl. Gränzstadt Vilshofen.

b) Bey Lit. Joseph Michael Ihrler Regierungs- und Hofgerichtsadvocaten zu Landshut ist der sogenannt ganze auf Erbrecht cum omnibus pertinentiis verliehene zehenter Hof in der adelich von Klingenspergis. Hofmarch zu Berg entlegen gegen 4600. fl. barer Kaufschillings-Angab im nächsten Preis alltäglich künftig zu überkommen.

Zu Dorf bestehet selber in einen großen Wohnhaus nebst alten Roßstall in der Hofstadt in einem separirten Tachwercher, und auch Bachhaus in einen zwey themigten aufgezimmert, und mit Stroh eingedeckten Getreidstadl, nichtminder einen auch separirt durchgängig gemauert zweygädig prätiosen Rengebau, worinnen sich zu ebner Erd ein Roßstall auf 16. Pferd 2. s. v. Kühestall auf 30. Stück, nebst einem Sipthaus 4. Schwein, und einen großen Schaafstall auf 100. Stuck befinden thut. Zu den allererstlen 3. Ställen und Sipthaus wird das benöthigte Wasser in die hierzu verhanden ganz steinerne Gränd geleitet. All äussere Zugänge sind mit ganz steinernen Thürgeschwöllen und eichenen Thüren sammt derley start mit Eisen vergäderten Fensterstöcken, innenher aber mit lauter weissen Rohrboden und 4. Rauchfangen versehen, in obern Gaden befinden sich 3. große Heu, Stroh, und Gsodboden, unter der Tachung hingegen ein rechtschaffener Getreidboden, zusammt einen ringsherum liegend großen Obst- und Krautgarten inclusive aller vermög einer separirten Specification verhanden tod- und lebendigen Haus- und Baumanns Fahrniß von respect. 450. fl. in Werth mit den gratis darzukommend auf der Wurzel stehenten Winterfand. Der durchgängige Sommerfand hingegen als ein dem dermaligen Hofstifter angehöriges Eigenthum müßte deme billiger Dingen nach vergütet, oder in Zerschlagung der Güte bey nächer Erndt einzufangen überlassen werden. Zum sonstigen ordinari Winter-Sommer- und Brachfeld ist das sogenannte Pfarr- dann Achdorfer- und Zieglerfeld (als in welch lezteren die zwar all stünd-

lich an sich lesen kennende Servitut der Grabung der Ziegler Erden obwaltet) nebst der Salzstorfer Pointh alle 4. Stuck zusammen 56. Ausspan haltend, dann die Wampl Pointh mit 15. und 2. Ziegler Aecker mit 4. Ausspan als 3. separirt walzende Stück zusammen also 75. Ausspan verhanden.

Auf all diesen nebst einer separirten großen Viehweid ist der Guts Mayr des Viehtriebs und Blaumbsuchs mit Ausschluß aller anderen Hofmarchs Unterthanen gleich auch in denen noch nachfolgenden Grundstücken ohne Ausnahm berechtiget. Zum Gras Einmähen ist absonderlich anhero gehörig der unweit des Hofs entlegene sogenannte ungefähr 3. Tagwerch in sich begreiffende schueller Anger. An Wießgründen aber befinden sich als immediate Hofspertinenzien 14. Tagwerch an Haslfurth und 3. Tagwerch bey der Pfandtgassen beede unweit Cronwinkl, deren ein so andere nur einmähdig, dann 4. Tagwerch zweymähdige am Grabweg Burgfrids Landshut entlegene Wießmather. Endlich ein am Monni Berg und Schellermoß auch Burgfrids Landshut situirt erst Anno 1753. ordentlich ausgemarchet auf 24. Tagwerch sich belaufend meistens Scheidermäßig, das übrige aber schön jung angeflogen feichtenes Gehilz.

Citation.

c) Georg Schilling zu Konradshofen in der Grafschaft Schwabek Churfürstl. Pfleggerichts Tirkheim gebürtig verheuratheten Stands ein unansäßiger Mauergesell hat sich sammt dessen Eheweib und Tochter vor 6. Jahren ins Baiern auf Arbeite begeben, ohne daß derselbe, oder die seinige in seithero mehr zurücke gekommen. Jener Georg Schilling hat bey seinen Bruder Christoph Schilling Söldnern zu gedachten Konradshofen an Schwesterlichen Erb 2. fl. 50. kr. wirklich einzunehmen. Und weil dessen zweyter Bruder Joseph Schilling schon 38. Jahr abwesend in kaiserl. Kriegsdiensten sich befindet, und mehr für todt als lebendig gehalten wird, welcher bey Christoph Schilling sein weniges Erbgut mit 26. fl. 40. kr. noch liegend hat, folglich gesätzmäßig geerbet werden kann, wovon dem Georg Schilling die Hälfte gebühret, so wird dieser Georg Schilling Maurer in Kraft dieß fürberufen, um von seinen Guts besitzenden Brudern beyde Erbtheile mit 29. fl. 30. kr. zu erheben. Actum den 28. April 1770.

Churfürstl. Pfleggericht Türtheim.

d) Im Churfürstl. Markt Eßlarn in der obern Pfalz gedenket man einen, oder zween Huterer, und einen Riemer, welche in ihrer Kunst und Handwerk besonders wohl erfahren, sohin geschickte, fleißige Arbeiter sind, als Bürger aufzunehmen, und es wird zum voraus versichert, daß ihnen das Bürgerrecht gegen einer gar leidentlichen Taxe ertheilt werden wird.

e) Zu Pfriemt in der Stadt der Landgrafschaft Leuchtenberg suchet man ebenfalls folgende außerlesene, und in ihrer Profeßion geschickte Handwerker und Künstler gegen einen gar leidentlichen Tax als Bürger aufzunehmen: nämlich einen Kunst- oder Schönfärber, einen Buchbinder, einen Kupferschmied, einen Goldschmied, einen Sattler, einen Pergamenter, einen Groß- und einen Kleinuhrmacher, einen Spängler, einen Zinngießer, einen Büchsenschifter und Büchsenmacher, man wird ihnen Wohnungen verschaffen, oder zum Häuserbauen Plätze auszeigen: kurz, alle Bequemlichkeit zum sichern Betrieb ihrer bürgerlichen Gewerbe verschaffen.

Artic. VI.

Neue Erfindungen.

Ein Künstler zu Paris hat von Stahl Stühle erfunden, die man im Rock tragen, und sich deren überall im Spatzierengehen, und bey Opern und Comödien bedienen kann *)

*) Wirdbald auch Mode bey uns werden, so wird man bald den Waschmarkt von dem Frauenzimmer, ohne daß sie ein Standgeld bezahlen, sehen können.

Artic. VII.

Mittel für die Würmer.

a) Man lasse Kinder oder erwachsene Personen des Morgens nüchtern Birkenwasser,

so

so viel sie wollen trinken, die Würmer werden dadurch unvermerkt und sehr gelinde abgetrieben. Sie haben für dieses Wasser einen solchen Widerwillen, daß man auch Käse durch nasse Umschläge von selbigen für Maden sehr gut bewahren kann.

b) Fortsetzung des Schreibens an den Verfasser der Nachricht von wirthschaftlichen Einrichtungen des verstorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen.

Darum ich auch oben den Ausdruck: wenigstens, gebraucht habe; weil, wenn weniger wären, der Feldbau mit der Düngung nicht genugsam versehen werden könnte. 4) Müssen, da bey einem jeden Hof Ochsen oder Pferde gehalten werden, die Zahl derselben von der Zahl der Melkkühe abgezogen werden. Was übrigens die Winterfütterung, die Absätzung, die Grasfütterung, die Unterstreuung und Ausmistung, die Striegelung, die Reinigkeit und Ordnung, die Hutweide und Ausbrackung betrifft, so können die ökonomischen Nachrichten davon im 5ten Bande pag. 11. bis 17. nachgelesen werden. Daß diese vielleicht zu mühsam scheinenden Anordnungen ihren guten Nutzen haben, zeiget folgende Berechnung:

Eine Kuhe wird nach dem allgemeinen Schlendrian der böhmischen Wirthschaften jährlich im Zinnß ohne Kalb genutzet	7	Gulden	— kr.
Das Kalb aber höchstens	1	—	30 "
	8	Gulden	30 kr.

NB. Dieses wenige zahlen noch dazu die Schaffner an vielen Orten nicht alle Jahre aus, sondern bleiben damit immer im Rest.

Dagegen wird jährlich auf eine Kuh abgerechnet:

1. Zweyspänniges Rabatfuder Heu zur 8 monatlichen Winterfütterung	2	Gulden	— kr.
Täglich 1½ Bund Futterstroh, beträgt, (die Mandel a 30. kr. gerechnet,) auf 8 Monathe 24. Mandeln	12	—	— "
Täglich annoch ½ Bund auf Heckerling, die Mandel a 22. kr. 3. pf. vor 8. Mandeln also	3	—	— "
(NB. Das Unterstreustroh wird nicht gerechnet, weil solches der Dünger wieder bezahlt.)			
2. Seidel Salz beym Abkalben,	—	Gulden	6 kr.
1. Viertel Rockenmehl	—	—	24 "
2. Viertel Kleyen, das Viertel à 15. kr.	—	—	30 "
Vor Ketten, Stricke, Sichel, Grastücher und Instrumente zum Butzen, auf eine Kuh wenigstens	—	—	45 "
Auf eine jede Kuhe die Haltung der Magd wenigstens	2	—	15 "
Summa	20	Gulden	50 kr.
Hiervon den Nutzen abgerechnet	8	—	30 "
bleibt jährlich der Verlust bey jeder Kuh:	12	Gulden	20 kr.

Hingegen:

Nach einer fleißigen Wirthschaft, wie es bis dato auf den lißaischen Gütern und in vielen andern Ländern annoch practiciret wird, kann eine wohlgewartete, reingehaltene und wohlgefütterte Melkkuh jährlich ohne Kalb genutzt werden	30	fl.	— kr.
Das Kalb aber wenigstens	7	"	— "
	37	Gulden	

Hiervon muß abgerechnet werden:

Das wenige Futter und Schneidestroh (weil mehrentheils gutes Heu, Kraut, Rüben und dergleichen gefüttert

füttert wird,) beyde Posten höchstens	4 fl.	— kr.
Vor Salz	—	12
Vor Rockenmehl und Kleyen	1	48
Vor Ketten, Sichel, Grastücher, Striegel, Kartetschen und Kampel	1	30
Vor Haltung der Magd auf eine Kuh	2 fl.	30 kr.
zusammen	10 fl.	— kr.

NB. Das Heu, Kraut und Rüben wird darum nicht zum Gelde mit angeschlagen; weil man es nicht kaufen darf, sondern selbst erbauet, und nichts als Fleiß und Arbeit kostet, das übrige aber alles schon in dem Universo mit begriffen ist.

Diese	10 fl.	— kr.
also von den	37 fl.	abgez.
bleibt noch jährlich von einer Melktuh	27 Gulden.	

b) Reglement der Schaafzucht.

1) Muß in unserm lieben Vaterlande, um die Schaafzucht aus dem alten völlig verfallnen Stande wiederum heraus zu reissen, eine ganz neue Einrichtung darinne gemacht werden. Immassen nach guter Ueberlegung befunden worden, daß bisher beynahe nichts in der Schaafwirthschaft geschehen ist, daß nicht schnur stracks auf den Ruin der Wolle und des Schaafviehes selbst abgezielet hat; ob schon dieses alles aus Unwissenheit eingeschlichen ist. Darum 2) müssen im ganzen Lande zuförderst die armen Schaafcreaturen aus ihrem Gefängnisse und Finsterniß erlöset werden, worinne sie bisher gewesen. Denn es ist ja kein Schaafstall im Lande, der ein ordentliches Fenster hätte, um dadurch erleuchtet zu werden. Wenns hoch kömmt; so sind nur kleine Löcher durch die Wände gebrochen, wobey das arme Schaafvieh wenig sehen kann. Dahero muß es in einer Art von Bedrängniß leben, die den Effect der Natur verhindert, und folglich sowohl am Wachsthum, als an Erzeugung guter Wolle gehemmet werden. So sollen dann 3) die Schaafställe mit größern Oefnungen gemacht werden, die man im Sommer offen lassen, im Winter aber mit Fenstern verwahren muß. Die Erfahrung wird lehren, daß dieses schon ein Schritt zu bessern Wachsthum und bessere Wolle der Schaafe sey. 4) Das Schaafvieh muß im Winter vor der Kälte, im Sommer vor der Hitze verwahret werden, weil beydes unendlichen Schaden thut. Dahero 5) das Austreiben im Winter in der Kälte, und im Sommer in großer Hitze schlechterdings nicht geschehen soll. 6) Das Schaafvieh soll im Winter mit gutem süssen Heu, oder wenigstens mit Gerstenstroh, worunter Klee gesäet worden, sattsam gefüttert; 7) Im Sommer aber auf keine nasse Böden oder Wiesen, sondern auf lauter trockne und mit Gras oder Klee angebaute Felder gehütet werden. Ferner 8) soll es alle Wochen wenigstens einmal gebadet oder geschwemmet, so viel als möglich, rein gehalten, und ihm wohl untergestreuet werden, damit die Wolle vom Urin nicht gelb oder sonsten verunreiniget werde. 9) Die Belegung der Mutterschaafe muß so eingerichtet werden, daß die Lämmer alle schon im Monath Februar fallen. Denn die dermalige Einrichtung, daß die Lämmer so spät fallen, ist gar nichts nütze, und nur wegen Mangel des Futters gemacht worden. 10) Die Mutterschaafe müssen nicht von dem Schaafmeister gemolken, und Zinnß dafür gegeben werden. Dieses ist abermals ein Ruin der Schaafzucht. 11) Der siebende Theil der Schaafmeister, die Viehhaltung der Knechte, und die den Schaafmeistern zulassende Felder, Schwein und geflügelt Vieh, und schier ganze ihnen sonst gestattete Meyerhöfe müssen auch cassirt; hingegen 12) den Schaafhirten eine genugsame Besoldung und Deputat ausgeworfen werden.

NB. Im Jahr 1749. 1751. und die folgenden Jahre bis 1757. bekam der Herr Graf seinen Stamm von der hochfreyherrlichen taubischen Schäferey in Reutkirchen, die

unstreitig die schönste im ganzen Erzgebürge und (wenigstens was die Wolle betrifft) beynahe die beste in ganz Sachsen ist. Nach einigen Jahren schickte der Herr Graf eine Probe der hiervon erzeugten Wolle, die an Güte der spanischen gleich kam.

Fortsetzung des in No. 10. abgebrochenen Artickels des Schreibens an den Verfasser der Nachricht von wirthschaftlichen Einrichtungen des verstorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen, im 35. und 36sten Stück d. Int. B. vom Jahr 1767.

Cap. III. Reglement der Feldwirthschaft.

Das Reglement davon stehet bereits im 5ten Bande der ökonomischen Nachrichten pag. 20. bis 23. Was aber die Benutzung der Felder sammt Einrichtung der Aussaat betrifft, will ich in einer dazu eingerichteten Tabelle dem geneigten Leser mittheilen:

Die ordentliche böhmische Aussaat und Benutzungsmanipulation wird nach dem alten Schlendrian in 3. Seiten abgetheilt, nämlich:

Waitzen-Aussaat.	Erste Seite, oder sogenannte Wintersaat.	Korn-Aussaat.
Gersten-Aussaat.	Andre Seite, oder sogenannte Sommersaat.	Haaber-Aussaat.

Dritte Seite,
oder
sogenanntes Brachfeld,

wird mehrentheils ohne Benutzung liegen gelassen. Außer daß einige etwa Erbsen hinein säen, oder Kraut stecken.

Die zu Lissa hingegen eingerichtete Aussaat und Benutzungsmanipulation ist also gemacht worden:

Waitzen-Aussaat.	Erste Seite, oder sogenannte Wintersaat.	Korn-Aussaat.
Lauter Gersten-Aussaat.	Andre Seite, oder sogenannte Sommersaat.	Haaber-Aussaat.
Lauter Mariengras, classenweise. 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 Classes.	Dritte Seite, oder sogenannte Brache. Erbsen-Aussaat.	Kraut und Rüben-Pflanzung.

Nach der Winter und Sommereinsechsung aber wird die sogenannte erste Seite, oder Wintersaat, völlig durch Classen mit Mariengras besäet und benutzet, als:

1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12
Classes. — Classes.

Die gewesene andere Seite, oder Sommersaat, deckt sich nach dem Schnitt und zwar die ganze Seite auf mit puren Klee, welcher durch Abhütung oder Abgrasung genutzt wird.

Die sogenannte dritte Seite, oder Brach-

Brachfeld, fällt in die künftige Wintersaat völlig ein, bis auf das Kraut und Rübenfeld, welches zur künftigen Sommersaat mit Gerste besäet wird. Der Abgang aber der Kornsaat von der gemessenen ersten Seite, muß durch Säung des Stoppelkorns ersetzt werden. Nach dieser Manipulation können demnach jährlich die drey Seiten, als fünf Seiten, genutzt werden. Näm. man besäet:

Die erste Seite, (Wintersaat) mit Korn und Waitzen;

Die andre Seite, (Sommersaat) mit Gerste und Haaber;

Die dritte Seite, (Brachfeld) mit Mariengras, Erbsen und Kraut;

Die vierte Seite, kömmt heraus von der sogenannten ersten Seite, welche nach dem Schnitt völlig mit Mariengras classenweise besäet wird, so, daß allemal in die erstern Classen wiederum Stoppelkorn kömmt.

Die fünfte Seite, mit Klee, der mit in die andre Seite gleich im Frühjahr unter die Sommersaat gesäet wird.

Um aber meinen Lesern einen richtigen Begriff von der Stärke der Aussaat zu geben; so will ich hier nur ein Verzeichniß der jährlichen Sommer- und Wintersaat auf denen in der Herrschaft Lissa befindlichen Meyerhöfen hersetzen:

Bis den 1. April 1750. ist wirklich ausgesäet worden.

An Gerste.	Strich	Vrtl.	Achtl.
Bey Lissa,	316	2	—
— Franciſci Hof,	92	3	—
— Carls Hof	100	1	—
— Rudolphi Hof	61	1	1
— Schibitz	483	—	3
— Kostomlath	382	—	—
— Zbozy	155	1	3
Summa	1591	1	3

An Haaber.	Strich	Vrtl.	Achtl.
Bey Lissa,	18	2	—
— Franciſci Hof,	14	—	1½
— Rudolphi Hof,	9	—	—
— Schibitz,	66	3	—
— Kostomlath,	73	2	2
— Zbozy,	29	2	2
Summa	211	1	½

An Erbsen.			
Bey Lissa,	17	2	2
— Schibitz,	16	2	—
— Kostomlath,	22	2	1
Summa	56	2	3

An Linsen.			
Bey Kostomlath,	5	1	—
An Wicken.			
Bey Kostomlath,	4	1	—
Annoch auszusäen,	50	—	—
Summa Summar.	1918	3	2½

Die 1749jährige Wintersaat aber, so Anno 1750 eingeerndet worden, beträgt:

An Waitzen.	Strich	Vrtl.	Achtl.
Zu Lissa,	119	—	2
— Franciſci Hof,	31	—	3
— Rudolphi Hof,	15	2	—
— Schibitz,	162	1	½
— Kostomlath,	135	1	2
— Zbozy,	45	1	1
Summa	528	3	½

An Korn.			
Zu Lissa,	133	2	3
— Franciſci Hof,	29	1	3
— Rudolphi Hof,	217	2	2
— Schibitz,	290	2	3
— Kostomlath,	299	—	3
— Zbozy,	102	2	2
Summa	1282	—	1

Beyde Posten betragen 1810. Strich 3. Viertel 1½ Achtel. Sie sind also sehr gewachsen.

Digitized by Google

sen. Denn 1748. betrugen sie nur 1737. Strich 1. Viertel 2. Achtel und im Jahr 1747. betrugen sie nur 1653. Strich 3. Viertel 1½ Achtel. Die ganze Sommer- und Winteraussaat aufs Jahr 1750. beträgt demnach: 3728. Strich. *)

*) Ein Strich ist nach dem dreßdner Gemäße 1⅛ Scheffel.

NB. Aus allem diesen kann man leichtlich schlüssen, daß eine sehr große Menge Mist zu Düngung der Felder erfordert werde. Zu dem Ende ließ der Herr Graf in allen Höfen seiner Vorwerke Stroh streuen, und selbiges, nachdem es verfault war, auf den Misthaufen schaffen. Die Abtritte für das Gesinde waren auch 4 an der Zahl, auf jeden Misthaufen angebracht, und mit Hilfe zweyer durchgesteckter Stangen beweglich gemacht, daß sie bequem von einer Stelle zur andern getragen werden konnten. Auf diese Weise gieng also auch diese Art von Dünger nicht verlohren, welches sonst größtentheils aus Ungezogenheit dieser Leute zu geschehen pfleget. Um aber diese heilsamen Absichten desto besser zu erreichen: so hielte der Herr Graf auf jedem Meyerhofe einen Mann, der den Namen eines Chymici führte, und auf alles, was zur Sammlung des Mistes diente, ein wachsames Auge haben mußte. Davor bekam er jährlich: An Besoldung 24. Gulden, an Weitzen 1. Strich, an Korn 8. Strich, an Gerste 2. Strich, an Erbsen 1. Strich, an Butter 24. Pfund, an Käse 24. Pfund, an Salz 16. Seidel. *)

*) Seidel ist ein Rösel oder ½ Kanne.

NB. 2) In der Heu und Kornerndte bekommen sämmtl. Unterthanen, ob sie gleich ohne Entgelt fröhnen müssen; z. E. in Schlüsselburg zur Ergötzung: An Korn 230. Strich, an Gerste 50. Strich, an Erbsen 10. Strich, an Bier 50. Faß, täglich 1½ Kanne auf eine Person gerechnet, nebst einiger Milchspeise, Butter und Salz.

Cap. IV. Reglement der Baumwirthschaft.

1) Sollen alle Jahre auf einem jeden Gute nach Proportion 100. bis 1000. Seidel Birn, Aepfel und andre Sorten Körner, insonderheit aber auch 20. bis 100. Schock große wälsche Nüsse, und ein Namhaftes an Haselnüssen gesteckt werden. 2) Sollen zu gehöriger Zeit alle Jahre etliche 1000. Wildlinge mit den besten Sorten oculirt, und gepfropft werden; 3) Soll diese Baumschule in 4. Classen eingetheilt worden. Die gekrönten Bäumchen setze man in die ungewiesenen Gärten oder auch in die Felder, darein die Gruben oder Löcher wenigstens 2. Ellen tief und 3. Ellen breit gegraben sind. Worzu guter Boden, mit etwas Dünger vermengt, gegeben und angewiesen werden muß. 4) Diese Bäume sollen alle Winter aufgedeckt, und alle Frühjahre zugedeckt, und 60. Ellen weit einer von dem andern gesetzt werden, doch so, daß Pflaumen in nasses, Aepfel- und Birnbäume aber in trocknes Feld kommen. 5) Diese Bäume sollen alle Jahre geputzt, geraupt und gereiniget, und 6) alle 3. Jahre gedüngt werden. 7) Die Orangeriehäuser müssen besonders besorgt, alle Jahre Körner gesteckt, die Bäume gerade und nicht krüpelicht gezogen, und 8) alle 2. Jahre mit gutem Erdreiche angefrischet werden.

Um sich aber von der erstaunenden Größe dieser Baumwirthschaft einen Begriff zu machen; so will ich die hieher gehörige Rechnung vom Jahre 1749. hersetzen, Hier befanden sich auf den sweertischen Gütern: 36. Millionen Frucht- und größtentheils schon tragbare Bäume exclusive 15. Millionen kleine, so Ao. 1748. gesäet worden, nämlich:

1200. Seidel in Lissa,
700. — in Schlüsselburg,
200. — in Retschütz,
400. — auf den deutschen Gütern.

2500. Seidel, oder 15. Millionen.

Denn ein Seidel Körner hält 6000. Stück (192. Seidel sind 1. Strich.) Diese 15. Millionen können ohne Schaden verkauft werden, und wenn man nur aufs Stück durch die Bank ½ Kreutzer gerechnet; so kömmt ungefähr eine Summe von 108000. Gulden heraus.

NB. Die

NB. Dieſer Baumwirthſchaft iſt auf jedem Meyerhofe ein Baumgärtner vorgeſetzt, der zu ſeinem jährlichen Gehalte bekommt: An Beſoldung ſammt Fleiſchgeld 30. Gulden, an Bier 2. Faß, an Korn 9. Strich, an Weitzen 1. Strich 2. Viertel, an Gerſte 2. Strich, an Erbſen 2. Strich, an Butter 30. Pfund, an Käſe 30. Pfund, an Salz 30. Seidel, an Holz 8. Klaftern, an Reiſig 4. Schock.

Noch iſt zu wiſſen, daß ein jeder Gärtner ſeine untergebnen Geſellen und Lehrjungen habe, die ebenfalls der Hr. Graf beſoldet. Am liebſten wurden dazu der Unterthanen Kinder genommen, die nach Erlernung dieſer Kunſt zur Fröhne in den Gärten gebraucht werden könnten. Hieraus erhellet zugleich, wie die böhmiſchen Bauern, die Sie, mein Herr, in den Baumgärten geſehen, zu dieſer Wiſſenſchaft gekommen ſind.

Cap. V. Reglement der Fiſchwirthſchaft.

1) Vornehmlich muß bey dieſer Wirthſchaft darauf geſehen werden; ob auf einer Herrſchaft das gehörige Verhältniß des Heues zur Viehzucht, um den Feldbau düngen zu können, ſich befindet. Wo dieſes nicht iſt, ſo iſt es beſſer, keine Teiche auf Wieſen zu machen; weil doch das Brod nothwendiger iſt, als Fiſcherey. Wo aber Heu und Vieh genug zum Düngermachen iſt, da kann man nicht allein die Teiche erhalten; ſondern man ſoll ſie auch recht einrichten, und zu vermehren ſuchen. Dazu gehört, daß 2) allzeit überflüßige Brut, und zwar von der beſten Karpfenſorte, da ſey; 3) Die ſchönſten Streichkarpfen, und zwar in Quantität, in die Streichteiche eingeſetzt, und 4) fleißig auf die Brut Achtung gegeben werde, daß ſie zu rechter Zeit in die Streckteiche, von da in die Sammerteiche, und ſo da in die Karpfenteiche auf 3, oder wenn ſie ſchön wachſen, auch nur auf 2. Jahr eingeſetzt werden. 5) Iſt fleißig zu obſerviren, daß die zu beſetzenden Teiche alle Jahr um etwas weiter angelaſſen werden, damit die Fiſche mehrere Nahrung bekommen, welches auch beſonders dadurch bewerkſtelliget werden kann, wenn das verreckte Schaafvieh hinein geworfen wird. 6) Sollen die Teiche öfters beſäet, und Schilf und andrer Unrath ausgerottet werden, als wodurch ſie wieder friſchere Nahrung bekommen, und darneben durch Gerſte oder Haaber wohl genutzt werden. 7) Muß die Beſetzung ſo eingerichtet werden, daß man ein Jahr ſo viel als das andre zu fiſchen habe, um eine immer gleiche Fiſchrubrique haben zu können. Beſonders aber 8) müſſen die Teiche jederzeit alle, und ſo viel ſie tragen können, beſetzt werden. Daher man allzeit in Menge Brut haben muß. 9) Iſt nöthig, auf die Dämme und Rechen ein wachſames Auge zu haben, daß immer alles in gutem Stande ſey. Daher man die erſtern öfters erhöhen, den Schlamm aber ausführen muß. 10) Endlich ſollen die Teiche im Winter, um Luft zu haben, fleißig aufgehackt, und alles, was möglich iſt, zu Erhaltung der Fiſche beygetragen werden; worzu denn freylich ein wohlerfahrner Fiſchmeiſter ſammt unterſchiedlichen Gehilfen gehalten werden muß. Dieſem iſt jährlich ausgeſetzt: An Beſoldung 30. Gulden, an Fleiſchgeld 30. Gulden, an Bier 5. Faß, an Weitzen 2½ Strich, an Korn 12. Strich, an Gerſte 2½ Strich, an Erbſen 1. Strich, an Butter 60. Pfund, an Käſe 50. Pfund, an Salz 50. Seidel, an Karpfen 30. Pfund, an Speiſefiſchen 6. Mäsgen, an Holz 15. Klaftern.

Cap. VI. Reglement der Waldwirthſchaft.

Bey der verſchiednen Beſchaffenheit der Herrſchaften, da einige zu viel Waldungen, andere genugſame, noch andere etwas wenniges, und endlich einige gar keine haben, iſt folgendes zu merken, 1) die gar zu viel Waldungen haben, und den Ueberfluß am Holz nicht anbringen können, denen laſſe ich es zu, daß ſie ſich auf unterſchiedene Weiſe zu helfen, und einen Nutzen zu ſchaffen ſuchen. 2) Die nur die Genugſamkeit haben, die ſollen ſolche als einen wahren Schatz zu erhalten ſuchen, das Hüten nicht zulaſſen, welches für alle Waldungen ein unerſetzlicher Schade iſt, die Ordnung im Holzfällen genau halten, damit der Wiederwachs nicht verhindert werde,

und, sicher zu gehen, sich ihre Wälder also eintheilen, daß sie wenigstens 80. Jahre hauen können, ehe sie wieder von forne anfangen. Sie sollen auch unterschiedenes anderes Holz, so sie nicht haben, anbauen; weil eine gute und wohleingerichtete Wirthschaft mit vielen Sorten versehen seyn muß. 3) Die wenig haben, sollen das Wenige um so mehr schonen, und vor allen andern das Hineinhüten mit dem Viehe abstellen; sodann dieses Wenige immer besser anzubauen suchen, damit sie zu seiner Zeit auch zur Genugsamkeit des Holzes gelangen mögen. 4) Welche nun gar keine Waldungen haben, die Wirthschaft aber unmöglich ohne Holz bestehen kann, auch in der Nachbarschaft keines zu bekommen, sondern weither zu holen ist: diese müssen, wollen sie anders wahre Wirthschafter seyn, unumgänglich Waldungen von verschiednen und nach dem Wachsthum ihres Erdreichs erforderlichen Sorten nach Proportion ihres Bedürfnisses anbauen. Die Anbauung selbst aber wird folgender Gestalt angegriffen: Man ackert nämlich die dazu bestimmten Felder tief auf, lockert sie, reiniget sie, (von Dünger will ich stillschweigen, wer es ohne Schaden seines Feldbaues thun kann, thut wohl,) und säet unterschiednen Waldsamen hinein, oder besteckt sie mit Eicheln. Und ob schon sich hierzu nicht alle entschlüssen werden, unter dem Vorwande, auf den Wald müsse man hundert Jahre warten, den Feldbau aber könne man jährlich genüssen: so muß doch dieses geschehen, wenn wir bey dem System der Fundationswirthschaft verbleiben wollen. Weil aber freylich der Nutzen aus neu angelegten Nadelholze und andern gewöhnlichen Schlagholze sehr spät zu gewarten ist: so will ich hier eine Beschreibung sehr nutzbarer Hecken beyfügen, die aus dem Saamen der Genistae Spinosae erwachsen, und theils zur Feuerung, theils zu Beschirmung der Wiesen und Kornfelder vortreflich zu gebrauchen sind. Zur Feuerung werden ganze Felder damit besäet, und alle 4. 5. 6. oder 7. Jahr abgehauen. Wenn es 12. bis 14. Jahre alt wird: so ist schon das Holz stark genug, daß man es im Camin brennen kann. Auf einen Morgen Landes wird 4. Pfund Saamens gerechnet. Zur Erzeugung undurchdringlicher Hecken um Wiesen und Kornfelder aber wird der Saamen folgender Gestalt ausgesäet. Man läßt dazu zwey Reihen Furchen, etwa einen Fuß weit voneinander, pflügen, worein der Saame gesäet wird. Zwey solcher Reihen machen eine sehr dichte Hecke. Man kann auch wohl 5. bis 6. Reihen beyeinander säen; alsdenn ist es aber nicht bloß auf die Hecke, sondern auch auf die Feuerung abgezielt. Soll es nun zur Feuerung in dieser Maße abgehauen werden: so läßet man nur eine Reihe an der äussersten oder innersten Seite zur Defension stehen. In Bretagne wird diese Art von Holzung zu Ende des Märzes ausgesäet. Das erste und andre Jahr muß sorgfältig in Acht genommen werden; weil, so lang es jung und zart ist, allerley Vieh es begierig frißt. Nach zwey Jahren aber ist es so wehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurch kommen, und auch kein Mensch hindurchdringen kann; weil seine Stacheln sehr stark sind, und auch sogar durch ordinaire Stiefeln stechen. Es wächset in allerley Erdreich, am meisten aber liebet es einen sandigen Grund. Wenn es in einen steifen Leim gesäet wird; so muß man dahin sehen, daß solch Erdreich ein wenig abhängig sey, damit der Regen nicht darauf stehen bleibe, als wovon es sonst verderben würde. Je lockrer und mürber das Erdreich dazu gepflügt wird, desto besser ist es. Es blühet zweymal im Jahr, nämlich im Frühling und im Herbst. Auch sammeln die Bienen häufig davon. Wenn in einem starken Winter hin und wieder ein Stamm erfrieren sollte; so darf man nur den erfrornen Stamm an der Erde abhauen, worauf selbiger wieder wächset. Das Pfund von diesem Saamen kostet 3. Gulden. Dieses sey genug von den Einrichtungen der sechserley Wirthschaften auf den gräflichen swertischen Gütern in Böhmen. Damit aber auch diese Regeln aufs genaueste in Ausübung gebracht werden möchten: so ließ der Herr Graf seine Meyerhöfe öfters und seine Herrschaften jährlich einmal visitiren, wobey er gemeiniglich selbst zugegen war. Ich will

will die hieher gehörigen Punkte, worauf die Visitatores reflectiren mußten, dem geneigten Publico mittheilen:

I) Bey Visitirung eines Meyerhofs sind vermöge der sweertischen Einrichtungen folgende Punkte hauptsächlich zu beobachten, zu befragen, zu untersuchen, zu verordnen, und zu raportiren:

Ob Schafner, Schafnerin und das Gesind früh um 4. Uhr allzeit aufstehen? Ob sie sich erst waschen, und dann ihr schuldiges Morgengebeth andächtig verrichten? Ob alle in Einigkeit und wahrer Liebe untereinander leben? Ob sie Sonn- und Festtags wechselsweise, und so viel möglich zusammen in den GOttesdienst gehen? Ob sie zusammen züchtig essen, und vor und nach der Mahlzeit bethen und GOtt danken? Ob sie alle Abende miteinander Bethstunde halten? Wie das Vieh gefüttert wird, und was es bekomme? Ob die Fütterung ordentlich und immer zu einer gewissen Zeit geschehe? Ob das Vieh schier den ganzen Tag fresse, und nur immer ganz wenig auf einmal, hingegen sehr oft gefüttert werde? Ob es täglich zweymal, aber nicht lange, in die Standplätze gelassen werde? Ob das Futter heimlich unterschlagen wird? Ob das Gras nicht gar zu jung, oder gar zu alt sey? Ob die Fütterung in Classen wohl eingetheilet ist? Ob der Heckerling ganz klein geschnitten wird? Ob die Tröge, Gefäße, Geschirr, Werkzeuge, Raufen, Kartetschen, Striegeln, Kampeln ꝛc. immer sauber geputzt und in gutem Stande erhalten werden? Ob nicht das Geflügelvieh in den Ställen herum in und auf das Futter vors Vieh misten gehe? Ob das Vieh genugsam, und zwar öfters, zu saufen bekomme? Ob das Saufen nicht zu warm, oder zu kalt vorgegeben werde? Ob das Vieh täglich, oder wenigstens durchaus wochentlich 3mal, und zwar im Winter mit warmen, im Sommer aber mit kaltem Wasser schön gewaschen werde? Ob es täglich mit Striegel, Kartetschen, Kampel und Wischtuche fleißig geputzt werde? Ob ihnen täglich die Schwänze ausgekampelt, und im zunehmenden Monde in Gleichheit abgespitzt werden? Wie oft ihnen Geleck, und wie viel davon gegeben wird? Ob das Vieh ordentlich und recht gut ausgemolken wird? Wie viel das Vieh dermalen Milch gebe? Die Schafnersleute zu treuer Abfuhr und guter Wirthschaft anzuhalten, und sie ihrer Pflichten zu erinnern. Nachzufragen: wie viel die Schafnerinnen wöchentlich abführen? Ob die Thore, Thüren, Fenster, Dächer, Estrich, Kamine, Wagen, Pflug, Egen ꝛc. und alles in gutem Stande sey? Ob die Vorrathsgewölber, Kammern, Böden, Stallungen und Keller von allem Unrathe, besonders von Spinnweben gereinigt sind, und sonst alles vor Feuersgefahr sicher ist? Ob wochentlich nur einmal ausgemistet wird? Ob das Stroh oder andre Unterstreu fleißig geschnitten oder gehackt wird? Ob immer Fleiß angewendet wird, den Dünger zu verbessern und zu vermehren? Ob die Düngerplätze in schöner und guter Ordnung sind? Ob die Düngerlauge gut appliciret wird? Ob die Pfützen in gutem Stande, und die Höfe rein und ordentlich gehalten werden? Ob das Heu auf den Boden zusammengeräumt und besorgt ist? Ob das Gras ohne Schaden aufbehalten, und ordentlich gemähet, sodann aber sorgfältig zusammengethan wird? Ob die Brunnen sammt Zugehör in gutem Stande sind? Ob die Drescher zeitlich an ihre Arbeit in den Scheunen gehen? Ob sie fleißig, rein und treulich dreschen, und sie widrigenfalls dahin zu erinnern, und dazu anzuhalten? Nachzufragen, wenn das Getreide aufgehoben werden wird? Zuzusehen, was die Hand- und Zugfröhner machen, und solche in das Register zu verzeichnen? Ob sie zu rechter Zeit erscheinen, und auch zu rechter Zeit wieder abgehen? Ob sie ihre Schuldigkeit recht und ganz thun? Ob sie mit guten Werkzeugen versehen sind? Ob alle Arbeiter mit guten und genugsamen Aufsehern versehen sind? Wie weit man mit der Ackerung und sonstiger Bearbeitung der Felder gekommen ist? Ob alles recht gut nach der anbefohlnen Art regelmäßig geschieht, und nicht überfudelt wird? Ob das erstemal 8. Zoll, das anderemal 2. Zoll tiefer

Digitized by Google

untergriffen, das drittemal noch 2. Zoll tiefer und das letztemal 3. Zoll, oder auch nur 6. Zoll geackert, und jederzeit wohl gereget werde, so daß gleichsam nur wie eine kleine Falte zwischen den Beeten zu sehen ist? Ob das todte Schaafvieh, als die beste Düngung, zum Theil in die Aecker gegraben werde? Ob das Wasser aus den Feldern abgewiesen worden? Ob so viel möglich die Steine ausgegraben, ausgeklaubet, und an einen tauglichen Ort abgeführet worden? Ob das unnöthige Gestrippe allenthalben ausgerottet wird? Ob die wüsten Plätze, breiten Wege, trockneu Wiesen immer zum Feldbau zubereitet werden? Ob alles Unkraut, besonders die Quecken, wohl ausgerottet, und gleich verbrannt werden? Ob den Wasserläufen Einhalt gethan, und die Löcher reparirt worden? Ob die Wasser, besonders auf den Wegen mit Nutzen auf die Wiesen nach der Ordnung geleitet worden? Ob von den Wiesen aller Unrath weggeschaft, und besonders die Maulwurfshaufen abgeräumet sind? wie sonst zu helfen ist?

Unterwegs:

Auf der Unterthanen Felder und Wiesen Acht zu haben: Ob alles nach obigen Grundsätzen in gutem Stande sey? Ob die Wege und Brücken allenthalben gut sind? Ob das Pferde-Rind-Schwein- und Geflügelvieh unordentlich herumlaufe, und Scheden mache? Ob nirgends keine Veruntrauungen zu merken? Mit einem Worte: man soll alles Gute zu befördern, und alles Böse zu verhindern suchen.

II) Punkte, welche bey Visitirung einer ganzen Herrschaft vor Augen zu haben sind, und zwar:

1) Die Religion und das Geistliche betreffend.

Ob die Geistlichen den GOttesdienst und Catechismusexamina fleißig und ordentlich abwarten? Ob die Unterthanen ihre Seelsorger lieben? Ob sie fleißig beym GOttesdienste erscheinen? Ob sie die Gebothe GOttes, die Gebothe der Kirche und die Gesetze der Obrigkeit sorgfältig zu halten suchen? Ob sie unter sich selbst die schuldige Liebe des Nächsten ausüben, und ihre Kinder fleißig in die Schule schicken? Ob die Schulmeister und Schulhalter etwas nütze sind, und wie sie die Jugend unterweisen? Ob die Musik in den Wirthshäusern unterbleibt, oder wenigstens Maaß und Ziel darinne gehalten wird? Ob die Unterthanen abergläubische Werke und Gaukeleyen treiben? Ob die Rockenstuben gänzlich unterbleiben? Ob andre üble Gesellschaften so viel als möglich hintertrieben werden? Ob Karten-Würfel- oder andre verbothne Spiele im Schwange gehen? Ob der Amtmann ein guter Christ ist, und andern mit guten Exempeln vorgehet? Ob er nicht interessirt handelt, und unter den Unterthanen durch sich oder die Seinigen Nebenwirthschaften treibet? Ob die Richter und Vorgesetzten nüchtern, gerecht und gottesfürchtig sind? Ob die Unterthanen ihre Schuldigkeit gegen GOtt, gegen die Obrigkeit, gegen den Nebenmenschen und gegen sich selbst recht in Acht nehmen? Ob das Meyerhofsgesinde, ungleichen Geschlechts, nicht zusammenkrieche? Ob alle zur GOttesfurcht, christlichen Lehren, Früh- und Abendgebeth fleißig gehalten werden?

2) Das Publikum und Politikum belangend:

Ob mit dem Feuer aller Orten behutsam umgegangen wird? Ob alle Jahre wenigstens viermal in den Gemeinden die Kamine, Back- und Heitzöfen öfters visitirt werden? Ob die Kreisamtspatente fleißig abgeschrieben und gehalten werden? Ob die Unterthanen gut wirthschaften? Ob sie ihre Felder gut arbeiten und besäen? Ob sie Vieh und Futter dazu haben? Ob sie ohne Consens Schulden machen? Ob sie den geistlichen Zehenden und der Obrigkeit die schuldigen Reste bezahlen? Ob die Grundrechnungen und Verschreibungen fleißig continuirt werden? Ob die Gemeinderechnungen jährlich gehalten, und im Amte bedächtlich übersehen werden? Ob an Sonn- und Festtagen unnöthige Gerichtszusammenkünfte gehalten werden? Ob die Schenkwirthe gerechtes Maaß und unverfälschten Trunk geben?

Ob

Ob die Becker und Fleischhauer nicht zu theuer verkaufen, oder zu kleines Gewicht haben? Ob die Handwerker oder Handelsleute nicht mit Betrug umgehen? Ob die Unterthanen auch trachten, Obst und Grasgärten anzulegen? Ob unter den Unterthanen das wucherische Säen annoch statt findet? Ob in den Kanzleyen die Accuratesse in den Urbarien, Gedächtnißbüchern und Registraturen gehalten wird? Ob das unnöthige und weitläuftige Rechnungswesen zu seiner Regel kommen? Ob das Bier gut ist? Ob die Fäßer nicht kleiner als 144. Pinten, *) und nicht größer als 150. Pinten sind? Ob der Brandwein gut ist? Wie der Weinschank ist? Ob keine Nebenwirthschaften von den herrschaftlichen Bedienten oder andern Leuten durch Viehhalten oder dergleichen getrieben werden, und sich fremde Leute brauchen lassen, die denselben Vorschub darinne thun?

*) Ein Pint hält etwas mehr als 2. dreyd. Kannen.

3) Von der Viehzucht.

Ob immer nachgedacht wird, die Wiesen zu vermehren und zu verbessern? Ob die trocknen Wiesen, oder welche schon nicht mehr viel oder kein gutes Gras hervorbringen, umgeackert werden? Ob die sumpfigten Wiesen mit Gräben versehen und gebessert werden? Ob die Wiesen geputzt, und die Gräben ausgeräumt werden? Ob die Grasgärten in gutem Stande, und wie solche zu verbessern sind? Ob mit der Grasanbauung genugsame Classen gemacht werden, damit das immer junges und kräftiges Futter habe? Ob in der Gräseren die gehörige Ordnung gehalten wird? Ob auch mit Kleesäen und Krautbauung die ausgemachte Regel gehalten wird? Ob das Vieh immer genugsam und gutes Sommerfutter oder Milchgras bekomme? Ob mit dem Futter räthlich umgegangen wird, und ob die treuliche Abfuhr der Schafnersleute von statten geht? Ob immer Fleiß angewendet wird zur rechten Farbe und einer guten Art des Viehes zu kommen? Ob die Kälber 8. Wochen beym Saugen gelassen werden? Ob die Abgesetzten gut stehen, und wie solche gefüttert, gewartet und gepfleget werden? Ob das sämmtliche Vieh täglich sauber gepußt werde? Ob die Werkzeuge zum Butzen in gutem Stande sind? Ob die Raufen, Krippen, Brenntröge und Kuhketten alle ganz sind? Ob der Stall von Spinnweben gesäubert ist? Ob Viehfutter an Heu, Kraut und Rüben auch zur Winterzeit im Vorrathe sey? Ob das Vieh auch den Schrot richtig bekomme? Ob vollauf untergestreut wird? Ob das Stroh in 4. Stücke geschnitten wird? Ob nur die Woche einmal ausgemistet wird?

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Ein Italienischer Arzt, Namens Campani, berichtet einem andern Arzte folgende Begebenheit: Am 11. des abgewichenen Januars hörte die Frau eines Gerbers zu Palatapeoli, die 25. Jahr alt ist, und sich im siebenten Monath ihrer Schwangerschaft befindet, das Kind, womit sie schwanger gieng, deutlich schreyen, ihr Mann und andere Personen vernahmen dasselbe eben sowohl als die Mutter. Einsmals, als sie in der Kirche war, fieng das Kind so laut an zu schreyen, daß jedermann meynte, man habe ein Kind gebracht, das getauft werden sollte. Der besagte Arzt setzt hinzu, daß er diese Frau seitdem zu verschiedenenmalen besucht, und daß sie sich über diesen Zufall sehr beunruhige, und zusehens abnehme.

AVERTISSEMENT.

Einem geneigten Publiko wird hiemit zu wissen gemacht, daß bey der Churfürstl. gnädigst privilegirten Gesundheitswasserverlegerin Mar. Josepha Plankin gewest verwittibten Kaniusin allhier in der Weinstraßen das Sälzerwasser frisch angekommen, und um billigen Preis zu haben. Das Selizerwasser, eggerischer Sauerbrunnen in groß und kleinen Flaschen, Spaawasser, Schwalbacherwasser, und Blutzerwasser, weilen solche wegen übler Witterung noch nicht gefüllet, werden nächstens erwartet.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. IX.

München den 15. May. 1770.

Artic. I.

2) Parent. die denen Mauthgäst und Accisanten erforderliche Polletenertheilung, so anders betreffend. Dat. den 10. April 1770.

In der Mauthordnung sowohl, als derselben Beylage Lit. C. wie auch in der Generalmauthinstruction ist allen Churfürstl. Mauthbeamten als eine Hauptdienstobliegenheit vorgeschrieben, daß um die entrichtete Mauthordnungsmäßige Gebührnisse allemal die erforderliche Polleten ausgefolget, und diese dem Mauthgast selbst gleich nach beschehener Behandlung zu dem Ende zugestellet werden müssen, damit von ihme die Ablage sothaner Pollete nach der hierauf gemachten Aufschrift und Anweisung entweder bey andern Churfürstl. Gränz- oder übrigen Mauthämtern oder denen hierzu bestellten Confin- oder Bruckwächtern befolget, und also die solchergestalt nach und nach eingezogene Polleten mit Ende jeden Monaths verschlossener anhero eingesendet werden können. Da man nun aber zuverläßige Wissenschaft hat, daß verschiedene, und vorzüglich die Gränzmauthämter von erst gedachter Verordnung schlechterdings abzugehen, und die Mauthgäste, wenn sie die Gebühr bezahlet haben, sogleich entweder gar ohne oder höchstens nur mit einer Paßierpollete von sich zu schaffen pflegen, folglich denen Confinwächtern die Abnahm und Einsendung der Polleten meistentheils verweigern, hierdurch aber offenbahr zu erkennen geben, daß sie mit solch verbottener Zurückbehaltung oder erst nach langer Zeit beschehenden Herausschreibung der Polleten aus den Mannalien höchst schädliche Gefährden für das höchste Interesse mittels Auslassung oder Radierung der vereinnahmten Erlagsposten, und so in mehr anderweg unternehmen.

So wird diesen auf den Privatnutzen ein so anderer pflichtvergessenen Beamten abzielender Unfug trast dieß, und zwar bey wirkl. Dienstsuspension ernstlich und zum letztenmal verbotten, dabey aber allen und jeden Mauth- und Beymauthbeamten der geschärfteste Auftrag gemacht, in Gemessenheit der Mauthordnung jedem erscheinenden Mauthgast, die für die bezahlte Gebühr erforderliche Polleten mit der schriftlichen Anweisung an den Ablagsort unmittelbar gleich auf der Stelle in die Hand zu geben, sohin bey Vermeidung oben angedroheter Suspension durch gänzlich unterlassende, oder nicht gebührends förmliche Aus- und Zustellassung der Polleten an die Gränzämter, oder zur Abnahm besonders aufgestellten Confinwächtern sich nicht von selbst in schwere Verantwortung und Schaden zu setzen, um so weniger, als solch letztere hiemit angewiesen sind, denjenigen Mauthbeamten, welcher die Polleten entweder gar nicht oder allzu spät ausstellet, oder wenigst nicht gebührends ablegen läßt, bey dießortiger Stelle anzuzeigen, um gegen selbigen exemplarisch verfahren zu können. Und weilen auch viele Aemter unter dem Vorwand der vielen Verrichtungen die Ausstellung der Accispolleten gänzlich unterlassen, und nur etwa auf den Fracht, oder Accisbriefen, oder Wagzetteln eine Vormerkung machen, daß die Accis entrichtet worden seye, welches jedoch aus besondern Ursachen nicht zu gestatten ist, so wird auch diese bedenkliche Gemächlichkeit-

lichkeit aller Orten hiemit, und zwar bey Vermeidung der Dienstsuspension abgeschaft, mit dem Auftrag an die Beschauer, daß sie bey g eichmäßiger Straf zu dergleichen Ungebühr nicht mehr stillschweigen, sondern hiervon die Anzeige allwegen auf erstes Erfahren machen sollen.

Uebrigens, und gleichwie noch über dieß vorgekommen, daß einige Mauth und Beymauthämter die dahin postirte Confinwächter zum Abschreiben, und andern Privatgeschäften gebrauchen; hierdurch aber dieselbe von Erreichung des Endzwecks, zu welchen sie hauptsächlich in Aufbring- und Abtreibung des Contrebandenhandels bestellt sind, wider die Churfürstl. höchste Intention abhalten; also auch wird sämmtl. Churfürstl. Mauth- und Beymauthämtern die fernere Zuziehung der Confinwächter zur Schreib- so andern Privatarbeiten hiemit abgeschaft, und dagegen die wiederhollte Weisung gegeben, selbe nur allein zu Befolgung der für sie in Druck gelegten, und etwa sonderbar erhaltenen Instruction mit allem Ernst anzuhalten, und die hiebey von ihnen allenfalls verspührende Liederlich- und Nachläßigkeit gehörigen Orts berichtlich vorzustellen.

Solchemnach dann haben die hernach gesetzt Churfürstl. Mauthämter gegenwärtiges Patent der beschehenen Vorweisung halber gewöhnlich zu unterschreiben, und denen incorporirten Beymauthämtern zur ebenmäßig genauen Nachachtung mittels Abschrift die erforderliche Communication zu thun. München den 10. April 1770.

Vom Churfürstl. Kammeralmauth-Departement. An die sämmtl. auch Churfürstl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

Secret. Dorner.

b) Verruf, das Verboth der Ausfuhr der innländischen Schaafwolle aus der obern Pfalz betreffend. Dat. 7. April 1770.

Obschon Ihro Churfürstl. Durchläucht in Baiern unser gnädigster Herr Herr, gleich bey Etablirung des neuen Mauthreglement in Dero Herzogthum der obern Pfalz mittels offentlich generalmäßigen Verboth unter angedrohter Confiscation zu Behebung der nachtheiligen Ausfuhr der innländischen Schaafwolle die landesherrliche Obsorge gebrauchen lassen.

So will jedoch deme ungeachtet die tägliche Erfahrung geben, daß die Ausschwärzung der innländischen Wolle mit gepflogenen heimlichen Schleichhändeln noch vielfältig zum Nachtheil und Schaden der Landesindustrie, und deren zur Wollarbeit berechtigten Unterthanen sträflichst fortgetrieben werde.

Gleichwie nun aber höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht aus mildester Beherzigung des andurch auf den Nahrungsstande dero Unterthanen erwachsenden Schadens diese nachtheiligste Ausführung völlig einschränken, hingegen denen Wollinnhabern in der obern Pfalz den innländischen freyen Verkauf durch vorsichtige Verfügung mehrers erleichtern, und befördern zu lassen gedenken.

Also auch wollen Höchstdieselben in dieser Absicht allerdörst allen wucherischen Für- und Aufkauf der Wolle sub pœna Confiscationis jedermänniglich verbothen, mithin den Wollkauf nur allein allen innländischen Tuch- und Zeugmachern, so andern berechtigten Wollarbeitern für sich, und ihre Mitgenossene und Spinner zugestanden haben. Damit aber die Wollverkäufer, wenn sie ihr Wollquantum bey denen innländischen Wollarbeitern nicht anbringen könnten, in ihren Verkauf mindest gehemmet, und aller Beschwernissen frey gestellet, mithin auch die Schaafzucht an der erforderlichen Ermunterung nicht verkürzet werden möge.

So ist an die Churfürstl. gnädigst privilegirte Wollenzeug Manufactur Factorie zu Tirschenreit die Weisung dahin erlassen worden, daß selbe die größere Parties Wolle, welche da 10. Centen, und noch ein mehrers betragen möchten, auf Anbiethen gegen billigen und landläufigen Preis jedesmal mit baarer Bezahlung ablösen solle.

Wor-

Wornach sich also gehorsamst zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren ist. München den 7. April 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Franz Xaveri Kraus, Churfürstl. Kammeralmauthdirectorial-Sec.

c) Patent, daß sich mit Hereinschwärzung der Baumwollen- und Leinwandgezeug, dann sogenannten Wachsdruckerey jedermann bey Straf der Confiscation enthalten solle, so anders betref. Dat. 3. März 1770.

Nachdem man mißfälligst vernommen, daß ungeacht des untern 31. Decemb. 1767. gnädigst emanirten Generalmandats kraft welchen ausser der Churfürstl. gnädigst privilegirten Bomasin-Manufactur allhier sich jedermann der Baumwoll- und Leinwandgezeug, dann sogenannten Wachsdruckerey bey wirkl. Straf der Confiscation ohne erhollende gnädigste Specialconcession gänzlich enthalten solle, in dannoch sothanen Baumwoll- und Leinwandgezeug, dann sogenannten Wachsdruckerey bis gegenwärtige Stunde im Schwung gehe, und ohne allen Scheuh hiermit fortgefahren wird, dadurch obbesagter Bomasin-Manufactur der empfindlichste Schaden zugefüget, auch das Publikum mit solch schlechter Druckwaare ungemein betrogen, und verkürzet werden, wo doch bey wiederhollter Manufactur nunmehro die beste Vorsorge und solche Veranstaltung beschehen, daß von jedermänniglich derley Eingangs verstandene Waare in gut und ächten Farben auch gegen einer regulirt billigen Preise gedruckter abgefolgt werden können. Als will man sämmtl. hinnachgesetzte Churfürstl. Mauthämter mittels gegenwärtigen Circularpatent nicht nur auf die Schuld gehorsamste Darobhalt- und Nachlebung des mehrgedachten gnädigsten Generalmandats wiederhollter Ernst gemessenst angewiesen, und beynebens nachdrucksamst befohlen haben, daß besagte Aemter in ihrem District auf dergleichen unerlaubte Druckereyen genaue Obsicht und Spech halten, sofort auf Betretten nicht nur allein in derley sich anbegebenden Vorfällen den Casum ordentlich instruiren, nachhin aber die Beschaffenheit der Sache dem Churfürstl. Commerciencollegio behörigermassen gehorsamst einberichten sollen, um gegen die Uebertretter dieses gnädigsten Verboths mit der mandatmäßigen Bestrafung uneinstellig verfahren lassen zu können. Uebrigens will man gegenwärtiges Patent von jeder hinnachgesetzter Mauthstation unterschriebener zurückgewärtiget haben. Sig. München 3. März 1770.

Churfürstl. Kammeralmauthdirectorium.

(L.S.)

Secret. Piendl.

Artic. II.

a) Johann Georg Senft, Millermeister zu Immensletten (so ein Dorf und 1. Stund von Amberg gegen Hirschau zu entlegen ist) hat dermalen 40. Centen selbst geschlagen Leinöhl, jeden Centen pr. 15. fl. zu verkaufen, welche er dem innländischen Publiko hiemit angebothen haben will.

b) Simon Mittlstrasser, Papierer zu Oberekspach in der obern Pfalz hat 40. Ballen Druckpapier, jeden zu 7. fl., 30 Ballen Schrenzpapier zu 6. fl., dann 15. Ballen hellblau Papier zu 9. fl. zu verkaufen, so er dem innländischen Publiko hiemit angebothen haben will.

Artic. III.

Nachricht.

a) Dem inn- und ausländischen Publiko, besonders allen Krämern und Lewzeltern wird hiemit kund gemacht, daß Johann Reimund Fridl, des innern Raths und Lewzelter in der Churfürstl. Oberpfälzischen Hauptstadt Amberg von allen Gattungen Lewzelten verfertiget, und solche in der nämlichen Qualität, und um den nämlichen Preis verfertige, wie solche

in Nürnberg bishero zu haben gewest, desgleichen derselbe auch weiß und braunen Meth siedet. Wenn also beliebet, sich mit ein oder andern zu versehen, kann sich an denselben addresiren, man wird jederzeit nach Verlangen bedienet werden.

Citation.

b) Nachdeme von Seite einer Churfürstl. Landgerichtsobrigkeit zu Tölz auf zeitl. verstorben Antoni Höcher gewesten Schneider und Innwohner im Aetzbach dieß Gerichts, welcher ansonsten unterschiedliche Handlungen getrieben, sein depositirt wenige Baarschaft denen, welche hierzu einen rechtmäßigen Anspruch zu machen haben, ausgetheilt werden wird. So werden zu solchem Ende jene Creditores auf Samstag den 9. kommenden Monaths Juny Anno dieß mit deme vorberuffen, daß man einen solch ausbleibenden nachhin nicht mehr hören wird, sondern solcher seiner Prätension halber verlurstigt seyn solle.

Churfürstl. Landgericht Tölz.

Joh. M. Ströber, Landrichter.

Artic. VI.

Die den 7. Novemb. 1768. an die Churfürstl. hochlöbliche Regierungen Landshut, Straubing und Burghausen wegen der allhier gnädigst errichteten Hebammenschule geschehen gnädigste Ausschreibung ist schon ohnehin bekannt. Das mehrere ist aus den pag. 174. Anno 1767. in den Intelligenzblättern eingedruckter zu ersehen, nur dieses ist noch zu erinnern, daß wegen neuerdings herbeygeschaften Machinen und Instrumenten alles handgreiflich wird vorgestellt werden, und daß auch minder aufgeweckte sich einen vollkommenen Begrife von der ganzen Kunst machen können. Die Churfürstl. hochlöbliche Regierungen Burghausen und Straubing haben zum großen Vortheile (wie ich durch Brife erweisen könnte) an ihren hieher geschickten Lernerinnen alle Zufriedenheit. Von Landshut ist zwar noch niemand erschienen, doch wird man auch heuer von dorther (wie ich nicht zweifle, daß einige kommen werden) allen möglichen Nutzen sehen. Sollten alle Städte, Gerichter, Märkte und Hofmarchen sich diese so nöthig, als nützliche Unterweisung so angelegen seyn lassen, als Neuenötting, Winterfels, Pogen, Mauerkirchen, Winhöring, Aich und dergleichen gethan haben, so getraue ich mir, ohne ruhmredig zu seyn, das ganze Land binnen wenig Jahren mit tauglichen Hebammen zu versehen. Die Erfahrung hat solches bey den von mir unterrichteten Hebammen bestättiget, auch in Zukunft wird das Publikum davon überzeuget seyn. Altenötting den 4. May 1770.

Johann Martin Strixner, M. D. Churf. wirkl. Rath, Professor, dann Alt- und Neuenötting. Physicus.

Artic. VII.

Von den Kornwürmern und den darwider dienenden Mitteln.

Der Landwirth hat, wie bekannt, bey aller sauern Arbeit, die er zu Erbauung einer reichlichen Aerndte anwendet, und mit vielen Feinden zu kämpfen, welche ihm seinen Fleiß noch beschwerlicher machen, wenn er seine Hoffnung nicht verderben lassen will. Ich gedenke hier nicht der vielen schädlichen Unglücksfälle, die von Luft und Witterung abhangen, auch nicht der sogenannten Wetterschäden; denn die Menschen können sich darwieder wenig schützen. In Absicht der übrigen, die mehr in unserer Gewalt sind, gedenke ich nur zweyer kleinen gering scheinender Ungeziefer, welche durch ihre Menge großen Schaden und Verwüstung auf den Kornböden anrichten können; nemlich des sogenannten weisen und schwarzen Kornwürmes, die den Landwurthen zu Genüge bekannt sind.

Der weiße Kornwurm ist eine fliegende Nachtmotte bey ihrer letzten Verwandelung. Vom Linn. Syst. Nat. p. 537. Phalaena tinea granella genannt. Wenn die Eyer dieser Motte ausgekrochen sind, so werden weißliche Raupen, oder Würmer daraus, die den meisten Schaden auf den Kornböden anrichten; indem sie durch ihre Gespinste das Korn klümpericht

Digitized by Google

machen und zerfressen. Bey ihrer andern Verwandlung, wenn sie zu Puppen, oder Nymphen werden, thun sie keinen Schaden; denn währrnd solchem Zustande nehmen sie gar keine Nahrung zu sich. Bey der dritten Verwandlung, wenn sie Flügel bekommen, und zur Motte werden, fliegen sie davon, und sind währender Zeit dem Korne auch wenig nachtheilig; außer daß sich die Motten paaren, und wieder Eyer legen, woraus die vorher gemeldete gefräßige Raupe, oder der Wurm, entsteht.

Der schwarze Kornwurm ist ein Rüsselkäfer, der mit einer, nach Proportion seiner Größe, länglichten Schnauze weyhornigten Flügeldecken, und zwey dünnhäutigen Flügeln, versehen ist. Ich habe noch nicht Gelegenheit gehabt, die eigene Gattung dieses Insects genau zu bestimmen. Denn es ist eine sehr weitläuftige Familie, und die langrüsselichen nähren sich meistens von Körnern. Vermuthlich wird es nach Linn. Syst. Nat. p. 378. Curculio granarius seyn. Dieser Rüsselkäfer hat, wie die vorherige Kornmotte, während seiner Lebenszeit drey Verwandlungen. Die aus dessen Eyern gekrochenen Würmen durchfressen das Korn so gut, als der durch die Verwandlung daraus gewordene Rüsselkäfer selbst; nur das er kein Gespinst, wie die Kornmotte zu machen pfleget.

So klein und unvermögend nun diese beyden Creaturen zu seyn scheinen, so können sie gleichwohl, wo sie sich recht eingenistelt und vermehret haben, dem Landmanne nach und nach einen beträchtlichen Verlust und Schaden anrichten. Dabey ist noch das schlimmste, daß der damit geplagte Bauer oft nicht weis, wie er von diesen ungebetenen Gästen wieder aus seinem Kornboden los werden könne. Dies hat mich bewogen, ein Mittel darwider, welches schon vielmal bewährt befunden ist, hier bekannt zu machen: wodurch man sich in Nothfalle dieser Plage entledigen könne. Ein Mittel, das 1) nicht kostbar, 2) im Korne unschädlich, 3) leicht zu haben und zu machen ist.

Bevor aber dieses Mittel zu Vertilgung der Kornwürmer angewendet wird, scheint es nöthig, daß der Landwirth auch die Präservativmittel wider diese Wurmplage wisse; damit sit nicht so leicht entstehen möge. Denn werden diese nicht beobachtet, so dürften jene auch wenig helfen. Diesemnach ist nöthig 1) den Kornboden stäts reinlich zu halten. 2) Das Dach in guten Zustande zu erhalten, damit weder Regen noch Schnee auf den Boden kommen, und keine Fäulniß durch die Feuchtigkeit entstehen möge. So ist auch 3) das Durchstreichen der Luft über die Kornboden sehr nothwendig: zu welchem Ende etliche Kappfenster im Dache oder Wänden anzubringen, damit bey guten trocknen Wetter der Boden gelüftet werde. 4) Darf das Korn nicht zu hoch auf die Böden über einander geschüttet werden. Es erhitzet sich hierdurch leicht, wird dumpfigt, und giebt dem Ungeziefer Gelegenheit. Wird aber ja das Korn, aus Mangel des Raums, etwas zu hoch aufgeschüttet, so muß es desto öfter umgestoßen, gerührt, und auch zugleich gelüftet werden.

Nachdem dieses alles wohl beobachtet worden, und das Korn dennoch von Würmern angefressen wird, so sind folgende Mittel zur Vertreibung dieser gefräßigen Insecten, schon oftmals bewährt befunden worden. Rec. Ein starkes Bindel Wermuth. — Ein halbes Dresdner Viertel Hopfen. — Ein gute Hand voll Knoblauch. Dieser letztere wird gröblich zerschnitten, und nebst den übrigen Stücken in einen Kessel gethan, ungefähr eine Tonne Wasser darauf gegossen, und man läßt eine eine gute Stunde alles miteinander kochen. Das abgekochte Wasser, nachdem es erkaltet, wird durch ein Sieb in einen Zober gegossen, das Rückständige ausgedrücket, und etliche Maas guten Bier- oder Brandwein-Eßig, nebst einer halben Mätze Kochsalz, dazu gethan. Dieses alles wird durcheinander gerührt, und der Kornboden nebst dem Korne damit besprengt; letzteres sodann fleißig umgerührt, gelüftet, und nicht zu hoch übereinander geschüttet, damit es sich nicht erhitze.

Auf eine andere Art. — Nimm 10 Maas Wasser, koche darinn eine gute Handvoll grünnes wälches Nußlaub, seihe es ab

und zerlasse in diesem Wasser vier Pfund Kochsalz, besprenge damit den Boden, das Korn und die Wände, rühre das Korn wohl durch einander, und stecke hier und da ins Korn eine neue Schindel, oder Spähne, worauf die Würmer kriechen, um sich zu retiriren. Diese streicht man sodann mit einem Fleberwische in ein Gefäß mit Wasser, und tödet sie.

Will man diese Mittel aufs einfache bringen, und zusammenziehen, so ist wohl die Salzlake (Muria) allein hinlänglich, den verlangten Endzweck zu erreichen. Wenn nämlich nur Kochsalz in Wasser, soviel dieses in sich halten kann, aufgelöset, und damit, wie vorher gemeldet, das Korn und die Böden besprengt würden. Den unverschämmten Gästen würde dadurch ihre Speise so versalzen, daß sie sich ehestens aus dem Staube machen müßten. Ich hielte darfür, daß dieses Salzwasser noch bequemer zum Gebrauche sey, als die beyden vorher beschriebenen Mittel ungeachtet solche dem Korne, wenn es nachhero gemahlen und gebacken wird, keine Schädlichkeit zuziehen. Es müßte sich durch die Erfahrung veroffenbaren, ob das davon gebackene Brodt nicht etwa einen bittern Geschmack bekämme. Das Salz hergegen ist im Brodte nicht wiedrig, sondern vielmehr angenehm und unschädlich zu essen.

Zusatz. Es hat Hr. D. Pauli zu Hamburg in seiner Gemeinnützigen Correspondenz 52ten St. 1766. p. 417. ein vom dänischen Kanzleyrathe, Hrn von Westphalen, mitgetheiltes, und aus dieses seiner eigenen Erfahrung bewährtes, Mittel wider die schwarzen Kornwürmer bekannt gemachet; welches wir, Kürze wegen, hier anfügen; ob es gleich scheint, daß es nur den Wurm vom Korne abhalte, indem er auf dem angeschmirten Theere nicht fort kann. Hier ist es: Man nehme frischen Theer, beschmiere die Fugen der Dielen, bestreiche die Ecken des Bodens, setze hin und wieder ein offenes Gefäß mit Theer; Man verfahre eben also, wenn sich das Korn in Kisten befindet, nämlich man beschmiere inwendig die Fugen u. s. w. Erneuert man diese Arbeit etlichemal, so wird man erfahren, daß die Würmer, ohne daß im mindsten das Korn davon einen Geschmack annehmen sollte, nach und nach ganz verschwinden. Uebrigens hat Hr. Dü Hamel (Ergänz. s. Trakt. von Erhalt. des Getr. p. 22. ff.) deutlich gewiesen, daß theils das stäte Lüften oder Abkühlen, theils das starke Dörren und nachherige Verwahren, das beste Mittel wider alle Korninsecte sey. Ersteres tödtet sie durch Kälte, letzteres durch Hitze. Daher kömmts, daß die Gipsboden, worauf Korn geschüttet wird, wenn sie noch darzu in großen gemauerten Kornhäusern angeleget sind, das Korn sehr gut von dem Wurme bewahren. Alle übrige Mittel, von starken Geruchen, von Räuchern und Bestreichen, hat Hr Dühamel ohne Nutzen gefunden. Am besten hat noch bisweilen der Hopfengeruch gethan; aber auch nur auf kurze Zeit.

Fortsetzung des Schreiben an den Verfasser der Nachricht von wirthschaftlichen Einrichtungen des verstorbenen Herrn Grafen von Swerts in Böhmen.

Wie es um das Schaafvieh bestehet? Ob die Schaafe nicht etwa zu zeitig zum Stehren gelassen werden? Ob die Schaafe genugsam und gutes Futter bekommen? Ob allezeit Fleiß angewandt wird, gute Art von Schaafen anzuschaffen? Ob die Schaafe nur einmal geschoren werden? Ob sie das ausgesetzte Salz fleißig und ordentlich bekommen? Ob gesorget wird, die Hutweide für die Schaafe zu verbessern? Ob in Schaafställen, wie auch bey den Thoren und Lecktrögen fleißig zerschnittnes Stroh gestreuet wird? Ob mit den Schaafen die entlegnen Felder bepsercht werden? Ob das Feld, wo die Schaafe pferchen sollen, erstlich geackert und mit Stroh bestreut wird?

4) Von der Ordnung und Reinlichkeit in dem Meyerhöfen.

Ob die Düngerplätze in einer Ordnung und Gleichheit gehalten werden? Ob die Mistlaugen und andre seichte Oerter im Hofe fleißig mit geschnittenem Stroh bestreuet werden? Ob die übrige Mistlauge Winterszeit in den Grasgarten kömmt? Wie Heusammen und Asche tracktirt werden, und ob großer Vorrath von beyden da ist? Ob der Hof und anderwärtig, wenn es trocken ist, zusammen geputzt wird?

Ob

Ob ein Ort zu Holz, Steinen und andern Materialien, ein jedes ins besondere betrachtet, angewiesen ist, und wie diese Ordnung gehalten wird? Ob das Fahrgeräthe in den Suppen im Trocknen, oder in deren Ermangelung sonst im Meyerhofe allezeit ordentlich stehet? Ob die Mauern und Dächer alle Jahr, und zwar zeitig im Frühejahre, reparirt werden? Ob die Thore alle in gutem Stande und vor Beschädigung des Windes sich verwahrt und sicher befinden? Ob die Standplätze für das Vieh fleißig mit geschnittenem Stroh bestreut werden?

5) Vom Feldbaue.

Ob das Unkraut, absonderlich die Queken unausgesetzlich in den Feldern verfolgt, vertilgt und gleich vertramt werden? Ob die an Feldern anstoßende, müßige, aber doch gerechte Grundstücke immer zum Feldbau gezogen werden? Ob alle zum Feldbau gehörige Gründe fleißig angebaut werden? Ob tief genug geackert wird? Ob die Furchen nicht allzuweit gegriffen werden? Ob die Streichfurchen nicht zu tief gemacht werden? Wie oft die Felder zu einer jeden Gattung Getraide geackert werden? Ob die Felder mit guten Egen gearbeitet werden? Ob allemal die ganze Wintersaat gedüngt, aber auch recht gedüngt und nicht nur obenhin gesprützet wird? Ob der Dünger gleich eingeackert wird? Ob und wie die Wasserläufe reparirt werden? Ob an den abhängigen Oertern Strohigel gemacht werden? Ob reiner und guter Saame vorräthig sey? Ob die Samenwechselung wenigstens von eignen Feldern beobachtet wird? Ob beym Düngerfahren die Knechte viel und gut aufladen? Ob die Fuhrknechte entweder durch Unordnung oder durch Faulheit die Arbeit abkürzen? Ob die Drescher rein ausdreschen, getreu sind, und nicht etwa stehlen.

6) Von der Baumgärtnerey.

Ob jährlich eine große Quantität sowohl an Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirsch, Nuß, und Pfirschkernen gesäet wird? Ob die Baumschulen ordentlich gehalten werden? Ob an jedem Orte jährlich 2. bis 3000 Bäumchen oculirt und gepfropft werden? Ob jährlich wenigstens alle ausständige oder eingegangne Bäumchen ausgebessert werden? Ob auch neue angewiesne oder tauglich befundne Oerter mit Bäumchen besetzt werden? Ob die Bäume allenthalben fleißig geputzt werden? Ob solche zur Herbstzeit alle aufgehackt und die kleinen mit Stroh verbunden werden? Ob die Raupen sowohl von den Bäumen der Obrigkeit als der Unterthanen beyzeiten abgenommen werden? Ob den Bäumchen zur Zeit geholfen wird, daß sie in die Dicke und auch in die Kronen treiben? Ob ihnen das unnöthige Holz abgenommen wird? Ob sie alle 3 Jahre gedünget werden? Ob die Bäume im Frühjahr wieder mit Erdreich zugedeckt werden? Ob die jungen Bäume fleißig an die dazu nöthigen Pfähle angebunden werden? Ob solche auch öfters neu überbunden werden, daß das Band wegen des Wachsthums der Bäume solche nicht beschädige? Ob an den jungen Bäumen die Bluthen abgebrochen werden, damit sie sich nicht vor der Zeit schwächen? Ob denen zu tragen anfangenden Bäumchen die allzuvielen Früchte benommen werden, welches eben auch an den alten absonderlich Zwergelfeigen und wälschen Bäumchen beobachtet werden sollte? Wie das Obst besorgt wird? Ob dazu die nöthigen Gewölber in Bereithschaft und sauber sind?

7) Die Wälder betreffend.

Ob die Wälder fleißig gehegt werden? Ob die Diebereyen sorgfältig abgewandt werden? Ob mit dem Verkaufen sehr behutsam umgegangen, und nur den Unterthanen das Hochnöthigste gelassen wird? Ob zu rechter Zeit das nöthige Brennholz gemacht wird? Ob mit dem Holzfällen nicht auch andre junge Bäumchen beschädiget werden? Ob mit dem Umholzen auch sehr behutsam umgegangen, und nur das überständige Holz genommen werde? Ob man itzo mit Anbauung und Ansäung der Wälder eben so sorgfältig, und bedächtlich ist, als man vorhin bedacht gewesen, solche auszurotten? Ob die an den Wäldern befindliche Zinsfleckgen, wenn die ausgesetzte Zeit des Zinnses verflossen, wieder zur Waldung gezogen werden? Ob diesen Flecken, wenn sie nicht selbst ansliegen können, mit

Wald-

Waldsaamen und Auflockern geholfen wird? Ob mit dem Holzeinführen alles richtig zugehe? Ob die Rehe fleißig doch nicht übermäßig gehegt werden? Ob nicht das Wildpret veruntraut werde? Ob nur allein die rechten großen Rehböcke, (Sechser genannt) geschossen worden? So weit gehen die Handschriften des Hrn. Grafen von Sweerts, ꝛc.

Oberwähnte adeliche Dame aber hat, da sie persöhnlich in Lißa gewesen, sich noch genau über verschiedene Sachen belehren lassen, und hier folgen die Nachrichten, so ich davon erhalten habe.

Cap. I. Vom Säen.

1) Aller Grassaamen wird gesäet im zunehmenden Monde, bis er voll wird. 2) Pflanzen säet und stecket man im ersten Viertel bis ins letzte, dahin auch die Rüben gehören. 3) Die Schotenfrüchte werden alle im abnehmenden Monde bis ins letzte Viertel gesteckt. 4) Erbsen in die Brache habe ich den 24. März 1750. säen gesehen. Die Quecken wurden mit eisernen Rechen abgerechet. 5) An eben dem Tage wurde der große Plantagegarten besäet. Die Feigsbohnen wurden allein untergeackert. 6) Spinat und Körbel säet man in Kornstoppeln. Es ist also auf den Frühling das erste Futter vor das Vieh. 7) Was die ersten 3. Tage im Neumond gesäet wird, verbrennt, die 3. letzten Tage aber vor dem Neumond machen Stöcke, welche Observation beym Aussäen alles Gras- und Getreidesaamens gilt. 8) Erbsen werden gesäet, wenn das erste Viertel vorbey, ist aber das Wetter nicht gut, die ersten 3. Tage im letzten Viertel, auf 1. Strich Feldes 3 ein halbs Viertel Erbsen gerechnet. 9) Zwölf Wochen vor Jacobi hält man die Gerstensaat vors beste. 10) In Lissa säet man Erbsen bis den 6. May. Alsdenn wird die Brache im Frühling umgeackert, wenn das erste Gras darauf schon heraus ist, mit Dünger befahren, und die Erbsen hineingesäet, und untergeeget. 11) Manchmal wird Gerste zur Frühlingszeit in Dünger gesäet. Wenn nämlich der Acker recht zubereitet und mürbe ist, auch klar geeget worden; wird klarer, kurzer Mist aufgeführt, gleich auf denselben die Gerste gesäet, seichte untergeackert, und nur ein Strich darauf geeget.

Cap. II. Vom Ackern.

1) Aller Acker wird erst seichte gebrachet, alsdenn tief geackert, zum drittenmale noch tiefer, zur Saat aber nur 4 bis 5 Zoll. 2) Gerste und Waitzen wird 4 Zoll tief untergeackert. 3) Die Stoppeln werden 8 Zolle aufgeackert und zum andernmale vor Winters 10 Zoll untergegriffen. 4) Die Kleestoppeln werden 4mal geackert. Es wächset darinne der beste Weitzen ohne Düngung, wenn der Acker recht zugerichtet ist. 5) Wo Mariengras gestanden, wird der Acker mit der Arbeit so zu diesem Gras schon daran geschehen, zu Korn oder Weitzen 4. bis 5mal geackert. 6) Das Mariengras ein halbe Elle hoch wachsen lassen, und alsdenn untergeackert, dünget das Land, daß man ohne Mist Getreide hineinsäen kann. 7) Die Mistfudel wird auf die Felder den ganzen Sommer geführt. Denn wenn solche nicht mehr für die Bäume im Winter und Frühling gebraucht wird; so gießt man sie entweder aufs Feld, wo Pflanzen gesäet werden, oder wo Kraut hin soll, desgleichen auf Brachfelder, wo Weitzen und Korn hingesäet wird. 8) Auf 1. Strich Feldes rechnet man 20. vierspännige Fuder Mist. 9) Bey den Egen giengen die Zinken unter den Balken 10. Finger breit heraus. Sie hatten 4. Balken und ein jeder 6. Zinken, die alle scharf gegeneinander geschlagen waren. 10) Die sogenannten Strohigel werden in die besäeten Felder gemacht, daß das Wasser nicht reissen kann, besonders wo Tiefen sind, und sich das Wasser sackt. Man macht sie groß und klein, dichte hintereinander, und auch weit voneinander, nach dem man einsieht, daß es nöthig, und die Gewalt des Wassers groß ist. Wenn das Feld nun wieder geackert wird: so wird der Igel auf beyden Seiten zerworfen, und kömmt ins Feld zum Umackern. 11) Asche im Neumond ausgestreut verbrennt alles, im letzten Viertel hingegen düngt sie alles, es sey Feld oder Wiese.

Cap. I

Cap. III. Vom Kleesaamen.

1) Dieser Saamen ist klärer und kleiner, als Lucern. Dahero wird auf 1. Strich Feld, eine Metze gerechnet, oder 6. Seidel, auch etwas weniges mehr, wenn man Saamen genug hat. 2) Er wird mit 3. Fingern gesäet, und mit der ganzen Hand ausgeworfen, so, daß er durch alle Finger fällt. Er wurde zu Lissa den 11. May gesäet. 3) Er kann Feuchtigkeit vertragen, und will guten Boden haben. 4) Wo Klee gestanden hat, und man will wiederum Feld daraus machen: so muß es wohl geackert werden, und zwar oft und tief, daß die Wurzel fault. Denn die Wurzeln helfen zur Lockerheit, und es wächset in einem solchen Acker der schönste Waitzen und Gerste ohne Dünger. 5) Bey dem Klee muß observirt werden, daß solcher, wenn die Kolben braun sind, früh im Thau mit einem Gerüste abgehauen, und gleich dahinter grün zerstreut werde. Wenn es ein trüber Tag und nicht hitzig ist, so kann darinnen gearbeitet werden; außerdem aber muß er nur abends, wenn er zäh ist, gehäufelt, früh im Thau wieder zerstreuet, abends wieder gehäufelt und in große Schober gesetzt werden, daß er recht abstirbt; weil sonst die Stängel wieder ausschlagen. 6) Wenn sich der Klee legt, wird er taub und hat keinen Saamen, ob er gleich blühet. Er will schon gut Feld haben, und verträgt auch Düngung. 7) Wenn man Klee unter die Gerste säet, so wird diese erstlich auf die Furche gesäet, alsdenn mit der Ege einmal in die Länge, zweymal aber in die Quere überfahren, nach diesem kann man den (böhmischen) Klee oder Lucern nachsäen und auch, wie allen klaren Saamen, einmal in die Länge egen. 8) Der Kleesaamen mit Spreu wird gleich mit der Gerste gesäet, wenn man zuvor die Furche erst einmal in die Quere und die Länge mit der Ege überfahren. Dergleichen ungeputzter Saame wird Strich auf Strich gesäet; weil nur aus einem Strich dergleichen 6 Seidel Saamen gereinigt wird, als so viel man auf 1 Strich Feld rechnet. 9) Der spannische Klee ist besser als der böhmische, welcher letztere meistentheils roth blühet. Ersterer aber wird wie der böhmische gesäet; so auch der fränkische, welcher aber nasse Felder durchaus nicht leiden kann. 10) Der weiße Steinklee blühet weis, und soll unter allen Sorten der beste seyn. Er wird mannshoch. Zum Heu aber muß er nur dreyviertel Ellen hoch abgehauen werden; weil sonst die Stängel eine übermäßige Stärke bekommen. 11) Den Saamen muß man recht reif werden lassen; deßwegen man ihn nur mit den Händen ausreiben darf. Sehen nun die Körner schön gelb oder auch blau aus: so ist er zum Hauen zeitig. 12) Wenn nun der Klee auf dem Felde gehauen wird; so muß er wohl austrocknen, darnach in Bunden trocken eingeführt, und die Kolben in Säcke nur halb voll gemacht, gethan werden, daß sie breit aus einander gerührt werden können. In dieser Zubereitung lege man sie in das Malzhaus auf die Darre, und wenn man merkt, daß er dürre genug sey: so gebe man ihn in die Scheune zum Dreschen, und mache ihn gleich darauf rein. 13) Die Spreu vom Klee ist gut vors Vieh. Die großen Stängel aber werden unten in den Dünger hinein gethan, daß sie lange faulen können.

NB. Der Plantagewirthschafter giebt an, daß der Klee im Frühling unter Gersten und Haaber gesäet, im Herbste schon abgegraset werden könne; Das andere Jahr sey er zu Saamen und Futterung tüchtig, und das dritte Jahr stehe er schon dünne.

Cap. IV. Von Adalberti oder Lucernsaamen.

1) Dieser Saamen ist stärker, als anderer Kleesaamen, dahero eine Metze auf 1. dreßdner Schäffel Feld genug ist. Den 20. März habe ich 12 ein halben Metzen dieses Saamens auf 11. Strich Feldes säen gesehen, der auch mit 3. Fingern in eine Hand genommen, und mit der ganzen Hand ausgeworfen wurde. Den 2. April gieng er schon auf. 2) Der im August 1749. ausgesäet war, und eine ganze Wiese bedeckte, stund nicht gar zu schön. Ich hörte aber, daß es nichts zu bedeuten hätte, und daß er sich schon finden würde. NB. Wird ohne Gerste und allein gesäet. 3) Das erste Jahr muß er 1 bis 2mal

als Gras oder Heu abgehauen werden. Das andre Jahr trägt er erstlich Saamen, und kann zu rechter Zeit eingesammelt werden. 4) Er kann etwas Feuchtigkeit vertragen, will aber bessern Boden haben, als Esparset, ob es gleich nicht das feitste Land seyn darf, sondern nur wie Gersten- oder Haaberfeld. 5) Der Sammen davon fällt auf dem Felde nicht aus. Soll er nun zu dem Ende stehen bleiben: so muß man warten, bis er schwarze Dieten bekömmt, die sich in Ringeln legen, alsdenn muß man ihn schneiden, oder hauen, und wenn er völlig gedorret und abgestorben, in Bunde binden, einführen und gleich dreschen lassen. Kann man aber vor andrer Arbeit nicht dazu kommen: so muß man warten, bis es gefrieret. 6) Wenn er ein halbe Elle hoch steht; so ist er am besten zu Heu zu machen, das ein vortreffliches Futter fürs Vieh ist. 7) Er muß das erste Jahr deswegen abgehauen werden, damit das Unkraut wegkomme. Der Saamen erholt sich alsdenn wieder, kömmt hervor, und überwächset das Unkraut. 8) Er kann das Jahr 5. bis 6mal gehauen werden, und ist im Frühjahr das erste Futter. Man muß ihn nicht höher werden lassen als 2. bis 3viertel Ellen; sondern gleich tief weggrasen. 9) Der Stock bleibt beständig. Im Nassen aber faulet er gleich ab. Daher es keine gar zu feuchten Felder oder Wiesen leidet. 10) Man kann auch Gerste unter diesen Saamen säen, und dann wird damit verfahren, wie im vorigen Capitel angegeben ist. Nur muß der Acker wohl durchgearbeitet und trocken seyn, wenn er gesäet wird.

Cap. V. Von Josephi oder Esparsetsaamen.

1) Dieser Saamen will trockenes Land haben. Alle magere dürre Ränder, oder sandigte Oerter, wo Heyde wächset, schicken sich gut dazu. Nur muß der Acker locker und so tief als möglich, geackert werden. Man kann es auch unter Gerste oder Haaber säen, damit das Unkraut nicht überhand nehme. 2) Den Pferden und Ochsen ist es anstatt des Haabers zu geben. 3) Das Rindvieh wird in Liss, wenn er noch grün ist, ordentlich damit gemästet, bis es fett wird. 4) Wenn man ihn gesäet hat, so muß man ihn das erste Jahr, nachdem er fett und gut steht, 1. bis 2mal abhauen. Das andre Jahr trägt er Saamen. Dieser wird, wenn die besten Körner braun geworden, unten abgestreift. Und gesetzt, daß auch noch viele Körner darunter grün sind: so schadet es doch nichts, wenn sie nur dürre geschüttet werden, und genug abtrocknen können. Was man aber nicht zu Saamen stehen lassen will, muß, ehe er grose Stängel bekommt, abgehauen, dürre gemacht, in Bunde gebunden, und als Heu eingeführt werden. 5) Zwey Strich dieses Saamens habe ich den 16. März 1750. auf 1. Strich Feld säen sehen, welcher den 2. April schon aufgegangen war. NB. Er war blos zu Wiesen gesäet worden. Zum Saamentragen braucht man nicht so dicke zu säen. 6) Er blühet röthlich, und braucht nicht gejätet, sondern, wenn das erste Jahr viel Unkraut darunter wächset, nur abgehauen zu werden. 7) Man säet ihn, wie den Adalberttsaamen im Frühling, so zeitlich, als möglich; doch muß es trocken und kein Winterwasser oder Feuchtigkeit in der Erde seyn. Regen aber schadet ihm nicht. 8) Wenn die Kolben reif und abgestreift sind; so kann alsdenn das Stroh abgehauen, und als Heu gefüttert werden. 9) Auf den deutschen Gütern wurden im Frühjahr auf 1. Schäffel Feld, 1. Strich solches Saamens, unter 2. Strich Gerste zur Futterung nur auf die Furche gesäet und darnach geeget.

Cap. VI. Von Mariensaamen.

1) Ein Strich Feld ist 156. Ellen in die Länge, und 52. Ellen in die Breite. Auf 4. Strich dergleichen Feld habe ich den 11. März 1. Strich Mariensaamen mit der ganzen Hand voll säen gesehen. 2) Je lockerer der Acker oder das Brachfeld dazu zugerichtet wird, je besser ist es. Der Acker muß erstlich klar geegt, alsdenn besäet, nach diesem aber noch einmal überfahren werden; so von allem Kleesäen gilt. 3) Wenn man das Mariengras ein halbe Elle hoch wachsen

läßt, und es alsdenn unteracket; so dünget es das Land so, daß man Getrade ohne Mist hineinsäen kann. 4) Man kann es gleich grün dreschen, das Stroh gleich wegfüttern, den Saamen aber trocknen lassen. 5) Zum Saamen muß es dünner, als zur Fütterung gesäet werden. 6) Die Kälte kann es gar nicht vertragen, muß also zuletzt im August nach unsrer Art gesäet werden. 7) Die Spreu davon unter Hecksling und gehacktes Kraut vermischt, ist ein köstliches Futter fürs Vieh im Winter. 8) Das Ueberkehr wird in die Stede mit warmen Wasser eingebrannt. Ist auch ein gut Getränke. 9) Gar zu nasse Felder kann dieß Gewächse eben auch nicht vertragen. 10) Auf den teutschen Gütern wird das Mariengras auf den Feldern gedroschen, gewurft und das Heu davon getrocknet. 11) Der Acker dazu sollte am letztern Orte erstlich den 3. April umgerissen werden. 12) Die Mäuse gehen nicht so arg darnach, wohl aber nach dem Adalbertisaamen. 13) Der Acker muß so klar als möglich, und wenns seyn kann, wie der Zwiebelacker zugerichtet werden; weil man es nicht tief säen darf.

Cap. VII. Von Verbesserung der Wiesen.

1) Der Rasen wird, wenn im Julio das Heu von den Wiesen weg ist, dünne abgestochen, sie selbst werden im abnehmenden Monde umgeackert, vor Winters noch einmal in die Queere, und auf den Frühling wieder in die Länge; alsdenn gedüngt, und Kraut hineingesteckt. Nach diesem kann man Korn, oder wenn es zu spät ist, den folgenden Frühling Gerste mit Klee, Lucern, oder auch Esparset vermischt, hinein säen, und wenn das Getreide davon weggehauen worden, es wieder zu Wiesen liegen lassen. Will man aber noch mehr Früchte heraus nehmen; so kann man nach der Gerste noch Korn oder Weitzen hineinsäen, und alsdenn wieder Gerste oder Haaber mit Kleesaamen vermischt. 2) Wenn die Wiesen nicht gar zu schlechten Boden haben: so kann man 1. auch 2. Nutzen an Getreide daraus nehmen, und das letztemal Lucern oder Esparsetsaamen mit untersäen. Eine Wiese, so alsdenn von dergleichen Saamen nicht mehr tragbar ist, kann ohne Düngung Weitzen tragen. 3) Die alten Maulwurfshaufen auf den Wiesen werden mit Stampfen ins Erdreich hineingestossen, die neuen aber mit Rechen zerschlagen. 4) Wenn die Wiesen nach der Heuerndte, da es am wärmsten und trocensten ist, ganz seichte aufgerissen worden, mussen sie, wenns mürbe ist, klar geeget, alsdenn im Herbst in die Queere nachgeackert, im Frühling wieder geeget und die Graswurzeln ausgerechet werden. Alsdenn muß man Dünger darauf führen, selbigen tief unteracken, Kraut und Rüben darauf stecken, solche 2. bis 3mal behacken, daß kein Gras vortömmt, und alsdenn im Frühjahr Gerste hineinsäen. NB. Wenn die Wiesen nicht ganz bös sind; so braucht man keine Düngung; sondern sie werden ohne dieselbe Knollrüben, Strunkkraut und Kohlrabi tragen. 5) Nasse und saure Wiesen aber müssen durch Graben trocken gemacht, und durch Dünger erwärmt werden, ehe sie gute Früchte tragen. 6) Wenn die Wiesen nicht gar zu gut sind; so muß man sie zu Krautland düngen, und Weitzen, oder im Frühling Gerste mit Klee vermischt, wo aber kein Klee darunter tömmt, Korn in die Gerstenstoppel säen, und alsdenn wieder zu Kraut düngen. 7) Wo Weitzen, oder nach unsrer Art Korn hinkömmt, da kann man, ehe es gedüngt wird, Mariengras classenweise, alsdenn in die Korn- oder Weitzenstoppel dergleichen zum Verfüttern säen, und was nicht verfüttert wird, im Herbst, ohne Saamen zu sammeln, unteracken, im Frühling Klee, und Gerste hineinsäin, und nach der Gerste den Klee zur Fütterung oder Abhütung nutzen. Das andre Jahr kann man den Klee zu Saamen und Futter vors Vieh lassen, ihn zuletzt übertreiben und umackern lassen. Alsdenn kann man das Jahr darauf wieder zu Kraut düngen, noch zuvor im Frühjahr, wenn der Schnee zeitig Abschied nimmt, Mariengras hineinsäen, solches verfüttern, den Acker umreissen, und mit Kraut bestecken. 8) Wenn das Kraut spät aus dem Felde

tömmt;

kömmt; so kann anstatt Korn im Frühling Gerste, das andre Jahr dagegen Korn in die Gerstenstoppel und Gerste in die Kornstoppel gesäet werden. 9) Die Mulder werden so gemacht, daß sie im Frühling, so bald man in die Erde kann, aufgehackt, und mit Haaber und Klee besäet werden, damit sie bewachsen. Der Haaber wird ungefähr im Julio grün abgefüttert, wenn man keine Wasserfluth mehr vermuthet. Man kann ihn wohl zweymal vors Vieh brauchen, und alsdenn beraset die Mulder.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Art. VIII.

Auf S. K. Maj. des Königs von Schweden und des Reichs Commerz-Collegii Befehl, und des Landshauptmanns Raabs zu Werioe Vorschrift ist dem Mädgen Lisa Lars Tochter in dem Dorfe Angelstadt die Prämie eines silbernen Löffels von 5. Loth zuerkannt worden, als eine Aufmunterungsgabe für das feinste Gespinnste auf ein Pfund flächsen Garns, indem sie 13. Strengen, jede zu 4000. Ellen gerechnet, so 52000. Ellen Faden auf ein Pfund Flachs ausmachen, gesponnen hat. Es ward also den 9. März mit allgemeinen Beyfall, und in Beyseyn des Pfarrers und Krondefehlshabers daselbst, nebst vieler andern Einwohner des Dorfes beyderley Geschlechts, dem obbemeldten Mädgen, derselbe schöne Löffel überliefert, der die Aufschrift hat: gegeben von dem Königl. Commerz-Collegio, an das Mädgen Lisa Lars Tochter in Angelstadt, für ihr Flachsspinnen. Hiebey hielte der Prediger eine kurze Vorstellung zum Ruhm oberwehnten Mädgens und eine Aufmunterung im Spinnen fortzufahren, und sich ebenfalls zu befleißigen, ein gleiches Ehrengeschenk zu verdienen. *)

*) Freylich was seltenes von einem jungen Mädgen, sonderbar bey uns.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Die Kindbetterin zu Buchen in Odenwald, welche 5. lebendige Kinder zur Welt gebracht, hat bey vielen Medicis ein seltenes Beyspiel derer Kräfte der Natur gegeben, und manchen ist die Geschicht unglaublich geblieben. Nunmehro aber können wir die authentische Nachricht davon mittheilen. In der Nacht von 12ten auf den 13ten April, ward an diesem Orte die Ehefrau des Burgers und Glasermeisters Schwabers gegen 9. Uhr von den Geburtsnöthen überfallen, und brachte auch gegen 10. Uhr eine wohlgestaltete Tochter zur Welt, die in der nämlichen Nacht gegen 11. Uhr in der Kirche getauft ward. Frühe gegen halb 2. Uhr folgte eben von dieser Mutter ein zweytes Kind; um halb 7. des Morgens das dritte; um 7. Uhr das vierte, und endlich um halb 8. Uhr das fünfte, welche vier letztern lauter Knaben gewesen. Sie waren alle bey Leben, und empfiengen gleich nach der Geburt im Hause die heilige Taufe. Nur die Tochter war etwas kleiner und schwächer als sonst die Neugebohrnen sind. Von den vier Knaben aber war jeder so groß und frisch als ein Kind, das nur allein gebohren wird. Zwey sind den 14ten in der Nacht, zwey andere den 15ten Nachts, und das letzte am Ostersonntage Abends um 5. Uhr gestorben. Ihre fruchtbare Mutter ist in einem Alter von 36. Jahren, eine Frau von kleinen Wuchse, von magerer und schwacher Leibesbeschaffenheit. Dessen ungeachtet aber hat sie das schwere Werk dieser fünffachen Geburt, zur Ehre ihres Geschlechtes, und solchen muthvollen Kräften vollendet, daß sie nur bey der Enthindung der 3. letzten Kinder einige Ohnmachten verspürt hat. Was sehr zu bewundern ist: so hatte sie wehrend ihrer Schwangerschaft nie eine größere Lust zu Essen, als sonst zu andern Zeiten; da sie doch in ihrer Haushaltung fünf unsichtbare Gäste zu ernähren gehabt. Sie ist 9. Jahre verheurathet, und hat vorhin in 4. Niederkunften 4. Kinder gebohren, welche noch bey Leben sind. Die um den Beruf ihres Geschlechts, so verdiennte Wochnerinn, befindet sich bis daher in guten Gesundheits-Umständen.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. X.

München den 28. May. 1770.

Artic. I.

a) Generalmandat, den schädlichen Viehtrieb in die Waldungen, Strährechen und Eichenanbrennen betreffend. Dat. 5. May 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Es giebt die tägliche Erfahrung mehr als zu viel, daß in Unsern Landen denen Waldungen und Gehölzen, wem sie hernach angehörig seyn mögen, durch den unordentlich, und Forstordnungs widrigen Blumbesuch von allerley Gattungen Viehe, darum ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget werde, weil man selbiges ganz unbedenklich auf denen frischen Schlägen und Maissen, als welche fast nirgends mit behörigen Einfäng versehen, und zwar ohne unter der Geisel zu halten, glatterdings weyden, und fritzen lasset, massen einerseits das schwere Vieh dem in Anschuß begriffenen, noch unkräftigen Nachwachs durch das Vertrett, und besonders bey nassen Wetter vielfältigen Ruin verursachet, andererseits aber die vorhin schon in denen Waldungen abgeschafte Gaiß nebst den Schaafen denenselben mittels den bekannten Abfretzen des obern Knöpfel und Geschoß noch mehrers verschlimmern, ja so gar wegen derley verderblichen Zutringen, der Wiederwachs wo nicht vollends zurückgeschlagen, doch in solch schlechten Stand versetzet werde, daß meistens nur ein unfruchtbares Poschenwerk hervorkommt, und die Gattung der ehemals dagestandenen starken und langen Stämm zu keiner Zeit mehr anzuhoffen ist.

Wir finden uns dahero zu einstmaliger Behebung dieser in das gemeine Wohlwesen durchgehends einschlagenden Unordnungen, in die Nothwendigkeit versetzet, nicht nur die so vielfältig über die Forstkultisirung erlassenen Generalien zu wiederhollen, sondern hiemit weiters gemessensten Ernsts anzubefehlen, daß in Unsern Waldungen und Försten die junge Holzanflug einer nach den andern wenigst mit Schranken in so lang eingefangen werden sollen, bis das Geschoß dem Vieh aus dem Maul gewachsen, wo indessen jedannoch alle Dorfschaften, welche des Viehtriebs in berührt Unseren Forst- und Waldungen berechtiget sind, die benöthigte Hüter zu halten, sohin auch die Obrigkeiten in Weigerungs, oder anderen strafbaren Fall mit verdienter Straf und Correction zu verfahren hätten.

Und gleichwie die Weidung der Gaiß vorhin auf das schärfeste verbothen ist, und bleibet. Also sollen auch hinkünftig die eben sehr schädliche Schaaf anderst nicht, als sie seyen von dem Hirten unter der Geisel gehalten, und zwar allein in dem ausgewachsenen Gehölz ausgetrieben und gewezdet werden.

Damit aber Unsere zum Besten des Publici gemeinte Absicht führohin mehrers aufmerksam genommen, und selbe nicht so leicht wiederum außer Art gesetzet werde;

So verordnen Wir weiters gnädigst, daß, wann diejenige, welchen in den Gehölzen ordinarie die Jurisdiction, folglich die Bestraf- und Abpfändung des in Unsern Waldungen eintwederst mittels Durchbrechung der Einfäng, oder wie es sonst geschehen mag, auf denen Maissen und Schlägen zu schadengehenden

Viehe gebühret, nicht von nun an in die so höchst erforderliche Abstellung dieser nachtheiligen Unternehmungen von selbst setzen werden, Wir denen Jagdbahrkeitsinnhabern auf seine Weis das jus Præventionis in Pfänden und Strafen dergestalten zustehen wollen, daß sie zwar auf erstmaligen Betrettungsfall der Jurisdictionsobrigkeiten gleich die Anzeig machen, und von ihme die gebührende Abwandlung verlangen, bey Unterbleibung dessen aber sie Jagdbahrkeitsinnhaber die Pfandstrafen selbst zu dictiren, und sich hiervon die Hälfte zuzueignen befugt, die andere Hälfte aber an gedachte Jurisdictionsobrigkeit mit einer Anzeig der Verrechnungswillen zu übersenden gehalten seyn sollen.

Ueber dieß solle auch auf das mittels dem Strähbrechen vielfältig beschehende Aushacken, dann Stimplung der jungen Dicket, und hiermit erfolgende Holzabschwendung von denen Forsteren, und Holzhayen besser, als bishero beschehen, Obacht getragen, und die hierinnfalls Fällige auch zugegen Unserer Forstordnung, dann des Generalmandats vom 26ten April an. 1763. mit eisenen Rechenzähnen, oder Instrumenten sich erfindende Unterthanen zur exemplarischen Bestrafung gebracht werden.

Zugleich verbiethen Wir das auf denen Holz und anderen Wiesen so sehr in Schwung gehende Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bey dem Abraumen der Wiesen, und zum Theil durch die Hirten, meistens aber gefliessener Weis, und aus Particularabsichten beschieht, als eine nicht minder höchstens nachtheilige Sache auf das schärfeste, und verordnen hiemit weiters, daß, wo dergleichen angebrannte Eichen hinführo angetroffen wurden, derjenige, welchen die Wiesen, und der Heugelgenuß darauf zustehet, dieserhalben hergenommen, sohin ein solcher ohne alle Rucksicht von jeder dergleichen Eich um 5. Pf. Pfenning gestraft, auch zu Ersetzung des hieran in viel oder wenig verursachten Schadens extra angehalten werden solle.

Ferners ist leider eine bekannte Sache, daß die Gattung des eichenen Holzes in Unsern Landen überhaupts von Zeit zu Zeit sehr abgenommen, und man hieran an manchen Orten schon Mangel und Abgang, an einigen aber außerordentliche Preis und Bringungskösten aufzuwenden habe.

Dieser Verfall beym eichenen Gehölz rühret vornämlich von der Sorglosigkeit derjenigen her, welche auf die Hayung zusehen, in der Schuldigkeit haben, indeme die Forstordnungsmäßige Zieglung zer jungen für jed abgebende alte Eichen wenigsten Theils beobachtet: durch das hiervon schon erwähnte Anbrennen vieles zu Grund gerichtet, und durch die Bank auf jene Vorsehung wenig gedenket wird, welche da zu mehrerer Empordringung der jungen Eichen so nothwendig, als heilsam wäre.

Es finden sich hierüber nebst Unserer Land- und Forstordnung, in denen vorigen Jahren, und zwar sub datis 14. Decembr. 1620. 10. Octobr. 1650. 21. Jänner 1683. 13. Febr. 1690. 21. May 1726. dann 27. Juny 1730. mehrfache Generalien ausgefertiget, und hierinnen nachdrucksamste Verordnungen gemacht zu seyn. Allermassen auch an der Eichencultisirung um so merklicher gelegen, je mehrers das gesammte Publikum an dieser Gattung bey dem Bauwesen, zu Wasser und zu Land, den vorzüglichen Antheil zu nehmen, mithin bey dessen immer mehrers sich eroffenbarenden Verminderung und wohl gar Abgang die jenige Mittel und Weg so billig als schuldigst einzuschlagen hat, welche für jetzt und in das Künftige zum allgemeinen Nutzen dienlich seyn mögen.

Einiger Orten in Unsern Landen ist schon unfürdenklich die ersprießliche Observanz, und dato in der Ausübung, daß jeder Forstrechtler, oder anzinnßiger Unterthan, welcher mit Bau oder Brennholz in harter oder weicher Gattung aus Unsern Waldungen versehen wird, fortan 3. Eichen in der Erzieglung habe, dergestalten, daß diese mit Körb oder Einfäng zu versehen, und wann sie einmal so hoch getrieben, daß das Vieh hieran keinen Schaden mehr bringen kann, gleichwohl wiederum andere zu pflanzen: mithin von einem solchen Forstrechtler beständig die gemeldte 3.

Stück

Stuck zu unterhalten. Durch die Forstbediente aber alle 2. Jahr eine Eichbeschau vornehmen, und die Zahl der so gestalt erzieglenden Eichen zu beschreiben seye.

Dahero wollen Wir dergleichen nutzbare und an sich selbst eben nicht zu beschwerliche in Gegenhalt aber dem Landmann wiederum zum Guten gereichende Einführung an nun durchgehends, wo immer eingeforstete Unterthanen Gericht- oder Hofmärkisch in Unsere Waldungen gelegt sind, beobachtet, und strikte darauf gehalten wissen, zu dem Ende auch der offentliche Verruf zu jedermanns Wissenschaft alsobald geschehen, und von Seiten Unserer Gerichts- Kasten- und Forstbeamten hierinnfalls keineswegs connivirt: sondern ihren Untergebnen die genaue Aufsicht eingebunden, die fahrläßig sich erzeigende Unterthanen aber zur Straf gezogen: auch denenjenigen, welche sich zur Erzieglung wider alles Verhoffen gar nicht verstehen wollten, ihr Forst- oder Anzinnßrecht aufgehoben werden solle, wie dann die gemeldte Eichbeschau nicht zu unterlassen, und ein besonderes Eichenzieglungsbuch zu halten, sofort hierinn die Quantität der sogestalt pflanzenden Eichen einzustellen: hierunter auch auf dieses zu sehen ist, daß derley junge Geschoß in ihren Einfängen an einem Stecken gebunden, der Trieb- und Wachsthum andurch in mehrer Gräde erhalten: sohin seiner Zeit ein geschlachter Stamm erreichet werde, mit den weiteren Anhang, daß auf Unserer Beamten, Forster, Ueberreuter, Jäger und Holzhey in ihren unterhabenden Districten zur Eichenpflanzung anständige Plätz aufsuchen, diese bestecken, und mit Einfäng versehen, sohin auch auf solche Weis der Sache allmöglichen Vorschub zu geben, sich möglichst angelegen seyn lassen sollen.

Und da Wir gnädigst wollen, daß diese nämliche Verordnung von denen mit eigenen oder Gemeindsgehölzen versehenen Unterthanen zur Richtschnur genommen werden solle; So haben auch Unsere sämmtliche Stände es hieran in ihren, und ihrer Unterthanen Waldungen desto weniger erwünden zu lassen, als einem jeden selbst bestens bekannt, daß diese Materiale aller Orten gesucht, Jahr für Jahr eine ungleiche Quantität abgetrieben, die Zeit des vollkommenen Auswachs aber bis zur erreichenden Schlagmäßigkeit gegen anderen Stammenholz sehr hart erwartet werde. Anbey Wir

Schlüßlichen erklären, daß dieses in Druck gegebene Mandat zu aller Zeit für eine solch Landesherrliche Verordnung zu achten seye, worinnen es keinerley Abänderung leiden, sondern abseiten Unserer Justiz, und anderer Stellen ohne weiterer Rucksicht, oder Strittigkeitsverstattung zu jeder Zeit genauest darauf gehalten werden soll. So geschehen in Unserer Haupt und Residenzstadt München den 5. May 1770.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis & Elect. (L.S.)
speciali.

Franz Karl Piendl, J. U. L.
churfl. Hofraths Secret.

NB. Das in Nro. 1. p. 4. & 5. diesen Blättern einverleibte derley Mandat ist dahero für ungültig, sohin nur als ein Project anzusehen.

b) Generalmandat, das Siegelpapierwesen, und dessen Gebrauch, so anders betreffend, Dat. den 2ten May 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß, und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, wie Wir Uns deren in Siegelpapierwesen zu verschiedenenmalen erlassenen Generalmandaten von 16ten Dec. 1750. 25ten Sept. 1751. 12ten May 1759. 9ten April 1761. und 11ten Merzen 1768. nach allerdings gnädigst erinnern, und nach so vielfältig wiederholten Ermahnungen, von Unseren, und anderen Aemteren der schuldigsten Befolgung derselben gnädigst versehen hätten.

Da es aber dato noch meistentheils hieran mangelt, und an der Hinausschreibung der von Zeit zu Zeit einfallenden Briefereyen, und anbefohlenen Einsendung der specificirten Anzeigen, über alle angefallene Briefe, mit denen darzu gehörigen Originalien dann Geldbetrag, bey vielen Gerichts, und Hofmarksbeamten, dann Stadt- und Marktobrigkeiten

auch anderen grundherrlichen Gerechtigkeits-innhabern noch immer ein groſer Saumſall ſich zeiget, noch mehrers aber mit denen vorjährigen Briefereyen zurückgehalten, und dardurch nicht allein Unſer Sieglfähl vernachläſiget, ſondern auch der Unterthann, oder weme immer an derley Briefen gelegen iſt, in vielweg die Nachſuchung ſeiner Rechten, und Gerechtigkeiten erſchweret, wo nicht gar in Schaden, und Abbruch geſetzt, wenigſtens in unnöthige Gäng, Verſaumniß, Bezahlung excelliver Aufſuchgelder, und überhaupts in ſolche Schädlichkeiten verleitet wird, welche keineswegs gebilliget, ſonderen um ſo mehr vor höchſtens ſtrafwürdig anzuſehen ſeynd, als die Unſrigen, und Hofmarksbeamte, Städt und Marktſchreibere, ſo andere zu Errichtung und Ausfertigung grundherrlicher Briefereyen, und Inſtrumenten ſich befugt erkennende Perſonen den Betrag des Siegelpapiers ſchon vorlängſt an ſich gebracht, folglichen ſie an der Hinausſchreibung, Sieglung, und Zuſtellung der Briefereyen die alleinige Schuld haben!

Wir ſehen Uns dann aus dieſen und mehr andern Urſachen bemüßiget den Innhalt Unſerer vorallegierten Generalien, und beſonders die normamäßige Vorſchrift vom 16ten. Dec. An. 1750. in Erhollung der Siegelgelder, durch die punctatim angemerkte Claſſen (ſo in weit das gegenwärtige Mandat hinnach nicht einen weiteren Zuſatz oder Leuteration in ſich begreift,) hiemit mehrmalen zu wiederhollen, auch andurch unverhalten zu laſſen, daß was in Anſehung der Straffen, und Localunterſuchungen zum voraus ſchon angedrohet iſt, Wir gegen diejenige, welche es durch ihre unterlaſſende Befolgung verdienen, nicht längers mehr an Uns zu halten, derowegen Wir die Innhabere der Güter und Hofmarken, bürgerliche Magiſtraten, dann deren grundherrſchaftlichen nach dem Generali von 1ten Nov. 1767. auf die ernſtliche Nachſehung gegen ihre beſtellte Richtere, Verwaltere, Stadt- Markt- dann Lechen- und Wiedenſchreibere nochmal ernſtlich ermahnet, und ſelbe vor Schuld, und Verantwortung gewarnet haben wollen.

Und gleichwie Wir bey den kleineren Stempfel der 1. Kr. Bogen an Unſern Siegelgefällen bishero einen nicht geringen Entgang wahrgenommen, nachdeme hierinnen, und beſonders in Gratialſachen alles aus der Ordnung getretten, bey verſchiedenen Stellen faſt unzählige Supliquen eingereicht, und am wenigſten hierzu das Siegelpapier gebraucht worden iſt.

Alſo haben Wir nicht allein in Erwegung deſſen, ſonderen auch zum Theil für die ſollicitierende Partheyen ſelbſt zum Beſten, daß ſie nämlich mit der öfters 4. und 5. mal nacheinander unnöthiger Dingen beſchehenen Memorialienübergab in einer Materie, oder einerley Geſuch, und derer andurch, nicht zwar ſoviel auf das Sigelpapier, als für das Mundierung, und Abſchreiben, ihnen zu Laſt fallenden Untöſten, mehrers behutſam gehen möchten, Kraft dieß weiters verordnet, daß

1. Zu denen im Generalmandat de An. 1750. §. Erſtens bemerkten Memorialien künftighin, und zwar vom 1. nächſtkünftigen Monat Junii.

Anfangend, kein anderes als 2. ein halben Kr. Papier zu nehmen: folglich hierauf ab Seiten Unſerer Miniſtern, Präſidenten, Directorn, dann ſammentlichen Collegien, Schuldenwerk, Hofſtäben, und Aemtern, auch all übrigen Obrigkeiten, Städt, und Märkten dergeſtalten gehalten, außer der gemeldten Sieglung kein dergleichen Memorial, oder Anlangen acceptirt, noch viel weniger Geringſte hierauf erlediget ſondern ohne weiters wiederum zurückgegeben werde. Es verſtehet ſich aber auch.

2. Hierunter das Papiermateriale, oder der zur Sieglung auf 2 ein halben kr. benöthigte ordinari Bogen dergeſtalten, daß diejenige, welche dergleichen bedarffen, weder allhier, noch aufm Land, unter weſſen Handen das Siegelpapier immer ſeyn mag, niemal ein mehrers, als vor den geſiegleten Bogen die gemeldte 2 ein halben kr. zu bezahlen haben ſollen, indeme von Seiten des dießortigen Oberſiegelamts denen Aemtern und anderen, welche bishero einen Verlag an Siegelpapier gehabt, die Abgab aller Siegelpapiergattungen in ſolcher Maaß beſchehen wird, daß ſie hierbey beſtehen und niemand etwas weiter, als was der Sie-

gel

gel sich haltet, zu fordern Ursach haben mögen, als welches Wir bey Straf, und Verlurst ihres künftigen Verkaufs verbieten, und dardurch die bisher vielfältig unterlassenen Excessen, wo ein jeder nach Gefallen auf das Siegelpapier geschlagen, abgethan wissen wollen.

3. Sollen diejenige Personen und Partheyen, wovon in line des Generalmandats de An. 1750. und zwar §. Nebst deme ꝛc. Erwehnung geschieht, von dem Gebrauch des Siegelpapiers hinfüro ebenfals befreyet bleiben, auch

4. Denen in rechtlichen Processachen befangenen Partheyen erlaubet seyn, zu ihren übergebenden Schriften und erhaltenden Abschriften sich keines andern Sigelpapiers, dann des bishero üblich gewesten. 1. kr. Bogens bedienen zu dörfen, doch in so weit, als nicht in denen Punkten des gemeldten 1750. Generalmandats sondere Verordnung gemacht worden, Wohingegen.

5. All übriges, was nicht in die Rechtsproces einschlaget, jedoch schriftlichen abgehandlet wird, und fidem publicam erforderet, nicht weniger alle gedruckte, und geschriebene obrigkeitliche Paß geistlicher und weltlichen Ständen, die Sanitæts- und Sicherheitsattestaten Wanderpaß, Kundschaften, Bruderschafts- und sogenannte Spaltzetel, sohin überhaupts jenes, was nicht in der 1750. Norma mit gröserer Taxa belegt ist, mit dem Stempel à 2. ein halben kr. versehen seyn muß. Was

6. Wegen denen Erbrechts, veranleiten Freystifts, Bodenzinns und dergleichen Reversbriefen, in dem anderten Punkten des wiederholten Mandats, von An. 1750. gemeldet ist, daß nämlich nach der Guts Æstimation, oder da solche in Vereinigungsfall nicht vorgenommen worden, das Siegelpapier nach Proportion des nehmenden Laudemii, nicht aber nach dem Betrag der beschehenen Abkommung oder der erlegten Erbrechts Summen, gebraucht werden sollen, hierinnfalls würdet durch gegenwärtiges Generale pro Regulativo weiters verordnet, daß nach gehörter Guts Æstimation, oder da dergleichen nicht vorgehet nach der Uebernahms, oder Briefsumma das Siegelpapier zu nehmen: und derowegen in denen Briefsverzeichnißen, oder auch zum Sieglen einschickenpen Briefen, jederzeit die Summa des Gutswerth, oder Vertrags und Kaufs, niemal aber nur die bloße Wort, um ein gewieß pactierte Summa, anzusetzen seye, mit dem ferneren Anhang, daß man bey denen Vormundschaftsrechnungen, die Gebühr des Siegelpapiers nach der Interesserträgnis zuerhollen habe.

7. Solle sich dasjenige, welches eben der anderte Punkten, in oftgehörten Mandat de An. 1750. §. So gedenken Wir ꝛc. wegen Mundierung deren Inventarien, und hiervon an die Partheyen kommende Abschriften, von dem Gebrauch des Siegelpapiers besaget, sich in das künftige auf 2. und ein halben Kreuzer Bögen verstehen.

8. Haben die Gerichter, Hofmärkte, Städt, und Märkt, jene Testamenta, oder Brief, welche eintweders gleich auf Siegelpapier geschrieben, oder welchen die Siegelbögen beygelegt worden, in denen nach beygehenden Formular, von halb zu halb Jahr künftig einzusänden, kommenden Anzeigen, jederzeit mit dem Sieglungsquanto anzumerken, jedoch selben in der Linie des Geldbetrags mit Nihil auszuwerfen.

9. Ist zwar in denen letzteren Mandaten, de datis 9. April 1761. dann 1. Märzen 1768. wegen Einsändung specificierter oder auch Fallanzeigen über die ältere nicht hinausgeschrieben, und noch ungesiegelte Briefereyen deutlicher Verhalt vorgeschrieben, meistens aber die Sach unwirksam geblieben.

Dahero auch nunmehro die uneinstellige Folge, der hiervorn bereits enthaltenen Wahrmachung, verfänglicher Strassen und Untersuchungscommißionen, welch letztere auf der Saumigen Unkösten ohnehin verstanden sind, einem jeden nochmahlen nachdrucksamst eingebunden, und zu Einsändung, derley Anzeigen, der dazumal schön gesetzt 14. tägige Termin a die Recepti an, noch weiters anberaumet, auch all dergleichen ungesiegelte Briefereyen, Inventarien, und Vormundschaftsrechnungen selbst, mit dem darzugehörigen Geldbetrag,

bey Unserem Obersiegelamt in dem nächst folgend ersteren halben Jahr, bey Vermeydung der Executivverhollung unfehlbar erwartet, und hiermit aus keinerley Ursach mehr längers dispensiert wird, es wäre dann allein an einem, oder dem andern Ort, ein so starke Anzahl, rückständiger Brief verhanden, welche in gemeldter Zeit unmöglich hinaus geschrieben werden könnten, da solle die weitere Terminserhollung, nach dem 4. Punkten des 1761. Mandats auch gegenwärtig noch zu allen Ueberfluß bevorgestellet seyn.

Und damit Schlüßlichen, auch in der fortlauffend halbjährigen Designation, Briefereyen, und Geldeinsendung, fürohin ein gewieße Zeit betrachtet, andurch die erwünschliche Ordnung zum Besten der Aemter selbst erlangt, und der Einfluß der Sieglgfählen in ein mehrere Gleichheit gestellt, auch von jeden, dem hieran lieget, allmahlen ein sicherer Antrag gemacht werden möge:

So bestimmen Wir dem Rentamts München zu sothanner Einsendung, auf das erste halbe Jahr, das Monat July, und für das zweyte das Monat Jenner.

Dem Rentamt Landshut, August und Februar.

Dem Rentamt Straubing, September und Merzen.

Dem Rentamt Burghausen, ingleichen denen sammentlich auswärtigen Unseren Herrschaften. Octobr und April, und endlichen

Der obern Pfalz die 2. Monater November und May, hiemit dergestalten gnädigst: daß von denen in jeden Distrikt, entlegenen Gerichteren und Hofmärkten, Beamten, Stadt- und Marktschreiberen, Lehenverwalteren, und Wiedenschreiberen, an solcher Eintheilung sich accurat gehalten, und dieser, weil hierunter von selbst auf die Erleichterung, und unbeschwerliche Thunlichkeit, der Bedacht genommen worden, keinerseits übergangen werden solle, mit dem weiteren Anhang, daß Absei-ten derjenigen Grund, und Lehenherrschaften, Wieden, und anderen Grundinnhaberen, welche sonst bey denen Unterthanen, und Stückeren, worüber sie Brief errichten, keine Jurisdiction zu exercieren haben, die hiervorn anbefohlenen Resignationen, mit dem Geldbetrag, oder auch Fällanzeigen, in der bestimmten Zeit, an die ordenliche Jurisdictionsobrigkeiten, darinnen ihre Unterthannen, oder Grundstuck gelegen sind, eingesändet, von denenselbigen aber der Hauptdesignation einverleibt, in übrigen auch auf die Veränderungsfäll, und sich ergebende Briefereyen, und Siegelgelder, damit nichts zuruck bleibe, pflichtmäßige Obacht getragen, und, wenn ein widriger Verhalt wahrgenommen wurde, sogleich die behörige Einberichtung gemacht werden solle. Geben in Unserer Haupt und Residenz-Stadt München den 2ten May 1770.

Ex Commissione Seren.
D. D. Duc. & Elect.
speciali. (L.S.)

Johann Baptist Strohmayr, Churfl.
Rath und Hofraths Secretarius.

Artic. II.

a) Augustin Rechenauer Schopper im Churfürstl. Pfleggericht Auerburg hat 5. Schiffzillen zu verkaufen, worunter 2. jede à 140. fl. von den andern 3en aber jede à 60. fl. gehalten werden, wer nun solche zu kaufen willens, kann sich bey obigen Pfleggericht hierumen melden.

b) Johann Fritz Zillen-Schopper obig. Churfürstl. Pfleggerichts hat ebenfalls 3. Schiffzillen eine zu 140. die andere 2. jede ad 60. fl. zu verkaufen, der diese vonnöthen, kann sich ebenfalls bey obigen Pfleggericht melden.

c) Zu Ergolting nächst Landshut Churfürstl. Pfleggerichts Rottenburg entlegen, ist ein Erbrechts-Bad, so mit einen nahmhaften ehehaften und gemauerten Haus, und einen Garten versehen ist, um billigen Preis zu verkaufen; wer nun zu solchen Belieben tragt, kann sich bey dem Hochgräfl. Hörwart. Verwalter Ignaty Schmied zu Landshut melden, wo sodann weitere Nachricht ertheilet werden wird.

Artic.

Artic. VII.

Von Vertreibung der Erdgrillen oder Erdkrebse.

a) Man nimmt etwa 2. Theile ungelöschten Kalks, der zu Pulfer gestossen werden muß, oder von dem Kalkgruß der bey Kalkbrennereyen im Ueberflusse zu haben: 2. Theile ausgesiebter, oder mit nicht zuviel Kohlen vermischter Holzasche, und ein Theil pulverisirten Schwefels. Will man diesen letzten nicht schonen, so kann man etwas mehr davon nehmen. Diese drey Sachen werden trocken untereinander gemischt, und mit diesen Pulfer das Erdreich, worinn die Erdgrillen vorhanden, mäßig bestreuet, und zwar zu einer Zeit im Sommer, da ein Regen bevorsteht.

Ein Chymicus wird schon die Wirkung, wenn der Regen erfolgt, und das aufgestreute Pulfer naß wird, im voraus errathen. Sie bestehet darinne, daß das causische des ungelöschten Kalks in Verbindung des laugenhaften Salzes aus der Asche den beygemischten Schwefel angreift, und aufschließt, und das Wasser führt solchergestalt eine Auflösung des Schwefels mit sich hinab in die Erde. Der Schwefelgeruch wird alsdenn allgemein, und dieser ist es, welcher die Erdgrillen und fast alle sonstige Insecten tödtet und vertreibt. Wollte man einen Regen nicht abwarten, so leidet es keinen Zweifel, daß durch Begießen mit Wasser, wenn der District nicht zu groß, eben dasselbe zu bewirken steht. Ja ich vermuthe auch, daß es von vorzüglich gutem Erfolge seyn müßte, wenn man bey dem Umgraben eines Stück Landes dieses Pulfer mit umgrube, da dann die feuchte Erde eben die Aufschließung der Theile hervorbringen würde, und der saure Geist des Schwefels müßte sich in der Erde noch besser verbreiten.

Die erste Methode leistet indessen die unfehlbare Wirkung, daß die Erdgrillen davon sterben, und gänzlich sich verliehren, und auf dem Erdreiche, worauf das Pulfer gestreuet worden, läßt sich auch in geraumer Zeit kein andre Insect, als Erdflöhe und dergleichen spüren. Die Zusammensetzung davon ist nicht sehr kostbar, denn mit einen Hunderten des Pulfers kann schon ein zieml. Strich Landes bestreuet werden. Den Pflanzen und deren Blätter, worauf es etwa fällt, ist es im übrigen im geringsten nicht schädlich, sondern befördert noch als ein Düngungsmittel deren Wachsthum.

Fortsetzung des Schreiben an den Verfasser der Nachricht von wirthschaftlichen Einrichtungen des verstorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen.

10) Die grosen Mulden oder Reservoirs werden mit Rasen, wie ein Teich, ausgesetzt, und wenn solche voll Schlamm oder Erdreich sind, wird solches wieder in die Felder oder Baumschulen geführt, die Dämme aber werden wie Scarpen gemacht, und mit Heusaamen besäet. 11) Die Hauptgräben werden mit Rasen gefüttert, und mit Nebengraben und Mulden versehen.

Cap. VIII. Von Pflanzung allerley Kohlart und Rüben, auch wie man es im Winter conserviren, und verbrauchen soll.

1) Turschenrüben zu Saamen habe ich den 18. März 1750. in gutes Erdreich, etwas weit aus einander, in lauter Gruben aussetzen gesehen, so tief, daß alles bis oben auf die Keime mit Erde bedeckt war. 2) Noch weiter aus einander, und nur die Wurzeln in die Erde, wurden Saamenstrünke und Kohlrüben oder Kohlrabi ausgesetzt. NB. Wenn man die Wurzeln von Kohlrüben abschneidet, so sollen sie mehr Saamen tragen. 3) Etwas Asche auf die Pflanzen gesiebt, wenn sie gesäet sind, soll gut für die Erdflöhe seyn, auch sollen es diese Insekten nicht leiden können, wenn man die Pflanzen fleißig begießt. 4) In Schlüsselburg werden die Rüben weit aus einander in die Braache gesäet, wenn der Acker vorher locker zugerichtet worden ist. 5) Ebendaselbst werden die Blätter von Krautstrünken, Rüben, Kohlrüben und dergleichen wie auch die Stängl selbst gestampft, in große Bottiche eingelegt, Salz, 1 ein halbe Seidel auf einen Eimer gerechnet, dazu genommen und so viel Wasser darauf geschüttet, bis es darüber geht. Ist eine vortreffliche Winterfütterung für das Vieh. 6) Ebendaselbst werden

den die Strünke, Kohlrüben und Turschenrüben in den Stuben auf die Oefen, wie auch in die Backöfen geschüttet, getrocknet, dann etwas weniges davon zu einem Kessel gekocht, unter die Seide gethan und mit Heckerling vermischt dem Viehe kalt gegeben, aus dem Grunde, weil sonst dergleichen Gartengewächse sich nicht allemal halten wollen und viel davon verfault. 7) Auf diese Art sind Anno 1749. auf den deutschen Güthern 500. Strich getrocknet worden. 8) Wenn diese Art von Gewächsen sehr häufig geräth: so werden sie auch in Haufen gesetzt, so daß die Blätter als eine Decke herunter hängen. So können sie bis Weihnachten stehen bleiben, und wenn sie gefrieren: so schadet es nichts. Ein Regen zieht den Frost wieder aus, oder man darf sie nur an einen Ort bringen, wo sie wieder aufthauen. Die Turschenrüben dauern am längsten. 9) Wenn die Witterung gut ist: so säet man die Pflanzen gerne 3 Tage nach dem Neumonde, im andern Viertel aber steckt man sie gerne. Den Abend vorher läßt man sie wohl mit Wasser begießen und früh auszuziehen, daß etwas Erdreich an den Wurzeln hangen bleibt; alsdenn in eine Schüssel setzen und mit folgendem besprengen: Man läßt nämlich den Balg, die Schweinsdärme und das ganze Eingeweide von einem Hasen stinkend werden. Dieses rühret man in Wasser wohl um, tunkt einen Strohwedel hinein, und besprengt die Pflanzen damit, so wird sie kein Haase oder Rehe hernach in Feldern abbeißen. 10) Die Pflanzen setzt man gerne in einen Triangel, wenn es sehr guter Boden ist 3. Viertel, schlechten Boden ein halbe Elle, Turschen aber 1 ein halbes Viertel aus einander. 11) Die bayerischen Rüben werden in Krautfeld dünner gesäet als andere Pflanzen, 8 bis 14 Tage vor Pfingsten im andern Viertel vor dem Vollmond, oder auch den Tag, wenn der Mond voll ist, nur das die Witterung schön sey. Sie können auch in die Stoppeln gesäet werden 2 ein halbes Seidel Saamen auf 1 Strich Feld gerechnet, der vorhero mit Erdreich melirt wird. Wenn diese Rüben so stark, als eine Feder, geworden sind: so werden sie versetzt ein Viertel weit aus einander, auch im Triangel, wenn der Platz da ist. 12) Die Pflanzen von Turschen müssen mehr gelegt, als gerade gesteckt werden. Auf diese Art werden sie so groß, daß nur die Blättchen herausgugen. 13) Kohlrabipflanzen aber werden gerade gesteckt, wie die Strünke. 14) Neues Land, worinn Krautstrünke, Kohlrüben und Turschen gesäet werden, braucht keine Düngung, ob sie solche gleich sonst vertragen. Wenn die Pflanzen dünne gesäet werden: so werden sie herzhafter und nicht zu langbeinicht. Kohlrüben, Mohren, Turschen und dergleichen, werden weit aus einander gesteckt, damit sie sich desto besser ausbreiten können; das Strunkkraut aber steckt man etwas näher. Zum Saamengeräthe schicken sich die Strünke von der letzten Art am besten, wo viel Zweige seitwärts zusammen gehen. 15) Man säet diese Pflanzen im ersten Viertel, 3 Tage nach dem Neumond, und steckt sie gegen den Vollmond. 16) Wenn gegen Pfingsten Kraut gesteckt würde: so versicherte der Oberwirthschafter, daß es bis St. Galle so schön als in N. werden müßte. 17) Die bayrischen Rüben, die in Stoppeln gesäet werden, bleiben über Winters im Felde. Im Frühling kann man sie alsdenn vors Vieh füttern, wenn man mit den andern fertig ist. NB. Ist auch im Erzgebürge probirt worden. Wenn der Herbst gut war; so geriethen sie vortreflich. 18) In N. macht man auch gleich im Felde große Gruben 3 Ellen und tiefer, man schneidet die Rüben gleich ab, dürret die Blätter, und schmeißt die erstern in die Gruben. Oben deckt man solche mit Brettern, oder Stroh und Erdreich zu, und läßt sie in diesen Gefängnißen bis zum Frühling.

Cap. IX. Von der Viehwirthschaft.

1) Sommerszeit, sobald die grüne Fütterung angehet, bekommen die Kühe nichts warmes, sondern es wird nur grünes gefüttert, als: Gras, Spinat, Körbel, Mariengras, Klee, Lucern und Esparset in der Ordnung, worinne es die Zeit hervorbringt. Wenn aber die Kühe Früh um 7. Uhr, und Nachmittags in den Zwinger ausgetrieben werden, so saufen sie nur daselbst, wenn sie anders wollen. Bleiben sie nun bey Regen oder der größten

Hitze

Hitze gar im Stalle: so werden sie mit kalten Wasser getränket. 2) Das Mariengras, so auch der Klee, und alles Grüne, muß trocken und beydes erstere behutsam gefüttert werden, sonst blähet es das Vieh bis zum Zerspringen auf. Wenn sie aber von etwa verändertem Gras, oder das von Regen naß ist, sehr laxiren: so darf man ihnen nur darzwischen eine Mahlzeit dürres Heu oder Klee geben, als wovon es gleich wieder nachläßt. Auf das Mariengras oder Klee dürfen sie auch nicht zu saufen bekommen, und, wenn sie sich ja überfressen, nur brav herumgejagt werden. 3) Im August gehet das Krautabblatten an. Diese Blätter werden grob geschnitten, wenn sie sehr groß sind, sonst aber mehrentheils so vorgegeben, und nicht warm gemacht. NB. Anno 1749. hat das Krautabblatten 16 Wochen gewährt. Im lissauer Meyerhofe werden etwas Krautblätter mit warmen Wasser Abends vor dem andern Morgen eingebrannt, darnach aber den ganzen Tag so vorgegeben. Dieses Warmmachen aber geht nur im November oder December an, wenns sehr kalt ist. 4) Wenn die Krautblätterfütterung aufgehört hat; so bekommen alle Kühe, und was im Kuhstall von großen Kalben stehet, im späten Herbste und den ganzen Winter hindurch, bis wieder die grüne Fütterung angehet: a) Früh Kohlrüben, Krautstrünke, und Turschen, jedes besonders, in der Menge, wie man denkt, daß wegen des Faulens nöthig ist, und man von jeder Sorte die Quantität hat, und nachdem eins vor dem andern leichter fault und fortgeschaft werden muß. Krautstrünke sind fürs Vieh das Beste. Sie werden Abends vorher eingeschnitten, oder gehackt und mit heißem Wasser, so kochend in den Beuchtrog geschüttet und wohl zugedeckt wird, stehen gelassen. Hiervon wird jedem Stücke ein ziemlicher Kübel voll nebst Brühe gegeben, alsdenn demselben in einer Weile darauf Gersten- oder Haberstroh aufgesteckt, aber weiter kein Saufen eingegossen. NB. Man kann auch die Spreu von Geeraide und Mariengras darunter einbrennen. b) Mittags werden dem Vieh gestampfte Möhren, Turschen, Krautstrünke, Kohlrüben, oder auch weiße Rüben, was man darunter nöthig findet, zuerst zu verfüttern, vorgegeben. Dergleichen Futter wird mit Heckerling von Gerstenstroh, wo besonders Klee darunter ist, oder Waitzen- oder Kornstroh vermengt, und mit kaltem Wasser angefeuchtet, worunter man auch etwas Spreu thun kann. Hiervon bekömmt jedes Stück seinen Trog voll, und alsdenn eine lange Weile darnach etwas Heu, alsdenn etwas Gersten- oder anderes Stroh aufgesteckt. c) Nachmittags werden sie in den Hof oder in die Standplätze gelassen, und saufen aus dem Troge, welches einige thun, andre auch nicht. d) Abends wird wieder wie Frühe gefüttert. Zu Lissa fand ich 166 Kühe. 5) Im kostomlather Meyerhofe, wo 132. Kühe stunden, giebt der Schweitzer das ganze Jahr gar nichts Warmes, als Krautstrünke, Rüben ꝛc. Alles wird geschnitten, und des Tages zweymal trocken vorgegeben, als erstlich: Früh Stroh, darnach die geschnittenen Rüben, dann und wann etwas Heu, aber nicht alle Tage; Mittags Heckerling, Spreu und Siede mit kaltem Wasser angefeuchtet, alsdenn wieder Stroh aufgesteckt. Desgleichen wird Mariengras, Klee und Kraut alles trocken und ungebrannt verfüttert, bis zur Winterfütterung. NB. Der Schweitzer hat jährlich um 8 Pfund Salz auf eine Kuhe, welches er vor gnüglich hielt. Es wurde ihm aber nicht accordirt. 6) Im schibitzer Meyerhofe stunden 167 Stück Vieh. Hier und in den übrigen Meyerhöfen wurde es gehalten, wie im vorgehenden. 7) Der Schweitzer sagt, daß man jährlich von einer Kuh, exclusive des Kalbes, 2 Centner Käse machen könne. In allen lissauer Meyerhöfen, wird dem Viehe weder Schrot noch Salz gegeben. 9) Auf 10 Pfund Butter, rechnen sie ein halbes Seidel.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen.

Bey Johann Karl Mauz burgerl. Buchbinder alhier im Wasserburgerlädl sind zu haben, 1) Meilenzeiger aller berühmten Städt in Europa. 2) Circulus Bavariæ auf einer Karten. 3) Circulus Westphaliæ. 4) Electoratus Moguntinus. 5) Societas Iesu germana.

mana. 6) Mappa Geographica Maris aſſovienſis, vel de Zabache & paludis mæotidis. 7) Electoratus Palatinus ad Rhenum. 8) Chorographia argentorati. 9) Poſtkarten durch Deutſchland. 10) Accurata Utopiæ tabula. 11) Das jetzige Kriegstheater auf einer Karten. 12) Bavariæ Pars inferior. 13) Bavariæ Pars ſuperior. 14) Poſtkarten durch Frankreich. 15) Poloniæ Regnum. 16) Imperium turcicum. 17) Imperium Romano-germanicum. 18) Der Kirchenſtaat. 19) Status Reipublicæ genuæ. 20) Helvetiæ, Rhætiæ, Valeſiæ & partis ſabaudiæ tabula. 21) Circulus Franconicus. 22) Comitatus tyrolis. 23) Affrica. 24) America. 25) Aſia. 26) Mappa regnorum Hiſpaniæ & Portugalliæ. 27) Siciliæ regnum. 28) Mappa hungariæ. 29) Circulus Suevicus. 30) Dominium Venetum. 31) Europa. 32) Tabula regnorum Angliæ, Scotiæ, & Hiberiæ. 33. Belgium fœderatum. 34. Laplus grande partie de la Manche, qui tonient les lôtes d' anglettere & celles de france les Bords Maritimes de picardie. 35) Carte des Isles de Majorpue Minorque & d' Yoice. 36) Majeſtas Auſtriaca. 37) Bohemiæ regnum. 38) Electoratus Hannoveranus. 39) Ducatus Brunsvicenſis. 40) Boruſſiæ regnum. 41) Saxoniæ inferioris Circulus. 42) Saxoniæ ſuperioris Circulus. 43) Proſpect von München. 44) Le Royaume de France. 45) Mappa Imperii Muſcovitici auf 2. Karten. 46) Poſtkarten durch ganz Deutſchland. 47) Portugalliæ & Algarbiæ Regna. 48) *Palatinatus Bavariæ.* Gehet ab. 49) Sphæræ artificiales. 50) Ducatus Barmenſis & Placentinus. 51) Curſus Rheni ſupra Argentoratum & regiones adjacentes. 52) Curſus Rheni ſupra Wormatiam usque ad Archiepiſcopatum Colonienſem. 53) L' Eveche & L' Etat de Liege. 54) Brabantiæ Ducatus. 55) Tabula Epiſcopatuum Monaſteriienſis, & Oſnabrugenſis. 56) Livoniæ & Curlandiæ Ducatus. 57) Ducatus Magdeburgenſis & Halenſis. 58) Curſus Rheni infra argentoratum usque ad Wormatiam cum adjacentibus regionibus. 59) Penſylvania. 60) Comitatus Flandriæ, 61) Comitatus Oedenburgici ac Delmeſtorſtant 62) Marchionatus Moraviæ. 63) Superior & inferior Haſſia Landgraviatus. 64) Ducatus Cliviæ & Comitatus Narchiæ. 65) Intervalla Viæque publicæ Electoratus Saxoniæ. 66) Naſſoviæ principatus. 67) Ducatus geldriæ. 68) Electoratus Brandenburgicus nec non Ducatus Pomeraniæ cum magna maris Balthici, & provinciarum adnexarum parte. 69) Tabula Ducatus Mecklenburgici. 70) Delineatio Briſgoviæ cum civitatibus ſylveſtribus auſtriæ anterioris. 71) Carinthiæ Ducatus. 72) Ducatus Styriæ. 73) Ducatus Sileſiæ auf 2. Karten. 74) Regnum Daniæ. 75) Regnum Sueciæ. 76) Regnum Sinæ. 77) Italia. 78) Ducatus Juliacenſis, Clivienſis & Montenſis. 79) Delineatio præfecturæ Dresdenſis. 80) Tranſilvaniæ principatus, 81) Marchionatus Luſatiæ inferioris. 82) Mappa circuli Rhenani ſuperioris. 83) Proſpectus Norimbergenſes. 84) Germaniæ Mappa critica. 85) Regnum Scotiæ. 86) Theatrum belli per tractum Rheni, Moſellæ ac Moſæ. 87) Angliæ Regnum. 88) Das Königreich Neapel. 89) Magnæ Bruſſiæ Ducatus. 90) Lombardiæ delineatio. 91) Terra ſancta ſive Paleſtina. 91) Flaggen aller verfahrenden Potenzen. 93) Stammbaum der griechiſchen Kaiſer. 94) Kreisamt Meiſſen. 95) Belgii pars meridionalis. 96) Die 17. vereinigte Provinzen. 97) Campaniæ Ducatus. 98) Regnum Perſiæ. 99) Danubius. 100) Corſica. 101) Stammbaum des Königl. Hauſes Preuſſen. 102) Circulus Miſſnicus. 103) America ſeptentrionalis. 104) Regnum Franciæ & Navarræ. 105) Poliometria Circuli Saxoniæ ſuperioris & inferioris, item Circuli Rhenani ſuperioris & inferioris. 106) Stammbaum des Hauſes Braunſchweig Lüneburg. 107) Mappa Indiæ occidentalis. 108) Marchionatus Luſatiæ ſuperioris. 109) Stammbaum von Oranien. 110) Proſpect von Liſabon. 111) Mappa aliquot Circulorum Germaniæ, auf 4. Karten. 112) Die Churbaieriſche Mauthkarten. 113) Theatrum belli, 1ſter Theil auf 3. großen Karten. 114) Deito 2ter Theil auf 3. großen Karten.

Digitized by Google

Pro Nota. Dieses gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgesetzten Venalienpreise keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilschafter angesehen werden müssen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie sie sich an den Marktagen von selbsten angegeben, zusammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preise von allerley Victualien und Getreide, wie sie in nachstehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt	Mon.	Ochsen-Fleisch.		Rind-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Schaaf-Fleisch.		Eyer	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um		wiegt.		Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerst Schäf		Hab. Schä.	
		kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	st.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10			6		4	2			21	3		2	2	20	8	3	6	4	9		8	30	7		5	30	3	30
Aibach	12	6	2	5	2	5	2			30	3	2	3	1	20	6	3	4	1	22		13		11	10	8	20	7	
Aybling	9			5	2	5				30	4		3		13	5	3	4	2	14		11	30	9		5	20	4	10
Abensperg	9	6	3	5	2	5				30	3	1	3		18	6	2	8	4	16		11		8		7		5	
Braunau	3	5	2	4	1	4	2	5		36	3	2	3	1	10	6		18	7			10		7	30	5		3	30
Boburg	5			6		5				36	4		2	2	15	8	2	4	2	7		9	30	7		5	30	4	15
Camm	7			6		7				30	3		2	2	20	7	1	5	2	2		11	30	7	45	6		3	15
Cranburg	16	6		5		5	2			21	4		2	3	15	5	2	5	2	9	1	10		7	15	6		4	40
Dachau	19	6	2	6		7		5		24	3	3	3	1	17	7		4	4			14		7		6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5		5		4	2	36	3	1	3	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6		5	2	6		5		18	3	1	2	2	17	8		6	3	24		9		7		5		3	40
Dingolfing	1	6	1	5	2	6		4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6		5		5	
Dorfen	14	6	1	6		4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7				6	
Erding	30	6	2	5	2	6		4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16		10		6		6	30		
Freysing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26		12		9		5	10	4	
Friedberg	18	6	2	5	2	6				27	3	2	3	1	20	7		4	1	22		43	50	11	2	9		7	35
Fridburg	4	5	2	5		4	2	3	3	36	3		3	2	16	6		5	3			10		7		5	30	3	30
Furth	10	5		4	2	4				24	2	3	2	2	20	9						8		8	30	5	55	3	20
Kellheim	10	6	2	5	2	5	2			21	3		3		22	9	1	10	3	30		11	15	9		7		5	
Köting	2	5	2	5		5		4		24			2	2	20	8	1	6	3		2	10		7	30	6	20	4	30
Landau	2	6		5	2	4	2			36	3	2	3		19	8	2	6	3		1	9	30	7		6		4	26
Landsperg	5	6	2	6		5				24	3	3	3		21	6	1	1		9	2	14	30	11	45	9	50	6	15
Marquartstein	10	6		4	3	3	2	2	2	34	4		4		14							10		7		8	30	4	40
Mülldorf	22	6		5		6		4		21	4		3		16	6		6	4			11						4	
Mainburg	7	6		5		6		5		30	2	2	3	2	15			12	8	4				7	12	5		4	
Mospurg	30	6	2	5	2	6		4	2	18	3	2	3	2	18	8	2	4	2		3	10		9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4		3		16	7		5	3	24		12		7		5	45	3	
Neumarkt	5	6		5	2	6				24	4		2	2	15	9	2	3	2			10		7	30	5	30	4	
Neustadt	16	6	2	5				5		18	3		2	2	15	8	2	6	4	4		9		8	40	3		3	30
Passau	15	4	2	4		4				30	3		3		20	7		6	3	8		10	30	8	30	6		3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2			21	3	1	2	2	20	8		6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5		5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9		12	9	16		11		7	30	4	30	5	30
Plätling	4	6				6				18	3		2	2	19	8						9	30	9		4	45	4	40
Reichenhall	18	5		5		4	2	4		24	3	3	3	2	17	6		5	4	1		14		10		8		4	38
Regenspurg	16	6	2	5	3	9		5	2	22	2	2	2		21	8		12	7	16		9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8		5		15	4		3		20	6	2	8	4	6		10	45	7	45	6	30		30
Ried	4	5	2	5	1	5				30	3	2	3	1	22	7		4	1			10		7	30	6		5	30
Rosenheim	12	6	2	5	2	4	2			18	3	3	3		15	7	1	4	1	13		10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	2	6	2	5	2	5	2	5		36	3	2	3		17	9	2	4	1	24		9		7	30	6		5	20
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3		36	3	1	3	1	18	8		4	1	21		8		10	10	4		3	
Schongau	30	6	2	6		5	2	5		15			2	3	18	5	3	8	2	24		13		6	24	4		6	30
Schrobenhausen	1	7		5		7		5		24	3	3	3	1	18	7						12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5		6		5		30	3	1	2	3	16	9		6	3	20		10		9	13	5	20	6	
Tölz	2	5		5		4	2	4		24	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12		8		8		4	
Traunstein	4	5	2	5		4				24	3		2	3	17	8		4	2	5	1	11	30	8	18			4	40
Trosperg	5			5				4		24	3	2	2	3	15							9	30	7		5			12
Vilshofen	9	5	3	5	1					36	3		3		21	8	2	6	2	22		10	40	9	30	6	15	5	
Wasserburg	11									24	3	1	3		17	6	3	8	3	13	2	12	15	8	40			5	10
Amergäu	5			6		7				27			3	3	18	6		4	1	4		14		8	30	6	26	5	30
Zwiesl	6	5	1	5				4	2	24	3		2	2	18	6	4	5	2	16		11				7	34	5	14

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath May gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 26 May.			Landshut d. 22. May.			Straubing d. 19. May.			Burghaus. d. 18. May.			Ingolstadt. d. 12. May.			Amberg d. 14. May.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	13	15	—	9	26	—	10	15	—	10	—	—	10	50	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	12	—	—	6	45	—	9	—	—	7	30	—	9	10	—	5	45	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	8	30	—	5	30	—	—	—	—	6	—	—	7	20	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	7	24	—	4	48	—	5	—	—	4	—	—	5	20	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	16	—	1	40	—	1	55	—	1	58	—	1	45	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	30	—	1	20	—	1	45	—	1	40	—	1	30	—	1	35	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	1	35	—	1	30	—	1	24	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	48	—	—	48	—	1	30	—	1	12	—	—	6	—	—	40	3
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	3	—	7	—	—	5	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	6	—	—	5	1	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	5	3	—	6	—	—	5	2	—	4	3	—	6	—	—	5	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	15	—	—	40	—	—	36	—	—	32	—	—	44	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	18	—	—	12	—	—	18	—	—	13	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	20	—	—	—	—	—	18	—	—	22	—	—	24	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	26	—	—	20	—	—	22	—	—	25	—	—	14	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	15	—	—	18	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	16	—	—	25	—	—	17	—	—	14	—	—	20	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	—	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	24	40	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	28	—	—	16	40	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—
Det. Baumwollacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	13	—	—	13	—	—	14	—	—	12	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	48	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	5	15	—	7	—	—	3	45	—	4	50	—	4	30	—
— Eichenholz.	1. Klaft.	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
— Birkenholz.	1. Klaft.	5	—	—	4	50	—	6	—	—	—	—	—	4	20	—	4	30	—
— Feichtenholz.	1. Klaft.	3	45	—	3	30	—	5	—	—	2	20	—	3	45	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	—	—	6	—	—	8	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	2	30	—	2	21	—	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XI.

München den 9. Juny. 1770.

Artic. 1.

a) **Generalmandat, das Kartenstempelungswesen, und deren Gebrauch betreffend. Dat. 16. May 1770.**

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade männiglich zuvor: Ob wir schon in Kartenstempelwesen vielfältige Generalia gnädigst erlassen, und in selben alle Vorsorge und Maßregeln gebraucht zu haben vermeynten, daß die heimlichen Einschwärzung fremd ausländischer Karten gänzlich der Weg abgeschnitten seyn möchte; So müssen wir doch in Erfahrenheit bringen, daß aus Versehen der Obrigkeiten, und deren untergebenen Gerichtsdienern und Amtleuten (als welche auf die eingeschwärzte Karten die pflichtschuldige Obsorge nicht tragen, und die Uebertretter Unserer Gebothen zur generalmäßigen Bestraffung nicht behörig anzeigen) sehr viele ungesiegelte auch Unserm Siegel nachgeamte falsche Karten in Unsern Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz hin und wieder verkauft werden, wodurch nicht nur allein Unser Siegelgefäll merklich gemindert, sondern auch der Burger, und Landmann in Schaden und Straf verleitet, der redlich und ehrlich handelnde aber vor einem andern mit unerlaubten Unterschleif sich behelfenden Mitburger und Unterthanen beschwehrt wird.

Wie wir nun aber zu Abstellung dieses Unfugs und Unterschleifs entschlossen sind, mit Aufhebung des bisherigen Kartenniederlags den freyen Kartenverschleiß der Profeßion deren Kartenmachern selbst, da hingegen den Kartensiegel in ein andre, und solche Verfassung setzen zu lassen, vermög welcher fremd eingeschwärzte Karten gleich von denen recht gesiegelten hieländischen Karten erkennet werden mögen;

Als haben Wir allen Obrigkeiten die eigentliche Erkänntniß der nach Unsern Befehl recht gesiegelten Karten hiemit kund thun lassen wollen, und zwar

Erstlich, die ordinarie deutsche Eichel, Winzi, und breite Karten betreffend, so müssen in solchen der Herzkönig, welcher in allen Karten das gesiegelte Hauptblatt ist, mit Unsern Churbaierischen Wappen gesiegelt seyn, welche Wappen in der Rundung die Worte enthaltet: Churfl. Kart. Siegelamt München: und so ferners ist auch auf dem Herzsiebner das Sieglungsdatum zu lesen mit den Worten: Churbaierische ordinarie Eichelkarten gesiegelt (L. g.) den 1. Julii 1770. Weiters findet man auf dem Herzachter des Kartenmachers Tauf und Zunamen: diese ordinarie Karten sind auch mit einem extra hierzu gefirgelt papierenen Bändlein zusammen gebunden, auf welchen Bändlein ebenfalls das Churbaierische Wäppel zu ersehen ist, und befinden sich jene Wort des Sieglungsdati darauf, wie solche auf dem Herzsiebner stehen.

Es ist aber hiebey wohl zu merken, daß in dem Papier dieses Bändlein unter den Worten Churbaierische ordinarie Eichelkarten sich durch des Papiermachers Hand eingedruckter die Buchstaben C. B. K. S. M. befinden, die man anderst nicht wahr nimmet, außer wenn man das Bändlein gegen dem Licht haltet, als welches das eigentliche Zeichen der

rechte gebogenen Karten ist, und eben auf gleiche Weis sind.

Zweytens, die feine deutsche Karten gesiegelt und gezeichnet, außer daß bey dieser Gattung anstatt des Herzsiebners auf den Grasssiebner die Worte Churbaierisch feine Eichelkarten gesiegelt den 1. Julii 1770. zum Exempel sich befinden. Zudeme wird diese feine Karten mit keinen gesiegelten Bändlein, sondern mit einem Einschlagdeckel Papier versehen, auf welchem Papier die Churfürstl. baierische Wappen groß, und in selber unterher eine kleinere ist, worauf obenher zu lesen stehet, feine blau oder rothe deutsche Karten gesiegelt E. g. den 1. Julii 1770. und unterhalb der Wappen die Worte E. g. verfertiget von Benedict Göbl in München.

Das Papier dieser Einschlagblätter enthaltet obenher auf der Wappen, wo die obbesagte Worte gedruckt sind, gleichermassen die nämlich durch des Papierers Arbeit eingedruckte, und gegen dem Licht zu lesende Buchstaben C. B. K. S. M. als das Kennzeichen unverfälschter Sieglung in sich, wie solche auf dem ordinarie Karten Einschlagbändlein zu ersehen sind, wohingegen

Drittens, bey denen Französischen, und Tarockkarten der Grasskönig, und der Grassober gezeichnet sind, und zwar ersterer mit den Worten Churbaierisch Französische oder Tarockkarten gesiegelt E. g. den 1. Junii 1770. Der Grasober aber mit des Kartenmachers Namen. Diesemnach soll

Viertens, der neue Siegel den 1. Julii dieß Jahrs seinen Anfang nehmen, bis auf diese Zeit hat sowohl die bishero gewesste Kartenniederlag von den Kartenverlegern die Karten zurück zu ruffen, und den ganzen Vorrath mittels einer Anzeig zu Unserm Hofkammersiegelamt einzuschicken, welches auch die sämmtlich im Land sich befindende Kartenmacher zu thun haben, und ein gleiches von denen Pfleggerichtern, und allen Obrigkeiten mit dem Beysatz zu observiren ist, daß sie die bey denen Städt- oder Märkts, und Landkrämmern, dann Wirthen sich vorfindend niemals gebraucht worden Karten (was sie immer vor eine seyn mögen) mittels einer in Duplo verfaßten Anzeig zu obgedacht Unsern Siegelamt übersenden sollen, welches sodann

Fünftens, die eingeschickte Karten umzusiegeln, und mit einem beygelegt gesiegelten Bändlein, oder Einschlagpapier ohne mindeste Siegelgebühr wiederum ad locum unde zurück zu versenden, nach Verfluß des ersten Junii aber keine mehr anzunehmen hat. Was aber

Sechstens, von denen Kartenmachern weiters verfertiget wird, dießfalls haben sie ihre Bögen von Siegelamt gesiegelter auf obbeschriebene Art mit dem Bändlein, oder Einschlagpapier Deckeln abzuhollen, und die Siegelgebühr also gleich zuvor Zug vor Zug zu entrichten, worüber das Siegelamt ein ordentliches Manual und Rechnung zu führen hat. Dabey man das Siegelgeld aus höchsten Gnaden, jedoch auf allmaliges Wiederruffen dergestalten gemindert haben will, daß sie Kartenmacher ab denen deutschen ordinarie Eichel, dann Winzi, und sogenannten breiten Karten nur 2. Kr. von Gespiel Siegelgeld zu bezahlen, von denen sämmtl. feinen deutschen, Französischen, und Tarockkarten aber die vorige Siegelgebühr zu entrichten haben. Diejenige Karten hingegen, so außer Land spediret und verkauft werden, geben, obschon sie auch alle ohne Ausnahm gesiegelt seyn müssen, doch zum Siegelgeld gar nichts, wohl aber muß hievon die herkommlich wenige Mauth- oder Accisgebühr abgeführet werden, und von verstandener Zeit an dann sollen

Siebendens, all andere von Unserm Siegelamt nicht gestempelte, und mit der beschriebenen Zugehör nicht versehene Karten hiemit vor confiscabl erkläret seyn, und ist von denen Obrigkeiten ein jeder (wer der immer seyn mag, und wobey ein ungesiegelt falsche Karten erfunden wird) von jedem Kartenspiel um zwey Reichsthaller unnachläßig zu straffen, daß angefallene Strafgeld davon zu Unserm Siegelamt die Helfte einzuschicken, die andere Helfte aber unter die Obrigkeit und Aufbringern zu vertheilen.

Ach-

Achtens, wollen Wir ferners gnädigst, daß alle Obrigkeiten diejenige, welche sich Karten anzuschaffen verlangen mit der Erlaussung an die Kartenmacher zu München, Landshut, Ingolstadt, Stadt am Hof, Deggendorf und Ried anweisen sollen, als welchen man obverstandenermassen zu den bessern Mannsnahrung den freyen Verkauf der Karten gnädigst wiederum überlassen, und von der Einlieferung zur Kartenniederlag in der zuversichtigen Hoffnung befreyen wollen, daß sie ein solche gute Waare machen werden, damit das Publikum versehen seyn, und man nicht Ursach haben möge, entweders ihre Gerechtigkeit einzuziehen, oder andere Kartenmacher aufzustellen, oder wohl gar dießfalls eine eigne Manufactur auf Unsere Rechnung errichten zu lassen. Uebrigens und

Neuntens, hat es bey der wegen des Scholderens, dann der Glückshäfen und andern Spiels erlassenen Generalien de Anno 1765. & 67. zwar noch ferner, jedoch dergestalt sein Verbleiben, daß bey Vermeidung der hierinn dictierten Straf hinführo das Würfel- Dreher- Trieb- Reitter- Thurn- und all andre Hazard oder blosses Glücksspiel ganz und gar verbothen, bey dem Kunst- oder vermischten Spiel hingegen nur die ungebührliche Uebermaß im Setzen, Wetten oder Scholdern nicht mehr gestattet seyn solle, wodurch also die weitere Erhol- oder Ertheilung der bisherigen Verwilligungszettel in Zukunft von selbst gänzlich wegfallt. Wo im übrigen nicht nur das Freycorps, sondern auch alle Confinwächter, Gerichtdiener, und Amtleute wegen Erkänntniß der rechtgesiegelten und gezeichneten Karten mit dem Ohnverhalt zu informiren, und zu instruiren sind, daß sie auf die falsch eingeschwärzte, oder ungesiegelte Karten den pflichtschuldigsten Bedacht nehmen, und die Uebertretter Unsers Geboths bey jeder Obrigkeit zur Straf anzeigen, sofort nicht veranlassen sollen, daß man sie wegen der bisherig in Kartenwesen erzeigter Nachläßigkeit Unsre höchste Ungnad empfinden, und etwan gar von Diensten amoviren lassen müßte.

Wir versehen Uns allenthalben guter Obsicht, welche hauptsächlich auf denen Gränzortschaften, und Mauth, dann Zollämtern zu nehmen, und Unser Willen in all obigen Punkten gehorsamst zu vollziehen ist. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt München, den 16. May 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali. (L.S.)

Johann Baptist Strohmayr, Churfl. Rath, und Hofraths Secret.

b) Generalmandat, die Policeystrafen und Appellationen, daß solche fürohin zum Churfürstl. Commercien-Collegio als lezten Instanz gehörig seyn sollen. Dat. 23. May 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen Unsern Hofrath- und Hofkammer-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Vitzdomnen, Kanzlern, Directorn und Räthen, Rentmeistern, Landrichtern, Pflegern, Kastnern und Verwesern, wie auch Unsern Mauth- und Accisbeamten, dann den dreyen Ständen Unsrer lieben und getreuen Landschaft, deren Richtern und Verwaltern, nicht weniger Unsern Hofraths- und Regierungsadvocaten, Landgerichts-Städt und Märkts-Procuratoren, und insgemein all Unsern Unterthanen, dann jenen Fremden, denen dieses zu wissen vonnöthen, Unsern Gruß und Churfürstliche Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen: Was massen eine Zeit her die Appellation in Policeystraf und derley Confiscationsfällen, bald bey Unserm Hof- resp. Policeyrath, oder Regierungen, bald bey Unserm Commercienecollegio, ja nicht selten bey beederley diesen Stellen zugleich angegangen, und zwischen denenselben ein solcher Conflictus Jurisdictionis veranlasset worden, welcher nicht nur die Partheyen selbst in übermäßige Kosten verleitet, sondern auch denen solche Causas in erster Instanz verhandelnden Obrigkeiten ganz unnöthig gedoppelte Arbeit aufgeseilet: hauptsächlich aber die böse Wirkung nach sich gezogen hat, daß viele muthwillige Policeyfrevler durch solche Abspringe sich aus der Schlinge zu ziehen, den Eifer

der Unterobrigkeiten durch lauter Weitläufigkeiten zu ersticken, und solchergestalten Unsere auf die Handhabung guter Ordnung im gemeinen Wesen abzielende Policeygesetze invielweg vollends zu vereiteln Gelegenheit gefunden haben.

Nachdeme Wir nun diesen Unfug mit einmal gänzlich abgeschaft wissen wollen: So erklären Wir, daß nicht nur von nun an alle Appellationes in Policey-Straf- und Confiscationssachen nur mehr bey Unserm Commerciencollegio angebracht, sondern auch die zur Zeit etwa bey Unserm Hof- respective Policeyrath, oder den Regierungen bereits insinuirte derley Weigerungen dahin verwiesen, und allda verbeschendet werden sollen; allermassen Wir bemeldtes Collegium ohnedem in keiner andern Absicht mit Räthen aus Unserm Revisorio, Hof- und Policeyrath, dann der Hofkammer besetzt haben, als daß selbes in Causis Commissorum Unsere sonstige Justizstellen vertretten, und wegen des Zusammenhanges der verschiedenen Straf- und Confiscationsgesetzen dießfalls ganz allein die zweyte und letzte Instanz seyn und bleiben sollen. Welchemnach dann die allenfalls von den Unterobrigkeiten gravirte Partheyen, deren Advocaten und Sachwalter sich mit ihren Appellationsschriften forthin alleinig an gedacht Unsern Commerciencollegium zu wenden, und allda Bescheids zu erwarten haben. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 23. May 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Johan Baptist Strohmayr, Churfl. Rath, und Hofraths Secret.

Artic. II.

a) Franz Paul Ublacker burgerl. Rothgärber zu Türschenreith hat 500. Stück Ochsenhörner à 5. fl. und 200. Stück Kühehörner pr. 2. fl. 30. kr. das hundert, zu verkaufen.

Artic. III.

Nachricht.

a) Einem geehrten Publiko wird hiemit zu wissen gemacht, daß bey der Churfürstl. gnädigst-privilegierten Gesundheitswasserverlegerin Maria Josepha Plankin, gewest verwittibte Laniusin allhier in der Weinstraß nachstehende Wässer, nebst dem dazu gehörigen Salz frisch angekommen, und um billige Preise zu haben: als das Setlitzerwasser, egerischen Saurbrunnen in groß und kleinen Flaschen, Spaawasser, Selzer- und Schwalbacher- dann Blutzerwasser.

Art. IV. Leipziger Geld-*Cours* in neu sächs. Wechselzahlung Ostermesse 1770.

Amsterdam in Banc. -	140½	140 thl. 12 gl.	thun in Amst. in Bo. 100 thl.
Detto in Curr. - - -	134	134 thl. - gl.	- - Curr. 100 thl.
Hamburg in Banc. - -	139	138 thl. - gl.	- in Hamb. in Bo. 100 thl.
Augspurg in Curr. - -	98¾	98 thl. 18 gl.	- in Augspurg 100 thl.
Wien in Curr. - - -	99¼	99 thl. 6 gl.	- in Wien 100 thl.
Paris - - - - - - -	76¼	76 thl. 6 gl.	- in Paris 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	5:16¾	1 tt. Sterl. thut	- 5 thl. 16 gl. 9 pf.

Sorten so gegen neu sächs. Wechselzahlung gewinnen.

Louisbl. - - -	—		100 thl. Louisbl.	
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	1¾	100 thl. Ungl. wicht. Duc.	101 thl. 18 gl.
Bresl. - - -	—	1¾	100 thl. Breßl. Duc.	- 101 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	¾	100 thl. ord. Duc.	- 100 thl. 18 gl.
Duc. Alm. - - -	—		1 Mk. Duc. Gold gilt	
Louisd'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louisd'or Gold gilt	- -
Souveraind'or - -	—	8:5:9	1 Souverain gilt	- 8 thl. 5 gl. 9 pf.

Sorten

Sorten so verlieren.

Louisd'or	à 5 thl.	—	1¾
Doppien	à 5 thl.	—	
Carld'or	à 6¼ thl.	—	2¾
Schild'or	à 6¼ thl.	—	2¾
Maxd'or	à 4⅕ thl.	—	3
LaubThal	4St. ein Carld'or	—	2¾
Sächs. Convent. Geld		—	2¼

101 thl. 18 gl.	Louisd'or	100 thl.
, ,	Doppien thun	
102 thl. 18 gl.	Carld'or ,	100 thl.
102 thl. 18 gl.	Schild'or ,	100 thl.
103 thl. , gl.	Maxd'or ,	100 thl.
102 thl. 18 gl.	an Laubthl. ,	100 thl.
102 thl. 6 gl.	sächs. Conv. Geld	100 thl.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

Nachricht.

Von dem jetzigen Zustande der in Hamburg seit zweyen Jahren bestehenden Handlungs-Akademie.

Der Vorsteher dieses Instituts hat das Publikum durch mehr als eine öffentliche Bekanntmachung von seinem Entwurfe zu unterrichten gesucht. Allein diese haben eigentlich nur angezeigt, was das Institut werden sollte. Noch aber hat keine Nachricht dessen jetzigen Zustand bekannt gemacht. Er glaubt durch eine solche Nachricht die vielfältigen Erkundigungen, welche fast täglich von auswärtigen Vätern und Vormündern durch deren hiesige Correspondenten eingezogen werden, abzukürzen, und diesen ein Blatt in die Hände zu geben, welches sie statt aller Antwort übersenden können. Auswärtige, die dieses Blatt lesen, werden entweder an demselben genug haben, oder von ihren Correspondenten höchstens dieses zu erbitten nöthig haben, daß sie mit Anwendung einer halben Stunde sich als Augenzeugen von der Gewißheit und Zuverläßigkeit des nachstehenden überzeugen, und ihnen mit einem aufrichtigen Ja darauf antworten mögen. Für dieses Ja ist dem Vorsteher die Wahrhaftigkeit aller in dem folgenden angegebenen Umstände bey allen redlichen Beurtheilern seines Instituts völlig Bürge.

I.) Die Zahl derer Eleves, welche dem Institut ganz anvertrauet sind, beläuft sich anjetzt auf eilfe, nämlich sieben Deutsche, von denen einer freyherrlichen, einer adelichen, und die übrigen bürgerlichen Standes, worunter zween Hamburger, sind, drey Engeländer, und ein Russe. Außer diesen hat die Akademie einen jungen Gelehrten von Adel, welcher sich nach vollendeten Akademis. Jahren seit einem Jahre mit großer Zufriedenheit über seinen genommenen Entschluß in derselben aufhält.

Lehrlinge, welche die Akademie täglich besuchen, aber nicht in die Pension eingedungen worden, sind sechs Söhne angesehener Aeltern in Hamburg.

Die immer mehr sich häufende und ernsthafter werdende Erkundigungen und Vorfragen lassen an einer beträchtlichen Zunahme der Akademie keinen Zweifel übrig. Bisher sind die zuverläßigen Versicherungen von einem Deutschen von Adel, einem Deutschen bürgerlichen Standes, einem Portugesen, zween Russen und einem Preussen eingelaufen, daß sie, so bald es die Jahrszeit oder andere Umstände erlauben, in die Akademie eintreten werden.

II.) Unterricht geben 1) Herr Troponegro, in einer für den Kaufmann brauchbaren Historie und Geographie, wochentlich 12. Stunden, außer vier sogenannten Reservations-Stunden, um denjenigen nachzuhelfen, welche von Zeit zu Zeit etwan eintreten, oder mit denen von mehrerer Fähigkeit sonst nicht in einem Gange bleiben mögten. 2) Herr Doulleul d'Honasseau unterrichtet wochentlich 16. Stunden im Französischen. Bey beyden sind die Eleves in drey Classen vertheilt. 3) Das Englische lehrt Herr Engelstoff. Seine Zuhörer machen zwo Classen aus. 4) Diejenigen, welche in vorbemerkten beyden Sprachen weit genug gelangt sind, lehrt Herr Arnoldi das Italienische. 5)

Die Ausländer und jüngere Eleves, welche im Deutschen noch nicht feste genug sind, geniessen die Anweisung des Herrn Candidat von Som, wochentlich 4. Stunden. 6) Das Holländische wird auf dem Comtoir durch Uebung im Schreiben Kaufmännischer Briefe gelehrt, wie denn auch die mehresten Uebungen bey den Lehrern der lebenden Sprachen im Lesen, Uebersetzen, Reden und Schreiben in ihre Rücksicht auf die Handlung eine genaue Verbindung mit den auf dem Comtoir aufgegebenen Geschäften haben. 7) Im Rechnen giebt Herr Reimer täglich 2. Stunden, 8) im Schreiben Hr. Krufe wochentlich vorjetzt 4. Stunden Unterricht. Bey den Comtoir Geschäften und insbesondre im Buchhalten wird auf die Ausarbeitung und Verbesserung der Handschrift eifrig gesehen.

Herr Magister Ebeling hat die Specialaufsicht auf die Sitten und das häusliche Betragen, wie auch auf die fleißige und unausgesetzte Besuchung der Lehrstunden. Seine ausserordentliche Beschäftigung besteht in dem besonders mit ihm zu verabredenden Unterricht in der Religion und andern Kenntnissen, welche nicht zu dem Plan der Akademie gehören.

Der Unterricht in solchen Wissenschaften, deren sich Herr Mag. Ebeling nicht annehmen kann, wie auch in solchen Leibesübungen, welche keine zu große Zerstreuungen mit sich führen, wird nach der mit den Aeltern und Vorgesetzten darüber genommenen Abrede so besorgt, daß die daraus entstehenden Kosten möglichst gemindert werden.

Die Bemühungen des Hrn. Professors der Mathematik, Büsch, zum Besten des Instituts, sind folgende: 1) er erklärt in 2. Stunden wochentlich Ludovici System der Kaufmannswissenschaft so, daß er hauptsächlich nach der Ordnung dieses Buchs allgemeine Anmerkungen über die Natur und Absicht der wichtigsten Handlungs-Geschäfte und deren Veränderungen in die Feder sagt, den übrigen Innhalt des Buchs aber mit kurzen Erläuterungen begleitet. Er hat nun auch die Handlungs-Geschichte nach Anleitung eben dieses Buchs angefangen. Diese Stunden sind gewissermassen öffentlich. 2) Zwo andere Stunden widmet er einem Examen, theils über die schwereren in jenen Stunden vorgetragenen Materien, theils über den Fortgang der Eleves in den übrigen Kenntnissen und Sprachen. 3) Er nimmt sich einer allgemeinen Aufsicht über das Institut durch öftere Besuchung desselben, insbesondre in den Lehrstunden, an, und bemüht sich, durch seinen Rath und fleißige Rücksprache mit den Lehrern deren Unterricht in einer beständigen Uebereinstimmung mit der eigentlichen Absicht desselben zu erhalten. Die Mathematik wird von ihm nicht zu dem Plan der Akademie gerechnet. Er war aber schon vor dem Anfange der Akademie gewohnt, einen Cursus, der das nützbarste und angenehmste aus der Mathematik und Physik für den Kaufmann enthielt, in dem Hörsaal des Gymnasii zu lesen, und ist entschlossen, diese nützliche Beschäftigung nächstens wieder vorzunehmen.

Mit dem Unterrichte dieser Lehrer wird der Vormittag eines jeden Tages bis 2 Uhr, und ein Theil des Nachmittags zugebracht. Von halb 6 bis 9 Uhr Abends dauren die Comtoir-Beschäftigungen ununterbrochen an vier Tagen der Woche. Die Anführung dazu geschieht in keinesweges fingirten Geschäften, theils im Zusammenhange mit der noch fortwährenden Handlung des Vorstehers der Akademie, theils mit extrahirten Handlungsgeschäften, so in den letzten Jahren auf eben diesem Comtoir betrieben worden; welche aber mit einander in solchen Zusammenhang gebracht werden, daß dabey über alles von einem jeden der Sache gewachsenen Eleve vollständig in den Haupt- und sämmtlichen Nebenbüchern Buch gehalten und alles so von ihm durchgeführt wird, wie er es thun müßte, wenn er eine Handlung allein zu dirigiren hätte. Von drey zu drey Monaten wird bilanzirt, damit die etwa aus diesem Institut herausgehende Eleves einen vollständigen Begriff von ihrer gethanen Ausarbeitung erlangen und mit sich nehmen können, die übrigen aber weiter mit andern Arten der Handlung beschäftiget werden, und die neuankommen-

den

den sogleich eintreten können. Diese Anleitung, welche bisher den Beyfall aller verständigen Kaufleute gewonnen hat, welche sich bemüht haben, sie als Augenzeugen zu beurtheilen, geschieht unter anhaltender Theilnehmung des Vorstehers der Akademie von Herrn Donnenberg mit Beyfügung aller Erläuterungen, welche ein jedes neu vorkommendes Geschäfte oder Art von Handlung erfodert. Und hier ist es, wo die Eleves ihren in den Vormittagsstunden in der Akademie genossenen Unterricht im Rechnen und Sprachen in Praxi ausüben müssen, weil sie alles selbst berechnen und die eingelaufenen Briefe nach aufgegebenem Innhalt in allen Sprachen selbst beantworten müssen. Die jüngern Eleves, welche einer so sehr zusammenhängenden Anweisung noch nicht gewachsen sind, werden in eben dieser Zeit in allen kleinern Geschäften, die zur Vorbereitung eines Kaufmanns gehören, sorgfältig und ununterbrochen beschäftigt, und den Lehrern der Akademie wird der etwan bemerkte Mangel im Rechnen, Sprachen ꝛc. vom Comtoir angezeiget. Den Sonnabend wendet der Vorsteher zum Unterricht der Erwachsenen in den schwersten Kenntnissen der Handlung, insonderheit zur Uebung im Calculiren an.

III.) Die Religion ist das erste, worüber man von den Aeltern und Vorgesetzten Instruction fodert. Alle Protestanten ohne Ausnahme werden angehalten, der Morgenandacht unter Vorlesung des Hrn. Mag. Ebeling beyzuwohnen. Mit eben diesem besuchen die Lutheraner den Gottesdienst alle Sonntage, und die von der englischen Kirche oder Reformirte und Catholicken ohne ihn den übrigen. Die letztern werden theils nach der Instruction ihrer Vorgesetzten behandelt, theils wird von dem hieselbst lebenden katholischen Geistlichen erbeten, ihnen ihre gottesdienstliche Pflichten vorzuschreiben. Ein allgemeiner und für alle gleicher Unterricht und Uebung in der Religion konnte unmöglich mit dem Plan der Akademie bestehen: die Akademie hat schon von allen Hauptgemeinen der Christen Eleves, deren Aeltern zum Theil die Besorgniß hätte entstehen mögen, daß ihre Söhne von der Religion ihrer Väter abgebracht werden könnten, wenn der Plan des Instituts eine bestimmte Stunde zum Unterricht in der Religion für alle angesetzt hätte.

Ferien sind gar keine, ausser den Sonn- und Festtagen. Die Stunde nach dem Mittagessen ist frey, und ausser dem der Mittwochs Nachmittag.

IIII.) Sitten und häusliches Betragen unter sich werden theils durch einen stillen Umgang in dem Hause des Vorstehers, theils durch die Specialaufsicht des Hrn. Magist. Ebeling, theils durch deutliche und streng beobachtete Gesetze gebildet und regirt. Letztere hieher zu setzen, ist für dieses Blatt zu weitläuftig. Nur das eine müssen wir anführen, daß keinem erlaubt ist, es sey, unter welchem Vorwande es wolle, öffentliche Häuser zu besuchen. Redende Beweise für das Institut in Ansehung dieses Punkts sind: 1) daß die Lästersucht selbst noch nichts gegen das sittliche Verhalten aller jetzigen Eleves der Akademie hat aufbringen können. 2) Daß hingegen das Institut seit seiner kurzen Dauer schon mehr als einmal sich solcher Eleves entledigt hat, deren Sitten mit dem Karakter deker Sitten, die das Institut zu behaupten sucht, nicht gehörig übereinstimmen wollen. Eine Entschlüssung, welche einem anfangenden Institut allemal sehr hart fällt.

Bey der Mannigfaltigkeit des Unterrichts, welchen das Institut seinen Eleves anbiethet, versteht es sich von selbst, daß die beste Ueberlegung angewandt wird, um keinen zu überhäufen, und durch die Erlernung zu vieler Dinge zugleich zu zerstreuen. Man richtet sich hierinn theils nach den Vorschriften der Vorgesetzten, theils nach denen Ueberlegungen, welche die Umstände, und die Kenntniß von der Fähigkeit, auch der Neigung eines jeden Eleve insbesondere an die Hand geben. Um hierinn desto gewisser zu gehen, kommen die Lehrer von Zeit zu Zeit zusammen, und ihre Verabredungen werden von dem Hrn. Professor Büsch in eine Art von Protocoll eingetragen.

V.) Was die Kosten betrifft, so war der Preis der vollen Pension zwar Anfangs

auf

auf 1500. Mr. Hamburger Courant jährlich festgesetzt, und dafür ward alles das geleistet, was zu den Nothwendigkeiten des Lebens, zum Wohlstande, ja so gar zu anständigen Vergnügungen eines Jünglings gehört, so daß ein Vater nur noch bloß für die Kleidung seines Sohnes zu sorgen hatte. Weil aber dieser Preis vielen zu hoch schien, so sind die Bedingungen jetzt folgende: 1) derjenige, für welchen auf 1000. Mk. Courant contrahirt ist, bekommt Unterricht in allem dem, was zum Plan der Akademie gehört, ein höchst anständiges Gehalt im Tisch und andern Nothwendigkeiten, Logis zwar so, daß mehrere auf einem Zimmer, da die Zimmer des Hauses alle sehr groß sind, wohnen, aber doch jeder sein eigenes Bett, Commode und Schreibtische, außer seinem Pult auf dem Comtoire, und Kleiderschrank besonders hat. Die Kosten der Wäsche und des nothwendigen Frisirens werden entweder von ihm selbst nach eigener Wahl, oder für 60 Mark, die jährlich besonders bezahlt werden, von dem Vorsteher der Akademie besorgt. Sonst werden nicht die geringsten Nebenkosten berechnet, und ein Vater hat außer dieser reinen Ausgabe nur für die Kleidung, und das von ihm selbst zu bestimmende Taschengeld seines Sohnes zu sorgen. 2) Diejenigen, welche 1500 Mk. bezahlen, erhalten dafür alle in den ersten Preis eingeschlossene Vortheile. Außer diesen aber bekommen sie 1) ein Zimmer für sich allein, und im Winter Einheizung. 2) Freye Wäsche und Frisur. 3) Freye Schreibmaterialien, Sprachbücher, alle nöthige Comtoirbücher, u. d. gl. Allein es stehen auch diese unter der Aufsicht des Hofmeisters, wenn sie nicht majorenn sind.

Ein besondrer Tisch wird niemanden gestattet, außer in Krankheiten, wo zwar die Akademie die nöthige Pflege, Arzney, Arztlohn, Krankenwartung, und was dergleichen mehr nöthig seyn möchte, besorgt, die Kosten desfalls aber jedes Quartal berechnet.

Um die Kosten erlaubter und anständiger Vergnügungen einzuschränken, und den Eleves selbst den Wunsch zu benehmen, außer Hause und der Aufsicht, die ihnen vorgesetzt ist, dieselben zu suchen, hat der Vorsteher ein Landhaus in einer sehr stillen Gegend bey Hamburg gekauft, wo sie in Gesellschaft ihres Herrn Aufsehers, wenn es die Jahrszeit leidet, einzele von Arbeit freye Tage zubringen. Die Theilnehmung an einer höchstanständigen Wintervergnügung glaubte man ihnen im nächst vorigen Jahre dadurch verschaft zu haben, da verschiedne angesehene Freunde des Instituts eine Subscription der angesehensten Einwohner, wie auch fremder Standespersonen, zu einem wöchentlichen Winterdivertissement veranstalteten. Allein da der Vorsteher erfahren müssen, daß die Sache auf eine dem Institut nachtheilige Art in überschriebenen Nachrichten vergrößert worden, so hat er allen Gedanken an jene Divertissements fürs künftige aufgegeben. Nöthigenfalls kann man sich nur direct an die Handlungs-Akademie adreßiren. Hamburg, den 1. März 1770.

Artic. VI.

Mandat wegen Aufhebung des Gränzolls von der außerhalb Landes verführenden Wolle betreffend. Dd. Dresden, den 8. May 1770.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Entbiethen allen und jeden ꝛc. ꝛc. und fügen denenselben zu wissen: Welchergestalt Wir aus Uns bewegenden Ursachen resolviret haben, den, in dem Mandat vom 23. März 1765. auf die von Unseren Forwergen, Cammer- auch den Rittergütern, in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verbothen ist, verführende Wolle gelegten neuen Impost, oder sogenannten Gränzzoll, an sechs Groschen von jedem Stein, hiermit dergestalt wiederum aufzuheben, daß dieser Gränzzoll, bey dem Vertrieb solcher inländischen Wolle, deren Ausfuhre überhaupt nicht untersaget, in diejenigen auswärtigen Lande, wohin die Ausfuhre nicht ex Retorsione gänzlich verbothen ist, nicht weiter erhoben werden soll.

Gleichwie jedoch den Tuch- und Wollfabrikanten Unserer Lande, bey dem Verkauf der inländischen Wolle, der in dem Mandat vom 12. März 1603. der Erledigung der Landes-

gebrechen de Ao. 1661. Tit. von Justiz- und Policeysachen §. 106. und der in vim Mandati publicirten Erklärung des Tuchmacher-Privilegii, in puncto des Wollenkaufs vom 6. August 1662. gegründete und solchen gemäße Vorzug vor Ausländern noch weiterhin verbleibet;

Also verordnen Wir übrigens, daß dasjenige, was wegen verbotheuer Auf- und Zusammenkaufung auch Ausfuhre der Pfarrer- Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechtswolle in den Mandaten vom 15. September 1750. und 23sten März 1765. enthalten, ferner auf das genaueste beobachtet werden soll.

Befehlen demenhero sämmtlichen Vasallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unterobrigkeiten, nicht minder den Gränz- Zoll- und Geitsofficianten und sonst jedermänniglich sich hiernach allenthalben gehorsamst zu achten.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Zu Urkund ist dieses Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung des churfürstl. sächsischen Canzleysecrets ausgefertiget worden. So geschehen ꝛc.

NB. Ein Stein wiegt 22. ℔. in Leipzig: 5. Stein machen alldort einen Centen, der aber 110. ℔. hält. Und 122¼. ℔. Leipziger machen einen Baierischen oder Wienercenten.

Artic. VII.

Fortsetzung des Schreiben an den Verfasser der Nachricht von wirthschaftlichen Einrichtungen des verstorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen.

10) 6 Seidel gute Milch gilt 3 Kr. also die Dresdner Kanne 4 pf. 11) Wegen des Salzes sagten sie, daß es der Milch nicht zuträglich wäre, sondern daß sie davon abnehme; dem Kalben und jungen Viehe aber helfe es zum Wachsthum, und machte, daß sie am Fleische zunähmen. 12) Wenn man spüret, daß eine Kuh kalben will: so nehme man ein Stücke Brod, mache ein Grübchen, thue einen Schuß Pulver und zwey Zwiebeln hinein, und stecke es einer solchen Kuh ein. Sie soll sich gut darnach reinigen. 13) Wenn eine Kuhe gekalbet hat, so bekömmt sie nichts anders, als das übrige Vieh. Findet man es aber vor nöthig; so giebet man ihr 8 Tage lang Kleeheu, etwas mehr Kraut, 1 Metze schwarz Mehl. 14) Zwiebeln im Stalle aufgehenkt, ziehen die giftigen Feuchtigkeiten an sich. 15) Zum Räuchern in den Ställen wird Teufelsdreck, wie auch Wacholderholz sammt den Beeren genommen. 16) Zur Arzney vor das Vieh, wenn es aufstutzig wird, ist dienlich: Balsam. Sulphur. Stein- oder Bergöl, wie Terpentinöl. Von allem diesen war überall großer Vorrath da, und wurde jedes besonders, nach Beschaffenheit der Krankheiten, gegeben. 17) Die Nasen des Viehes früh mit Steinöl eingerieben, ist für die Seuche, indem der starke Geruch dieses Oels macht, daß das Vieh keine andere Ausdünstungen in sich ziehet. 18) Zum Schwitzen für das Vieh ist Glasgalle sehr gut. Sie sieht weiß aus; man bekömmt sie in Glashütten, wo Glastafeln gemacht werden. Das Pfund kostet 8 bis 10 kr. 19) Vor Läuse gebraucht man 1 Pfund geschnittenen Brasilientoback in 2 Kannen Brandewein geweicht, 24 Stunden auf einen warmen Ofen oder in der Sonne stehen gelassen; sodann 2 Kannen Urin darauf gegossen, noch 24 Stunden in der Wärme distilliren lassen, und das Vieh damit gewaschen. Hierdurch kommen alle Läuse weg und werden getödtet. 20) Wenn die Kalben mit der Raude behaftet sind; so lasse man sie Abends nach der Fütterung Schwefelblüthen mit Salz vermengt, lecken. Der Stall muß aber warm seyn, und so verwahret werden, daß keine Luft hinein kann, damit sie zu Schweiße kommen. Kömmt die Raude davon noch nicht weg, so kann man sie nach 8 Tagen noch einmal davon lecken lassen. Den Morgen darauf, werden sie mit folgender Salbe geschmiert: Man nimmt ungesalzene Butter oder Schwernefett, 1 Pfund gestossene Lorbeern, 1 bis 2 Loth Schwefelblüthen, läßt dieses zusammen kochen, und schmiert wohl damit, daß sie sich recht hineinreibe. Wenn es nun abgeheilt und Grind und Schuppen abgefallen sind; so bestreicht man die Flecke mit

Baumöl, daß die Haare wieder wachsen. 21) Alle Wochen werden den Kühen und jungem Vieh die Ohren mit einem nassen Lappen in einer Gelte mit Wasser ausgewaschen, auch ihnen wochentlich die Schwänze in einer Kanne Wasser gewaschen, und wenn sie etwas abgetrocknet sind, ausgekämmt, und im Neumond verschnitten. 22) Alle 14 Tage wird dem Rindviehe, auf 8 Stück 1 Seidel Salz mit gestoßnen Wacholderbeeren und Kleyen vermischt, Abends nach dem Fressen, zum Lecken gegeben. Dieses erhält das Vieh frisch, und ist wegen des geringen Futters in Schlüsselburg nöthig, allwo sie auf 1 Kuh nur ein halbes Fuder geringes Heu rechnen. Die Wartung und Reinhaltung thut fast alles. 23) Wenn die Viehhaltung einmal complet ist, so rechnet man jährlich von 8 Kühen 1 Absetzkalb zur Nachzucht, und auf 20 Stück Kuh 1 Brummochsen. 24) Wenn im Kuhstall der Anfang mit der Grasfütterung gemacht wird: so muß hartes Futter, als Heu darzwischen gegeben werden, so lange bis die Natur des Viehes diese Nahrung gewohnt wird, weil es außerdem gar zu stark purgirt. 25) Wenn die Kühe aus den Ställen gelassen werden, so dürfen sie nicht saufen; wenn sie aber aus den Standplätzen zurückkommen, so viel sie wollen. 26) Auf 3 Kühe wird im Winter 1 Bund Stroh gerechnet. NB. Die Bündel sind klein. 27) Vom Kornstroh zum Heckerling holen die Schafner, wie auch die Plantagewirthschafter mehr, als vom Gerstenstroh; weil sich das Vieh vom letzterm die Zähne losfreßen soll. 28) Das Ueberkehr oder Abgerechte wird an statt des Strohes gefüttert. 29) Alles Vieh, Ochsen, Kühe und Kälber werden wochentlich 1 auch 2 mal gewaschen, im Sommer mit kaltem, im Winter mit warmen Wasser. Man wäscht sie mit einem Strohwisch, darnach mit einem Lappen über und über. Ist das Wasser garstig, so wird reines genommen. Im Winter nur muß es warm seyn, und der Stall zugehalten werden, daß keine Luft hinein kann. Wenn alsdenn das gewaschne Vieh bald trocken ist; so wird es gekampelt.

30) Deputat vor die Mägde:

6 Ein halbes Strich Korn, 1 Strich Waitzen, 1 Strich Gerste, 1 Strich Erbsen, 2 Seidel Salz, 16 Pfund Butter.

Vor die Schaffneroleute.

30 Gulden Lohn, 16 Strich Korn, 1 Strich Erbsen, 2 Strich Waitzen, 2 Strich Gerste, 1 herrschaftliche Kuh mit der ganzen Nutzung.

31) Auf den deutschen Gütern kam ich an, den 3. April, und fand auf den dasigen Meyerhöfen:

50	Kühe	in N.
32	—	in N.
35	—	in N.
28	—	in N.
166	Stück	in N. als 100 Kühe und 66 Kälber und Kalben
30	—	in N.

141 Stück.

Diese fraßen lauter Stroh, Siede und Abgerechtes. Wenn Krautzeit ist, wird solches nebst Rüben aufgesteckt, wie auch Heckerling, mit etwas wenigem Schrot, Sommerszeit aber Klee und Mariengras gefüttert.

32) Auf diesen deutschen Güthern kömmt das Rindvieh gar nicht aus den Ställen, außer in die Standplätze, und wenn Stoppeln sind. 33) Es bekommt hier den ganzen Sommer Warmes. Das Wasser muß recht siedend seyn, wenn damit aufgebrannt wird. Soll aber vorgefüttert werden, so kann man lauliches oder kaltes Wasser zugiessen. 34) Wenn die grüne Fütterung angehet, wird Gras, Klee und alles, was grün ist, gehackt, mit Heckerling vermischt, vorgegeben, und 8 Tage lang Heu oder Stroh aufgesteckt, bis sie völlig Grünes freßen. Alsdenn wird früh Gras, Klee ꝛc. eingebrannt und mit der Brühe vorgegeben; Mittags aber Grünes auf die Raufen gesteckt, oder auch gehacktes mit Heckerling, und eine Stunde darauf 1 paar Kannen kalt Wasser zum Saufen vorgegeben. Die Fütterung mit dem jungen Klee muß sehr in acht genommen, und das Vieh ja nicht darauf getränket werden; weil es sonst leicht zerspringen kann. Mariengras aber schadet gar nicht.

35) Im

Digitized by Google

35) Im Frühling, wenn noch kein Gras da ist, werden Nesseln und dergleichen gesucht, und in die Brühe eingebrannt. 36) Kraut und Rüben werden aufgebrannt, und mit Heckerling vermengt, verfüttert. 37) Wenn kein Kraut noch Rüben mehr da sind, wird etwas Schrot unter Abgerechtes und Spreu gemengt und beydes aufgebrannt. 38) Trächtige Kühe bekommen keinen Schrot, wenn Grünes gefüttert wird. 39) Abgerechtes ist das Beste vors Vieh, besser als Spreu, und wird von Korn, Gerste ꝛc. unter einander gemengt, daß es keines allein bekömmt. 40) Gerstenstroh ist gut zu Heckerling, läßt sich aber nicht gut schneiden. 41) Ein Fröhner kann täglich 6 Strich Heckerling vor Kalben, und 10 Strich vor die Pferde schneiden.

Cap. X. Von den Kälbern und deren Abwartung.

1) Die Kälber bekommen früh Treber und Heckerling, nicht genetzt, mit etwas Stroh vermischt, alsdann Heu aufgesteckt, Mittags Saufen von Brandweinspülicht und mehr kaltem als lauen Wasser, dann Heu aufgesteckt; Abends wieder Treber und Heckerling mit kaltem Wasser genetzt und wiederum Heu aufgesteckt. 2) Die neulich abgesetzten Kälber bekommen wochentlich 2 Metzen schlechtes und geringes Getraide, wovon etwas schwarzes Mehl gemacht, und das übrige geschroten wird. Der Schrot wird unter die Dreber gemengt, im Winter aber, wenn es sehr kalt ist, Abends vorher auf den Morgen und früh auf den Abend, mit kochendem Wasser aufgebrannt, und das schwarze Mehl zum Saufen mit lauem Wasser und Salz wöchentlich ein halbes Seidel vorgegeben. 3) In Lissa wurden auf 87 Kälber, in 3 Klassen vertheilt, 40 Seidl Salz gegeben. No. 1. Wo die neuabgesetzten waren, kam auf 1 Stück ein halbes Seidel, das übrige wurde unter No. 2. vertheilt, wo die größern waren. 4) Kornstroh zu Heckerling ist vor das junge Vieh am besten. 5) Die Kuhkälber saugen 12 Wochen, die Ochsenkälber aber 8. Wochen. 6) Die Ochsen werden erstlich geschnitten, wenn sie 1, auch wohl 2 Jahr alt sind. 7) Die Fütterung vor die neu abgesetzten Kälber; oder No. 1. ist also: Früh bekommen sie Heckerling mit Trebern gemengt und etwas Schrot aber nicht naßgemacht; nach diesem zum Saufen schwarz Mehl mit lauem oder kaltem Wasser und ein Wenig Salz, alsdann Heu aufgesteckt. Dieses geschicht auch Mittags und Abends. Aber NB. nicht zu viel auf einmal, besonders Wenig zu saufen, sonst bekommen sie den Durchfall. Die Fütterung vor No. 2. oder so etwas älter sind, ist ebenfalls dieselbe, doch mit dem Unterschiede, daß ihnen unter das Saufen Brandweinspülicht, und Mittags nur Heu aufgesteckt wird.

Artic. VIII.

Gelehrte Nachrichten.

Unterthänigster Glückwunsch an Ihre Königl. Hoheit, die durchleuchtigste Dauphine, abgestattet von der Churbaierisch. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Altenöting den 25. April 1770.

Welch schmeichelhaftes Glücke, welche unverdiente höchste Gnade ist es, Durchleuchtigste Dauphine! für die gegenwärtige churbaierische Gesellschaft landwirthschaftlich- und sittlicher Wissenschaften! da dieselbe vor Euer Königlichen Hoheit unterthänigst erscheinen, und die rege-gewordenen Triebe ihrer tiefsten Ehrfurcht, und Bewunderung lebhaft darstellen darf.

Euer Königlichen Hoheit gehen nach Frankreich, um den Glanz dieses großen Königreiches (der es seit vielen Jahrhunderten umgiebt) zu verherrlichen.

Wir preisen dieses glückliche Schicksal, welches da Höchstdieselbe an den künftigen Erben eines so mächtigen Königreiches verbindet; und an einen der schönsten, und erhabensten Thronen vereiniget. Wir erkennen dadurch mit geprüfter Beurtheilung den untrüglichen Beweis, wie das höchste Seyn Euer Königlichen Hoheit erhabenste Denkungsart, Höchst-Dero wahrhaft fürstliche Großmuth, und bewunderungswürdige Leutseligkeit wesentlich belohne.

So

So erhaben aber immer, vollkommenste Prinzessinn; Ihr hoher Stand ist, so kann er doch den Schatzen jener seltenen, und unbegränzten Tugenden nicht erreichen, welche Euer Königlichen Hoheit in vollem Maaße angestammet sind: und derer Ruf Höchstdieselbe bereits der französischen Völkerschaft als eine kostbare Gabe des Himmels angekündiget hat.

Frankreich lüstert es nach nichts so sehr, als Eure Königl. Hoheit, das köstliche Pfand seines entzückenden Trostes, und die eigentliche Urquelle der wahren Glückseligkeit ehest zu besitzen: mit Ungedult wird dieser erfreulichste Tag erwartet.

Gehen Sie also, leutseligste Prinzessinn! gehen Sie in jenes mächtige Reich, dessen Gefilde nur durch Ihre höchste Gegenwart neuen Flor, und vermehrten Pracht erhalten können. Der Beherrscher der Welten hat Höchstdieselbe zum achten Wohl, und Glückesstande für Frankreich erlesen: so wie Sie immer die unsterbliche Ehre eines Volkes verbleiben, welches Sie verlassen haben.

Sehen Höchstdieselbe, wie Ihr theuerster, durchleuchtigster, und von dem zärtlichsten Gefühle unerschöpflicher Zufriedenheiten gefesselter Gemahl Sich nach Höchstderoselben sehne! welcher von Ihren bezauberndem Reitze durchgedrungen in dem lebhaftesten Geiste schon die Fulle seines aufwallenden Vergnügens empfindet, und in den süßesten Gedanken dahin strömet.

Genießen demnach Euer Königl. Hoheit, so lang als wir es immer wünschen können, die Ehre, welche auf Höchstdieselbe wartet, als eine würdige Belohnung Dero so seltenen Verdienste! Die Hand des Allerhöchsten leite Sie fortan in allen Unternehmungen! Wir wollen den Himmel immer um Ihr höchstes Wohl, Durchleuchtigste Prinzessinn! mit einem redlichen, und eifrigen Herzen auf gebeugten Knien anflehen.

Gönnen Euer Königlichen Hoheit entgegen Ihre höchste Gnaden einer gegenwärtig unterthänigst versammelten Gesellschaft! welche dieselbe in der tiefsten Ehrfurcht sich erbittet. Welche sanfte Freude wird nicht unserer Herzen sich bemächtigen! wenn wir einen gnädigsten Blick von einer so großen, und weisesten Prinzessinn verdienen, Höchstwelche bereits durch Ihre verehrungswürdige Eigenschaften die Bewunderung von ganz Europa geworden ist.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Etwas von dem Mitleiden.

Bey der neulichen Ueberschwemmung in Guienne haben einige Priester einen Eifer und eine Menschenliebe gezeigt, die ihrem Amt Ehre machen. Herr Barberet, ein alter Prediger zu Gironde sahe die unglücklichen Einwohner von Barcis, das zu seiner Pfarre gehört, auf den Dächern ihrer Häuser, wo sie die Nacht in Wind und Regen zugebracht, und dem Tode nahe wären; er bot den Matrosen Geld, daß sie denselben helfen sollen, diese aber wollten wegen des Sturms und Regens nicht dahin fahren. Hierauf sprang der alte Mann selbst in ein Fahrzeug, und ergriff das Ruder, indem er sagte, er wollte lieber selbst umkommen, als seinen Pfarrkindern nicht helfen. Sein Beyspiel flößte den Matrosen Muth ein, vier von ihnen gesellten sich zu ihm; er nahm Brod, Wein und Brandwein mit, fuhr glücklich über Feld und Bäume, und rettete mehr als 80. Personen, sowohl Männern, als Weibern und Kindern das Leben. Der Prediger zu Morires, Herr von Luger, bewies nicht weniger Liebe gegen seine Gemeine. Als man ihn auf einem Fahrzeuge aus seinem Hause, das schon halb voll Wasser stand, hollen wollte, nahm er diese Hilfe nicht eher an, bis man die von seinen Kirchkindern, die in größerer Gefahr als er wären, gerettet hätte; inzwischen drang das Wasser in seine Stube, und er war genöthiget, sich ins Fenster zu reteriren, von welchem man ihn noch eben abholte, als ihm das Wasser schon bis an den Leib gieng. *)

*) Das ist ein Englische Geschichte. — Und die deutschen Herren Pfarrer und Edelleute außer unsern Gegenden würden noch ein mehrers thun, allein — — — Unglück! — — wie oft haben sie keine Fahrzeuge. —

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XII.

München den 3. July. 1770.

Artic. I.

Generalmandat, die denen *RR. PP.* Franciscanern und Capucinern gnädigst verliehene und regulierte Collectur, so anders betreffend. Dat. 8. Junii 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unserer Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen:

Nachdem Wir Vermög Unsers unterm 2ten November nächst abgewichenen Jahrs im Druck erlassenen Generalmandats, den Bettel, oder die Collecturen der sogenannten Mendicantenreligiosen aus höchstrichtigen Bewegursachen gänzlich und ohne Distinction dergestalt aufgehoben haben, daß sothaner Bettel von dem 1sten des verfloßenen Monaths May allenthalben in Unsern Landen eingestellet seyn, und zu cessiren haben solle.

Also hät es auch hierbey noch allerdings sein unabgeändertes Verbleiben; indem Uns, jemehr und reifer Wir der Sache nachdenken, immer weniger beygehen will, wie der von aller Welt, und von allen Zeiten her für so schändlich geachtete, und von dem heil. Concilio zu Trient selbsten als eine dem priesterlichen und geistlichen Stande höchstunanständige Sache erklärte Bettel, welchen nur die höchste Noth, der Mangel an Kräften zum Arbeiten, und die gänzliche Entblößung von allen erlaubten Gewerbsmitteln entschuldigen kann, der allemal ein sicheres Kennzeichen einer schweren Staatskrankheit ist, und der im Grund dem Endzweck der Schöpfung schnurgerade zuwider lauft, ein ordentlich erlaubtes, und sogar honorables Mahrungsmittel für ganze geistliche Orden werden könne, deren meiste Glieder mit der geheiligten Würde des Priesterthums bekleidet sind.

Ein Staat demnach, welcher solche würdige Personen in seinen Schoos aufnimmt, damit sie einerseits den ordentlichen Seelsorgern als getreue Mitarbeiter im Weinberge des HErrn hilfreiche Hände biethen, und daß sie andererseits GOtt dem Allmächtigen Tag und Nacht loben, seinen gerechten Zorn über der Welt Sünden besänftigen, und den himmlischen Seegen über die Länder erbitten sollen, ist auch verpflichtet, für ihren zeitlichen Unterhalt auf eine würdige, und den Dienern GOttes anständige Art zu sorgen; seine eigene Ehre gestattet auch nicht, ihnen solche Mahrungsmittel anzuweisen, die sie nur mit den unnützen und verworfenen Gliedern des gemeinen Wesens gemein haben sollen.

Wir erneuern und wiederholen daher nochmals Unser vorgemeldtes Generalmandat vom 2ten November verwichenen Jahres, seines vollen Innhalts, und gebiethen alles Ernstes aus landesherrlicher Macht und Gewalt, daß demselben bey Vermeidung der darinnen gesetzten unausbleiblichen Straffen von jedermänniglich in allen Stücken auf das genaueste nachgelebet werden solle.

Gleichwie Wir aber in eben demselben Generalmandat die gnädigste Zusage gethan haben, daß Wir denjenigen Mendicantenreligiosen, welche standhaft doceiren würden, daß sie von ihren Renten und Meßstipendien nicht leben könnten, durch eine andere Art von freywilliger Collecte an Hand zu gehen gnä-

digst gemeynet seyn, Uns auch die beyden Provinzen der baarfüßigen Franciscanern und Capuciner Unserer Lande ihre Nothdurft unterthänigst gehorsamst vorgetragen haben;

Also erklären Wir Uns nunmehro auf eine nähere und bestimmte Art und Weise, wie diese freywillige Collecte in Ansehung bemeldter beyden Religiosenorden, welche vermög ihres Instituts keine fundirte Renten auch in Communi besitzen, beschaffen seyn solle, damit einestheils diese Gabe die Natur eines wahren Almosens immer behalten, und doch anderntheils dem Unterhalt solcher Religiosen hinlänglich prospicirt werden möge, und zwar folgendermassen.

Erstlich, wollen Wir dieses freywillige Almosen auf die nachbenannte Gattungen: als Butter oder Schmalz, dann Eyer, Getreid, und Wolle (denn außer dieser vier Sorten werden Wir keine Sammlungen nun, und nimmermehr gestatten) bestimmet, und hierzu die vier Quatemberzeiten ausgesteckt haben. Wir gebiethen aber

Zweytens, hiemit gnädigst und gemessenst, daß sich die Collectores der eigenmächtigen Sammlung unter der Gemeinde, oder von Haus zu Haus für das künftige durchgehends enthalten, dahingegen ihnen erlaubt seyn solle, während dieser quatemberlichen Collecturzeit sich in denen Pfarrhöfen in der Stille aufzuhalten, und das ihnen von denen Gemeinden zutragende Almosen ruhig zu erwarten. Solchemnach haben zwar

Drittens, die Provinzialen der Franciscaner und Capuciner in jedem Decanat einen, zween oder mehrere zeitlich- oder weltliche Väter nach ihrer selbstigen Auswahl zu ernennen, und zu bestellen, welche das denen Collectoribus solchermassen in die Pfarrhöfe zugetragene Naturalalmosen übernehmen, und hernach, wie sie es mit denen Provinzialen abmachen, in guter Ordnung, damit nicht alles auf einmal, oder untereinander zusammen gehäusset, sondern das, was sich ohne Gefahr zu verderben nicht aufbehalten läßt, mitrinander gelieferet werde, an Ort und Ende verschaffen mögen; Diese zu benennende zeitliche Väter aber sollen hiemit angewiesen, über das eingegangene sämmtliche Naturalalmosen ordentliche Anzeigen zu halten, und diese zu Unsern Pfleggerichtern gebührends zu überreichen, welchen letztern sodann sothane Anzeigen zu Unsern geistlichen Rath nacher München jedesmal richtig einzusenden, hiemit aufgetragen wird. Damit nun

Viertens, diese Mendicantenreligiosen des ihnen bedürftigen Almosens, auf die von Uns gnädigst bestimmte Art und Weise, desto gewisser theilhaftig werden mögen; so ermahnen Wir sämmtliche Pfärrer und Seelsorger Unserer Lande, und geben ihnen hiemit auf, daß sie den vorletzten Sonntage vor jeder Quatemberzeit die Sammlung für beyde vorbemeldte Orden auf der Kanzel verkündigen, und ihre anvertraute Pfarrgemeinde in dem HErrn ermahnen sollen, daß, weil vermög Unserer gnädigsten Generalien keine Religiosen mehr in Person sammeln dörften, selbige also dasjenige, was ein jeder aus freyen gutem Willen, um der Liebe GOttes und des Nächsten Willen, als ein gottverdienstliches Almosen ihnen reichen wollte, denen Collectoribus in die Pfarrhöfe, wo sie sich aufhalten, zutragen möchten. Und gleichwie

Fünftens, das allhiesige Krankenspital der sogenannten barmherzigen Brüder, woraus dem weltlichen gemeinen Wesen in Verpflegung der armen Kranken so viel gutes zufließt, an einer zureichenden Fundation nochzumalen Mangel leidet; also versehen Wir Uns auch gnädigst, daß Unsere liebe getreue Unterthanen zu Verpflegung der armen Kranken und ihrer Auswärter, der barmherzigen Brüder, soviel einem jeden beliebet, an Getreid und Geld, als ein freywilliges gottverdienstliches Almosen reichen werden.

Wir vergünstigen demnach diesen barmherzigen Brüdern sothane Sammlung zweymal des Jahrs, und verordnen zugleich gnädigst, daß es hiermit auf die nämliche Art und Weise, wie Wir es vorgemeldtermassen mit dem Orden der P. P. Franciscaner und Capuciner beobachtet wissen wollen, allerdings gehalten werden solle; jedoch wollen Wir

denen-

Digitized by Google

denenselbigen auch gnädigst gestatten, daß sie zu der oben bestimmten zweymaligen Jahrszeit in denen Kirchen mit der Büchse, wenn sie es ihnen verträglicher erachten, offentlich sammeln mögen.

Es gehet aber Unsere gnädigste Willensmeinung auch dahin, daß diese Art von freywilliger Collekte in Ansehung der barmherzigen Brüder sobald cessiren solle, als Wir ersinden, daß sie genugsam fundirt seyn werden, ohne Collecte die erforderliche Anzahl Krankenbette, nebst sich besorgen zu können. Wie Wir dann

Sechstens, unabänderlich darauf bestehen, daß alle übrige Collecturen derjenigen Mendicantenreligiosen, welche fundirte Renten haben, sowohl als der Eremitenbrüder nach Innhalt Unsers Eingangs erwähnten Generalmandats von 2ten Novemb. abgestellet seyn, und bleiben sollen.

Wir leben demnach der gänzlich gnädigsten Zuversicht, die vorbemeldten Religiosen werden dieses überzeugende Merkmahl Unserer landesväterlichen Huld und mildesten Vorsorge für ihren zeitlichen Unterhalt gebührends dankbar erkennen, und mit ihrem andächtigen und eiferigen Gebeth für Unsere, Unsers durchleuchtigsten Churhauses, und Unserer Lande Wohlfahrt zu verabdienen beflissen seyn.

Sie werden von selbsten einsehen, daß diese Art der freywilligen Collecte der Würde ihres Standes, dem Geiste ihrer Regel, und der vollkommenen Resignation in die Hände der allerweisesten Fürsehung GOttes weit mehr angemessen sey, als der in allem Betracht beschwerliche Bettel vor den Thüren.

Wir versehen Uns hiernächst zu den gesammten Pfärrern und Seelsorgern Unserer Lande gnädigst, daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden mit kräftigsten Exhortationen zu dieser christlichen Mildthätigkeit um so mehr ermahnen, und ihnen mit einem auferbauenden Beyspiele vorgehen werden, als einestheils die Dankbarkeit für die Hilfe, welche diese Religiosen manchen derselben im Weinberge des HErrn leisten, dasselbe erfordert, und weil sie anderntheils des häufigen Zuspruchs, den sie vorher bey den Collecturen zu ertragen gehabt haben, durch diese Unsere gnädigste Verordnung nunmehro entübriget werden.

Am allerwenigsten aber vermuthen Wir, daß sich Unsere liebe getreue Unterthanen dieses Almosen schwer fallen lassen werden, womit sie sich, wenn sie selbiges mit freudiger Bereitwilligkeit reichen, viele Verdienste bey GOtt sammeln, und die reichliche Vergeltung des himmlischen Seegens über ihre Habseligkeiten sicher erwarten können; nicht zu gedenken, daß ihnen dadurch die beschwerliche Last des so häufigen und oft sehr unzeitigen Anlaufs vor den Thüren hinwegfällt.

Dieses Unser allgemeines Landsgesetz soll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publicirt und affigirt werden.

Denn daran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 8. Junii 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Johan Baptist Strohmayr, Churfl. Rath, und Hofraths Secret.

b) Generalverordnung, das Kartensieglwesen betreffend. Dat. 16. May 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen Unsern Gruß, und Gnade männiglich zuvor: Ob wir schon in Karten Stempelwesen vielfältige Generalia gnädigst erlassen, und in selbem alle Vorsorge, und Maaßregeln gebracht zu haben vermeinten, daß die heimlichen Einschwärzung fremd ausländischer Karten gänzlichen der Weeg abgeschnitten seyn mögte; So wir doch in Erfahrenheit bringen, daß aus Versehen der Obrigkeiten, und deren untergebenen Gerichtsdienern, und Amtleuthen (als welche auf die eingeschwärzte Karten die pflichtschuldige Obsorge nicht tragen, und die Uebertter Unser Gebotten zur generalmäßigen Bestraffung nicht behörig anzeigen) sehr viele ungesiegelte, auch Unserm Siegel nachgeamte falsche Karten in

Unsern Churlanden zu Bayrn, und der oberen Pfalz hin- und wieder verkauft werden, wodurch nicht nur allein Unser Siegelgefäll merklichen gemindert, sondern auch der Burger, und Landmann in Schaden und Straf verleithet, der redlich, und ehrlich handlende aber von einem andern mit unerlaubten Unterschleif sich helfenden Mitburger, und Unterthannen beschwehret wird.

Wie wir aber zu Abstellung dieses Unfugs, und unterschleifs entschlossen sind, mit Aufhebung des bisherigen Kartenniederlags den freyen Kartenverschleiß der Profeßion deren Kartenmachern selbst, da hingegen der Kartensiegel in ein andere, und solche Verfassung setzen zu lassen, vermög welcher fremd eingeschwärzte Karten gleich von denen recht gesiegelten hieländischen Karten erkennet werden mögen;

Als haben Wir allen Obrigkeiten die eigentliche Erkänntniß der nach Unsern Befehl recht gesiegelten Karten hiemit kund thun lassen wollen, und zwar

Erstlichen die Ordinarie deutsche Eichel, Winzi, und breite Karten betreffend, so müssen in solchen der Herzkönig, welcher in allen Karten das gesiegelte Hauptplat ist, mit Unser churbayerischen Wappen gesieglet seyn, welche Wappen in der Rundung die Worte enthältet. Churfl. Kart. Sieglamt München: und so ferners ist auf dem Herzsiebner das Sieglungsdatum zu lesen mit den Worten Churbayrische Ordinarie Eichelkarten gesiegelt (E.g.) den 1. Julii 1770. Weiters findet man auf dem Herzachter des Kartenmachers Tauf- und Zunamen: diese Ordinarie Karten sind auch mit einem extra hierzu gesiegelt papiernen Bändlein zusammen gebunden, auf welchen Bändlein ebenfals das churbayrische Wäppel zu ersehen ist, und befinden sich jene Wort des Sieglundsblat darauf, wie solche auf dem Herzsiebner stehen.

Es ist aber hierbey wohl zu merken, daß in dem Pappier dieses Bändlein unter den Worten Churbayerische Ordinarie Eichelkarten sich durch des Papiermachers Hand eingedruckter die Buchstaben C. B. K. S. M. befinden, die man anderst nicht wahrnimmet, ausser wann man das Bändlein gegen dem Liecht haltet, als welches das eigentliche Zeichen der recht gesiegelten Karten ist, und eben auf gleiche Weis sind.

Zweitens die feine deutsche Karten, gesiegelt, und gezeichnet, außer daß bey dieser Gattung des Herzsiebners auf den Grassiebner die Worte Churbayerisch feine Eichelkarten gesiegelt den 1. Julii 1770. zum Exempel sich befinden. Zudeme wirdet diese feine Karten mit keinen gesiegelten Bändlein, sondern mit einem Einschlagdeckel Papier versehen, auf welchem Papier die churfürstliche Wappen groß, und in selber untenher eine kleinere ist, worauf obenher zu lesen stehet, feine blau oder rothe deutsche Karten gesieglet E.g. den 1. Julii 1770. und unterhalb der Wappen die Worte E. g. verfertiget von Benedict Göbel in München.

Das Papier dieser Einschlagblätter enthaltet obenher auf der Wappen, wo die obbesagte Worte gedruckt sind, gleichermassen die nämlich durch des Papierers Arbeit eingedruckte, und gegen den Liecht zu lesende Buchstaben C. B. K. S. M. als das Kennzeichen unverfälschter Sieglung in sich, wie solche auf dem Ordinarie Karten Einschlagbändlein zu ersehen sind, wohingegen

Drittens bey denen Französischen, und Tarocktarten der Grasskönig, und der Grasober gezeichnet sind, und zwar ersterer mit den Worten Churbayerisch Französische Tarockkarten gesiegelt E. g. den 1. Julii 1770. Der Grasober aber mit des Kartenmachers Namen. Diesemnach soll

Viertens der neue Siegel den 1ten Julii dieß Jahrs seinen Anfang nehmen, bis auf diese Zeit hat sowohl die bishero gewesse Kartenniederlag von den Kartenverlegern die Karten zuruck zu ruffen, und den ganzen Vorrath mittels einer Anzeig zu Unserem Hofkammersiegelamt einzuschicken, welches auch die sammentlich im Land sich befindende Kartenmacher zu thuen haben, und eingleiches von denen Pfleggerichtern, und allen Obrigkeiten

Digitized by Google

keiten mit dem Beysatz zu observiren ist, daß sie die bey denen Stadt- oder Märkts, und Landskrämmern, dann Würthen sich vorfindend niemals gebraucht wordene Karten (was sie immer vor eine seyn mögen) mittels einer in Duplo verfesten Anzeig zu obgedacht unsern Siegelamt übersenden sollen, welches sodann

Fünftens die eingeschickte Karten umsiegeln, und mit einem beygelegt gesiegelten Bändlein, oder Einschlagpappier ohne mindeste Siegelgebühr wiederum ad locum unde zurück zu verständen, nach Verfluß des ersten Junii aber keine mehr anzunehmen hat. Was aber

Sechstens von denen Kartenmachern weiters verfertiget wird, diesfals haben sie ihre Bögen von Siegelamt gesiegelter auf obbeschriebene Art mit dem Bandlein, oder Einschlagpapier, Decklen abzuhollen, und die Siegelgebühr also gleich zuvor Zug vor Zug zu entrichten, worüber das Siegelamt ein ordentliches Manual, und Rechnung zu führen hat. Dabey man das Siegelgeld aus höchsten Gnaden, jedoch auf allmalliges Widerrufen dergestalten gemindert haben will, daß sie Kartenmacher ab denen deutschen ordinarie Eichel: dann Winzi: und sogenannten breiten Karten nur 2. Kr. von Gespiel Siegelgeld zu bezahlen, von denen sammentlichen feinen deutschen, Französischen, und Tarockkarten aber die vorige Siegelgebühr zu entrichten haben. Diejenige Karten hingegen, so auffer Land spediret, und verkauffet werden, geben, obschon sie auch alle ohne Ausnahm gesiegelt seyn müssen, doch zum Siegelgeld gar nichts, wohl aber muß hievon die herkommlich wenige Mauth- oder Accisgebühr abgeführet werden, und von verstandener Zeit an dann sollen

Siebendens all andere von unserm Siegelamt nicht gestempelte, und mit der beschriebenen Zugehör nicht versehene Karten hiermit vor confiscabl erkläret seyn, und ist von denen Obrigkeiten ein jeder (wer der immer seyn mag, und wo ein ungesiegelt falsche Karten erfunden wird) von jedem Kartenspiel um zwey Reichsthaler unnachläßig zu straffen, das angefallene Strafgeld davon zu unser Siegelamt die Helfte einzuschicken, die andere Helfte aber unter der Obrigkeit, und Aufbringern zu vertheilen.

Achtens wollen Wir ferners gnädigst, daß alle Obrigkeiten diejenige, welche sich Karten anzuschaffen verlangen mit der Erkaufung an die Kartenmacher zu München, Landshut, Ingolstatt, Stadt am Hof, Deggendorf, und Ried anweisen sollen, als welchen man obverstandener Massen zu den besseren Mannsnahrung den freyen Verkauf der Karten gnädigst wiederum überlassen, und von der Einlieferung zur Kartenniederlag in der zuversichtlichen Hofnung befreyen wollen, daß sie ein solche gute Waare machen werden, damit das Publicum versehen seyn, und man nicht Ursach haben möge, eintweders ihre Gerechtigkeit einzuziehen, oder andere Kartenmacher aufzustellen, oder wohl gar diesfalls eine eigne Manufactur auf Unsere Rechnung errichten zu lassen. Uebrigens und

Neuntens hat es bey der wegen des Scholderens, dann der Glückshäfen und anderen Spielserlassenen Generalien de Anno 1765. & 67. zwar noch ferner, jedoch dergestalt sein Verbleiben, daß bey Vermeidung der hierinn dictirten Straf hinführo das Würfel-Dreher-Trieb-Reitter-Thurn- und all andre Hazard oder blosses Glücksspiel ganz und gar verbothen, bey dem Kunst- oder vermischten Spiel hingegen nur die ungebührliche Uebermaß im Setzen, Wetten oder Scholdern nicht mehr gestattet seyn solle, wodurch also die weitere Erhol- oder Ertheilung der bisherigen Verwilligungszettel in Zukunft von selbst gänzlich wegfallt. Wo im übrigen nicht nur das Freycorps sondern auch alle Confinwächter, Gerichtdiener, und Amtleuthe wegen Erkänntniß der Rechtgesiegelten, und gezeichneten Karten mit dem Ohnverhalt zu informieren, und instruiren sind, daß sie auf die falsch eingeschwärzte, oder ungesiegelte Karten den pflichtschuldigsten Bedacht nehmen, und die Uebertrettere Unsers Gebots bey jeder Obrigkeit zur Straf anzeigen, sofort nicht veranlassen sollen, daß man sie wegen der bisherig in Kartenwesen erzeigter Nachläßigkeit Unser höchste Un-

gnad empfinden, und etwann gar von Dienſten amoviren laſſen müßte.

Wir verſehen Uns allenthalben guter Obſicht, welche hauptſächlich auf denen Gränzortſchaften, und Mauth, dann Zollämtern zu nehmen, und Unſer Willen in all obigen Puncten gehorſamſt zu vollziehen iſt. Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16. May An. 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Johann Baptiſt Strohmayr, Churfl. Rath, und Hofraths Secret.

Artic. II.

Feilſchaften.

a) Sebaſtian Kürmayr Pappierer zu Mehring biethet dem innländiſchen Publico feil. 20. Ballen Einſchlagpapier den Ballen à 6. fl. dann 20. Ballen detto von beſſerer Sorte à 7. fl. und 30. Ballen Druckpapier, den Ballen zu 8. fl.

b) Die Metzgerſchaft auf dem jungen Fleiſch alhier biethet dem innländiſchen Publico feil, 5. gegen 6000. rohe Lammfelle, jedes zu 15. bis 16. Kr. Dann 1000. gegen 1200. Puttlingfelle, das Paar zu 3. fl. 30. Kr. zu 4. fl. und zu 4. fl. 15. Kr.

c) Im Gericht Auerbach in der obern Pfalz biethet der Mühlermeiſter Joſeph Neumühler zu Burgſtall dem innländiſchen Publico 4½. Centen Leinöl feil, jeden in loco daſelbſt pr. 16. fl. 30. Kr.

d) Zu Wiſchlburg Gerichts Natternberg nächſt Irlbach ſtehet ein nach Cloſter Metten mit Vogtey und Grundherrſchaft gehörig ganzer Erbrechtshof zu Dorf und Feld beſtens hergeſtellt, auch mit ſchönen Wießmähden verſehen, plus offerenti zu verkaufen. Wer hierzu Belieben trägt, kann ſich an den 3. Licitationstägen als 9. 10. & 11. Juny in loco Wiſchlburg beym Churfl. Pfleg- und Commiſſ. Gericht Landau melden.

e) Fiztthum und Thürmer beyde Fleckſieder zu Regenſpurg biethen dem Publico feil 20000. Ochſenklauen, jedes Tauſend zu 3. fl. Dann 1000. Rohrbeiner pr. 10. fl.

f) Die Burgerſchaft in Neumarkt in der obern Pfalz hat ſtets bey 300. Stück Ochſen in der Maſtung, wohin alſo, weil immer ausgemäſtete um billigen Preiſe zu kaufen ſind, alle Metzger von München, Ingolſtadt, Landshut ꝛc. beſonders die Metzger von Amberg eingeladen werden.

Artic. III.

Hohe Promotiones.

Sr. Churfürſtl. Durchl. in Baiern ꝛc. Unſer gnädigſter Churfürſt, und Herr, haben in huldreicheſter Erwägung deren von dero bisherigen geheimen Rath, Obriſten, und Oberkriegs-Commiſſario und Salzmayr zu Traunſtein, auch Hofkaſtnern zu Landshut Franz Gotlieb Baron von Hofmühln, mit beſonderen Fleiß erworbenen, und bereits in mehrley Fällen erprobten ſtattlichen Wiſſenſchaften, und ſonſt beſitzend fürtrefflichen Realitäten, nichtweniger deſſen zur Gnädigſter Zufriedenheit getreu und erſprießlich geleiſteter Dienſten, auch ſeiner Familie um das Durchlauchtigſte Churhaus erworbener Meriten, denſelben zu höchſt Dero wirkl. geheimen Rath declarirt, und das Decret hierüber Gnädigſt ausfertigen laſſen.

Artic. IV.

Venalien-Preiſe von der Churfl. Stadt Schongau

a) Folgende Materialien werden in dieſer Stadt zu kaufen geſucht; davon die Preiſe, wie dergleichen alda in ordinarien Werth verkauft und gekauft zu werden pflegen, hier nachgetragen werden.

	fl.	kr.
Eyhen-Lohe rohes das Münchner Schäffl, iſt hier Mangel, alſo	—	—
Detto von feichten Forchen, ſo anders Holz	1	—

Kalch

	fl.	kr.
Kalch die Mutte ad 30. Metzen	5	—
Leimbleeder der Centen	5	—
Leinöhl das Pfund	—	13

Folgendes wird feil gebothen.

Das inländische Leeder beim Verkauf der Schuhmacher das Pfund	—	30
Gearbeithe Kalbfehl zu Schuh das Stück	1	50
Auch	2	—

b) Folgende Materialien werden in Schongau zu erkaufen gesucht.

	fl.	kr.
Flachs der schönste zu	—	26
Mittere zu	—	24
Kurzer geringer Deto zu	—18	21
Hanf der Centen von feinern	12	—
Deto gröberen	10	—
Schaafwolle der Centen feine einschürige	40	—
Deto feinere zweyschürige	35	—
Rohes Unschlitt der Centen	11	—
Rohe noch grüne Ochsenhäut das Baar nach dem Gesicht pr.	14	—
Deto Schmal- und Kühehäut nach dem Gesicht das Baar 2 2½ 3 3½ bis	4	—
Rohe Kalbfehl das Stück 50. kr. auch	1	—
Rauche Schaaffelle das hierländtsche Baar	—	40
Rauche Lammfelle das Tutzet	2	48

Bettfederen das Pfund werden gesucht.

c) Venalien-Preise von der Stadt Braunau, wie sie den 7. Junii 1770. gefunden sind.

	fl.	kr.
Flachs der schönste das tt.	—	24
mittere.	—	18
schlechtere.	—	14
Werg der Centen.	7	—
Hanf der feine.	12	—
Zweyschürige Woll.	36	—
Rohes Unschlitt.	14	—
Feichten-Lohe	—	40
Leimleder der Cent.	5	—
Leinöhl das tt.	—	10
Das Paar Ochsenhäut.	12	—
Kühehäut.	6	—
1. Schaaffeder	—	30
1. Kalbleder	—	50
1. Lämmelfell	—	12
1. Haut inländis Leder vor die Schuster.	3	30
1. gearbeitetes Kalbhäutl.	1	30
Unschlittkerzen feine. das tt.	—	13
schlechtere.	—	12
Seiffen.	—	11
Schweinschalz	—	12
Schmeer	—	15
Speck	—	12
Der Pallen Postpapier	20	—
Canzley	16	—
Schildtl	14	—
Copey	12	—
Einschlag	8	—

c) Venalien-Preise von

	Ingolstadt. fl.	kr.	Landshut. fl.	kr.
Zucker-Candis-Brod das Pfund	—	36	—	36
ff. fein Raffinat.	—	36	—	34
ff. fein Melis	—	—	—	32
Mittelfein	—	32	—	24
Schlechten	—	30	—	20
Zucker-Candis weißen	—	45	—	30
Caffée Levant	—	—	1	—
- - Martinique & Dominique	—	48	—	48
Heu 1. Centen	—	50	1	—
Stroh. 1. mittelmäßig Schäb	—	7	—	8

Artic. V.
Handlungs-Nachrichten.

a) Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majest. haben unterm 7. May eine Verordnung publiciren lassen, vermöge welcher alle fremde Spitzen und Entoilagen von Zwirn in dero Erblande einzuführen verbothen sind. Imgleichen hat es bey dem Verboth der fremden Spitzen von Seide und Nesselgarn sein Verbleiben. Von diesem Verboth sind jedoch die in dem K. K. Niederlanden gemachten Spitzen von Zwirn und Entoilagen ausgenommen.

Aus-

Antwerpen von 15. Juny. Am 21. May ist eine Verordnung aus dem Domanien- und Finanz-Collegio der Kayserinn Königinn erschienen, wodurch die Ausfuhr des Mehls von Weitzen, Roggen und Gerste, bey nahmhafter Strafe verbothen ist.

c) London vom 5. Juny. Die Ursache warum dieses Jahr von China auf den Ostindischen Compagnie-Schiffen keine rohe Seide mitgekommen, ist nicht, wie man gesagt hat, weil die Compagnie in Indien keine Species, sondern weil der Chinesische Kayser auf die Ausfuhren dieser Waaren eine starke Abgabe gelegt hat.

d) Madrid vom 23. May. Die Witterung ist alhier noch immer kalt, und veränderlich, und die Felder so dürre, daß man wegen der Erndte in Sorgen stehet. Die Witterung hat auch einen Einfluß auf die Menschen, und es gehen viele Krankheiten im Schwange.

Etwas zu Behandlung der Schulden.

e) Wenn die Lotterien, die nützliche Folgen nach sich ziehen, daß man mit dem, der Lotterie-Direction mathematisch berechneten Gewinnste sowol, als mit dem Glücke der Mitspielenden, zum Vortheil der Gläubiger, Schulden bezahlt, anstatt neue zu machen: so thut derjenige sehr weise, welcher ein Loos nimmt. Und wenn Lotterieu pur zu dem Endzwecke errichtet werden, um mit dem hiedurch aus dem Publico erhebenden Profit die Real-Schulen, Findel- und Waisenhäuser, Spinnschulen, Kindbethstuben und derley Opera publica nach dem Beyspiel so vieler wohlgesaßter Staaten, in christlicher Vorsorge für arme Mitmenschen, wohl zu unterhalten; so ist es um eine Lotterie abermal eine heilsame Verordnung. Sonst aber, wie der gelehrte Muratorius behauptet, setzet sich durch die Lotterien im Staatscörper eine neue Krankheit an, welche die Gebeine durchwühlet; denn es wird das Volk entsetzlich ... still! —

Der Pöbel muß man sagen. Er hat seinen freyen Willen; er kann mitspielen, oder kanns bleiben lassen. Versteht mich der Herr? ..

Ach ja! Aber, lassen sie mich nur ausreden: ich will nur von London etwas erzehlen. Daselbst wird unter der Authorität des ganzen Parlaments eine große Lotterie zu Bezahlung der National-Schulden errichtet. Sie bestehet aus 50000. Loosen von 14. Pfund Sterling. Uebrigens werden die 4. pro Cento Schulden in 3. pro Cent verwandelt. Den Creditoribus wird die Freyheit gelassen, ob sie dazu unterschreiben wollen oder nicht. Wer unterschreibt, erlangt für jedes 100. 2. Loose von 14. tt. Sterling, und hernach trägt sein Capital 3. pro Cent. die Gewinne aber werden gleich bezahlt, als ob das Loos nur 10. Pfund Sterling gekostet hätte; das ist: es werden die 50000. tt. Sterling in Gewinnen ausgetheilt. Wer nicht Lust hat, zu unterschreiben, dem wird sein Capital mit Interessen in Februar. 1771. bezahlt. Und in der Stadt Dortmundt, wie zu Braunschweig ist die für die arme Jugend, und für die Arme errichtete Lotterie in guten Succeß, weil jedermann die gute Absicht rühmt.

* Nun! jetzt sind wir wieder gut! bis auf die armen Kinder, die im Bettel herum laufen, die ohne Pflege für den Müßiggang und zu den Lastern erwachsen. .. Und jetzt Herr Alidor! werden sie mich auch verstanden haben? ..

Artic. VII.

Policey-Nachrichten.

Die Handwerksmeister klagen fast aller Orten über die Unbändigkeit ihrer Gesellen. Jene sind neben den vielen Feyrtägen, und, wenn das Bier gut ist, auch mit den blauen Montägen geplagt, für welche sie gleichwohl ganzes Wochenlohn bezahlen müßen. Die letztern entgegen trotzen den Meister desto mehr, je weniger er sagen darf, weil es das Etiquette der Zünfte, die heiligen Gebothe der Handwerksartickel so mit sich bringen. Es ist wirklich eine Pflicht der Policey, dem arbeitsamen Handwerksmeister, dem ehrlichen Bürger wider diese allgemeine Krankheit ein curativ- und præservativ-Mittel vorzuschreiben. Das Ja-sagen, und das Kopfnicken

hülfs

hülft allein nicht; — das Papier auch nicht: aber eine ernsthafte Execution, die wirklich entscheidend ist, die hülft. Wir wollen in dieser Sache, um das Denken zu erleichtern, ein höchsterbauliches Beyspiel von der großen Kaiserinn Königinn anführen, was allerhöchstdieselbe desfalls allergnädigst verordnet hat. Wir liefern es ganz.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen, und jeden Unsern getreuen Vasallen, Landesinnwohnern, und Unterthannen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsern gesammten Königl. Böhmisch- und Oesterreichischen Erblanden sind, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstl. Gnade, auch alles Gutes: Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Der Wir zu Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Landes nützlich zu seyn befunden, den bey denen meisten Zünften, Handwerkern, und Professionen bishero bestehenden Gebrauch, denen Gesellen ihren Lohn wochenweise abzureichen, aufzuheben, und statt dessen den Taglohn einzuführen: Also verordnen Wir hiemit, daß künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anderst, als vor den Tag, an welchen Tag sie gearbeitet ihren Lohn und Kost empfangen sollen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebothenen Feyrtägen nur die gewohnliche Kost ohne Lohn gegeben wird.

In Ansehung derjenigen Zünften aber, betreffend, welchen Stückweis gearbeitet, und bezahlt wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauch, und können solche Stückweis noch arbeiten. Wir versehen Uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung um somehr, als weder der Meister, noch der Gesell in der Bezahlung verkürzet wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält: denn z. E. ein Meister, der seinem Gesellen wochentlich einen Rthler gezahlet, wird ihme nunmehro 15. Kr. geben, und so wird der Gesell für 6. Arbeitstäge ebenfahls einen Rthler bekommen.

In Krankheits- oder andern derley Fällen, wo die Schuld weder dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohn, wie vormahls mit dem Wocherlohn, gehalten werden.

Um aber wegen Beobachtung dieser Unserer zum Besten der Gewerbe allein abziellenden noch mehr gesichert zu seyn, sollen diejenigen, welche derselben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar

1mo. Vermög Art. 14. der Generalzünftsartickeln muß der Gesell, wenn er aus der Arbeit tretten will, dem Meister wenigstens 8. Täg voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die confirmirten Handwerks-Privilegien ausgemessen ist, aufkündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweis gearbeitet, und die Gesellen bezahlt werden, so soll, ungeachtet der Gewohnheit, und Privilegien dem Gesellen freystehen, zu jeder Stund des Tags aus der Arbeit zu tretten, und kann solcher bey einem jeden anderen Meister in die Arbeit aufgenommen werden, und solle die Klage des Meisters aus dieser Ursache, die auch wegen anderen Handwerksgebrechen (die Laster, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Lade, noch bey den Zunftvorstehern, und bey keinen andern Richter angehöret werden. Dahingegen

2do. Wenn sich der Gesell diesen Gebrauch nicht fügen will, stehet es dem Meister frey, je zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deswegen, als auch, wenn ihme sogar der Meister seinen Lohn zurück hält, nirgends angehöret.

3tio. Soll künftighin keiner, der sich nicht mit mit seiner Kundschaft ausweisen kann, daß er stuckweis, oder um Taglohn gearbeitet habe, bey keiner Zunft, oder Gewerbe als Meister angenommen werden. Die ältesten Inspectores, und Vorsteher haben darauf sorgfältig acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Bestraffung, die Meisterwerdung unter keinerley Vorwand zuzulassen.

Endlich, wenn ein Streit zwischen Meister, und Gesellen entstunde, wer daran Schuld seye, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beyden zum Nachtheil gereichen, und keiner gehöret werden.

Hierin beschiehet Unser Gnädigster Will und Meinung gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wienn, den 21. Monatstag April im siebenzehenhundert, und siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

Maria Theresia

(L.S.)

Art. VIII.

Landwirthschafts-Sachen.

Die Getreider stehen in unsern Gegenden, GOtt sey Dank darfür, sehr gut. Die Bäume haben in den meisten Orten gut verblühet, und von Maykäfern sind sie frey geblieben; man hoffet also viel Obst. Die zeitherige, meistens nasse und kalte Witterung hat vielen Schauer verhindert: und man hat in Betracht der unendlichen Vorsichtigkeit GOttes bey so wunderlicher Witterung gleichwol aller Orten gute Erndte zu hoffen. *

*) Die Herren Cammeralisten sollten von rechtswegen, die Ersten seyn, GOtt um eine gute Erndte zu bitten; denn das wahre Facit ihrer arithmetischen Künste, und aller ihrer Projecte, beruhet doch immer auf dem practischen Grundsatz, daß vorher jemand was habe, bevor man was giebt. .... So, wie die Herren vom zöhrenden Stande wohl Zeit, vieleicht auch Ursach haben, zu studiren, wie dem nährenden Stande Lust gemacht werden könne, soviel durch Kunst und Fleiß, mit freudigem Muth zu erwerben, daß von seinem Schweise ihme, und den ehrlichen Schuldenmachern etwas übrig bleibe.— Wir reden ins Allgemeine, damit wir nur gar niemand treffen möchten.

Avignon vom 3. Junii. Die Briefe lauten von diesen Gränzen, gegen unsere Gegenden sehr unterschieden. Allem Ansehen nach, heißt es von daher, zu einer reichen Erndte, ist so gut, als gut die Maulbeerbäume stehen. Die Seide ist bekanntermassen der Hauptgegenstand unserer Handlung: und es werden hier jährlich für 3. Millionen seidene Zeuge und Strümpfe verfertiget, ob gleich noch für eine Million rohe Seide nach Lyon verführet wird. Unsere beste Landereyen sind mit Wein bebauet; Die Fruchtbarkeit des Bodens, oder die fleißige, mühesame und häußliche Bearbeitung desselben, und die *Industrie* der Einwohner sind die beyden Grundpfeiler unsers Wohlstandes. *

*) Diese zwey Substantiven wollen wir wir uns absonderlich merken. — Denn es ist der Mühe werth. Viele Cameralisten sind zwar der Meynung, weil es in ihrer Tabelle stehet, jeder Boden, er seye Frucht- oder unfruchtbar gemacht, er müße gemeß der Regel de tri, das nämliche geben: so, wie die Industrie der Cameralisten oft nur in deme bestehet, daß sie den übersehenen Zotten Wolle, den das Schaaf etwa noch im hinderen Buge, ungefehr beym Schweife haben mögte, fleißig heraus zu scherren wissen. Allein die 5. *Species*! das Subtrahiren miteinverstanden, helfen oft wenig zu reichern Erndte. Und mir ist Leid davor, daß ich ihr Facit, so gern ich wöllte, nicht vergrößern, und ihre Lügen für Wahrheit halten kann, sagt Taries. — Können sie aber gleichwohl, trotz der Vernunft, Geld machen, wo keins verdient wird, und wo man nicht lehrt, eines zu verdienen; so müßen wir sie eben darum für etwas mehr, als Adepten halten. —

Art. X.

Die Moral.

Wir sind für gegenwärtig so ziemlich .. schläferig; denn wir haben die ganze Nacht gearbeitet und nichts gefangen. —

Nun, lasset uns mit der strengen Forderung der Sittenlehre, lasset uns mit Verbesserung der vor 2. hundert Jahren schon verbesserten Schulen mit Frieden; —

Stöhret uns nicht in unserm Schlummer! —

Digitized by Google

Pro Notz. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Victualien angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Marktägen von ſelbſten angeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Jung. Fleiſch.		Ochſen-Fleiſch.		Rinds-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12 Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.	ein Leib gut Roggen-Brod um		wiegt.		Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr		pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	ſt.	kr	ſt.	kr	ſt.	kr	ſt.	kr
Abach	11	6		1	5	2	—	—	—	—	30	3	1	3	—	20	7	1	6	3	—	—	11	30	10	—	9	—	5	30
Aichach	16	6		2	5	2	6	2	—	—	18	3	2	3	1	20	6	3	4	1	16	—	13	30	12	20	9	20	7	30
Aybling	12	—		—	6	—	5	—	4	—	36	4	1	3	2	12	5	3	4	2	14	—	15	—	12	—	10	—	7	—
Abensperg	10	6		2	5	2	6	—	—	—	27	3	1	3	—	17	8	2	18	8	16	—	11	30	8	30	6	30	5	—
Braunau	7	5		2	5	—	4	2	5	—	30	3	2	3	1	17	6	—	16	7	—	—	12	—	9	—	5	15	6	30
Byburg	5	6		2	6	—	5	2	—	—	36	3	2	3	—	15	8	2	4	2	7	—	11	—	9	—	6	—	5	30
Camm	7	—		—	6	—	7	—	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	5	2	2	—	11	30	7	45	6	—	3	15
Craiburg	9	6		—	5	2	5	—	—	—	42	4	—	3	—	16	5	2	5	2	9	1	12	—	9	15	6	—	4	30
Dachau	19	6		2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5		2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6		—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dingling	1	6		1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6		1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6		2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6		2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	21	6		2	5	2	7	—	5	2	21	3	2	3	1	20	6	3	4	1	18	—	14	50	12	45	10	15	7	30
Fridburg	4	5		2	5	—	4	2	3	3	36	3	—	3	2	16	6	—	5	3	—	—	10	—	7	—	5	30	3	30
Furth	10	5		—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	7	6		2	5	2	6	—	—	—	33	3	—	3	—	22	8	1	10	3	18	—	10	—	8	—	6	—	5	—
Kötzting	2	5		2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	11	—	7	30	6	20	4	30
Landau	6	6		—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	3	—	18	7	3	6	2	13	1	11	—	9	—	6	—	5	8
Landsperg	9	6		2	6	—	6	—	—	—	24	3	3	3	1	21	6	2	1	—	9	3	13	50	12	20	10	30	6	30
Marquartſtein	10	6		—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Müldorf	22	6		—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	19	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6		—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6		2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5		1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	5	6		—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6		2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	15	4		2	4	—	4	—	—	—	30	3	—	3	—	20	7	—	6	3	8	—	10	30	8	30	6	—	3	30
Pfaffenhofen	11	6		2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5		2	5	—	5	2	3	3	30	3	—	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Plätling	4	6		—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	18	5		—	5	—	4	2	4	—	24	3	3	3	2	17	6	—	5	4	1	—	14	—	10	—	6	—	4	38
Regenſpurg	16	6		2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6		2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	4	5		3	5	2	5	—	—	—	24	3	2	3	1	24	7	—	4	2	—	—	11	—	7	30	5	50	5	—
Roſenheim	12	6		2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	1	6		2	5	2	6	2	5	—	36	3	2	3	—	17	5	2	4	1	12	—	12	—	10	30	6	—	6	30
Schärding	12	6		—	6	—	5	—	3	2	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	30	8	15	6	—	4	30
Schongau	14	7		—	6	—	6	—	—	—	24	4	—	3	1	19	5	—	8	2	6	—	15	20	13	50	11	—	7	—
Schrobenhauſen	1	7		—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6		2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	2	6		2	5	2	5	—	5	—	24	4	1	3	1	17	7	—	5	2	8	2	13	—	11	—	8	10	6	45
Traunſtein	8	5		2	5	—	4	—	—	—	36	3	1	3	1	17	7	1	4	1	21	—	13	30	11	12	—	—	5	50
Treſperg	5	—		—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Wildhofen	6	6		—	5	—	4	—	—	—	36	3	—	3	1	20	8	2	6	2	11	2	11	50	9	40	7	12	5	30
Waſſerburg	13	6		—	5	2	4	2	—	—	33	3	2	3	2	15	6	—	8	3	13	2	13	30	10	15	8	—	6	—
Amergäu	5	—		—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwiesl	6	5		1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath Juny geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 26 Juny. fl.	kr.	d.	Landshut d. 22. Juny. fl.	kr.	d.	Straubing d. 25. Juny. fl.	kr.	d.	Burghauſ. d. 18. Juny. fl.	kr.	d.	Ingolſtadt d. 9. Juny. fl.	kr.	d.	Amberg d. 14 Juny. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	13	15	—	11	30	—	10	15	—	12	—	—	11	—	—	8		—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	12	—	—	9	30	—	9	—	—	9	—	—	10	3	—	5		—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	8	30	—	6	30	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	7	24	—	6	30	—	5	20	—	4	—	—	6	20	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	16	—	1	54	—	—	—	—	2	30	—	1	45	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	30	—	1	36	—	—	—	—	2	15	—	1	30	—	1	35	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	24	—	—	—	—	1	45	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	48	—	1	5	—	—	—	—	1	36	—	1	18	—	—	40	3
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	7	—	—	6	9	—	6	—	—	7	—	—	5	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	3	—	6	—	—	6	—	—	4	3	—	6	—	—	5	2
Schafflerſch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	7	2	—	8	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	40	—	—	30	—	—	—	—	—	28	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	15	—	—	—	—	—	40	—	—	30	—	—	40	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	12	—	—	15	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	26	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	14	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	17	—	—	18	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	16	—	—	20	—	—	22	—	—	16	3	—	22	—	—	26	—
Weiß = oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	40	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	28	—	—	16	40	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	15	—	—	16	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	13	—	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	48	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. in 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	45	—	4	20	—	4	30	—
— Eichenholz.	1. Klaft.	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
— Birkenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	15	—	6	—	—	—	—	—	3	50	—	4	30	—
— Feichtenholz.	1. Klaft.	3	45	—	3	24	—	4	—	—	2	24	—	3	30	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	7	2	—	8	—	—	6	1	—	—	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	2	16	2	2	11	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—

Avert. Es iſt einem gewiſſen, jungen friſirten Herrn jüngſthin in der Steintrettergaſſen wehrend der Abend-Dämmerung der Verſtand verlohren gegangen: wer ſolchen gefunden, wird freundlich erſucht, ſolchen der Körzlerinn einzuliefern; er wird ein gutes Trinkgeld bek...

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XIII.

München den 14. July. 1770.

Artic. I.

a) Steuer-Mandat. Dat. 19. April. 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen all und jeden Hofraths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, Vitzthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und andern Unsern Beamten, dann denen von Unserer Lieb- und getreuen Landschaft, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sammentlichen Unterthannen, nicht weniger denenjenigen, welche außer Unsern Landen seßhaft, jedoch hierinnen einige Rentgilt- und Einkünften genüßen, Unsern Gruß, und Gnade zuvor, und geben denenselben zu vernehmen: Nachdeme sich mit dem nunmehr eingetrettenen 1770ten Jahr die Nothwendigkeit ergeben, zu Berichtigung der heurigen Lands-Præstation, Unserer Lieb- und getreuen Landschaft Ober- und Unterlands Verordnete, Commissarios, und Rechnungs-Aufnehmere, deren alt hergebrachten Frey- und Gewohnheiten gemeß, hieher zu beruffen, und in der mit denenselben hierüber gepflogenen Handlung, unter andern, uns auch bewegliche Vorstellung geschehen, wie empfindlich viele Unserer Gerichts- und Hofmarchs-Unterthannen durch anferten erfolgte Wassergüsse, große Ueberschwemmungen der Feld- und Wisgründen, dann mancher Orten wiederholter Niedergangener Schauerwetter, und verderblichen Viehfall verunglücket worden seyen; In mitleidiger Erwegung dessen, und um Sie Unterthannen gleichwohl einigermassen zu subleviren, Wir einen Theil Unserer Kammergefällen beyzusetzen übernommen haben; Als ist der endliche Schluß dahin ausgefallen, und zu denen erfoderlichen Hofstaabs- und Militarsausgaben, dann weiterer gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerk hernach vermeldte Stand- und Landsteuern einheben zulassen. Wie dann

Erstens, die drey Geistlich- und Weltliche Stände, und deren Verordnete, für sich, und ihre Mitstände, jedoch mit Vorbehalt- und ohne Nachtheil deren Freyheiten einen freywilligen Beytrag zweyen ganzen Anlagen, und zwar die Erste auf künftigen 1ten Monatstag Junii, die zweyte ganze auf St. Michaeli an die Behörde entrichten werden. Dahingegen

Zweytens, die sammentliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthannen mit- und neben der durch Unserer Hofkaßer, nach vorher beschehenen landschaftlichen Vernehmung, unterm 19ten abgewichenen Monats Jenner anticipando bereits ausgeschriebenen ganzen, annoch weitere zwey ganze, und drey Viertheil Steuer, und benanntlich auf den 1ten Junii, wiederum eine ganze, dann zu St. Jacobi die drey Viertheil, und auf St. Michaeli die ganze Ord. Herbsteuer abführen sollen, und müssen.

Drittens, in Betref der inn- und ausser Lands liegenden Dom- und Collegiat-Stifscapitel, Clöster, Spittäler, und anderen dergleichen Grundherrschaften, so dem hieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und wegen ihrer aus hiesigen Landen ziehenden grundherrlicher Gefällen mit Unserer Lieb- und getreuen Landschaft um die von Alters hergebrachte Instructions-mäßige Herrn-Giltsteuer eine gewiese Composition getroffen haben; Würdet von Uns dem nächstens ein besonders Generale, mit beygefügter Instruction nachfolgen, welches sich

Viertens, auch auf alle übrige Geistlich- und Weltliche Grundherrschaften, die unter gemeldte gefreyte Stände nicht gehörig, sondern Herrn-Giltsteuerbetrag von ihrigen genüßenden Geldstiften, dann Grund- und Zehengülten an Geld, oder Getreid, ꝛc. bisher nach den alten Anschlag abführen müssen, gleichermassen verstehet, also das Wohl aber

Fünftens, bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vicarien, Gesellpriestern und Beneficiaten die altübliche Widemsteuer-Schuldigkeit in heurigen Jahr auf St. Jacobi wiederum zur Helfte, und zu St. Michaeli völlig zu erhollen ist, und gegen jenen, welche die Bezahlung ungebührlich verweigeren, sowohl Gerichts- als Hofmarchseits die in Unserm Mandat vom 16ten May 1754. vorgeschriebene Verfangsmittel ohne weitere Anfrag zu gebrauchen sind. Wie dann auch

Sechstens, durch erstgedachte Pfleggerichter, und Landsassen über die in deren Bezirk befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einen, zum anderen Ort wechslen, und mit Handwerken, und Taglohn, neben dem Landschutz, ihre Nahrung genüssen, auf den 1ten Junii, und St. Michaeli eine zuverläßige Specification zu verfassen, und von jeden dergleichen Innwohner 1. also für beyde Ziel 2. Schilling Pfenning, oder zusammen 17. kr. 1. hl. einzubringen, und so gewisser zu verrechnen, als bey sich über kurz oder lang bezeigenden Verhalt, oder vermessener Unterschlagung, die Ungehorsame mit Ungnaden, und gebührenden Bestraffungen angesehen wurden.

Siebentens, sind die blosse Freystifter, und Beständner der adelichen Sitz- und Schloßbau sowohl, als der gemeinen Güter, und Grundstücken (bis diese letztere mit allzeit zunehmen schuldigen Bedacht wiederum bemayrt, und auf Gerechtigkeit verlassen: sohin die vormalige Landsteurn eingebracht werden:) ihre lebendige Fahrniß zu versteurn schuldig, dessentwegen Unsere Gerichtsbeamte, und die Hofmarchsrichter, wenn, und wo sich dergleichen blosse Stifter, und Beständner befinden, derselben eigenthumliches Huef- und Klovieh zu beschreiben, und davon die Instructions-mäßige Steurgebühr zweymal, als auf den 1ten Junii, und St. Michaeli einzubringen, und zu verrechnen.

Achtens, has es bey Unserer vorigen Gnädigst- und ernstlichen Verordnung sein Verbleiben, daß Unsere Pfleggerichter, und die Landsassen nicht allein von denen Vormundschaften, sondern auch all anderen Geistlich- und Weltlichen Personen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren sowohl bey Ihnen Ständen selbst, oder in ihren Gerichtszwang anliegenden Capitalien, anheuer auf den 1ten Junii eine- und zu St. Michaeli auch eine- also zwey Steurn, und zwar bey jedem Ziel 20ten: mithin auf beydemal den 10ten Theil des Zinsbetrags einbringen: und mit Beylegung gefertigter Registern zu denen Landschaftlichen Landsteuerämtern übersänden sollen; dabey jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100. fl. erreichet, gänzlich: wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verschonen seyen, deren Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwegen kommen, wegen welcher dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu dispensiren: sondern bey Unserer Lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und deren Verbscheidung hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiterem Gnädigsten Special-Befehl, wie bey Unserm Hofrath, und denen Regierungen, also auch andern minderen Gerichtsstellen allen deme, was wegen vorsetzlichen Verhalt der Zinstragenden Capitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interesse-Steur in Unsern vorigen Mandaten de annis 1765. 1766. & 1767. sub puncto 8vo in extenso enthalten, eben so genau, und beflissen nachzugeleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort angeführet worden wäre, widrigenfalls Wir die Uebertretter mit denen gesetzten Straffen unnachläßlich ansehen lassen wurden. Wo es auch

Neuntens, mit denen bey allen Unseren Städt- und Märkten, dann deren Burgerschaft verzinslich anliegenden Capitalien, so denen unbefreyten Geistlich- und Weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindiste Ausnahm

nahm gleich zu halten, sofort erwehnte 2. Interesse-Steurn auf den 1ten Junii, und St. Michaeli dergestalten zu erholen, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separiert gefertigten Specification zu dem betreffenden Landsteuramt eingeschicket werden solle, welches nach dem kürzeren Weg zeitlich- und füglicher geschehen kann, wenn die Steurgebühr, es möge solche inn- oder ausländische Gläubiger anbetreffen, von denen bürgerlichen Debitoren unmittelbar eingebracht: und alsdann den Gläubiger den Schein statt baarem Geld hinausgeben würdet, wo aber nichts zu verrechnen angefallen, dennoch ein Fehlregister einzusenden: und, da einige Ort in Mora, die Nothdurft von denen Landsteurämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Saumigen Unkosten abzuforderen wäre.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

b) Patent, den Handel und Wandel zwischen den Churbaierisch- und Oberpfälzischen Unterthanen, dann die zum Favor der oberpfälzischen Viehmärkte gnädigst verordnete Facilitirung, so anderes betreffend. Dat. 18. Juny 1770.

Bey der letzthin zu Einrichtung des Mauth- und Accisweesens in der obern Pfalz, gnädigst abgeordneten gevollmächtigten Commißion haben sich verschiedene Viehhändler, burgerliche Professionisten, und Handwerksleute, welche die baierischen Märkte beziehen, wie auch viele Unterthanen, welche aus der Wald-Reser ihr Horn- und Klohvieh auf die Oberpfälzische Viehmärkte treiben, und oftmals unverkauft mit ihrem Verkaufsgut wieder heimkehren müssen, wehmüthig beschweret, daß sie in solchen Fällen die ganze baierische Esito- und die ganze oberpfälzische Consumomauth, und bey der Rückkehr das nämliche wieder bezahlen sollten.

Da nun aber Se. Churfürstl. Durchleucht, unser gnädigster Churfürst und Herr! vielmehr die gnädigste landsväterliche Fürsorge dahin richten, daß das mutuële commercium zwischen höchstdero oberpfälzische und baierischen Unterthanen, Bürgern und Commercianten immer erleichtert, somit zu mehreren Aufnahm der Jahr- Wochen- und Viehmärkten alles mögliche angewendet werde: als wollen Höchstdieselbe

1mo Den §. 11. des oberpfälzis. Mauth- und Accismandats de dato 9. Octob. 1769. dahin gemildert haben, daß zu Erleichterung des gemeinen Handels und Wandels, wischen den baierische und oberpfälzischen Unterthanen, besonders zu mehrerer Emporbringung und Aufrechthaltung der Märkte, von dem auf die baieris. oder oberpfälzische Märkte kommenden oder sonst wechselweise aus- oder eintreibenden Viehe, wie es Namen hat, die Schweine miteinverstanden, wie auch von jenem Viehe, welches von diesen Märkten in ein oder das andere Land erkaufter oder unverkaufter wieder zurücke getrieben wird, bey den baieris. und oberpfälzischen Gränzstationen hinfüran nur das Quart der in obbesagten §. 11. sub. not. a) bestimmten Esito- und Consumo-Mauth erfordert werden solle. Deßgleichen sollen auch

2do Sowohl die oberpfälzische als baierische Manufacturs- und Handwerksfabrikaten, wenn sie gestempelt, und mit dem Meisterszeichen bemerkt sind, und von Baiern in die obere Pfalz, & vice versa, hin und wieder, oder auf die Jahrmärkte beyder Landen geführt werden; item Getreide, Victualien und andere Marktsfeilschaften, im wechselweisen Handel zwischen den baierisch und oberpfälzischen Unterthanen nur mit dem Quart der Esito- und respective Consumo-Mauth bey den Gränzstationen behandelt werden; es verstehet sich aber dieses lediglich auf die oberpfälzisch und baierische Landsproducten; maßen es

3tio In Betref der fremden Marktsgüter bey den vorigen Mauthgesetzen sein unabgeändertes Verbleiben hat: und wird hiemit nochmal alles Ernsts anbefohlen, in Betref derjenigen fremden Waaren, welche in Baiern, oder in der obern Pfalz per Consumo schon veraccisirt, und ächt gestempelt worden, und hernach von einem Markt zum andern, das ist, von Baiern in die obere Pfalz, & vice versa, gegen die bloße Esito- und Consumo-Mauth verführt werden, daß die

Mauth- und Accisämter fleißige Obsicht halten sollen, ob sie mit der ächten Stemplung erscheinen? massen dießfalls der §. 28. der Stemplungsinstruction de Anno 1768. durchaus, und aufs pünktlichste zu befolgen ist.

4to Und weil theils Handelsleute, und besonders die Krämmer von jenen fremden schon veraccisirten Waaren, welche sie al' Minuto oder al' grosso von Baiern in die obere Pfalz, & vice versa, verschlissen, zum Schaden des Mauthregals den Ruckzoll zu erschleichen gewußt haben: so wird solche Ruckzollbezahlung einsweils abgeschafft; und da sich derjenige Consumoaccis, welcher solchemnach bey einem baierischen, & vice versa bey einem oberpfälzischen Amte schon einmal bezahlt ist, nicht nochmal nachhollen läßt. So haben die baierisch- und oberpfälzischen Aemter von derley schon in dem einten Land per Consumo veraccisierten Waaren die Consumoaccise nicht mehr einzubringen, sondern solche nach fleißig vorgenommener Beschau jedesmal in Nachlaß zu schreiben, auch in denen von einem ins andere Land laufenden Polleten es fleißig anzumerken, daß es ein schon veraccisiertes Gut seye. Wie dann die Eintragung derley Waaren in den Manualien allzeit specifice erfolgen, und die Abschreibung der Consumoaccise in Nachlaß, von darum richtig beschehen muß, damit man, was dem ein oder andern, das ist, dem baierisch. oder oberpfälzischen Accisgefäll durch diese Facilitirung des Commercii entgehen möge, gleichwohl ersehen, und allenfalls darüber die benöthigte Ausgleichung machen lassen könne.

5to Will man die im Patente vom 9. Octob. 1769. zu Erhaltung der oberpfälzischen Vieh- Getreid- und Wochenmärkte §. 5to gemachte Verordnung nochmal wiederhollet haben; dergestalten, daß von all jenen Böhmisch. Eichstädtischen, Pfalz Sulzbach- oder Nordgauischen Schweinen, wie vom übrigen fremden Vieh, Getreide, und Marktsfeilschaften, wenn sie auf einen oberpfälzischen Markt gebracht werden, beym Eintritt ins Land nur die Transito-Mauth nach den betrettenden Stationen, und, wenn davon etwas im Lande bleibt, neben der treffenden Consumo-Mauth auch die Consumo-Accise zu erfordern, die schon erlegte Transitogebühr aber alsdann davon abzurechnen seye. Wo mithin der von Feilhalten der Transito-Schweinen bisher eingeforderte Groschen zum Favor der oberpfälzischen Viehmärkte wiederum ceßirt.

Wornach sich die sämmtliche Mauth- und Beymauthämter gehorsamst zu achten, und von diesem Patent denen incorporirten Beymauthstationen eine orthographisch geschriebene verläßige, und auscultirte Copiam mittels der Confinwacht-Patroulen verschlossener zuzusenden haben. München, den 18. Juny 1770.

Ex Commissione speciali &c.

Vom Churfürstl. Kammeralmauth-Departement. An die auch Churfürstl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

Franz Kohlbrenner, Churfürstl. wirkl. Rath und Hofkammer-Secret.

Artic. II.

Feilschaften.

a) Im Landgericht Auerbach sind immer einige Mastochsen um billige Preise zu kaufen; und es haben sowohl die Amberger, als andere oberpfälzische Metzger die Freyheit, solche zu ihrer Selbstschlachtung bey den Ställen zu erkaufen.

b) Deßgleichen sind in der Stadt Neumarkt in der obern Pfalz stets bis 300. Ochsen in der Mastung, welche, weil deren die meiste schon ausgemästet, um sehr billigen Preise vorzüglich den Münchner- und Ambergermetzgern feil gebothen werden.

c) Sowohl auf den Viehmärkten in der obern Pfalz, zu Rötz, Mittenau, Roding, Waldmünchen ꝛc. als in der Waldregier sind gute Zug- und Mastochsen zu kaufen parat. Daher die innländischen Metzger sowol von Amberg als München dahin zum Kauf eingeladen werden. Es ist also, GOtt zu Dank! kein reeler Viehmangel, sondern er

stehet nur zu weil auf der Supplique derjenigen Metzger, welche nach einem höheren Fleischsatz dürstet.

d) Der sogenannte Wiesenwirth in der Klosterhofmarch Steingaden biethet dem inländischen Publiko feil, besonders der Lederzunft in Schongau 40. rohe Ochsen und Kühehäute; und weil er es um gar billigen, wohlfeilesten Preis aus Liebe zu seinem Nächsten, dem Lederer, zu verkaufen gedenkt, so hat er auch einen Preis vorläufig gar nicht angezeigt.

e) Die Metzgerschaft auf dem jungen Fleisch alhier hat zu erkaufen 5. bis 6000. rohe Lammfelle, jedes Stück zu 15. 16. kr. dann 1000. bis 1200. Büttlingfelle, das Paar zu 3. fl. 30. kr. zu 4. fl. auch 4. fl. 15. kr.

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

a) Das sowohl über die fertigen Generalien, und Landesverordnungen, als über die in den Intelligenzblättern de Anno 1769. vorkommende Materien gefaßt doppelte Register, ist im Intelligenzcomtoir, wie bey allen Verlegern dieser Blätter gratis zu haben; welches denen Lesern derselben hiemit notificirt wird. Und es wird denen Churfürstl. Löbl. Mauth- und Beymauthämtern, wie auch den löbl. respective Stadt- und Marktsobrigkeiten gnädigster Intention gemäß nochmal erinnert, den ganzen Jahrgang dieser Blätter einbinden zu lassen, und in der Registratur verwahrlich aufzubehalten.

b) Denen Erdgrabern in der obern Pfalz wird hiemit avisirt, daß weil in diesem Herzogthum verschiedene Erdarten von blauer, dunkel- und lichtrother, fleisch- oder leibfarber, grün- und weisgrüner, auch braun- und gelberfarbe zu finden, welche zu Fresco, auf die Mauer, zum Häuser abbutzen vortrefliche Dienste thun würden, dieselben belieben wollen, verschiedene Muster anher ins Intellig. Comtoir abzuschicken, den nächsten Preis vom Centen, und, was kostbarere Farben sind, vom Pfund anher anzuzeigen: wie hoch selbe bis Stadt am Hof zum Mauthamt, und wie hoch hieher geliefert, zu stehen kommen dürfte; massen die hiesigen Mahler und Mauermeister immer darum Nachfrage halten: wo sodann diese einlaufenden Preise, wenn man es verlanget, zum mehrern Verschleiß dieser Erdfarben, mittels dieser Blätter wiederum bekannt gemacht werden sollen.

c) So werden auch die sämmtlichen Löbl. Stadt- und Marktsobrigkeiten hiemit freundlich ersucht, die Venalien-Preise von Flachs, Werg, Garn, Hönig, Wachs, Wolle, Leimleder, Lohe, Papierspänne, so andern rohen Materialien ꝛc. item von Profeßions-Arbeiten, dann von allerley Kaufmanns- und Specereywaaren, wie auch verfertigten Landsfabrikaten von Zeit zu Zeit anher zu communicieren, um solche in diesen Blättern zu dem Ende bekannt zu machen, damit an jenen Orten, wo die Preise hoh stehen, mehr Zulieferung geschehen, folglich dadurch eine mehrere Wohlfeile, wenigst die Bilance von diesen gegen andere Orte, hergestellt, und erzihlet werden möge; denn manchem, der etwas dergleichen zu verkaufen hat, ist wiederum daran gelegen, daß er seine Waare oder Product dahin zu Verkauf bringen, oder wenigst dahin correspondiren möge, wo der Preis desselben für ihn am vortheilhaftesten seyn möchte. Man sollte fast nicht glauben, daß eine solche Erinnerung nöthig sey; allein da bisher soviele Stadt- und Policeyobrigkeiten in Baiern und der obern Pfalz über öftere derley Erklärungen des Nutzens, der dem gemeinen Handel und Wandel dadurch mit der Zeit auf manchfaltige Weise zugehet, dennoch hierzu eine Art von Unempfindlichkeit, oder ein übles Gehör zu erkennen gegeben, so wird eben diese Ursache unsere Foderung rechtfertigen.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Pragerbriefen zu Folge soll der Wienerhof das Project des Herrn von Sternthal, die Moldau mit der Donau zu vereinigen, be-

gnehmiget haben. Es soll nämlich ein Canal von Budweis bis Ems gegraben, und dieses für den Transit der Magdeburgischen und all anderer Güter, und in Absicht der Handlung dem Oesterreichischen Mautregäl ersprießliche Vorhaben nun bald in den Stand gesetzt werden.

Artic. VI.

Zur Policey.

b) Nantes vom 21. Junii. Der König hat sowohl in Bretagne, Touraine als andern Provinzen Gnaden-Arbeitshäuser errichten und (merkt es euch, ihr Herren Ueberflüßige und Steintretter, und andere junge galante Herrgen) wirklich eröfnen lassen. Worinn alle dürftige Personen von was für Alter und Geschlecht sie sind, aufgenommen worden, welche vermittels beständiger Gehalte, die man nach ihren Umständen und Familien vermehrt, in Stand gesetzt werden, sich und den Ihrigen Unterhalt zu verschaffen. Die Stände in Bretagne waren die Ersten, sagt unser Correspondent, welche in mehr Orten diese Landesnützliche Anstalt verbreiteten; um dem ehrbaren Müßiggang, und der Unschuld des Lasters die Maßke abzunehmen, das heißt: die tugendvolle Nachsicht in der Erziehung in eine Realité umzugießen — !— ! nicht wahr? —

b) Das schnelle Fahren und Reithen in großen Städten gehört eigentlich zur Policey, glaublich darum, weil dadurch eine große Menge Menschen, die in großen Städten wohnen und Geschäften- oder Andacht halber auf der Gasse gehen, (darunter oft viel Halbsehende oder Blinde sind,) desto mehr der Gefahr ihres Lebens ausgesetzt werden. Zwar, wo der Despotismus sich einschleicht, und doch niemand den Namen davon gern auf sich nehmen will; da fährt man natürlicher Weise stärker unter die Leute, als es in demokratischen Staaten Mode ist. — Unnütze Spötter, welche die jetzigen Zeiten, das Caroliner-Sæculum nennen, liessen jeden Kutscher, der nur einen Barth und einen Kragen trägt, ohne Barmherzigkeit unter die Menschen, das ist, unter niederträchtige Kreaturen fahren; Selbst der große Rabener, der classische Schriftsteller! verfällt in die menschliche Schwachheit, da er uns sagt, der Geschmack des Kutschers sey oft besser, als der Dame, die er fährt; wohlwissend, daß der Geschmack einer Dame oft sehr prezirt: und daß dem Vaterland oder dem Wohl der Stadt allemal weniger daran gelegen hat, als an der flügenden Dame; die für das Ganze sorgen muß. — Der Kutscher von Ragusa fuhr oft, sogar in offentlichen Proceßionen unter die Leute mit so leichtem Gewissen, als leer sein Wagen war. — —

Wenn wir aber die Sache nüchtern betrachten; und die Rechte der Menschheit kennen wollen; wenn wir näher einsehen, daß an einem gemeinen Arbeiter, oder Handwerksmann mehr gelegen, als an mancher Leda, welche 2. oder 4. Thiere zur Bedienung, und hintenher einen Sclaven hat; So werden wir doch noch mit Recht jene höchste Landesverordnung anpreisen dürfen, welche in der Churfürstl. Residenzstadt Dresden unterm 12. April publicirt worden. Hier liefern wir sie ganz.

Gnädigste Verordnung, das in hiesiger Residenzstadt verbothene schnelle Fahren und Reithen betreffend. Dat. Dreßden den 12. April 1770.

Es ist das vorlängst, in denen unterm 17ten Aprilis Anno 1728. und den 17den Aug. 1731. ingleichen den 4ten Aug. 1742. emanirten Patenten verbothene schnelle Fahren und Reithen, in und bey der Residenz alhier, dergestalt wiederum eingerissen, daß dadurch bereits mancherley Unglücksfälle und Beschädigungen veranlasset worden sind.

Zu Verwendung dieser gefährlichen Unordnung, haben Ihro Churfl. Durchl. Unser gnädigster Herr, der Nothdurft befunden, obberührte Verfügungen dergestalt erneuern zu lassen, daß alle, und jede, weß Standes sie auch seyn mögen, nicht allein vor ihre Person selbst, sich alles unziemlichen Jagens, Fahrens, Reithens, auf denen Strassen und Gassen in hiesiger Stadt und Vorstädten enthalten, sondern auch ihren Kutschern, Reithknechten und übrigen Bedienten daßelbe ernst-

lich

lich untersagen sollen: Wie sie denn nicht weniger ihre Kutscher, Vorreither, gegen die ihnen begegnenden Sänften-Träger alle Behutsamkeit zu gebrauchen, ingleichen, wenn ihnen ankommende oder abgehende Posten und Lastwägen entgegen fahren, ohne Unterscheid auszuweichen, auch in denen Fällen, wenn die Kutscher einander selber begegnen, jeder dem andern zur rechten Hand auszulenken, denen so ihnen im Wege zu rechter Zeit zuzurufen, und fürnemlich im zurückfahren, und, wann die Kutschen ledig, die Pferde sachte gehen zu lassen, sich auch zu keiner Zeit von denen Pferden auf denen Straßen zu entfernen, ernstlich anzuweisen, und darauf, so viel ihnen möglich, genaue Aufsicht zu führen haben, widrigenfalls alle diejenigen, die obiger Anordnung entgegen handeln, nach Befinden, unausbleiblicher harter Strafe gewärtig seyn, so wohl über dieses zu dem Ersatz aller verursachten Schäden und Unkosten angehalten werden sollen;

Zugleich aber werden die zu Fuß hin- und wieder gehende hierdurch angewiesen, daß so bald die Fahrenden und Reuthenden ankommen sehen oder hören, vor ihrer Annäherung und besonders, wenn ihnen zugerufen wird, sich so fort auf die Seite begeben, und nicht vorsetzlicher Weise, insonderheit bey Umlenkung derer Wagen, stehen bleiben, oder, da ein und der andere aus eigener Unvorsichtigkeit zu Schaden und Unglück kommet, diese solchenfalls sich die Schuld dessen selbst beymessen mögen:

Welches auf hierzu ertheilten Churfürstl. gnädigsten Befehl vermittelst dieses öffentlichen Anschlags, und dem vorgedruckten Canzley-Insiegel, zu Jedermännigliches Wissenschaft und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht wird. So geschehen und geben zu Dreßden ꝛc.

b) Der Mangel, oder der Ueberfluß des Gelds gehört mit zur Staatspolicey. Ueber den ersteren entstehen seltene Klagen; diejenigen ausgenommen, die zu wenig haben. Und bey dem letztern Zustande läßt sich Mittel finden. Es verdrüßt uns aber gleichwohl, was die Hamburger Zeitung vom 9. Juny im 92. St. sagt, daß, „Laut der Nachricht vom 1. Juny, in Paris der jetzige „Mangel an Circulirung des Geldes den „Kunstgriffen einiger Finanzers zugeschrieben „wird.„ Diesen ehrlichen Leuten (die Juden sind von selbst begreiflich hierunter niemal verstanden) werden viele Sachen aufgebürdet, die nicht existiren: zum Glücke, daß sie selbst zu allem Unrecht eine gute Meynung zu machen wissen. —

c) Nur noch eines haben wir den A, B, C,isten in der Finanz-Wissenschaft zu erinnern, daß sie ja alle Morgen GOtt von ganzen Herzen bitten, und zu Mittag vor dem Essen fleißig bethen möchten, daß der Schweiß vieler verständiger Ackersleute durch eine reiche Erndte möchte belohnt; die Jugend zum Ackerbau und Pflanzung der Erde, wie auch zur Viehzucht in ökonomischen Schulen vorher wohl unterrichtet, und der arbeitende Handwerksmann in seinen Gewerbsgeschäften vortreflich unterstützet, und beglückt werde. Denn, wenn dieses Gebeth nicht erhöret wird; so entstehen aus ihren Cameral-Ziffern lauter ooooooo — —

d) Eine gute Nachricht für die Metzger.

Die Nürnberger Zeitung berichtet uns, daß es zu Wien bisher viele Streitigkeiten mit den Metzgermeistern gegeben, und daß noch etliche im Arrest sitzeten. Diese Zunft wollte absolute einen halben Kreutzer mehr auf ein Pfund Fleisch schlagen: oder von dem Zoll den auferlegten Pfennind erlassen haben. Es wurde aber (wohl gemerkt) die Sache genau untersucht: und befunden, daß die Meister gleichwohl bestehen können. *)

*) Es muß also ein der Sachen verständiger Mann etwa eine Schlachtprobe von 3. fetten, mittern, und geringern Ochsen vorgenommen, und den Metzgern dadurch das Rätzel aufgelöset haben? — —

Weiter! was geschah? — Da sich nun die Metzgerschaft mit dem vielen und großen Credit entschuldiget, den sie an herrschaftliche

Häu-

Häuser geben müssen; folglich an dieselbige große Foderungen haben: so ist von der K. K. Policeycommißion das Verboth ergangen; (jetzt wohl aufgemerkt) memanden länger, als 8. Tage zu borgen. *)

*) Wir haben ferten schon einen nützlichen Verschlag und Erinnerung von solcher Art gemacht; allein, eben wegen der hohansehnlichen Fleischschulden sind wir, statt der Metzger, sitzen geblieben. — —

e) Anweisung, Leder auf türkische Art roth und gelb zu färben.

Die Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste, Handwerke und Handlung in London, trug vor einigen Jahren einem Armenier Namens Philippo auf, in der Levante die Bereitung des rothen und gelben Leders von den Türken zu erlernen. Dieses Leder, welches in großer Menge zu Bücherbänden, und andern Dingen verbraucht wird, erhalten die Engländer meistentheils über Lissabon. Phillippo lernte die Kunst mit vieler Mühe und großen Kosten, und brachte darauf die dazu nöthigen Materialien mit sich nach England. Die Gesellschaft ließ unter Aufsicht einiger Mitglieder den Versuch anstellen, welcher vollkommen glücklich ausfiel, so daß man das in England bereitete Leder nicht von dem türkischen unterscheiden konnte. Hierauf bekam Phillippo 100. Pfund Sterling zur Belohnung. Weil er aber erweisen konnte, daß er in der Levante eben so viele Kosten selbst angewendet hatte, und daß ihm von Privatpersonen noch mehr für dieses Geheimniß angebothen worden; so ließ ihm die Gesellschaft noch eine goldene Medaille überreichen; und darauf hat sie vor 2. Jahren in den Memoirs of agriculture and otheneconomical Arts by Rob. Dossie. (S. das nächste Stück der Physicalisch-ökonomischen Bibliothek.) eine umständliche Beschreibung dieser Bereitung bekannt machen lassen, wovon ich hier eine genaue Uebersetzung liefere. Als ich diese bereits aufgesetzt hatte, sagte mir ein Freund, daß schon eine in einer andern Wochenschrift gedruckt sey. Diese suchte ich auf, fand aber, daß sie, sonderlich in den Namen der Farbenmaterien, und ihrer vorgeschriebenen Quantität, so sehr fehlerhaft ist, daß niemand meine Uebersetzung ihrentwegen für überflüßig halten werde. Zudem habe ich dieser einige Anmerkungen beygefügt, welche die eben nicht allgemein bekannten Materialien kenntlicher machen werden. G. J. B.

§. 1.

Die erste Bereitung der Häute mit Kalk, sowohl für die rothe als gelbe Farbe.

Die mit den Haaren getrockneten Felle werden erst 3. Tage lang in reinem Wasser eingeweicht; alsdann auf der Fleischseite gestrichen, nach zween Tagen in frisches Wasser gelegt, und darauf eine halbe Stunde zum Abtrocknen aufgehenkt. Man streicht sie von neuem auf der Fleischseite, kalcht sie auf derselbigen Seite ein, und legt sie zusammen, so daß die Narbenseite die auswärtige wird. In diesem Zustande werden sie fünf oder sechs Tage über ein Gestell unter dem Dache aufgehenkt, bis die Haare abgehn, diese werden abgeschabt, und die Häute kommen noch wieder drey Wochen in die Kalkgrube, in welcher Zeit sie alle sechs oder sieben Tage auf beyden Seiten wohl bearbeitet werden. Nach diesem werden sie zehnmal in reinem Wasser gewaschen, so daß man jedesmal frisches Wasser nimmt, und nun folgt die Beitzung.

§. 2.

Die zweyte Bereitung der Häute durch die Beitzung, sowohl für die rothe als gelbe Farbe.

Nachdem das Wasser ausgedrückt, werden die Felle in eine Vermischung von Kleyen und Wasser, die milchwarm, und auf folgende Art bereitet seyn muß, gebracht. Nämlich man nimmt ungefähr drey Pfunde Kleyen für fünf Felle, und so viel Wasser als nöthig, um es mäßig flüßig zu machen; wobey ungefähr ein Gallon auf jedes Pfund Kleyen zu nehmen seyn wird. In dieser Beitze bleiben die Leder drey Tage, worauf sie wohl bearbeitet, und alsdann noch zwey Tage länger in der Beitze gelaßen werden. Denn nimmt

man

man sie heraus, reibt sie zwischen den Händen, drückt das Wasser aus, und schabt auf beyden Seiten die Kleyen rein ab. Wenn sie alsdenn noch zehnmal in reinem Wasser gewaschen und ausgedruckt sind, so sind die Leder für beyde genannte Farben vorbereitet.

§. 3.

Bereitung mit Honig und Kleyen, um die Leder roth zu färben.

Man vermischt ein Pfund Honig mit drey Pints laulichten Wassers, und treibt dieß so lange durcheinander, bis der Honig zergangen ist. Dann thut man noch zwo gute Handvoll Kleyen hinzu, und bearbeitet damit vier Felle, (denn für so viele wird die angegebene Menge hinreichen) jedes nach dem andern. Hernach ballet oder wickelt man jedes zusammen, so daß die Fleischseite die auswärtige wird, und bringt sie nun in ein erdenes, oder in ein anderes schickliches Gefäß, und zwar legt man die aufgerollten Felle im Sommer der Länge nach hin; hingegen im Winter stellt man sie aufrecht. Das Gefäß setzt man schief, damit die Feuchtigkeit, die sich selbst aus dem Leder zieht, ablaufen könne. Nun wird die Flüßigkeit in Gährung gerathen, und die Leder werden merklich aufschwellen. In diesem Zustande müssen sie sieben oder acht Tage verbleiben; doch das Flüßige, was sich heraus zieht, wird täglich ein oder zweymal, nachdem es die Umstände erfodern, weggenommen. Nun kömmt die Bereitung mit Salz, die man auf folgende Art vornimmt.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Artic. VIII.

Zum Reich der Gelehrsamkeit.

Beweis der Nachrichten von Münster haben Sr. Päbstl. Heiligkeit bewilliget, daß die Klöster Ueberwasser, worinne Nonnen des Benedictinerordens waren; dann das Fraterherrtloster daselbst, Can. Reg. und das Kloster Kappenberg der Norbertiner aufgehoben, und ihre Güter, Stiftung und Einkünfte zu nützlichen Dingen für das gemeine Wesen angewendet werden dürfen. Der Churfürst, (sagt diese Zeitung) hat daher beschlossen, aus solchen Gütern ein Seminärium für Pfarrer, Seelsorger, neue Prediger, und für die Lehrmeister in Schulen, vestzugründen, damit der offentliche Unterricht für gute Seelsorger sowohl, als für die Landschulen und Schulmeister, zu Besetzung solcher Aemter durch tüchtige Eleven, immer aufrecht erhalten, und somit dem gemeinen Wesen, weil an der guten Erziehung der Jugend alles gelegen ist, wahrhaft gedient werden möge. *

*) Es bleibt immer richtig, daß die gute Einrichtung der Schulen, und der vorherige bessere Unterricht der Schulhalter, eine dem Lande höchstnothwendige, und höchstnützliche Anstalt seye.

b) Maynz den 15. Junii. Auf die von beyden Churfürsten von Maynz und Trier, aus eigener, und unabhängiger Erzbischöflicher Macht-Vollkommenheit, benanntlich angeordnete, und vollzogene Verlegung der häufigen Feyrtage auf die Sonntage, sind nun auch die, aus gleichem Grunde gestossenen Erzbischöflichen Cölnischen, und Bischöflich-Würzburgischen Verordnungen erfolget. *

*) Schon im dritten Jahr reden wir von dieser dem Nahrungsstand nützlichen Verlegung der Feyr- auf die Sonntage; nun aber, werden wir schweigen, weil Sr. hochfreyliche Gnaden der Herr Bräumeister neulich die weise Erinnerung machte: daß ihm das Bier sauer werden wurde, wenn die Bauersleute an Feyertagen arbeiten, und zu Hause bleibin müßten. Meine Brüder! sehet, was die Feyertage für einen œconomischen Nuzen verschaffen? und wie übel wir bisher mit der Arbeit zugefahren sind?

c) Rom den 19. May. Der König in Frankreich hat gegen Sr. Päbstl. Heiligkeit seine Zufriedenheit über dero Einwilligung gezeigt, daß Sr. Majestät die Corsische Bistümer nach Belieben erwählen mögen; indessen aber Sr. Päbstl. Heiligkeit die Besetzung der Dreyen, so dießmal ledig sind, vollkommen überlassen. — — Und der König von Portugal

tugal hat, da einige Bischöffe allzuweitläufige Diœcesen haben, für gut gefunden, die Städte Benesil, Beya, und Braganza zu besondern Bistümern, mit Genehmhaltung des H. Apost. Stuhls, zu erheben.

d) Sr. Königl. Majestät in Preußen haben zu besserer Bearbeitung und Wahrnehmung aller vorkommenden Landwassermühlen- und Machinen-Bausachen (weil durch Unwissenheit und Gewinnsucht mancher Baumeister, und durch schlechte Zubereitung der Baumaterialien, dem ganzen gemeinen Wesen öfters vieler Schaden zugefügt worden) vom 1. Junii dieß Jahrs an, ein besonders von dero General-Oberfinanz- und Domanien-Directorio abhangendes Bau-Collegium für dero sämmtliche Lande zu Berlin angelegt. Der geheime Finanzrath Struve ist zum ersten, der Kriegs- und Domainenrath Voß zum zweyten Director, der wegen seiner vorzüglichen Stärke im Wasserbausachen, und übrigen mathematischen Wissenschaften berühmte Obercons. sistorialrath Silberschlag: die Herren Räthe von Harlem, und Naumann, der Oberbau-Director Baumann, der Oberbergrath Gerhard, der Kammerreferendarius Helsch, und der Churmärkische Bau-Inspector Seidel sind als Oberbaumeister allergnädigst ernennt: und jeder derselben mit besondern Gehalt begnadiget. So wurde ingleichen diesem Oberbau-Departement zugleich die Verwaltung eines, auf beständig ganz von neuem ausgesetzen jährlichen Fonds, zur mehrer Excolirung der Künste und practischen Wissenschaften, dann zu Beförderung des Nahrungsstandes, beygelegt; und es werden jährlich gewisse Prämien und Preisfragen publiciret, auch deren einige auf die beste Verarbeitung der Landesproducten, Verbesserung der Fabricken und Manufacturen ausgesetzt; um die Jugend zu diesen Wissenschaften zu ermuntern, den offentlichen Unterricht in diesen Landesnützlichen Arbeiten zu unterstützen, zugleich die Lehre in Bausachen allgemeiner auszubreiten. *

*) Dieses ist eine Preis- und Nachahmungs-würdige Verordnung: und es ist nur zu wünschen, daß auch in unsern Gegenden, dazu es an Leuten nicht fehlen sollte, etwas so Standhaftes etablirt wurde.

Es hat wahrlich einem Lande, besonders, wenn es eine offene See, oder viele Schiffbare Wasserströmme hat, sehr daran gelegen, die Bauanstalten auf einen sicheren Fuß zu setzen, und eine sowol systematische, als practische Lehrart einzuführen; denn die geometrischen Regeln allein, ohne Nutzanwendung, die Contradictions-Linien der Baumeister, und Finanzer: die Fehler miteingerechne, sind bey den Häuslichen, Pflichtgetreuen, widersprechenden Meynungen, welche alle Parallelen, um zu chicaniren, oder zu hausen, verwerfen, bisher, wie die Erfahrenheit lehrt, oft noch so kostbar zu stehen gekommen, als der ganze Bau bey vereinigt und gereinigter Lehrart wurde betragen haben. Allein, viele lieben das Alterthum: und die Baumeister zu Babel waren auch verständige Leute. —

e) Bey Anton Attenkover der hohen Schule zu Ingolstadt Buchdrucker und zugleich Buchbinder hat die Presse verlassen. Carl von Leuthners SS. Theol. Doct. und Stadtpfarrer zu St. Moriz in Ingolstadt; Bittrede zur Zeit des Regens bey Felderumritt gehalten in 4to.

*) Wir dürfen nichts weiters hinzusetzen, da der Author durch mehrere seine Werke schon berühmt ist.

Item ist daselbst zu haben: Feldseegen zum Gebrauch des gewöhnlichen Feldumritts, Worinne die 4. Evangelien so andere Gebether um gute Erndte, enthalten sind. in Duodez.

f) So hat auch ein gelehrter Petriner des Freysingischen Bistums mit Gnädigster Erlaubniß der Obern, eine Abhandlung drucken lassen: Betitelt: der Römische Beichtstuhl, gerühmt in Luthers-Schule: mit dem Moto. DIgna, aC eXIMIa est ConfeIsIo ab ore LVtherI. mit einem

Das ist: *

*) Eine heilige Streitrede zu Bekehrung der Unglaubigen, und etwas zum Lesen.

g) Im

g) Im Churfl. Markt Geisenfeld ohnweit Ingolstadt hat ein deutscher Schulhalter unter dem Chor der Music, eine wohlgefaßte Exhibition producirt: der Schuljugend eine gute Stehlung, Action und Aussprache zu lehren: wornach durch die weise Anstalt des dasigen Magistrats, und glaublich durch die berühmte Freygebigkeit dortigen adelichen Frauenklosters, an die Schuljugend: und besonders an jene Prämien ausgetheilt werden, welche zum beßten Lesen, zum beßten Schreiben, und sowol die schönste Handschrift, als die reine Rechtschreibkunst zum beßten gelernt hatten.

Die deutschen Verse, welche dabey abgelesen worden, sind, so gemein sie für den Verstand der Kinder gefaßt, doch sehr gut zu lesen: wir wollen nur ein Stück hieher setzen:

„ Auf Christian Gschlößel.
(Der schönschreibende Knab.)

„ Das heißt, mit Ehren doch, den Schulen Urlaub geben,
Wenn man ein goldnes Buch, noch kann zu Letzt erheben.
Dein Fleiß hats dir bestimmt. — Nimm hier das Zeugniß hin:
So ich zu geben dir, befehligt worden bin. „

* * *

Es wäre zu wünschen, daß andere Stadt- und Märkts-Obrigkeiten, und alle bemittelte Klöster die Schulmeister des Vaterlandes auf eine so rühmliche Weise unterstützen, und der Jugend durch eine bessere Erziehung die Ehrenbahne auszeichnen, oder wenigst den Weg erleichtern möchten, wie man dereinst als ein rechtschaffner Staatsbürger, dem gemeinen Wesen recht nützlich werden könne. — — Da wir täglich bisher die bößesten, offenbaren, und Beweinens-würdigsten Beyspiele von einer schlechten Erziehung haben; da die meisten Trivial-Schulen noch mit den ellendesten Subjectis besetzt; und vieleicht dato noch alte Laquais, Läufer, Kutschers und Hausknechte auf Schulhaltung promittirt sind; da man auch zu Schulmeisters wegen des geringen Gehalts wohl auch keine andere tündige Subjecte, als diese wird ausfindig machen können; und da uns endlich die wohlbesetzten Hochgerichte, die zwar Gestrafften, aber gleich wieder bevölkerten Laster, in unserm Herzen keine Regung hervorbringen, dem Uebel bey der Wurzel zu begegnen. — So haben wir Ursache, über den Verfall der guten Sitten, und über die in der letzten Ohnmacht liegende Schulverfassung manchen Landes, fast blutige Zäher zu weinen. Und mit dem Eyfer aller Patrioten des Vaterlandes auf dem bestürmten Schiffe, den Himmel anzuruffen: HErr hilf uns, sonst gehen wir alle zu Grunde. Denn, siehet man nicht die armen Kinder täglich vor der Kirchen, auf den Gassen und Strassen, betheln gehen? ohne Erziehung, ohne Unterricht sich dem Müßiggang wiedmen; für das Laster erwachsen, oder, um seiner Zeit (wie uns dessen alle abgedruckten Todes-Urtheile überzeugen) den Galgen zu zieren. Ist es dann dem Christenthum eine größere Ehre, als ein offentlicher Sünder sterben; als ein rechtschaffener, wohlerzohener, arbeitsamer Bürger in der Unschuld und Gerechtigkeit seine Seele voll des Trosts sanft in dem HErrn übergeben? Wir wollen schließen, indem wir mit einem gerechten Mitleiden über die Ziffer der Finanzer und Lotteristen, ihren unnützen Schweis bedauren; wenn sie nebenbey die Erziehung jener Menschen mit ihren blöden Augen nicht sehen, welche ihnen doch mit der Arbeit vorher Geld erwerben, und mittels der Abgaben, ihre Summen ganz machen sollten. Allein, man ist zu Religieuse, ein unwirksame Stiftung, ein halbverdorbenes Frauenkloster dem Schulfond zu wiedmen, und daraus ein Schulmeister-Seminarium, respective allgemeines Priester- und Lehrhaus, wie in Schlesien, zu etablieren; und man ist doch wieder (zwar aus menschlicher Schwachheit, nicht aus Schwachheit der Vernunft) auf der andern Seite zu unempfindlich, den Wohlstand des gemeinen Weesens zu beherzigen. —

Art. IX.
Merkwürdigkeiten.

In der Zeit, da in den meisten Länder Deutschlandes weder Sondersiechen, noch Leo-

prosen mehr zu erfragen sind; und deren nur in Neapel oder um Marseile hier und da ein einschichtiger ersteckt seyn möchte. So hat sich doch neulich ein Land entdecket, wo diese andächtige Titulanten noch ruhig im Nest sitzen. O Herr! rufte hierüber ein Patriot auf! hilf daß wir gesund werden; lasse die kleine Kinderlein zu dir kommen, denen du das Himmelreich versprochen; Lasse sie zu deiner Ehre erwachsen, und eröffne unsere Augen, auf daß wir sehen: und, auf ihre bessere Erziehung, auf einen gesunden Unterricht einen Blick werfen mögen. Lasse einen bessern Gehalt für tüchtigere Schulmeister, und zuerst für die Lehrer der Schulmeister herabregnen; Zehen Aussätzige O HErr! hast du rein gemacht, und neun davon waren undankbare Setzlinge; reisse sie aus, denn die Schulmeister werden dir darfür Dank abstatten. „ Als er dieses aus„ geredet, schloße er seine Augen, und lebt jetzo in der Hofnung.

Etwas in Schuldensachen.

Laut Nachrichten von London (denn es ist zu wissen, daß, so oft wir von Schuldensachen reden, wir allemal unser liebes Engeland meynen, nicht darum, daß es Schulden der Nation sind, sondern weil sie in einem ehrwürdigen Alter stehen, und die langen Bärte daselbst eher sind mit Tod abgangen, als der Credit und die plattdeutsche Redlichkeit) Laut Nachrichten von London (wir sind, so oft wir in einer innbrünstigen Andacht an unsere Schulden gegen die Nation denken; und was die Nation dagegen uns schuldig seyn möchte, so etwas confus: als wenn wir ein ändächtiges Räuschle hätten) — Laut Nachrichten von London, betragen die Subsidien (denn die Subsidien sind nach ihrer wahrer Definition Hülfsgelder, wenigst Gelder für die Trouppen, die in Schweden auf den Beinen stehen, wovon die Waden auf der Leipziger Messe gegen Wienerbriefe verkauft werden.) Laut Nachrichten aus London (London ist die Hauptstadt in Engeland, fast gröser als Paris. Die Menge Menschen, die darinne wohnen, haben sie bisher so stark bevölkert, und bevölkern sie noch: so, wie in Deutschland auch manche Stadt gröser werden wurde, wenn man nicht so sehr auf die leeren und dürren Plätze, und dagegen mehr auf die Bevölkerung der Finanzen hielt. Lauth Nachrichten aus London (wir können heunt nicht weiter kommen; allein die Englischen Finanzen sind Schuld daran) betragen die Subsidien für dieses Jahr mehr nicht, als 6942932. tt. Sterl. 16. Schilling. $2\frac{7}{8}$ Pence. (wenn uns nur wenigst der Bruch davon blieb, wir wollten ihn gern auf Interesse legen) die Nationalschulden beliefen sich am 5. Januar auf die Summe von 128. Millionen. 999036. tt. Sterl. 8. Sch. $2\frac{1}{4}$ P. und die jährlichen Interessen auf 4. Millionen 595940. Pf. 18. Sch. 8. Pence. Durch die heilsamen Maßregeln des Unterhauses sind die Nationalschulden zeither verringert worden. *)

*) Zur Erläuterung dienet hiemit, daß wir von darum die Nationalschulden-Verringerung unter die Merkwürdigkeiten gesetzet haben, weil der Credit zu heuntig gesitteter Zeit wunderbarlicher Weise desto mehr zunimmt, je weniger sich jetzo mehr ein Schuldenmacher erblicken läßt, daß er nicht ehrbar, weise, handelt, fürsichtig und wenigst mit einem Mantel erscheinet. —

Artic. X.

Die Eule und der Projectant.
(Eine Fabel.)

Ein Projectant, der, wiewohl wider seine Absicht, sich arm projectirt hatte, verließ seine Kunst, und machte einen Anschlag auf das Schatzgraben. Nun, als er sich in die Ruinen eines alten Raubschloßes wagte, nahm er wahr, daß die Eule ihr Nachtmal hielt, und eine magere Maus mit guten Appetit verzehrte. Pfuy! sprach der neue Schatzgraber, schickt sich das, für den philosophischen Liebling Minervens? —

Warum nicht? versetzte die Eule, da ich stille Betrachtungen liebe, und unter dem Lärmen glänzender Städte verachtet bin, kann ich deswegen vom Luft leben? — Ich weiß zwar wohl, daß es deine Brüder von den Gelehrten — — vieleicht auch von den Schullehrern begehren. —

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XIV.

München den 21. July. 1770.

Artic. I.

a) Churfürstl. gnädigste Special-Anbefehlung an alle Regierungen der Churfürstl. Landen, daß jede Stadt und jeder Markt wenigst eine tüchtige Person zum Unterricht an die gnädigst angeordnete offentliche Hebamenschule abschicken solle.

Nachdeme die zu Altenötting angeordnet offentliche Hebamenschule von dem Professor Strixner bereits wiederum eröffnet, und gleich vorigem Jahr ordentlich gehalten wird; So wollen Ihre Churfürstl. Durchl. der Regierung R. wiederhollter gnädigst anbefohlen haben, allen in selben Distrikt gelegenen Märkten, und Städten hievon Nachricht zu ertheilen, damit sie sich diese zum Besten des gemeinen Wesens beschehene Verordnung zu Nutzen machen, und ein jeder Ort wenigst ein tüchtige Person zum Lernen dahin abschicke, da bevorab sich die gute Wirkung bey denen, welche bereits alldort unterrichtet sind, schon dergestalt geäußert hat, daß man sich auch von den übrigen Lernerinnen viel Gutes zu versprechen haben mag. Sig. in Int. den 22ten Juny 1770.

An die Churfürstl. Regierungen in Baiern und der obern Pfalz also abgegangen.

*) Der Churfürstl. Rath und Professor der Hebamenkunst Herr Johann Martin Strixner giebt dieses laufende, und nächstfolgende Monat, August, und den ganzen Septemb. alle 2. Monat lang zu Altenötting in der offentlichen Schule allen denenjenigen den bestgegründeten Unterricht, welche sich als Hebamen wollen unterweisen, und in diese Kunst fest setzen lassen. Er erfodert aber a) Weibspersonnen eines tugendhaften christlichen Wandels. b) Wirklich verheuratheten Standes, oder junge Wittwen. Es dürfen aber c) die Lernerinnen nicht über 40. auch nicht viel unter 28. Jahr alt seyn; damit sie der Jugend niemand das Verthrauen hemmen; oder die Alten erst vor ihrem Grab zu lernen anfangen. d) Daß sie lesen, und schreiben können, um sich das benöthigte zu notiren, Bücher dieser Kunst lesen, auch in der Kräuterkunde sich besser finden können.

a) Steuer-Mandat. Dat. 19. April. 1770.

Zehentens, nachdem die Steurgefäll auf die ausgesteckte Zieler, und an gehörige Ort so richtig einlaufen müßen, als mit deren Austheil- und Zahlungen hierauf der gänzliche Antrag gemacht ist, und diese keinen Verzug leiden; So versehen Wir Uns gegen denen 3. gefreyten Ständen, daß sie mit Ihren Erlagen jedesmal in gehöriger Zeit zu halten: und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht aukommen lassen werden; Unseren Gerichtsbeamten, und denen Landsassen aber würdet hiemit ernstlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steurtäge allwegen zeitlich, damit sich selbe gefaßt machen können, zu verkündigen, und solchergestalten anzustellen, daß für jedem Termin der Betrag in gangbarer Münz zu denen Landsteurämtern geliefert werde; hingegen sich zu keiner Zeit anmassen sollen, diese Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindesten anzugreiffen, und auf andere Ausgaben, oder auf andere Amtsbestreitungen etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters allzuspath einsendende Final-Abrechnungen gefliessentlich zurück zu halten, noch auch willkürlich,

Digitized by Google

kürlich, und sorglos so lang im Ausstand, bis die Restanten nicht mehr solvendo, hangen zu lassen, sondern gegen denen wissentlich halsstärrigen Unterthanen Anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber solche nicht verfangen, alsdann mit der militarischen Execution (welche die Landsteurämter nach erfindenden Umständen bey jeden Orts Regiments-Commandanten entweder selbst begehren: oder die Gerichts- und Hofmarchsbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum ansuchen können, und sollen) nothdürftig zu verfahren; Beynebens auch die Einnahm der Steurgelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldstraf, oder nach Gestaltsame wirklich zu gewarten habender Dienstentsetzung so wenig denen Schreibern, als denen Amtleuchen, und deren Knechten anzuvertrauen; Massen auf jenem Fall, wenn, und wo ein Saumsal, Verdacht, und Unrichtigkeit erscheinet, Unsere Lieb- und getreue Landschaft in Kraft Unseres Special-Decrets von 16ten Februarii 1748. von selbsten befugt, und begwaltigt ist, durch deren abgeordnete auf Kosten der hinläßigen Beamten, und Landsassen, der Sache in loco ein- und auf den Grund sehen lassen; Wie dann denen Landsteurämtern hiemit aufgegeben würdet, nach jeden verflossenen Termin an die morose Beamte, und sonderlich jene, welche die Steurschuldigkeit aus Eigennutz, oder eingewurzelter Gewohnheit noch immer auf 2. und 3. Zieler zusammeen wachsen lassen, sogleich eigene Bothen auf deren Unkosten abzuschicken, und, wenn es an der gebührenden Folgleistung gleichwohl ermangelt, Uns selbe der verdienend empfindlichen Correctionswillen ohne alle Ruckſicht berichtlich nahmhaft zu machen. Zumalen auch

Eilftens, in denen vorjährigen Mandaten gleichmäßig deutliche Verfügung geschehen, wie Unsere Pfleggerichter, und die Hofmarchen über die von Zeit, zu Zeit abgebrandt- oder von denen Unterthanen gänzlich verlassen- mithin von Dorf, und Feld öd liegende Güter (inclusive jener, welche zwar kürzlich neu bemayrt worden, hierauf aber die von Unserer Lieb- und getreuen Landschaft verwilligte Steurfreyjahr noch nicht ausgeloffen sind) eine eigene, oder besondere Designation mit Entwerfung des Hoffuß, und einfachen Steurbetrags zu verfassen, und diese, neben denen ordinari Nachlaßbeschreibungen zu denen Landsteurämtern einzusenden haben; Entgegen hierunter andere entweder gandmäßig- oder überhäufte Schulden halber abhausende Unterthanen (weil selben mit Verlurst des alleinigen Steurgefälls ohnedem nicht mehr abzuhelfen) keineswegs einmischen: sondern diese letzte, samt deme, was sie über bezaltes an Steurn noch restierend verblieben, zu denen Landsteurämtern ebenfalls specificirt- und von Jahr, zu Jahr separirten, jedoch nur zur blößlichen Anzeigung des endlichen Steurabrechnungsrests in so lang übergeben sollen, bis bey nächsten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausstand erhollet: und in gebührende Verrechnung gebracht werden könne; Als haben die Landsteurämter in dieser vorgeschriebenen Ordnung den mindesten Unterbruch zu gestatten, und sofern ein- oder anderes Pfleggericht, oder Hofmarch in Zukunft, wie ferten zu größten Mißfallen mehrmalen geschehen, jedannoch hierwieder handeln: und beynebens die von Unserer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarchs-Junhaberen, und anderen grundherrlichen Foderungen bewilligte 2. 3. oder mehrjährige Befreyungen zugleich auch auf das Steurgefäll (ohne vorher zu Unserer Lieb- und getreuen Landschaft geschehene Berichtserstatting, und darauf erfolgte Resolution) eigenmächtig erstrecken wollten, geringstes passiren zu lassen, sondern alle dergleichen mit oberwehnten ordinari Schadensbeschreibungen unrichtig einsendende Freyjahrs-Designationes zur unvermeidlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft schleinig zurück zu schicken, und wegen des sich hiedurch bey der Final-Steurabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinrests sowohl, als auch jener Unterthanns Steurausständen, so nach berührten vorgangenen Gand- oder anderen Gutskauffen, ohneracht wissentlicher Prælation, aus Unachtsamkeit, und Saumsal der Gerichter, und Hofmärchen in gehöriger Zeit nicht erholet: und zu denen Landsteurämtern

gar

gut gemacht worden, unmittelbar an Unsere Beamte, und Hofmarchsinnhabere zuhalten; Wo indessen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunstschaden die zuläßige 3. Freyjahr bereits genossen, die Steurn wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob selbe schon ihre Häuser, und anderes nochzumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Zwölftens, wenn im heurigen Jahr einige Gerichts- und Hofmarchsunterthanen an denen Feldfrüchten durch Schaur, Wassergüß, und auf andere Weis so nahmhaft, und empfindlich beschädiget worden, daß sie die sammentliche Steurn zu entrichten außer Stand gesetzet worden, und daher eines Nachlaß würdig, und bedürftig wären; Hätten selbe ohne unnöthig vorhin schon abgeschaftes Suppliciren, noch daß sie von denen eigennützigen Amtleuthen, oder jemand andern, auch bey nur gering erlittenen Verlurst zum Anhalten verleitet werden, sich bey ihren Obrigketten persöhnlich zu melden, diese aber, da auf solche Anzeig der Augenschein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Kosten nicht vorgenommen werden kann, den angegebenen Schaden durch 2. oder mehr etliche verpflichte Nachbarn, mit Zuziehung der Ob- und Amtleuthen besichtigen zu lassen, sofort hierüber nach pflichtschuldiger Ermäßigung ohne kennbare Sund eben darum gar nicht vorträgliche Ueberspannung der Schäden (die Wir mit jenen, so in Hofanlagswesen von Gericht- und Hofmarchswesen vorgeschrieben worden, conferiren lassen werden) eine in 2. oder 3. Classen abgetheilte Conscription unter Anmerkung des Hoffuß, und der einfachen Landsteur zu verfassen, und solche mit beygesetzten Gutachten längstens bis St. Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einschichtige Memorialien angenommen: sondern die Versaumniß einer- wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet werde) zu gedachten Landsteurämtern der Examinations- und weiteren Begutmachungswillen einzuschicken, damit die Nachläß bey Unserer Lieb- und getreuen Landschaft resolvirt, und hinausgeschrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarchsbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringsten Aufschub verrufen, jedem Unterthan das Seinige getreulich genießen zu lassen: und hierauf neben sothanen Nachlaß, zugleich auch das, was in dem erloffenen Schadensbesichtig- und Schätzungskosten nach dem Gulden abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Bestraffung in die Steurbücheln einzuschreiben wissen.

(Die Fortsetzung folgt.)

b) Circulare. Die denen anliegenden Gäumetzgern, Wirthen, Bauren, Bräuen ꝛc. ertheilte Freyheit in hiesiger Residenzstadt, Ochsen schlachten zu dürfen. Betreffend Dat. 6. July 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor: L. G. Der auch bey dem Ochsenfleisch sich äussernde Theurung, und der hiesigen Ochsenmezger sich immerwährenden Aufwochungen ein endliches Ziel zu setzen, wollen Wir gnädigst gestatten, daß jedermann, es sey Ochsenmaster, Bräu, Wirth, Beck, Bauer, oder auch Mezger ganz frey, und ungehindert, jedoch nebst Vorbehalt des proportionirten Aufschlags dessen habende, oder beyzubringende Mastochsen anhero treiben, in hiesiger Bänk willkürlich selbsten schlagen, oder auswärtige Mezgersknechte schlagen lassen, und das gemachte Ochsenfleisch per 7. Kreuzer Verleuth geben möge. Wobey auch jenem, welcher drey Monat lang solchergestalt Fleisch wird geliefert haben, die weitere höchste Gnade zuverläßig wird ertheilet werden, daß selben, und dessen Nachkommen ohne all mindesten Entgeld eine Ochsenmezgersgerechtigkeit sammt dem Burgerrecht ipso facto zukommen solle. Da Uns aber an Beförderung der Sache, und um ehebäldeste Wissenschaft, ob, und was vor Mezger, Bräu, Wirth, Beck, oder Bauer, auch bis welche Zeit in dem euch gnädigst anvertrauten Gericht dieser von Uns ihnen anerbothenen Gnade sich wollen theilhaftig machen, merklichen gelegen; Also nicht nur den Empfang dieser gnädigsten Anbefehlung gehorsamst zu recepißiren, sondern auch dieses alsobalden, (wozu die nöthge Exemplarien folgen) überall kund zu machen, und sodann

dann den Erfolg a die Recepti in Zeit 12. Tagen einstellig gehorsamst einzuberichten. München den 6. July Anno 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali. (L. S.)

Joseph Wolf, churfl. Hof- und Policeyraths-secretär.

Artic. II.
Feilschaften.

Zu Neumarkt in der Oberpfalz ist immerbar ein große Anzahl Ochsen in der Mastung; desgleichen im Gericht Auerbach; daher die Land- und Stadtmezger dahin zum Einkauf eingeladen werden.

Wolfgang Hamberger Wasenmeister zu Landen Gerichts Traunstein hat zu verkaufen 150. Stück Bock, und Rindhäute das Paar per 5. fl.

Artic. V.
Handlungs-Nachrichten.

a) Stockholm den 12ten Juny. Da wegen der Darlehen aus Holland bereits Wechsel zu haben, und in kurzem mehrere abgegeben werden, so hat man nun mit aller Zuversicht ein baldiges Fallen des Wechselcours zu erwarthen.

b) In der Hamburgerzeitung lesen wir Folgendes: London den 15ten Junii. „Das zu Lissabon von Rio de Janeiro angekommene Kriegsschiff hat 8. Millionen Crusades am Bord. Unser Handel in Portugal ist in einem elenden Zustande. Unsern Kaufleuten werden alle Vortheile genommen, die sie sonst immer gehabt haben, und die Franzosen und Holländer erhalten vortheilhaftere Contracta: so wie von diesen beyden mehr Schiffe alvort sind, als von anderen Nationen. Unser Ambassadeur Littleton ist wieder anher nach London gereiset, um zusagen, daß er nichts ausgerichtet hat. — Viele Englische Kaufleuthe gehen von Lissabon zurück; weil es ihnen nicht vortheilhaft scheint, jährlich zu verliehren. Das Geld ist alvort äußerst rär: es kommt zwar Geld genug ein; allein! wenn schon das Meiste in die Königl. Schatzkammer kommet: So fällt doch auch vieles wieder nebenher in die Schubsäcke der Favoriten.„ *

*) Schubsäcke! was ist das? —

c) Wienn den 16ten Juny. Durch einen Kaiserl. Königl. Befehl sind alle Rußische Rubels, so wohl die ältern als neuern, wegen ihrer großen Ungleichheit in Schrot und Korn, in den sammten K. K. deutschen und böhmischen Erblanden gänzlich verrufen, und außer Cours gesetzet. Deßgleichen ist eine Verordnung ergangen, daß in Ungarn alle Hauptstraßen auf hiesigen Fuß eingerichtet werden sollen, woran auch bereits einige tausend Menschen arbeiten.

Artic. VI.
Mehrmal etwas zur Policey.

Indem die Zeiten immer schwerer und theurer werden, da bey dem immer mehr anwachsenden zöhrenden Stand (Vid. Intell. Bl. 156. de 1768.) der eben dadurch geschwächte nährende Stand der Arbeiter noch ärmer, folglich, weil es weniger Arbeiter, und immer mehr Zöhrer giebt, alles, was Lebensbedürfniß heißt, kostbarer wird; so hat der gemeine Stand kein anders Mittel mehr übrig, überlege ers, wie er will, als seine Arbeiten auf höheren Preis zu setzen, oder desto mehr zu arbeiten; um durch mehrern Erwerb die Bilance der steigenden Ausgaben gegen die Einnahme zu erhalten. Will also jemand mehr als sonst arbeiten, so braucht er auch mehr Zeit, als er sonst darzu brauchte.

Daher die in der Woche einfallende Feyrtage für Meister und Gesellen zu Hülfe genommen werden sollten. Zwar es giebt etwelche Eyferer für ihr Religion, welche absolutè die Feyrtage nicht wollen abkommen lassen; nicht darum, daß ihnen die Kirchengebothe so sehr am Herzen lägen, sondern, daß sie besorgen müßen, der Bauer wurde weniger Bier trinken. Allein, wir meynen es

es aufrichtig, wenn wir sie das Gegentheil versicheren; denn, wenn der gemeine Mann mit allen seinen Dienstbothen, oder Gesellen, in der Woche um einen ganzen Tag mehr arbeitet, so gewinnet er auch mehr: das ist, er nimmt mittels seines Verdiensts mit all den Seinigen mehr Geld ein, als sonst beym Feyern. — Hat er also mehr Geld gewonnen, so kann er auch am Sonntag Abends, oder nach dem GOttesdienst schon um eine Maaß Bier mehr trinken. Es ist immer unser Vorurtheil die Blendscheibe, daß wir falsch sehen, und übel calculiren. Macht der Schuldheiß, oder der Richter deßwegen gleichwol noch ein scheeles Gesicht; weil durch unterlassene Raufhändel und andere hier unbenannte Strafen ihm zuviel an seinem Accidenti entgehen möchte; so kann er z. E. 3. Kirchweihe halten, und in seiner Schloßcapellen eine Wallfahrt errichten, oder in der Heu- und Erndtezeit etlich neue Creutzgänge verloben lassen; damit ihm das Bier nicht sauer werde. Der Herr Bräumeister wird nichts darwider haben. — Nicht wahr?

Nun wir wollen nicht immer im Tonne der Satyre erzehlen, wir wissen bessere Exempel, die einen Menschenfreund billig erfreuen. Nicht das eigene Interesse; nicht hiermäßige Finanzen; nicht die verkehrte Absicht, den zöhrenden Stand mehr zu bereichern, und dem nährenden politische Fesseln anzulegen, ist unser Gegenstand, nein! dieses gehört allemal zur falschen Staatskunst. Sondern, die Beförderung der Gewerbsmittel; die Anleitung zu mehrer Arbeit und Verdienst; die verbesserte Erziehung, und die Real-Schulen, wo man arbeiten und gesund denken lehret, und lernet; mit einem Wort, die Beyseithraumung aller Gelegenheit zum Müßiggang, die wahre GOttesfurcht, die GOtt gefällige Feyer des Sontags; alles dieses wird künftig unser Absicht seyn, weil es uns wirklich Ernst ist, für die Tugend, und für das gemeine Wesen mehrer zu sorgen. Wir werden allernächst deßhalb eine schöne höchstlandesherrliche Verordnung zu lesen bekommen, welche wir mit Sehnsucht erwarthen. Unterdessen läßt uns nachstehendes Mandat von dem hohen Erzstift Maynz an alle Seelsorger und Pfaerer erlassen, etwas Schönes lesen.

„ Erzbischöfliche Maynzische Vicarius in Spiritualibus Generalis, Provicarius, Officialis, Sigillifer, Fiscalis major, geistliche Räthe und Assessores.

„ Ihro Churfürstl. Gnaden haben von „ dem Anfang her, höchstdero beglückten Regie„ rung in väterliche Betrachtung gezogen, wie „ nahe Höchstdieselben die Sorge für das „ zeitliche und ewige Wohl der von Gott an„ vertrauten Unterthanen aus der doppelten „ Eigenschaft eines geistlichen Oberhirtens und „ und höchsten Landesherrn anliege. Höchst„ dieselben haben von dieser Zeit an wiederhol„ te Merkmale gegeben, wie groß die Be„ kümmerniß seye, diesen zweyfachen Gegen„ stand Dero ohnausgesetzten Wachsamkeit auf „ das vollkommenste zu erreichen. Der, die„ sem allen ohngeachtet, andaurenden Noth„ stand der sich durch tägliche Handarbeit „ nährenden Unterthanen, der Abgang der „ Kräften, welcher sich auf ganze Staaten „ erstrecket, und die gleichwohlen herschen„ de Unordnungen, Ausschweiffungen und La„ ster erforderten annoch nähere Hülfsmittel, „ wodurch den daraus entspringenden Leibes„ und Seelengefahren vorgebogen wurde. „ Ihro Churfürstl. Gnaden haben unter diesen „ jene Ausgelassenheiten und den schnöden „ Müßigang mit wahren Leidwesen bemerket, „ womit die Gottgeheiligten Sonn- und Feyer„ täge leider begangen werden, und welche „ anstatt daß selbige nach dem Beyspiele „ der älteren christlichen Zeiten mit andächti„ Gebeth und andern gottseligen Uebungen „ gefeyert wurden, mit ohnmäßigen Lustbar„ keiten, und Schmelgereyen in den Wirths„ häusern zur allgemeinen Aergerniß, zur „ Schimpf der heiligen Religion, zur eben „ so großen Beleidigung GOttes, als zur ver„ derblichen Verschwendung der nöthigen Nah„ rungsmittel hineingebracht werden. Die „ gründliche Betrachtung dieser wahrhaften „ Umständen, das Beyspiel anderer Kirchen, „ und die nach reifer Ueberlegung, und ein„ geholten Meynungen vieler Cardinälen,

„ Bischöfen, Gottes und geistlichen Rechtsgelehrten, in mehrern Bullen erfolgten Entschliessung des großen Papstes Benedict des XIV, bewegen daher Se. Churfürstl. Gnaden, auf die Verminderung der Feyertägen das Augenmerk zu richten, und solche zur dringenden Hülfe des bedürftigen Unterthanen, zur Steuerung des Müßiggangs, als des Ursprungs aller Laster in gemeinsamer Einverständniß mit mehrern deutschen Erz- und Bischöfen, zum Theil abzustellen, solche sofort mit gleichmäßiger Aufhebung der Schuldigkeit, eine heilige Messe zu hören, auf den vorher gegangenen Sonntag zu verlegen.

„ So rein und gleich, und so wesentlich für die Aufrechthaltung der Catholischen Religion selbsten, die hierunter hegenden Erzbischöflichen Absichten sind, so ist dennoch zu besorgen, es möge diese zu des gemeinen arbeitenden Manns eigenen Besten vorgehende Verminderung bey dem Unwissenden auch schädliches Aufsehen erwecken, selbigen der Religion halber in Verwirrung und Zweiffel bringen, oder aus einem unzeitigen Andachts-Eifer zur Widersetzlichkeit, und nach verfehltem entzweck zu Stiftung eines größern Uebels verleiten.

„ Um nun diesem Uebel vorzukommen, und all jenes zu erfüllen, was die Sorge für das wahre Wohl des Unterthanen nur immer erheischen mag, so wird auf ausdrücklichen Churfürstl. höchsten Befehl allen Seelsorgern und Predigern sowohl Weltgeistlichen als Religiosen hiermit gemessen und ernstlich aufgegeben.

„ Erstens den Untergebenen Pfarrkindern, und allen Zuhöreren sowohl in den Predigen, als christlichen Lehren wiederholter vorzustellen, und deutlich zu erklären, was bey dem Punkt der Verehrung der Heiligen eine ohnabänderliche Glaubenslehre, und was willkürlich seye, und also von der Kirche nach Erheischung der Umständen abgeändert werden könne: daß nämlich der in der allgemeinem Kirchenversammlung zu Trient abgefaßte Artickel weiters nichts besage, als daß die Verehr- und Anruffung der Heiligen erlaubt und nützlich sey: daß dieses ein wesentlicher Punkt des wahren und alleinseligmachenden christkatholischen Glaubens seye und bleibe, als welcher hierin von den Widersachern sich unterscheide: daß aber die Art und Weise, wie solche Verehrung geschehen möge, theils von eines jeden freyen Willen, theils von der Verordnung der Kirche abhange. Im Anfang hätten sich bekanntlich die Rechtglaubigen aus eigenem Trieb einer besondern Andacht gegen diesen oder jenen Heiligen in die denenselben zu Ehren erbaute Kirche verfüget, allwo derenselben tugendreicher Lebenswandel, die unter den grausamsten Martern bewunderenswürdige Standhaftigkeit, und die häufigen Wunder, so sich oftmals dabey zugetragen, von den Bischöffen dem christlichen Volk zur Nachfolge und Aufmunterung vorgetragen, dem heil. Meßopfer, und übrigen damals gebräuchlichen Gottesdienst beygewohnet, und der auferbäulichen gepflogen worden.

„ Hieraus seye endlich, so wie aus der Unterlassung knechtlicher Arbeit, eine auf gewisse Täg bestimmte, und von der Kirche gebottene Schuldigkeit geworden: daß also diese Schuldigkeit alsobald aufhöre, als die Kirche vor räthlich finde, dieses Gebott wiederum aufzuheben.

„ Zweytens: Haben sämmtliche vorernannte Seelsorger und Prediger dem ihrer Obsorg anvertrauten christlichen Volk wohl begreiflich zu machen, wie nothwendig zu Linderung des allgemeinen Wohlstands, und zu Unterdruckung der an diesen gefeyerten Tagen zeithero im Schwung gegangenen Unordnungen es seye, die Zahl der Feyertäge zu vermindern. In Betref des ersten hat der Sohn GOttes selbsten entscheidend erkläret, wie man im Fall der Noth nicht einmal an jenes gebunden seye, was sonsten GOtt selbsten an den zu seinen bestimmten Tagen zu beobachten vorgeschrieben habe; ** Aus eben diesem Grund sind die Gottesgelehrte der einhelligen Mey-

„ nung,

„ nung, daß die Noth und vernünftige Liebe
„ des Nebenmenschen sowohl von der Schul-
„ digkeit an Sonn- und Feyertägen eine heilige
„ Messe zu hören, als sich aller knechtlichen
„ Arbeit zu enthalten, frey und losspreche.

„ In Betref des andern aber schon die
„ heiligen Väter und Kirchenlehrer dem christ-
„ lichen Volk mehrmalen bedeutet, daß die
„ Heiligen fürnemlich durch vollkommene
„ Nachahmung ihrer Tugenden, nicht aber
„ durch den Müßiggang, durch unanständige
„ und lasterhafte Uebungen, womit man die
„ Täge ihrer Gedachtniß zu begehen pflege,
„ geehret wurden, als statt deren es besser
„ seye, der Handarbeit und dem Pflug nach-
„ zugehen.

„ Drittens haben dieselben allen und jeg-
„ lichen den sicheren Verdienst des Gehor-
„ sams wohl einzuprägen, und wiederholter
„ zu erklären, wie es GOtt weit angenehmer
„ seye, die Andacht nach dem Gutdünken der
„ geistlichen Obrigkeit einzurichten, als mit
„ einer gewissen allerdings tadelhaften Hart-
„ näckigkeit seinen eigenen Sinn zu folgen.
„ Die Beweise alles dessen geben so viele
„ geistliche Schriftsteller an Handen, ohne
„ daß man sich hierüber in gegenwärtigen
„ weitläuffiger zu äußern vonnöthen hätte.
„ Jeglicher Seelsorger wird sich hierunter
„ ohnehin nach dem Begriff und Unterschied
„ seiner Pfarrkinder zu richten, von selbsten
„ den Bedacht nehmen.

„ Viertens hält man sich von Erzbischöfli-
„ chen Vicariat wegen zwar bevor, der schul-
„ digen und künftig besseren Feyerung des
„ Sonntags halber das erforderliche annoch
„ besonders zu verfügen; indessen haben je-
„ doch sämmtlich Pfarrer dahin den einswei-
„ ligen Bedacht zu nehmen, und ihre anver-
„ traute Pfarrkinder zu frömmern und tugend-
„ haften Uebungen immittelst anzunehmen.

„ Man versichert sich daheros gänzlich
„ und ernstlich, es werde diese Verordnung
„ allenthalben genau, und sonderlich von
„ den Predigern in den Klöstern (als wofür
„ derselben Obrigkeiten allerdings zu haften
„ haben) das vollkommene Vergnügen ge-
„ leistet, dagegen auf keine Weise gehandelt,
„ und also der ansonsten erfolgenden em-
„ pfindlichen Ahndung kein Anlaß gegeben
„ werden, immittelst, daß man sich annoch
„ vorbehält, dieselbe über die Zahl und den
„ Anfang der wirklichen Reduction besonders
„ zu benachrichtigen zu benachrichtigen.

Maynz, unter beygedruckten erzbischöflichen Vicariat-Sigil, den 23sten October 1769.

(L.S.)

*) Sess. 25. **) Marc. 2. Luc. 13. & alibi.

Fortsetzung des letzt abgebrochenen Artickels, von der Anweisung Leder auf türkische Art roth und gelb zu färben.

§. 4.

Bereitung der Leder mit Salz zur rothen Farbe.

Nachdem die Felle die oben beschriebene Gährung in Honig und Kleyen ausgehalten haben, nimmt man sie den achten oder neunten Tag heraus, und reibt sie stark mit trocknem Meersalze, so daß man auf jedes Fell ein halbes Pfund nimmt, und solches ganz einreibt. Dieß wird die Fasern der Felle wieder zusammen ziehn, und noch viele Flüßigkeit heraus treiben. Letzteres befördert man dadurch, daß man die Felle auswindet, und jedes besonders durch die Hand gehen läßt. Darauf werden sie wieder auf beyden Seiten geschabt, von den Kleyen und dem überflüßigen Salze gänzlich gereinigt, und auf der Narbenseite mit trocknem Salze bestreut, welches man mit der Hand stark einreibt. Dann werden sie der Länge nach, von einem Ende bis zum andern, aufeinander gelegt, die Fleischseite auswärts, welche wieder dünne mit Salz bestreut, und eingerieben wird. Zu diesen beyden letztern Arbeiten ist anderthalb Pfund Salz für jedes Fell hinreichend. Nun werden zwey und zwey aufeinander zwischen zwey reine Bretter gelegt, die man auf der längsten Seite etwas schief hinstellt, und von denen man das Oberste nach und nach mit Gewichten beschwert, um die

Feuch-

Feuchtigkeit heraus zu pressen. Zwischen dieser Presse läßt man sie zween Tage oder noch länger, bis sie genugsam abgetrocknet sind.

§. 5.

Bereitung der rothen Farbe für vier Häute, und ihr Gebrauch.

In einen kupfernen Kessel schüttet man acht Gallons Wasser, mit 7. Unzen Shenan a), die man in einen Beutel von Leinewand gethan. Man macht Feuer unter dem Kessel, läßt ihn eine Viertelstunde kochen, nimmt alsdenn den Beutel mit Shenan heraus, und thut in das kochende Wasser: 1) zwey Drachmen Alaun; 2) zwey Drachmen Granatäpfelrinde; b) 3) ¾ Unze Turmerick, c) 4) drey Unzen Cochenill; 5) zwo Unzen Hutzucker. Diese Mixtur läßt man auch ungefehr 6. Minuten kochen.

Alsdenn schüttet man davon zwey Pints in eine flache erdene Pfanne. Wenn dies bis zur Milchwärme abgekühlt ist; legt man eine Haut der Länge nach zusammen, die Narbenseiten auswärts, tunkt sie in diese Mixtur, und reibt sie stark mit der Hand ein. Darauf wird die Haut heraus genommen, und zum Abtrocknen aufgehenkt.

Eben so macht man es mit den drey übrigen Häuten, bey jeder wiederholet man das Verfahren achtmal, und jedesmal preßt man sie dabey mit der Hand aus. Nun lege man sie alle auf eine Seite einer weiten schiefgesetzten Pfanne, und lasse zwo Stunden lang, oder bis sie kalt geworden, alle Feuchtigkeit, die ohne Drücken ablaufen will, ablaufen. Alsdenn werden sie auf folgende Art gegerbet.

§. 6.

Das Gerben der rothen Häute.

Man pulverisire vier Pfunde von den besten weissen Galläpfeln in einem marmornen Mörsert, und siebe sie durch einen feinen Sieb. Man giesse ungefähr drey Quarts Wasser hinzu, und bearbeite darinn die Häute eine halbe Stunde, oder länger, worauf man sie vierfach zusammen legt. So läßt man sie in dieser Gare 24. Stunden liegen, bearbeitet sie alsdenn noch einmal wie zuvor, schabt sie auf beyden Seiten, um sie von den Galläpfeln zu reinigen, und thut sie noch einmal in eine gleiche Menge frischer Galläpfel und Wasser. In dieser frischen Mixtur werden sie auch wieder drey viertel Stunden wohl durchgearbeitet, wie vorher zusammen gelegt, und drey Tage darin gelassen. Am vierten Tage nimmt man sie heraus, wäscht sie sieben oder achtmal in frischem Wasser, und henkt sie auf zum trocknen.

§. 7.

Bearbeitung der rothen Häute, nachdem sie gegerbt worden.

Nachdem die Häute auf die bisher beschriebene Art behandelt worden, und fast trocken sind, werden sie mit dem Eisen auf der Fleischseite geschabet, bis man ihnen die gehörige Dicke gegeben hat. Denn werden über ein glattes Brett ausgebreitet, und mit einem glatten Glase geglättet. Nach dem Glätten wurden sie geölet, indem man 1½ Unzen Olivenöl zu vier Häuten mit einem leinenen Lappen einreibet. Nun werden sie mit dem Krispelholze in die Länge-, in die Breite, und Queer über genarbt.

§. 8.

Bereitung der Häute zur gelben Farbe mit Galläpfeln.

Wenn die vier Häute aus der Beitze von Kleyen genommen, und abgewaschen sind, wie §. 2. gelehrt worden, so müßen sie 1½ Stunde oder länger, in einer Mixtur von 1½ Pfund guter weißer pulverisirter Galläpfel, und 2. Quarts reinen Wassers, wohl bearbeitet werden. Jede Haut wird alsdenn der Länge nach zusammen gelegt, aufgerollt, die Fleischseite auswärts, und in der Mixtur fest auf einander niedergedrückt, zween ganze Tage gelassen. Den dritten Tag arbeitet man sie von neuem in der Gare durch, und schabet darauf die Galläpfel, mit einem elfenbeinern oder ehernen Instrumente (denn Eisen darf man nicht an sie bringen) rein ab, legt sie in eine frische Gare von 2. Pfunden Galläpfel und 3. Quarts

Was-

Wasser, und bearbeitet sie darin 15mal. Nach diesem werden sie zusammen gelegt, wie vorher gelehrt, aufgerollt, und noch auf 2. Tage in die zweyte Gare gebracht. Den dritten Tag reibt man jeder Haut ½ Pfund weißes Meersalz ein, faltet und rollet sie alle wieder, wie zuvor auf, läßt sie noch bis zum folgenden Tage in der Gare, da man sie alsdenn heraus nimmt, sechsmal in kaltem, und viermal in laulechtem Wasser abwäscht. Das Wasser muß darauf herausgepreßt werden, zu welchem Ende man die Häute ungefähr ½ Stude zwischen zwey Bretter gelegt, und das oberste mit einem Gewichte von 2. bis 3. Pfunden beschwert, so sind sie zur gelben Farbe vorbereitet.

Artic. VII.

Ein Hausmittel für die Kranke das Auf- oder Durchliegen zu verhütten. (Hannov. Magaz.)

Man läßt nemlich ein Rechfell, das vorzüglich lange Haare haben muß, vom Kirschner dergestalten bereiten, daß die bewachsene Seite unversehrt bleibt. Dieses legt man mit der nackten zu unterst auf das Unterbette des Kranken mit der Vorsicht, daß der Hindertheil des Fells nach dem Kopfe des Patienten der vodere aber, oder das Halsstück, nach den Füssen gekehret werde, so daß die Haare gegen den Rücken des Patienten aufwärts lehnen, oder wie man zu sagen pfleget, Bergan stehen. Ueber das Fell legt man ein weiches Drelenstuch, das man mit frischen Hirschunschlütt bestreicht, und auf dieses legt sich der Patient mit emplößten Rücken. Es klingt vieleicht sonderbar, aber es ist nichts desto weniger gewiß, und der Patient empfindet es, daß ein solches Laager weicher, und seinen Umständen angemässener als ein Bette von Eyderdunen. Und mich dünkt der Grund sey leicht zu finden. Denn anstatt daß sich die Federn zusammen backen, und wegen des fortwährenden Drucks zu letzt ein hartes Laager geben, richten sich die aufwärts gekehrten Haare bey dem Hinabgletschen des Patienten im Bette, daß bey einer jeden Bewegung auf eine unmerkliche Art erfolgt, immer mehr empor und tragen ihn gleichsam nuf ihren Spitzen. Auch verstatten die aufgerichteten Haare einen freyern Zugang der Luft zu den leidenden Stellen, dahin gegen ein Federbette denselben gänzlich abhält, und eine beschwerliche brennende Hitze verursacht. — Das Hirschtalg oder Unschlütt trägt in so fern das Seinige zu verhüttung des Wundwerdens bey, als es die Haut erweicht, und geschmeidig macht; Und aus eben diesem Grunde lindert es die Schmerzen, bey schon wundgewordenen Stellen.

Zweyerley muß ich bey diesem Mittel noch anmerken, das Fell wird von der Ausdünstung steif und runzlicht, wenn der Patient eine Zeit lang darauf gelegen hat: man muß es alsdenn durch den Kirschner von neuem zubereiten lassen, wenn es nicht die entgegen gesetzte Würkung thun soll. Zweytens ist es, wie man leicht begreift eine nöthige Vorsicht, daß man im Fall ein schon gebrauchtes Fell borgt, sich sorgfältig erkundige, von wem, und bey was für Krankheiten dasselbe gebraucht worden.

Ein Mittel für wundgewordene Stellen, das ich noch nicht versucht habe, lese ich in des Ritters von Rosenstein Haus- und Reiseapoteck. Es sind die Zinkblumen die er als ein unvergleichliches Mittel preiset. Man soll etwas davon mit Wasser vermischen und mit leinen Läpchen anbringen. *

*) Man sagt: es seye ein unter das Bett des Kranken alltäglich gestellte Schißl voll frischen Wassers das sicherste Mittel wider das Aufliegen; Mit Gründen wird man dieses Vorgeben schwerlich unterstützen können; aber die Erfahrung könnte es belehren; man muß aber zugleich beweisen, daß der Kranke sich gewiß durchgelegen hätte, wenn die Schißl voll Wassers nicht täglich unter dem Bette gestanden wäre.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen.

Auf das höchsterfreuliche Geburtsfest Seiner Churfürstlichen Durchleucht in Baiern

iern ꝛc. unſers gnädigſten Churfürſtens und Herrn, iſt bey der Churbaieriſchen Landwirthsſchafts-Geſellſchaft zu Altenöting von dem Mitglied derſelben, Hrn. Ludwig Rouſſeau, Lehrer der Scheidekunſt auf der hohen Schule zu Ingolſtadt, eine Abhandlung erſchienen, unter dem Tul: Rede von dem wechſelweiſen, ungemeinen Einfluße der Naturkunde, und Scheidekunſt auf die Wohlfahrt eines Staats, in der dadurch erfolgenden gemeinnützlichen Erweiterung der Künſte, und Wiſſenſchaften. 4½ Bogen in 4to, iſt zu haben bey gedacht hochanſehnlicher Geſellſchaft, und in Mauziſchen Buchladen hier in München. *

*) Indem die hochpreisliche Geſellſchaft der landwirthſchaftlichen Wiſſenſchaften, und der guten Sitten, durch die großmüthigſte Unterſtützung unſers Durchlauchtigſten gnädigſten Landesvaters, und Stifters derſelben, ſo wie durch den Beytrit der gelehrt- und erfahrnſten Männer, nunmehr in eine ſehr erhabene Stellung gebracht worden, ſo fanget ſie durch den edlen Zuſammenfluß ihrer Bemühungen allgemach an, das Landvolk zu unterrichten, und demſelben zu erſt das Kenntniß von den Eigenſchaften und Kräften des Erdbodens beyzubringen. Ihre Reden ſind nun keine bloße Reden mehr, nein! ſie ſind wahrer Unterricht. —

Und ihre ſo treflich gewählten Materien verrathen würklich einen ſyſtematiſchen Plan, die Lehre von landwirthſchaftlicher Verbeſſerung ſtuffenweiſe zu bearbeiten. Wie ſie dann gegenwärtig mit der Naturkunde, und der Unterſuchung der verſchiedenen Erdarten dieſem wahren gemeinnüzlichen Endzweck den Grund bauet. Es werden zugleich auch die Urſachen entdecket z. E. warum die Baumaterialien weniger oder mehr haltbarer ſind? wie der Urſtoff zu deren Verbeſſerung beſchaffen ſeyn muß; welche Tonarten es ſind, die für die Hafner, für die Ziegler, für Porcelain-Arbeiter ꝛc. die brauchbareſten werden? —

Da es bey dem glücklichen Ackerbau auf das nähere Kenntniß, wie der Boden beſchaffen, ob man ihm mit Mergel oder Kalch, oder mit welchen Dünger zu Hülfe kommen ſolle? und wie derſelbe nach Verſchiedenheit ſeiner innerlichen Beſchaffenheit zu verbeſſern iſt, hauptſächlich ankommet, ſo kann gemeldte Abhandlung dieſe Frage beantworten; und ſie wird auch mehr Fragen des Landwirths, aus allen 3. Reichen der Natur aufzulöſen im Stande ſeyn. —

Es bleibt uns alſo nichts mehr, als der Wunſch übrig, daß die preiswürdige Geſellſchaft in ſo gemeinnützlichen Arbeiten fortfahren, und ihre Abhandlungen von den Gelegenheitsreden unterſcheiden, folglich ihre ſchon fertigen Jahrs auf höchſtlandesherrlichen Befehl angefangene Sammlungen zum Gebrauche des Landmanns fortſetzen, ſomit, weil der Bauer nicht viel leſen mag, dieſelbe in einen kurzen Unterricht eingetheilt, von Zeit zu Zeit herausgehen möchte.

b) Indem viele unſere Leſer bey der dürren Moral keinen Geſchmack finden; es ſeye dann, der Courtiſan mache ſeine Springe darunter; ſo iſt uns Leid, daß wir für dießmal nicht dienen können; denn heunte ſind wir etwas hypochondriſch. — Und die folgende Piéçe ſieht mehr einer kritiſchen Streittrede, als einem Hanswurſt gleich. Betitelt: „ Der „ gegen ſeine ſatyriſchen Spötter ſich recht„ fertigende Author, mittels einem ſo verbeſ„ ſert, als vermehrten Anhange deſſen jüngſt„ hin gedruckten Anagramaten und Arithmolo„ gie: von des Authors guten Freund. * „

*) Damit ſich aus der romaniſchen Zahl niemand irre machen laſſet: ſo iſt der gute Freund der Author ſelbſt J.D.S. denn keinen beſſern hat er nicht gefunden. Gedruckt zu L— ſperg bey Peter Puchner mit academiſchen Schriften von Augſpurg, ſeiner Profeßion ein Spielmann. — Ein Buch aus dem Reich des Witzes, voll Anagramaten, vorne und hinten eine leere Nebenſeite; und in der Mitte ſtehet ſo etwas, als wenn es ein ſyſtematiſcher Plan zu einem neuen Kochbuch wäre. Wir werden es daher einem Kuchel- oder Nebenſeithenjungen verehren, damit es doch unter gemeinnützliche Hände kommet. — In der berliniſchen Biblioteck des Herrn Nicolai findet ſich noch keine Recenſion hiervon: und wir dürfen keine machen. — Iſt es aber dem

Herrn

Author gefällig, so wollen wir dieses Werklein dem künftigen Mitwochblättel der Fragen und Anzeigen einverleiben, und etwa gleich der Rubricke: von gestohlen und verlohrnen Sachen nachtragen lassen.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Zu Auerbach in der obern Pfalz befinden, sich noch 3. Schwestern im Leben, die (nach der Arithmologie zu reden) ihr Alter sehr hoch getrieben haben: und, wie verlautet, dermal von Tag zu Tag noch älter werden. Die eine ist 102: die 2te 103: und die 3te 104. Jahr alt.

c) In eben dieser berühmten Stadt ist die Fruchtbarkeit der Frauen so beschaffen; daß alle die, welche in der Absicht heurathen, um den Kinderseegen zu bekommen, sich 2. oder 3. Jahr in Auerbach aufhalten sollten. Wahrhaftig, es verlohnet die Mühewaltung und die Reisekösten. Eine fromme Mutter gebahr alda im dritten Jahr ihres Ehestandes ihr 7tes Kind; denn das erste Jahr segnete sie der Himmel mit 2. das 2te Jahr wieder mit 2. und das 3te Jahr mit 3. gesunden Kindern.

e) Zu Paris sind lauth der Hamburger K. priv. Zeitung (s. 93. St.) letzthin ein Paar Operistinnen den Weeg alles Fleisches gegangen. Sie waren in ihren Leben zur Zeit sehr berühmt gewesen. Die Mademoiselle Camora war vormals eine große Springerinn, und die Inventrice vom Springtanze. Ja die Lebhaftigkeit der Springe haben sie der Pariser-nachwelt unvergeßlich gemacht. Zeit dem geht auch mit ihr eine neue Epoche an, und ein junger Herr schrieb schon in einem Brief à Paris le 1. Iuin. al. das heißt: im ersten Jahr nach der großen Springerinn. Die zwote Mademoiselle Caston, war ein vortrefliche Sängerinn, hatte lustige Einfälle, und erfand neue Bons Mots. Endlichen ward sie unter Gefängen Banquerotte, und sie starb geduldig wie ein Schwan. —

Ein Franzose hat zu Ehren ihrer fruchtbaren Erfindung ein Buch geschrieben, genannt: Der Lyrische Coder.

d) Lauth Briefen von London ist zu Leadhils einer, Nammens Johann Taylor vor einigen Tagen in einem Alter von 135. Jahren gestorben. Sein jüngster Sohn ist 101. Jahr alt.*

* Wir machen aber die wohlmeynende Erinnerung, daß dieser Mann nicht der berühmte Ritter Taylor, sondern ein arbeitsamer englischer Bauer oder Ackersmann gewesen; massen der letztere (lauth der Real-Zeitung) zum Trost der blinden Welt, noch im Leben ist.

e) Als neulich der Lordmajor in London mit einer Anzahl Rathsherren oder Aldermänner bey Hofe war, sagte einer von den Cavalieren, sie müßten, wenn sie bey Hofe künftig erscheinen wöllten, bessere Peruquen tragen. Es ist wahr! sagte einer von diesen Engelsmännern: die Herren bey Hofe übertreffen uns freylich an Peruquen; — Aber wir haben bessere Köpfe.*

*) In Engelland darf man es reden, in Deutschland aber man sichs soll denken. Zwar, es kunte nicht schaden, wenn es alle unsere Ratsherren, Burgermeister und Aldermänner auch so sagen kunten. —

f) Etwas für die Bierbräu. Zu Poulton in York war ein methodischer Prediger, und ein Weinhändler in Lankaster: der Redner stieg auf den Rednerstuhl, und handelte den Text ab. Salomon. 36. v. 7. Laß ihn trinken und vergessen seiner Armuth, und seines Elends nicht mehr gedenken ꝛc. Diese Predigt machte so guten Eindruck, an die Herzen seiner Glaubigen, daß er hierauf all seinen Wein, so sauer er immer war, und all sein Bier unter dem gemeinen Volk verschliß. * Könnte in unsern Gegenden wieder verhoffen, ein Bierbräu nicht predigen; so laß er einen Metzger für ihn auftretten! —

g) Zu Rom ist unlängst ein Capuciner Nammens Fr. Archangelo von Sestris im 75. Jahr seines Alters, und zwar in einem so großen Ruf der Heiligkeit gestorben, daß man seine Beerdigung etliche Tage aufschieben müßen, um die Neugierde des Volkes,

daß

das ihn noch einmal sehen wollte, zu befriedigen. Sein Fleisch ist immer weich und biegsam geblieben; wie bey einem lebendigen Menschen, und so behielt sein Körper bis zur Beerdigung seine natürliche Wärme. Als man ihm den Tag nach seinem Tode eine Ader geöffnet, so ist das Blut so roth und flüßig herausgelaufen, wie bey einem Lebenden. Er ist deßwegen in einen besonderen Sarg gelegt worden, den man bezeichnete, und mit dem Sigel des Cardinal-Vicarii verwahrte.

h) Der K. K. Factor, der sonst bekannte Jude, Samuel Sensheim, hat, nach dem ihm beygebrachten gründlichen Unterricht von der katholischen Glaubenslehre den 19ten Juny zu Wienn, dem Judenthum abgesagt. Sein Name ist ietzo Joseph Johann Nepomuck Frauenberg.

i) Auf einem Masterateball zu London erschien letzthin ein alter Eremit mit einem großen Bart: Eine schöne Lady fragte ihn, was ihn bewogen habe, aus seiner Zelle zu gehen, und die lustige Welt zu sehen. Was mich bewog? versetzte der Einsiedler: da mir so viele Arme täglich vor meine Zelle kommen, und um Brod bitten; O! so hab ich geglaubt, die ganze Welt sey in den Bettelstab gekommen. —

Nun, bin ich freylich eines anderen überzeugt. Ich werde daher künftig alle Arme auf den Ball schicken; damit ihr nur Gelegenheit habt, eure Blöße wenigst mit guten Werken zuzudecken. —

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack.

Der Geist der Industriæ.

Früher, als die Vorposten des Phöbus in Purpur erschienen: früher, als sie den gehorsamen Tag verkündigten; hatte schon ein ehrlicher Greis seine Ochsen an das Joch gespannt, sein Feld mit eigener Hand zu pflügen: und mit eigener Hand den reinen Saamen in den lockeren Schooß der willigen Erde zu streuen.

Blötzlich stand unter dem grauen Schatten einer Linde eine göttliche Erscheinung vor ihm da.

Der Greis stutzte. —

Fürchte dir nicht, sagte mit sanftfreundlicher Stimme das Phantom. Ich bin die Muter der Ceres, deine Schutzgöttin.

Was machst du hier, Alter?

Was ich hier mache? wie kannst du fragen? Höre den Salomon, der schickte mich in meiner Jugend zu der Ameise; ich sah ihren Wandel, und lernte von ihr häußlich seyn, — und sammeln. —

Was ich da lernte, und gewohnt war, das thue ich noch. —

Du hast deine Lection nur halb gelernt, sprach die Göttin! geh noch einmal hin zur Ameise, und lerne nun auch von ihr in dem Winter deiner Jahre, ruhen, und des Gesammelten genießen. Schicke mir aber dafür deine Söhne; und eben so fruh, dann wirst du selbst ein zweyter Salomon.

AVERTISSEMENT.

Circulare. Die auf einige Zeit gnädigst versiegte Getreidsperr betreffend.

Sr. Churfl. Durchl. in Baiern ꝛc. Unser gnädigster Churfürst, und Herr ꝛc. haben auf die eingelaufen berichtliche Vorstellungen wegen der schon eine geraume Zeit anhaltend, den Feldfrüchten Gefahr drohenden Witterung, und andurch (GOtt wolle es gnädiglich verhieten) zu besorgen habenden Mißjahr eine Universal-Getreidsperr pro bono Publico, wenigst solang zu halten, bis die heurige Erndte vollendet seyn; oder sich der Effect hievon durch die weiters eingehende Berichte bezeigt haben wird, gnädigst resolvirt, und angeordnet.

Es ergehet demnach an alle Churfürstliche Mauth- und Beymauthämter in Baiern, und der obern Pfalz hiemit der gnädigste Befehl, auf die Getreidsperr aller Sorten, bis auf weiters, strengst zu halten; und derohalben dieses Patent (welches durch die Confin-Wachen von einem Amt zum anderen schleunigst zu überbringen ist) gewöhnlichermassen zu unterschreiben.

München den 13. July 1770.

Ex Commissione speciali &c.

Vom Churfürstl. Kameralmauth-Directorio.

An die auch Churfürstl. Mauth- und Beymauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

Franz Kohlbrenner, Churfürstl. wirkl. Rath und Hofkammer-Secret.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XV.

München den 31. July. 1770.

Artic. I.

a) Steuer-Mandat. Dat. 19. April. 1770.

Dreyzehentens, in Bedenkung, daß wegen der sogenannten Armuthsabgängen bey denen Unterthanen der in dem Hoffuß höher stehenden Gütern, womit nur theils Gerichts- und Hofmarchsbeamte ohne Rucksicht des schon öfter ergangenen Verboths noch immer aufgezogen kommen, durch die im vorigen 11ten Punkten gemachten Vorseh- und Verfügung abhelfliche Maaß verschaffet worden; Haben die Landsteuerämter dergleichen nicht mehr paßieren, wohl aber mit denen bettelarmen Häußlern, welche keiner Arbeit vorstehen können (falls unter solchen Vorwand ein- und anderen Orts nicht zuviel, oder wohl gar alle abgeschrieben werden wollen) dergestalten zu dispensiren, daß hierüber mit Anzeig des Hoffuß, und Steurgeldbetrags verfaßte Specificationes keineswegs erst bey denen Final-Abrechnungen, sondern sogleich denen Gerichts- und hofmärchlichen Schadens- und Nachlaßbeschreibungen längstens bis St. Michaeli eingesendet werden sollen, um selbe vorher nothdürftig examiniren, und das erfindende Steurquantum bey denen Landsteurämtern den ordinari Nachlaßprotocoll einverleiben zu können.

Vierzehentens, würdet gegen denen Pfleggerichtern- Hofmärchen, in welchen die baumäßig- und andere nutzbare Grundstücke der öd- oder von denen abhausenden Unterthanen nicht mehr zubeschlagen vermögenden Gütern um ein gewisses jährliches Bestandgeld verlassen worden sind, und zur künftigen Cultivirung noch weiter verstiftet werden möchten, das in dem 1768ten Mandat sub eodem puncto enthaltene gnädigste Geschäft gemessenst widerhollet, bey Vertheilung sothanner jährlich pactirten Bestandgelds die privilegierte Landsteurn keineswegs auszuschlüßen, sondern zwischen selbigen dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdessen, bis derley Güter wieder zur Bemayerung gelangen, einen gleichzügigen Ausschlag zu machen, sofort jenes, was nach den Gulden auf die Steurn hinüber zu nehmen kommet, Unserer lieb- und getreuen Landschaft allwegen in gebührende Verrechnung zu bringen: Worauf die Landsteurämter gleichwohl gehörig Bedacht zu bleiben, und bey entstehenden Zweifel, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere Güter, weder in denen Anlagen abgeschrieben worden, von Unsern Pfleggerichtern ordentlich specificirt- und gefertigte Extract aus denen von Unserer Hofkammer ratificirten Hofanlags Nachlaßlibellen, von denen Hofmärchen aber gleichmäßig gerichtliche Attestata abzuforderen wissen werden. Und damit

Fünfzehentes, erwehnte Landsteurämter in Verfaß- und Schlüßung deren Hauptrechnungen zur bestimmten Zeit nicht gehindert seyn mögen, haben Unsere Pfleggerichter, und die Hofmärchen, sobald ihnen die resolvirte Nachläß zukommen, in Einbringung der bestehenden Resten mit allem Eifer zu setzen, und da es bey saumigen Orten öfters noch im spaten Jahr an denen Registern, und andern Nothwendigkeiten ermangelt, wornach doch, wenn sonsten nichts unpaßirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, selbe in gehöriger Zeit einzuschicken,

folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Abrechnung zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Termin eine ordentliche Endsquittung an sich zu bringen, ohne daß Unseren Pfleg- und Landgerichtsbeamten zugestanden würdet, sothane Restserlagen, und Richtigkeit bis auf die Zeit, wo sie erst in nächstfolgenden Jahr zur Rechnungsaufnahm bey Unserer Hofkammer, und denen Rentämtern persönlich erscheinen müßen, unter einigen Vorwand verschieben zu dürfen: im Widrigen, und da sich jemand dießfalls, wie überhaupts in Landsteurwesen, als einer Unserm höchsten Dienst betreffenden Sache, und Gebühr, etwas zu Schulden kommen lassen, denen landsteurämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zufügen Anstand nehmen, oder auch mit Beyseitsetzung der gebührenden Achtung gar widerspenstig erzeigen sollte, Wir auf ihre der Beamten Unkösten eigene Untersuchungs-Commissiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beschaffenheit die Amotion, und andere exemplarische Bestraffungen verhängen: Unsere lieb- und getreue Landschaft aber sich an die Landsassen, als welche ihre Richter vertretten, dafür stehen, und haften müßen, halten wurde.

Wir befehlen demnach Eingangs ermeldten Unsern Beamten, Landsassen und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch deren sammentlichen Städt- und Märkten, und insgemein allen, und jeden Unterthanen gnädigst, und ernstlich, diesem Unsern Landesgeboth, und Ordnung, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und angedroheten Bestraffung, in einem wie dem andern geziemends nachzukommen; Zu dem Ende dann Unser Hofrath, und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren Steurämtern, gegen denen jenigen, welche dießfalls in mora, oder sich widersäßig erzeigen, die Hand biethen, und weil selbe vorhin schon stimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termin, oder Dilation mehr ertheilen, sondern sogleich executivè verfahren sollen, und zwar somehr, als Wir im Steurwesen, und dahin einschlagenden Steurgeld-Verhalt, als einer zwischen Uns, und gedachter Landschaft vorhin trestlich überlegt, ab- und ausgemachten Sache, keinen Verzug, Disput, oder Proceß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchte, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Instand ab- und an erwehnte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommende Zweifel, und Anstände zu erklären, und zu entscheiden, oder auf nöthigen Fall an Unsern geheimen Rath gelangen zu lassen wissen werde. Geben in Unser Haupt- und Residenzstadt München den 19ten April. im Jahr 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Duc. & Elect. speciali. (L.S.)

Mandat. Den, dem Kläger in Mauth- und Accis-*Defraudationen ad appellandum* von 14. auf 30. Tage verlängerten *Termin* betreffend. Dat.

Demnach Wir denen Aufbringern einer Mauth- und Accisdefraudation den in der Mauthordnungs Beylage Lit. G. §. 14. ad appellandum bestimmten der Erfahrung nach allzuengen Termin von 14. Tägen fürohin auf 30. Täge dergestalten gnädigst prolongirt haben, daß ein Aufbringer, oder Kläger, wenn er mit seiner Klage gegründet ist, und wahrnehmen kann, daß in dem Bescheid erster Instanz allzumild gegangen, und die jura fisci nicht behörig beobachtet worden, inner solchen verlängerten Termin die Appellation zum churfürstl. Kommerzienkollegium einlegen möge, dargegen aber ein jed appellirender Kläger nach Vorschrift der An. 1765. im Druck gelegten Mauthordnung §. 33. N. 5. sich wohlfürzusehen hat, daß er sich von unstich haltig- und pur aus Gehäßigkeit, oder interessirten Absichten herrührenden Appellationen um so mehr enthalte, als außer dessen derselbe zum Ersatz der denen Partheyen verursachenden Schäden, Versaumniß, und Unkösten angehalten werden wurde; Als wissen sich die sämmtliche Mauth- und andere Jurisdictionsobrigkeiten hiernach gehorsamst zu achten, sofort künftig in denen Confiscationsverbscheidungen,

dungen, gleichwie denen beklaget: und condemnirten Theilen den 60. tägigen, also auch denen Klägeren, oder Aufbringeren den 30. tägigen Appellationstermin ausdrücklich anzuberaumen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 28. Junii An. 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis & Elect. speciali. (L.S.)

Carl Anton Müller, churfürstl. Hofraths-Sekretär.

Artic. III.

Citatio.

Nachdeme bereits in verwichenen Monat May, durch einen Aufseher beym hiesigen Sendlinger Thore eine unbekannte Weibsperson mit 4. Stückl eingeschwärzt ausländischen Bombasin attrapirt: solche Waar zum hiesigen Hauptmauthamt gebracht worden, die Person aber indessen flichtig ausgetretten ist. Als würdet dieselbe in Folge der Löbl. Mauthgesetzen hiemit edictaliter ad comparendum vorgeladen, dergestalten, daß, wenn sie à dato inner 6. Wochen dieß Orts entweders persönlich, oder durch Begwalteten nicht erscheinen wird, man in Sachen versahren werde, was Rechtens ist, Act. den 11. July An. 1770.

Churfürstl. Hauptmauthamt München.

Nachdem Jüdin Moerle Rostin, weiland Juden Abraham Rosts zu Hechtburg, gewesenen Hochfürstl. Würzburgischen Hofagentens und Schutzverwandtens hinterlassene Wittib, die von gedachtem ihren Manne, bey dahiesig Hochgräfl. Reichserbmarschall. Stadtvogteyamte, gegen den Schutzjuden Löw Amson allda, angebrachte Klage, puncto Debiti Cambialis & portionis hereditariæ, nunc præstandæ cautionis zwar prossequirt, die zu Entlassung, super Cautione præstanda, dahier bey der Behörds, wozu sie in Apellatorio von einen höchstpreißl. Reichskammergerichte zu Wezlar angewiesen theils persönlich, theils per Litteras nachgesuchte, und gegönnte Termine aber, immer fruchtloß verstreichen lassen, und nunmehro, da sie zur Hechtburg nicht mehr domicilliret, ihr Aufenthalt gänzlich unbekannt ist: Als wird sie Jüdin Moerle Rostin hiemit dergestalt öfters citirt, daß sie in Termino à dato von sechs Wochen dahier, vor obbemeldtem Stadtvogteyamte, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, die ihr auferlegte Caution bestellen, und beklagtem Schuz-Juden Löw Amson, die durch ihre bisherige moram verursachte Kosten erstatten; entstehenden Falls aber gewärtigen solle, daß Beklagter, von der, gegen ihn angestellten Klage gänzlich entbunden, und der seines Schadens wegen ihme zukommende Regres, an sie Rostin, rechtlich vorbehalten werden wird. Sign. Pappenheim, den 9. Jul. 1770.

Hochgräfl. Reichs-Erbmarschall Pappenheimis. Stadtvogteyamt.

Artic. VI.

a) **Zu Wienn sind unterm 6. Febr. 1770. folgende Verordnungen wegen der Vorleyhen an die Mauthbeamte und wegen der Bajerisch- und Oesterreichischen Landeskindern und Priestern ergangen.**

„ Wir Maria Theresia ꝛc. entbiethen „ allen unseren getreuen Vasalen und Unterthanen, sonderheitlich aber denjenigen, „ welche mit einigen der Zoll- und Dreyßigstgiebigkeit unterworfenen Waaren, Handel- „ und Kaufmannschaft treiben, unsere Gnade und alles Gutes, und geben hiemit zu „ vernehmen, wasgestalten vorgekommen: „ Daß verschiedene Kauf- und Handesleuthe „ unseren Mauth, und Dreyßigstbeamten, „ bey welchen selbe ihre Waaren zu verzollen „ haben, und im Widerspiel auch die Maut- „ und Dreyßigstbeamte denen Kaufleuthen „ Geld auf Zinsen, oder andern Bedingnissen darleihen und vorstrecken. Zumalen „ aber derley Geldvorleihungen, es geschehen „ solche von denen Kaufleuthen, denen Beamten, oder von diesen jenen in Rucksicht „ auf unser Aerarium allerdings bedenklich „ seyn, und üble Folge nach sich ziehen kön-

„ nen. So gebiethen und befehlen Wir hiermit „ gesätzmäßig daß von nun an kein Kauf- „ und Handelsmann einem in Unsern wirk- „ lichen Diensten stehenden Monat oder „ Dreyßigbeamten einiges Geld auf Zins, „ oder gegen einer sonstigen Verständniß dar- „ leihen und vorstrecken, sonder sich hievon „ also gewiß gänzlich enthalten, wie ansonsten „ der darwider handlende Kauf- und Handels- „ mann auf Betretten das erstemal mit dem „ Verfall der Helfte des Anleihens, das zwey- „ temal aber mit Confiscirung des ganzen An- „ lehens gestrafet und sowohl das erste als an- „ dertemal von dieser Unserem Aerario zufal- „ lenden Confiscationsstrafe nach Maaß dessen „ Betrag dem Entdecker, Anzeiger und De- „ nuntianten gewöhnlichermaßen der dritte „ Theil, nebst Geheimhaltung seines Namens „ abgereichet werden solle: wie auch denen „ Maut- und Dreyßigstbeamten einiges Geld „ denen Kaufleuthen darzuleihen bey Strafe „ der Dienstentsetzung und Cassation bereits „ verbotten worden ist. Wornach sich jeder- „ mann, den es betrift, pflichtschuldigst und „ gehorsamst zu achten, auch sich vor Scha- „ den zu hüten wissen wird.“ Die andere Verordnung ist vom 11ten April 1770. und enthaltet nach gewöhnlichem Eingang was folget:

„ Nachdeme von Seiten Kuhrbaiern mit- „ telst eines unterm 20ten December des „ 1768ten Jahrs ergangenen Edicts alle Aus- „ länder, mithin auch Unsere Unterthanen „ zu Erlangung einer dortländigen Präla- „ tur, Probstey, Dechaney, Pfarr, Kanoni- „ kats, und anderer geistlichen Beneficien, „ oder Pfründen, als unfähig erkläret wor- „ den sind, wann selbige nicht vorläufig das „ Indigenat enthalten haben würden. So „ sehen wir uns veranlasset, gegen die Kuhr- „ baierische Unterthanen die nämliche Maaß- „ regeln zu ergreiffen, und solchergestalten „ das uns unwidersprechlich zustehende Ver- „ geltungsrecht auszuüben. Wir befehlen dem- „ nach hiemit gnädigst, und ernstlich, daß

„ Erstens: von dem Tag der Kundma- „ chung dieses Patents anzufangen, in ge- „ sammten Unseren Königl. Böheim- und „ Oesterreichischen Erblanden, ohne Ausnahm, „ weder von einem Ordinario, noch von ei- „ nem andern Patrono ein churbaierischer Un- „ terthan zu einer Säkularprobstey, Dechany, „ Kanonikat, Pfarr, oder andern geistlichen „ Pfründen, wann selber nicht vorläufig von „ uns aus besonderen Bewegursachen natura- „ lisiret, oder dispensiret worden ist, mehr „ präsentiret, acceptiret, oder investiret.

„ Zweytens: In denen Klöstern beyderley „ Geschlechts gleichergestalten ohne vorläu- „ figer Naturalisirung, oder Dispensirung zur „ Bevorsteherswürde kein baierisches Landes- „ kind künftighin gewählet, oder angestellet.

„ Drittens: Der allensfalls gegen diese „ unsere höchste Anordnung gewählte, oder „ präsentirte, nicht anerkennet, noch weniger „ in die Temporalität immittiret, sondern „ demselben der Genuß deren Fructuum gänz- „ lich entzogen werden solle. Und ob wir „ zwar

„ Viertens: Nicht entgen sind, daß auch „ künftighin noch baierische Unterthanen in „ die in unseren Erblanden befindliche Klöster „ beyderley Geschlechts aufgenommen werden „ mögen, so verstehet sich doch von selbsten, „ daß sich obenthaltene unsere höchste Ver- „ ordnung sowohl auf diese, als auf jene „ churbaierische Landeskinder, welche bereits „ in denen Klöstern sich befinden, erstrecke, „ folglich weder die eine noch die andere ohne „ unsere höchsten Dispensation zu einem Vor- „ stehersamte gelangen, oder auf diesseitige „ Pfarren exponirt werden können. Was „ endlichen

„ Fünftens: Die denen churbaierischen „ Klöstern etwa schon einverleibte österreichi- „ sche Fundations- Regularpfarrern, Prob- „ steyen, und Beneficien betrift, da wollen „ wir zwar diejenige churbaierische Unterthan- „ nen, welche sich schon der Zeit darauf be- „ finden, bey dem Genuß ihrer Pfründen „ noch ferners gnädigst belassen; sollte aber „ ein solcher Pfarrer, Vicarius, Beneficiat, „ Probst, oder Administrator absterben, wei- „ ters befördert, oder sonsten abgeändert „ wer-

Digitized by Google

„ werden, so gehet unser höchster Befehl da-
„ hin, daß in ein so anderem Falle besagte
„ Klöster, auf die in unseren Erblanden be-
„ sitzenden Pfründen, was Namen dieselbe
„ immer haben mögen, bey Verlust deren
„ sämmtlichen Einkünften keine andere, als
„ österreichische Unterthanen exponiren, und
„ und falls sie keine evangelische Subjecta ha-
„ ben möchten, die erledigte Pfründen durch
„ einen in unseren Erblanden gebürtigen Welt-
„ priester, gegen Ausmessung eines hinläng-
„ lichen von unseren politischen Stellen zu be-
„ angenehmenden Sustentations-Quanti, um
„ so gewisser versehen lassen sollen, als im wid-
„ rigen der Exponirte nicht angenommen,
„ sondern ab Seiten des Ordinariats (worzu
„ die Ordinarii auch hiemit ernstlich ange-
„ wiesen werden) anstatt dessen ein Welt-
„ priester mit Bestimmung des erforderlichen
„ Unterhalts ex officio unfehlbar gesetzt wer-
„ den wurde. Wornach sich dann jedermann
„ zu achten wissen wird. ꝛc.

b) Einige Intendanten der Königl. Französischen Provinzen haben ein besseres Institut die Abschaffung des Bethels errichtet. Der Bethellente werden denen Handwerkern gegen eine jährliche gewisse Summa angedrungen; viele in gleicher Absicht dem Bauersmann zugestellt; um das Laster des Müßigangs auszureithen, und die Tugend zur Arbeit anzunehmen. Die Knaben werden auch, wenn sie 18. Jahr erreichet, zu Kriegsdiensten angenommen. Der Intendant von Orleans, hat all denen Unterthannen, welche derley arme Kinder zum Unterricht in der Feldarbeit angenommen, einen guten Theil der Frondienste oder Scharwerk nachgelassen.

Bolloment zu machen.

Nimm 1. Vierling Bollus, ein halb Loth weiß Wachs, ein halb Loth venetische Seifen, 1. Loth Zuckerkandel: den Bollus zerstossen, und die Seifen und Wachs gerößt, hernach nimme 4. Eyer, und mach es damit an: brauchst du es auf die Mauer zu vergolden, nimme Wachs, Terpentin, und Trückenöl, dieses thue in einen Degel, und laß es zergehen, dann mache auf die Mauer, was du willst.

Glaßierten Ofen zu vergolden, daß das Gold im Feuer einen Bestand hat, und ihn waschen darf.

Koche Gumi-Thragant in Brandwein, vergolde mit diesen den Ofen, hitze ihn gemach, dann wird man die Beständigkeit des Golds an den Ofen sehen.

Glanzgold auf die Mauer oder Gips zu machen.

Nimm gebrennten Gips und Leim, wie man sonst brauchet, wie auch Birgkräuter auf die letzt allzeit mehr, und mache es, wie sonst.

Glanzgold auf Oefen zu machen.

Nimme Pergamentleim, Gips und Spicköl ganz dünn, anstatt des Leimdrenken nimm zweymal Wasser, aber ganz heiß, der Ofen muß warm seyn, dreymal auf den kalten Ofen mit Gips, und Bolonneser Kräuter; viermal mit puren Bolonneser.

Regiurfürneiß zu machen.

Nimm 1. Pfund Terpentinöl, 1. Vierling venetischen Terpentin, ein halben Vierling Gummi Santrac, letzteres muß man ganz klein zerstossen, hernach muß man diese 3. Species zusammen in ein gläserne Kolben thun, nimm auch ein Häfel mit Wasser, thue die Kolben darein, und laß ihn noch ein wenig auf der Glut sieden, und zwar wenigst 2. bis 3. Stund: Wird es aber zu dick, so nimme Terpentinöl darein.

Fürneiß über die alten Malereyen, daß sie milder, und die Farben gestärkt werden.

Nimm 1. Loth Santrac, 4. Loth Spiritus Aquatrac, 5. Loth Terpentinöl auf ein warmes Ort, wo die Sonne hingehet, wenn alles zerflossen, so überzieht man die Malereyen ganz dünn: sie können auch wild abgewaschen werden mit dem Aquatrac: vorher aber müssen die Malereyen von Staub und Koth mit frischen Wasser und Seifen gereiniget und abgewaschen werden.

Artic. VII.

In das Fach der Landwirthschaft.

Etwas von Erleichter- oder Beschleinigung der Bauernarbeit. §. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Wenn wir den Fleiß des Oberpfälzers, seine schickliche Eintheilung der Tagesstunden zur Arbeit; seine ordentlich ausgesteckte Zeit zur guten Wart- und Fütterung des Viehes; seine Frugalité oder Mäßigung im Aufwande; und die sorgfältige Erziehung seiner Kinder betrachten, da er sie nicht zu elenden Lateinern oder Griechen, sondern zu arbeitsamen Christen machet. Noch einmal: Wenn wir seine Zucht unter den Dienstbothen, und dieser ihre Genügsamkeit in Kost, Lohn und Kleidung, so, wie den Geist des Pfälzers, seine gesunde Beurtheilung aller Sachen, die in sein Fach gehören, genauer im Ganzen durchschauen, so finden wir einen merklichen Unterscheid gegen benachbarte Landsleute; diese mögen zwar so gute Christen seyn, als jene, ob sie aber im Fleiße jene übertreffen, oder in ein-so andern weit zurücke bleiben, da finden wir es nicht rathsam, uns entscheidend auszudrücken, sondern weisen jedwedern selbst wechselweise in das entgegen gesetzte Land. Aber wir wollen eben keinen in des anderen Vaterland stabilirt wissen, denn dieser würde vieleicht zu wenig Mühe anwenden, dem steinigten Boden ein Leben einzuhauchen; er würde dem gescheidern Ochsen, seinem Wegweiser am Pfluge, unwillig folgen, und sich schwer an die Frugalität gewöhnen; oder er würde die Bilance der Einnahm und Ausgaben verlieren, und das Reitpferd der Armen bälder aufzäumen müssen, als er vermuthet hätte; hingegen jener würde bey dem mildern Erdreich um sich herumsehen, sich erwärmen, und vermöglichere Umstände sich glücklicher schätzen, als bey der Frugalität in seinem Heimath; verführt durch das Beyspiel seiner Nachbaren, oder durch Sclaverey gegen gewisse Mißbräuche, würde er gar bald der nämliche Mann nicht seyn, der er vorhin gewesen ist. Denn es wird ihn gelüsten, das ebene Land wie die Gebürgflächen zu tractiren, endlich aber würde er selbst nicht mehr finden, wo es fehlet, daß die alte Methode seiner Nachbarn besser anschlage, als seine neue. — Gesetzt, daß er mehr Fleiß anwendete; daß er um zwey Stunden früher aufstünde, daß er die practische Lehrart über den Feldbau, seiner Nachbarn pünktlich befolgte, und durch seine klügere Beurtheilung darinn wirklich vieles verbesserte, so würden ihn doch noch zuletzt die Vorurtheile erdrücken, die von Seiten der Nachbarn sich um ihn herlaagern; kurz! Er würde arm im Gold, im Reichthum elend bleiben.

§. 2.

Die weise Anordnung GOttes hat jedem Volk den Erdstrich, den es bewohnet, kenntbar gemacht; nur in dem unterscheiden wir uns selbst, wenn eine Nation fauler; die andere dargegen fleißiger ist, den Erdboden zur Fruchtbarkeit zu erwecken. Es bleibe demnach jeder in seinem Vaterland, und verbessere allda nach dem Natur- und Völkerrecht seinen Zustand auf die möglichste und beste Weise. Denn es ist keine Nation auf der Erde, welche nicht an ihren eigenen Kleidern immer etwas auszubessern findet; und welche nicht nach einem höhern Grad des Vergnügens athmet, das ihm Natur, Clima, und Erziehung Glückseligkeit nennet.

Doch nur der Fleiß, der geschäftige Fleiß ist es, die goldene Industrie zeichnet uns den Weeg aus, dahin zu gelangen, wo wir gern seyn möchten. Die rechte Benutzung der Zeit, und der stete Fleiß in der Arbeit, und im Nachforschen gewährt uns jedesmal dasjenige, was wir wünschen. Wenn wir aber faul, bequem, und verdrossen, zum Nachdenken in der Haus- und Feldwirthschaft; wenn wir zu träge, einen einzigen, auch nicht kostbaren Versuch zu wagen, oder wohl gar in Vorurtheilen ersoffen sind, daß sich darinne nichts mehr verbessern lasse: so lehnen wir uns schnurgerade wider GOtt auf, dessen göttlicher Befehl ist, den er dem erstenschaffenen, und durch Arbeit und Buß gerechtfertigten Menschen gab, die Erde zu ihren Fleiß, zu ihrer Kunst und Fruchtbarkeit zu erwecken.

§. 3.

Lasset uns die Ursachen, wo die Faulheit gebohren, wie erzogen, und ernähret wird, ein andersmal erforschen; da wir für gegenwärtig nur einen kleinen Vortheil entwerfen,

der

der zu Beschleunigung der Feldarbeit behülflich seyn kann. Wir laden niemand ein Gesetz auf, nein! wir geben es nur zu bedenken, und wer richtig denkt, weis es auch am besten zu befolgen.

Es ist ein allgemeiner Fehler in unserer Arbeit, daß wir alles zu spät angreifen. Wir stehen zu spät auf, sitzen zu lang, und gehen vielleicht, — zu früh von der Arbeit. — Wir denken, unser gutes Land ernährt uns doch. Ich baue, sagt der Bauer, mehr nicht, als ich brauche, und die Steuer und Abgaben zu bezahlen; zwar dieses letztere ist eben nicht meine schwerste Sorge, wo man nichts findet, hat der Kaiser das Recht verlohren. — Mein schlechtes Mennath dauert doch noch etliche Jahre: und den sperren Acker, den mein Vorfahr nicht hat bewingen können! — O! mit dem mag ich mich auch nicht mehr plagen, es geht mir zu viel Mühe und Zeit darauf. Die große Pointen oder Wiesen, weil der Müller die Bachmutter oder Mueſch nicht raumt, ist freylich ausgetränkt, und versauert; wo ich alle Jahr etliche Futter Heu verliere; aber was mache ich? Der Pfleger thut keinen Zug: der Müller gilt alles bey der genädigen Frauen, und so weis ich mir anderst nicht mehr zu helfen, als ich halte um ein Pferd: und um zwo Kühe weniger; zwar der Herr Pfarrer hat mir gerathen, ich sollte Gräben ziehen lassen, um das Wasser abzukehren; was ist es aber! wer macht die Gräben? — Ich mag keinen Kreutzer mehr aufwenden; der mir freylich bald wiederum hereinkäm. — Ich bin schon zu alt, das mag der Sohn thun. — —

Auf solche Weise fröttet er beym Gut von Jahr zu Jahr, so lang er kann: Er meynt daher, es seye früh genug, wenn er um 5. oder halbe 6. Uhr aufstehet, das Hennenloch aufmachet, den Görgel füttern heißt, und die Vieh-Dirne zum Füttern und Melken aufwecket; man füttert eine Stund, wo man 2. Stunde füttern sollte; Das Vieh hat noch das Futter im Maul, so ist es wirklich hohe Zeit, selbes in einen weitentlegenen Acker zu treiben; unterdessen, weil gestern das Bier gut war, als er die Steuer erlegte, und mit dem Hin- und Hergehen einen ganzen Tag versäumen müßte, so gehet heunt alles langsamer von statten; es schlägt daher, bis er völlig eingespannt, wirklich halde 8. Uhr; nun fängt er endlich an, den Pflug anzusetzen, und mähnt das schlechte, oder nur halbgefütterte Vieh in der größten Hitze bis halb 11. Uhr, und bis er heim kommt, ist es wirklich Mittag. Das Vieh hat noch nicht ausgeraſtet, da sollte es nur geschwind fressen, denn um 1. Uhr heißt es wieder eingespannt. Da muß das abermal in der größten Hitze abgeschundene halb verschmachtete Vieh natürlicherweise eine neue Entkräftung ausstehen; es fällt daher wirklich vom Fleisch und übermorgen dürfte es wohl noch schlechter von statten gehen. — Die Furchen werden bald zu seicht, bald zu tief; man muß es überhudeln, um endlich weiter zu kommen, und zuletzt granet der Herr Pfarrer, wenn die Zehendgarben bey diesen Bauern gar so liederlich und schlecht ausfallen. — — Unterdessen ist der Bauer sehr fleißig bey allen Kreuzgängen, er gieng selbst mit, wenn man auch 3. Wochen ausbleiben, und sich verzehren müßte. Er getrauete sich an einem Wochen- oder verlobten Feyerabend keine Sense zu dengeln; Der Knecht kommt ihm lieber um 12. Uhr Nachts mit einem dicken Rausch heim, als wenn er am Abend des Feyertags den Wagen geschmiert, und das Ackergeräthe zusammengericht hätte. Und er gehet selbst mit Weib und Kindern ins Wirthshaus, nicht, weil ihn dürstet, sondern, weil es so der Brauch ist. — Er tröstet sich anbey, unser lieber Herr GOtt wird seine Faulheit mit Mirackeln schon unterstützen: und er werde das Vertrauen zu seiner aberglaubischen Frötterey über die massen segnen. *)

*) Hier müssen wir eine kleine Anmerkung machen. Christus der göttliche Salomon lobte den Fleiß der Anmeise, und versprach den Segen GOttes nur jenen, die mit dem Fleiß und Arbeit ihn verdienen.

§. 4.

Bey dem Schneiden in der Erndtezeit, dieses geschiehet abermal bey der größten Hitze; Denn einerseits beruft man sich auf die Gewohnheit

heit, daß es nicht der Brauch sey, früher, als 5. oder 6. Uhr zu erscheinen, und andererseits muß noch eine halbe Stund für die Morgensuppen wegfallen: um 9. Uhr ißt man das Muß, oder Schmalznudel, von 11. bis 12. Uhr ißt man zu Mittag; um 3. Uhr den Abendschmaus, und 6. Uhr präcise Feyerabend, und dann wird geessen. Mit Hin- und Wiedergehen, Wasser- und Brodholen braucht man auch ein paar Mägden; Der wenige Rest des verstümpelten Tags bleibt zur Arbeit; sie richten daher wenig aus, und martern sich dennoch elendiglich dabey ab. Der Bauer darf nichts sagen, will er je Arbeiter bekommen, denn wo ist der Richter, wenn alle Arbeiter bey einer strengern oder bessern Tagordnung aus dem Dienst gehen? — Der alte Brauch hat zu tiefe Wurzeln geschlagen. Und die Bethelleute können ohne guten Fraß und hohen Lohn nicht arbeiten, weil sie rechnen gelernet, daß ihnen der Bettel in einem Tag mehr einträgt: als dem Schnitter bey einem armen Bauern das ganze Taglohn. —

Die Meisterlosigkeit der Dienstbothen ist eine stille Landesplage: das weis jedermann: weil es von jedermann geklagt wird. — man kann ihnen fast nimmer genug Lohn reichen, und mehr Freyheit gestatten, als jetzo. Will man die Ueppigkeiten der Dienstbothen mit einer Abgabe unterdrücken, wie theils seuchte Finanzer, und Afterpolicenrichter etwa vermeynen, ja, so trift der Pfeil wieder nur den Bauern. — Denn um eben so viel muß er den Lüdlohn höhern. —

Hier folgt der ganz unmaßgebige Vorschlag: mehr zu verdienen, und doch Leute und Vieh mehr zu schonen.

§. 5. Dürfte es nicht besser seyn, wenn man bey hellen Nächten längstens um 3. Uhr anfienge zu ackern, zu mähen und zu schneiden? Da besonders bey hellen Nächten, in der Kühlung, wenn die Erde von Thau feucht, der Halm auch leichter abzuschneiden ist, und im Getzen alle Arbeit mit leichterer und halber Mühe verrichtet werden könnte: wo das Vieh dabey mehr, als bey der quälenden Hitze der Mittagsstunden verschonnt bliebe? Dann arbeitet der Schnitter und Mahder bis 8. Uhr, bis zur Morgensuppe oder Muß; und sodann weiters bis 11. Uhr Mittags: Herentgegen der Ackersmann arbeitet von 3. oder 4. Uhr frühe bis 9. Uhr, da er dann ausspannet, dem Vieh wartet, füttert, und bis Abends um halbe 3. Uhr das Vieh rasten läßt: sodann aber ackert er wieder bis 7. Uhr; da sie zu Mittag eine Stunde zum Essen, und 1. Stund zum Schlafe haben; das Abendbrod würde alsdann erst um 4. Uhr gerecht. Auf solche Weise arbeitete der Schnitter oder der Mahder) mit Ausschluß der Morgensuppen und Abendbrod) 13. Stunden: schläft 7. Stund, und hat zur Raßt und zum Essen 4. Stunden. Der Ackersmann aber hat in der Nacht 5. bis 6. Stund: und zu Mittage 1. oder 2. Stund zum Schlafe. das Vieh, weil es unter der größten Hitze der Mittagssonne von 10. Uhr Morgens bis 3. Uhr Abends rasten kann, bleibt frisch, gesund und munter, und verrichtet mit frischen Muth seine Arbeit, die bey der Morgen- und Abendkühlung weit besser von statten gehet. Man glaube es sicherlich, oder probiere es. Gewiß, die Arbeit wird um $\frac{3}{4}$ Pf. der Zeit mehr befördert, das Vieh bleibt geschonnt, und die weitläufigen Taglöhnungen werden abgekürzet. Einmal es ist richtig, daß durch die heissen 3. Mittagsstunden Vieh und Menschen so gemartert werden, daß ihnen vor Mattigkeit Essen und Trinken weder schmeckt noch gedeyhet; Dagegen diese 3. Stunden vom halben May an, bis halben Sept. in den kühlen Morgen und angenehmen Abendstunden mit ungemeiner Beförderung der Arbeit, benützet werden könnten; ganz begreiflich, weil bey einer solch nützlichen Stundenaustheilung, und wohl überlegt haußväterlichen Anstalt 8. Personen gewiß dasjenige arbeiten, und verrichten und anbey recht gesund und stark bleiben werden, wozu man sonst bey der jetzo gewöhnlichen Versäumniß der Morgen- und Abenddemmerung, bisher 12. Personen haben muß.

§. 6.

In Wahrheit, der Vortheil liegt nur in einer schücklichen Eintheilung der Zeit, und in dem muntern Fleiß und Muth verborgen, Menschen und Vieh wurden bey diesem Vorschlag

Digitized by Google

schlag, bessere und mehrere Warthung haben; kurz, die schwerste Arbeit würde dadurch erträglich gemacht, und viele vergebliche Kösten der bisherigen Ueberseßung von Leuthen erspäret werden, wenn man der hieländischen Gewohnheit durch den Sinn fahren und den Respect für den alten Brauch; Es ist nie anderst gewesen: künftig verlachen dürfte. Auf eine ähnliche Art ist diese Zeitvertreibung, welche hierlands erst ein waglicher Vorschlag ist, in Böhmen, Mähren, und Oesterreich, vielleicht auch in Schlesien schon längstens eingeführt, und nunmehr zur nüzlichen Gewohnheit geworden.

Meergraf in seinem Versuch einer wahren Verbesserung zur Glückseligkeit eines Staats, giebt noch mehr dergleichen landesnüzliche Anstalten an die Hand; und Schriften hätten wir überhaupts genug, welche uns die wirthschaftliche Verbesserungsmittel auszeichnen; wenn es nur mit der Execution nicht so zähe gieng. — — Ja ja! — —

§. 7.

§. 8. Doch getröst! auch in Betreff der Executionen (wenn einmal so eine höchste Verordnung von der Regierung eines Landes emanirt werden würde) dürfte es vielleicht besser gehen, als wir meynen; die Herren Oberamtleute, Gerichts- und Herrschafts-Beamten sind zu heutiger Zeit meistentheils wackere Leute: die über die alten Vorurtheile bereits hinaus sind, und gegenwärtig das helle Liecht vertragen können. Diese sind es doch allemal, welche die höchste Landesverordnung in die Erfüllung treiben müßen. Wenn einmal Prämien von der freygebigen Hand der Herrschaften und Hofmarchsherren hinzukommen, selbe für jene austheilen zu lassen, welche dieses oder jenes Geboth zum ersten und wirksamsten befolgt haben; so folgen die übrigen Unterthannen gewißlich nach. — Wir haben ein groses Vertrauen auf den Geist der Nation, der, wenn er auch bequem ist, doch Muth und Dapferkeit genug besizet, präktische Versuche zu wagen, und die Geschäffte in die Zeit schicklicher einzutheilen. — Doch nur Prämien versprechen einen glücklichen Wetteyfer, und der Unterthann macht in dem Fortgang des Fleißes, und der Unternehmung nur alsdann größere Schritte, so bald er Ehre und Belohnung zu gewarthen hat.

Man sehe nun ein wenig zurücke, wie weit wir es durch die Mittel der rohen Zeiten zur Ermunterung des landwirthschaftlichen Fleißes gebracht haben. Die alte Apodecken von fingirten Münzen und Reichsthallern, von angedroheten Gefentniß-Ketten, und Band, Geigen, Schläge, und Stockstraffen wolle nicht mehr helfen: Und so dürfte es (es ist gewissermaßen völlig wahr) hinkünftig mit Unterricht und Prämien gewießlich besser gehen.

Wir wollen es mit dem Lob der Landes-Industrie, wie wir angefangen, beschließen. In Baiern haben wir vortrefliche Ackerbauverständige, und ihr Prackick gilt mehr, als alle übrigen Lehrgebäude und Theorien. Hergegen in der obern Pfalz, wo der Fleiß zu Hause ist, sieht man keinen Bethler. —

*) Die weitern Anmerkungen kann gleichwol ein jeder selbst machen; und wir sind bereit die bessern Gedanken auf erhaltene Communication diesen Blättern einzuverleiben.

§. 8. Anfänglich muß man ohne Zwang verfahren, um den Verdienst reizend zu machen. Daher könnte den Mähdern und Schnittern z. E. vor die erste Frühestund: das ist von 3. bis 4. Uhr 4. kr. von 4. bis 5. Uhr 3. kr. sohin über das ordinari Taglohn 7. kr. gereicht werden. Fangt also ein Schnitter erst um 4. Uhr an, und arbeitet nur 1. Ueberstunde: so hat er gleichwohl schon am Morgen 3. kr. Zulage verdient. — Wollen einige Landwirthe für jede Stunde von 5. Uhr an, jede mit 1. kr. und die lezte Stund von 6. bis 7. Uhr oder von 7. bis 8. Uhr Abends jede mit 2. ist 4. kr. sohin den Schnitter oder Mahder Stundenweis bezahlen: so kann sich doch nebst der Kost jeder solcher Taglöhner von Morgen 3. Uhr an, bis 8. Abends auf 22. kr. des Tags Arbeitsverdienst erwerben. Es wird aber die zur Morgensuppen und Abendbrod jedesmal verwendende halbe Raststund mitgerechnet. Hergegen werden die 2. Mittags-

tags Feyrstunden, nämlich von 11. bis 12. Uhr zum Essen, und von 12. bis 1. Uhr zum Schlafen nicht bezahlt; außer denen Mannspersonen, wenn sie außerordentlich fleißig sind, können diese 2. kr. nochhinzugeben werden: nämlich im Fall sie des anderen Tags wieder die erste Morgensstund von 3. bis 4. Uhr angewendet; um den Wetteyfer des Fleises auch für den künftigen Morgen zu verwenden. Ohne diese Erfüllung sollten die 2. Mittagsstunden, aus guten Gründen nicht bezahlt werden. Und jeder solcher Stundenlöhner (denn auf diese Weise sind sie keine Taglöhner mehr) muß seine Mittagsstund von 12. Uhr bis 1. Uhr ausschlafen, er will oder nicht: denn er soll auch, wenn er schon von 12. Uhr bis 1. Uhr arbeiten wollte, für diese Stund keinen Lohn empfangen; Und dieses aus 3. Ursachen:

a) Damit er seine Kräfte erhollen, die Speiß besser verdäuen, und ihm besser zu Kräften gehen möge.

b) Daß er unter der heißen Mittagssonne unter der Arbeit nicht so sehr abgemattet werde, und seine Kräfte besser für die Abendarbeit sparen möge, und

c) Daß er von der zukünftigen Nacht schon eine Stunde anticipirt, oder sich vorgeschlafen habe, um den anderen Tag wieder vor 3. Uhr Frühe desto leichter und kräftiger aufstehen zu können: denn dadurch, wenn er von 9. Uhr Nachts bis Morgen 3. Uhr schläft, so hat er inclus. der Mittagsstund doch seine volle 7. Stunden geschlafen. Der Hauswirth aber erlangt gleichwohl dabey seine sichere 15. Stund zur Arbeit.

Mann weiß wohl, daß diese Eintheilung der Stunden, besonders beym Heuget, oder Heurechen durch die Witterung oftmal unterbrochen wird; es ist aber keine Regel ohne Ausnahm. Nur der Anfang ist schwer. Und weil die Gesetze zu Erfüllung dessen sehr ungleich wirken, oder gleich wieder stumpf und schlaff werden, so sollten von Rechtswegen nur die Herren Edelleute, Beamten, Verwalters, und Pfarrer mit so einem Beyspiel von nutzlicher Ordnung oder rechter Benutzung der Arbeitsstunden vorausgehen.

Möglich ist es, nicht wahr? Eyl warum sollte man, da uns die Zeit zum arbeiten geschenkt wird, dieselbe nicht recht benutzen? benutzen wir sonst alles, was zum Interesse abgesehen ist. — — So kann uns die Zeit das Mitel an die Hand geben, durch sie mehr zu verdienen, und reicher zu werden.

Die Zeiten und alle Venalien vertheueren sich: und alle Stände vom Bethler bis zum Fürsten empfinden es. Wo kommt es her? weil nämlich immer mehr müßige Zöhrer in dem Lande anwachsen, und die Zahl der Arbeiter sich vermündert. Dadurch wird der Mangel an Arbeitsleuthen, Taglöhnern und Dienstbothen geklagt: alles lauft in die Städte um gemächlicher zu leben. Will der Baur einen Schnitter, Mahder oder Tagwerker: muß er ihn überzahlen; und doch arbeitet er ihm keine Minute über die altübliche Zeit. Und da arbeitet er noch schlecht, und murret, wenn nicht alle 3. Stund volle, und fette Schisseln wieder auf dem Tisch stehen. Man darf in manchen Dorf gegenwärtig wirklich 13. Stund zum Schlafen, und Essen, und selten 11. ganze Stunden zum Arbeiten im Durchschnitt annehmen. Bey obigen unserm Vorschlag aber wird es besser gehen: wir machen den Beweiß. Z. E. 100. Tausend Menschen Feldarbeiter benutzen 6. ganze Tage in der Frühe und Abends 3. Ueberstunden: ist nach obigen Exempel (§. 7.) 22. kr. macht jedem Schnitter die Woche 2. fl. 12. kr. nebst der Kost, also verdienen 100. Tausend Schnitter in einer Woche 220000. fl. —

Bisher gewannen die nämliche 100. Tausend Arbeiter ab 11. höchstens 12. Arbeitsstunden nur 16. kr. folglich alle 100. Tausend miteinander nur 160000. fl. —

Folglich verdienten bey obverstandener Arbeitsstunden-Eintheilung, diese Anzahl Menschen, in Zukunft mehr, als ietzo, um 60000. fl. — Und jede Person insonderheit die Woche um 36. kr. mehr Lohn. Dieses wäre schon eine schickliche Lohnsbesserung, die blos dem fleißigen Arbeiter, und nicht dem Faulen zukommet. Und was gewinnet man nicht bey guter Witterung an zeitlicher trockener Einbringung der Feldfrüchte, oder geschwinder Vollendung der

Erndte

Erndte? Es giebt noch mehr Sorten von Landwirthschafts-Arbeiten, wo man nach dem Stück, nach dem Jauchart, Bisang, nach der Ruthe ꝛc. die Arbeit verdingen kann. Ueberhaupt ist dieses die beste Regel: es so einzurichten, daß wer mehr arbeitet, auch mehr Lohn haben sollte.

Fortsetzung des letzt abgebrochenen Artickels, von der Anweisung Leder auf türkische Art roth und gelb zu färben.

§. 9.

Bereitung der gelben Farbe für 4. Häute, und ihr Gebrauch.

Man mische sechs Unzen Cassiari gehira oder dghira d) oder die Beeren des orientalischen Wegedorns mit eben so viel Alaun, zerstosse alles zusammen recht fein in einem marmornen oder ehernen Mörser mit einer ehernen Keule. Dieses Pulver theilt man in drey gleiche Theile, jeden zu vier Unzen, einen Theil davon schüttet man in 1½ Pint Wasser in einem Porcellain- oder erdenen Gefäse, und rührt es wohl durcheinander. Nachdem dieß Gemisch gekocht, und es wieder so kalt geworden, daß man die Hand darin halten kann, so breitet man eine Haut über einen Tisch in einem warmen Zimmer aus, die Narbenseite oben, gießt den vierten Theil der zubereiteten Farbe darauf, streicht sie mit der Hand über das ganze Fell, und reibt sie derbe ein. Auf eben die Art macht man es mit den drey übrigen Häuten, als auf so viele das oben gegebne Recept eingerichtet ist.

Eben diese Arbeit wird hernach noch zweymal, bey jeder Haut besonders, mit den noch übrig gebliebnen acht Unzen von dem pulverisirten Beeren, Alaun und der gehörigen Menge heißen Wassers vorgenommen.

Die auf solche Art gefärbten Häute werden ¾ Stunden über ein hölzernes Gerüst, die Narbenseite auswärts, zum Abtrocknen aufgehenkt; nach diesem sechs oder mehrmal in fliesendem Wasser rein gewaschen, und alsdenn unter die Presse eine Stunde lang gebracht, damit das Wasser herausgebracht werde.

Endlich, wenn alles dieses geschehen ist, werden die Häute, eben wie die rothen, ferner bearbeitet, und genarbet, nur mit dem Unterschiede, daß die gelbe nicht geölet werden.

a) Dieses Shenan ist ein Material, welches im Orient häufig zur Färberey gebraucht wird, daher man es auch leicht in allen Häfen von Asien Asien, in der Levante haben kann. Es ist das Kali geniculatum orientale, oder die Solicornia der Kräuterkenner, die im Orient häufig an den Seeküsten wächst. Auch in England wächst an den Küsten, vornemlich in Lincolnshire, eine kleinere Art der Salicorniæ, der man wegen ihrer großen Aehnlichkeit mit dem Shenan, dieselbigen eigenschaften zutrauen sollte. Inzwischen hat sie in einigen gestellten Versuchen doch nicht völlig die Stelle des Shenans vertreten wollen. Vielleicht ist nur ein geringer Umstand, etwas bey dem einsammeln und bey dem Gebrauche der englischen Salicorniæ, Schuld daran gewesen. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so kann man auf allen Fällen den orientalischen Sehnan häufig und wohlfeil durch alle Capitains von türkischen Schiffen zu Aleppo, Smyrna ꝛc. haben. Anmerkung der Urschrift.

Dies Shenan, oder die Salicornia, die in der Urschrift Selicornia, und noch unrichtiger in der oben angeführten Uebersetzung Felicornia genannt wird, ist wohl unstreitig diejenige Pflanze, von welchen durch Einäscherung und Auslaugung des Salzes die Soda in der Levante erhalten wird. Für diese giebt man gemeiniglich Salicornia herbacea an, eine Pflanze, die auch an den europäischen Seeküsten wild wächst. Merret in seinen Anmerkungen zu Neri ars vitraria bestättiget diese Meynung, und erzählt, daß man diese Salicornia ehemals, sowohl in Aegypten, als Spanien, zu dieser Absicht gesäet und gebauet habe. Demnach ist es gewiß, daß die Soda in der Levante schon seit langer Zeit aus mehr als einer Pflanze bereitet worden, und daß man jetzt auch in Europa ganz verschiedene wildwachsende salzige Pflanzen darzu gebraucht, woher denn wohl vornehmlich der große Un-

Digitized by Google

terschied rührt, den man in der Güte dieses Salzes bemerkt. Burlase in den Observations on the State of the Islands of Scilly erzählt: daß man den Fucum vesiculosum in einigen Gegenden von England auf eben diese Art nütze, und daß das davon erhaltene Salz dort unter dem Namen Kelb bekannt sey. Auch die Zostra marina, die Salsola und andere Pflanzen dienen darzu. Inzwischen da Rauwolf in seiner Reisebeschreibung S. 37. die Reaumuriam vermiculatam *Schinam* der Araber nennet, und da ich aus andern Nachrichten weiß, daß die allerbeste Sode eben aus dieser Pflanze bereitet wird, so glaube ich, daß das Shenan, was die Turken zur Bereitung des rothen und gelben Leders, gebrauchen, eben diese Raumuria vermiculata ist. Diese Pflanze, welche am häufigsten in Aegypten und in Syrien wächst, heißt in Bauhini pinace p. 289. Kali aracieum primum genus, und in Bacchini Histor. plantar. III. 705. Cali arabicum. Nichts destoweniger bleibt es allerdings wahrscheinlich, daß man auch andere salzige Pflanzen der Meerufer, statt dieser bey der Lederbereitung werde gebrauchen können. Die Saliconia werde man mit geringen Kosten erhalten. J. B.

b) Granatäpfelrinde (Cortex Punicæ Granati, oder Malicorium) erhalten unsere Kaufleute in Säcken, und verkaufen sie bey Centnern oder Pfunden. Ehemals wurden sie weit mehr von den Lederarbeitern verbraucht als jetzt, da sie statt ihrer Schmack nehmen. Doch brauchen sie noch Granatäpfelrinde, wenn sie dem Leder einen starken Glanz geben wollen. J. B.

c) Ich gestehe es, daß ich nichts gewußt, was die Engländer unter Turmerick verstehn. Ich schlag also die Wörterbücher auf, aber — und so geht es gemeiniglich, wenn man darin statt des gemeinen Namens einen systematischen, unterrichtenden sucht die meisten hatten das Wort gar nicht; einige sagten mir, was ich schon wußte, nemlich daß es eine Farbe sey, und im Dictionary of Trade and commerce — by Tom. Mortimer. Lond. 1766. fol. fand ich, diese Farbe sey von einer Pflanze, die im Horto malabarico Manjella-kua und von Hermann Kuba genannt worden. Manjella-Kua ist in Horto malabar. IX. Tab. 12. abgebildet, und erst nun erfuhr ich, daß Türmerick nichts anders als die unter dem Namen Curcuma, Curcumey Gilbwurtz, Terra merita, allgemein bekannte Farbe sey, die in Indien von der noch nicht bekannten Pflanze Curcuma longa Lin. erhalten wird. Ein Fehler ists, daß Mortimer bey Turmerick den Namen Curcuma ausgelassen. J. B.

d) Cassiari Gehira sind die Beeren eines orientalischen Rhamnus oder Wegedorns, die man leicht für einen geringen Preis von Aleppo, oder andern Oertern der Levante erhalten kann. Auch die gemeinen Körner von Avignon können dazu gebraucht werden; aber Cassiari gehira geben eine stärkere und hellere Farbe, sowohl dem Leder als den papiernen Tapeten und anderen Sachen. Anmerkung der Urschrift.

Eben aus dieser Ursache muß man bedauern, daß nicht, statt des barbarischen Namens etwas angegeben worden, woraus sich die Art des Rhamnus bestimmen ließe. Es würde wohl der Mühe werth seyn, ihn anzubauen. Die Graines d'Avignon, Graines jaunes, Grainettes, sind die getrockneten Beeren von Rhamnus minor Bauh. Pin. 478. oder Rham. infectorius Lin. Mantissa pag. 49. Der in Spanien, Frankreich und Italien wächst. So viel ist inzwischen gewiß, daß wir alle die zu dieser Lederbereitung nöthigen Materialien in Deutschland haben können, daß wir daher billig diese in der That wichtige Entdeckung nützen sollten. J. B.

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

a) Preis-Aufgaben.

(Aus dem Wienner-Diario N. 41.)

Von der Kais. auch Kais. Königl. Hofkammer in Banaticis und Domainenwesen zu Wien wird hiemit männiglich kund und zu wissen gemacht: Es haben allerhöchst Ihre K.

J.

K. Apost. Majestät aus unbeschränkt landesmütterlicher Huld und Sorgfalt, alle dem gemeinen Wesen zum Guten gereichen mögende Wirthschaftsvortheile immer mehr und mehr empor zu heben, und möglichster Dingen auszubreiten allermildest zu entschliessen geruhet, daß nemlich zwo auserordentliche Preisfragen, so eigentlich darin bestehen, nemlich:

1) Was für eine Art die Beste, den Rübsammen, dann

2) welche die zuträglichste seye den Kohlsammen anzubauen, Oel daraus zu erzeugen und solches ohne Anzüglichkeit eines wiedrigen Geschmacks zu erhalten?

öffentlich aufgegeben, und auf die vortreffund wesentlichste Beantwortung einer jeden sothaner Frage 50. Ducaten zur Ermunterung und Ergötzlichkeit ausgesetzt werden sollen.

Diesemnach wird ein jeglicher, welch ein- oder andere dieser beyden Fragstücken zu beantworten kündig und Willens ist, seine dießfalls unter eigenen oder verdecktem Namen stellende Preisschrift entweder unmittelbar anher zu dieser Kais. auch Kais. Königl. Hofkammer in Banatieis und Domainenwesen, oder aber zu Handen eines der K. K. Herren Ministern in Frankfurth, oder Prüssel längstens bis Ende nächstkunftigen Monats November ohne weitershin Platz greifender Annahme, einzusenden, und sohin derjenige dessen angebrachter Satz in ein so anderem am gründlichsten, folglich der Hofnung des erwünschten Erfolgs am nächsten befunden werden wird, den obangeregter massen allergnädigst ausgemessenen Preis, mittels Kundmachung und Bestimmung zu erhalten haben.

(b Alle Herren Buchhändler, Correspondenten, und Liebhaber der Wissenschaften werden hiermit avertiret, daß Johann Nepomuck Fritz bürgerlicher Buchhändler den churbaierischen akademischen Bücherverlag in München den 28. Junii 1770. übernommen habe. Wer also von diesen akademischen Schriften sich etwas beyzulegen künftighin geneigtes Belieben tragen sollte, hat sich an gedachten akademischen und bürgerlichen Buchhändlern Johann Nepomuck Fritz zu wenden.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Auf den letztgemeldten Ball in London kamm eine Maske in einem englischen Bauermägden, und trug einen Korb voll Eyer. Ein junger Herr besprach sie: was? ein so gebrechliche Waare! auf einen so gefährlichen Markt! — Ey mein Herr! sagte die Schöne, wenn hier nichts Gebrechlichers ist, als meine Eyer; so danket dem Himmel, daß ihr dißmal so glücklich seyd durchgekommen. — —

Artic. X.

Der reumüthige Wolf.

Der Wolf lag in den letzten Zügen, und schickte einen prüfenden Blick auf sein vergangenes Leben zurücke.

Ich bin freylich ein Sünder, und zwar ein fleischlicher Sünder! — sagte er zu sich selbst; doch — wie ich hoffe, keiner von den größten. Ich habe hin- und wieder — und meistens in der Stille Böses gewirket; aber auch viel Gutes. Eben erinnere ich mich, daß mir vor etlich Jahren ein blöckendes Lamm begegnete, das ich leicht hätte erwürgen können; Allein! da ich der jugendlichen Wolle halber Erbarmung trug, so that ich ihm nichts.

Und das alles kann ich dir bezeugen, sprach der Fuchs, der ihn zum Tode bereithen half. — Denn ich erinnere mich noch gar wohl aller Umstände dabey. Und wenn ich nicht irre, so war es eben zu der Zeit, als dir ein Schaafbein in dem Schlunde stecken blieb, das hernach der gutherzige Kranich dir herauszog.

Ich höre schon, versetzte der Wolf, du fängst an zu moralisiren.

Packe dich, und laß mich in meinem Gewissen ruhig. —

Avertissement ad Artic. III.

Se. Churfürstl. Durchl. in Baiern haben für die auf das mutuelle Salz- und Wein-Commercium in höchstdero Lande eingehende Würzburger- und Neckarweine, unter endesgesetzter Besorgung, besondere Niderlagen anzuordnen Gnädigst geruhet.

Wenn

Wenn nun diese mit dergleichen Weinen, in der Maaß versehen sind, daß jedermann nach allen Gattungen in billigsten Preisen daraus bedient werden kann: so hat man die Niederlagsorte, nebst denen Preisen der Hauptsorten, zu dem Ende hiemit bekannt machen wollen, damit die Käufer sich dahin wenden: und nach beygesetzten Addressen die nähere Umstände, und Erleichterungen erfahren können.

Haupt-Niederlage in München. Bey dem Churfl. Hofkammer Sekretario und Expeditor Tit. Herrn Caspar Erhard, dem die Inspection dahier, nach gnädigster Special-Intention, und darüber erfolgten Resolution, anvertraut ist.

Veritabler Würzburgerwein von besten Gewächsen. Erste Sorte à 25. & 26. fl., zweyte Sorte à 22. & 23. fl., dritte Sorte à 18. & 19. fl., vierte Sorte à 16. & 17. fl., Beste Neckar. Erste Sorte a 26. & 27. fl., zweyte Sorte a 23. & 24. fl., dritte Sorte a 17. & 18. fl.

Haupt-Niederlage in Stadt am Hofe Bey Endesgesetztem selbsten, veritabler Würzburger. Erste Sorte a 23. & 24. fl., zweyte Sorte a 20. & 21. fl., dritte Sorte a 17. & 18. fl., vierte Sorte a 15. & 16. fl. Beste Neckar. Erste Sorte a 25. & 26. fl., zweyte Sorte a 22. & 23. fl., dritte Sorte a 16. & 17. fl.

Straubinger Niederlag. Bey dem Churfl. Salzamtsgegenschreiber Tit. Herrn Lorenz Schüsselmayr, die Preise wie zu Stadt am Hof.

Ingolstädter Niederlage, bey Herrn Georg Mörtel, die Preise wie bey der Hauptniederlage in Stadt am Hof.

Donauwörther Niederlage. Bey Herrn Johann Henne. Die Würzburger im Preise wie zu Stadt am Hof, die Neckar Weine aber um 1. fl. wohlfeiler.

Amberger Niederlage. Bey dem Churfürstl. Rennkammerrath und Salzbeamten Tit. Herrn Wilhelm Johann Nepomuck Weigel, wohin demnächst ein gleiches Assortiment vorbenanter Weine kommen, und in den billigen Preisen zu haben seyn wird. Regenspurg den 23. July 1770.

Eberhard und Dietmer Churfürstl. Baierisch. Haupt-Salzcontrahenten.

AVERTISSEMENT.

Johann Conrad Wohler Buchhändler von Ulm, hat zwar die Gnade und Ehre gehabt, seine Catalogos einigen hohen Herrschaften und Bücherliebhabern dahier in München, selbst persönlich zu überreichen; weil er aber mit einem sehr starken Sortiment, und fast mit all denjenigen Büchern versehen ist, die man in den meisten Büchrverzeichnissen findet: von denen er sich, mittelst Ansetzung sehr billiger Preisen, und Erlassung eines ergebigen Rabbats, oder Nachlasses, je, nachdem der Betrag des anverlangenden, und abzugebenden Bücherquanti beschaffen seyn wird, wegen seinen bereits anhabenden Alter loszumachen, solglich denen Tit. Hrn. Hrn. Liebhabern den Kauf auf alle möglichte Art zu erleichtern gedenket; so hat er solches zur allgemeinen Nachricht bekannt machen, und zugleich die Versicherung geben wollen, denjenigen Gönnern und Bücherfreunden, die einige, oder mehrere Bücher von ihm zu verschreiben belieben werden, solche auf 15. bis 20. Meilen vom Ulm aus an Ort und Stelle Franco zuliefern; wie denn einige von seinen Catalogis in dem hiesigen Zeitungs-Comtoir zur allenfallsigen Einsicht gratis zu haben sind.

Nachtrag ad Artic. II.

Die hiesigen bürgerlichen Rindmetzger Joh. Hocheneder und Joseph Mayr bieten dem inländischen Publico, besonders denen Träxlern, Beinringlern, und Beinarbeitern feil, Rind- und Ochsenbeiner gegen 6000. Stück darunter 4700. abgeschnittene, die übrige aber ganz sind: das 100. der erstern 50. kr. und der letztern 1. fl. —

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Kalb-Fleiſch.			Schaaf-Fleiſch.			12 Eyer	Weizen-Bier.			Braun-Bier.			Schmalz	1 kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um			wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf		kr	pf		kr			lo	qu	kr.	tt.	le	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abbach	10	6	1	5	2	8	—	5	2	30	3	1	3	—	20		7	1	6	3	—	—	11	30	10	—	9	—	5	30
Aichach	14	6	2	5	2	8	—	6	—	24	3	2	3	1	20		4	3	4	1	8	—	17	10	14	40	9	30	8	—
Aybling	12	—	—	6	—	5	—	4	—	36	4	1	3	2	12		5	3	4	2	14	—	15	—	12	—	10	—	7	—
Abensperg	11	6	3	6	—	7	—	6	—	21	3	1	3	—	18		6	2	8	4	16	—	11	30	10	—	7	30	6	—
Braunau	7	5	2	5	—	4	2	5	—	30	3	2	3	1	17		6	—	16	7	—	—	12	—	9	—	5	15	6	30
Burg	5	6	2	6	—	5	2	—	—	36	3	2	3	—	15		8	2	4	2	7	—	11	—	9	—	6	—	5	30
Camm	7	—	—	6	—	7	—	—	—	30	3	—	2	2	20		7	1	5	2	2	—	11	30	7	45	6	—	3	15
Crailburg	9	6	—	5	2	5	—	—	—	42	4	—	3	—	16		5	2	5	2	9	1	12	—	9	15	6	—	4	30
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17		7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18		8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17		8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dingolfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16		7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15		6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18		9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17		6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	13	6	2	6	—	7	—	5	2	21	3	2	3	1	20		5	3	4	1	11	—	16	30	14	17	10	55	8	10
Fridburg	4	5	2	5	—	4	2	3	3	42	3	1	3	2	16		6	—	5	3	—	—	11	—	8	—	6	—	3	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20		9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	5	6	2	6	—	7	—	6	—	21	3	—	3	—	22		8	1	10	3	18	—	10	—	8	—	6	—	5	—
Kötting	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20		8	1	6	3	—	2	11	—	7	30	6	20	4	30
Landau	6	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	3	—	18		7	3	6	2	13	1	11	—	9	—	6	—	5	8
Landsperg	14	6	3	6	—	7	—	5	2	24	3	3	3	1	21		4	3	1	—	7	1	18	—	13	45	12	15	8	—
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14		—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Müldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	24	4	—	3	—	16		6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15		—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18		8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16		7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	1
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15		9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15		8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	13	4	2	4	—	4	2	—	—	24	3	—	3	—	20		7	3	6	3	—	—	11	—	9	—	5	45	5	—
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20		8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13		9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Pärkling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19		8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	18	5	—	5	—	4	2	4	—	24	3	3	3	2	17		6	—	5	4	1	—	14	—	10	—	8	—	4	38
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21		8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20		6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	3	5	3	5	2	5	—	4	2	36	3	2	3	1	18		7	2	4	1	16	—	11	30	7	30	6	15	5	30
Roſenheim	11	6	2	5	2	4	—	—	—	36	4	—	3	2	15		7	1	4	2	13	—	15	—	10	—	9	—	5	50
Rottenburg	1	6	2	5	2	7	—	5	2	30	3	2	3	—	17		5	3	4	1	8	2	12	—	10	—	6	30	7	—
Schärding	12	6	—	6	—	5	—	3	—	36	3	1	3	1	18		8	—	4	1	21	—	10	30	8	15	6	—	4	30
Schongau	12	7	—	6	—	7	—	5	—	21	4	—	3	1	19		4	2	8	1	24	2	16	30	13	30	12	—	8	—
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18		7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16		9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	2	6	2	5	2	5	—	5	—	24	4	1	3	1	17		7	—	5	2	8	2	13	—	11	—	8	10	6	45
Traunſtein	4	5	2	5	—	4	—	—	—	27	3	1	3	1	17		7	1	4	1	21	—	13	—	10	24	—	—	5	50
Troſperg	3	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15		—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Wilshofen	11	6	—	5	1	5	—	—	—	30	3	—	3	1	21		8	2	6	2	22	—	11	40	9	30	7	—	5	30
Waſſerburg	11	6	—	6	—	4	2	—	—	30	3	2	3	2	15		6	—	8	3	13	2	13	30	10	—	—	—	6	—
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18		6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwiesl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18		6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	24	5	14

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie im Monath July gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 28 July. fl.	kr.	d.	Landshut d. 22. July. fl.	kr.	d.	Straubing d. 20. July. fl.	kr.	d.	Burghaus. d. 18. July. fl.	kr.	d.	Ingolstadt. d. 9. July. fl.	kr.	d.	Amberg d. 14. July. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	14	45	—	11	30	—	12	—	—	12	—	—	12	45	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	11	45	—	9	30	—	10	30	—	9	20	—	11	40	—	—	—	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	9	30	—	6	30	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	8	45	—	6	30	—	7	—	—	4	8	—	6	20	—	—	—	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	32	—	1	54	—	—	—	—	2	30	—	2	—	—	—	—	—
Ordin. Waizenmehl.	1. Metz.	2	18	—	1	36	—	—	—	—	2	15	—	1	45	—	1	23	2
Roggenausschlag. =	1. Metz.	2	16	—	1	24	—	—	—	—	1	45	—	2	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	—	54	—	1	5	—	—	—	—	1	36	—	1	30	—	1	4	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	7	—	—	6	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	4	3	—	7	—	—	4	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	4	2
Schweinsleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	7	2	—	8	2	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	50	—	—	40	—	—	36	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	28	—	—	36	—	—	30	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	10	—	—	16	—	—	16	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	30	—	—	20	—	—	22	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	48	—	—	20	—	—	22	—	—	20	—	—	28	—	—	25	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	11	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	24	—	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	24	—	—	15	—	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—
Der. Baumwolltracht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	15	—	—	16	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	14	—	—	—	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	16	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Per Kl. Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	50	—	4	25	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	5	15	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Fichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	3	24	—	4	30	—	2	24	—	3	40	—	4	30	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	6	1	—	7	2	—	8	—	—	6	½	—	6	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	1	16	—	2	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	16	2	2	11	—	—	—	—	3	8	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	3	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17	1

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XVI.

München den 28. August. 1770.

Artic. I.

Generale, den zwischen beyden Churhäusern Baiern, und Pfalz *respectu des mutuellen - Commercii* beyderseits Landen getroffenen Verein: *respective Commercien-Tractat* betreffend. Dat. 27. Julii 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern lieben und getreuen Ständen, Insassen, und Unterthanen, und insonderheit allen Obrigkeiten, wie auch denen in- und ausländischen Kauf- und Handelsleuten, Krämmeren, Händlern, Fuhrleuten, und überhaupts allen, welche in Unsern sowohl oberpfälzischen, als baierischen, und anderen Unserer Landes Hoheit unterworffenen Landen, und Gebiethen durch, oder hin- und her passieren, darinnen einige Handlung treiben, Waaren oder Güther ein- aus- oder durchführen, oder führen lassen, oder die ansonsten der Innhalt dieser Unserer Generalverordnung einigermassen angehen mag, Unsere churf. Huld und Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen.

Wasmassen Wir mit Unsers freundlich geliebtesten Herrn Vetern des Herrn Churfürsten zu Pfalz liebden uns jüngsthin mittls eines der Union Unserer Churhäuser angemessenen Vertrags unter mehr anderen auch dahin einverstanden: Daß von Uns zu beyden Theilen, nicht nur zu Aufrechthaltung des zwischen Unsern, und anderen auswärtigen Landen bestehenden Commercii alle behelfliche Mittel gemeinschaftlich vorhanden genommen, sondern auch, und fürnemlich der Handel und Wandel, dann der Nahrungsstand Unserer eigenen Unterthanen mit guter und beharrlicher Eintracht möglichst befördert, mithin allem demjenigen die Hand gebothen werden solle und wolle, was da Unserem Interesse und Regalien, und zumal der Wohlfahrt beyderseitiger Lande zustatten kommen, und fürträglich seyn mag.

Gleichwie es nun aber darauf ankommt, dasjenige, was zu Folge solches freundlichen Vereins sowohl die nachgesezte Obrigkeiten, und Aemter zu befolgen, als die Commercierende zu beobachten, und respective zu genossen haben, zu eines jeden Wissenschaft bekannt zu machen, also auch erklären Wir fürs

L. A. Erste, in der Unserer Generalausschreibung am Ende nachgetragenen Anzeige: was für Landstrassen Wir beyderseits als commercial-Strassen anzusehen, und en Chaussées gut dauerhaft herzustellen, auch solchergestalten fürohin allezeit zu unterhalten entschlossen sind; gestalten Wir hiemit alle Kommercierende auf besagte Unsere commercial-Strassen angewiesen, und ihnen, sich anderer in besagter Anzeige nicht enthaltener Afterund Nebenstrassen gänzlich zu enthalten, bey Vermeidung der in Unserer Mauthordnung bestimmter Bestraffung alles Ernstes gebothen haben wollen, mit dem Unverhalt: daß alle anderweite Strassen nur für blosse Vicinalwege, das ist, für solche Wege anzusehen seyen, welche allein zur Communication eines benachbarten Orts mit dem andern, und für die Zu- oder Abfuhr ihrer eigentlichen Bedürfnissen dienen, von einigen Gütter, und Frachtwägen aber keinesweges betretten werden sollen. Dieses vorausgesetzt, haben wir beyde Churfürsten weiters, und fürs

Digitized by Google

Zweyte, Uns fürnehmlich dahin vereint, daß zwischen beyderseits Unseren Unterthanen, ein beständig aufrechtes mutuelles Commercium und gedeylichen wechselweisen Handel und Wandel einzupflanzen, und zu unterhalten, nach aller Möglichkeit der Bedacht genommen, und hierinfalls auf Art und Weis, wie hie nachfolget, reciprocirlich zu Werke gegangen werden solle. Als nemlich, und fürs

Dritte, bleiben zwar die in dem Herzogthum Neuburg entlegene Aemter, benantlich das Landrichteramt Neuburg, Reichertshofen, Greispach, Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen, Hilpoltstein, Heydeck, Allersperg, Monheim, Burkheim, Rennertshofen, und Kundstein, von dem Verband solches mutuellen Commercii, und den desfalls erforderlichen Ankehrungen, wegen der ganz besonderen Verhältniß ihrer Laage noch zur Zeit ausgenommen, wo folglich die darinnen eingesessene Unterthanen in den Mauthämtlichen Præstandis von ihrem Verkehr in Unseren Landen eben so, als wie andere Fremde zu achten kommen, und eben dieses in besagten Aemtern des Herzogthums Neuburg gegen die Unsere, wenn sie dort handeln, in allweeg zu erwiedern ist. Es hat aber jegleichwohl, soviel die Verführung des Holzes zu Wasser auser Lands anbelanget, noch ferner bey deme sein Verbleiben, daß solch sammentliche Aemter sich keiner anderen Holzausfuhr zu Wasser, als in Unsere baierische Lande, und allenfalls nacher Regenspurg, (in soweit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, auch diese Ausfuhr nach Regenspurg den ihrigen gestatten wollen,) anzumassen; dagegen jedoch den Holzbezeug, aus Unseren Landen præstitis præstandis, ebenfalls ungesperrt, und offen behalten sollen. Betreffend hingegen

Viertens, den nordgäuischen Landesdistrickt, das ist die Aemter Burglengenfeld, Schmiedmühlen, Heinaker, Schwandorf, Laber, Luxburg, Perezhausen, Feldburg, Regenstauf, Hemmau, Kalmunz, und Pointen, dann das gesammte Herzogthum Sulzbach mit seinen Zugehörungen, solle daselbst a) von Insassen und Unterthanen eben so, wie von Unsern baierischen und oberpfälzischen (welch letzteren Unsere Landgrafschaft Leuchtenbergische, dann die vorhin Graf Tillysche und Wolfsteinische beyzuzehlen sind) eine Unserem Mauthsystem und Taxissen durchgängig einstimmige Gleichförmigkeit in jeglichen præstandis von Mauth und Accißen, auch in Erforderung des Weeggeldes, dann in den Ausfuhr-Speer und anderen Gewerbsordnungen beobachtet werden; dabey dann b) zu Ausweichung aller Jurisdictionsstreitigkeiten beliebt und festgesetzt worden: daß Unsere baierische und oberpfälzische in den churpfalz-sulzbachischen oder nordgäuischen Landen, und vice versa letztere in den Unsrigen Landen vermischt liegende Unterthanen salvo cæteroquin jure quocunque von Unseren, wie von jener Seite, soviel das Mauthregulativum belangt, als Inländer angesehen, und gehalten: hiernächst c) die aus vermischt, und in beyderseitigen Landen liegenden Wies- Feld- und Holzgründen beziehende jährliche Nutzungen, wie auch das jährliche Forst- und Waldrechtholz auf vorläufige Anzeige bey den Mauthämtern, und mit deren allmahligen Vorwissen gegeneinander Mauth- und Accisfrey gelassen, d) die Stift und Klöster, dann andere Privaten aber mit ihren aus einem oder anderen Unserer beyderseits hievor benannten Lande ausführenden Zehenden, Gilt- und anderen Getreiden, zur getreuen und specifiquen Anzeige (um was es in quanto & quali zu thun, und auf welcher Mauthstation die Ausfuhr erscheine) angehalten, sohin ad supplicandum an die respective höchste Behörden, oder an die Hofkammercollegien angewiesen werden sollen, als woselbsten die Willfahrung ohne erhebliche Ursache nicht versagt, noch erschwehrt werden wird. Und damit e) der Gütter-Transitus auch in seine Sicherheit, und auser der Beschwehrde von öftern Visitationen, und darmit verknüpften längern und beschwehrlichen Aufenthalt gesetzt, andurch also die Commercien befördert werden mögen; So haben Wir weiters beyderseits die Verfügung getroffen, daß die bey Unsern baierisch- oder oberpfälzischen Mauthämtern an die Transitogütter angelegte Obsignation und Verschnürung bey den

hin-

hinnach betreffenden nordgäuisch- oder sulzbachischen Zollstädten oder Mauthstationen nicht mehr abgenommen, sondern die dortige Transitobehandlung nur mittels fleißig besorgender Nachbeschau, und Recognoscirung der Verschnürung und Obsignation, und bey derselben richtigen Befund nach den beyringend baierisch- oder oberpfälzischen Mauthpolleten, dann Speditions-Fracht- und Waagbriefen die Erforderung der tariffmäßigen Transitogebühr, wie bey Unseren Aemtern vorgekehrt, und sich eben also von Seite Unserer baierischen, oder oberpfälzischen Mauthämter in der nämlichen Beobachtung verhalten, mithin weder dieß, noch jenseits die ächt, und unverletzt, auch ohne wahrnehmender Zu- oder Auspackung erscheinende Verschnür- oder Obsignationen weggenommen, sondern diese über vorgemeldte Sicherstellung allenthalben als Legal angesehen, und respectirt, auch im Hauptwerke damit, wie überhaupts alle Beschwerde von den Commercierenden abgeleinet und vermieden werden solle.

Fünftens, mögen gemeldte pfalz-nordgäu- und sulzbachische Unterthanen, und zumal auch die dortigen Professionisten nach eigener Willkuhr ihrer Bedürfnißen in Unsern, wie in auswärtigen Landen beziehen, auch in Unsern Landen all und jede, sowohl eigene, als fremde Producten und Handwerkswaaren verkaufen; doch daß sie Unsern baierisch- und oberpfälzischen Landesverordnungen, und zumahl Unseren Mauthgesetzen durchgehends nachgeleben, hiebey des Hausirens in soweit, als solches Unseren eigenen Unterthanen, zufolge der Landes und Polizeysatzungen nicht verstattet wird, sich enthalten, mithin jene Sachen, welche Unsere eigene Unterthanen, Krämer, und Handelsleute nicht anderst, als auf offenen Jahr- und Wochenmärkten verkaufen dürfen, ebenfalls nur solchergestalt, und nicht bey den Häusern verwehrten, dergleichen sich der Einfuhr jener ausländischen Producten, benanntlichen Salzes, und Biers nicht anmassen sollen, deren Beyschafung Unserem Landmann verbothen ist. In welch allem jedoch immer das Reciprocum zu erwiedern bevorstehet, nämlich: Daß auch Unsere baierisch und oberpfälzische Unterthanen sich in ihrem Handel und Wandel in Nordgau und dem Herzogthum Sulzbach eben also zu verhalten, und eines mehrern, als was, wie erwehnt, dem Nordgäu- und Sulzbachischen bey uns nicht zugelaßen ist, sich ebenermassen nicht zugebrauchen haben mögen.

Sechstens, bleibet all dasjenige, was zum Consumo in Unsern baierisch- oder oberpfälzisch- Lande, durch die nordgäuisch- oder sulzbachische Unterthanen, Handelsleute, und Krämer, herein verhandelt wird, eben der Consumo- Mauth- und Accis-oder Aufschlagsgebühr unterworfen, so ansonsten die Consumenten in Unseren Landen davon zu zahlen haben; dagegen aber auch Unsere baierische, und oberpfälzische Unterthanen für jenes, so sie in die nordgäuische, oder sulzbachische Lande pr. Consumo überbringen, die nämliche Abgaben prästiren müssen.

Siebentens, solle es derjenigen Producten, und Feilschaften halber, welche aus Unseren baierisch- oder oberpfälzischen Landen in die nordgäu-, oder sulzbachische Lande hinaus gehen, dermassen gehalten werden, daß a) denen pfalz-sulzbachischen, und nordgäuischen Unterthanen, welche sich bey ihrer Gerichts-Hofmarkts-Stadt- oder Marktsobrigkeit gratis zu ertheilenden Kaufspolleten in der Form, wie hinnach ein exemplificirter Entwurf beylieget, L. B. legitimiren können, frey und erlaubt seyn solle, in unseren Landen nach Nothdurft, und Convenienz alle sowohl in- als ausländischen Producten, und Feilschaften, gegen alleiniger Entrichtung der tariffmäßigen Essitomauth, und Kraft des zum vierten Theil, oder auf das quart gemäßigten Aufschlags, oder Essitoaccis-Gebührnissen zu kaufen, und an sich zu bringen. Worunter b) namentlich auch der Einkauf der Kälber, Lämmer, Kize, Schaafen, Schweine, zum schlachten, und auferziehen, dann des klein und grossen, jedoch nur mageren, und nicht gemästeten Rindviehs, sonderheitlich bey den Unterthanen, vor und aus den Stallungen, jedoch nur in soweit verstanden; als dergleichen

chen sie pfalz-nordgäu- und sulzbachische Unterthanen, zu ihrer selbstigen Nothdurft gebrauchen. Auf welche Weis ihnen c) nichtweniger der Kauf von allen Getreid, Wolle, rohes und gearbeitetes Leder, und Fellwerk, dann Hanf, Flachs, Lein, Unschlitt, Fischen, Butter, Schmalz, so anderen Victualien, und Pfenwerthe, ohne einige Exception, Limitation, Restriction, oder Speerverfügung, auch ohne allen Kaufs Einstand unaufhaltlich zugestanden werden solle. Es verstehet sich aber diese Kaufs Freyheit von den angemerkten Gattungen wieder nicht weiter, als auf das, was sie zur eigenen Nothdurft, und also nicht auf einen weiteren Handel, oder Kauderey zu kaufen verlangen. Wie dann d) derjenigen Sachen halber, deren Ausfuhr in fremde Lande, gemäß der Unserer Mauthordnung sub lit. C. beygedruckten Anzeige nicht erlaubt, sondern gesperrt ist; auch von Seite des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden die Verordnung ergehen wird, daß selbe aus dero nordgäu- und sulzbachischen Landen nicht hinaus passieret, sondern mit unter der Sperr gehalten werden sollen. Und gleichwie demnach e) insonderheit der Holzhandel und Kauf alles Bau- und Brennholzes, der Brettern, und anderer geschnittenen Holzwaaren, item der Kohlen in Unseren Landen zu Baiern, und der obern Pfalz ihnen nordgäu- und sulzbachischen Unterthanen für allzeit eben also offengelassen und gestattet wird, als der gleichmäßige Handel und Kauf Unseren Unterthanen in den pfalz-nordgäu- und sulzbachischen Landen, verglichenermassen zugelassen ist: Also auch haben f) sie nordgäu- und sulzbachische Unterthanen die anderweite Verführung ihres allenfalls entbehrlichen Holzwerks zu Wasser, (außer was ebenfalls nacher Regenspurg, nach der von des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, dazu ertheilender Verwilligung geschehen mag) zu Vermeidung besorglich gröseren Mangels allerdings zu unterlassen, mit der weitern Erklärung: daß ihnen g) außer den schon benennten Feilschaften, die Pferd, und das fette Rindvieh, auch nicht anderst als ungesperrt, jedoch nur auf den offentlichen Wochen- und Jahrmärkten zu erkaufen bevorstehen, dabey aber wiederum aller Fürkauf verbothen, und hierinnen wie in all übrigen, das Reciprocum mehrmahlen zu beobachten seyn solle.

Achtens, obschon die Folge dessen, was im nächst vorstehenden §. Siebendens einkommen, von Seiten Unser baierischen, und oberpfälzischen Aemter, ab denen in das pfalz-nordgäu- und sulzbachische Gebiet ausgehenden baierisch- oder oberpfälzischen Landes- oder auch anderen Produkten, und Feilschaften, wie diese Namen haben, neben der ganzen Essitomauth, und das Quart der introducirten Essitoaccis oder Aufschlags zu erheben ist: so dürfen jedoch dergleichen aceisbare Sachen, wenn sie nicht der gemeinsam eingenommenen Sperr unterworfen, in allweg wiederum hinaus aus den nordgäu- und sulzbachischen Landen vertrieben werden; wo aber derley ungesperrte Feilschaften gleich bald wieder fort verhandelt würden, davon sind die nachgelassene drey Quart Unserer baierisch- oder oberpfälzischen Aceiße für das Aerarium des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden einzubringen; um dadurch destomehr Versicherung zu erlangen, daß sothane Sachen zum Abtrag der uns zuständigen Gebühr nicht so leicht durchgeschwärzt werden, bey welch sammentlichen Punkten, Unsere beyderseitige Willensmeynung noch weiters dahin gehet, daß Unsere baierische- und oberpfälzische Unterthanen mit deme, was sie aus den nordgäu- und sulzbachischen Landen beziehen, sowohl der Kaufpolleten, als der Abgaben halber, auf ganz gleiche Art tractiert, sohin ein, wie anderer Seits in allem das Reciprocum beobachtet werden, übrigens aber Uns beyden Churfürsten bevorstehen soll: Uns über dasjenige, was Wir für dermahlen beliebt haben, nach Zeit, und Umständen, und wie es Unser Interesse, und Urserer Landen Bestes erforderen möchte, eines andern zu vergleichen, oder zu entschlüssen.

Neuntens, ist zwar die gesammte pfalz-sulzbachische Judenschaft, unter selbigen Landes Unterthanen, soviel die Gattung des Handels, und Wandels, in Unseren oberpfälzischen Landen betrift, auch verstanden, und

begriffen; Es solle aber jeder dieser solchergestalten handeln wollender Juden, mit einem Regierungsattestat, dessen er sich nur für seine Person gebrauchen darf, versehen, beynebens schuldig seyn: nicht nur alle Consumo-Accis, und Auflage, sondern die Essitogebührnissen, ganz ohne Nachlaß der drey Quart, sohin gleich andern Ausländern zu bezahlen. Wie dann selbe, damit den Unterschleiffen vorgebogen werden möge, so wohl zu Amberg, als in den übrig oberpfälzischen Orten, (die Leuchtenbergische, dann ehemal Graf Tylly- und Wolfsteinischen wie allezeit, also auch hier verstanden) alle Wochen zwey Werktage, benantlich; Mittwoch, und Donnerstag; daferne aber in diesen zwey Tägen ein Feyertage einfallt, zwey andere Täge exclusive des Sabbats nacheinander, in einem der Obrigkeit anzuzeigenden Wirthshaus, folglich mit Vermeidung alles Hausirens, wie auch mit Beobachtung all dessen, was Unsern oberpfälzischen Unterthannen erlaubt, oder verbothen ist, kaufen und verkaufen dürfen. Welcher aber aus ihnen sich unterstünde, unser Aerarium zu defraudiren, derselbe solle vor sein Lebenlang der Handelsfreyheit eben andurch ohne all weiters verlustigt seyn, Auf welche Weiß es auch des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden Unserer landesunterwürfigen Judenschaft zu Schnaitach, Odensoß, und Sulzbürg, in ihren Sulzbachischen Landen durchgehends halten lassen werden.

Zehentens, stehet den nordgäuischen Fischern frey, mit ihren Schiffen die im Nordgäu erzieglende Produkten und Victualien, welchen Namens selbige seyn mögen; wenn darüber churpfalz-Nordgäuische Zoll, und Aufschlagzeteln producirt werden können, auf der Raab, und Viels nicht nur nach Stadt am Hof, sondern auch gegen die gewöhnliche Gebühren, von da weiters durch Unsere baierische Lande zu verführen, ohne daß ihnen hierinnfalls von Unsern Fischern, oder Schiffmeistern zu Stadt am Hof, oder anderswo die mindeste Einrede, Hinderniß, oder Beschwerde, auf einige Weiß erreget werden möge. Nur haben sich dieselben derjenigen Venaliensausfuhr zu enthalten, welche, wie §. præc. 7. verstanden, der gemeinsamen Sperr unterworfen sind.

Eilftens, gleichwie durch einen bereits untern 29. Julii, An. 1700. errichteten Receß der Freyzug, und Erlaß von Abstoß, oder Nachsteuergebühr für beyderseits Unterthanen, zwischen Unseren Churlanden zu Baiern, und dem Herzogthum Neuburg verglichen ist; also auch hat es dabey allerdings sein bewenden; und soviel das Herzogthum Sulzbach anbelangt, solle auch die von uns, an die oberpfälzische Regierung unterm 10. Octob. 1657. ergangene Weisung in unveränderten Gebrauch, und Uebung verbleiben, also: daß in Folge derselben, die Nachsteuerbefreyung hinfüro, wie bishero, zwischen Unseren Herzogthümern ober- und nieder Baiern, dann der obern Pfalz, und der Landgrafschaft Leuchtenberg; dann dem Herzogthum Sulzbach reciproce fortgesetzt, und unverbrüchig beobachtet werden soll.

Schlüßlichen wollen wir: daß diese unsere Verordnung, wie andere Unsere General-Mandata, allenthalben wohl deutlich verlesen, und daraufhin an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigirt, auch a die publicationis von jedermann als verbündlich angesehen, und gehorsamst befolgt werde. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 27. Julii 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi D.D.
Ducis Electoris ſpeciale.

Johann Georg Nemmer, churfl.
Rath und geheimer Sekretär.

Lit. A.

Anzeige

Deren zwischen Churbaiern, und Churpfalz verglichenen, und en Chaussées zu unterhalten festgesetzten Haupt-Land- und Commercialstrassen, zu allgemeiner Beobachtung entworfen, den 27. Julii 1770.

1mo. **Aus Baiern nach Nürnberg.**

a) Von München, oder Friedberg, oder Lechhausen pr. Waldà in das Herzogthum, und nach der Hauptstadt Neuburg, sodann pr. Eichstädt weiters nach Nürnberg.

b) Von Friedberg, oder Lechhausen pr. Aichach, und Schrobenhausen in das Herzogthum Neuburg, pr. Reichertshofen nach Ingolstadt, und dann weiters über Stamheim ins Eichstädische, sofort durch die obere Pfalz über Sulzkirchen, und Freystadt ins Neuburgische, pr. Allersperg fort nacher Nürnberg.

c) Von München über Pfaffenhofen, und Pörnbach ins Neuburgische, pr. Reichertshofen, nach Ingolstadt, und sodann auf erstvermeldter Route über Allersperg nach Nürnberg.

d) Von Kellheim ins Nordgäu pr. Hemmau, dann zu Deining durch die obere Pfalz pr. Neumarkt nach Nürnberg.

Pro Nota.

Diejenigen Gütter Fuhrleute, welche auf der baierischen Chaussée über Rhain nach Nürnberg fahren wollen, mögen sich von Rhain aus auch des zu Marxheim befindlichen bequemen Fahrens, oder Donauüberfuhr, und dann der Marxheim an die Chaussée zu Monheim reichenden, practicablen Vicinalstrassen bedienen.

2do. **Von Regenspurg nacher Nürnberg.**

a) Von Regenspurg über Stadt am Hof, durch Nordgäu pr. Ebertshausen, und Hemmau durch die obere Pfalz, pr. Deining, Neumarkt nach Nürnberg.

b) Von Regenspurg über Stadt am Hof, ins Nordgäu zu Regenstauf, sodann pr. Schwandorf durch die obere Pfalz, pr. Pittersperg, Amberg in, und durch Sulzbach, weiters nach Nürnberg.

3tio. **Von Regenspurg nach Böheim.**

a) Von Regenspurg über Stadt am Hof ins Nordgäu, pr. Wolferstorf, sodann durch die obere Pfalz, pr. Rittenau, und Waldmünchen nach Böheim.

4to. **Von Regenspurg nach Sachsen.**

a) Von Regenspurg über Stadt am Hof ins Nordgäu pr. Regenstauf, und Schwandorf, sodann durch die obere Pfalz über Schwarzenfeld, Nabburg, Pfreimt, Wernberg, und Luhe ins Sulzbachische pr. Rottenstadt, und Weiden, weiters gegen Arztberg, oder Eger.

5to. **Aus Böheim nach Nürnberg.**

a) Aus Böheim in die obere Pfalz zu Waydhauß, sodann durch das Sulzbachische pr. Vornstrauß, wiederum durch die obere Pfalz pr. Wernberg, Schnaittenbach, und Hambach ins Sulzbachische, und pr. Sulzbach weiters nach Nürnberg.

b) Aus Böheim zu Waldmünchen in die obere Pfalz, und auf die §. 2. sub b. angemerkte Amberger Chaussée, sohin mittels derselben über Sulzbach nach Nürnberg.

5to. **Aus Sachsen nach Nürnberg.**

a) Zu Wohnsiedel aus dem baierreutischen bey Nagel in die obere Pfalz, und pr. Kemnat, Pressat, Graffenwerth, Blausausseck, und Hambach ins Sulzbachische, fort über Sulzbach nach Nürnberg.

Pro Nota.

1mo. Dem churfl. Salzfuhrwerk ist der Gebrauch der Vicinalweege um der Bequemlichkeit, und Nähe willen erlaubt, und zugelassen, wohingegen die ordentliche Gütterwägen, was Ladungen an Waaren, Taback ꝛc. sie immer aufhaben mögen, der obangezeigten Commercialstrassen sich allein zugebrauchen haben.

2do. Die Weeggelder von denen en Chaussées erhobenen Commercialstrassen sind in Nordgäu, und im Herzogthum Sulzbach allenthalben wie in Baiern, und der obern Pfalz nach jener Tariff zu entrichten, welche der Churbaierischen Mauthordnung de an. 1765. sub lit. A. beygedruckt ist.

Ex Mandato Serenissimi D. D. Ducis Elect. speciali. (L.S.)

Johann Georg Remmer, churfl. Rath und geheimer Sekretär.

Digitized by Google

Lit. B.

Commercial - Paßier = Pollette. No. 12 des Manuals.

Rieden den 3ten. August. 1770.
Vorzeiger dieses Stephan Huber, bürgerlicher Metzger von Markt Rieden, sucht zu kaufen: zu eigenem Gebrauch, und zwar zu

Schmiedmühln im Nordgau
Drey Stichkälber und zwey Rinder
} mut. mut. dis Zu Parkstein im Pfalz Sulzbachisch.

Churfürstl. { Gerichts- oder Markts- }

(L.S.) Obrigkeit zu Rieden oder Lauterhofen.

Commercial - Paßier - Pollete. No. 15 des Manuals.

Hemmau den 1.ten August 1770.
Vorzeiger dieses Johann Mayr, bürgerlicher Seilermeister von Hemmau, sucht zu kaufen: zu eigenem Gebrauch, und zwar zu

Zellheim in Baiern: nemlich
} mut. mut. dis Zu Rötz in der obern Pfalz.

Zween Centner Schmalz und
Drey Centner Hanf.

Churpfälzische { Gerichts- oder Markts- }

(L.S.) Obrigkeit zu Hemmau oder Pointen.

b) Patent, oder Ausschreibung hierauf, an alle Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz: mit der Ankündung, daß man im Nordgau, und in den sulzbachischen Landen mit der neuen Mauthordnung den 1. Sept. an. cur. den Anfang machen wird. Dat. 14. Aug. 1770.

Die sämmtliche Churfürstl. Mauthämter werden aus anschlüßiger Generalverordnung umständig ersehen, was der zwischen beyden Churhäusern, Baiern, und Pfalz getroffene Verein, und Commercien-Tractat in Substantiellen Innhalt mit sich bringet. Und dieselben haben sich hiernach in der Befolgung dessen, was vorgeschrieben ist, Buchstäblich gehorsamst zu achten.

Erstgemeldt höchstlandesherrliche Verordnung ist durchaus klar und deutlich gefaßt, so, daß man nicht vermuthen sollte, wie darüber noch eine Dunkelheit, Zweifel oder Anstand angegeben werden kann.

Allein, da verschiedene Mauthstationes, besonders um das Nordgäu sich in einer solchen Lage befinden, daß sie über das Transito, Consumo, oder Essito, Respectu des Nordgäu, oder der Pfalz Sulzbachischen Landen, gleichwol noch specielle Umstände vor sich sehen möchten.

So wird denenselben hiemit aufgetragen:

1.mo ihre deßhalb entstehende Anfragen punctatim und halbbrüchig abzufassen, sodann zur Verbscheidung anher einzusenden; Gestalten der Churfürstl. gnädigste Befehl besonders dahin ergangen ist, daß alle Churfürstl. Mauthbeamte mit den benachbahrt Pfalzneuburgisch- und sulzbachischen Aemtern in guter nachbarlicher Eintracht leben, und in Fällen, wo ein Amt gegen das andere beschwert wäre, sich mittels ämtlicher Correspondenz und Zurechtweisung, gütlich vernehmen sollen; damit nur durch die oftmals in kleinen entstehende, und durch die Hizigkeit derer dieß- oder gegenseitigen Beamten unnöthig ins Grosse getriebene Differentien, das mutuellen-Commercium nicht gesperrt, noch der gemeine Mann hierunter bedrückt werden möge.

2do. Wird denen Churfürstl. sowohl baierischen als oberpfälzischen Mauthämtern hiemit wiederholt eingebunden, zufolge des fünften Punkts dieser Verordnung, niemanden, wer der immer sey, einiges Hausiren, Für- oder Aufkaufen bey den Häusern zugestatten, mithin jene Feilschaften, welche die baierisch- und oberpfälzische Unterthanen, Krämer und Handelsleute nicht anderst, als auf offnen Jahr- und Wochenmärkten verkaufen

dür-

dürfen, auch in gleicher Maaß von den Auswärtigen, wie von den Nordgäuern und Sulzbachern, nur solchergestalt, und nicht bey den Häusern verwerthet, oder verkaufet, sondern zum Kauf und Verkauf auf die offnen Jahr- und neuerrichteten Wochenmärkte, und Schranen verwiesen werden sollen, als worüber das durchgehende Reciprocum in obgedachten Commercientractat bestimmet ist, um zugleich auch die erstbesagten Wochen-Getreid- Roß- und Viehmärkte, in beyderseitigen Landen immer mehrers in Aufnahm zu bringen. Und obwol

3tio. denen Pfalz-Sulzbach- und Nordgäuischen Unterthanen, und besonders deren Metzgern der Einkauf der Kälber, Lämmer, Kize ꝛc. dann des magern Rindviehs vor- und aus den Stallungen (§. 7.) erlaubt ist; so verstehet sich doch selbes nur auf die Selbstnothdurft: welche allemal durch die eingeführte, und zu producirenden habende Kaufs- oder sogenannte Commercialpolleten erwiesen werden muß, und die Aemter hieraus das allenfällige Uebermaaß leicht ermessen, folglich die gegenseitigen Unterthanen, mit Erkaufung eines mehreren, als sie selbst brauchen, auf die tägliche Viehmärkte in der obere Pfalz gütlich anweisen können. Was hergegen.

4to. Den Einkauf des Getreids, Häute, Wolle, Flachs, Unschlitt, Butter, so andere Victualien und Pfennwerthe betrift; verstehet es sich von selbst, daß denen Pfalz-Sulzbach- und Nordgäuischen Unterthanen der Kauf auf den Umwechslungsweis bereits neu etablirten Wochen-Victualien- und Pfennwerthsmärkten ohne einige Exception, Limitation, Restriction oder Sperr-Verfiegung, auch ohne allen Kaufseinstand zugestanden; mithin keineswegs auf den Einkauf bey den Häusern extendirt werden solle; massen auch dießseitige Unterthanen mit Ver- und Erkaufung derley Nothdursten, kraft der Churfürstl. Specialresolution vom 11. Julii Anno dieß, auf die Ordinari-Wochenmärkte, und Getreideschranen, zu Haltung guter Policey verwiesen sind und bleiben. Und haben die sämmtliche Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz mit aller Strenge darauf anzutringen, daß denen Fürkäuflern, Träglern, und Hausirern, wenn sie kein Churfl. Commercialpatent vom Churfürstl. Commerciencollegio (massen ein anders nicht zu respectiren) vorzuweisen haben, der Weeg zur Kauderey abgeschnitten, und ihr auf den Dörfern treibend stilles Handwerk eingestellt, und mit der Confiscationsstrafe belegt werde; massen es eben diese unbefugte, und daher verponte Schleichhändler sind, welche unter dem Prätext, das Zusammenkaufende auf die offnen Wochenmärkte, oder außer denenselben den Bürgerschaften in die Städte zu überbringen, ihr auf dem Gäu aufgetaudertes Gut heimlich ausschwärzen, und seit kurzer Zeit sogar die Churfürstl. Confinwachen ums Leben gebracht haben.

5to. Betreffend den 8.ten Punkt mehrbesagten Vereins, wissen die Churfürstl. Mauthämter von selbst, daß sie von jenen Feilschaften, welche aus denen Sulzbachischen oder Nordgäuischen Landen durch Churbaier- oder oberpfälzische Unterthanen mit 3. Quart Essitoaccise Nachlaß erkauft, und sodann (wenn sie der gemeinsamm angenommenen Sperr nicht unterworfen) wieder aus den baierischen oder oberpfälzischen Landen hinaus, in fremde Territoria, gebracht werden, die Nordgäuisch- oder Sulzbachische zum Nachlaß aldort ebenfalls stipulierte 3. Quart Essitoaccise (nebst der sonst gewöhnlich dießseitigen Consumo Mauth- und Accisgebührniß bey Eintritt,) hievon einzubringen, respective nachzuholen, und Jure reciproco, in denen dißseitigen Essito- und Consumo-Manualien dem Churfl. Aerario getreulich zu verrechnen haben. — Es wird ihnen aber hiemit eingebunden, auf die bey den Nordgauischen oder Sulzbachischen Mauthstationen erhobene, in solchen Fällen bey dießseitigen Aemtern abzulegen habende Polleten wohl Obsicht zu tragen, folglichen bey Erhollung der 3. Quart diese eingezohene Pollete dem Manual jedesmal beyzulegen, und dagegen zum Essitiren eine neue zu ertheilen. — Weßhalben auch jedes Churfl. Mauthamt die in seinem Di-

pecte aufgestellte Confinwächter wohl zu instruiren hat, daß sie einem Sulzbach- oder Nordgäuischen Essitanten auf gleichem Fall (wenn er kein der Sperr unterworfenes Product ausführt) auf größere Quantitäten, die baierisch- oder oberpfälzische Essitopolleten in Handen lassen sollen; um selbe auch bey gegentheiligen Mauthämtern ablegen zu können.

Und damit die Confinwachen deßhalb ins klare gesetzt sind; so ist (wie ohnedem Instructionsmäßig verordnet) jedesmal auf die ertheilende Pollete anzumerken, bey welchem dieß- oder jenseitigen Amte, oder bey welcher Confinwache diese Essito- oder Paßierpollete abzulegen seye?

6to. Wenn von Baiern, Vieh, Getreide, so andere Pfennwerthe auf die ordentlichen Wochen-Getreid- oder Viehmärkte in die obere Pfalz gebracht werden; so ist solch Gut Kraft des Patents vom 18. Junii An. dieß bey den oberpfälzischen Aemtern als Consumogut zu behandeln; wird ein so anders hernach auf diesen Märkten von einem Nordgäuer oder Sulzbacher erkauft; so verstehet es sich von selbst, daß solches wieder als Essitogut behandelt, und (wenn er eine Commercialpollete vorzuweisen hat) neben der ganzen Essitomauth nur 1. Quart der Essitoaccise erhollet werden muß.

7mo. Die Punkto 7. in der General-Verordnung enthaltene Kaufs- oder Commercialpolleten werden von denen Churfurstl. Gerichts- Hofmarks- Stadt- oder Markts-Obrigkeiten in Baiern und der obern Pfalz denenjenigen ihren Unterthannen gefertigter, und zwar gratis zugestellet, welche etwas, es seye Mastvieh, Schmalz, Victualien, Getreide, Pferde, so andere sonst der gemeinsamen Sperr unterworfene Produkte zu eigener Nothdurft, das ist, zum eignen Gebrauch, und nicht zur weitern Außerlandsbringung erhandeln: oder aber, welche sowohl zum eigenen Gebrauch, als zur weitern Vrrhandlung, andere, der gemeinsamen Sperr nicht unterworfene Artickel, oder Fabrikaten und Kaufmannswaaren in dem Churfl. Sulzbach- oder Nordgäuischen Landesdistrickten an sich erkaufen wollen. Weilen bey Vorweisung derley Polleten bey denen in den Sulzbachisch- und Nordgäuischen Landen etablirten Churpfälzischen Mauthstationen, ihnen, in Respect dieser Kaufs- oder Commercialpolleten neben Entrichtung dortiger Essitomauth, an ihrer Essitoaccise eben 3. Quart nachgelassen werden müßen, so wie es die Churfl. baierisch- und oberpfälzische Mauthämter ex Jure reciproco gegen die jenseitige Käufer in dießseitigen Landen beobachten müßen. Solchemnach wird denen Churfürstl. baierisch und oberpfälzischen Mauthämtern aufgetragen, ab denen, von der dißortigen Hauptbuchhalterey zum Theil schon hinausgegebenen, und weiters nachfolgenden, auch von Zeit zu Zeit noch abzulangen habenden Polleten, denen obbesagt dießseitig Churfürstl. Pfleggrichts-Stadt- und Markts-Obrigkeiten gegen sichern Empfangs-Schein die nothdürftige Exemplarien auf allmaliges Erforderen ohnweigerlich hinaus zu geben: und das Quantum oder die Zahl der Polleten in einem sonderbaren Register vorzumerken, folglich die erstbesagten Empfangsscheine deme beyzulegen. — Wo im übrigen ersagten Jurisdictions- Obrigkeiten obliget, die wahre Nothdurft der Bürger und Unterthannen einzusehen, und so überhaupts der Generalverordnung über den Commercien-Tract, dd. 27. July Anno diß, sich Conform zu halten; so, daß auch zu dißseitiger Unterthannen Besten, dadurch eine gute Wirkung nach der gnädigsten Gesinnung beyder höchster Regenten, enstehen möge. Die Churfürstl. Mauthämter haben daher nur noch dieses dabey zu beobachten, daß sie die Nordgäuische oder Sulzbachische Commercialpolleten, wenn der Betrag der Essitoaccise mit 3. Quart in Nachlaß geschrieben wird, jedesmal loco des sonst eingeführten Attestats, dem Manual adnumeriren sollen.

8vo. Haben Sr. Churfl. Durchl. specialiter gnädigst zu resolviren geruhet, daß von nnn an, (soviel die beyden dermal gesperrten Artickel auf Ausführung der Getreider, und Vertreibung der halb- und ganz ge-

mästeten Ochsen, denn der Schaafe, betrift) bey denen Churfürstl. baierisch- und oberpfälzischen Mauthstationen nur jene zum Vorschein kommende Pässe respectirt werden sollen, welche von höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. selbst, und höchsteigenhändig unterzeichnet sind; massen Aeltere derley, mit, oder ohne gnädigster Unterschrift vorkommende Treid- oder Viehpäße gnädigster Intention gemeß, Kraft diß cassiert seyn, und eingezogen werden sollen.

Wornach sich also sämmtliche Churfürstl. Mauth- und Beymauthämter hiernach gehorsamst zu achten, und eben so wenig ein Nordgäuisches oder Sulzbachisches Getreide, so andere der Sperr unterworfene Produkten, als dergleichen hieländische gesperte Feilschaften außer Lands in ein fremdes Territorium passiren zu lassen haben; da beyde Churhöfe die Sperr verstandener Produkten gegen die übrige- an dem vorbemelten Verein keinen Antheil nehmende Ausländer in beyderseits Landen gemeinsam beobachtet wissen wollen. Denn wurde von einem oder dem andern Theil darwider gehandelt; so lieget es denen Mauthämtern ob, solches zu berichten; der connivirende Beamte aber verfällt in die Straffe der Cassation. Schließlichen haben die Churfl. baierisch- und oberpfälzische Mauthämter gegenwärtiges Patent, nebst Behaltung zweyer Exemplarien, retenta copia, schleunigst zu unterschreiben, und von einer Confinwacht zur andern förderſamst denen Churfl. Beymauthämtern verschlossener zu communiciren: auch das erforderliche sich bescheinigen zu lassen: Endlich dieses Patent unterschriebener wieder an dißortige Hauptbuchhalterey verschlossener einzusenden; Gestalten dem Mauthregal, und den Unterthanen an der zeitlichen Kundmachung dieser Verordnung (welche nächst anscheinenden Monaths Septembr. den Anfang zu machen) um so mehr gelegen hat, als man von Seite Churpfalz mit dem neuen Mauthregulativ nach der Churbaierischen Mauthordnung und derselben Supplement auch den 1. künftigen Monaths Sept. sowol in Nordgäu als in dem Pfalzsulzbachischen Landen den Anfang zu machen gedenket. München den 14. Aug. 1770.

Ex Commissione speciali &c.

von.

Dem Churfürstl. Cammeral- Mauth-Directorio

An

Alle auch Churfürstl. Baierisch- und Oberpfälzische Mauthämter also abgangen.

(L. S.)

Franz Kohlbrenner Churfl. wirkl. Rath, und Hofkammer-Secretär.

c) Verruf, ein durch den Scharfrichter verbrenntes Buch betreffend. Dat. den 28. Julii 1770.

Die erst im gegenwärtigen Jahr erschienene Druckschrift unter dem Titel: Gerechte Klagen wider das Mönchwesen, ist von solchem Innhalt, daß sie in keinem katholischen Staat, am wenigsten aber wegen des grob- und gefährlichen Mißbrauchs der in handgreiflich böser Absicht beygedruckt Churfürstl. Verordnung vom 2. Novembr. Anno 1769. in hiesigen Landen zu gedulden ist; indem der Endzweck dieser Verordnung von demjenigen, welchen der Autor obigen Tractats im Schild führet, sehr weit entfernet ist, und auf nichts weniger als die von ihm intendirte Unterdruck- oder gänzliche Vertilgung deren Klöstern, sondern nur auf Erhaltung guter Ordnung, und klösterlicher Disciplin abzielet, damit auf solche Weise das löbliche Institutum Religiosorum auch mit der wahren Religion und dem gemeinen Wesen nur desto besser bestehen möge.

Gleichwie demnach durch diese Gott- und Ehrenvergessene Druckschrift nicht nur die klöster- und geistliche Orden in ihrer Grundverfassung, sondern auch Ihro Churfürstlichen Durchleucht selbst in Dero landesherrlichen bestgemeynten Verordnungen auf ein so boßhaft- und verleumderisch- als sträfliche Weise angetastet sind.

So ist der gnädigste Befehl und Willensmeynung, daß sothaner Tractat, nach vor-

vorläufiger Absönderung des beygedruckt Churfürstl. Generalmandats durch den Scharfrichter offentlich solle verbrennet werden. Actum ut supra.

Murmur multum erat in turba de eo: quidam enim dicebant,

Quia bonus est. Alii autem dicebant: non, sed seducit turbas. *Joann. 7.*

Videntes turbabuntur timore horribili, & mirabuntur in subitatione insperatæ salutis, dicentes intra se, pœnitentiam agentes, & præ angustia Spiritus gementes. Hi sunt, quos habuimus aliquando in derisum, & in similitudinem Improperii. Nos insensati vitam illorum æstimabamus insaniam, & finem illorum sine honore: Ecce, quo modo computati sunt inter filios Dei, & inter sanctos sors illorum est: ergo erravimus a via veritatis, & justitiæ lumen non luxit nobis. *Sap. 7.*

Artic. II.

Feilschaften.

a) Jacob Eckard Papierer in der Baron Basenkl. Hofmark Keibitz, Landgerichts Kemnath in der obern Pfalz, will hiemit dem inländischen Publicum zum Verkauf anbiethen 75. Ballen Druckpapier jeden Ballen a 8. fl. dann 50. Ballen Schrenzpapier a 5. fl. — item 15. Ballen Concept a 17. fl. und 12. Ballen Canzleypapier a 22. fl. jeden Ballen.

b) Jacob Burger Flußbrenner in obbemeldter Hofmarch hat ebenfalls zum Verkauf feil 15. Centen Bodasche jeden zu 13. fl.

c) Sebastian Kürmayr Papierer zu Mehring hat zu verkaufen 20. Ballen Einmach oder Backpapier, jeden a 6. fl. dann 20. Ballen deto Einschlagpapier a 7. fl. ordinari Druckpapier a 8. fl.

d) Johann Georg Lackenbauer Burgermeister und Lederer in der Gränzstadt Reichenhall hat 200. Stuck mit frischen Knoppern auf Wienerart bearbeitete Sohlenhäute (wovon 9. große Stuck 2. Centen halten, woraus die besondere Qualität desselben leicht zu ermessen ist) jeden Centen pr. 50. fl. oder das Pfund zu 30. kr. zu verkaufen. Alle Schuhemacher inn- und außer Lands werden hiebey guten Conto finden.

e) Beyde Fleckfieder zu Regenspurg Vizthum und Thürmer biethen dem inländischen Publicum feil 20000. Ochsenklauen, das Tausend zu 3. fl. und 1000. Rohrbeiner pr. 10. fl.

f) Johann Ziser Burger und Papiermeister zu Landsperg biethet feil 20. Ballen Druckpapier a 7. fl. 30. kr. bis 8. fl. das Weissere. Ferner derley 20. Ballen a 9. fl. und das Weißere a 10. fl.

Nro.	Oberpfälzische Erdfarben deren Benennung, und Gebrauch.	Nach Stadt am Hof. der Centen vor		das Pfund vor		Nach München Franco der Centen vor		das Pfund vor	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Ist ein geschwemt heller Satinober, welcher nicht allein in Oel, Fresco, Miniatur, sondern auch denen Vergoltern als ein treffliches Polliment dienet.	12	—	—	15	14	—	—	15
2.	Ist ein Sard dunkler Umbra in Oel, als Fresco zu gebrauchen, da sie aber mit Nro. 4. in gleiche Theile vermischt, und Gefäße daraus gemacht, solche gehörlich gebrannt, und elaßirt, so wurde ein hartes braunes Porcellain daraus.	5	—	—	—	7	—	—	—
3.	Ist ein Sard, Terra, Lemnia, welche so wohl in Medicin, als Oel, und Fresco zu gebrauchen.	10	—	—	12	12	—	—	12

Digitized by Google

Nro.	Oberpfälzische Erdfarben deren Benennung, und Gebrauch.	Nach Stadt am Hof. der Centen vor fl.	kr.	das Pfund vor fl.	kr.	Nach München Franco der Centen vor fl.	kr.	das Pfund vor fl.	kr.
4.	Ist das so schiefferroth in Oel, Fresco, und Miniatur zu brauchen.	8	—	—	—	10	—	—	—
5.	Ist ein ohngeschwemter Satinober, welcher so wohl in Oel, als Fresco zu brauchen.	6	—	—	—	8	—	—	—
6.	Ist ein gebrannte Umbra in Oel und Fresco zu brauchen.	6	—	—	—	8	—	—	—
7.	Ist eine Sard, welche von Natur theils mit Bleyweis, Kreiden, Satinober und mehr anderen Sorten vermischt ist, folglichen mit keinem Namen: außer der Farbe noch zu benennen! jedoch mit Oel und Fresco zu gebrauchen.	5	—	—	—	7	—	—	—
8.	Ist das wahre mineralische Cucuma, vel Terra merita, welches so wohl in Oel, Fresco, Miniatur, ja auch zum Färben kann gebraucht werden.	6	—	—	—	8	—	—	—
9.	Ist ein gemahlner Blutstein, welcher so wohl in Medicin, als im Oel, Fresco, Miniatur, auch bey Porcellain mahlen dienlich wenn nämlichen solche vorher mit flüßigen Dingen vermischt, und gleich mehrern Porcellain-Farben zugerichtet wird.	20	—	—	24	22	—	—	24
10.	Ist ein bloßer Erdlac, und ist im Oel als Fresco zu brauchen.	10	—	—	12	12	—	—	12
11.	Ist ein gebrannt englisch Prog-Roth, und so wohl in Oel, Fresco, Miniatur auch zum Porcellain mahlen dienlich.	12	—	—	15	14	—	—	15
12.	Ist ein dunkle Pergasch, oder Bergblau und so wohl in Oel als Fresco zu gebrauchen.	20	—	—	24	22	—	—	24
13.	Ist ein Sard feiner Cöllnischer Erden in Oel, Fresco, Miniatur zu gebrauchen.	10	—	—	12	12	—	—	12
14.	Ist ein feiner Tripl, dessen Gebrauch verschiedentlich.	5	—	—	7	—	—	—	—
15.	Ist ein dunkel-gelber Erdlac, welcher mit großer Mühe und in einer schmalen Kluft gefunden wird, und also nur nach dem Pfund liefern kann, dessen Güte aber im Gebrauch zeigen wird, und zwar überall, nicht aber in Porcellain, denn im Feuer wird sie wie der Blutstein.	—	—	—	2	—	—	2	8

Nota. Das Weitere folgt in einem Extra-Blat.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XVII.

München den 6. Sept. 1770.

Artic. 1.

General-Mandat: den mehrmal abgeschaffren Bethel betreffend. Dat. 27. July 1770.

(Fortsetzung.)

IX. Mit jenen, welche wehrend ihres Diensts, oder bey ihrer kündigen Profeßion erkranken, verunglücket, zur Arbeit, und eigener Verpflegung untauglich werden, hat es gleiche Bewendsame, und solle nur denen die Communitatis causa bey Wasser, Feuer, oder anderen Gefahren hilfreiche Hand leisten, und verunglückt werden, von der Stadt, oder Gemeinde, welche sie in allgemeiner Gefahr Hilf geleistet, Verpflegung, und Unterhalt verschaffet werden, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn.

X. Verehlichte, ohnansetzige Personen haben sich an das Ort zu begeben, wo sie mit ordentlich weltlich-obrigkeitlicher Erlaub copuliret werden.

Und da bishero vielfältig geschehen, daß ohne Erlaub der von Uns gesetzten weltlichen Obrigkeiten, zusammgeloffene ohnansäßige Leute copuliert worden, aus solch leichtfertigen liederlichen Ehegathen, nur wiederum solche Kinder gepflanzet werden, welche zur Beschwerde des Publici die Zahl der Bößwicht, Vaganten, und Müßiggeher vermehren, so sehen Wir Uns genöthiget, auch in diesen, billige Schranken zu setzen, dahero.

XI. Ob Wir Uns zwar allerdings versehen nicht nur die Herrn Ordinarii Unsrer Churlanden werden sich denen dessentwegen gepflogenen vielfältigen Correspondenzen gemäß fügen, und niemanden Unsrer Unterthanen, ohne Vorweisung ausdrücklicher Unser, oder Unsrer gesetzten weltlichen Obrigkeiten Erlaub, zur Copulation kommen zu lassen, noch minder einen in Unsern Landen stabilierten Decano, oder Pfarrer derley Licenz, oder Commißion zu ertheilen, so werden doch Unsre Regierung, Beamten, und Obrigkeiten ausdrücklich befehliget, daß wann wieder bessers Unser Verhoffen in Zukunft einige bey denen Ordinariaten copulierte, irgendwo erwischet, um ihr Fortkommen, oder Aufenthalts ort sich melden werden, dieselbe alsogleich aus Unsern Churlanden verwiesen, und auf weiters Betretten denen ausländischen Vaganten gleichgehalten werden sollen.

XII. Wurde ein Pfarrer eigenmächtigerweise, oder auf Anbefehlung des Ordinariats jemanden copulieren, so wollen Wir, daß solche Pfarrer, oder Vicarius, oder Copulierte, nicht nur die solchen Verbrechen statuierte 3-jährige Arbeitshaus Strafzeit, sondern auch dahin nebst denen von diesen erzeigten Kindern der Nothdurft nach alimentiren, pro aliquali Satisfactione, & indemnisatione publica aber zu Handen Unsers Gerichts 100. Thaler alsogleich zu erlegen executive angehalten werden solle, nach denen Erlag die Alimentation ceßiret, und ist in Concurs, oder Schuldenverhandlungen ein derley Indennisationsausstand, welche executive noch nicht erhollet werden können, gleich nach den Gerichtskösten vorzumerken, und ex massa abzuziehen, mit diesem Strafgeld solle vor die

Copulierte nach Thunlichkeit, und denen Umständen ein Eigenthum, Herberg, oder Gerechtigkeit obrigkeitlich erkauft werden: Sterben aber solch Copulierte ohne Kinder fallet das Strafgeld, oder das davor Angeschafte dem Werth nach dem Gestraften wieder zuruck.

XIII. Nicht minder ermahnen Wir alles Ernsts alle Unsre Beamte, Hofmarchsrichter, Stadt- und Marktsobrigkeiten, keine sich zu nähren ohnvermögende zusammenheurathen zu lassen, Lährhäuslern, Innleuthen, Tagwerkern, Handlangern, und andern dergleichen solle von keiner Obrigkeit ohne ausdrücklicher Einstimmung der Gemeinde, welche im Fall Bedärfens die Verpflegung zu verschaffen hätte, die Heuraths, oder Aufenthaltslicenz ertheilet werden. Die excedierende, Unsern Geboth nicht nachkommende Beamte, Hofmarchsinnhabere, Stadt und Marktsobrigkeiten sind von der beschwerten Gemeinde bey Unserm Hofrath, und Regierungen längsten innerhalb 2. Jahren von Zeit der ertheilten Erlaub um so gewisser anzuzeigen, als nach Verfluß dieser Zeit die stillschweigend geschehene Einwilligung zu vermuthen. Gegen die fälligbefundene Obrigkeiten aber haben Unsre Dicasterien, wie oben §. 12. gegen die Pfarrer zu verfahren, auch deren Ungehorsam bey Unser höchsten Stelle anzuzeigen.

XIV. Mehrere haben sich zu Vereitlung Unser vorhin schon gemachter Verbothen und Ausführung ihres dem Publico sowohl, als ihnen selbst in der Folge höchst schädlichen Muthwillens nach versagter Heurathslicenz außer Land begeben, sich zu Rom, Marienzell, Einsiedlen oder andern auswärtigen Ortschaften copuliren lassen, und hinnach mit Weib, und Kindern ohnerlaubten Unterschluf gesucht; wer immer in Zukunft auf solche Art Unser höchstes Verboth hintergehet, solle ohne einig anderen Verbrechen der Landeshult auf ewig verlurstiget, sohin aach in der Bestraffung per gradus ausländischen Vaganten durchgehends gleichgehalten werden.

XV. Wer an sein Geburts, oder rechtmäßiges Aufenthaltsort angewiesen, solle allda verbleiben, und sich mit Handarbeit fleißig nähren; deren der Verpflegung, oder einer Beyhilf wahrhaft Bedürftigen von daselbstigen Gericht das Nöthige verschaffet werden; So haben

XVI. Alle Unsre Beamte, Stadt- und Marktsobrigkeiten eine genaue Verzeichniß deren in ihrem Gerichtsdistrict befindlichen wahrhaft Armen, und Bedürftigen zu verfassen, bey ihren Pflichten, und Gewissen darob zu seyn, daß vor solche auf das möglichste der Nothdurft nach gesorget werde, Unsre Landesunterthanen aber jedes Gerichts, werden gegen die in selbigen Gericht, Stadt, oder Marktnothleidende um somehr gutherzige Beyhilf verschaffen, als sie in Anderweg von dem Ueberlauf sowohl inn- als ausländischer Bethler entübriget bleiben, und daß nicht ein Dorf für das andere mit Verpflegung der Armen zu sehr beladen werde, so ist hiemit Unser ausdrückliche Verordnung, daß ein Dorf dem andern concurriren, und, und alle in einem Gericht entlegene Unterthanen zur Verpflegung der wahrhaft Armen, nach dem Hoffnß angeleget werden, hierzu auch die einschichtige in denen Landgerichtern entlegene Hofmarchsunterthanen pro Rato contribuiren sollen.

XVII. Von dieser gemeinschaftlichen Verpflegung soll sich niemand, er sey geistlich, und unter was immer einen Vorzugsrecht er von denen übrigen Gemeindsanlagen befreyet, entziehen, und nach seinem Vermögen um so gewiser Beytrag zur Verpflegung der Armen, und Abstellung des offentlichen Bethels machen, als widrigenfalls er auf ein obrigkeitlich bestimmtes Quantum angelegt werden wird.

XVIII. Geschlossene, und ungeschlossene Hofmärchen aber, wie Städt, und Märkte, auch die Einödhöf, insofern sie sich gerichtlich erklären, ihre Taglöhner, und Arme selbst ohne mindeste Beschwerde des Gerichts zu verpflegen, sollen von dem Beytrag ausgenommen, und zu selbstiger Verpflegung deren dahin gehörigen Bedürftigen angehalten seyn.

XIX.

Digitized by Google

XIX. Das zu Verpflegung der Armen nöthige Geldquantum, wie auch auf dem Land die Naturalien sollen von den aufzustellenden Bethelvogten, und Dorfsführern eingebracht, vertheilet, und der Gemeinde, wie andere Gemeinsausgaben verrechnet werden, jedoch alles unter vollkommen ohnentgeltlich obrigkeitlicher Aufsicht, und Direction.

XX. Damit diese Ordnungen desto sicherer in Vollzug kommen, die eingeschafte Landstreicher von den fernern Vagieren abgehalten, und die Bedürftige versorget werden, befehlen Wir all, und jeden Ortsobrigkeiten, bis längstens nächkommenden Maria Geburtstag bey 10. Reichsthaler Straf darob zu seyn, daß bey Städten, und Märkten mehrere, bey jeden auch kleinen Dorfschaften wenigstens 1. Bethelvogt aufgestellet werde: dieser solle seyn entweders ein von denen auf der Verpflegung sitzenden, hierzu noch tauglicher Mann, oder aber in Ermanglung dessen solle in jedem Dorf nach monatlichen Gemeisumgang ein Unterthan bestellet werden, und hat sich hievon kein Unterthan bey Arbeitshausstraf zu entziehen.

XXI. Die aufgestellte Bethelvögt haben vorzüglich die Aufsicht deren eingeschaften Armen, und anderer sich auf dem Bethel Begebenden, wenn er den Auslauf solcher Personen, oder ihre sonstige ungleiche Aufführung wahrnimmet, solches der Obrigkeit sogleich zur Abstellung zu melden. Vornemlich aber haben sie darob zu seyn, daß von keinen andern Dorf, oder Gericht einige Bethler, oder Vaganten in das ihrige kommen, sonderheitlich sollen sie zu gewißen bey denen Gartgehern, auf dem Land schon bekannten Stunden, und Tagen benachbarten Kirchweyhen, Wahlfahrten, Festen, Abläßen, und Kreutzgängen mit einen in Form eines Corporalsstock gemachten Stöcken (welcher zum Zeichen der ihme diß Monat, oder vor allzeit obliegenden Bethelaufsicht anmit bestimmet wird) in- und um das Dorf patroulieren, die anruckende fremde Bethler sogleich, und wann die gütige Abweisung nicht ergiebet, mit Schlägen zurückweisen, denen Durchreisenden aber das Bethlen, Sammlen und Fechten bey gleichen Tractement verbiethen.

XXII. Wer immer einen dieser obrigkeitlichen aufgestellten Bethelvogten insultieret, spottet, oder mit Unehren begegnet, soll von denen Obrigkeiten zur Straf gezohen werden, entgegen jedermann aus der Gemeinde, oder Burgerschaft verbunden, schuldig, und gehalten seyn, dem Bethelaufseher auf Anruffen im Fall Bedärfens Hilf zu leisten, wer sich dessen weigert soll zwar nur arbitrarisch, jedoch ohnnachläßig, jene aber, so einen seiner Schuldigkeit nachkommenden Bethelvogt mit Thätlichkeiten begegnen würden, malefizisch, als Stehrer der allgemeinen Ruhe, Ordnung, und Sicherheit, und als Fresler Unsers Gebotts, gestalten Dingen nach, auch an Leib- und Leben gestraft werden.

XXIII. Da auch viele Unsrer Unterthanen unter dem Prätext der Wahlfart, Andacht, Freundschaftsbesuch, anderwärtigen Geschäfts, oder Proceß ganze Jahrszeiten mit Müßiggehen, und Betheln verzöhren, so sollen in Zukunft derley Vorwand gebrauchende nirgends paßiert werden, sie sind dann wie §. sequenti zu vernehmen, mit obrigkeitlichen Attestat versehen, das Wahlfahrtengehen aber außer denen ordentlichen und allgemeinen Kreuzgängen soll nicht nur angewohnten Bethlern, und Vaganten, sondern allen Ohnbemittleten ihr Brod mit Arbeit zu suchen habenden, oder in der Gemeinsverpflegung von den Allmosenlebenden, abgeschaft seyn, es wäre dann

XXIV. Daß einen eine wahre Andacht hierzu verleitete, und dieses ohne Beschwerde des Publici geschehen kann, wessentwegen sich solche bey ihrer weltlichen Obrigkeit zu melden, und daselbst die zu ihren Vorhaben nöthige Baarschaft vorzuweisen haben, worauf die Obrigkeiten sich um den Leinmuth des Supplicanten zu erkundigen, und wann keine Bedenken verhanden, ihme ein Attestat mit Bestimmung der Zeit des Abmarsche, und des Orts der zu besuchenden Wahlfart zu ertheilen, und deme allzeit einzurucken, daß dem Wahlfahrter das Betteln aller Orten auf das

schärfeste verbotten worden, und so auch sollen jene, die aus andern Ursachen von einem Ort in das andere zu reisen gesinnet, oder benöthiget sind, ohne obrigkeitlich attestierter Erlaub, worinnen die Zeit ihrer Zuruckkehr zu bestimmen, nirgend paßiert, oder nach verstrichener Zeit geduldet werden.

XXV. Die wanderende Handwerchsbursche, sowohl innländische, als ausländische, als Fremde sind gleichfalls nicht zu paßiren, ohne daß sie mit authentischen Kundschaften, und Attestaten, die aber so in Unsern Churlanden in Arbeit gestanden mit nach Vorschrift des Generalmandats d. d. 18. Decembris An. 1762. obrigkeitlich gefertigten Kundschaften versehen, wonebst aller Orten bey dem Eintritt selben zu bedeuten, daß das Betteln, oder Fechten bey Karbatsch, Arbeitshausstraf verbothen, und werden hiemit nochmalen alle Handwerksmeister, Führer, und Vorsteher, wessen Kunst, oder Profeßion sie sind, gewarnet, keinen Gesellen ohne nach obiger Vorschrift gefertigter Attestat, oder Kundschaft bey Straf der in angezogenen Mandat statuirten 6. Reichsthaler zu entlassen, von welcher Straf dem Aufbringer der Illegalenkundschaft das Drittel, wie in andern Fällen zu verabfolgen ist.

XXVI. Das Umlauffen deren Kindern, und Studenten auf dem Bethel, und Müßiggang sowohl in Städten, und Märkten als auf dem Lande haben vorzüglich die Eltern, Pfleg- und Hausväter abzustehlen, die Kinder fleißig bey Haus zu halten, und von Jugend auf zur anständiger Arbeit anzuweisen, soferne aber die Eltern, Pfleg- und Hausväter nachläßig, ihrer natürlichen Pflicht, und Schuldigkeit nicht nachkommen, haben die Gerichtsdiener, und aufgestellte Bethelvögte hierauf Bedacht zu nehmen, die Kinder vor Obrigkeit zu führen, die Obrigkeiten aber nicht nur die Kinder gebührend zu züchtigen, sondern auch die sorglose Eltern Pfleg- und Hausväter so zu bestraffen, als wann sie selbst gebethelt hätten.

XXVII. Zu Verminderung des müßiggehenden Gesindes werden Wir auch noch mehrere Verordnungen machen, an verschiedenen Orten Arbeitshäuser vor junge, und erwachsene Leute errichten, und sonderbaren Bedacht dahin nehmen lassen, daß nicht soviel junges Volk von dem Lande theils zum Studieren, theils zum Handwerken, theils zum Arbeiten, und Heurathen sich in die Stadt ziehe, dadurch der Landescultur, als dem ersten, und nuzbarsten Geschäffte immer mehr und mehr Schaden durch den Entgang der tauglichen Knechte, und Diernen zugefügt wird.

XXVIII. Die denen gegenwärtigen Verordnungen nicht genaue Folge leistende Bethler, und Vaganten sollen, wie oben §. 21. enthalten, ein, und andersmal nach gemachter Gewahrnung von den Amtknechten, und Bethelvogten mit Schlägen abgetrieben, die Incorrigible aber das erstemal auf ein Jahr, das 2temal auf ohnbenannte Zeit in die Arbeitshäußer gebracht, und allda außer ihren eignen Verdienst nur allein mit Waßer, und trocknen schwarzen Brod, und nicht mehr mit der bishero paßierten 5. kr. Kost verpfleget werden.

XXIX. Wer auf der Gassen, Kirchen, oder in Häusern herum schwermenden Bethlern Allmosen giebet, soll nicht nur in hiesiger Residenz, sondern auch andern Städten, und auf dem Land jedesmal mit 6. Reichsthaler, welche sogleich executive zu erhollen, und hievon 1 drittel dem Aufbringer, 1 drittel der Obrigkeit, 1 drittel in die Armencassa zu geben, jene aber, so dieses nicht erlegen können, desto empfindlicher am Leib gestraft werden.

XXX. Durch die aller Orten aufzustellen kommende Bethelvögt sind die Amtsknecht, und Gerichtsdiener keineswegs ihrer schuldigen Aufsicht entübriget, sondern alle Beamte, und Obrigkeiten haben solche zur Auf- und Nachsicht schärfestens, mit gewohnlichen Gerichtszwang, oder Abnahm ihres Diensts anzuhalten.

XXXI. Zu ohnbestimmten Zeiten werden Wir von Unsern Hof- und Policeyrath ein Comnißion zur Nachsicht in dem ganzen Land

ab-

abschicken, wegen in ein und andern Ort vorkommender Unordnung aber nur allein die Beamten, und Obrigkeit, zur Geldstraf, und Verantwortung ziehen, auch auf ihre Unkösten eine Localcommission zu Einrichtung des Bethelwesens abordnen, und deren nachläßig Befundenen Unsre höchste Ungnad noch auf auf andere Weg bezeigen.

XXXII. Schließlichen haben Unsre Beamten, alle Quatember zu Unserm Hofrath, oder Regierungen bey 4. Reichsthaler Straf, und auf eigne Kösten abzuschickende Bothen kürzlich einzuberichten, wie diese Verordnungen exequiert werden, was Effect solche machen, wie der Bethel auf- oder abnehme, wieviel, und wer von einem Quartal zum andern gestraft, und wieviel Ausländer mit dem Buchstaben V. oder B. bezeichnet worden.

Diese Unsre allgemeine Landesverordnungen sollen zu jedermanns Wissenschaft, une schuldgehorsamstee Nachachtung aller Orten publicirt, und affigieret werden, daran geschiehet Unser ernstlicher Willen, und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 27. Julii An. 1770.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis, & Elect. speciali. (L.S.)

Patent: die verpoente Getreidkauderey, und die Für- und Winkelkäufe, bey den Häusern, dann daß alle Feilschaften, wie sie Namen haben, auf die in Städten und Märkten etablirten Wochenmärkte selbst überbracht werden sollten. Dat. den 27. Aug. 1770.

Die sämmtlichen hinnachbenannten Churfürstliche Mauthämter haben hiebey zween Verruf mit den nöthigen Exemplarien zu empfangen, dessen Innhalt von dem Tag des Erhalts derselben, durchaus gehorsamst zu befolgen ist: mit dem weiterm gnädigsten Befehl, daß, nachdeme von auswärtigen, in Bajern oder in die obere Pfalz hereinführenden Getreide nur allein die Consummo-Mauth einzufodern kommet, von nun an, bis auf weiters, die sonst treffende Consummo-Accise in den Nachlaß zuschreiben ist. Ferners wird den Aemtern schärfest eingebunden, auf alle heimliche Ausschwärzungen der Getreider, wie auch auf die höchst-verpoente Kauderey-Für- und Aufkäufe bey den Häusern gute Obsicht halten zu lassen, und derohalben deßwillen die Confinwachen mit Nachdruck zu instruiren; massen sowohl alle Für- und Winkelkäufe bey den Häusern, auf Dörfern, und Einöden mit der Confiscations-Strasse belegt, und alle Churfürstl. Unterthannen ohne Ausnahm, zu Erhaltung der Wohlfeile im Lande verwiesen sind, nach den Grundregeln einer guten Policey, ihre Feilschaften auf die in allen Städten angeordnete altübliche Wochen-Venalien- und Getreid-Märkte zum Verkaufe selbst zu überbringen, als wodurch zugleich die Landes-Väterliche Absicht erzielet wird, denen Gewerblosen Städten und Märkten Nahrung, Losung, und Verdienst zu verschaffen.

Und weil in dem Verrufe vom 14.ten Julii abhin (welcher vom Churfürstl. Hof- und Policey-Rath erst unterm heuntigen Dato anher communiciert worden) auch ein Druckfehler eingeschlichen, und beym 3ten Punkt gesetzt worden ist, obenverstandene 4. Kreutzer, oder Stuck: da es heissen sollte: obenverstandene 4. Kreutzer vom Stuck; so wissen die Churfürstl. Mauth- und Beymauthämter durch den ächten Verstand des Innhalts sich von selbst zu verbscheiden.

Von dieser Churfürstl. gnädigsten Specialien Landesverordnung ist nicht nur die Nothdurft der Exemplarien, sondern auch gegenwärtiges Patent orthographisch geschriebener mittels verläßiger Copie, denen jeder Hauptstation eingeschlossenen Beymauthämtern auf das förderlamste mitzutheilen: auch dieses durch die Confinwachen über Tag, und Nacht an die Behörde lieferen zu lassen. München den 28. Aug. An. 1770.

Ex Commissione speciali &c.

von
Churfürstlichen Cammeral-Mauth-Directorio

An

An
die auch Churfürstl. sämmtlichen Mauthämter in Baiern: und der obern Pfalz
also abgangen. (L. S.)

Franz Kohlbrenner Churfl. wirkl. Rath und Hofkammer-Secretär.

Artic. II.

Feilschaften.

a) Jacob Eckart Papierer in der Baron Busenlischen Hofmarch Keibitz, Landgerichts Kemnath in der obern Pfalz, will hiemit dem innländischen Publikum zum Verkauf anbiethen. 75. Ballen Druckpapier, jeden Ballen à 8. fl. dann 50. Ballen Schreibpapier à 5. fl. 15. Ballen Concept à 17. fl. und 12. Ballen Canzleypapier a 22. fl. jeden Ballen.

b) Jacob Burger Flußbrenner in obbemeldter Hofmark hat ebenfalls zum Verkauf feil 15. Centen Podasche, jeden zu 13. fl.

c) Michael Stich & 5. Conf. Unterthanen des Stifts Waldsassen, biethen dem innländischen Publikum feil: 40. bis 50. Centen Podasche in Loco 14. fl. — jeden Centen

Folgendes wird zu kaufen gesucht.

d) Ein auswärtiger Freund suchet eine Parthie ausgelassenes, oder auch unausgelassenes Schwein-Schmer in Laiben, ingleichen 10. bis 15. Centen Hirschhörner, alles mit einem Paß zur Ausfuhr versehen, gegen baarer Bezahlung zu erkaufen; Wer also zu verkaufen willens ist, kann in Unserm Intelligenz-Comtoir obigen Freundes Addreß erhalten, um sich an denselben selbst wenden zu können.

e) Wenn jemand zu einem gerechten Tokajerausbruch-Wein ein Belieben trägt, so wären in Prandischen Hause nächst an dem Kloster Bitrich allhier bey dem K. K. Oberproviant-Commissario, und Churfl. wirklichen Hofkammerrath Hrn. Ant. Weizenbeck 4. Achtel, das ist 5. Eymer, oder 200. Maaß, jede a 3. fl. zu haben.

f) Joseph Doblinger Oelschlager in der Graf Tättenbachischen Hofmarch St. Martin bey Ried, biethet dem innländischen Publikum feil 50. Centen Leinöl, um billigen Preis in Loco- oder auf Zulieferung zu verkaufen.

g) Desgleichen 50. Centen bey Adam Obermühler bürgerlichen Salzburgerbothen zu Ried.

h) Nichtminder bey Johann Georg Gruber Stachelmühler nächst Ried auch 50. bis 60. Centen. detto.

Artic. III. Avertissement.

a) Nachdem vom Churfürstl. Hochlöbl. Cammeral-Mauth-Directorio unterm 23. Julii 1770. dem Intellig. u. Addreß-Comtoir gnädigst anbefohlen worden, durch gegenwärtige Blätter (wie hiemit beschieht) bekannt zu machen: daß von den hereinbringenden Erbschaften, Heurathsgütern, oder für die Herren Pfärrer hereinbringenden Meublen, nachdem sie zuvor bey dem Eintritt ins Land der nächstbetrettenden Churfürstl. Mautstation angesagt, folglich allda zur Instructionsmäßigen Acceisbeschau jedesmal redlich vorgezeigt werden, lediglich die Consummo-Mauth zu entrichten, muthin die Accise davon nachgelassen seye: doch sind die alten und neuen Kaufmannswaaren hierunter niemal zu verstehen, sondern davor muß neben der Consummomauth, auch zugleich die Consummoaccise unnachläßig erhollet werden.

AVERTISSEMENT.

b) Bey einem Churfürstl. Hochlöbl. Hofrath hat man zu Publicirung des in dem Senserischen Credit- und Appaldowesen von der höchsten Stelle unterm 17. Julii 1769. gnädigst erlassenen Decrets den 5. Monatstag Novembr. 1770. gnädigst anberaumet; Es wird also hiemit allen und jeden ein solches des Endswillen kund und zu wissen gethan, damit derjenige, so in dem Senserischen Creditwesen einigen Antheil hat, auf obbenamsten Tag behörig früher Rathszeit erscheinen und das Weitere vernehmen möge. Sig. München den 23. Julii An. 1770.

Churfürstl. Hofkanzley.

Joh. Georg Fränckl Churfürstl. Hofraths-Secretär.

Citatio

Citatio.

c) Den 12. April dieß Jahrs hat sich in hieunterzeichneter Hofmarchs-Jurisdiction eine fremde Mannsperson mit 18. Stück ausländischen Strohmesseren im Hausirengehen betretten lassen. Da nun dieser Hausirer oder verpönte Minutirer zu wider der General-Verordnung vom 9.ten Aug. 1769. zum Nachtheil berechtigter Handelsleute einen verbothenen Schleichhandel getrieben, und derohalben diese Eisenwaaren zurück gelassen: auch zeither mit keiner gnädigsten Bewilligung sich gemeldet: So wird derselbe Kraft der Mauthordnung hiemit vor Gericht anher citirt, sub pœna præcluſi & confeſſati à dato bis den 30. Septembr. künftigen Monats in Person, oder durch Begwaldeten zu erscheinen; Wo alsdann in Sachen gesprochen wird, was Rechtens ist. Actum 27. August. 1770.

Baron Niedermayrisches Hofmarchsgericht Siegenbach.

Jos. Mehrwerth Verwalter.

Bergfreyheiten zu Siechsdorf im Voglwald von H. H. Willhelm und Ludwig gegeben, am Freytag nach dem Sonntag Reminiſcere, 1517.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm und Wir Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern- und niedern Baier ꝛc. bekennen für Uns und Unsre Erben mit dem offenen Brief, daß wir Unsern lieben getreuen, den gemeinen Gewerken im Eisenärzt zu Siechsdorf, in Unserm Landgericht Traunstein, auf ihr unterthänigst Ersuchen und Bitten, und damit sie über ihr merklich Darlegen, so sie zu Erhebung berührtes Bergwerk bisher gethan haben, dasselbig fürder, deswilliger und stattlicher bauen, und arbeiten über die Freyhait, so sy deshalb von uns Herzog Wilhelm hievor haben, von sondern Gnaden wegen, weiter hernach folgende Freyheit gegeben haben, und geben ihnen die hiemit wissentlich, und in Kraft des Briefs. Erstlich so geben Wir ihnen zu, und freyen sie, daß sie daselbst zu Siechsdorf, nun fürau alle Wochen an einem jeden Erchtag einen gefreyten Wochenmarkt, wie und bey andern Bergwerken der Gebrauch, und Bergwerksrecht ist, und Männiglich ihnen zu diesen Wochenmärkten Speis und Trank, auch andere Nothdurft zuführen, und verkaufen mögen, doch anderen Städten und Märkten darum liegende, an ihren Freyheiten unvergreiffentlich, und ohne Schaden.

Zum andern, dieweil sie zu Verschonnung Unsrer Wälder und Hölzer im fürnehmen sind, zu bemeldtes Bergwerkgebrauch, und Nothdurft von Weitem aus dem Gebürg, und andern Herrschaften auf der weissen Traun zu gelegner Zeit, Floßholz zu bringen; so geben Wir ihnen zu, daß sie zu solchen den Durchlaß auf bemelter Traun hinfüran haben, und gebrauchen, und ihnen daran von unsern wegen Niemands Irrung noch Widerstand thain solle: doch wo mit solchem Durchlaß, und Herzubringung der Floßholz jemand Schaden gethan, und bewiesen wurde; daß sie dessen Schaden allemal nach gleichen und ziemlichen Dingen einem jeden widerkehren, und abthain.

Zum dritten freyen Wir sie, um berührts ihres Darstrecken wegen, daß Niemand ander der Enden bey ihnen in Unserm Fürstenthum, innerhalb sieben Meille, über ihren Willen Huetschläg machen, noch aufwerchen; sondern sie deshalben von Männiglichen unbeladen, und unbeschwert bleiben sollen. Gebiethen darauf allen und jeden Unsern Pflegern und Richtern, Amtleuten, und Unterthanen, daß ihr solche Unser Freyhait an gemelten Gewerkten treulich haltet, und ihnen daran Niemand Verhinderung thun lasset, sondern sie dabey schützet, und schirmet, alles ohn Geverde. Des zu wahren Urkund haben wir ihnen diesen Freyheitsbrief mit Unser baider Gebrüder anhangenden Secret-Insiegl, daß Wir Uns als regierende Fürsten dieser Zeit miteinander gebrauchen, besiegelten. Geben zu München am Freytag nach dem Sonntag Reminiſcere in der Fasten; als man zehlt von Christi unsers lieben HErrn Geburte, Fünfzehen hundert und im siebenzehenten Jahr.

Artic.

Artic. IV.

Waaren-Preiße.

		Münch.-Ingolst. fl.	kr.	Burgh. fl.	kr.	fl.	kr.
Zuckercandisbrod	1. Pf.	—	36	—	36	—	—
ff. ff. Rasinat.	1. tt.	—	32	—	36	—	36
" Melis	1. tt.	—	27	—	34	—	34
" Mittelfein.	1. tt.	—	—	—	32	—	32
" Schlechten	1. tt.	—	—	—	30	—	30
Zuckercandis weiß.	1. tt.	—	42	—	45	—	42
" brauner	1. tt.	—	30	—	—	—	32
Caffee Levant.	1. tt.	—	—	—	(48)	—	—
Martinique & Dominique		—	48	—	(44)	—	50
Heu 1. Centner		—	—	—	45	—	45
Stroh 1 mittelmäßiger Schäb.		—	—	7	—	—	6

Preise allerley Venalien von der Stadt Schongau. Braunau.

	Schongau fl.	kr.	Braunau fl.	kr.
Flachs der Schönste das Pfund	—	26	—	24
Der mittere	—	23	—	18
Hanf der feine der Cent.	12	30	11	—
" " der mittere	10	—	10	—
Schaafwolle einschürrige der Centen	40	—	—	—
Detto zweyschürrige	36	—	36	—
Rohes Unschlitt.	11	—	14	—
Rohe oder grüne Ochsenhäute das Paar	14	—	12	—
Detto Kühehäute d. P.	7	—	6	—

Weitere Preise von Braunau: Als

Bettfedern der Centen pr. 1. fl. 15. kr. Fichtenlohe das baierische Schäfl. — 40. kr. Kalch der Dreyling 8. fl. — Leimleder der Centen vor 5. fl. Leinöl das Pf. vor 10. kr. Ein rohes Kalbfehl — 50. kr. Detto Schaafsfehl — 20. kr. detto Lammfehl 12. kr. 1. gearbeitet Kalbfehl zu Schuhen 1. fl. 30. kr. Kertzen von Baumwolltacht das Pf. vor 13. kr. vom gemeinen Tacht 12. kr. Seifen 11. kr. Schweinschmalz das Pf. vor 12. kr. Schmer 15. kr. Speck 12. kr. 1. Ballen Postpapier klein Format 20. fl. Canzley halb Median 16. fl. Concept 14. fl. 1. Hünl 5: 6: & 7. kr. die besten 8. kr. 1. Ente vor 14. kr.

Preise der Americanischen Colonienwaaren zu Nantes.

Indigo das Pf. gefeurter feiner. 6. L. 15: 18. S.; gefeurter ordinairer, 6. L. 8: 12 S. melierter, 7 L. 5 S.: 8 L. 10 S.; blauer, 9: 10 L. Baumwolle von St. Domingo, das Quintal, 125: 130 L. von Martinique. 115: 120 L.; Caffee von St. Domingo, das Pf. verd. fein, 19 S. 3 D. = 19 S. 6 D.; Jaune, marchand, gemeiner, alle eben so; Caffee von Martinique verd. fein., 21 S.: 21 S. 6. D. Jaune, marchand, gemeiner, alle eben so.

Getreide und Mehl in Paris.

Den 21. Juli. Waren in allen in Paris 1207 M. 4 S. Weizen, Roggen und Mehl; davon sind verkauft 280 M. 10 S. also restiren, 926 M. 6 S. Weizen galt in der Halle, 27: 32 L. 10 S.; Mengkorn, 21: 24 L.; Roggen, 19: 22 L. 10 S.; Gerste, 16 L. 10 S.: 19 L. Weiz auf dem Greve, 29 L. 15 S. 34. L. —

Weil das Getreide allhier in München in diesem Monat während dem Schnitt, oder der Erndte so entsetzlich steigt: woran das heurige nasse Jahr Ursache ist, so wollen wir ad perpetuam rei memoriam diese merkwürdige Epoche hieher bringen.

Sambstag den 28. Julii 1770.

	Erster Preis fl.	kr.	mitterer fl.	kr.	schlechter fl.	kr.
Waizen	15	30	14	45	14	—
Korn	12	30	11	45	11	15
Gersten	10	—	9	30	9	—
Haaber	9	15	8	45	8	—
Den 4. August.						
Waizen	15	30	15	—	14	30
Korn	12	30	12	—	11	30
Gersten	9	45	9	—	8	30
Haaber	9	15	8	45	8	—
Den 11. dito.						
Waizen	16	30	15	30	15	—
Korn	14	—	13	30	12	30
Gersten	10	—	9	30	8	50
Haaber	8	30	8	—	—	—

Den

Den 18. August.

Waizen	17	—	;	16	30	;	15 30
Korn	17	—	;	16	—	;	15 —
Gersten	11	30	;	11	—	;	10 —
Haaber	8	—	;	7	20	;	7 —

Den 25. August.

Waizen	22	—	;	20	—	;	18 30
Korn	20	—	;	19	—	;	18 —
Gersten	11	30	;	11	—	;	10 30
Haaber	9	—	;	8	30	;	— —

Den 1. Sept.

Waizen	22	—	;	21	30	;	19 30
Korn	14	—	;	13	30	;	12 —
Gersten	11	—	;	10	—	;	9 —
Haaber	8	—	;	7	—	;	6 —

*) In Verfassung verläßiger Schrannen-Preißzeteln wären ohnfürgreiflich folgende Beobachtungen nöthig.

a) Sollten von jeder der 4. Haupt-Getreid-Sorten 4. Preise von den höhern und höchsten Preisen genommen: und einander addirt, dann mit 4. dividiret werden: so bekommt man den Durchschnitt: hernach werden 4. mittere Preise eben so berechnet, und die 4. schlechtern oder geringsten Preise in gleicher Methode. Und so verfährt man durch alle Classen, von der Mitte und zu letzt der Schranenzeit.

b) Dieß müssen verpflichte Leute von der Obrigkeit thun, und unmerksam die wahren Preise, wie das Getreid wirklich verkauft worden, notiren.

c) Die Aufkäufer und Kauderer müßen die Schrannenzetl nicht machen, noch die Preise angeben.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Livorno 1. Aug. Es kommen ietzt hier fast täglich Schiffe mit Getreide und Wein an, so, daß wir an beyden einen Ueberfluß haben, und das Getreide bey dem wohlfeilsten Preiße nicht einmal Käufer findet.

b) Genua. Aus Spanien hat man, daß der König von Spanien ein Mandat ergehen lassen, welches den Gebrauch aller Muselinen verbiethe: und den Männern zu Mänteln, und dem Frauenzimmer zu Mäntelgen, keine andere, als glatte seidene oder wollene Zeuge erlaube; gleiche Pracht und Kleiderordnungen sind noch in verschiedenen Reichen, als Schweden und Dännenmarkt ergangen *

*) In anderen Staaten hat man die Erfahrung, daß alle dergleichen Kleiderordnungen den erwünschten Effect nicht gehabt: denn Leute vom Stande wollten die Freyheiten deren vom Adel, und die Mittelleute die vom Stande; endlich die Bauren das Ausschweifende vermöglicher Bürger Nachahmen. — — — Bis auf die Bettelleute, die ietzt im Reiferock, Stock und Degen gehen. — —

Wo ist itzt die arme Kleiderordnung? Requiescat in Pace. —

Artic. VII.

Mittel die Pferde gesund, und fett zu erhalten.

So ungekünstelt die Methode der Dänen ist, ihre Pferde fett zu erhalten, ihre Haut glänzend zu machen, und sie von der Krankheit zu heilen, so ist sie doch so nutzlich, und der Nachahmung würdig, daß das Publikum dagegen nicht gleichgültig seyn kann. Gemeiniglich führet man die Pferde zu einen Schmiedt, der ein Roßarzt seyn will, der mit seiner Unwissenheit macht, daß dieselben nach seiner Methode, und nicht ohne seine Bereicherung sterben, da man sie ohne Kosten mit ganz schlechten Mitteln würde beym Leben erhalten können, wenn man es mit den Pferden so, wie mit sich selbst halten, und nicht ehender zum Arzte gehen wollte, als bis ihnen ohnedem nicht mehr geholfen werden kann; daher will ich einige kleine Geheimniße mittheilen, welche in Dänemarkt mit glücklichen Erfolg gebraucht werden.

Alle Dänen, die Pferde haben, suchen zur Zeit, wenn die Nesseln wachsen, diejenigen die am stärksten stehen, und sammlen sich von ihren Saamen einen guten Vorrath. Einen Theil lassen sie an der Sonne allmählig trocknen, einen andern Theil aber in dem

Ofen, wiewohl es beſſer iſt, wenn alles an der Sonne getröcknet wird. Wenn der Saame recht trocken iſt, ſo wird er zu Pulver gemacht, und von dieſem Pulver menget man eine hohle Handvoll in den Haaber, womit man des Morgens, und des Abends füttert. Dieſes geringe Mittel macht die Pferde fett, fleiſchig, und ihre Haare glänzend; es ſind keine Koſten, man kann die Neſſeln aller Orten haben.

Wenn ein Pferd verwundet, und eine ſtarke Entzündung dazu geſchlagen iſt, ſo haben die Dänen ein ſicheres Mittel, die Hize herauszuziehen.

Sie nehmen Thon, und weichen ihn wenigſt 12. Stunden lang in ſtarken Eßig ein, hernach nehmen ſie den Thon wieder heraus, und legen ihn auf die Wunde, da ſich denn in kurzer Zeit, die Geſchwulſt gänzlich verlieret. Ich habe die Verſuche mit dem glücklichſten Erfolg ſelbſten mit angeſehen. Kein Schmied, er mag wegen ſeiner Kunſt ſo berühmt ſeyn, wie er immer will, kann ſich rühmen, dergleichen Uebel ſo leicht, ſo geſchwind, und mit ſo wenigen Koſten auf andere Weiſe zu heben.

Wenn den Pferden die Mandeln am Halſe entzündet ſind, ſo nehmen die Dänen Pulver von Bergzellerie, 2. Loth Huſlättig, und 1. Loth Kümmel = oder Auriſpulver, dieſes alles wird in ein Maaß weiſſen Wein eingekocht, und dem Pferd vermittiſt eines Horns gewöhnlicher maſſen eingegeben. Hierauf wird es 1. oder 2. Stunden herumgeführet, wobey es zuweilen angetrieben, und dahin beſehen werden muß, daß es ſtalle, oder nüſte. Nachher wird es in dem Stall geführt, und darauf nicht eher, als nach 3. oder 4. Stunden gefüttert. Einige laſſen dem Pferde noch dazu Nieſewurzelpulver in die Naſelöcher blaſen, andere ſtecken eine Feder in Lorberöl, und ſtreichen es dem Pferde in die Naſenlöcher: noch andere ſchneiden mit dem Lanzette die Mandeln der Länge nach auf, und reißen ſie aus: worauf ſie ein Stück Leinwand, in Eyweiß geweicht 3. Tag lang auf der Wunde liegen laſſen, und ſo die Cur vollenden.

Man hat ein Kunſtſtück, nemlich zu machen, daß ein Pferd 24. Stund lang hintereinander, ohne abzhalten jagen, oder laufen kann. Man nimmt einen Löfelvoll gelben Schwefel, (Sulphur Citri) vermiſchet ihn mit einem halben Pfunde Baumöl, und giebt es dem Pferde, ſo kann es ohne Schaden beſtändig im ſtarken Galop laufen.

Es ſtehet aber niemand zu rathen, mit einem ſehr geilen Pferde dieſen Verſuch zu machen. Denn ob man gleich kein Beyſpiel hat, daß dieſes Mittel Schaden gethan hätte, ſo erhitzet ſich das Thier ſehr, und man muß ſich alſo deſſelben nur im Nothfalle, und bey ſolchen Pferden bedienen, auf deren Verluſt es allenfalls, eben ſo viel nicht ankömmt.

Art. VIII. Bey dem Buchhändler Joſeph Aloys Crätz in München in der Kauffingergaſſen im thiereckiſchen Hauſe ſind von neuen Büchern zu finden:

Abhandlungen (vier) von dem Nutzen der Manufacturn, von den Nahrungs-Geſchäften. gr. 8. 17. kr

Anwendung (die beſte) der Abendſtunden des menſchlichen Lebens. gr. 8. 1. fl.

Batteux (des Herrn) Einleitung in die ſchönen Wiſſenſchaften. 4. Theil. 8. 3. fl. 54. kr.

Begebenheiten (ruhrende) der Euphmie. 8. 20. kr.

— eines jüdiſchen Frauenzimmers. 8. 45. kr.

Biene (die) fur den Verſtand und das Herz. 8. 1. fl. 15. kr.

Bienenkorb (neuer) voller lächerlicher Erzählungen. 5. Theile. 8. 2. fl.

Briefe eines Arztens an verheurathete Frauenzimmer. 8. 45. kr.

Briefe zur Bildung des Geſchmacks an einen jungen Herrn vom Stande. 4. Theile. 8. 3. fl. 45. kr.

Briefe ſchön abzufaſſen die neuiſte Art. 2. Theile. 8. 1. fl.

Bruns (Raym) Erklärung der katholiſchen Glaubensbekenntniß. 8. 1. fl. 20. kr.

Büſchings (Friedr.) Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie. 4. Theile. in K. 4. 13. fl. 15. kr.

(Wegen Mangel des Raumes das Folgende mit nächſten Blatt.)

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Anzahl d. Tag.	Ochſen-Fleiſch. kr	pf	Rind-Fleiſch. kr	pf	Kalb-Fleiſch. kr	pf	Schaaf-Fleiſch. kr	pf	Talg. Thei. ſt.	kr	Weizen-Bier. pf	Braun-Bier. kr	pf	Schmalzitt. kr	1 kr. ſemel wiegt. lo	qu	ein Leib gut Roggen-Brod um lb.	wiegt. tt.	lo	qu	Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf ſt.	kr	Korn Schäf ſt.	kr	Gerſt Schäf ſt.	kr	Hab. Schä. ſt.	kr
Abbach	10	6	1	5	2	8	—	5	2	30	3	2	3	1	20	6	—	4	1	11	2	16	20	13	45	—	—	8	25
Aichach	11	6	2	5	2	—	—	6	—	18	3	2	3	1	20	5	—	4	1	8	—	17	10	14	40	9	30	8	—
Aybling	12	—	—	6	—	5	—	4	—	36	4	1	3	2	12	5	3	4	2	14	—	15	—	12	—	10	—	7	—
Abensperg	8	7	—	6	—	7	—	5	2	24	3	1	3	—	18	8	1	10	4	8	—	12	30	10	—	7	—	6	30
Braunau	2	5	2	5	1	5	—	5	1	30	3	2	3	1	17	5	4	8	4	—	—	11	—	9	45	5	—	4	—
Byburg	5	—	—	6	—	6	—	—	—	30	3	2	3	—	16	8	2	4	2	7	—	14	—	11	—	7	—	6	—
Camm	7	—	—	6	—	7	—	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	5	2	2	—	11	30	7	45	6	—	3	15
Craiburg	17	6	—	5	2	5	2	4	2	27	4	—	3	—	16	5	2	5	2	9	1	13	30	11	30	6	45	4	50
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dierfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	21	7	—	5	2	8	—	5	2	18	3	2	3	1	22	5	—	4	1	3	—	18	—	17	—	—	—	9	15
Fridburg	4	5	2	5	—	4	2	3	3	42	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	11	—	8	—	6	—	3	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	5	6	2	6	—	7	—	6	—	21	3	—	3	—	22	8	1	10	3	18	—	10	—	8	—	6	—	5	—
Kötzting	9	5	—	4	—	5	—	3	2	30	3	1	3	—	20	9	—	8	6	16	—	13	15	11	—	—	—	4	—
Landau	6	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	3	—	18	7	3	6	2	13	1	11	—	9	—	6	—	5	8
Landsperg	11	6	3	6	—	7	—	5	2	27	3	3	3	1	20	6	—	1	—	9	—	15	30	14	—	11	30	9	30
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Mülldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſburg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	18	—	—	5	2	6	—	5	—	30	3	2	3	—	15	8	2	3	1	20	—	12	—	10	—	—	—	4	12
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	13	4	2	4	—	4	2	—	—	24	3	—	3	—	20	7	3	6	3	—	—	11	—	9	—	5	45	5	—
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Plätting	2	6	—	5	2	—	—	5	—	30	3	1	3	—	19	7	—	—	—	—	—	12	—	11	30	8	—	6	—
Reichenhall	8	5	—	5	—	5	—	4	—	24	3	3	3	2	17	6	—	5	4	1	—	14	30	10	48	8	—	6	—
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	3	5	3	5	2	5	—	4	2	33	3	2	3	1	20	7	—	4	2	—	—	11	30	8	—	6	—	5	50
Roſenheim	9	6	2	5	2	5	—	4	—	28	4	—	3	2	15	5	3	4	1	3	—	16	30	12	—	10	—	7	—
Rottenburg	1	7	—	5	2	7	—	5	—	30	3	2	3	—	17	6	2	4	1	8	2	12	30	11	—	8	—	7	30
Schärding	12	6	—	6	—	5	—	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	30	8	15	6	—	4	30
Schongau	31	7	—	6	—	7	—	5	—	21	4	—	3	1	20	4	2	8	1	21	—	17	—	14	30	12	40	9	30
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	1	6	2	5	2	5	—	5	—	24	4	1	3	1	17	—	—	—	—	—	—	16	—	12	—	7	—	8	—
Traunſtein	8	5	3	5	—	4	2	4	—	27	3	1	3	1	17	7	1	—	1	21	—	15	—	11	12	—	—	5	50
Trosperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Vilshofen	8	3	1	5	3	5	—	4	—	30	3	—	3	1	18	8	—	6	2	23	—	12	—	8	12	7	—	6	—
Waſſerburg	11	6	—	6	—	4	2	—	—	30	3	2	3	2	15	6	—	8	3	13	2	13	30	10	—	—	—	6	—
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwiesl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath August ge…….

Venalien und Victualien,	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 25 Aug. fl.	kr.	d.	Landshut d. 21. Aug. fl.	kr.	d.	Straubing d. 18. Aug. fl.	kr.	d.	Burghaus. d. 18. Aug. fl.	kr.	d.	Ingolstadt. d. 11. Aug. fl.	kr.	d.	Amberg d. 14. Juld. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	20	—	—	13	30	—	13	—	—	12	—	—	13	30	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	19	—	—	11	—	—	10	30	—	9	—	—	11	15	—	—	—	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	8	30	—	7	—	—	7	—	—	4	—	—	6	50	—	—	—	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	12	—	2	16	—	—	—	—	2	30	—	2	—	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	40	—	1	54	—	—	—	—	2	15	—	1	45	—	1	23	2
Roggenausschlag. =	1. Metz.	2	12	—	1	34	—	—	—	—	1	45	—	1	40	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	56	—	1	11	—	—	—	—	1	36	—	1	30	—	1	4	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	7	—	—	6	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	5	2	—	7	—	—	4	2
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	2
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	8	—	—	9	—	—	—	—	—	7	2	—	9	2	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	36	—	—	50	—	—	36	—	—	—	—	—	28	—	—	22	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	28	—	—	24	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	40	—	—	26	—	—	—	—	—	28	—	—	40	—	—	30	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	14	—	—	12	—	—	18	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	24	—	—	16	—	—	16	—	—	13	—	—	18	—	—	16	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	18	—	—	18	—	—	16	—	—	21	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	40	—	—	25	—	—	24	—	—	22	2	—	28	—	—	25	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	—	—	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	24	—	—	23	—	—	23	—	—	15	—	—	24	—	—	15	—	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	17	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—	—	12	—
Det. Baumwollacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	48	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klast.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	30	—	4	30	—	5	—	—
Jede Kl. … — Eichenholz.	1. Klast.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	50	—	5	—	—
Jede Kl. … — Birkenholz.	1. Klast.	4	—	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Jede Kl. … — Feichtenholz.	1. Klast.	3	30	—	3	15	—	4	30	—	2	24	—	3	30	—	4	30	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	4	2	—	7	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	2	16	2	2	11	1	—	—	—	3	8	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17	1

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XVIII.

München den 16. Sept. 1770.

Artic. I.

Verordnung: die denen würzburger Weinen gnädigst zugestandene Befreyung. Dat. den 31. Julii 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue Wir bedeuten euch, auf euere unterm 12. dieß, wegen Beraccisirung der würzburger Weine, so anderweg unterthänigst berichtlich gestellte Anfrage, hinwieder pro Resolutione gnädigst, daß es ohne allen Anstand in allweg die Meynung habe, daß, in soweit es die Erfüllung des Würzburger Recess ratione Quanti erforderen wird, auch die in die obere Pfalz gehende Würzburgische Consumo-Weine von aller Abgabe befreyet werden sollen; vergestalten jedoch, daß es durchaus bey dem zubewenden, was allhier in Baiern reguliert worden, nämlich daß alle Gebühr am Umgeld, Mauth, und und Accis bey dem Umgeldamtern paar bezahlt, und verrechnet, und sodann erst von euch die Zurückzahlung auf die behörige Certificata erholet werden müße.

Worauf Wir also sowohl das Haupt-Mauthamt Amberg, als die übrige Mauthämter, dann das Oberungeldamt, sowohl de præterito, als in futurum hierob zuhalten, mithin auch die bishero allenfalls irrig zurückgelaßene Gebührnißen annoch nachzuholen, unter heutigen Dato, wie die Abschriftliche Beylage enthaltet, ausdrucklich angewiesen haben. Wegen den Weinkeller zu Amberg wird euch sonderbare Resolution folgen, wie deßwegen auch besonderer Bericht hätte erstattet werden sollen. München den 31. Julii An. 1770.

Ex Commissione &c. Von der Churfl. Hofkammer an die Regenspurgische Salz-Contrahenten Erhard- und Dittmer also abgangen.

Maximilian Joseph Churfürst ꝛc.

L. G. Vermög eines in Würzburg in abgewichenen Jahr auf einen mutuellen Salz- und Weinhandl zu Stande gekommenen ordentlichen Vergleichs-Recess, sind zwar diejenige Würzburger-Weine, welche nach Erheischung des Recess-Quanti, pr. Consumo in die obere Pfalz gehen, von aller Abgabe, nämlich der Ungeld, Mauth, und Accisgebühr befrenet, jedoch aber, zu Vermeidung alles Unterschleifes, anbey verfügt worden ist, daß jeder Fuhrmann von denen Salz-Contrahenten ein Certificat nach dem entworfenen Formular, gleich mit der Fuhr mitzubringen habe, in welchen von derjenigen Obrigkeit, in dem Distrikt der Wein geladen wird, die eigentliche Quantität des wirklich geladenen Weins darunter zu setzen, und zu attestiren, sodann aber, wenn bey der Einfuhr das festgestaltete Certificat, und die Attestation von dem Fuhrmann auf die Gränitz, oder bey dem Abstoßort vorgewiesen, und die Visier vor sich gegangen, von solchen Mauth-Aufschlags- oder Ungeldamt a tergo sothanen Certificati anzumerken ist, in wieviel nach solcher Visier der Wein in bairisch- oder oberpfälzischen Maaß bestanden, und daß die völlige Aufschlag, Mauth- und Ungeldamtsgebühr hiervon bezahlt seye. Wo folglam erst die Sal-

Contrahenten dem Fuhrmann, auf angeregte Certificata, die wirklich entrichtete Mauth- Aufschlags- und Ungeldsgebühr zurück zu erstatten haben.

Wir befehlen demnach Unserem Haupt-Mauthamt Amberg, und dem Oberungelderamt allda, dann all übrig sämmtlichen Mauth- und Ungeldämteren in der oberen Pfalz hiemit ausdrücklich, mit der ernstlichen Anweisung, daß selbe an denen angezogenen, in die obere Pfalz per Consumo eingehenden Weinen verstandene Gebühr niemanden weder nachlassen, noch nachborgen, sondern gleich bey der Einfuhr die Schuldigkeit sowohl von denen Contrahenten selbst, als anderen Weinhändlern einbringen, und verrechnen, auch welchermassen es geschehen, die Anmerkung auf den Certificaten auf obbesagte Weis thun sollen; massen weder einem Mauth- noch Ungeldamt die Ruckerstattung sothanner Gebühr oblieget, sondern wie in Baiern, durch die Contrahenten, wie schon gesagt, auf die beybringende Certificata bewerkt werden muß.

Derowegen dann gedachte Mauth- und Ungeldämter auch jenes, was bishero allenfalls an diesem Gebührnißen irrig zurück geblieben, ohne weiters, annoch nachzuhollen, und Gebührendes zu verrechnen, auch die noch in Handen habende Certificata, mit der behörigen Anmerkung nach mehr angezogener Anweisung, denen Contrahenten folglich ausfolgen zu lassen wissen. Dessen allen Wir Uns gnädigst versehen. München den 31.ten Julii An. 1770.

Ex Comissione &c. Von der Churfl. Hofkammer an das Haupt- Mauthamt Amberg, dann das Oberungelderamt allda, und all übrige Mauth- und Ungeldämter in der oberen Pfalz also abgangen.

J. B. Reger. Hofk. Secret.

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

Sr. Churfürstl. Durchl. wollen die unterm 27. August. abhin, denen von auswärtigen, in die Churbaierischen, und oberpfälzischen Landen per Consumo, sowohl auf die öffentlichen Schrannen, als in anderweg zu Kauf hereinliefernd- und beyführenden Getreidern zugestandene Consumo-Accisbefreyung auch auf das solchergestalten hereingehende Mehl bis auf Erfolg anderweitig gnädigster Entschlüssung Kraft dieß extendirt, und verstanden haben. So dem Publikum gleich nach Empfang dieß aller Orten gewöhnlichermassen durch Verruf bekannt machen: und zu jedermanns Wissenschaft behörig affigieren zu lassen ist. München den 10.ten Sept. An, 1770.

Ad Mandatum Serenissimi D.D. Ducis & Electoris speciale. (L.S.)

Franz Kohlbrenner Churfl. wirkl. Rath, Hofkammer-Secretär.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) London den 12. Julii, den 27. vorigen Monats kamm in dem Hanfmagazin bey der Schiffswerfte zu Portsmouth Feuer aus. Masten, Segel, Theer und Pech und andere Schiffsgeräthe verbrannten: das Feuer dauerte 14. Stund lang. Der Schaden wird auf 50000. Pf. Sterling geschätzt. Es wird diesem Unglücke beygemessen, daß es Feinde der englischen Seemacht gewesen, welche es verursachet; indeme feuerfangende Materialien, die versteckt noch gefunden worden, den Verdacht größer machen.

b) Die Nachrichten von Domingo melden, daß der meiste Schaden an den Gebäuden in den Städten geschehen, folglich die Pflanzungen und Fabrickgebäude nicht soviel durch das letzterfolgte Erdbeben erlitten hätten. Also hoffet man in anderthalb Jahren alle diese wiederum in vollkommensten Stand stellen zu können. *

*) Da ein benachbarter Zeitungsschreiber von E = = zu Gunsten der Kaufleute, welche unter diesem Vorwand den Zucker und Caffee unserer Kaufmannschaft gerne theure anhängen möchten, den Schaden auf 80. Millionen steigen läßt; so bitten wir ihn um einen ergiebigen Nachlaß. Herr Nachbar! ein andersmal können wir auch dienen. — c)

c) Französische Handlungs-Nachrichten geben von Perenas vom 12. Julii; Die Wein und Getreid-Erndte in unsern Cantons werden dieses Jahr allem Ansehen nach, sehr gesegnet seyn; der Seidenbau aber ist durch die vorgewesne Kälte hergegen etwas verunglücket

d) Rochelle den 4. August. In den Americanischen Waarenpreisen haben wir keine Veränderung; unsere Brandweine sind auf 135. Livres gestiegen. Die Witterung ist ietzo schön, und wir wünschen, daß sie so bleiben möge, damit der Waizen vollends reiffe. Gerste schneidet man schon für voll und vollkommen zeitig; ihr Preiß ist auf 120. Livres herab gefallen.

f) Maynz den 20. August. Ungeacht man sich von allen Seiten her, über Mangel an allen Früchten und Lebensmitteln beklagt, so ist doch seit der Erndte, welche in hiesigen Gegenden sehr reichlich gewesen, der Preiß des Getreides sehr gefallen. Der Churfürst von der Pfalz hat, auf Ansuchen des Französischen Ministeriums die Ausfuhr von 40000. Malter Waizen nach Lotheringen verstattet, wo der gemeine Mann, so, wie in Ober-Elsaß, und im Herzogthum Zweybrücken, genöthiget gewesen, Brod von Brennesseln, und anderen Kräutern zu essen. * Die Hamburg. Kaiserl. neue Zeitung N. 136. sagt dieses —

g) Durch eine Kais. K. Verordnung vom 23. Julii ist zu Emporbringung der sämmtlichen k. k. Erbländischen Zinnbergwerke, die Einfuhr alles fremden, rohen und gearbeiteten Zinns bey Confiscation und der pœna dupli verbothen worden.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

Die Policey zu London hat eine scharfe Visitation bey den Herren Apodeckern gehalten, und da sie bey verschiedenen derselben unnütze alte verlegene Materialien gefunden, solche offentlich verbrennen lassen. *

*) . . . Nicht wahr? Pulvermachen! siehe N. 16. oder Aloe vera in Schottland.

Gedanken über den Ursprung des Bethelns, und den Zuwachs der Bethler.

(Siehe Guthrie's new Geographical- and Historical-Gramar.)

Man muß die Bethler nicht geradeweg unter die Armen zählen; noch diese unter jene. In einem Staat, wo die Policey auch bey Hof geduldet wird; ist die Zahl der Erstern weniger: und, wo der Cammeralist mehr Policeyfreund, als Finanzer ist; verliehrt sich auch die Zahl der Letztern; denn die lebende Policey ist die getreue Mutter, welche lauter rechte Kinder hat, und keinen Bastard leiden kann. Als Mutter! sorget sie gar liebreich davor, daß ihre Kinder zu bürgerlichen Geschäften, Profeßionen und Handarbeiten, von Kindsbeinen an, unterrichtet, und so bald sie etwas heran wachsen, zur Arbeit und zum Verdienst gleichsam mechanisch gemacht werden. Die Folgsamen belohnet sie; den Fleiß deren Kunstbeflissenen krönet sie mit Prämien; die Faulen peitschet sie zum Gehorsam; den Müßigen verschaffet sie Arbeit; und den Taugenichts spört sie ins Zuchthaus. Sie hat derowegen, damit es ihr an Executionsmitteln so leicht nicht fehlen möge, gute, wohl eingerichtete deutsche Stadt- und Landschulen, um aus wilden thierischen Geschöpfen Menschen; aus ungehobelten Menschen vernünftige Creaturen; und aus diesen brauchbare Leute dem Staat zu erziehen. Sie hat gute Realschulen, worinn die Jugend in allen Wissenschaften, die einem rechtschaffenen Bürger unmittelbar nothwendig, und vor andern nutzbar sind, unterrichtet; und dem Handwerksmann manch geübter Lehrjung zugestellt wird. Sie hat Werkhäuser, und Spinnschulen, worinn ehrliche Arme, und ehrliche Mädgens, ehrliche alte Frauen und Männer sich etwas verdienen, und dem schmachvollen Bethel entgehen können. Sie hat Verpflegungshäuser oder Spitäler, in welchem nur diejenigen Arme, die sich gar nichts mehr verdienen können, verpflegt werden. Und wenn sie siehet, daß der Geiz der mit vielen Gütern reich Dahinsterbenden, die Barmherzigkeit verdränget; oder wen die Gewinnsucht den Platz der verlachten

Menschenliebe einnimmt, so giebt sie der menschlichen Schwachheit nach: und leget eine Renten-Lotterie an, womit der mathematische berechnete sichere Gewinnst durch einen dreyfachen Zehend, der Unterhaltung der frommen Schulen, der Werk- und Verpflegungshäuser der Schulmeister-Seminarien ꝛc. mithin diesen Landesnützlichen Operibus publicis ganz allein zustatten kommen möge: sie will, daß jedem, den das Glück betrogen hat, gleichwohl sein Schicksal erträglich gemacht, und mit seinem zeitlichen Geldverlust in den Himmel ein ewig währender Schatz gewonnen werde; den weder die Motten noch Schaben zerfressen.

Sie weis zwar wohl, daß die Begierde zum Gewinnst gleich einer Seuche ist, welche den Pöbel am meisten überrascht; auch sogar die, so nicht unter den Pöbel gehören oftmal zum Pöbel herabzieht; allein, sie trägt Sorge dafür, daß, weil doch die Menschen freywillig betrogen seyn wollen, dieser Stromm vom betrüglichen Gewinnste nicht in ein ohnedem reiches Meer sich ergieße; sondern durch seinen schlänglichten u. stillen Gang die öden Ufern des willigen Erdbodens befeuchte, oder die kalten Aeste der ohnbelaubten u. armgewordenen Fruchtbäume erwärme.

Sie weis nichtminder, wie viele durch Lotterien das Pferd der Armen aufgezäumt; und wie viele Fremde durch das Geld der Landeskinder sich bereichert, wie sie den Bart gewischt, und sich alsdann mit dem ehrlichgestohlenen Gut aus dem Staub gemacht haben; Sie läßt es aber nicht mehr geschehen, daß die Reichen reicher, und die Armen ärmer werden sollen; nein! sie, die kluge Mutter sorget für das Capital der Landeskinder, und, wenn gleich ein Spiel daraus gemacht wird, so läßt sie die Schulmeister, denen die Landeskinder anverthrauet sind, die Armen, und die Preßthaften den Gewinn einziehen, und schenkt ihnen großmüthig den Spielfond, womit sie selbst auf eine politische Art den Himmel gewinnet. Die Tochter der Weisheit. —

Und weil diese liebreiche Mutter auch etliche ungerathene Kinder hat, die sie öfters durch ihre Laster, Betrug, Müßiggang, Gewinnsucht, Frechheit und Ueppigkeit des Lebens zum gerechten Zorn reitzen, so hat sie auch besondere Arbeits- Schmach- und Zuchthäuser, worein sie sie auf eine Zeit einsperren, und mit harter Arbeit ihre zarten Hände begängiger machen läßt. Man würde ihr aber groß unrecht thun, und sie müßte es beleidigend aufnehmen, wenn man ihr die rohe Denkungsart aufbürdete: diese Arbeitshäuser (worunter sie blos Zuchthäuser verstehet) wären es allein, alle Arme, groß und klein, ehrliche und strafbare, ohne Unterscheid darein zu sperren. Bey Leibe nicht, für so dumm muß man unsere weise und verständige Mutter nicht ansehen.

Aber, diese Schwachheit begegnet ihr oft, daß sie in ihren alten Tagen gerne schläft; und, wenn sie von allen Seiten durch die Kunstgriffe der Ruchlosigkeit betrogen wird; wenn Geitz und Wucher mit vollwichtigen oder gestutzten Ducaten die Gerechtigkeit, ihre liebste Tochter defloriren; oder die Ehrlichkeit ihre Schwester hinters Licht führen; wenn zu letzt der menschliche Respect ihr alle Augenblick die Zuchtruthe aus der Hand schlägt: so schläft sie manchesmal desto länger. — Glaublich, um den Verdruß gar auszuschlafen.

Nun, wir haben die Policey schlafen gelegt: still! — — läßt sie ruhen. —

Wir wollen unterdessen unsere Bethler aufsuchen. Und wir wünschen gleichwohl, daß wir keinen finden möchten. — Und warum soll dieser Wunsch nicht gerecht seyn; da wir dem alten schlafenden Mütterl so viele Kösten und Anstalten ersparren könnten? —

Zwar ferten hat uns dieser Wunsch mißlungen; und es ist eben jetzo fast Jahrszeit, da wir auf unserm Suchen auf eine rohe Menge von Landfressern, Verbrämmten Bethlern, neumodischen Ehebrechern, Dienstsuchern, Projectisten, glänzenden Schulden- und Pulvermachern, Staatsapodeckern, Marktschreyern, Seifensiedern, und wie die extraordinarien Bethler immer heißen mögen, angestossen haben. Aber da wir zeither vielmal

die

Digitized by Google

die Verse eines gelehrten Hechel- und Mäusefallenmachers mit voller Andacht nachgebethet:

„ Wenn der Maus nein gomt mit der Gopf,
„ Gan nit mehr aus die arme Tropf,
„ Gan nit mehr trink, gan nit mehr iß,
„ Ist er stirb todt, und alls vergiß. — „

So hoffen wir diesmal glücklicher zu seyn. So räre und kostbare Bethler verlangen wir freylich nicht mehr aufzufangen; die aus Liebe zu einem fremden Vaterland ihr eigenes Vaterland verlassen: denn diese andächtige Pilgrims, die immer nur ums gelobte Land fragen, sind gar hart unterzubringen; manchesmal auch ihrer zu viel, daß sie die Policey selbst in den Bethelstab bringen möchten.

Wozu unser Reise hingeht? — Wo wird sie hingehen: nach Monopolis nicht mehr — — aber ins Alterthum, und in das Land der bösen Zeiten, wo die Reichen arm sind, und wo man nur wünscht, daß die Armen reich seyn möchten, just dahin, wo kein Bethler ein Bethler seyn will.

Manlius, mit dem Zunamen imperiosus war ein römischer Burgermeister und ein sehr strenger Policeyrichter. Denn wie uns Livius l. 7. Val. Max. lib. 8. c. 9. und Aurelius Victor erzählet, so wollte er zu letzt diese Würde nicht mehr annehmen, weil er die Laster und die Weichlichkeit der Stadteinwohner so wenig, als das üppige Volk seine Strenge vertragen könnte. Es seye nichts schimpflichers für seine Ehre, sagte er, als seiner Standespflicht kein Genügen leisten, und nichts so unleidenlich, als wenn die Menschen den nützlichen Geschäften entsagen, aus ihren Stand tretten, und durch ihre hohe Aussichten sich hernach selbst in das gröste Elend, in die Armuth herabstürzen.

Manlius schlug einen Nagel an die heilige Wand des Tempels, damit die Götter verhütten möchten, daß die Seuche des Müssiggangs, von welchem der Bethel auf die Welt kommet, nicht nach Rom komme. —

Ob jetzo der Bethelsack, oder die Policey an diesem Nagel hängt? oder ob des Manlii Tempel gar eingefallen? das wissen wir nicht.

Als wir neulich von dem alten Rom in Utika ohnweit deren Ruderum Carthaginis angelangt: so trafen wir einen Patrioten an, der sehr arm war. Ich wunderte mich darüber, sagte mir mein Reisgespann, daß in diesem Lande die Patrioten auch so arm sind, wie die meisten Gelehrten in unsern Staaten. — Allein, wir sahen, es gieng doch keiner betheln, und sie waren mit ihrem Schicksal zu frieden. Weil wir nun lange suchten, zwar viele Arme, aber keinen Bethler fanden: so bathen wir unsern ehrlichen Patrioten um die Ursachen, wo der Ursprung des Bethelns liege, und warum in andern Ländern der Anwuchs der Bethler manchsmal so beträchtlich seye? — —

Er seufzete etlichmal, als wenn ihm etwas am Herzen läge: und der gute Mann meynte, es wäre das gemeine Wesen, so ihn so sehr drückte. Darauf fieng er also an: „ Die Welt ist so thöricht, daß sie es für gut hält, wenn die Anzahl der reichen Bethler die Zahl der armen Patrioten übersteigt. Wir sind arm, und jene betheln: aber verstehen wir auch die Kunst? — — —

*) Es mögen einige unterdessen studiren, ob dieser Satz richtig, oder falsch sey? — Wir wären froh, wenn der ehrliche Mann mit den Bethlern sich überschustert hätte.

„ Die Welt ist so thörricht (so fängt Cato unser obgemeldter Patriot an) daß sie alles dem äußerlichen Schein nach beurtheilet, ohne auf die Brauchbarkeit, auf die Fähigkeit, auf die wahren Verdienste eines Manns acht zu haben. Welcher jedoch wenn er an dem rechten Posto stünde, dem Vaterland recht nützlich werden könnte. Ich behaupte immer mit Recht, und meine Behauptung wird gelten, wer Geduld hat, und Vernunft besitzet, daß kein einziger im Vaterland seyn solle, der dem Vaterland nicht nutzet; und daß kein fremder Hof- Stadt- oder Dorfbethler soll in das Vaterland gelassen werden; so lang man in demselben hieran keinen Mangel verspüret.

Geschieht das Widerspiel: so vermehrt sich aus der nothwendigen Folge die Zahl der Bethler eines Landes.

„Zwar in den H. Büchern finden sich viele Tröstungen, die denen verheißen sind, welche Almosen geben; oder vielmehr, den Dürftigen beyspringen. — Es stehet aber nicht geschrieben, und man wird kein Wort finden, daß man fremden, vorturten, ansehnlichen Bettlern solle Almosen geben, ihre Schulden aus Barmherzigkeit bezahlen, und die Eingebohrnen dagegen ungetröstet lassen, welche doch nur durch Alter, Krankheit, Ermüdung, Gewerblosigkeit, Unglücke, und wie die Unfälle alle heißen, arm geworden sind: und welche als wahrhafte Arme, des Almosens fähig, und der Barmherzigkeit würdig sind.

Die Güte des Herzens und das Wohlwollen, hat zwar allemal sein eigenes Verdienst. Aber wieviel verliehret es nicht, wenn hierzu nicht Vorsicht, nicht Billigkeit kommet? wer leithet das Herz, gegen wen man mildthätig, und barmherzig und freygebig seyn soll? —

Ein Kriegsmann, er sey ein Hauptmann, oder ein Gemeiner, der das Vaterland beschützen, Leib und Leben aufopfert; Ein Cammeralbedienter, der ein geschickter, oder wenigst ein fleißiger Mann war: ein Hofbedienter, der dem Fürsten treu dienete, oder wie ein wohlerzogenes Kind seinem liebenswürdigsten Fürsten sorgfältig bewachte, und sich jederzeit redlich verhalten; Ein Justizbedienter, Beamter, oder Verwalter in landesherrlichen Diensten, der sich grau gedienet hat: Item deren Wittiben, deren Kinder oder Weisen: alle diese verdienen wahrhaftig den Blick eines Fürstens, den ein Vater des Vaterlands gnädigst auf sie herab wirft. — Der arm gewordene Bürger, dessen Wittwe; dessen Kinder; ach! ich zittere, das Herz blutet, ich bebe vom Mitleiden, wenn ich an arme Kinder, und an ihr künftiges Schicksal gedenke! — — Ich getrau es mir nicht zu sagen, was ich weiß. — — Der arme Dienstboth der seine Kräfte in den bürgerlichen Diensten gelassen; der alte Tagwerker, der dem gemeinen Wesen brauchbar; und der arme Bauer oder Knecht oder Magd, der durch Alter, Unglück, Schauer, Schulden, Bürden, und Elend iezt arm ist, aber vormals dem Staat nutzlich war: alle die sie, sie sind Eingebohrne, oder Fremde, haben sich um die Güte des Herzens, um das Wohlwollen verdient gemacht: sie sind der Barmherzigkeit würdig; und dieses Almosen ist alsdann verdienstlich und gerechte vor GOtt und den Menschen. Darum, weil es einen Bezug auf das Verdienst hat, und andere zu Verdiensten und Arbeit ermuntert, wenn sie sehen, daß Verdienste auch in Unglück und Armuth ihre Verpflegung, die nöthige Hilfe als eine Belohnung zu empfangen haben. —

An eingebohrnen Armen wird es noch so bald nicht mangeln, so lang es einem Lande an Anstalten fehlt, die Armen in ehrlichen Werkhäusern, Spinn- oder Arbeitsschulen zu beschäfftigen: und so lang sich das Morale nicht bessert, das ist, wenn ein jeder die Arbeit scheuet, und sich einen Stand wählen darf, um gemächliger zu leben, oder der Luxus der Präceptor des Lebens-Art ist.

Man sollte fast glauben, weil sich beynahe jeder selbst vor der Arbeit scheuet; oder sich derselben schämet; oder sich einen Stand wählet, der ihn zum Wohlleben leithet, folglich in demselben arm wird, der verdiene kein Almosen. Es ist wahr, als Fresser und Wollüstling verdienet er keines; aber als Mensch als Christ, weil er arm, weil er unser Bruder oder Schwester, und weil er schon durch die Armuth selbst gestrafft ist, da hat er noch auf das Recht der Menschenliebe einen ohnstreitigen Ausspruch zu machen. Und das Christenthum gebiethet es, ihme zu helfen. — — Und zwar um somehr, als auch die Heyden, Türken, und die wildesten Barbaren, so viel Trieb zur Barmherzigkeit, zum Mitleiden in ihrer Seele empfinden, einem wahrhaft Armen etwas zu reichen. —

Da es nun die Reiche, die Bemittelte, die arbeitsame Sorte von Menschen betrifft, dem Armen und Nothleidenden beyzuspringen, als welche eben deßwegen von dem Rath der Vorsehung von GOtt, als Lieutenants de Police de la Misericorde bestellet sind, Barmherzigkeit auszuüben, aber auch unter diesen Lieutenants viele bloße Corporalen sind, die

wenn

wenn es erlaubt wäre, lieber den Haselste-
ken gebrauchten, als von ihren Mitteln zu
theilen, oder ihr Amt nach dem Befehl GOt-
tes zu versehen; so ergiebt sich ganz natürlich
der Schluß aus der Vernunft, daß, je mehr
es solche langweilige Policey-Lieutenants der
Barmherzigkeit giebet; je weniger die Armen
bekommen, und je ärmer und dürftiger sie wer-
den müßen. „ *

*) Hier, bey der heutigen Freygebigkeit könnten wir Cato den ehrl. Narren ein wenig ausschnaufen lassen. Wollen uns also mit einer kleinen Zwischenanmerkung unterhalten. Es ist jedermann bewust, daß es Ansehnliche, und Unansehnliche, reiche und arme Bether giebt; nun, über das ist man einig. Man weiß aber auch, daß man aus den wahrhaft Armen dreyerley Claßen machen muß. Zur Ersten gehören jene, welche da wahrhaft Hausarme sind, die vermög ihres Standes sich des Bettelns schämen, diese verdienen Hilfe, daß man sie zu einen, ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Geschäfte anweise: sie wollen oder nicht; oder, da sie völlig unbrauchbar, mit Pensionen, oder in Spitälern abnähre.

Zur Zweoten Classe gehören jene, welche da noch arbeiten können, als: dienstlose Knechte, Mägde, Abgedankte vom Militari, burgerliche oder andere Wittwen, kurz jene, welche noch, wo nicht völlig, doch etwas zu arbeiten im Stande sind. Diese müßen in Arbeitsschulen, und Werkhäusern spinnen, Woll kämen, oder Fabrickarbeiten versehen. Hier muß der Staatsmann am meisten raffiniern, wie er diese 2te Sorte nüzlich beschäftige. — So ein Werk muß aber ein Opus Publicum seyn, welches nicht den Namen eines Zucht- oder eines Arbeitshauses führt; worunter der gemeine Mann allemal ein Straffort verstehet: nein! bey leibe nicht. Es muß der Gedanke nicht so hingeworfen, sondern feiner bearbeitet seyn. Das Haus für solche Leute muß also ein Ehren-Spital, ein Fabrickhaus seyn; denn der Nationalgeist hat hiebey soviel, als die Handwerkszünfte zu sagen, welche es als ein Schandfleck ansehen würden, wenn jemand im Zucht- Spinnhaus gewesen wäre.

Die Dritte Classe ist diejenige Sorte Menschen, welche als krüpelhaft, blind, krank, oder sonst mangelhaft an Leibeskräften sind, daß sie gar nichts verdienen können. Diese müßen in ein Spital, oder ins Bruder- oder Krankenhaus, und allda verpflegt: oder ihnen ein ergiebiges Almosen gereicht werden. Hierüber muß man aber ein redlich Buch, und eine getreue Casse haben. — — Nicht, daß man reichen Bethleren aus der Armen Casse Capitalien leyhet, und die Nothleidenden verschmachten läßt, wenn sie vor 1. 2. und 3. Monaten kein Geld betommen. Lasen also alle Städte und Marktsobrigkeiten sich dieses gesagt seyn. —

„ Wo liegt aber der Grund? (fährt unser Cato weiter fort) daß in manchen Lande so wenig für die Arme mit wirksamen Anstalten gesorget: oder, wenn es wirklich der Regent befohlen, und das Opus Publicum errichtet hat, selbes so schlecht administriret wird? — gewißlich hatder Respectus humanus hiebey sein Gespiel: man sucht aus einer edlmüthigen Gefälligkeit, aus einem sittsammen, und nachbarlichen Bezeigen, aus Respect gegen Rang und Würden niemand vorzugreifen, es lieber in Wust und Unordnung zu belassen; oder man will von dem Vermögen der armen Casse eines ehrsamen Schuldenmachers schlechte Hauswürthschaft unterpfeilern.— Einandersmal füttert man seinen Bauch; und weil die Religion so biegsam ist, als das Gewissen, so hauset man damit so redlich, bis endlich die reiche Stiftung mit der Elendbruderschaft al pari stehet. — Dieses alles sind Umstände, die Voraussetzung verdienen, weil sie bey der sich immer vermehrenden Anzahl der Bethler, und deren Mitteln, sie zu mindern, mit in Betracht kommen müßen.

Daß sich aber die Zahl der Bethler immer vermehrt, wenn nicht die Quelle in ihren Ursprung verstopfet wird, erweise ich aus folgenden Gründen.

*) M. Valerius Cato schrieb einen Tractat: Gloria sui Temporis: er war ein armer gelehrter, und ein so reicher Patriot, daß er sein eigen Haus in Tusculo den Gläubigern überliefe.

Digitized by Google

Es kommen mir 3. Sorten von Menschen vor die Augen, die das Exspectanz-Decret zur Bethel-Charge gleichsam in der Taschen schon herum tragen. (Von den Mitteln dem Uebel zu begegnen, giebt es, meine Herrn Passagiers, ein andersmal Gelegenheit zu reden; hier will ich nur voraus sagen, welche gewiß Bethler seyn, oder es bald werden) zum Ersten:

a) Die reichen Bethler, als da sind, die immer darauf studiren, ihre Familien in eine Art von Größe zu setzen, auf welche nur die Vermöglichen eines Landes sich Rechnung machen können. Man sorget nicht, ob der Sohn die behörige Erziehung bekommt, durch Verdienste und Fähigkeit seine Ehrenstuffe sich selbst zu bauen; nein! wenn nur ein halber Adel pranget, welchen die alte Frau Mumm aus einem alten Brief gültig zu machen weis, den sie unter den Stifelhölzern ihres gelehrten Eheherrns hochseel. Gedächtniß vorgefunden hat. — Oder, es müssen Geld und Vermögen, viele, obgleich überschuldete Güter den hohen Beruf geben, weil es die Einbildung der alten Mama, der gnädigen Frau Reichsedeln von Spanzagely also befiehlt. Die vielen Caballen, die nothwendig gespielt werden müssen, der stete Anlauf um den Regenten, die Hohheit des alten Adels wichtiger zu machen; diese werden endlich eine Marter für sie, und für den Regenten. Und so bethelt die alte Frau, und mit ihr der alte Saurteig der Herr Reichs-Edele, und Ritter von Eiszapfen so lang, bis der Herr Sohn, der vielgeliebte Dummkopf, zum Chagrin eines verdienstvollen Manns, ein Glückeskind, und, weil der Verstand ohnedem eine zufällige Sache ist, ein Hauptmann, oder ein Reichsagent, ein quasi Gesandter, und weil er nothwendig groß thun muß, zugleich ein Schuldenmacher, und ein Bethler wird. Freylich rettet man so lang, als man kann, und schwöret die Mittel auf, bis die Armen ärmer, oder die Redlichen dadurch Bethler werden, weil für den hochadelichen jungen Agenten so schwer ein Richter zu finden ist.

Hier fällt ein Baum sammt den Aesten, und schlägt noch 7. gesunde Bäume, die erst im Wachsthum stehen, darnieder. Der Landesfürst hat nun um einen großen, und nebenherr um 30. kleine Bethler mehrer, das Vaterland aber hat die Ehre, zu letzt die Unkösten zu tragen.

Die Quelle, woraus die reissenden Wässer des Verderbens entstehen, ist eingebildeter Adel, übertriebener Stolz, die hohen Aussichten über Stand und Vermögen, die Pralsucht, das lächerliche Großthun, die schlechte Erziehung, und deutsch zu sagen, die kecke Rechnung: auf Kosten des Vaterlandes einen Dummkopf, oder einen Wollüstling an einen wichtigen Posto zu bringen, wo er Menschen regieren soll, da er selbst noch nicht weis, was der Mensch ist, bis er zwischen Glück und Schulden zum Bethler wird. Durch die Verdorbenheit der Policey für das menschliche Herz hat man es in manchem Lande schon so weit gebracht, daß man auch einem Ehrlichen vom Stande nichts mehr, oder mit Forcht und Zittern borget. Denn, wo ist der Richter? — — sagt der gemeine, der bemittelte, der arbeitsame Mann. Das Meinige, so ich unter so sauern Schweis erworben, will ich so schlecht weg dem Hirschen nicht auf die Gabeln binden. „

„ Man beurtheilet, sagt Cato ferner: den Geschmack und die Größe eines Manns nach dem Aufputz, oder der weitläufigen Bedienung und dem Geräusche seines Hauses. Titel, Rang und Würden, so leer sie oft sind, oder so leer manchsmal der Kopf ist; machen dem Aeusserlichen bey dem von Vorurtheilen besessenen Pöbel bald ein Ganzes. Man borget derowegen dem verbrämten Agapitus in der Fleischbank, wie bey dem Handwerksmann, weil alles auf den Conto laufet, bey dem kein anderer als der H. Sylvester Zahlmeister ist. Allein! just vor Weyhnachten nimmt Agapitus eine Reise vor, und kommt bis auf die Bachanalien nicht wieder zurücke. Unglück! Die lustigen Feste kommen an, und daher kann weder der Schmied, weder der Riemer, noch der Sattler, noch der Kaufmann vorgelassen werden, und der Metzger denkt sich, die hochansehnlichen Fleisch-

schulden

schulden können wiederum einsmal durch eine Bill und diejenigen am meisten zahlen, die bisher redlich bezahlt haben: der größere Schuldner wird ja hoffentlich mit einem halben Pence bezahlen können? —

Aber, wider seine Erwarthung hat das Project fehl geschlagen. Und weil der Metzger nicht bezahlt wird, so bleibt auch der Bauer mit seinem abgegebenen Viehe an der Name hängen; jener macht sich selbst; die Bürger mit vielen Borgen; und viele Bauren durch Activ-Schulden arm, keiner kann sich erschwingen; die Gerechtigkeit ist kostbar; und so borgt aus falschen Gründen ein Ehrlicher dem feinen Schuldenmacher so lang, bis einer mit dem anderen, der Arbeitsame mit dem Müßiggänger, und der Ehrliche mit dem Schelmen zum Bethler wird. —

Der offentliche Credit ist weg. Und, weil er bey jener tauben Gerechtigkeit, die mit den Augen urtheilet, weniger gilt, als der menschliche Respect, so hat sich auch das Mißtrauen und der Bethel darvor in das Land eingeschlichen. Hier in Utika siehet man die beste Insul, die schönste Stadt, die schönsten Laster; und die prächtigsten Bethler; gegenüber lieget die Insul Tyrus mit ihrem mageren Geribbe: dort stehet die Bildsaule Pigmalions für ihre Anbetter.

Bey solchen Umständen, davon sich hier und da etwa Exempel vorfinden dürften, möchte ein Wechselrecht, wo kein Ansehen der Person, kein Gnadenweg, kein Patrocinanz statt findet, fast noch erwünschlicher seyn, als manche Pilatus-Obrigkeit. —

Ich will noch einer Sorte Bethler gedenken. Aber ich bin von Verdruß darüber ermüdet. Manchesmal wird derjenige mit vollen Armen aufgenommen, den die Vorsicht rathet, sein eigen Vaterland zu verlassen: schadet nicht, wenn er sich das erstemal von dem Mackler kleiden läßt. — Mancher zeiget seine Künste, wie ein ansehnlicher Gauckelspieler, und man erfahret erst zu letzt, daß er ein Bethler ist. — Mancher wird als der Stadtleuchter erkennet, weil er papierene Summen machen, und etwas rechnen kann.

Ad S

Sein Glück ist befördert, daß er in seinem Vaterland kein Brod gefunden, daß er dem Vorurtheil zu Gunst kein Landskind, sondern ein Ausländer, ein Finanzer, ein hochmüthiger Seifensieder, ein Großsprecher ist, dessen drittes Wort weniger nicht, als eine Million gelten kann. Seine Projecte erhalten das Gewicht von Crone und Scepter, 10. Schiffe von der Linie, und 30. in der See; und eben so viel werden zu Lande auslaufen. — Und so fröttet man sich in der besten Meynung den Staat glücklich zu machen, bis der hinkende Both die Zeitung bringet, daß das Land voller Betrüger und voller Bethler ist. —

Wer es nicht glauben will, siehe die wohlbesetzten Hochgerichte: und die Urgichten der armen Sünder an. Sie werden in manchen Lande aus Christlicher Sittsamkeit, glaublich von darum arme Sünder genannt, weil die Reichen nicht gehen können. —

Ein erfahrner getreuer Staatsminister der seinen guten Rath nicht hinter den Metzen gestellt, erinnerte einsmals seinem liebwürdigsten Fürsten: was wir mit klugem Rath gethan, und glücklich angefangen, mit dem wollen wir uns begnügen. Henrij der IV. sagte zu einem Finanzer: (welcher durch ein neues Abgaben-Project sich die Gunst des Königs erwerben; oder noch mehr Bethler haben wollte) „ so lang eine Bauersfamilie von 6. Personen des Tags nur 3. Huhn, und eine Bouteille Wein verzöhren, ist mir das Lands-Capital in sichern Händen. — Eine fleißige Fortsetzung gilt mehr, als hundert Neuerungen, die als Neuerungen ihrer Natur nach, allemal weniger eintragen, als zwey schon gewohnte Einrichtungen. „ — Er ist also eine größere Kunst, eine Sache sorgfältig und glücklich fortsetzen, als zwainzig Neuigkeiten erfinden. Der ehrliche Minister hat einmal gesagt, und seither schwieg er. —

Glaublich bis eine Menge armer Menschen schreyet, daß der Minister recht hatte; und bis sich aufdeckt, daß der Fürst von Heuchlern und geizigen Bethlern seye hintergangen worden. *)

*) Diesem Patrioten ist gewiß das Rädlein laufend worden. er gehört in London Cronicle.

Digitized by Google

a) Die zwote Classe der Ursachen, warum die Zahl der Bethler anwächst, ist die schlechte Erziehung, und der schlechte Unterricht der Schulen. ꝛc.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

Mittel wider das Zahnwehe.

Es sind schon etlich tausend Mittel wider die Zahnschmerzen bekannt, allein, es werden immer wieder neue zur Mode. Gut, hier folgt wieder eins, das uns aber probat scheinet.

Einige halten Lavendel-Brandwein für das beste und bewertheste Mittel, die Zahnschmerzen zu verhüten. Man mäßiget ihn durch ein wenig lau Wasser, und spület sich alle Morgen den Mund damit. Wer keinen Lavendel-Brandwein hat, nehme ordinairen, und lege eine Quantität zerschnittenen Salbey darein, so machet er die nämlichen Dienste. Ein bewährter Medicus rathet, man soll Löffelkraut in seinen Garten pflanzen, und davon wochentlich 2 oder 3mal eine Portion im Mund käuen, folglich die Zähne damit reiben, so soll er sein Lebtag keine Zahnschmerzen wieder bekommen.

Etwas von Mitteln zur Wohlfeilheit.

„ Wenn ich von der Wohlfeile überhaupt rede, so verstehe man nicht bloß die niedern Getreidpreiße, sondern auch die übrigen Esculenten und Victualien: deßgleichen die Preiße aller Venalien, und was immer Leibs- und Lebens-Bedürfniße seyn mögen.

Alle diese Hauptnothwendigkeiten beziehen wir Menschen aus dem Schooß der willigen Erde: wenn wir lieber arbeiten als müßiggehen, und wenn die Einwohner der Erde über ihre Geschäffte zugleich den Seegen des Himmels herabbitten.

Wenn aber weder unser Fleiß, noch unser Flehen zureichet, die Preise auf ihrer Mittelstrasse zu erhalten, zumal wenn ein gesammelter älterer Vorrath dem Manzel der neuren Erzeugung aushelfen soll. So gehöret wirklich Kunst, tiefe Einsicht und Ernst dazu, die nämliche Menge Menschen wie vor, mit alle. Nothwendigkeiten zu versehen.

Es sollte nämlich soviel auf dem Markt und zum Verkauf kommen, als wie zuvor, sonst weiset die Regel, daß, wenn mehr Käufer als Verkäufer da sind, alles, was zu kaufen gesucht wird, und die Menge der Käufer nicht befriedigen kann, schon in einem einzigen Tag theurer muß bezahlt werden. „ *

*) Jeder raisonirt zwar über die Möglichkeit einer Wohlfeile: aber, das ist ein Elend, der Verstand reicht oft so wenig zu, als zwey halbe Elen Tuch zu einem Mantel. Macht die Policey, was sie will, so findet jeder müßiger Kopf bey seinem braunen Bier etwas zu tadeln. Das ist freylich viel Undank gegen die für das gemeine Wesen wachenden, sorgtragenden, und nützlich wirkenden Policey-Anstalten. Dem Pöbel kann es eine großmüthige Seele großmüthig verzeihen; es bildet sich der Maulwurf in der Fabel auch sehr viel gegen die Menschen ein, wenn er schon blind ist: und wenn er schon so viel liederliche Arbeit macht, daß es einen Capuziner möchte scheltend machen. Aber, das wundert uns, daß die Herren Projectisten, welche bey guten Jahren so glänzende und starke Federen haben, mit einem Project und dem anderen ausrucken, und Nullen zu Summen machen; gleichwol bey entstehenden hohen Preisen der nöthigsten Lebensbedürfnißen so still sitzen! — wunderlich! still sitzen? — iezt sind sie ja in der Mause. — —

Es kann die Theurung schnell einreissen, die Möglichkeit, und die Ursachen sind bekannt; aber eben so schnell einem, dem ganzen gemeinen Wesen eines Landes drohenden Uebel mit solchen Anstalten begegnen, daß das Uebel nicht weiter greift, dazu gehört mehr, als ein Paar Bratwürst.

Als ich neulich in dem ganzen Zusammenhang der vorwaltenden Umstände, etwas reifer nachforschte, und an die lange Kette des menschlichen Geschlechts, an die Pflichten des gesellschaftlichen Lebens, an die wahre Menschenliebe, und auf noch mehr Sachen dachte:

so fiel mir verschiedenes ein . . . Ich will nach der Harmonie des Pohlnischen Reichstags meine Gedanken in Summa hieher bringen, es mag jeder gleichwol sein Noten dazu machen.

Zur Wohlfeile könnte beytragen.

I. Die Ermunterung der Landes-Industrie mit Prämien, und zwar a) auf die Verbesserung des Ackerbaues: b) Bemayrung, oder Ründigmachung öder Gründe: c) Austrockung der Sümpfe, Möser, Moräste, Raumung der Bäche und Flüße, welche sonst durch ihr Austretten, alles unter Wasser setzen. Die Engeländer haben es mit Nutzen erfahren, indeme sie durch Prämien den Wetteifer angefrischet, und in ganz Engeland den Feldbau um das Duplum erweitert haben. Zwar die alten Cammeralisten mummeln noch immer an 6. Reichsthalern Straf; da die Jungen schon in der Belohnungsmünze den Avers lesen können.

II. Die Vorsichtigkeit ist eine Mutter der Tugend. Ich habe in den Churbaierischen Intelligenz-Blätteren An. 1767. N. V. p. 39. einen kurzgefaßten Gedanken von dem vaterländischen Nutzen der Getreide-Magazine, und von sicherer Verwahrung der Körner gelesen, der mir sehr wichtig scheinet. Ich meynte 3- oder 4. Magazine, nicht auf Kösten der Kauder oder Kornkäufer, die als vertheuren, nein, auf höchstlandesherrlichen Kosten, könnten nicht schaden. Der Cammeralist, wenn er nachrechnet, und die öfteren Mißjahre mit Schmerzen erwöget, wird finden, daß, wenn er in wohlfeilen Jahren einkauft, er nicht nur im mißräthigen Jahr 12- und 15. pro Cento seinem geliebtesten Fürsten gewinnen, sondern auch das landesväterliche Herz, das an dem Schicksal der Landeskinder so großen Antheil nimmt, zu einer Zeit erfreuen kann, wo es vor Mitleid überfließet; weil, so ein bey entstandener Theurung eröffnetes Magazin, die steigenden Preise in Schranken halten kañ.

III. Daß doch jeder Hausvater, der durch seine Vorsichtigkeit (lobenswürdig für die Zukunft) ein größers Getreidquantum aufbewahrt hält, auch in Zeit der Noth so viel Menschenliebe besitzen möchte, solches nach dem rührenden Beyspiel einer geistlichen Gesellschaft, auf die Schranne zu bringen, und das Schäffl um 3- oder 4. fl. wohlfeiler zu geben. Wenn je das Wünschen hilft? —

IV. Es könnte nicht schaden, wenn der Getreidaufkauf bey den Häusern gänzlich eingestellt, und jeder auch sonst privilegirter Stand (ohnabbrüchig seiner Freyheit) in Zeit der Noth gehalten wurde, sein Getreid ohnmittelbar auf die Schrannen zu bringen. NB. Wenn je Schrannen oder Getreidmärkte in den größeren Märkten und in allen Städten schon errichet sind? — Den die Aufkäufler sind Mittelleute, welche von dem Wucher leben, indem sie bey dem Verkäufer: und wieder bey ihrem Abkäufer, mithin auf beyden Seithen gewinnen, die Theurung unterstützen, oder wohl gar höher treiben. Dieses könnten sie die goldenen Zeiten heißen; da viele tausend Menschen dagegen durch sie die Eisernen empfinden.

VI. Prämien auf die Viehzucht: und wer mehr Vieh auf die Viehmärkte bringt; (man setzt voraus, daß Viehmärkte errichtet sind) item keinem Metzger borgen, weil der Bauer durch baar Geld zur Viehzucht angefrischt werden muß. Dieses wird helfen, ja es muß eine Wohlfeile entstehen; wenn je das Sprichwort wahr ist. Baar Geld macht wohlfeilen Kauf.

V. Die Gemeinden sollten sich untereinander verstehen, ihre nichtswürdigen Weidplätze geometrisch jedem proportionierlich zu theilen zu lassen. Mit mehrer Gräserey kann man mehr Vieh halten, und, wer mehr Vieh halten kann, bekommet mehr Schmalz. Das ist der Schluß meiner Magd.

VI. Die Herren Pfärrer und klösterliche Oeconomen, Herrschafts-Verwalter ꝛc. sollten darauf antringen, daß sie ihr Geflügelwerk von Enten, Gänß, Indian, Hünner ꝛc. selbst ziegeln: damit der Dorfsbauer sein erziegeltes Federvieh selbst auf die Wochenmärkte bringen möchte. Oder sollte der Herr Burgermeister brüten; sollte der Marktskammerer selbst auf den Eyern sitzen? —

VII. Die Ueppigkeit; und die großen Mahlzeiten; das wollüstige Leben; die Verschwen-

schwendung und das Grosthun mit einem Heer v. Gerichten, welches meistens bey dem zöhrenden Stande geschieht: Trägt viel zur Vertheurung bey. Der Psalm Miserere wurde manchen für seinen Beutel besser wirken, als eine glänzende Mahlzeit: nach welcher man den Bart wischt. —

Als ich letzthin von der kalten Kuchel, in die kalten Werkstätte der Handwerksleute gekommen bin: so erschrack ich, als ich alles in die Gärten laufen sah. Und der Lehrjung sagte mir, daß, sobald sein Meister Feyerabend macht; er nichts mehr zu thun habe. — Ey! so desertierte ich von dem geringen Haufen des nährenden Standes, und gieng zur großen Armee des Zöhrenden hinüber. Ich konnte mich aber vor Menge der Ueberläufer nicht fassen: wie es möglich sey, daß die wenigen Hände der Arbeiter ein so glänzendes Heer der müßigen Zöhrer ohnunterbrüchig ernähren, und die Ariegarde müßiger Bethler zugleich verpflegen könne? — Ich erwachte aus meinen Träumen, da mich die Hilfsmittel, der Theurung auf einmal zu steuern, eingeschläfert hatten.

Jonathas.

Arr. VIII. Neue Bücher.

Bey dem Buchhändler Joseph Aloys Crätz in München in der Kaufingergassen im thiereckischen Hause sind von neuen Büchern zu finden:

Columela (Moder.) zwölf Bücher von der Landwirthschaft. 2. Theile. 8. 2. fl.

Eiserharts (Friedr.) Erzählungen von besondern Rechtshändeln, die sich wirklich zugetragen haben. 4. Theile. 8. 6. fl. 15. kr.

Erzählungen (moralische) zum Vergnügen. 4. Stücke. 8. 48. kr.

Gedichte (die) Ossians eines alten celtischen Dichters. 3. Theile. gr. 8. 4. fl. 30. kr.

Gellerts (C. F.) neue vermischte Gedichte. gr. 8. 1. fl. 30. kr.

— vollständige Sammlung der Gedichte auf dem Tode Gellerts. 8. 45. kr.

Art. IX. Merkwürdigkeiten.

a) Den 8. August ist der Tauf-Actus des neugebohrnen Prinzens von Preußen mit großen Ceremonien vor sich gegangen. Sr. Königl. Majestät von Preußen hielten den jungen Prinzen über der Taufe, in welchem ihm die Namen Friderich Wilhelm beygelegt worden. Die übrigen Taufzeugen waren Sr. Röm. Kais. Majestät. Ihre Majest. die Kaiserinn von Rußland; Sr. Königl. Hohheit der Prinz Heinrich; Ihro Königl. Hohheit die Prinzessinn von Oranien, und Sr. Durchl. der Fürst von Pfalz-Zweybrücken. *

* Unsern Wunsch hat die gnädige Vorsicht erfüllet, ietzt fiegen wir noch den Glückwunsch hinzu.

Prinz!
Das Glücke lacht dir zu, die Huld, die Vorsicht leithe dich;
Du wirst ein Menschenfreund, ein Held, ein großer Friederich! —

Artic. X.
Wünsche am Morgen.

Erhabene Vorsicht, beständiges Wesen, Schöpfer der Zeiten, Erhalter aller Creaturen, verleyhe einem nachforschenden Geist, dem Meisterwerk deiner Hand, jene Heiterkeit die nur denen eigen ist, die deine Wahrheit kennen. Erweckt von den durchdringenden Strahlen der aufgehenden Sonne, welche sich gestern unsern Augen entzogen, preise ich deine unermäßliche Güte, welche mich in der verschwundenen Dunkelheit der Nacht, so väterlich bewahret, und das Licht des Tages wieder neu belebet sehen lassen.

Wie kann ich dir für diese deine Liebe, welche du für mich, und alle deine Geschöpfe hast, genugsam danken, meine Kräften sind zu schwach, laß mich nur dich im Lichte erkennen, und dir dienen. Erhalte und vermehre dein Lob in mir; meine Standespflichten nach Kräften auszuüben. Dir und dem Nächsten zu dienen sey mein einziges Bestreben: Werde dann in dieser Beschäftigung, meinen gebrechlichen Cörper, dem hinfälligen Bau, bis zu jenen Augenblick bringen, den du ihm von Ewigkeit her, zum verlassen dieser Eitelkeit bestimmet hast; O HErr! so nimm mich auf in Frieden: indem du ietzt meine Geschäffte seegnest, damit ich dem gemeinen Wesen recht nützlich seyn möge.

G. U. Brixner.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XIX.

München den 28. Sept. 1770.

Artic. 1.

a) Höchstlandesherrlicher Specialbefehl an die Churfürstl. Regierung Amberg, die Ausschreibung der in der obern Pfalz neuerlich angeordneten Wochen-Pferd- Vieh- und Getreid-Märkte per Circulare betreffend. Dat. 11. Julii 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

L. G. Es ist euch, unsern getreuen Stadthaltern und Räthen von selbst bekannt, daß es eine Pflicht der Regierung, das erste Augenmerk für die wahre Glückseligkeit eines Staats seye, dem Nahrungsstand ein neues Leben beyzubringen, und denselben durch die Freyheit, und durch die Ordnung im Handel und Wandel, stets gesund und aufrecht zu erhalten; so, wie im Gegentheil es ein betrübtes Zeichen einer schweren Policey-Krankheit ist, wenn eingewurzelte, veralte, und gleichsam zum Recht gewordene Unordnung fortgepflanzet; oder, wenn übertriebener Gewinn und Wucher zum Leithfaden der Commercien dienen, und das halbverwelkte Handlungszweig in den Händen der Kauderer, Trägler und Fürkäufler grünen oder blühen soll.

Da euch nichtminder bewußt ist, daß in unserm Herzogthum der obern Pfalz die Viehzucht, der Ackerbau, und der beym Weberstuhl sitzende Fleiß sich sonderbar auszeichnet, folglich alle Unterstützung und alle Mittel verdienet, die demselben zum Favor gedeyhen. So haben Wir auch unserer dahin abgeordneten Commission in der ihnen ertheilten Instruction gnädigst aufgegeben, daß sie auf die gänzliche Abschneidung alles Hausirens, mit welchem auch das Aufkaufen und Verkaufen bey den Häusern in Dörfern und Einöden verknüpfet ist, und mit diesem letzteren die Kauderey und Fürkäufe gewissermassen in einer Reihe oder in dem Circulo vitioso stehen, schärfest antringen: somit zu Erziehlung dieses Endzwecks bedacht seyn solle, daß vor allem die in wohlgeordneten Staaten übliche in unserm Herzogthum der obern Pfalz aber bereits verblichene Wochen-Getreid-Venalien-Pferd- und Viehmärkte wiederum erwecket, und in den hierinn befindlichen so vielen Städten und Märkten zum Vortheil des arbeitsamen Bürgers gehalten werden; als worauf unsere Vorfahrer, die ehemaligen Beherrscher dieser Landen, so sorgfältig gewachet haben. Die vorerwehnt unsere Commission hat in diesem Punkt ihr Möglichstes gethan, und uns daher einen Entwurf gehorsamst vorgelegt; welchermassen die alt üblich gewesten, zeither meistentheils in Abschwung gekommene Getreide-Wochen-Venalien-Pferd- und Viehmärkte in schicklichere Zeiten, und somit in die Tage der Woche und Monate umwechslungsweise eingetheilt, und hinfüran stets erhalten werden sollten. Und wir haben diesen Entwurf oder Austheilung besagter Märkte nebst der angehängten Erklärung, wie wohl mit etwelcher Modification nach dem anschlüßigen und gefertigten Exemplar seines vollen Innhalts gnädigst ratificirt. Befehlen euch demnach hiemit gnädigst, diese unsere Verordnung nach dem buchstabl. Enthalt, an alle unsere hohe und niedere Gerichtbarkeiten, Landsassen, Städt und Märkte ohne weiters zaudern, gleichwie ein solches auch von hier aus unter heutigem Dato an sämmtliche Mauth- und Beymauthämter geschehen,

schehen, auszuschreiben, und auf die schuldige Befolgung derselben strengst zu halten; massen, wenn ihr über ein so anders noch eine Erinnerung zu machen habt, solches diese Ausschreibung nicht hindert; indem das Erforderliche der in Bälde erscheinenden Marktsordnung noch einverleibt werden kann. Und da wir gnädigst wollen, daß auch die sämmtlichen Jahrmärkte in schicklichere Zeiten eingetheilt, und zu Behuf des inn- und ausländischen Handelsmann in eine ordentliche Reihe gesetzt werden, damit nicht an verschiedenen Orten die Jahrmärkte auf einen Tag zugleich eintreffen, und die Absicht derselben, wie bisher geschehen, nimmer vereiteln mögen. So erwarten wir von euch den Entwurf, oder das Regulativ, wie und welchermassen dieses der Handlung fürträgliche Intent am besten und förderlichsten ausgeführt, angeordnet, und bewirket werden könnte. Denn Wir versehen Uns zu euren Diensteifer in Gnaden, daß ihr euch zu einem so gemeinnützlichen Endzwecke bestens verwenden, die Policey nach guten Grundsätzen besorgen, alle Kauderey und Fürkäufe bey den Häusern abstellen, und bestraffen lassen, folglich gedeyhliche Ordnung und Recht im Staat erhalten werdet. Und Wir verbleiben euch sodann mit Churfürstl. Hulden wohl und gewogen. München, den 11. Julii 1770.

Ex Commissione speciali &c. An die auch Churfürstl. Regierung Amberg also abgangen.

Franz Kohlbrenner Churfl. wirkl. Rath und Hofkammer-Secretär.

b) Haupt-Verzeichniß: der in dem Herzogthum der obern Pfalz neu regulirten Wochen-Venalien- und Viehmärkten, dann der Getreid-Schranen und Getreidmärkte.

Prænotandum.

Indem die landesväterliche Gesinnung Sr. Churfürstl. Durchleucht in Baiern unsers gnädigsten Churfürsten und Herrns dahin gehet, daß zu mehreren Aufnahme des inn- und ausländischen Handels und Wandels, und zu Belebung der Landes-Industrie, mithin zu allgemeiner Wohlfahrt dero getreuen Bürgerschaft in den Städten und Märkten, die vormal in Abschwung gekommene Wochen-Getreid- und Viehmärkte wieder neu errichtet, in schicklichere Zeiten nach Beschaffenheit der Situation eingetheilt, und fortan unumstößlich gehalten werden sollen; So werden auch Höchstdieselbe die nützliche Verwendung eines so heilsamen Endzwecks mit Churfürstl. Hulden erkennen, so wie im Gegentheil die Widerspännige nichts anders, als Strasse, Schand und Schaden, auch nebstbey die verdienende höchste Ungnade zu gewarten haben.

1. Und zwar im Neumarkter Cirkul.

Montag. In der alten Herzogl. Residenzstadt Neumarkt alle Montag a) Getreid-Schranne b) Wochen oder Victualien c) item Garn, Wolle, Flachs, Hönig, Wachs, und derley Pfennwerthsmarkt,, item d) an eben diesen Tag, Schwein und ordinari Viehmarkt.

Erchtag. Lauterhofen. (Markt) Schranne, Viehmarkt und ordinari Wochenmarkt. Item zu Sulzbürg ordinari Wochen- und Venalienmarkt.

Mitwoch. Zu Freystadt (Stadt) ordinari Wochen- und Victualienmarkt, Mehl- Wolle- Flachs- Garn- und derley Pfennwerthsmarkt, item Getreid-Schranne.

Donnerstag und Freytag. — —

Samstag. Zu Bierbaum im Marktflecken ordinari Wochen- und Venalienmarkt.

Sonntag. Lauterhofen (Markt) den ersten Sonntag eines jeden Monaths wird wegen allda verhandenen guten Pferdezucht, ein allgemeiner Haupt-Roßmarkt, und den letzten Sonntag jedes Monaths ein Schaaf- und Schweinmarkt gehalten.

2ter oder Amberger Cirkul.

Alle Sonntag. Im Markt Schnaitinbach Wochenmarkt, item den 4ten Sonntag jeden Monaths Venalien- Garn- und Viehmarkt.

Montag. Wie vor besagt zu Neumarkt.

Erch-

Erchtag. Im Markt Hambach alle Erchtag Wochen: Vieh- und Pferdmarkt.

Mitwoch. Zu Amberg in der Churfürstl. Regierungsstadt Victualien- und ordinari Wochenmarkt.

Donnerstag. In dem Markt Rieden, Wochen- oder Victualienmarkt, hält auch alle Monath einen Viehmarkt, und zwar

Im Jänner, am St. Vincenzen-Tag.
Im Febr. St. Walburg- wie auch alle Freytag in der Fasten.
Im April, St. Georgen Tag.
May, am Tag Christi Himmelfahrt.
Juny, St. Veits Tag.
July, St. Magdalena.
August, St. Lorenz.
Sept. St. Hyronimus.
Octob. St. Wendlin.
Nov. St. Martin.
Decemb. St. Thomas.

Freytag. Zu Hirschau (Stadt) Garn- Wolle- und Victual- auch ordinari Pfennwerthsmarkt; deßgleichen des Monaths einmal: nämlich am ersten Freytag jeden Monaths Getreidschranne und Viehmarkt.

Samstag. Zu Amberg in der Churfürstl. Haupt- und Regierungsstadt a) alle Samstag Getreidschranne b) Viehmärkt, und sonderbar Schweinmarkt c) Wochen- Victualien- und Venalienmarkt.

Nota. Wobey vermög alter Observanz die auf 5. Stund umliegende Dörfer mit ihren Victualien und Venalien den Markt jedoch nur alle Samstag alldort zu beschlagen, verbunden sind, und bleiben; die Trägler und Fürkäufler bleiben dagegen abgeschafft.

3ter oder Kemnather Cirkul.

Montag. In der Stadt Kemnath a) die Getreidschranne b) der Viehmarkt c) der Venalien- oder Garn- Wolle- Flachs- Hönig- Wachs- und derley Pfennwerthsmarkt und d) der Victualien oder ordinari Wochenmarkt.

Erchtag. a) In der Stadt Auerbach die Schranne, dann der Vieh- Venalien- Garn- Hönig- Wachs- und ordinare Victualienmarkt alle Quatember Mitwoch Viehmarkt, deßgleichen alle Mitwoch ordinari Wochenmarkt, hergegen b) In dem Markt Kirchenthumbach alle Mitwoch Vieh- und Wochenmarkt.

Mittwoch. a) In der Stadt Eschenbach.

Donnerstag. In der Stadt Grafenwörth alle Donnerstag Getreidschranne, Vieh- Schwein- Garn- und ordinari Wochenmarkt.

Freytag. In dem Markt Pressat Viehmarkt, dann Garn- Pfennwerths- oder ordinari Wochenmarkt, jedoch ohne Schranne.

Samstag. Im Markt Waldeck nur ordinari Wochen- oder Victualienmarkt.

4ter oder Waldsassner Cirkul.

Montag. Im Markt Waldsassen ordinari Wochenmarkt, doch ohne Schranne, und ohne Viehmarkt.

Erchtag. Im Markt Mitterteich neben der Schranne Wochenmarkt.

Mitwoch. In der Stadt Türschenreith Wochenmarkt, und nebst der Schranne Vieh- Garn- Wolle- und derley Pfennwerthsmarkt.

Donnerstag. In der Stadt Bernau Wochenmarkt nebst der Getreidschranne.

Freytag. a) In dem Markt Falkenberg Wochen- und Viehmarkt. b) Item zu Connersreith Victualien- oder Wochenmarkt, und den letzten Tag jeden Monaths Viehmarkt.

Samstag. Im Markt Waltershof (zum Favor der nächst gelegenen Städt, Wunsidl und Rabitz) alle Samstag Getreidschranne, Wochen- Garn- und Victualienmarkt, item Viehmarkt.

5ter Cirkul in der Landgrafschaft Leuchtenberg.

Montag. In der alten Residenzstadt Pfreimt alle Montag, und zwar vom 1sten März bis Ende Octob. Viehmarkt, item alle Montag Garn- Flachs- Wolle- und derley Pfennwerthsmarkt, ferner der ordinari Victualienmarkt und alle Montag die Getreidschranne.

Erchtag. Im Markt Wernberg alle Erchtag ordinari Wochenmarkt, item Viehmarkt den 1sten Sonntag jeden Monaths.

Mitwoch. Im Markt Lue Wochenmarkt und Gespünnstmarkt, item alle 4. Quatember Mitwoch Viehmarkt.

Donnerstag. Im Markt Leuchtenberg Wochenmarkt, der Viehmarkt aber solle jeden Donnerstag in der Fasten gehalten werden nach alten Gebrauch.

Freytag, Samstag, und Sonntag siehe Nabburg, Eslarn, und Schönnsee im folgen Cirkul.

6ter Cirkul respectu Nabburg, Neuburg und Nittenau.

Sonntag. In der Stadt Schönnsee Wochenmarkt, item zum Behuf des mutuellen Commercii mit Böhmen jedesmal den letzten Sonntag des Monaths Getreidsschranne und Viehmarkt.

Montag. a) In dem Markt Moßbach alle Montag ordinari Wochen-Victualien- und Venalienmarkt, item von Mitfasten bis Michaeli im Herbst alle Montage zu gleich Viehmarkt.

b) Deßgleichen vom 1sten Montage im Märzen anfangend allemal über den anderten Montag, sohin alle 14. Tage im Markt Nittenau Wochen-Getreid-Vieh- und Venalienmarkt, item Getreidschranne.

Erchtag. a) Markt Fichtach Victualien- und Wochenmarkt. b) Item deßgleichen zu Neukirchen Balbini, c) und Schwarzhofen ordinari Wochenmarkt. d) In dem Markt Roding alle Erchtag Wochen- und Venalienmarkt; nicht weniger vom 1sten Erchtag des Jahrs anfangend alle 14. Tag Viehmarkt und Getreidschranne.

Mitwoch. a) In der Stadt Nabburg alle Mittwoche Wochen-Victualien- und Venalienmarkt, item den 1sten Mittwoch eines eden Monaths Viehmarkt.

b) In dem Marktflecken Weidhaus alle Mitwoch ordinari Wochenmarkt, item den 3ten Sonntag jeden Monaths Getreidschranne und Viehmarkt.

c) Item im Markt Bruck Venalien- und Victualien-oder ordinari Wochenmarkt alle Mitwoch; item alle Frauentage Garn-Flachs-Werg- oder Gespünstmarkt.

Donnerstag. a) Im Markt Rötz alle 14. Tage Victualien-Venalien- und Garnmarkt, deßgleichen Viehmarkt vom 1sten Donnerstag im Jahr anfangend, mithin allemal über den anderten Donnerstag.

b) Die Stadt Waldmünchen hält die Märkte in gleicher Maaß, nämlich alle 14. Tage Victualien- und Venalienmarkt, auch Viehmarkt, vom 2ten Donnerstag im Jahr anfangend, so daß den 1sten Donnerstag zu Rötz, den 2ten Donnerstag zu Waldmünchen und also alle Wochen umwechselweis das ganze Jahr hindurch am Donnerstag mit Rötz und Waldmünchen der Markttag eingetheilet wird.

Den ersten Donnerstag in einem jeden Monath soll zu Waldmünchen, und den 2ten Donnerstag jeden Monaths zu Rötz auch Getreidschranne gehalten werden.

Freytag. a) Im Markt Thännesberg vom ersten Freytag nach Ostern bis Michaeli an dem Herbst alle 14. Tag Viehmarkt.

b) In der Stadt Neunburg alle Freytag Wochen- oder Victualienmarkt, item Pfennwerths-Wolle-Garn- und Venalienmarkt, den ersten Freytag jeden Monaths Viehmarkt, und Abends Getreidschranne.

Samstag. a) Zu Treffelstain ist jeden Apostelntag der Pferd- und Viehmarkt.

Zu Trautmannshofen bey Lauterhofen ist groser Vieh- und Pferdmarkt am Sonntag nach Maria Geburt.

b) In dem Markt Eslarn Viehmarkt alle Samstag in der Fasten, wie auch den ersten Tag jeden Monaths: deßgleichen alle Samstag Wochenmarkt und Abends Getreidschranne.

Zu Cassel im Stift bey Pfaffenhofen ist groser Vieh- und Pferdmarkt. 1) am Montag nach H. 3. König. 2) am Sonntag nach H. Creutz-Erfindung. 3) am Sonntag nach Peter und Pauli und 4) am Sonntag nach Dionysi.

Nota. Wenn die an manchen Orten übliche alt berichtigte Wochen- und Viehmärkte noch weiters angezeigt und docirt werden;

So

So sollen sie diesem Verzeichniß nachgetragen, und ihres Rechts nicht verkürzet werden.

Erklärung.

§. 1. Zu Emporbringung der Märkte ist nothwendig, daß aller Handel, Kauf und Verkauf bey den Häusern abgestellet, und durch obrigkeitl. strengen Ernst denen Unterthanen aufgebothen, und daher aller Orten publicirt werde, daß jeder seine Victualien und Venalien auf die auf jeden Tag der Woche ausgesteckten Wochenmärkte bringen solle; weil nämlich, wie hernach §. 10. zu vernehmen, aller Aufkauf bey den Häusern sub pœna Confiscationis verbothen ist, und bleibet.

§. 2. Es stehet dahero jedem Unterthan frey, diesen oder jenen, oder den ihm nächst gelegenen Markt mit seiner Feilschaft zu beschlagen.

§. 3. Unter den Victualien-Wochenmarkt verstehet man, daß alle Garten- und Baumfrüchte, alle Gewächse aus dem Pflanzenreich, deßgleichen alle kleinere Producten aus dem Thierreich, nämlich Lämmer, Schweinferklein, Kitze, Haasen ꝛc. Item allerley Sorten Fische, Kreps, Schneggen ꝛc. ferner Käß, Heiden, Brein und Linsen, Obst, Erdäpfel und so weiters; Butter, Eyer, Schmalz, Geflügelwerk, als Vögel, Hüner, Calecut. Hannen, oder sogenannte Indianische Stückel, Enten, Gäns, Dauben ꝛc. und was immer so in die Kuchel gehört, auf den Victualien- oder Wochenmarkt gebracht werden sollen.

§. 4. Unter den Venalien-Wochenmarkt verstehet man auch die Pfennwerthe, als Flachs, Garn, Werch, Wolle, rohe Häute, item Hausleinwand oder Rupfen, Unschlitt, Schmer, Bech, Hönig, Wachs, Vieharztneyen, Holler, und Attich- oder Kronbetbeer-Sulzen, Klee- und Gartensaamen, und dergleichen ꝛc. ferner die Feilhaltung der Handwerksarbeiten von den bürgerl. Professionisten, wie sie Namen haben mögen.

§. 5. Der Viehmarkt bedeutet hauptsächlich die Feilhaltung allerley Kühe-Rind- und Jungviehs, sammt den Kälbern, gemäste, oder Zug- oder magere Ochsen, Terzen, Heulet und Stier, item Ziegen, Böcke, Schaaf, Widder, Hammeln, ferner die Mast-Schweine, Frischlinge und Läusling, und endlich die Pferde, für welche letztere in manchen Orten besondere Pferdmärkte gehalten werden.

§. 6. Auf die Getreidschranne werden all Getreid-Sorten zum Verkauf gebracht, nämlich Weitzen, Korn, Gersten, Haaber, Kern, Feesen, Dinkel, Rübsen, Arbes, Bohnen, Linß, Haarlinsen, Hirs, Haiden, Hanf und türkischen Weitzen.

§. 7. Es sind auch in manchen Städten besondere Mehl und Brodmärkte angeordnet, da nämlich verschiedene Dorfs-Beckenmeister ihr sogenanntes Roggen- oder Hausbrod in Laiben, und die Mühlermeister einiges Weiß-Mund- oder Weitzenmehl, dann andere Sorten von Mehl an einen bestimmten Tag, nach alter Gewohnheit, feil halten.

§. 8. Betreffend den Handel auf dem Lande, so ist zwar dasjenige, was die Unterthanen zur Selbstnothdurft und Verbrauch von einen Dorf ins andere erhandeln, nicht verbothen; und im Dorf selbst mag ein Unterthan von dem anderen, doch abermal nur zur Selbstbedärfniß frey, und ungehindert kaufen, oder verkaufen. Allein das Aufkaufen aller Venalien bey den Häusern, in der Absicht, es weiter zu verhandeln, ist verbothen. Im übrigen ist es auch erlaubt, wenn der Bauer selbst in der Woche hindurch die von dem Bürger bestellte Victualien oder Venalien in die Stadt oder Markt überbringet, oder mit Obst, Kräutelwerk, und dergleichen Eßwaaren feilhält; oder denen bürgerl. Professionisten, Wolle, Flachs, Garn ꝛc. und dergleichen Materiale zuträgt, und was derselbe zu seiner Profession nöthig hat. Den Bürgern gereichet es auch zur Ehre, wenn sie mit ihrer Feilschaft aus eigener Oekonomie, wie mit ihren eigenen Handwerksarbeiten den Venalien-Wochenmarkt beschlagen.

§. 9. Unter dem Wort Kauderey verstehet man alle diejenige, welche ein Gut außerhalb den Märkten, oder bey den Häusern in Winkeln und Ställen, es seye Vieh- oder

andere Pfennwerthe, wie es Namen hat, heimlich oder offentlich aufkaufen, in der wucherischen Absicht, solches Gut wieder heimlich, oder auf dem Markt zu verkaufen, und somit als ein dritte Person, ohne dazu authorisirt oder beruffen, zwischen dem Verkäufer, und seinem Abkäufer einen unerlaubten Gewinn zu suchen; hat aber jemand ein Patent vom Churfürstl. Kammeralmauth-Directorio oder Commercien-Collegio (welche aber ohne erhebliche Ursachen niemal, und anderergestalten nicht ertheilt werden, als das auf dem Land aufgekaufte Gut auf die ordentliche Märkte zu bringen, und allda feil zu halten) so ist ein solcher für keinen Kauderer mehr, sondern für einen Für- oder Aufkäufler zu achten.

§. 10. Alle diejenige, die (§. præced.) auf solche Weise ohne ingroßirten Patent bey den Häusern und Ställen an Vieh, Schweinen, Pferden, Venalien und Victualien, und was immer Pfennwerthe und Landsproducte sind, kaufen, oder außerhalb den Märkten verkaufen: diese werden der Kauderey halber schuldig geachtet, und verfallen kraft höchst landsherrlicher Gesätze in die Strasse des Verlusts ihres zusammgekauderten Guts. Wobey anzumerken kommet, daß die burgerlichen Metzger ihr zum Stich und Schlachten von Zeit zu Zeit nöthiges Mast- und Schlachtvieh ferner ungehindert auf dem Gäu erkaufen mögen; keineswegs aber unter diesen Prätext eine quasi privilegirte Kauderey treiben, oder statt dem Vieh die rohe Häute zusammen zu schächern sich unterstehen sollen. So sind auch die Mastochsen außer Lands zu verführen verbothen, es seye dann sonderbare Verwilligung, oder ein gefertigter Paß hierüber vorhanden.

§. 11. Wer immer sein Gut auf den Markt bringet, und wenigstens bis 12. Uhr Mittags feil hat, der hat auch die Freyheit, nach Verfluß solcher Zeit, sein allenfalls unverkauftes Gut mit ehevor gratis erhobener Marktspollete und entrichteter Eßitogebühr außer Lands zu verkaufen; es sind aber, wie von selbst begreiflich, die dem Ausfuhrverboth unterworfene Producte hiernunter nicht verstanden.

§. 12. So ist es auch denen mit Commercialpatent versehenen Vieh- und Venalien-Händlern erlaubt, nach 9. Uhr Morgens, oder nach abgesteckten Fähnlein oder gefallenen Schauw das Getreid und Vieh, so anders auf offenen Märkten zu erkaufen, und auf andern Märkten zu verkaufen, oder hernach außer Lands zu führen (ut §. præced. 11.) so wie es einem jeden oberpfälzischen Einwohner oder Selbstverkäufer erlaubt ist (§. 14.) wenn er sein Gut aufm ersten, zweyten oder dritten Markt nicht verkaufen kann, nach dem Glockenstreich 12. Uhr am Markttag, sonst aber niemal, solch sein eigen Gut, præstitis præstandis außer Lands zu verführen, und zu versilbern. Da es auch einem jeden an der Nachbarschaft wohnenden baierischen oder fremden Unterthan unverwöhret ist, auch ohne Patent, lediglich für seine eigene Hausnothdurft, diese oder jene Feilschaft, Vieh ꝛc. auf offenen Markt zu erkaufen, oder zu verkaufen.

§. 13. Auf dem offentlichen Markt ist denen burgerlichen Einwohnern des Orts der Vorkauf, oder das Einstandrecht von 9. bis 11. Uhr vorbehalten, nach Verfluß solcher Zeit aber bis Abends mag der fremde, wie der innländische Unterthan ohne männigliche Einrede oder Hinderniß kaufen bis 4. Uhr Abends, wie es ihm gefällt, mit der behörigen Marktsfreyheit.

§. 14. Wer immer etwas an Getreid, Vieh, Venalien und Victualien außer Lands verkaufen will, der ist gehalten (§. 12.) mit seinem Verkaufsgut, oder Pfennwerth vorher einen ihm nächst gelegenen oder gefälligen Markt zu beschlagen, und von 8. bis 12. Uhr Mittags feil zu halten, auch allda um billigen Preis das Gut vorzüglich seinem Mitburger anzufeilen, oder zu gönnen. So er aber solch sein eigen Gut auf dem Markt mit Nutzen nicht verkaufen könnte; dann soll er eine Marktspollete beym Magistrat fodern, und diese bey der Gränzstation, wo die Eßitogebühr zu entrichten, vorzeigen, und ablegen,

so wie es allen (§. 12.) die auf den offenen Markt Vieh, Getreid, so andere Landsproducte erkaufen, zu thun obliget.

§. 15. Die mit Patenten versehene inn- und ausländische Viehhändler (§. 12.) sind beym Exitiren ebenfalls gehalten, bey der nächstgelegenen, oder Gränzmauthstation mit der Marktspolleten sich zu legitimiren, daß sie ihr Vieh nicht in Winkeln, oder bey den Häusern, sondern ordnungsmäßig auf dem Markt gekauft haben.

§. 16. Diese Marktspolleten hat jeder Magistrat, oder die Orts-Obrigkeit gedruckter, und zwar gratis zu ertheilen, auch Obsicht zu tragen, daß mit Ertheilung der Marktspolleten keine Unterschleife paßiren, wenn ihnen je daran gelegen ist, daß man sie als wachtbare Obrigkeiten achte, und daß die Märkte mit Feilschaften wohl beschlagen, oder in gutem Stand immer erhalten werden mögen.

§. 17. Die Obrigkeiten haben allen Unfug auf den Märkten, zu Erhaltung guter Policey und Ordnung, schärfest abzustraffen, und gegen die Verbrecher, Unterschleifgeber, Mitschuldige und Kauderer strengst zu verfahren; wie dann auch die sämmtl. Jurisdictions-Obrigkeiten, dann die Städt und Märkte, wie die sämmtl. Mauth- und Beymauthämter Ratione modi aut fori Confiscationis, oder Bestraffung des Hausirens, der Kauderey oder anderer Vergehung wider diese Ordnung, sich nach der Churbaierischen Mauthordnung, dann dem Additional-Mandat de Anno 1766. §. 11. usque 13. durchgehends zu verhalten haben. — Im übrigen werden dieselbe des weiteren auf die nächstens erscheinende Schrannen oder Marktsordnung angewiesen, mit der vorläufigen Erinnerung, daß gleichwie bisher nur unberechtigte, müßige, junge Leute und Bauern, so gar Viehhüter sich auf dem Viehhandel verlegt, Pflug und Heerde, und ihre Berufsarbeit verlassen, und nur alleinig mit der Kauderey oder vielmehr unerlaubten, wucherischen Gewinn sich zu ernähren gesucht; also auch die Magistrate darvor sorgen müssen, daß aus der in den meisten Orten übersetzten Metzgerschaft in jeder Stadt oder Markt zween oder 3. ausgewählet, und statt der Fleischhackers mit einer Viehandelsberechtigung versehen, auch hernach zu Erhebung der hierzu nöthigen Patenten angeleithet werden. München, den 11. Julii 1770.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis, & Elect.
speciali.

b) Churfürstl. gnädigste Special-Anbefehlung ex Intimo, die Abstellung des Schleichhandels auf den Dörfern, in Absicht auf die mehrere Erhaltung der Wochen-Getreid- und Viehmärkte betreffend. Dat. 30. August 1770.

Ihro Churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr, haben mit besondern ungnädigsten Mißfallen vernommen, wie sehr in dero Landen, und absonderlich in der obern Pfalz die Fürkäufler, Trägler, und Kauderer überhand nehmen, welchen so gar von dero Regierung Amberg Patenta ertheilt werden, und unter deren Bedeckung die Venalien und Victualien auf denen Dörfern und Einöden aufkaufen zu dürfen, welche selbige anstatt auf die offentliche Märkte zu bringen, heimlich aus dem Lande schwärzen, und folglich nebst verursachender Theuerung, auch sowohl die Mauthordnung, als das Mauthregal zu betrügen suchen.

Höchsternannt Ihro Churfürstl. Durchleucht nehmen derowegen die unterlassene Befolgung dieses ohnehin schon in der Policeyordnung enthaltenen Geboth- und Verboths sehr ungnädigst, und wollen dahero diesen höchst verpoenten Für- und Aufkauf bey denen Häusern ohne vorzuzeigen vermögenden Commercialpatenten, oder der Sulzbach- und Nordgäuischen Commercialpolleten (so viel den in dem vorhin von unserm Hofrath bereits communicirten Receß stipulirten und reciprocirlichen zugelassenen Stallkauf zur Selbnothdurft allein betrifft) ohne weiters verfänglich abgestellt wissen. Mithin hat bemeldt Churfürstl. Regierung Amberg durch eine Generalausschreibung alle Churfürstl. Jurisdictionsbeamte

dann

dann Hofmarchs- auch Städt- und Marktsobrigkeiten dahin anzuweisen, daß sie bey Vermeidung exemplarischer Bestraffung, und der unmittelbaren Dienstscaßation, durch ihre untergebene Gerichtsdiener, auf den verbothenen Für- und Aufkauf bey den Häusern ein wachbares Aug halten lassen sollen, damit dieser eingewurzelte Unfug um so gewißer mit aller Strenge abgethan werde, als außer deme die Gerichtsdiener und Amtleute auf den ersten widrigen Fall mit der Dienstscaßation, und nebstbey mit der unnachläßigen Arbeitshausstraf angesehen, die Hofmarchs-Landsäßen Stadt- und Marktsobrigkeiten hingegen mit exemplarischen Geldstraffen hergenommen, und deren Gerichtsdiener mit der Landesverweisung andern zum Schröcken gebüßt, und gestrafft werden wurden.

Wie dann auch von Seiten der Churfürstl. Kammeralmauth-Direction dem Confinwache-Inspector, und dem Waarenbschauer über Land bereits aufgetragen worden, daß sie und alle postirte Confinwächter auf den Schleichhandel, und auf alle Für- und Aufkäufe bey denen Häusern wachsam seyn, und sonderbar in Obacht nehmen sollen, ob sowohl von denen Gerichts- als Hofmarks-dann Städt- und Märktsobrigkeiten, und ihren Gerichtsdienern dießfalls ihre Schuldigkeit bezeiget, oder conniviert werde. Wessenthalben sie jedesmal das nöthige einzuberichten hätten, und gegen die Schläfferige ohne weiters die ernstliche Mittel gebrauchen zu können, wo unterdessen wiederhollte Regierung Amberg auf die Thäter des an dem zu Borchheim unweit Berngau postirt gewesten Rottmeister von der Confinwache, durch dergleichen Fürkäufer und Trägler den 17. elapsi verübten Todschlages schärfest inquiriren zu lassen hat. Sig. in Intimo den 30. August 1770.

An die Churfürstl. Regierung Amberg und Rentkammer also erlassen.

Churfürstl. gnädigste Resolution, die Erricht- und sorgfältige Erhaltung der Getreid- Wochen- und Viehmärkte in Baiern und in der obern Pfalz betreff. Dat. 23. August. 1770.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht unser gnädigster Churfurst und Herr sich stets dahin bemuhen, gemäß dero theueren Regentenpflicht, fur das wahre Wohl dero Staaten und Unterthanen zu sorgen, ja alle Mittel und Wege auszufinden, wie dem Nahrungsstande, der Landsindustrie, dem Handel und Gewerbe zum erwünschlichen Effect beygeholfen, und stets fort in einem blühenden Zustande conservirt werden möge? so ist es auch ein wesentlicher Gegenstand, dero Hof- respective policeyrath zu diesem gemeinnützlichen Endzweck überhaupt sich nach allen Kräften zu verwenden.

Höchstdieselbe haben in eben diesem Betracht der in die obere Pfalz abgeordneten Churfürstl. Commißion gnädigst aufgegeben, zum Aufnahm der Viehzucht, und dessen Handels sowohl, als zur Haltung guter Policey, und Ordnung zum Vortheil der sehr gewerbloßen Bürgerschaft, in Städten und Märkten, die vor Alters üblich gewesten, und durch vernachläßigte Policeyanstalten seither in Verfall gerathenen Wochen- Victualien- Pfennwerths- dann Getreid- und Viehmärkte, in ein Verzeichniß, sohin auch bey Gelegenheit ihrer mauthämtlichen Einrichtung, in ein nutzliches Regulativ zu bringen.

Da nun dieses bereits geschehen, und Sr. Churfürstl. Durchleucht der, mit einem umständigen Mauthdirectorial-Voto begleidete Entwurf oder Hauptverzeichniß, dieser angeordneten in schicklichere Zeiten eingetheilten Märkte gehorsamst vorgelegt worden, dieses auch sammt der beygefügten Erklärung, wie es künftig bis auf den Erfolg einer förmlichen Marktsordnung auf solchen Märkten zu halten ist, Höchstdieselbe durchgehends gnädigst beangnehmet, und ratificirt haben.

Als wird dem Churfürstl. Hof- und Policeyrath hiemit gnädigst anbefohlen, der Regierung Amberg nicht allein dieses Hauptverzeichniß der Publication- und Beobachtungswillen zuzufertigen (gleich solches auch von dem Kammeralmauth-Directorio an alle oberpfälzische Mauthämter geschehen ist) sondern

auch

auch derselben schärfest aufzutragen, daß sie die dortigen Jurisdictions- Gerichts- und derley Obrigkeiten, dann die Magistrate der Städt und Märkte mit strengen Ernste dahin anweisen solle, zur künftiger Aufrechthaltung der neu errichteten Märkte alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, und dagegen alle Inconvenientien abzustellen, besonders aber auf den verbothenen Schleichhandel und Kauderey auf den Dörfern gute Obsicht halten, und die gesetzten Straffen auf dieses verpoente Gewerb ohneinstellig vornehmen zu lassen.

In übrigen, und da die Aufrechthaltung der Wochen- Getreid- und Viehmärkten ein wesentlicher Punct der Policey und das Mittel ist, zu Erziehlung der Wohlfeile, und desto sichern allmaligen Ueberkommung der Lebensbedürfnisse dem gemeinen Bauers- und Bürgersmann in die Ordnung einzuleithen; erwarthen auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht von dero Hof- und Policeyrath ein dergleichen Regulativ für die in Baiern entlegene Städte und Märkte, um dadurch die Kauderey und Fürkäufe auf dem Lande, auf den Dörfern und Einöden gänzlich einzustellen, und dem gemeinen Mann mit Ernste anzuweisen, daß er sein Victuale oder Venale selbst zu Markte bringe, und der Bürger oder andere Käufer seine Bedürfnisse aus der ersten Hand erkaufen könne. Sig. in Intimo den 23. August 1770.

Dominicus Schreybauer, Churfl. wirkl. Rath und geheimer Secret.

Auf Churfürstl. gnädigste Verordnung wird allhier auf der Mauth-Hall Morgens von 8. bis 10. Uhr eine Quantität Brod in dreypfündigen Weggen, jeder à 8. kr. abgegeben. Gleichwie aber diese landesväterliche Fürsorge denen armen Leuten allein zugemeynt ist, also auch hat sich jemand anderer, welcher nicht in dem öffentlichen Almosen stehet, oder aus sonstiger Churfürstl. huldreicheser Verwilligung seiner Bedürftigkeit halber die Anweisung erhalten hat, keiner Abgabe zu getrösten. Sig. München, den 19. Sept. 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis, & Elect. Speciali. (L.S.)

Artic. II.

Die Metzgerschaft zu Straubing hat 560. Stück gute Waldochsenhäute zu verkaufen, das Paar der besten zu 14= mittere zu 13= & 12. fl.

Artic. III.

Citatio.

Denenjenigen, so an die Theresia Elexenbergerin, verwittibte bürgerliche Schuhmacherin hieunt vermeldten Orts, respective an derselben bereits plus offerenti verkauften Hause eine noch nicht liquidirte Prätension zu machen haben, wird zur Liquidation auf gemeinen Marktsrathhaus allda zu erscheinen, Mittwoch der 7. Monathstag Novemb. Anno dieß angesetzt. Nach Verfluß dessen kein Elexenbergischer Creditor mehr gehöret werden, sondern die Forderung verlohren seyn soll; immassen sodann der depositirte Kaufschilling unter die liquidirte Creditores ohne weitern Anstand rechtlich vertheilt werden wird. Act. Rotthalminster den 12. Sept. 1770.

Churfürstl. Markt Rotthalminster, Unterlands Baiern.

Art. VI. Beschluß der Gedanken von dem Anwachs der Bethler.

Wir Menschen kommen mit dem Instinkt auf die Welt, nach jenem zu schmachten, was zur Wollust, zur Ueppigkeit, zum Hochmuth, zum Ueberfluß, kurz! zur Nachahmung alles dessen, wenn es gleich Laster ist, reitzet; was von verderbten Weltkindern überhaupt für neumodisch, für erlaubt, für artig gehalten wird.

Wir kommen mit der Fähigkeit auf die Welt, die Eindrücke von unzahlbaren, uns sich gegenüber aufstellenden Dingen anzunehmen. Sowohl die Tugenden, als der feine Betrug, das Heer der Laster, so auf den Bolster des Müßiggangs sich lagert, und den Bethelstab in Händen hat, näheren sich uns fast zu gleicher Zeit. Jedes zeiget dem Kinde seine Wahrzeichen, jedes sucht seinen Stempel auf uns zu prägen: und wenn die Aeltern, die Schullehrer nicht recht sorgfältig sind, so wird das Kind falsch gestempelt. — Das unverwahrte Herz, vom Beyspielen der La-

lerhaften und Ungestraft-bleibenden unterstützet, stehet all demjenigen offen, was sich öfter einfinden darf; endlich wird es von demselben Besitz nehmen, und der Leidenschaften Director seyn. — — Aeltern! merket euch diese Wahrnung, wenn ihr aus euern Kindern keine lasterhaften Bethler dermaleins erzohen haben wollet.

Ich umgehe die jedem Menschen zu wissen höchstnöthige Lehre von dem Befehl GOttes, daß jeder Mensch sein Brod im Schweiß des Angesichts verdienen muß.

Es ist aber eben so nöthig zu sagen, daß man die Kinder von Jugend auf vom Müßiggang ab- und zur Arbeit, zu bürgerlichen Geschäften, zur Häuslichkeit, zur Gottesfurcht, und zu einem wohlgesitteten, bürgerlichen Leben angewöhnen müsse. Die Machine muß zeitlich in den Gang gebracht werden, wozu sie nützen soll; sonst wird zuletzt die Friction so groß, daß man sie wegwerfen, und als unbrauchbar dem Feuer opfern muß. —

Ein Bethler ist in Betracht der geschäftigen Welt gleich einer unbrauchbaren Machine, die entweder zerfallen, oder ganz unbrauchbar geworden ist.

Zum Beweis dieses Satzes dienen die in manchen Ländern établirte Realschulen, wo die Jugend, statt sie bis ins 18te Jahr einer todten Sprache aufzuopfern, zeitlich zu Handgeschäften und Profeßionsarbeiten angewöhnt, gelehret, und dem Staat zu nützlichen Bürgern gemacht wird; um nicht die Landeskinder für den Müßiggang im Bethel erwachsen zu lassen, oder einsmals, wie es nur gar zu oft geschieht, am Galgen oder auf dem Rad zu sehen. Der Müßiggang, und das Wohlleben ist der Bolster, worauf sich das Laster, der Bethel und der Teufel zusammen legen.

Man weis es aus der Naturlehre, daß jedweder Baum, jedwedere Pflanze, ja jedweders Thier sein Insect hat, welches es quälet und martert. Sollte der Staatskörper frey davon seyn? Nein! der Faulenzer, der prächtige Schuldenmacher, der freywillige Bethler sind seine Insekten. Sie zöhren vom Staat, und dienen ihm nicht. —

Die fromme Dorothea hat zween Söhne, beyde müssen studiren, zwar nur lateinisch und griechisch lernen. Die deutsche Sprache, welche die Ahnfrau ihnen in der Kindheit gelehrt, ist gut genug in der Welt fortzukommen; werden sie aber geistlich, o! zu was eine deutsche Sprache? — Im 12- oder 13ten Jahre wird dem einten ein Beneficium aufbehalten, oder eigends gestiftet, und somit das Kind gottselig zum geistlichen Stande verlobt. Er hatte schon an dem Meßgwand in seinem fünften Jahre eine Freude, erzählt sie zur Probe ihres prophetischen Geistes. Der zweyte muß auch studiren, und wenn es ihn nicht mehr freuet, so kann er vor der Weyhe allemal das Haus übernehmen. Die gute Dorothea stirbt: das Meßgwand ist zerrissen, und die närrischen Jahre geben unserm Lateiner ein Mädgen, das närrischer nicht seyn könnte. In die Welt? aber wohin? Ein Bürger? — — Was kann er für ein Handwerk? — Speisete ihn die Liebe nicht, so wäre guter Rath theuer. Er setzt sich zu seinem Bruder ins Haus, pudert sich alle Tage fleißig, und trettet das Pflaster so lang, bis ein Landdienst vor ihn auskommt, welchen ihm seine Mittel versprechen. — Und weil er nichts versteht, und nichts gelernt hat, als groß thun, und des Vaters Beutel schneiden, und die Leute plagen, so treibt er dieses Handwerk so lang, bis der Fürst um einen hinterstelligen Beamten, und das Vaterland um 100. Unterthanen mehr hat, die er, weil ers nicht verstanden, Menschen zu regieren, zu Bethlern gemacht. Der zweyte Sohn, auch ein deutscher 19jähriger Lateiner übernimmt das Haus, wanzenvoller Schulden; weil sein Bruder der Beamte soviel gekostet. Fünf Kinder, die um Brod schreyen? und diesen sollte er erst in seinem mannbaren 25jährigen Alter lehren, eines zu verdienen. Groß, gelehrt und verständig, andern Bürgern gleich, und vermöglich, will er doch auch scheinen; bis ihn der lateinische Verstand sammt seinen Kindern zum deutschen Bethler macht.

Wenn man heunt die lateinischen Schulen durchgienge, so würde man es mit Wahrheit bekennen müssen, daß die wenigsten darnach

nach eingerichtet sind, einen vernünftigen, zu seinem Werk vorläufig geschicktgemachten Bürger daraus erwarthen zu können. — Der dumme Haufen bleibt dem Pöbel; worunter doch diejenigen Leute seyn sollen, welche den lateinischen Pöbel ernähren müssen.

Anastasia, die zärtliche, die liebenswürdige, die offenherzige Anastasia hört die auferbäulichsten Erzählungen ihrer Mutter, und Vaters Schwester, welche Intriquen sie durchgewandert haben, einen Mann zu bekommen. So hundsjung, und kälbinärrisch, wie man sagt, sie war, wieste demselbē gleichwohl gefahlen, welche Eitelkeiten sie sich durch Hinterlist auf Kosten desselben sich anzuschaffen gewust, wie er sie angebethet, geliebt, geküßt hat. — — Was war es? Anastasia findet das Beyspiel richtig: macht es eben so. Sie wirft das Netz aus, und fängt ihr einen Mann. — Sie hausen wirklich ein Jahr in der Liebe, 3. Jahr im Zank, 5. Jahr in Schulden, und endlich, weil man ihr eine Hauswirthschaft nie gelernt, 6. Jahr in der Ehescheidung, und nun so viel im Bethel. — Jetzt ist die arme, die vormal offenherzige Fischerinn, eine arme Bethelfrau, deren Heurathgut im Versatzamt um Erlösung schreyet: und deren Ehemann, weil er nach der neuen Mode im Rausch geheurathet, gegenwärtig im Bethelstand nüchtern geworden ist.

Ich könnte hundert Beyspiele zeigen, es würde aber eine Legende, und diese müßte man die Legende der schlechten Erziehung, und der üppigen Bethler betiteln. —

c) Die dritte Classe von jenen, welche dem Bethel den Wachsthum geben, sind die, welche vom Lande, von Dörfern und Einöden, von der groben Bauernarbeith weg, herein in die Städte laufen, um gemächlicher zu leben.

Bauernknechte werden Bräu- und Hausknechte, Stalljungen, Schneller, Wagenschmirer bis zum Laquay oder Kutscher, große Buben, welche kaum verstehen, ein Pferd zu füttern, geschweigens eines zu heilen. Die Herrschaft ist mit ihm, und die Stadt mit einem neuen Bethler geplaget.

Handwerkspursche, wenn sie alt und ausgearbeitet sind: die Fremde gesehen, wohl etwas verstehen, und 10. oder mehr Jahr bis an ihr Alter an einem Orte fleißig gearbeitet, sind aller Hilfe, und eines Spitals allerdings würdig. Wie aber, wenn alte Herumläufer nicht mehr arbeiten mögen; oder wenn fremde alte Fretter ins Land kommen (ob sie gleich eine erbethelte neue Kundschaft haben) oder, wenn der Scherig 10. neuen Tagwerkern die Heurathslicenz bewirket, wenn schon der Mann nichts gelernt, und ein Landsstürzer ist; wenn schon seine Braut keinen Batzen hat, folglich nur unter der ehrsamen Decke des Tagwerkens zusammen leben, und auf dem Stroh liegen müssen, Kinder erzeugen, selbe elendiglich erziehen, ja von Jugend auf zum Bethel abrichten, um die Aeltern ernähren zu helfen. O welch ein bejammernswerthe Menge von Bethlern wächset nach und nach heran! — —

Die Mägde, vom Kühestall hinweg, kommen zur Frau Verwalterin, von der, zum Pfarrer, von dem, in die Stadt. Beyde wechseln alle Jahr, und was wegkommt, lauft in die Stadt. Die Schule auf'm Dorfe, wo sie gebohren, und wo sie einen einzigen Winter den Kathechismum, und sonst weiters nichts gelernt haben, hat ihr keine Erziehung für die Stadt und für die Gefahren gegeben. Sie kommt, weil alles von dienstlosen Mägden wimmelt, zu einem Bierzapfler; die Nächte werden ihr gefährlich, und die Wollust überwindet endlich ihr Herz; sie entlediget sich ihrer Bürde, die ihr das Stadtleben wieder aufs Land zu einem Geschenke mitgegeben. Die Mutter muß betheln, und das Kind ein verachteter Bethler, endlich ein Dieb, und beynahe zuletzt die Zierde am Galgen werden.

Dieses ist der Grund der Laster, welche die Menschen arm, und sie zu Bethler und Bethelleute machen. Einmal, es ist gewiß, daß diejenige, so die Arbeit scheuen, und nach einem gemächlichen Leben schmachten, wo nicht selbst, doch ihre schlecht erzohene Kinder zu Bethler werden. Welch eine Anzahl von ansehnlichen, bürgerlichen, Fremden und Landbethlern habe ich nicht schon beysammen? —

Zu wünschen wäre es freylich, daß dieſes alles nicht wahr ſeye. Ja, ich wünſche es von ganzen Herzen, wenn uns nur nicht in allen Gäſſen, Kirchen, Wegen, Stegen, in allen Gäuwirthshäuſern, Pfarrhöfen, Dörfern und Einöden, die Wahrheit, unter drohenden Brande und Unglück, eines widrigen überzeugte.

Was thun dann die Maréchoſsée, die Sbiri, die Gerichtsdiener? — Ja wohin aber mit dem Bethelvolk? — Wohin? — Antw. Die faulen, liederlichen u. des Diebſtalls verdächtigen Bethler in die Arbeit- und Zuchthäuſer. Die unſchuldigen, genöthigten, oder ſo zu ſagen, ehrlichen Bethler in eine Pfleg- oder Werkhaus, oder in ein Arbeitſpital: die Bethelkinder aber in eine Realſchule. Das gefällt GOtt, hier iſt das Almoſen verdienſtlich, und dazu wird alles gern beyſteuern; weil es wohl angewendet iſt. *)

*) Hier bricht Cato ab: er hat zwar, nachdem er ſich heiſer geſchrien, zu letzt von einem Schulmeiſter-Seminarium: und von den verderbten Sitten der Jugend noch etwas daher gemurmelt; aber wir ſind froh, daß wir ihn nicht verſtanden haben. —

Art. VIII. Von gelehrten Sachen.

a) In der hieſig akademiſchen Buchdruckerey iſt herauskommen: Catalogus verſchiedener Bücher, ſo von dem Churfürſtl. Bücher-Cenſurcollegio theils als religionswiderig, theils als den guten Sitten, theils auch als den landesfürſtl. Gerechtſammen nachtheilig verbothen worden. *) Verlegts Johann Nep. Fritz Churfl. akademiſcher und bürgerl. Buchhändler in München, nächſt dem ſchönen Thurme.

*) § — — — —

Im Crätziſ. Buchladen alhier iſt zu haben:

Geſchichten und Denkwürdigkeiten von ſeltſamen Vorfällen die ſeit 1755. bis 1768. bekannt worden ſind. 2. Th. 8. 1. fl. 40. kr.

Geſchichte (kritiſche) von dem Urſprung, Fortgang und den verſchiedenen Revolutionen der Philoſophie. 1. Theile. gr. 8. 1. fl. 20. kr.

Geſchichte der Republik Venedig von ihrem Urſprung bis auf unſere Zeiten 1.ter Theil. gr. 4. 6. fl.

Geſchichte (chronologiſche) unter dem Sclaven 1.ter Theil. gr. 4. 3. fl. 30. kr.

Gründe (allgemeine) der oekonomiſchen Wiſſenſchaften vornemlich des Ackerbaues, der Handlung und des Cammeralweſens, ſo ausführlich beſchrieben, daß dadurch die Wohlfahrt eines jeden Staats erhalten werden könne. 1.ter Theil. 8. 1. fl.

Hangolds (Joſeph) Beylagen zum neuververänderten Rußland. 2. Th. 8. 2. fl. 15. kr.

Artic. X.

An die Leſer.

Die Bücher von der Landwirthſchaft haben ihren beſondern Nutzen, und wir hoffen, daß die Altenötingiſche Landwirthſchaftsgeſellſchaft in ihrer zwenten Sammlung (maſſen die erſte ſchon fertigen Jahrs die Preſſe verlaſſen) auch in Abſicht unſerer Gegenden die brauchbareſten mitanzeigen werde.

Belles Lettres und windige Stücke, Amouretten und Religionsſpottende Pieçen von ſogenannten Freydenkern verabſcheuen wir gänzlich. Wer leſen will, leſe doch um Himmelswillen! was Nutzbares, welches das Herz beſſert, und nicht verdirbt. —

Verſtoßt von euch die ſtarken Geiſter,
Die man zwar ſonſt der Künſte Meiſter,
Doch mehr der Laſter Knechte nennt.
Wie können ſie ihr Lob verbreiten?
Der Ochs wirds ihnen ſchon beſtreiten,
Der ſeines Herrns Krüppe kennt.

* * *

Sie mögen trübe Geiſter bleiben,
Zum Fall, zur Schmach, und Rauch verbannt,
Man mag ſie immer ſtark beſchreiben,
Sie ſind es nur an Unverſtand.

* * *

Der iſt der weiſeſte, der ſtärkſte Geiſt,
Den Paulus mir aldort am Kreutze weißt.
Der lehret uns die Kunſt erwerben,
Die große Kunſt, recht gut zu ſterben.

* * *

Wer aber Bosheit lehrt, und lebt in floribus,
Der ſtirbt auch mit dem Vieh, & hisce paribus. —

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XX.

München den 17. Octob. 1770.

Artic. 1.

a) Generalmandat, das erneuerte Verboth über die Getreid, Brod, und Mehlausfuhr, und die Abfuhr des Getreids auf die Schrannen, so anders betreffend: Dat. 22. Septemb. 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem nicht unbillig zu besorgen stehet, daß der in unsern Landen ohnehin schon sehr hoch angestiegene Getreidpreis noch höher hinaufgetrieben werden möchte, sofern nicht dieser Steigerung mit ernsthaften Maaßnehmungen auf alle thunliche Weise in Zeiten entgegen gegangen wird; so wollen Wir auch in solcher Absicht

Pro 1mo. Die bereits vorhin ausgeschriebene Generalgetreidsperr in hiesigen und oberpfälzischen Landen hiermit nochmal und dergestalt erneuert haben, daß sub pœna confiscationis weder Getreid noch Mehl und Brod mehr hinausgebracht, auch von unsern Mauth- und Zohlbeamten kein Paß, welcher nicht von uns selbst eigenhändig unterzeichnet, und unter dem gröſsern geheimen Kanzleysiguet ausgefertiget ist, bey Vermeidung der Caßation und anderer schwerer Ahndung hierinnfalls respectirt werden solle.

2do. Sind dieser Generalsperr die Zehend- und Gilligetreider, welche die auswärtige Zehend- und Grundherrschaften in unsern Landen zu erholen haben, ebenfalls so weit unterworffen, daß sie ohne unserer Specialconcession, und in obiger Form hierüber ausgefertigten Paß nirgend hinausgelassen werden solten.

3tio. Ist zwar das Getreidbrandweinbrennen schon in der Policeyordnung scharf verbothen: dieweil aber solches dem ungeachtet noch sowohl in hiesigen als oberpfälzischen Landen sehr stark getrieben wird; so haben die Obrigkeiten diese Ungebühr mit mehr Ernst abzustellen, und die Uebertretter mit der Confiscation und 50. Reichsthaler Straff zu belegen.

4to. Hat man so lang, als der dermalige Kornmangel dauret, das Rocken- oder Hausbrod zur Hälfte mit Gersten zu vermischen, die Ehehalten, Tagwerker und andere Arbeitsleute aber, welche sich etwann nicht damit begnügen, sondern unter diesem Vorwand gegen ihre Herrschaften, Meister und Hausväter aufbochen wollten, mit dem Arbeitshaus und leibseonstitutionsmäßigen Karbatschstreichen exemplarisch zu bestraffen.

5to. Verhoffen wir, daß ein jeder seinem Nächsten, sonderbar aber die Grundherrschaften, ihren Unterthanen, wo nicht aus Antrieb ihres eigenen Interesse, doch aus christlicher Liebe, mit dem benöthigten Samm- und Speisgetreide auf alle mögliche Weise beyzuspringen suchen werden.

6to. Liegt uns bey gegenwärtigen Umständen forderſamst zu wissen ob, was für ein Vorrath von alt- und vorjährigen Getreide in unsern Landen sich dermal noch bezeige, auch wie viel ein jeder Eigenthümer hiervon zu seiner selbst eigener oder seiner Unterthanen Hausnothdurft bis auf nächstkünftige Aernde vonnöthen habe. Es solle daher sothaner Vorrath und Hausnothdurft nicht nur von

unsern Beamten bey ihren Untergebenen, sondern auch von sämmtl. geist- und weltlichen Ständen, dann Stiftern, Klöstern und Pfarrern, so viel sie selbst, oder ihre Unterthanen betrifft, in eine schriftlich- und zuverläßige Anzeig gebracht, sofort solche längst inner 8. Tagen von Zeit des Empfangs an seine Behörde, und zwar von den Ständen, Klöstern, und Pfarrern zu Gericht, worinn ein jeder liegt, von dort aber zur Reinigung, und in dem hiesigen Rentamt gleich immediate zum Hofrath anhero eingesendet werden, wobey wir uns gnädigst versehen, daß man in pflichtschuldigster Befolgung unsers Befehls einen Saumsal, geflissenen Hinterhalt des zu specificirenden Getreids, mithin falsche Anzeige oder andere Gefährte um so minder zu Schulden kommen lassen werde, als man sich dadurch schwere Verantwortung, und nebst der Confiscation des unterschlagenen Getreidvorraths unsre höchste Ungnad zuziehen wurde. Allermassen wir das gesammte Publikum, insonderheit die Kastenknecht, Taglöhner und Dienstbothen, wie auch die Nachbarn, und wem nur die vorhandene Getreidvorräthe im Land wissend sind, hiermit ermahnen: niemand, wer der immer seye, hierinn zu verschonen, sondern denjenigen, welcher seinen Getreidvorrath nicht redlich anzeigt, oder gar hinterschlagt, bey der Obrigkeit, oder den Vertrauten, und allenfalls bey uns selbst gehorsamst anzuzeigen, und sich dagegen versichert zu halten, daß man nicht nur ihre Nämen verschweigen, sondern auch dieselbe in unsern höchsten Schutz nehmen, und ihnen auch die Hälfte des Werths ob dem verschwiegen- und confiscirten Getreid zur billigen Belohnung ohne Aufenthalt zukommen lassen würde.

7mo. Lassen wir zwar dem policeyordnungsmäßigen Getreidhandel und Wandel, sowohl auf der hiesigen als anderen Schrannen, und sonst allenthalben inner Lands den frey und ungesperrten Lauf, verhoffen aber auch dabey, daß diese Vergünstigung niemand zu sträflicher Ausübung des in allen Rechten so hoch verbothenen Wuchers und übertriebener Preissteigerung Anlaß geben werde; und weil die Erfahrung lehrt, daß der Schrannenpreis durch die Kornkäufer und Getreidhändler nicht vermindert, sondern nur vertheuert zu werden pflegt, so soll ihnen der Getreidkauf hinfüro auf offenen Schrannen so wenig als an ungefreyten Orten, bey Confiscation und anderer willführlicher Straff mehr erlaubt, sondern nur bey privilegirten Häusern allein, und soweit gestattet seyn, daß sie sich mit glaubwürdigen Attestatis allzeit hierum zu legitimiren, das alldort erhandelte Getreid nirgends aufzuschütten, sondern gleich gerade auf die offene Schranne zu führen, und bis zum wirklichen Verkauf alldort stehen zu lassen haben.

8vo. Versehen wir uns ferner allerdings, daß man auch an gefreyten Orten außer dem selbst erbauet- oder eingedienten Gilt- und Zehendgetreid kein anderes fremd- oder etwann nur von den Unterthanen, Nachbarn, oder sonst erhandeltes Getreid aufschütten werde, alles bey Verlurst des Privilegii, dann wirklicher Confiscation des auf so unerlaubte Weise aufgeschütteten Vorraths, und anderer willkührlicher Straffe.

9no. Ist auch unser gnädigster Befehl, das auf all innländischen Getreidmärkten die Schrannenzettel, und zwar auf die nämliche Art, wie hier, und nach dem nämlichen Format versertiget, sofort in hiesigem Rentamt immediate zu unserm Hof- und Policeyrath, in den übrigen Rentämtern aber zu den Regierungen, und von dort alle Monat gleichfalls zu gedacht unserm Hofrath eingesendet werden sollen. Gegeben in unserer Residenzstadt München, den 22. Sept. 1770.

Ex Commissione Serenissimi D.D. Ducis & Elect. speciali. (L.S.)

Franz Eras. Freysinger, Churfürstl. Rath und Hofraths-Secret.

b) Patent: an die oberpfälzische Mauthämter, wie es mit der Polleten-Vorweisung und Ablegung *respektu* der churpfälzisch- sulzbachisch- und nordgauischen

Mauthe

Mauthämter zu halten seye? Dat. 15. September 1770.

Nach dem zwischen beyden Chur-Häusern Baiern, und Pfalz wegen mutueller Gleichheit in Erforderung deren Mauth- und Accisgebühren, bereits zu Stande gebracht, und beangenehmten Receß will man auch zugleich zu leichter Beförderung deren Mauthgästen mit denen auszustellen kommenden Mauth- und Paßierpolleten eine andere, und abgekürzte Controllerie hiemit einführen, und denen sämmtlichen oberpfälzischen Mauthämtern, und sonderbar denen Gränzstationen den Auftrag machen, daß selbe die, denen in das nordgauische oder sulzbachische austrettenden Commercianten ertheilende Polleten nicht mehr, wie bishero geschehen, beym Austritt abnehmen, und einziehen, sondern statt dessen das Gränz-Mauthamt, wo der Commerciant aus dem Lande tritt, und in das Nordgauische oder Sulzbachische eingehet, die producierend diesseitige Polleten nach vorgenommener Nachbeschau, und unverletzt befundener Ladung in das Manuale deren sonstigen Paßierpolleten adnumerierter genau abschreiben, und vollständig eintragen, folglichen die Originalpolleten dem Mauthgast in jenseitige Lande der Ursachen fortlauffen lassen solle, damit das nordgauische oder sulzbachische Gränzamt (weilen ohnehin die Verschnierung gegeneinander respectiert wird) sich mit Einhebung der Gebühr wegen dem in solcher Polleten allschon specificierten quanto, & quali, hiernach ohne Beschwerde verhalten, und eben andurch ein Unterschleif, oder Contrebande verhüttet werden könne; welchemnach besagt oberpfälzische Mauth oder Paßierpollete von dem nordgauischen oder sulzbachischen Mauthamt verstandenermassen der Rechnung beynumeriert, das Originale aber bey Ausfluß jeden Monaths an seine Behörde, und von daher an allhiesige Rechnungs-Justification, eingesendt werden wird.

Ein gleiches ist von denen sämmtlichen oberpfälzischen Mauthämtern, und soviel Reciproce zu observieren, daß, wenn ein Mauthgast aus dem Nordgau, oder Sulzbachischen in das Oberpfälzische eintritt, und bey der ersten oberpfälzischen Mauthstation die fortgelaufene nordgau- oder sulzbachische Polleten vorweiset, ein solche Polleten gleichfalls der Rechnung originaliter beynumeriert, dem Commerciantan nach vorgenommener Behandlung die weiters nöthige Polleten ausgestellt: die eingezogene nordgauische oder sulzbachische Polleten aber nach Verfluß jeden Monaths ebenfalls mit anderen Polleten anhero übersendet werden sollen, um diese sodann zur nordgauischen oder sulzbachischen Rechnungs-Justification, behörig communicieren zu können. Wann hingegen ein Mauthgast aus dem Nordgauischen durch das Oberpfälzische wiederum in das Nordgauische oder vice versa ein Oberpfälzischer durch das Nordgauische wiederum in die Oberpfalz transitiert; So hat man sich verstanden, daß ein solche Polleten dem Transitierenden bis zu solchen Ort belassen, und bey der Zwischenstation nur der Einsicht, und Richtigkeit halber produciert, und in dem deshalben vorgeschriebenen Manual der unterschriebenen Polleten einverleibt werden müsse. Wornach sich sämmtlich hinnach gesetzte Mauthämter genauist zu achten, und denen incorporierten Beymauthämtern hievon gleichlautende Abschrift zu ertheilen haben, dieses Patent aber ist der rechtbeschehenen Vorweisung halber, zu unterschreiben. München den 15. September 1770.

Vom Churfürstl. Cammeral-Mauth-Departement. An sämmtl. oberpfälzische Mauthämter also abgangen.

Franz Xaveri Kraus, Churfürstl. Cameral-Mauth-Direct. Secret.

c) Patent, die von theils auswärtigen gesperrte Zehend- Dienst- und Gültgetreider, und die dießfalls gnädigst anbefohlene Beobachtung gleichmäßiger Sperr. Dat. 22. Sept. 1770.

Ob man schon ohnehin durch die in Baiern und der obern Pfalz sich äußernde Bedürfniß und Mangel deren Getreidern in so verlegneste Umstände gesetzet worden, daß aus vorsichtlicher Obsorge zu Abhelfung dieses zudringlichen Getreidabgangs, und Abwendung anderer, annoch erwachsen mögenden

Nothdurften alle Mittel an Handen genommen, und abhelfliche Veranstaltungen getroffen werden müssen. So wollen dieses leydige Schicksaal die in auswärtigen Landen beschehene Verordnungen noch mehrers verschlimmern, und die diesseitige Hoffnung einer fremden Hilf so weit einschränken und vereiteln, daß nicht nur allein von solchen Orten in churbaierischen Landen aus Vorsicht der selbstigen Bedärfniß einige Getreider nicht eingeführt, sondern zugleich nicht einmal gestattet werden solle, daß die hieländische Zehend-Possessores, und alle diejenige, welche in auswärtigen Orten Gült- und Zehenden, dann andere Getreiddienste abzulangen, und zu erfordern haben, solche Getreide in natura nicht aus- und in Baiern einführen därfen, sondern sich gleichwohl mit dem abwerfenden Geldbetrag zufrieden stellen sollen.

Da nun durch solche Verordnungen der Getreidmangel in Baiern und der obern Pfalz noch empfindlicher werden wird, massen derley von auswärtigen Landen jährlich erhobene Getreider in einer ansehnlichen Quantität in das Land gebracht worden sind, die für die Unterthanen wachende Vorsorge aber allerdings erfordere, daß man zu Behebung solcher nothleidenden Umständen der Nothdurft eine gleiche Gegenwehr verschaffe. Als ist man anmit auch in die Nothwendigkeit versetzet, zu ebenfälliger Gleichhaltung, alle Getreid-Zehend, und Gülten, so andere dergleichen Grunddienstbarkeiten, von was Getreidsorten, und Titeln sie immer seyn, und von dem heurig oder vorigen Jahrgängen sich hernehmen mögen, mithin von Auswärtigen aus dem Churlande Baiern und der obern Pfalz jährlich bezohen werden (mit bloßer Ausnahm wegen dem von daher beobachtenden Reciproco) vor anheuer der Landssperr zu unterwerffen, und hievon so wenig, als Erbsen, Linsen, Prein, Mehl und Brod, welch alles unter der Sperr einbegriffen seyn solle, außer Land paßiren, sondern dieselben zur eigenen Subsistenz inner Lands erhalten, und consumiren zu lassen.

Worauf hiemit sämmtl. Churfl. Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz alles Ernsts angewiesen werden, und von dieser Verordnung bey Vermeidung der Confiscation und anderwärtig schärfesten Bestraffung nicht abweichen, weder sonsten mit sträflicher Nachsicht sich fällig finden lassen sollen; zum Beweis der beschehenen Einlieferung dieses Patents ist solches jeden Orts behörig zu unterschreiben. München, den 22. Sept. 1770.

An die sämmtl. Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz also abgangen.

Franz Xaveri Krauß, Secret.

Artic. II. Feilschaften.

a) Michael Stich & 5. Conf. Waldsaßischen Unterthanen zu Mähring biethen 40. bis 50. Centen Podaschen feil, jeden zu 14. fl. in loco.

b) Jacob und Michael Jäcklin bürgerliche Viehhändler zu Neumarkt in der obern Pfalz, biethen dem inländis.-Publicum feil 1500 Schaafe zum Stechen: wiewohl auch einige darunter sind zum überwintern. Das Paar zu 3:4:5: höchstens 6. fl.

Es wird gesucht, von einem auswärtigen Freund, eine Parthie ausgelassen- oder rohes Schweinschmer in Laiben: imgleichen 10. bis 15. Centen Hirschhörner, doch mit einem Churfürstlichen Paß zur Ausfuhr versehen: der Freund ist im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

Artic. III.
Licitation.

a) Es ist von Sr. Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. höchstpreiswürdigen Revisorio in München die Hof-Erkanntniß unterm 30. Junii anno dieß ergangen, und denen Michael schwaigerischen Eheleuten zu Berabach gnädigst aufgetragen worden, daß selbe bis Maria Geburt ihr innhabiges Hofgut daselbsten, selbst vertauschen, oder verkaufen: als nach Verstreichung des Termins zur wirklichen Gandverkaufung geschritten werden sollte. Zumalen nun die schwaigerischen Eheleute bey dem hochfreylichen widmannischen Hofmarchs-Gericht Rapperzell, und Mozenhofen intra Terminum weder einen Tausch, noch Kauf beygebracht haben, sondern den gnädigst determinirten Termin verstreichen lassen. Als hat

man

man von Hofmarchs-Gerichts wegen dieses Gut plus licitandi zu verkaufen, Montag, Erchtag, und Mittwoch den 12ten, 13ten, & 14ten eingehenden Monathstag Novembris anno dieß anberaumet, daß derjenige, wer immer dazu Lust traget, (massen in jedem Feld gegen 22. Jauchert Aecker, item Wißmad zweymähdig bey 25. einmähdig bey 32. Tagwerk, dann extra Drittel Heuzehend pr. 4. Fuder, und Brennholz nach Bedürftigkeit verhanden, zu Dorf als Feld nichts öd lieget, und der Verkauf nur Schulden halber, und geführt verschwenderischen Hauswirthschaft, geschiehet) dieses Gut an sich zu bringen, sich in dem herrschaftlichen Schloß und Hofmarchs-Gericht Rapperzell in obbenannten 3. Licitations-Tagen zu melden, sein Anboth und Offertum zu machen hätte. Actum den 15. Septemb. 1770.

Hochfreyherrliches widmannisches Hofmarchs-Gericht Rappenzell und Mozenhofen.

Alb. Jos. Hayder, Verwalter.

Citation.

b) Leonhard Strenn Bauerns Sohn von Holzhausen des Churfürstl. Pfleggerichts Erding hat sich schon vor viel und langen Jahren in fremde Kriegsdienste begeben, entgegen aber derselbe bey dem jetzigen Besitze des besagten Strennguts zu Holzhausen an väter- und mütterlichen Erbgut noch 54. fl. 30. kr. zu suchen. Von Obrigkeitswegen wird demnach er Leonhard Strenn, oder dessen etwann verhandene eheliche Kinder hiemit offentlich peremptorie anher vorgeladen, so, daß, wenn derselbe oder dessen Kinder in Zeit 3. Monathen à dato an, bey dem Churfürstl. Gericht Erding sich selbst, oder durch Begwalteten nicht stellen sollte: obiges Vermögen desselben allda verhandenen Erben, dessen Schwester Anna sel. ehelichen Tochter ausgefolgt werden würde. Actum den 1. October 1770.

Churfl. Pfleggericht Erding.

Artic. IV.

Promotiones.

Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern unser gnädigster Churfürst und Herr, haben dero Regierungs-Secret. und Expeditorem zu Amberg Johann Maximilian Stich, in gnädigster Rucksicht seiner bisher geleistet guten Diensten, den Caractere eines Churfürstl. wirkl. Raths gnädigst zu conferiren geruhet: worüber unterm 17. August 1770. das Decret ausgefertiget worden.

Ein Lehrer der französischen Sprache und Rechtschreibkunst hat den 1. October angefangen, den Kindern beyderley Geschlechts davon einen vollständigen Unterricht zu geben: Er giebt Lection alle Werktage Vormittag von 8. bis 10. Uhr. Abends von 2. bis 4. Uhr. Erwachsenen an Sonn- und Feyertagen Abends von 2. bis 4. Uhr, die Kinder bezahlen das Monath 1. fl. die Erwachsenen für jede Lection 6. kr. die Logie ist beym Rindmetzger im Hadergäßel über 2. Steigen. *)

*) Wohl verstanden, im Hadergässel! —

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Wien vom 8. Sept. Dieser Tagen ist wiederum eine neue kaiserl. königl. Verordnung an den hiesigen Handelsstand ergangen, kraft welcher alle hier Orts erzeugt werdende gold- und silberreiche, dann ganz seidene Bänder, keine Gattung davon ausgenommen, jedes Stück Band ab Seiten des hiesig k. k. Waarenstempelamts, an beyden Enden ordentlich gestempelt werden, und ohne einer solch ämtlichen Bezeichnung im Handel und Wandel keineswegs geduldet, sondern im Betrettungsfalle ohne Nachsicht confiscirt werden soll. Diese Stemplung geschieht inzwischen von mehrbesagtem Stempelamt ohnentgeltlich. —

b) Zu Folge eines neuen K. K. Befehls ist auch die Einfuhr aller auswartigen Seiden- Flor- und Creponwaaren verbothen: und vermög eines andern ist die Mauthbelegung des pro Consumo einführenden Ingbers und Pfeffers in den österreichischen Staaten durchgängig gleich gestellt worden.

c) Paris vom 31. August. Da man die schädlichen Folgen, so aus den Pachtungen

für die Mitglieder des Staats entstehen, und zugleich die großen Vortheile und Reichthümer, die sich die Pachters auf Kosten des Vaterlands zueignen, immer mit betrübten Augen ansiehet; man aber derselben doch wegen ihren Vorschußsummen nicht auf einmal los werden kann: so ist der General-Controleur, wie man versichert, sehr stark mit einem neuen Finanzproject beschäfftiget; wobey jedoch weder von der Wiedereinsetzung der Unterpachtungen, noch von dem Course sogenannter Creditzettel mehr die Rede ist. — *)

*) Wenn man die Rationes pro & contra über den Nutzen oder Schaden der Pachtungen mit einer schärfern Prüfung vor die Augen hält, so wird man immer finden, daß die Pachtungen in Absicht auf die Wohlfahrt des Publikums mehr schädlich als nützlich sind. In weitschichtigen Ländern und Königreichen gieng es endlich noch damit an; obwohl man damit auch da sehr oft des Handels müde wird: aber in kleinern Staaten, sagt Philippi, könnte es wohl nicht zur Ehre der Vernunft seyn, eine Pachtung über ein Hauptzweige der landsherrlichen Einkünfte anzurathen. — Zwar die Pachtungen haben auch ihr Gutes: nämlich bey Uebernehmung der Bauerngüter, wo ein verdorbener Mayr war: item bey herrschaftlichen Gutsverstiftungen, wo das Gut überschuldet, oder sequestrationsmäßig ist. Allein, das sind immer Curativmittel, welche den Eigenthumsherrn klein machen, und herabsetzen: weil er dadurch klar erweiset, daß er nimmer hätte hausen können, wenn er nicht einen kostbaren Mitfresser bey sich, oder deutsch zu sagen, Läuse im Belz hätte. — Es läßt sich also in unpartheylicher Betrachtung über die Wirkung der Pachtungen kein anderer Schluß machen, als daß es der Doctor mit dem Kranken gut meynet, wenn er ihm einen Arm oder Fuß abnimmt, im Fall er den Brand hat; ist aber das Uebel nicht so weit gekommen, so soll man das erste bleiben lassen: :: oder der Doctor ist ein Stimper auf Kosten seines Patienten. *)

*) Ein französischer Hofarzt gieng eine Zeit lang sehr fleißig zu einem Grabmaal, wo er bethete. Ein Mönch sah ihn, und erinnerte, mein Herr! das ist kein Grab eines Heiligen, sondern eines Finanziers: der Arzt versetzte: er mag freylich ihr Heiliger nicht seyn, allein, er ist doch der meinige; denn er hat zu erst eine Krankheit nach Frankreich gebracht, durch welche ich 75000. Livres verdienet habe. —

d) Nantes. Die Einfuhr des Korns aus dem Norden geht noch immer sehr stark fort. Vom 10. bis 17. August abhin sind hier 3000. Tonnen ausgeladen worden, und es wird alles Landeinwärts verführt.

e) Rochelle vom 15. Sept. Ungeacht das Wetter zur Erndte gut gewesen, so gilt doch der Weitzen vom Lande noch 180-190. Livres die Tonne; da der fremde nur 150. Liv. gilt. Doch hoft man mindern Preis, wenn einmal ausgedroschen seyn wird. Mit dem Salze gehet es besser: man rechnet, daß schon soviel Salz in diesen Gegenden fertig gemacht ist, als im ganzen vorigen Jahre. Man denkt in unsern Gegenden jetzt sehr stark auf den Krappbau, und hat vor, zu dessen Behuf einige große Moräste auszudrocknen.

f) Nachrichten von Smirna geben, daß die Christen von den Türken wegen des Unwillens über die Russen sehr mißhandelt, und über 300. getödet worden wären. Der Gubernenr ließ 10. Schiffe in den Hafen versenken, um den Russen das Einlaufen in den Hafen zu sperren. Es sterben noch viele Menschen an der Pest, da zugleich der Ueberfluß an Kaufmannsgütern den allgemeinen Wunsch erreget, daß Friede werden, oder eine Anzahl Europäischer Schiffe ruhig dahin kommen möchte.

g) Ihro Rußisch-Kaiserl. Majestät haben mit des Königs von Sardinien Majestät einen Commercientractat geschlossen; und letzterer Hof hat den Befehl gegeben, alle Arsenals und Magazins mit Schiffs- und Kriegsbedürfnissen zu versehen. —

h) Laon in Frankreich vom 1. Sept. Dieses Jahr wird die Weinlese schlecht seyn: der Wein ist daher Zeit einem Monath um $\frac{1}{6}$ im Preise gestiegen; der Preis des Roggen aber sehr gefallen.

i)

i) London den 11. Sept. Der Weitzen ist dieses Jahr sehr gut gerathen: verschiedene Pachters haben ihn gewogen, und den Büschel 4. bis 7. Pfund schwerer befunden, als er seit vielen Jahren gewogen hat. —

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Rom 3. Sept. Es ist hier ein Edict publicirt worden, wegen Ausführung gold- und silberner Münzen, und anderer Sachen von Werth, wodurch die Ausführung derselben auf eine gewisse Summe eingeschränkt ist. Es ist auch ein Mandat unter der Presse, daß bey Lebens- und aufs gelindeste bey Galernstrasse niemand ein Gewehr tragen soll. Die Cardinäle haben erkläret, daß einer ihrer Bedienten, der ein Gewehr trägt, weder respectirt, noch für einen ihrer Bedienten gehalten werden solle. So ist auch beym Buchführer Monaldini der zweyte Theil der Sammlung hetruriſcher Gefäſſe und Gemählde mit den gelehrten Anmerkungen des Abbts Passerie von Pasaro herausgekommen.

b) Die Republik Genua hat auf Veranlassung, daß viele Ordensgeistlichen in den Klöstern mit zu harten Strafen angesehen worden, verbothen, daß in ihrem Gebiethe künftig ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit die Ordensbrüder oder Schwestern nicht mehr mit Leibsstrafen belegt werden sollen, das Fasten, und kleine geistliche Pönitenzen ausgenommen.

c) Noch etwas zur geistlichen Policey. Se. Päpstl. Heiligkeit sind ernstlich bedacht, in den Klöstern des Kirchenstaats eine Reforme einzuführen. Unter andern soll den Novitzen die Ablegung ihrer Profeß vor dem 21. Jahre nicht erlaubt seyn. Auch sollen jedem Kloster nicht mehr Einkünfte gelassen werden, als zu einer bestimmten Anzahl von Geistlichen, und zu Beyschaffung deren zur Gelehrsamkeit, und allen schönen Wissenschaften nöthigen Instrumenten und Büchern erfoderlich ist. Se. Heiligkeit haben den rühmlichen Entschluß gefaßt, verschiedene seltene Handschriften, die viele Jahrhunderte in der Bibliotheck des Vaticans vergraben gelegen, unter höchst dero Aufsicht drucken zu lassen. *)

*) Maximilian der Erste, Churfürst in Baiern hatte zu Anfang vorigen Jahrhunderts eine Verordnung ergehen lassen, daß die in den klösterlichen Bibliothecken verhandene herrliche Manuscripta höchster Orten angezeigt, in einen Catalogum gebracht, und fleißig verwahret werden sollen. — — Ob jetzo alle diese Manuscripta noch verhanden, wissen wir nicht für gewiß zu sagen? Zwar die Ordnung in Bibliothecken gehört unter die gelehrte Policey; allein es überfällt uns allemal ein heiliger Schauer, wenn von der Litteratur, und von den offentlichen Stadt- und Landbibliothecken in unsern Gegenden die Rede ist. Natürlicher Weise, das macht die Ehrfurcht gegen die Ordnung, oder die Liebe zum braunen Bier. —

d) Florenz den 13. Sept. Das Collegium über die Lebensmittel hat eine Notification, in Kraft eines königl. Edicts gegeben, worinn den Metzgern verbothen wird, Kühe von 1. bis 13. Jahren zu schlachten, und das Fleisch davon feil zu haben, und zu verkaufen, bey Strafe doppelten Werth den Bauern zu bezahlen: imgleichen einer Geldbuße von 50. Thler. für jede Kuhe, unter Bedrohung, daß ihnen ihr Handwerk verbothen, und sie auch mit Leibsstrafe besonders belegt werden sollen. *)

*) Noch etwas neues! in Florenz ist es auch mode, daß über Verordnungen sowohl, als über Policeygesetze sicher gehalten wird: und dieses blos zu Ersparung der Kösten für ein Executions-Collegium. — — —

Kühe, sollen nicht außer Lands, was ist das? Ja, ja außer Lands sollen die Kühe nicht gehen, auch nicht im Lande geschlachtet werden. Man will den Nutzen von Kühen, wie von der grünen oder drockenen Futterey im Lande behalten: zur Aufnahm der Viehzucht. Das schädlichste für das Zweig der Viehhandlung ist, die Schlachtung der Kühkälbel, und der Kalben: denn, wenn diese erwachsen, so kann der Verkäufer ja um das erwachsene Vieh

mehr

mehr Geld lösen, und mehr Geld ins Land ziehen. — nicht wahr Herr Aldor!

Zur Landpolicey.

e) Daß es die Regentenpflicht also mit sich bringet, dem Unterthan die Wege zu Verbesserung seines häuslichen Zustandes auf alle mögliche Weise zu erleichtern und vorzubahnen; — daß es die erste Sorge einer weisen Regierung seyn müsse, dem Unterthan die Mittel zu verschaffen, und die Mittel wirklich genießen zu lassen, wodurch er entweders seinen Feldbau erweitern, dazu mehrer Vieh halten, oder die Pferde- oder Schaafzucht ansehnlich verbessern, und so durch alle Classen der Landwirthschaft sich ausbreiten möge; — und, daß es die erste Verbündlichkeit eines Landesfürstens ist, dem mit Abgaben ohnehin belegten Unterthan Sicherheit und Ruhe genießen zu lassen, folglich ihn von allem Anlauf der Bettelleute zu befreyen, weil er sonst von Brand, Raub, und Mord nicht sicher wäre: — Dieses ist eine Wahrheit, eine Pflicht, und ein Gewissenspunkt, wozu alle Gottesgelehrte, alle Staatsmänner, und alle Zeugen der gesunden Vernunft affirmando einstimmig sind. Denn, so, wie es die Schuldigkeit der Unterthanen ist, Steuern und Abgaben für seine von dem Regenten erhaltende Sicherheit, Recht, Ordnung und Policey, redlich abzureichen; So ist es auch die wesentliche Schuldigkeit des Regenten eines Landes, daß er seines Orts auch seine Pflicht erfülle, der Foderung seines Gewissens ein Genügen leiste, und die Unterthanen der Gefahr von Raub, Brand und Mord entledige, welcher er durch müßige Bettelleute und Landstreicher mit allem seinen Vermögen stets ausgesetzt ist. Man verneine den Ober- oder Untersatz, die Wahrheit läßt sich nicht wegwischen. — Und, wenn wir uns noch zu einer Religion bekennen, so müssen auch alle Gerichtsobrigkeiten, denen die Sorgfalt, die Pflege der Unterthanen von der höchsten Gewalt anverthrauet ist, ihr Gewissen fragen, ob die Ausübung ihrer Standespflicht dermal so beschaffen seye, daß sie an jenem erschrecklichen Gerichtstage vor der ewigen Wahrheit, von dem strengsten Policeyrichter des menschlichen Herzens, nicht beben, nicht zagen, nicht ewig sich fürchten dürfen? — Ob sie die Prüfung werden aushalten können? —

Nun, diese Erinnerung voraus gesetzt. So ersiehet unterdessen hier die einzelne Frage: wie, wenn man auch alle Bettelleute, die arbeiten können, zusamm fienge, und zur Arbeit anhielte; was sollte man ihnen zu arbeiten geben? — Wer giebt es ihnen? — Wer haltet sie an? — Wer ernähret; wer verpfleget; wer bezahlet sie? — Man weis wohl, daß es eine Kunst sey, eine müßige Sorte Menschen, die jetzt den Staat drücket, so anleiten, und so bezwingen, daß sie nachmal dem Staat nützlich werden. Aber, wo, oder wie fängt man an? — —

Fragen sie, ihr Herren Leser! unsern Cato, den Patrioten von Utika. Er macht aus den Bettlern 3. Classen, und bestimmet dafür 3. verschiedene Orte, wo sie unterzubringen, wie sie zu beschäftigen sind, und welchermassen dem Staat brauchbar gemacht werden können und sollten. Der ehrliche Patriot wünschet a) Werthäuser, und Arbeitsspitäler für ehrliche Arme und Krüpelhafte. b) Real- oder bürgerliche Arbeitsschulen für arme Kinder, und c) Zucht- oder Strafhäuser für die Müßiggänger, Landstürzer, und starken Bettler. — — Und fragen sie die Policey, welcher die Obsicht und die Anstalten hierzu von oben herab übertragen ist, wie? und wo sie diese Häuser erbauen, oder errichten will? — Ein ungenannter Freund gab neulich den Vorschlag, daß in jedem Rennt- oder Creisamte alle diese 3. separirte Häuser gar wohl zu errichten, und die freywilligen Beysteuern (besonders, was die bürgerlichen Realschulen für die arme Jugend, und die Arbeitsspitäler oder Armenpfleghäuser betrifft) gar sicher zum Unterhalt zu hoffen wären; nur möchte die Regierung wegen der Müßiggänger, faulen Bettler, herrnlosen Gesind, und der Landstürzer sorgen, deren des Tags wohl 100. vor die Thür des Verwalters, Pfarrers und Dorfbauers kommen, und das Almosen unter drohender Gefahr des Abbrennens oder Ausraubens, fodern. Die gedruckten Mandata

fürchten

förchten sie nicht, weil das bloße Papier ohne Execution ihnen keinen Schrecken einjaget. Aber ein System, diesem Landesübel mit Nachdruck zu begegnen; die Bethelleute auf den Dörfern zusammen zu fangen, das müßige Volk aus den Städten zu jagen, und die Separation der starken freywilligen Bethler von den wahrhaft Armen; ein eigenes Executions- Zucht- und Armenverpflegungs-Departement: dieses könnte helfen.

Nun, das wissen wir schon, werden sich viele denken; aber wie beschäfftiget man die zusammen gefangene Bethler und Landstürzer? Wie man sie beschäfftiget? — Wir wollen auch hier nicht entstehen, unvorgreiflich anderer und besserer Gedanken, unsere Meynung zu sagen.

I. Vorschlag. Wir wissen, daß in so vielen Ländern, wie in unsern Gegenden Möser, Moräste, und unbebauete unträchtige Erdflächen sind, welche nur von darum nicht benutzet werden, weil niemand da ist, der sich daran wagt, und weil es viel Arbeit kostet. Wie wäre es, wenn z. E. 300. starke Bethler unter strengster Aufsicht gegen reichenden Brod und etwas Geld dazu, angestellt würden: in einer gegebenen Strecke eines Mooses etliche Gräben zu ziehen, das Koth und Schlamm, als den besten Dünger auszuschlagen, und die höher liegenden Oberflächen zu Wiesen oder Aecker anzulegen; in die niederliegenden Oberflächen aber reihenweise, schrägehin, Erln, Alber, Ulmen, Espen, und Felber zu setzen: diese Sorten von Bäumen lieben feuchten Grund, und atrahiren die Feuchtigkeit so an sich, daß die ganze Gegend in Zeit 3. Jahren einen Pflanzgarten gleich sehen muß. Andere 300. werden auf ein anders Moos zu gleichem Endzweck verwiesen, und so auf mehrern Plätzen beschäfftiget. Man setzet voraus, daß eigene Aufseher, oder Corporals dazu angestellt werden, nicht nur diesen Leuten die Arbeit auszuzeigen, sondern sie auch täglich aufzuzeichnen, in ihre Paraquen einzuquatiren, und vor die Entweichung sowohl, als für ihre Lebensnothdurft zu sorgen.

II. Vorschlag. Indem die Faßbinder um so mehr mit dem Reifholz immer der Gefahr des Aufliegens ausgesetzt sind, als sich bekannterdingen niemand die Mühe giebt, ein Reifgewächse zu pflanzen. Könnten nicht in jedem Gerichtsdistrict wenigst 150. Mann im Früheling und Herbst an einem schicklichen öden Platz, Halden, oder schlechten Grund, Gebürge ꝛc. Haselstauden und Birken gepflanzet, und durch Bethelleute die schönsten Reifgewächse angelegt werden? — Man setzet wieder hinzu, daß diese Leute unter behöriger Aufsicht zu diesem Geschäfte angeleithet werden.

III. Vorschlag. Nichts ist dem Bauernvolk nutzbarer, als viele Obstbäume zu haben. Es sind Landesverordnungen verhanden, wo jeder Unterthann verbunden ist, um sein Haus, an den Rainen der Felder, Zäunen, Wiesen, Weidplätzen, an den Dorf- oder Heerstrassen jährlich eine gewisse Anzahl Obstbäume zu pflanzen; aber, wie wir wissen, es wird am wenigsten befolgt. Der Bauer hat ohnehin Arbeit genug vor sich: mancher verstehet das Baumpflanzen nicht, und die meisten sind zu träge, durch die Obstbäume, weil sie doch Obsorge, Nachsicht und Warthung erfodern, und weil sie nicht das 1- oder 2te Jahr schon Frucht geben, sich zu bereichern. Weil es nun mit dem Bauern selbst nicht weiter gehen keine Ermahnung fruchten, auch keine Austheilung der Prämien zu hoffen seyn will, und seine verfängliche Execution von Seite derer Beamten nicht angewendet wird; So wäre dieses noch das letzte Recept, daß doch wenigst die müßigen Leute, abermal unter strenger Aufsicht, zu Pflanzung der Obstbäume von einem Dorfe zum andern angestellt, unterwiesen, und angehalten werden sollen. Höchste Landesherrschaft unterhaltet ohnedem die Pflanzschulen junger Setzlinge, der zum Versetzen taugliche junge Bäume, welche bey den Hofkuchengärtnern gegen 2. Pfenning vom Stuck oder wohl gar gratis in dieser Absicht zu haben sind. Es ist doch ein Elend, daß viele Cameralisten diesen Gegenstand nicht besser beherzigen, und an nichts, als an ihre Laudemien, Anlagen, Steuernachlässe, Wild- und Schauerschäden zu denken scheinen. Ohne daß es

ihnen einflößt, daß man dem Unterthan zur Verbesserung seines Zustandes beyhelfen, und ihn dazu anlocken müsse; weil durch den guten Erfolg hernach nicht nur die landesherrlichen Abgaben richtiger werden eingehen, sondern auch die Nachlässe nicht mehr so beträchtlich seyn werden.

Das gehört unter die pia desideria, werden sie sagen. Ey! so mögen sie sich genug gähnen und lachen. — — Allein, wenn wir von Standespflichten reden, so dürften wir doch nicht gar sehr unrecht haben. —

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

Art. VIII. Von gelehrten Sachen.

Im verwichenen Augustmonath hat ein Geistlicher zu Wien, Namens Anton Joseph v. Felber, mit Begnehmung der dasigen Universität, einige Assertiones ex universa Jurisprudentia Ecclesiastica heraus gegeben, welche ihres Innhalts wegen, sonderheitlich die Aufmerksamkeit jener erregen werden, denen es von Amtswegen obliget, die landesherrliche Gerechtsamen wider die Eingriffe der Consistorien zu vertheidigen. *)

*) Was sagt man dann bey der katholischen Universität zu Wien? — Wir haben dieses kleine, aber schöne Werkgen nur obenhin durchgegangen, und finden folgende Sätze hierinn: 1) daß ein jeder Fürst als Beschützer seines Volks, und aller seiner Unterthanen, den Recurs von jenen annehmen müsse, welche von der geistlichen Macht beschweret werden. §. 35. 2) daß päpstliche Bullen ohne Einwilligung des Fürsten nicht publicirt werden dürfen, mithin die Bulle, welche zu Rom am heil. Gründonnerstag herabgelesen zu werden pflegt, in Ansehung des österreichischen Staats ungültig sey. §. 91. 3) daß ein weltlicher Fürst, im Nothfall, Steuern, Contributionen, und andere dergleichen Hilfsmittel von der Geistlichkeit mit Recht fodern und erhollen dürfe, wenn schon die Diöcesanbischöffe nicht hierzu einwilligen. §. 92. 4) daß die Gerichtbarkeit über strittige Pfarrlehen, oder Jura Patronatûs der Landesregierung gebühre. §. 95. 5) daß die Zehendstrittigkeiten nicht nur allein in possessorio, sondern wohl gemerkt! auch in petitorio bey den Gerichten der Landesherrschaft abgeurtheilt werden müssen. §. 97. 6) daß über alles dieses in Sachen, die nicht geistlich sind, die Appellation zu den weltlichen Dicasterien ressortire. §. 98. 7) daß die Sponsalien der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern, und der minderjährigen ohne Beystimmung der Curatorn in Oesterreich null und nichtig seyen. §. 100. **)

**) Also behandelt man auch in Oesterreich die Eheverlobnisse, als ein bloße weltliche Sache; denn sonst könnten sie von dem Landesfursten nicht annullirt werden.

In der Krätzischen Buchhandlung allhier sind folgende neue Bücher um nebenher gesetzte Preise zu haben.

Acta Academiæ Theodoro Palatino 2. Tom. 4. fl. 10. kr.

Almanach (politisch-moralischer) der Damen 8. 24. kr.

Artic. X.

Der junge Prinz!

Ein junger Prinz, der sich des Oheims Gunst empfohlen.
Bekam von ihm 200. Stück Pistolen,
Mit der Ermunterung, damit wohl umzugehn.
Indem daß nun der Oheim mit ihm redte:
So fragt er ihn zu gleicher Zeit,
Ob er das letzte Geld wohl angewendet hätte?
Hier! sprach der junge Prinz erfreut,
Hier hab ich meine ganze Casse!
An den Zweyhunderten fehlt nicht ein einzigs Stück.
Der Oheim nahm den Augenblick
Das Geld, und warf es auf die Gasse.

* * *

Prinz! fieng erzörnt der Oheim an,
Lernt die Kunst, das Geld besser anzuwenden,
Ein Prinz hat darum viel in seinen Händen,
Damit er vielen nutzen kann.
Bestimmte euch die Vorsicht nicht,
Fleiß und Künste, die Arbeit zu belohnen?
Für Geitzige gehören keine Kronen,
Kommt mir nicht mehr vors Angesicht. —

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Rind-Fleiſch		Ochſen-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Schaaf-Fleiſch		Kalf. Käs	Weitzen-Bier		Braun-Bier		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.		Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf	Korn Schäf	Gerſt Schäf	Hab. Schä.
	Pf.		Pf.		Pf.		Pf.		Pf.	Pf.		Pf.		Pf.	lo	qu	Pf.	lo	qu	fl. kr	fl. kr	fl. kr	fl. kr
Abbach	6	1	5	2	8	—	5	2	30	3	2	3	1	20	6	—	4	1	11	2	16 20	13 45	— —	8 25
Aichach	6	2	5	2	—	—	6	—	18	3	2	3	1	22	4	2	4	1	1	2	19 10	17 30	9 20	5 40
Aybling	—	—	6	—	8	—	6	—	24	4	1	3	2	18	5	3	4	2	14	—	20 —	18 —	14 —	11 —
Abensperg	7	—	6	—	7	—	5	2	18	3	1	3	—	17	6	2	12	4	16	—	15 —	12 —	8 —	6 —
Braunau	5	2	5	1	5	—	5	1	30	3	2	3	1	17	5	4	8	4	—	—	11 —	9 45	5 —	4 —
Byburg	—	—	6	—	8	—	5	2	30	3	2	3	—	17	8	2	4	2	7	—	17 —	14 —	10 —	9 —
Camm	—	—	6	—	6	—	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	5	2	2	—	11 30	7 45	— —	3 15
Craiburg	—	—	5	2	6	—	4	2	24	4	—	3	—	16	4	2	5	2	8	1	14 30	12 30	6 30	5 20
Dachau	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14 —	7 —	6 36	6 30
Deggendorf	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9 35	6 48	5 18	5 10
Dietfurth	7	—	6	—	7	—	5	2	24	3	2	3	—	20	8	—	6	2	16	—	13 —	12 —	— —	6 —
Dingling	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8 30	6 —	5 —	5 —
Dorfen	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10 30	7 —	— —	6 —
Erding	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10 —	6 —	6 30	— —
Freyſing	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12 —	9 —	5 10	4 —
Friedberg	7	—	5	2	8	—	5	2	15	3	2	3	1	24	4	—	4	—	30	—	20 —	18 5	10 —	5 30
Fridburg	5	2	5	—	4	2	3	3	30	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	12 —	9 30	6 30	4 30
Furth	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8 —	8 30	5 55	3 20
Kellheim	6	2	5	2	8	—	5	2	24	3	—	—	—	20	7	2	10	7	8	—	14 —	13 —	— —	5 —
Köting	5	2	5	—	6	—	3	2	24	3	2	3	—	18	6	—	10	7	—	—	14 —	15 —	— —	5 —
Landau	6	2	6	—	6	—	5	—	24	3	3	3	—	21	7	—	6	2	—	—	14 —	12 —	9 —	6 34
Landsperg	7	—	6	2	7	—	5	2	15	3	3	3	1	21	5	3	1	—	8	2	16 30	17 30	11 20	8 —
Marquartſtein	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10 —	7 —	8 30	4 40
Müldorf	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11 —	— —	— —	4 —
Mainburg	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	— —	7 12	5 —	4 —
Moſpurg	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10 —	9 10	5 15	5 40
Neuenörting	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12 —	7 —	5 45	3 —
Neumarkt	7	—	6	—	6	—	5	2	21	3	—	2	2	15	3	2	12	3	—	—	15 20	15 20	10 —	5 —
Neuſtadt	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9 —	8 40	3 —	3 30
Paſſau	5	—	4	2	5	—	3	2	18	3	—	3	—	20	6	3	6	2	2	—	13 —	12 30	— —	5 30
Pfaffenhofen	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10 30	8 15	4 40	3 30
Pfarrkirchen	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11 —	7 30	4 30	5 30
Plätling	6	—	—	—	—	—	5	—	30	3	1	3	—	19	6	—	—	—	—	—	15 —	12 —	9 —	6 —
Reichenhall	5	—	5	—	5	—	5	—	18	3	3	3	2	18	6	—	5	4	1	—	18 —	15 —	10 —	7 30
Regenſpurg	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9 12	7 30	5 45	4 58
Rhain	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10 45	7 45	6 30	— 30
Ried	5	3	5	2	5	—	4	—	24	3	2	3	1	22	6	—	4	1	12	—	14 —	11 —	7 —	6 —
Roſenheim	6	2	5	2	5	—	4	—	28	4	—	3	2	15	5	3	4	1	3	—	16 30	12 —	10 —	7 —
Rottenburg	7	—	6	—	9	—	5	—	27	3	2	3	—	17	5	2	4	1	8	2	14 —	12 —	9 —	6 —
Schärding	6	—	6	—	5	—	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10 30	8 15	6 —	4 30
Schongau	7	—	6	2	5	—	5	—	18	4	—	3	1	20	4	1	8	1	16	4	18 —	19 —	11 50	8 —
Schrobenhauſen	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12 30	7 14	4 15	8 30
Stadt am Hof	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10 —	9 13	5 20	6 —
Tölz	6	2	5	3	5	—	5	—	12	4	1	3	1	18	—	—	—	—	—	—	21 —	19 —	9 —	8 30
Traunſtein	5	3	5	—	5	—	4	—	18	3	1	3	1	17	6	—	4	1	7	3	17 24	15 —	— —	7 —
Trosperg	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9 30	7 —	5 —	12 —
Wilshofen	6	1	5	2	5	—	—	—	27	3	—	3	1	20	6	—	6	1	19	—	13 30	12 36	8 48	7 —
Waſſerburg	6	2	6	—	6	—	4	—	21	3	2	3	2	16	5	—	8	2	28	2	17 —	15 —	11 —	4 45
Amergäu	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14 —	8 30	6 26	5 30
Zwiesl	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11 —	— —	7 34	5 14

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath September geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 28 Sept. fl.	kr.	d.	Landshut d. 15. Sept. fl.	kr.	d.	Straubing d. 15. Sept. fl.	kr.	d.	Burghauſ. d. 18. Sept. fl.	kr.	d.	Ingolſtadt. d. 15. Sept. fl.	kr.	d.	Amberg d. 22 Sept. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	24	30	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	10	40	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	21	—	—	15	—	—	14	30	—	13	20	—	16	15	—	10	33	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	11	—	—	8	15	—	7	30	—	9	—	—	8	10	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	7	—	—	5	—	—	5	—	—	7	50	—	5	5	—	4	36	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	3	28	—	2	36	—	2	50	—	2	40	—	3	—	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	56	—	2	—	—	2	35	—	2	20	—	2	15	—	1	40	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	3	28	—	2	8	—	2	50	—	2	10	—	2	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	1	40	—	2	35	—	1	40	—	1	48	—	1	40	—
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	7	—	—	6	2	—	6	—	—	7	—	—	6	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	7	—	—	7	—	—	5	2	—	7	—	—	6	—
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	5	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	9	—	—	8	—	—	7	—	—	8	2	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	40	—	—	40	—	—	24	—	—	36	—	—	26	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	16	—	—	20	—	—	24	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	24	—	—	—	—	—	30	—	—	46	—	—	26	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	12	—	—	18	—	—	13	—	—	16	—	—	11	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	22	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	—	13	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	28	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	16	—	—	18	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	22	—	—	19	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	50	—	—	33	2	—	28	—	—	28	2	—	33	—	—	33	1
Weiß = Weitzenbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	—
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	—	—	24	—	—	24	30	—	15	—	—	24	—	—	15	—	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	17	—	—	36	—	—	—	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	—	—	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	30	—	5	—	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	3	30	—	4	30	—	2	24	—	3	45	—	4	30	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	4	1	—	6	—	—	5	3	—	4	3	—	5	—	—	8	2
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	1	22	—	1	22	2	—	—	—	3	25	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	1	31	—	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	5	—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—	5	2	2

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXI.

München den 21. Oct. 1770.

Artic. I.

a) General-Mandat, die von den inn- und außer Lands entlegenen Dom- und Collegiatsstiftern, Klöstern, Spitälern, und derley Grundherrschaften zu entrichten habende Herrengildsteuer und deren Regulierung betreffend. Dat. 19. Sept. 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen, allen und jeden Unseren Hofraths Präsidenten, Vicepräsidenten, Vitzthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unseren Beamten, dann denen von Unserer lieb, und getreuen Landschaft, auch allen Ständen, und absonderlich sowohl jenen Unseren Unterthanen, und Insassen, als auch denen, welche zwar außer Unsern Landen seßhaft, jedoch hierinnen einige Rent, Gilt- und Einkünften genieſſen, Unseren Gruß, und Gnad zuvor, und geben denenselben zu vernehmen: wie Wir zwar allerdings Uns deſſen gnädigst erinneren, was Wir dem anheur unterm 14. April im Druck erlaſſenen Steuermandat bey deſſen dritten, und vierten Puncten einverleiben lassen, als solle nämlichen eben gedacht Unserem Steuermandat ein besonderes Generale mit beygefügter Instruction nachfolgen, sowohl in Betref der inn- und außer Lands liegenden Dom- und Collegiatsstifts Kapitul, Klöster, Spittäller, und anderen dergleichen Grundherrschaften, so dem hieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und wegen ihrer aus hiesigen Churlanden ziehenden grundherrlichen Gefählen mit Unser lieb, und getreuen Landschaft um die von Alters hergebrachte instructionsmäßige Herrngiltsteuer mit seiner Maaß eine Art einer gewißen Compoſition getroffen haben, dann auch wegen all übrigen geistlich- und weltlichen Grundherrschaften, die unter gemeldete gefreyte Stände nicht gehörig, sondern deren Herrngiltsteuerbetrag von ihren genieſſenden Geldstiften, dann Grund- und Zehendgilten an Geld, oder Getreid ꝛc. bisher nach dem alten Anschlag abführen müssen.

Zumalen Wir Uns aber mit Unser lieb, und getreuen Landschaft aus denen Uns beygebrachten Ursachen weiters dahin verstanden, daß diese Herrngiltsteuer Einbringung für anheuer noch bey dem alten bishero üblichen Fuß verbleiben solle.

Als haben obbesagte inn- und außer Lands liegende Dom- und Collegiatstifts Kapitul, Klöster, Spittäller, und andere dergleichen geistliche Grundherrschaften, so dem hieländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und dannenhero ab ihren aus Unsern Landen ziehenden grundherrlichen Gefählen nach deren Betrag, und alt instructionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachte Herrngiltsteuer zu entrichten schuldig wären, derentwillen aber mit Unser lieb, und getreuen Landschaft, eines componirten Quanti halber, bis anhero verstanden gewesen sind, solch verglichenes Contingent für anheuer zweyfach, als für die Zieler St. Michaeli, und St. Martini in die hiesig oberländische Landschaftkanzley ohnfehlbar einzuschicken.

All übrige geistlich und weltliche Grundherrschaften entgegen, so unter die drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch sonst mit Unser lieb, und getreuen Landschaft auf ein gewißes vertragen sind, sollen von ihren im Land genieſſenden Geldstiften, dann Grund- und Zehndgilten, oder Getreid, auch Kuchen- und Kleindiensten, für anheur noch, auf obbenannte zwey Zieler, St. Michaeli und St. Martini jedesmal eine ganze Herrngiltsteuer zu jenen Pfleggerichtern, und Hofmarkten, worin deren Grund- und Zehendholden entlegen, gegen die-

vor empfangende Bescheinung gut machen, letztere aber solche zu jedes Rentamts Landsteueramt ohnverzüglich, und gebührends einsenden, nicht weniger gemeldten einfachen Betrag fürs letzte Ziel St. Martini in der nämlichen Steuerabrechnung, so für den Termin St. Michaeli mit erstgedachten Landsteuer Aemtern ohne das später gepflogen würdet, ebenfalls zur Schuldigkeit ansetzen.

All, und jede Eingangs benannte demnach, welche diese Unsere gnädigste Verordnung in ein, oder anderen betrift, haben selbe ohne Aufschub in gestracken Vollzug geziemends zu bringen, und sich dießfalls einigen Saumfall nicht zu Last kommen zu lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Sept. 1770.

Ex Commissione speciali &c.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

b) L. G. Wir haben Uns bey Unser höchsten Stelle auf die von Unser lieben, und getreuen Landschaft beschehen demüthigst gehorsamste Vorstellung genädigst resolviert, daß für anheur noch die sowohl von den hieländisch- als außer Lands liegenden Dom- und Collegiatstifts Kapitul, Klöster, Spitäller, und andern dergleichen Grundherrschaften schuldige Herrngiltsteuer nach den bisherigen Fuß, und zum theil bestehend einsweilligen Compositionen für die zwey Zieler St. Michaeli und Martini allwegen eine ganze Herrngiltsteuer eingebracht werden solle.

Des Ends willen werden euch ab dem in Druck gelegten Generali die mitkommende Exemplaria mit dem Anhang zugeschlossen, daß ihr nicht nur die gewöhnliche Publicier- und Affigierung derselben also gleich nach Empfang dieß schleinigst verfügen, sondern auch die Nothdurft deren Exemplarien denen sämmtlichen Incorporationsortschaften förderſamst communicieren, und jeden Orts mit Eincaßierung besagter Herrngiltsteuer solcher Fleiß und Eifer anwenden sollet, damit deren jedermalige Betrag in denen festgesetzten Terminen eingebracht, und an seine in wiederholtem Generali (worauf Wir euch anweisen) angezeigte Behörde richtig übersendet werden möge. Wir versehen Uns demnach des Vollzugs gnädigst. München den 28. Sept. 1770.

Ex Commissione speciali &c. Von der Churf. Hofkammer an sämmtliche Land- und Pfleggerichter Rentamts Oberlands also abgangen.

c) *Patent*, die *Visitationen* bey den Tabackverlegeren, Minutirern, so anderen, wer sie immer sind, betreffend. Dat. 25. Aug. 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, welchen dieser offene Brief zu Gesicht kommen wird, nicht nur Unsern Gruß und Gnad bevor, sondern befehlen thnen auch hiermit gnädigst, doch ernstlich, daß, wie es allschon Unser Generalmandat von 26. May 1769. §. 10. zum theil mit sich bringt, die auf Anmelden der privilegierten Toback-Direction oder ihrer Subalterne, welche sich mittels Vorweisung gegenwärtigen Patents hierzu legitimieren werden, zur vorhabenden Visitation bey den Tobackverlegern, Minutierern, oder anderen, wer sie immer seynd, allzeit gleich in instanti, weil dergleichen Untersuchungen so unverzüglich als unversehens geschehen müssen, jemand abzuordnen sich bey Vermeidung der bereits in obigen Generalmandat angedroheter schwerer Ungnad, Straf und Ahndung nicht weigern sollen, wobey auch keiner Obrigkeit zur Ausred oder Entschuldigung dienen mag, daß derselben von dem Visitatore weder der Ort, noch die Person, oder die Ursach, warum, bey wem, und wo die Visitation geschehen solle, voraus angezeigt worden seye, massen die Obrigkeit solches vorläufig zu wissen nicht nöthig, sondern sich mit obverstandener Anmeldung und Legitimation lediglich zu begnügen, sofort die anverlangte obrigkeitliche Abordnung unter keinerley Vorwand zu recusieren, oder im mindesten zu verschieben hat. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 25. August Anno 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. (L.S.)

Franz Michael von Solatki.

d) *Patent*, den der Bürgerschaft zu Regensburg, auf vorzeigend ächte *Commercial*- oder Burgerpolleten, in Baiern auf offentlichen Schranen allein, gnädigst gestatteten Getreid-

auf-

aufkauf betreffend. Dat. 18. September 1770.

Nachdem Seiner Churfürstl. Durchleucht von höchster Stelle aus, auf inständiges Einlangen des Magistrats der Reichsstadt Regensburg unterm 15. dieß gnädigst resolviert haben, daß denen Regensburgischen Bürgern der Kauf aller Getreid-Sorten, jedoch andergestalten nicht, als auf den offentlichen Schranen und Wochenmärkten, sohin keineswegs bey den Häusern, oder vor Abwerfung des Schauw, und auch nach abgeworfnen Schauw oder Fannen nur in soweit als sie sich mit den gewöhnlichen Bürgerpolleten zu ihrer eignen, auf ein Monath attestirten Hausnothdurft, genugsam legitimieren werden, wiederum gestattet werden solle, und dem Churfürstl. Kammeral Mauth-Departement die Ausschreibung dieser gnädigsten Entschliessung sub hodierno aufgetragen worden ist; als will man diese Verfügung den sämmtlichen Mauthämtern in Baiern der gehorsamsten Nachachtungs willen, hiemit mittels offentlichen Patents bedeutet haben. München den 18. September 1770.

Ex Commissione speciali &c. Vom Churfürstl. Kämmeral Mauth-Departement, an die sämmtliche Churfürstl. Mauthämter in Baiern also abgangen.

Franz Xaveri Krauß, Churfürstl. Cameral Mauth-Direct. Secretarius.

e) *Patent*, a) die in dem Nordgäu, und im Pflalzsulzbachl, & *vice versa* in den Churbaierisch. und Oberpfälzischen Landen vermischt liegende Unterthanen, und daß sie in Mauth- und *Accis*-Sachen beyderseits als Innländer angesehen werden sollen, b) daß die beyderseitige, auf Freypaßierung der Churfürstl. Kammergüter ausstellenden Pässe gegeneinander zu respectiren sind, betreffend. Dat. den 23. August. 1770.

Es ist zwar ohnehin schon in der von Sr. Churf. Durchleucht in Baiern mit Churpfalz Neuburg und Sulzbach jüngsthin gemachten Convention §. 4. mit mehrern festgesetzt worden, daß die Baierische und Oberpfälzische in den Churpfalz Sulzbachischen und Nordgauischen Landen, und vice versa letztere in den Churbaierischen Landen vermischt liegende Unterthanen von unser, wie von jener Seite das Mauth-Regulativum belangend als Innländer angesehen: weiters die aus vermischt, und in beyderseitigen Landen liegenden Wiß- Feld- und Holzgründen beziehend jährliche Nutzungen auf vorläuffige Anzeige gegeneinander frey paßirt werden sollen.

Man will aber den sämmtlich Churbaierischen und Oberpfälzischen Mauthämtern weiters ohnverhalten lassen, daß sich auch mit Churpfalz Neuburg und Sulzbach dahin verstanden, und vereinet worden, die Churpfalz Neuburgische oder Sulzbach-auf Freypaßierung Churfürstl. Kammergüter ausstellende Päße geziemend respectieren, und alle darauf erscheinende Kammergüter ohnaufgehalten frey paßieren zu lassen, so wie es auch für Churbaiern, und die obern Pfalz reciprocierlichen reserviert worden ist; wornach sich sodann die Churf. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz schuldigst zu achten, und gegenwärtiges Patent der richtigen Vorweisungs wegen, zu unterschreiben wissen werden. München den 23. Aug. 1770.

Vom Churfürstl. Kammeral Mauth-Departement, an die auch Churfürstl. sämtliche Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgangen.

Franz Xaveri Krauß, Secretarius.

f) So ist auch mittels *Patent* vom 15. Sept. 1770. den Oberpfälzischen Mauthämtern bedeutet worden, daß sich die im *Supplemente* beym Artikel Rind, Jungvieh ꝛc. beschehene *Effito-Accis-Moderation* vom Gulden werth 3. kr. nicht minder auch auf die Kühe erstrecke, weil sie unter dem Namen Rinder verstanden werden.

g) *Patent*, die verbothene Einfuhr des Tabacks ohne gedruckten, von der Tabackverlags-*Direction* gefertigt und numerirten Paß, *cum Signis, Nu-*

meris, und des Gewichtes *Specification* betreffend. Dat. 19. Sept. 1770.

Es iſt zu vernehmen geweſen, daß einige Colli Taback ohne Paß, und nur mit einer bloßen Addreſſe der allhieſigen Taback-Direction über die Gränz herein paßirt worden ſind, welche Paßierung dem höchſten Ærario ſo ſchädlich, als der octroyrten Compagnie nachtheilig, und hauptſächlich dem unterm 16. Dec. Anno 1768. emanirten gnädigſten Mandat widrig iſt, welches §. 4. des klaren Tenors verordnet, daß einiger Taback, welcher zur allhieſigen Churfürſtl. Taback-Direction eingeführt wird, andergeſtalten nicht herein paßirt werden ſolle, es habe dann der Fuhrmann einen gedruckten, von dem Hauptcomtoir allhier gefertigt- und numerirten Paß, worinnen die aufhabende Stück mit ihren Signis, Numeris und Gewicht ſpecificirt ſind, vorzuweiſen, wornach dann auch die ſämtlich Churfürſtl. Mauthämter nebſt accurater Befolgung der in Sachen eodem §. ihnen aufgetragenen Obliegenheit ſich genaueſt zu verhalten, und in Zukunft keinen Taback mehr herein paßiren: ſondern ohne weiters ad Locum unde wiederum zurück weiſen zu laſſen, wenn nicht zur Einfuhr dieſes Conſummo-Guts ein beſagter Paß producirt werden kann. Man verſiehet ſich allerdings, daß ein wie das andere accuratest befolget werde. Und damit ſich kein Mauthamt mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mag; ſo wird gegenwärtiges Patent jeden Orts unterſchriebener zurück gewärtiget. München den 19. Sept. Anno 1770.

Von Churfürſtl. Cammeral-Mauth-Departement. An die auch Churfürſtl. ſämtliche Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Secret. Krauß.

Artic. III.

Avertiſſement.

In Dreßden iſt folgendes bekannt gemacht worden.

a) Da die Nachrichten, daß eine in der Moldau und Wallachey ausgebrochene anſteckende Krankheit immer weiter um ſich greiffe, von Zeit zu Zeit beſtätiget werden, und dannenhero zu Sicherſtellung derer Churſächſiſchen Lande, in Anſehung der von Reiſenden, Juden und gewißen Waaren, auch des Transport des Viehes zu beſorgenden Gefahr, der Nothdurft befunden worden, dergeſtaltige Vorkehrung zu treffen, daß einſtweilen und bis auf weitere Verordnung, nicht nur allen aus Pohlen anhero kommenden rohen Ledern und Häuten, auch Rauchwaaren, ingleichen denen dergleichen Waaren Transporte begleitende Perſonen, den Betteljuden, und andern dergleichen Geſindel der Eingang und Aufenthalt in beſagten Landen, auf keine Weiſe verſtattet, vielmehr ſelbige alſo fort an den Landsgränzen fortgewieſen, oder dahin zurück gebracht, ſondern auch alle andere aus obigen Gegenden eingehenden Waaren, und vorzüglich das Vieh, nicht minder die von daher kommende fremde Reiſende, Commercianten und Juden, auf Neben- und Schleichwegen, ſchlechterdings nicht durchgelaſſen, auf diejenigen Perſonen, Waaren, oder Vieh hingegen, ſo auf den öffentlichen Commercial-Straſſen mit richtigen Päſſen, durch die benachbarten Lande einkommen, fleißige Obſicht getragen, die Päſſe genau unterſuchet, und ohne dieſelben, weder Perſonen noch Waaren ein- und durch paßiret werden ſollen; als wird ſolches hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, damit die aus obigen oder andern Gegenden nach den Churſächſiſchen Landen reiſenden Fremden, Commercianten und Fuhrleute ſich mit richtigen Päſſen verſehen, und im widrigen Fall ſich keinem Aufenthalt außetzen mögen.

Artic. IV.

In- und auswärtige Waarenpreiſe.

a) Bey Chriſtian Manſa, Gärtner bey Sr. Excellenz Herrn Grafen Vitzthum in Wölkau in Sachſen ſind in den zum beſten der Landwirthſchaft errichteten Baumſchulen aufrichtig nach dem Numer zu bekommen: allerley koſtbare Aepfel- und Birnbäume: Franzöſiſche und Engliſche Sorten, die hochſtämmige 4. Elen hoch das Stuck zu 6. Groſchen, die niederige das Stuck zu 4. Groſch.

b) Bey unſerm Hofkuchengärtner, deſſen Bemühung und Eifer für die Landwirthſchaft bekannt iſt, ſind auch aus den Pflanzſchulen Aepfel-Birn-Zwetſchgen, und allerley Sorten Fruchtbäume zu bekommen: das Stuck zu ½ kr. zu 1. a. 3. und 4. kr.

Digitized by Google

kr. nach Unterscheid der Sorten und der Größe der Setzlinge. Er giebt auch jedem Landwirthschafter zum Baumpflanzen auf Verlangen den behörigen Unterricht.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Londen den 14. Sept. Vor wenig Tagen ward von einem hiesigen Hause 800000. Pfund Sterling nach Amsterdam remittirt: und diese Summa ist nur der Betrag eines halbjährigen Interesse von dem Gelde, welches die Holländer in unsern offentlichen Fonds haben.

b) In Wien ist eine K. K. Verordnung erschienen, vermög welcher alle Einfuhr der fremden Seiden- Flor- und Crepponwaare verbothen werden, in Betracht, daß diese Sachen in dortig Erbländischen Manufacturen vollkommen gut, und hinlänglich zubereithet würden.

*) Daß die Manufacturen einem Lande nützbar sind; das brauchet keinen Beweis. Das weis jeder Bürger, auch von nur mittelmäßiger Einsicht. Und, wenn der aller Dümste sich zum Richter über diesen Satz aufwürft, so kann er zum Stillschweigen gebracht werden, wenn man ihn fragt: ob es dem Lande nutzbar seye, wenn uns Fremde kleiden, wir aber darben und Noth leiden: und das um unser Getreid und Vieh wenig eroberte Geld auch wieder um die Kleidung außer Lands schicken müssen? — Es hat diese Frage: die in das Namenbüchel der Anfänger zum Denken gehört, eine Aehnlichkeit mit der 2ten: ob es einem Land fürträglicher seye, wenn alle Einwohner arm, faul und müßig wären? anstatt, daß sie mit der Industrie bekannt, und verwandt seyn sollten? Liebhaber roher Meynungen dürften wohl gar behaupten, daß es dem Staat nützlich seyn würde, wenn alle Leute, wie die Negers in Ostindien, nackend giengen? — Es ist wahr, wie viel Geld könnten wir ersparen? nur jeden Menschen vorn- und hinten schwarz oder braun angestrichen: oder auch roth, wie unsere Schönen in der Malerey für den obern Theil des Körpers schon sehr weit gekommen sind. Nur dieses müssen wir auch den so gerechten Abholden der Manufacturen erinnern, daß sie aus Ostindien, oder wenigst von der Insel St. Laurent, etliche Stübich warmen Wind kommen lassen möchten: denn, so viel man hört, solle es bey uns alle Jahr sehr kalt werden, besonders im Winter. —

**) Was die Manufacturen und Fabricken eines Landes in den Mißcredit setzt: daran sind die so viele Sünden, so wider die guten Grundsätze begangen werden, vielleicht Ursache. Läßt uns die Sache kurzweg durchsehen, in folgender

Gewissenserforschung.

a) Ist die Direction gut, oder schlecht bestellt? sind nicht zu viele Köche in einer Kuchel? und sind keine Leute zur Administration angestellet, die das Werk wenig, oder gar nicht verstehen?

b) Geitz und Wucher, und übertriebene Gewinnsucht, finden sich diese etwa ein?

c) Soll gewaltsame Austringung, auch des liederlich bearbeiteten Products die Triebfeder des Werks seyn? —

d) Ist nicht etwa schlechte Qualität, schlechtes Materiale, und schlechte Farben zu sehen? bessert man sich im Ernst? —

e) Soll der monopolische Zwang allein helfen? ein schlechtes Gut um theueren Preis zu erkaufen?

f) Ist eine schlechte Anstalt bey dem Werk erklecklich, wo man sich statt der Perfection des Products, auf das Monopolium verläßt?

g) Ist Mangel des Credits nachtheilig? wie verliehrt man diesen? wie viel Mühe gab man sich, diesen zu erhalten? werden die Leute, um das rohe Materiale richtig bezahlt? ward niemand durch verwirrte Anstalten unglücklich gemacht? hat man sich nie wider die Regeln inn- und auswärtigen Credit zu erhalten, versündiget? —

h) Warum ist Mangel des auswärtigen Verschleises jetzo verhanden? —

i) Hält man nicht etwa dafür, der Auswärtige, der Weitentfernte werde das Fabrikat so theuer bezahlen, als der Handelsmann in Loco?

k) Habt ihr auswärtige Correspondenz an gute Häuser? — werden sie eifrig fortgesetzt? — sorgfältig erhalten? —

l) Habt ihr keinen Mangel der Einsicht über diesen Gegenstand? wisset ihr, was der *Aktiv*- und was der *Passiv*-Handel ist? — wisset ihr auch, daß der Auswärtige eben so närrisch nicht ist, daß er lauter baar Geld um eine Waare darbeut, wenn er von seiner Handlung nichts dagegen anbringen kann? —

m) Habt ihr den Schaden berechnet, der daraus erfolget, wenn man zu groß anfangt? — und

zu klein aufhört: warum habt ihr euch auf die Current-Artikel nicht sonderheitlich verlegt?

n) Sind andere, oder ihr selbst daran Ursache, wenn man das Werk mit Anschaffern und Besoldungen überhäuft? wenn nicht wohlfeile Preise zu haben? —

o) Habt ihr das Interesse des Landes, und des geduldigen Volkes so zu Herzen genommen, wie ihr es kraft eurer Standespflicht hättet thun sollen? —

p) Besitzet ihr die Kunst der Wohlgefälligkeit: die Bereitwilligkeit, das sanftmüthige Bezeigen, die innere Wahrnehmung einer thätigen Menschenliebe, welche das Fabrikat auf eine spielende Art dem Geist der Nation angenehm machen? — Zum Beschluß erinnern wir euch noch

q) Habt ihr ein höchstlandsherrliches Fabricken-Reglement als eine Brustwehre vor euch, auf das begünstigte Fabricken die Landeseinwohner nimmermehr nach Willkuhr behandlen mögen? —

Wir wollen hier eben nicht die Rolle eines Scrupulanten spielen, und alle kleine Seitensprünge die euern heimlichen Privatvortheil schmeicheln, berühren; noch weniger euch durch Erinnerung euers Gehalts, über gewiße Streiche den Statum Morbi aus dem Pulse erörtern, nein! wir mögen niemand das Herz schwer machen! in Erwögung, daß, wenn das Gute, so mittels der Fabricken für das Ganze eines Landes erzielet werden will, durch euer Verschulden auch eine verkehrte Wendung bekommet: oder, wenn der Schaden durch euer sonst billiges Privilegium gleich einer Fluthe ist, die sich über das ganze geliebte Vaterland ergießt, euch doch noch das Recht übrig bleibt, daß ihr Fabrikanten seyd. — Aber, was für eine? — Ey! das werdet ihr am besten zu sagen wissen. —

c) Laut Nachrichten von Amsterdam beobachtet man unter dasigen Kaufleuten ziemliche Bewegungen, aus Anlaß des Falles aller Papiere, welches man der Sendung von 15. englischen Kriegsschiffen nach der mittelländischen See zuschreibt: welche man sagt, daß Engeland kraft gemachter Tractaten, an Rußland im Fall der Noth zu Hülfe zu senden, sich lange zuvor schon, ehe man an den gegenwärtigen Krieg mit der Pforte gedacht, verbindlich gemacht habe, und woraus Staatsklügler, die weder Kaufleute, noch wirkliche Staatsmänner sind, einen Bruch zwischen Spanien, Frankreich und Engeland wittern wollen. —

d) In dem Churfürstenthum Hannover ist kraft eines Edicts vom 28. Aug. die Einfuhr alles ausländischen Kupfers bey Strafe der Confiscation verbothen: und solle dem Ausbringer über eine Contrebande die Hälfte des Werths eingeschwärzten Guts zukommen: auch sollen die inländischen Kupferschmiede kein Kupfer auf auswärtigen Kupferhammern schmieden lassen.

Artic. VI.

Nachrichten für die Policey.

a) Da es der Policey zukommet, die Præservativ- und Curativ-Mittel gegen die Viehseuchen zu veranstalten: und dieses sonderheitlich auch ein wichtiger Gegenstand der Ecole veterinaire, des löblichen Collegii der Vieh-Anatomie ist: so müssen wir auch melden, daß in dem Pflegamt Treßwitz in der obern Pfalz dermal das Viehsterben einreissen will; man nennet es den Milzbrand; und schreibt dieses Uebel dem heurigen nassen Jahr, verschlämmten Heu, und den zusehr ins wässerige und in die Verfaulung gegangenen Pflanzen und Kräutern zu. *)

*) Wir haben in unsern Blättern sowohl dieses, als die vorigen Jahre viele Mittel wider die Viehseuchen eingerücket: allein neben dem, daß sie von wenigen attentirt werden, so wissen wir auch, daß allgemeine Mittel nicht auf alle Viehkrankheiten passen. Z. E. Wenn die Schweine krank werden, so ist nichts bessers, als ihnen ein einzigmal eine Dosis von 3. Messerspitzen voll Rhabarbara mit etwas Angelica-Wurzel vermischt und pulverisirt, in warmer Kühemilch eingegeben: man muß ihnen auch von gesottenen Heublumen, worunter Ehrenpreis gemischt ist, die Gedränke mischen: ins Wasser aber Stahl legen, woraus sie saufen: so werden sie gesund.

Für das Rindvieh, wenn die Krankheit von Verkältung, Verschleimung und der Gall herkommet; ist gepulvert Rhabarbara- mit der Hälfte Angelica-Wurzel vortreflich: kommt aber die Krankheit von Hitze: daß eine Wallung von Geblüt entstehet; so helfen die Mehlgedränke mit Saliter vermischt: die Zunge muß man täglich mit einem silbernen

hernen Schaber, (den man aus einen voneinange-
schiedenen Französischen Gulden machen kann)
heraus putzen, die Zunge mit Salz reiben, und
die Horn schaben, sodann mit gelben frischen Wachs
einreiben: man läßt das Vieh schwitzen, und
schmirt ihnen öfters Wagenschmier und Theer vor
die Nasen. Täglich 3mal läßt man frische Luft
in den Stall. Es muß täglich neu eingestreuet,
und das Koth vom Krankenvieh sogleich weit weg-
geschafft werden. Man muß sich wohl in Acht
nehmen, daß man nicht zu heiß anbrenne, das ist
zu warm füttere. Das Rindvieh muß am hin-
dern Leib vom Koth täglich gereiniget, und ge-
striegelt werden. Man gebe dem Vieh täglich,
nachdem man dasselbe an der Zunge, und am Leib
gesäubert, eine Schnitte Hausbrod mit Salz, und
einem Pulver von folgenden Kräutern:

Angelica gepulvert,
Ehrenpreis.
Bibernel.
Betonika.
Cronbetbeer.
Salbey.
Sanickel.
Engelsieß.
Cardobenedict.

Man füttere darauf nicht gleich, sondern lasse das
Vieh 2. oder 3. Stund fasten; dann giebt man
ihm ordentlich zu fressen, aber immer nur wenig,
und öfter, daß die Begierde zum fressen immer mehr
zunimmt. Vor allem lasse man sich gesagt seyn,
daß der Schleim vom kranken Vieh nicht im Barn,
Trog oder Ruesch hängen bleibe, sondern der Barn
täglich rein ausgeputzt, von der gallichten Säuere
gereiniget, und so zu sagen, wie ein Milchweidling
ausgesießet werde. Man thut sehr wohl, wenn
auch der Trog mit Heublumen ausgerieben, und
gedrocknet, und der Stall mit Cronbetstauden aus-
geräuchert wird. Die Spinnweben im Stall, die
jetzt im Herbst mehr Gift, als sonst haben, und
bey dem vom Viehe aufsteigenden Dampfe gern
das Gift herablassen, müssen in der obern Decke
im Stall fleißig abgekehrt werden. Das Heu,
Stroh, Gesott, womit gefüttert wird, muß vor-
her fleißig ausgestaubt, und gleichsam gereutert
werden; denn eben dieser Staub oder Schlam,
und feiner Sand im Heu verursachet, das brand-
ige Wesen in den Intestinen, der Lungen, Leber,
Milz ꝛc. Zuletzt zum Abfuttern, und Abends um
4. oder 5. Uhr kann man auch dem kranken, er-
hitzten, aber brandigen Vieh Dopfenwasser, oder
sogenannten Sauern zu saufen geben: oder man
kann zuweil Saliter in den frischen Trank legen,
das kühlet das Herz, Lungel und Leber ab.

Das Vieh soll man öfters, wo die vortheilhafte
Stallfütterung Mode ist, auch im spaten Herbst
(wenn kein Nebel verhanden) auf einen grünen
Anger, doch vorhergefüttert, weiden lassen, und sie
zu einen frischen Wasser führen, sich abzukühlen, und
frischen Luft zu schöpfen. Man merke sich diese
Regel wohl.

a) Niemal soll man das Vieh austreiben, bis
nicht der Thau völlig abgedrocknet ist; denn der
Thau läßt in dem nassen Graß öfters Gift und
kleine unmerksame Gewürme und Insecten.

Nota. Dieses geschieht häufig, wo Möser nicht
weit entfernet sind.

b) Man treibe das Vieh niemal nüchtern aus,
sondern gebe ihm eine Schnitte Brod mit etwas
Salz und Cronbetbeer bestreuet. Man reinige
das Vieh von seinem Koth an den hindern Schen-
keln, und vom Staub.

c) Man treibe das Vieh in keine solche Ge-
genden auf die Weide, so schlamnicht, trüb- und
weißmelbicht, schlechtes Wasser ist. Oder Wasser,
das viel schwefelichte kißigte Theile mitführet. —

Diese Erinnerung wird für dießmal genug seyn:
das bessere wird ein aufmerksamer Landwirth selbst
anwenden, und seine Leute zum Fleiß, zur Rein-
haltung des Viehes zu paaren treiben; **denn
es ist zu wissen, daß auch das Vieh
nichts mehrers, als die Reinigkeit
liebt:** und das viele Viehkrankheiten durch Lie-
derlichkeit der Dienstbothen entstehen. —

b) Ist die Policey in einem Lande nothwendig?

Das ist wohl eine kühle Frag! — so fragen
die Kinder, — werden manche sagen.

§. 1. Wie wäre es aber, wenn man entgegen
setzte, daß in einem gewißen Lande die Policey
für so wichtig angesehen wird, daß man sich des-
halb keinen Batzen kosten läßt: da siehet es frey-
lich betrübt um das gemeine Wesen aus, — wer-
den manche auch sagen. —.

§. 2.

§. 2. Es ist noch nicht lange, daß ein Cameralist die Policey, seye sie auch noch so gut geschrieben, in Ansehung der Möglichkeit, oder Exequierung für ein Unding; — non ens; und fast für eine lächerliche Chimäre hielt. —

Nun, das ist freylich viel gewagt, — doch, in jenen unbekannten Ländern gegen den Nordpol, in Grönland, schwedisch Lappland, in der Zona frigida, wo man viel schreibt, und wenig liest; viel befiehlt, und wenig befolgt; und wo sich die Einwohner meistens vom Stockfischfang nähren; hätte er, mit seiner Unthunlichkeit der Policey, so gar unrecht nicht. — Aber, so viel wir wissen, ist Schwabenland und das Ziehlerthal, wo man den guten Methridat macht, doch sehr weit von den Grönländern entfernt. — Oder, trägt das Erdreich im südlichen Deutschland, Lappen und Grönländer? —

§. 3. Es ist wahr, so verschieden die Meynungen der Menschen, so wunderbarlich sind deren manchfaltige Begriffe der Policey. — Und man sollte fast nicht glauben, daß es noch nöthig seye, zu sagen: die Policey sey einem Lande so unentberlich als das tägliche Brod. Und ein Staat, der glücklich seyn will, muß das Maaß seiner Glückseligkeit in einer guten Policey, die Schutzfrau der bürgerlichen Ordnung, aufsuchen. Zu Behauptung dieses Satzes darf man nur das Bild der Zerrüttung ansehen. — Und wehe einem Staat, wenn er in dieser unglücklichen Situation sich befindet: welche sogar die Türken verabscheuen.

§. 4. Es ist wahr, Strohsonius hält die gute Policey wegen der Unmöglichkeit der Execution für eine Sache, wo alle Mühe vergebens ist: daß aber auch Hanns Sachs ein guter Policeyverständiger gewesen, bloß, weil er wegen der vollen Hosen andern die Schuld gab. — Das ist eben noch ungewiß. —

§. 5. Das Enchiridion des Epictet enthält die vornehmsten Grundsätze für die Policey der Sitten. Allein Epictet ist gestorben. — Es ist wahr, es hat seine gläserne Studierlampe ein Policeyrichter um 3000. Drachmen an sich erkauft. — Ja, er sitzt noch jetzo bey der Lampe des Philosophen, ohne daß man sagen kann, daß die Lampe auf seinen Scheitelpunct einen besondern Einfluß gehabt habe.

§. 6. Es ist wahr, der ungezähmte Pöbel setzt sich gern auf den Richterstuhl, und raisonirt über die Anstalten oder nicht Anstalten der Policey. Er hat oft recht, aber öfter unrecht. Alippius sagte einsmals, ein Volk, unter welchem eine gute Policey herrscht, findet keine Ursach zu raisoniren, sondern wird bloß der Policeyrichter über sein Haus bleiben. Alippius kann nicht anderst beurtheilet werden, als daß er die vorangehende Policey für eine Nothwendigkeit achtet.

§. 7. d'Argenson der Parisische berühmte Lieuteuant de Police hat durch seine kluge Anstalten in Absicht auf ein so große Stadt, und auf ein so witziges und rasches Volk, seinem Namen ein ewiges Denkmaal gestiftet. Es ist wahr, die Biographie meldet in seiner Lebensgeschichte kein Wort, daß er die gute Policey, oder die Execution für etwas unmögliches gehalten habe.

§. 8. Es giebt Menschen, die so ausgeartet sind, daß sie immer anderer Leute Fehler beschnarchen; ohne daß sie es merken, daß sie beym braunen Bier die meiste Weisheit bekommen. Daher kommet es, daß man in manchem Lande in Policeysachen beynahe mehr Richter als Partheyen sieht. Es ist wahr, das ist Vermessenheit: aber wie viele lächerliche Sentiments und mißlungene Thorheiten von Großen und Kleinen wird man nicht durch sie gewahr? —

§. 9. Es ist eine große Wohlthat von GOtt zu erfahren und überzeugt zu seyn, welches die eigentliche Bestimmung seye, wozu jeder Mensch mit den nöthigen Gaben und Fähigkeiten ausgerüstet wird: Es muß aber jeder selbst Hand anlegen, und sein Pfund benutzen, damit er in seinem Fach das wirklich seyn möge, was er seyn soll. Es dünkt mich wahr zu seyn, wenn einer die Hände in den Sack schiebt, ihm der Nürnberger Trichter so wenig Geschicklichkeit bringen wird, als wenig es einem Policey- oder Stadtrichter hilft, wenn er sich den warmen Bauch einfätschet, damit die zu tief gesenkte Weisheit sich wieder in den Kopf schwingen möge. —

§. 10. Es gehört wirklich eine längere Erfahrung, Vorbereithung, Einsicht, Kenntniß des Volkes, und kluge Anwendung dazu, im Policeywesen ein brauchbarer Mann zu seyn. — Es ist wahr, er muß das Genie, und das Temperament, die Beleſenheit und die Freude dazu haben, seine

Stan-

Digitized by Google

Standespflichten im Ganzen zu erfüllen. Wenn aber der Rath oder der Verwalter der Policey so zu seinem Amte kommet, wie man die Lose aus der Lotterie hebt. So möchten wohl zu letzt, die Einhörner die ganze Policey über den Haufen rennen.

§. 11. Sixtus V. römische Papst verschaffte Ruhe und Ordnung in seinem Staat: er war ein strenger Policeyrichter, das ist wahr. Wäre er ein Gesandter bey einer Reichs- oder Kreisversammlung gewesen; welch ein Chicaneur! welch entscheidender Mann von Profeßion würde er nicht gewesen seyn? — Denn er war nicht gewohnt, wie ein Pflegmaticus lange zu sitzen, oder zu gänen.

§. 12. Kaiser Peter der Große in Rußland nahm, durch die eingesehene Nothwendigkeit einer bessern Staatspolicey, die Verwandlung eines ganzen Reichs vor. Er mußte sich daran wagen, den Geist einer ganzen Nation umzugießen: Er hatte sich unter lauter Unmöglichkeiten durchzuarbeiten. Er allein hatte mit Millionen Menschen zu thun, und eben so viele waren gegen ihn. — Er dachte aber vor ein ganzes Volk, welches nicht so viel für ihn lebte, als er für selbes gelebt hat. Es ist wahr, dadurch erwarb er sich auch den Ruhm großer Geister, indem sein scharfer Blick stäts in die Zeiten hinaus sah, wo man einen Policeyliebenden Regenten einen wahren Vater des Vaterlandes nennen wird. Er schrieb an die Nachkommenschaft die Worte in Stein: J'ai jettè le fondemens de vôtre Grandeur; c'est à vous d'Achever l'ouvrage. *Memoires de B. p.* 10.

c) Brüssel den 8. Sept. Am 6. dieses ist hier eine neue Ordonnanz wegen der Viehseuche ans Licht getretten; zufolge derselben sollen alle Kühe und Ochsen, an den Orten, wo diese Seuche herrscht, tod geschlagen, und in den Ställen verscharet werden. *) Man hat dieses auch zu Anderlaack, Laack und mehr Orten gethan.

*) Warum in den Ställen zu verscharen: sollte der Tod die Lebendigen præserviren können? oder ist es ein Druckfehler? siehe die Hamb. k. priv. Zeitung Num. 154. Londen den 18 Sept. Se. Majest. haben alle Einfuhr vom Vieh, Häuten, Hörnern ꝛc. aus allen Häven von Flandern, Dännemarkte, Schweden, Holnstein, Mecklenburg, Elve, der Nachbarschaft von Hamburg, den vereinigten Niederlanden ꝛc. ins Königreich, bis weiter verbothen. *)

*) Dieses alles zu Præcavirung, daß die Viehseuche nicht nach Engeland kommen möge.

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

a) Da man zum Behuf des Landsmanns wegen der heurigen in den meisten Orten Deutschlandes mißlungenen Kornerndte, alle Mittel hervor suchen muß, das Getreid zur Speis aufzubehalten, anstatt selbes zu andern minder beträchtlichen Dingen zu verwenden: so ist in Straßburg wegen der großen Theuerung des Getreides, das Haarpudermachen bey 100. Thaler Strafe verbothen worden. *)

*) In der Pfalz, besonders zu Freystadt wird der Haarpuder aus Erdäpfel gemacht. Anderer Orten macht man diesen aus wilden Castanien: und es ist von Seite unsrer Landeswirthe ein großes Versehen, daß man die Frucht der wilden Castanien nicht in dieser Absicht, wenigst zur Schweinmast appliciere: folglich diese nützlichen Bäume, die zugleich ein so prächtiges Ansehen machen, nicht an allen Gassen und Strassen, Wegen und Stegen, Heiden und Zäunen anpflanze: und davon den besten Landesnutzen ziehe.

b) Französische Nachrichten von der Erndte. — Troyes vom 18. Sept. Die Erndte des Waitzen ist in dieser Gegend für $\frac{2}{3}$. des Jahrs hinreichend; des Roggens zum höchsten für ein Viertel; der Haaber aufs ganze Jahr; der Gerste aufs ganze Jahr; des Hanfs für $\frac{3}{4}$tl; des Heues, zum höchsten für 2. Monathe, des Obsts fürs halbe Jahr. Soviel den Haber und die Gerste betrift, hat man seit 15. Jahre keine so gute Erndte gehabt.

c) Morejan. Die Erndte des Getreides ist in dieser Grafschaft sehr schlecht gewesen. Das häufige Sterben der Schaafe, gegen welches man kein Mittel weis, läßt uns auch nur wenige Wolle hoffen.

d) Petzans. Die Erndte des Oels eines der stärksten Producten dieses Cantons, wird nach aller Wahrscheinlichkeit nur ein viertel Jahr hinreichend seyn. Die Mandeln fehlen ganz und gar.

e) Saint Florentin. Die Erndte des Getreides ist nur zum höchsten für ein Drittel des Jahrs hin-

hinreichend, und das Korn enthält wenig, weil es bey uns die Hitze im August verbrannt hat.

f) Blois den 10. Sept. Ob gleich unsre Erndte nicht überaus reichlich ist, so ist doch das Korn gut gewachsen, trocken, und giebt sehr viel Mehl.

Spanische Nachrichten.

g) Die Erndte des Oels wird für dieses Jahr in dem größten Theil von Spanien sehr schlecht seyn. Im übrigen haben wir Friede, zumal, da der Kaiser von Marocco versichert, diejenige am Leben strafen zu lassen, welche vorgegeben, als ob Ceuta, oder andere Spanische Insuln auf die Afrikanischen Küste mit Krieg zu überziehen willens sey.

h) London vom 24. Sept. Das Getreide wird hier, so gut auch die Erndte gewesen, doch nicht sehr im Preise fallen; so lang es noch in Frankreich so theuer ist; denn viele Schiffe, die von London mit Getreide für Bristol abgehen, verfehlen des Havens, und kommen nach Dieppe.

i) Wenn, wie, und wohin die jungen Fichten (*abies piceae*) können angepflanzet werden?

(Leipzig. Int. Blatt.)

Ich pflanze ernannte Fichten im November und December, wenn es die Witterung zuläßt. Noch besser aber finde ich die Monathe Februari, März und April, welche letztern ich insonderheit deswegen anmerke, weil mir von denen im Frühjahr gepflanzten fast gar nichts ausgegangen. Ich hacke sie nicht mit einer Hacke aus, sondern ich ziehe sie mit der bloßen Hand aus der Erde. Auf einmal werden nicht mehr als 2. bis 3. Schock ausgezogen; es wäre denn, daß man 5. bis 6. Personen zum Pflanzen angenommen, und solche weit von ihrer ersten Stelle zu schaffen hätte. Und weil ihre zarte Wurzeln leichte ausdrocknen, und beym Fortschaffen in die ferne Schaden leiden können; so verwahre man solche so gut als möglich. Auf dem Orte, wo ich solche hinpflanzen will, ziehe ich mit einer starken Schnure eine Linie, an dieser hin, lasse ich allemal zwey Elen weit voneinander, mit einer scharfen Radehacke, ein Loch machen, daß 16. bis 18. Zoll ins Gevierte hat, und 5. bis 6. Zoll tief ist.

Und weil ich dergleichen Anpflanzungen mehrentheils an ganz verrafteten Orten anlege, die mit der Holzsaat mißlich anzubauen sind; so lasse ich den Rasen erst ganz weghacken, sodann aber die klare Erd auf eine Seite werfen. Haben die Pflanzstämmgen keine Herzwurzeln, die sie ohnedem selten haben, so wird unten in das Loch wieder etwas klare Erden gethan, und sodann das Stämmgen 3. bis 4. Zoll tief eingesetzt, alle klare Erde, um und auf die Wurzeln gut ausgebreitet, und oben darauf der Rasen, so, wie er gelegen, genau um, und neben dem Stamm recht feste angedrückt, daß man kaum sehen kann, daß der Rasen abgehauen gewesen. Dieses hat den vorzüglichen Nutzen, daß sich darunter die Feuchtigkeit besser erhält, die zum Anwachsen der Wurzeln, und des Stammes unumgänzlich nöthig ist, und dadurch das ausdrocknen verhütet wird. Habe ich eine Linie auf solche Art hinausgepflanzt; so messe ich von derselben 2. Elen weit ab, und ziehe abermals die Schnure, und so fahre ich fort, so weit als ich pflanzen will.

Ein guter Arbeiter kann auf diese Art in einem Tage 5. bis 6. Schock ausziehen, auch herbey schaffen, wenn es nicht allzu weit ist, die Löcher dazu machen, und solche tüchtig und gut hineinpflanzen. Sollte jemanden die Verpflanzung nicht dichte genug vorkommen: dem wird allemal freystehen, seine Stämmgen nach Belieben nur 1. Ele weit auseinander zu bringen. Ich habe es aber auch nicht nor nöthig gefunden, weil die Fichte, wenn sie auch in ihrer Jugend sich von untenhinauf in einige Aeste ausbreitet, oben bald in einander wächst, und sich zu ihrer Zeit vollkommen reiniget. Da ohnedem nach erlangten 50. bis 60. jährigen Alter, kaum der 6te Theil derer, anjetzt auf einen Acker gepflanzten Fichten, zu ihrem gedeylichen Wchsthume Platz und Nahrung genug haben werden.

Was endlichen den Holzboden anbetrift, so habe ich hiermit unterschiedliche Proben gemacht, die mir insgesamt gut gerathen sind. Ich habe in leimigten Boden, in schwarzen guten Sand, in trockenen Kies, und auf ganz trockenen sogenannten Flugsand Fichten gepflanzt, die an einem Ort so gut, als an dem andern fortgewachsen, nur daß ich solche in trocknen Boden etwas tiefer als an feuchten Orten gesetzet habe. Die Höhe der Pflanzstämmgen habe ich von 9. Zoll, bis zu 36. Zoll zum besten befunden.

Giebt

Giebt GOtt Leben und Gesundheit, so hoffe ich künftig von einigen andern Proben weitere Anzeige thun zu können.

J. W. Kröhne, Förstner.

k) Mittel, wenn den Kühen die Euter verschwollen, von einer Landwirthin.

Wenn das Euter geschwollen ist, corrumpiert sich die Milch, fällt beym Melken roth, oder wohl gar wie Materie aus: Man nimmt warmen Kühekoth von einer gesunden Kuhe, und bestreicht das geschwollene Euter sehr dick damit: die Geschwulst wird sich in etlich Stunden setzen; dann wird das Euter ausgemolken, und dem kranken Rinde eine lauligtes Mehltrank zu trinken gegeben. Das Vieh wird dadurch aufs bäldeste wieder hergestellt.

1) Am 17. vorigen Monaths Abends vom 9. bis 11. Uhr gegen Mitternacht hatten wir hier ein schönes Nordlicht an dem gestirnten Gewölbe des Firmaments zu sehen. Das schöne Purpurroth, mit weißen Streifen; die darzwischen durchgesunkelten Sterne gaben uns die mächtige Hand des Schöpfers zu erkennen, der seinen Creaturen die Wunder seiner Allmacht in einer so prächtigen Gestalt zeiget. *)

*) Wie kommt es doch, daß wir gleichwohl so geneigt sind, im Angesicht dieser ganz natürlichen Schönheiten sogleich im prophetischen Geist auf Auslegungen zu verfallen, welche nichts als Strafen, Hunger, Pest, Krieg und Krankheiten enthalten. Ein mit den Wissenschaften unbekanntes, vielleicht schlecht erzohenes, und in Schulen verdorbenes Volk ist zwar geneigt, bey solchen Vorfällen auf tausend abergläubische Träume, auf die lächerlichsten Thorheiten zu verfallen. Was hat uns aber der Himmel leids gethan, daß wir so mißtrauisch gegen ihn sind? — Warum dichten undankbare Kreaturen ihm so gern böse Sachen an, eben zur Zeit, da er es mit dem bessern Wetter so gut mit uns meynet? —

Daß die Kometsterne weiter nichts zu bedeuten haben, als daß sie ihre Laufbahne, wie andere Sterne vollenden müssen, so, wie eben jetzo viels hundert Kometsterne noch am Firmamente herum wandern; das ist nichts neues: das wissen alle Astromonen. Daß aber der letzthin im July und August wider alle Erwarthung erschienene kleine Kometstern eine sehr gähe ecliptische Laufbahne zeigte: und mit seinen schnellen Lauf der Erde sehr nahe gekommen war; das mag wohl etwa die Luft geändert, und das lange Regenwetter eben zur Zeit seiner Erscheinung verursacht haben? — Nun, das sind vernünftige Muthmassungen; aber, die lächerlichen Propheceyungen des Pöbels gewiß nichts anders, als unvernünftige und schädliche Vortheile: wo es einmal Zeit seyn möchte, solche abzulegen.

m) Mittel, den Pferden glänzende Haare zu verschaffen.

Die Methode der Dänen ihre Pferde fett zu erhalten, ihre Haut glänzend zu machen, und sie von Krankheiten zu heilen ist sehr ungekünstelt, und der Nachahmung allerdings würdig. Wir wollen daher ein klein Geheimniß mittheilen, welche in Dännemarkt mit glücklichen Erfolg gebraucht worden. Alle Dänen, die Pferde haben, suchen zur Zeit, wenn die Nesseln wachsen, zumal die, so am stärkesten stehen, und sammeln sich von ihren Saamen einen guten Vorrath. — Einen Theil lassen sie an der Sonne allmählig trocknen, einen andern Theil aber in dem Ofen, wie wohl es besser ist, alle Saamen an der Sonne, und warmen Luft zu trocknen; von diesem pulverisierten Saamen mischet man öfter beym Abfütern, oder Fruhemorgens ein Loth unter den Haber, oder auf einer Schnitte Hausbrod: mit etwas Salz vermischt. Dieses mittel macht die Pferde fett, und ihre Haare glänzend. Will man haben, daß sich ein Pferd im Wasser nicht niederlege, so nimmt man einen alten Topf, und, wenn man das Pferd ins Wasser reitet, und es sich niederlegen will, so werfe man ihm den Topf auf dem Kopf entzwey, daß die Scherben zu beyden Seiten abspringen; so wird es das Niederlegen künftig sicherlich unterlassen. Man sagt auch, daß, wer den Zügel mit etwas Schweinmist bestreiche, das Pferd gern angebunden bleibe: so, wie dieses Mittel auch gegen die Lederfresser zu gebrauchen ist. Will jemand dem Pferde einen schönen Schweif machen, so nehme man Rinten von Coloquinten, mit der Wurzrl (Lippa genannt) und etwas Tausendgul-

guldenkraut, dieſe wird in Waſſer geſotten, und der Schweif damit gewaſchen.

Iſt ein Pferd vom Sattel gedruckt, und geſchwollen, ſo ſiedet man gebrannten Leimen in Eßig mit Betonienkraut, ſchlags auf ein Tuch warm über, ſo ſetzt ſich die Geſchwulſt bald.

n) Vor die Bräune der Schweine. Wenn den Schweinen die Zunge braun, blau oder ſchwarz wird: ſo entzindet ſich gern der Hals, daß ſie vom Freſſen ſtehen, und erſticken wollen. In ſolchen Fällen reibt man die Zunge mit Salz und Kronabetbeer: und giebt ihnen etliche Tage Mehltrank und Dopſenwaſſer: aber niemal zu warm. — Man behält ſie einige Tage im Stall, doch, daß ſie friſche Luft haben können. Man ſäubert den Stall fleißig: und, wenn dieſes 2. oder 3. Tag angewandte Mittel nicht helfen will, ſo muß man dem Schwein unter der Zunge zu Ader laſſen. Iſt das Schwein vergiftet worden; ſo giebe man ihm gepulvert Angelica-Meiſter- und Alantwurz mit etwas Rhabarbara ein: ſo wird es beſſer.

o) Für die räudige Schaafe iſt nichts beſſers, als das bewehrte Mittel, daß man Schwefel und Galgandwurzel zerſchnitten nehme, und es mit Ehrenpreis, Wohlgemuth und Tauſendguldenkraut ſiede: das räudige Schaaf wird etliche Abend mit dieſer Lauge, worein man eine Handvoll Salz wirft, warm gewaſchen: und die Haut wohl benetzt: die Wolle wird lang, ſchön, und die Haut davon rein. — Wenn man das Waſſer vom geſottenen Ehrenpreis allein, mit etwas Salz vermiſcht, den Schaafen zu trinken giebt, ſo reinigen ſie ſich ſehr. —

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

a) Londen vom 30. Sept. Se. Majeſtät ſind willens, jährlich 6. junge Maler nach Italien zu ſchicken; jeder ſolle 30. Pfund Sterling und ſeiner Zeit ſo viel zur Heimreiſe: zum Aufenthalt aber jährlich 60. Pfund Sterl. erhalten, ſie können ſich aufhalten, wo ſie wollen.

b) Indem die Banquerotte auch zu den gelehrten Sachen gehören, weil dieſe Herrn mit anderer Leuten Geld reich zu werden verſtehen: ſo müſſen wir von Marſeille melden, daß dieſe Stadt dermal in der äußerſten Beſtürzung und Verlegenheit ſeye. Die Verwüſtung von Morea verurſacht Banquerotte von 10. 12. und 140000. Livres. Man befürchtet noch mehrere, und darunter einen von 2. Millionen. Bona dies!

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Briefe von Neufound ſagen, daß ſeit vielen Jahren die Stockfiſch-Fiſcherey nicht ſo gelohnt habe, als dieſes Jahr. *)

*) Das muß alſo ein gutes Jahr ſeyn — — für die Fiſcher. — —

b) Da wir letzthin von dem im Rauch aufgangenen Hanf- und Schiffartsvorraths-Magazine zu Portsmuth meldung gethan: ſo geben uns dermal die Franzöſiſche Nachrichten, daß das große Pulvermagazin zu St. Jean. d'Angelii, das beſte im ganzen Reiche den 1. Auguſt abhin, in die Luft geflogen, und dabey ein Mann getödtet worden ſey.

c) Im Hannov. Magazin wird gefragt: „ ob „ die übertriebene Art vom Vivaticè, ſich für „ einen Mann im offentlichen Amte ſchicke? Uns „ dünkt: es hinderläßt allenthalben die Spuren „ des Wirbelwindes, Confuſion. „

Wir ſetzen aber noch eine wichtigere Frage: Wo kommet es her, daß der Geiſt der Nation in unſern Gegenden ein ſo ſonderbarer Liebhaber vom Außerordentlichen, und von Nachrichten ſchreckbarer und grauſamer Dinge ſey?

Schon die Urgichten und gedruckten Todesurtheile finden mehrer Verſchleiß, je nachdem der Tode des Maleficanten außerordentlicher oder grauſamer war? Noch mehrer, wenn das vollzohene Urtheil gar in Kupfer geſtochen wird. Ob dieſes ſeinen Grund in der Senſibilität, oder in der Moralität habe? — Ob es ein Merkmaal einer ſchlechten oder guten Erziehung ſey? — Ob es im Herzen allein: oder zugleich auch im Kopf fehlet? — wer weis es? — *)

*) Wir erbitten uns eine Antwort. — —

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXII.

München den 25. Octob. 1770.

Artic. 1.

(a) Instruction, welche jeder Haus-Innhaber genauest zu befolgen hat. Dat. 13. October 1770.

Vom churfürstl. hochlöbl. Hof- und Policey-rath werden sämmtliche Hausinnhaber nicht nur nochmal auf den sub hod. offentlichen publicirten gnädigsten Verruf der fleißigsten Darobhaltungswillen alles Ernstes angewiesen, sondern man will ihnen ferners noch gnädigst anbefohlen haben:

1mo. Daß jeder gefreyter Hausinnhaber jenen Hofviertelschreiber, jeder ungefreyter hingegen jenen Stadtviertelschreiber, unter dessen Viertel er gehörig, so oft jemand sein Haus verläßt, oder in solchen ankommet, und über Nacht allda verbleibet, es ist hernach einerley, durch was für eine Person die Aenderung geschiehet, bey 12. Reichsthaler Straf, und zwar sub parata Executione, eine schriftliche genaue, und zuverläßige Anzeige zu machen schuldig seye. So viel aber die Zeit betrift, in welcher obige Anzeige geschehen soll; so will man weiters

2do. Angeordnet haben, daß solche jeden Tag von Michaeli bis Georgi um 8- und von Georgi bis Michaeli um 9 Uhr Abends geendschaftet werden. Die Aenderungsfälle, die nach dieser Stund sich anbegeben, sollen den andern Tag darauf, bey obiger Straf, angezeiget werden. Sollte aber ein Hausinnhaber sein Haus nicht selbst bewohnen, so soll er

3tio. Gehalten seyn, jemand andern, welcher dem gehörigen Viertelschreiber ohne weiters nahmhaft zu machen ist, die Incumbenz, damit obig-gnädigste Anordnung in allen Stücken beobachtet werde, zu ertheilen; man hoffet, daß jeder Hausinnhaber allem diesen um so gewieser nachkommen werde; als die gnädigste Willensmeynung ferners

4to. Dahin gehet, daß derselbe nicht nur jene Veränderungen, welche in seiner Wohnung, sondern auch jene, welche in den Wohnungen seiner Innwohner sich anbegeben, bey obbemeldter Straf der 12. Reichsthaler salvo tamen regressu gegen die letztere, anzuzeigen habe. Damit aber jedermann weis, wo der Viertelschreiber von jedem Viertel wohnhaft, so bleibt ihnen Hausinnhaberen

5to. Ohnverhalten, daß sowohl der Hof- als Stadtviertelschreiber einen Schild vor seiner Wohnung bekommen werde. Endlich, und

6to. Soll jeder Hausinnhaber schuldig seyn, nicht nur von einer jedmaligen Aenderung der Ehehalten, sondern auch alle Zinszeit, in einer aus der vötterischen Buchdruckerey abzuholenden Tabell von diesem eine genaue Anzeige zu machen, wer bey ihm aus- oder eingezogen sey. Gegeben München den 13ten October 1770.

Ex Commissione Seren. D. D. Ducis, & Elect. speciali. (L.S.)

Joseph Wolf, churfürstl. Hofraths-Secretär.

Auf churfürstl. gnädigste Anbefehlung hat jeder Hauseigenthümer zu bestimmter Zeit auf gegenwärtiger Tabelle den auf sein Hausthür gesetzten Numerum nebst den Viertelbuchstaben auszuwerfen, die Gassen und sein Ei-

Digitized by Google

genthümers Namen einzutragen, sodenn eine vollständige und genaue Verzeichniß aller in seinem Hause befindlichen Personen behörigen Orts abzugeben, und nicht nur die, so halbjährige Zins gemiethet, sondern auch jene, so auf ein Monath, Wochen, oder ohnbestimmte Zeit gegen Bezahlung oder ohnentgeltlich in dem Hause, auf der Stuben, oder im Bett geduldet werden, anzuzeigen. Wenn die zu ebner Erde wohnende beschrieben, ist in der Tabelle weiters in erster Rubrique anzumerken: im ersten Stock, vorn oder ruckwärts, und so mit der Beschreibung bis auf die oberste Wohnung; sofern aber eine Tabell nicht hinreichend, auf einer zweyten unter dem nämlichen Num. zu continuiren. Alles bey 12. Reichsthaler Straf.

N.	Gassen.		Behausung des				
Zu ebner Erd.	Wohnet wer	Dessen Karakter	Frau und Kinder, wie alt letztere.	Hausoffi-ciers, Dienst-bothen oder Gesellen.	Deren Weib und Kinder, letztere wie alt.	Auf der Stuben-kammer, oder sonst im Hause, Anver-wandte, Fremde ꝛc.	Von was Karakter, und wa-rum hier.

*) Diese preiswürdige Verordnung verstehet sich dermal zwar auf die hiesige Haupt- und Residenzstadt; allein, sie kann auch das Vorbild für andere Städte und Märkte seyn, denen es kraft ihrer Bürgerpflicht eben obliget, die Policey zu handhaben, oder besser zu reden, die Policey schärfest zu beobachten, und die Müßiggänger auszurotten.

Artic. V.

Bourdeaux, den 13. Sept. Der Ackerbau hat in Spanien so großen Zuwachs genommen, und die Aerndte ist so reich gewesen, besonders in Andalusien, daß es eine ansehnliche Menge Korn nach Portugall schicket; und daß unsere Provinzen, mitten im Königreiche, für einen sehr billigen Preis mit Vortheil davon kaufen können. Fast alle Länder werden dieses Jahr mit Korn handeln, welcher Handel sonst nur zwey oder drey Nationen gehörete.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

(Fortsetzung des p. 254. abgebrochenen Artikels.)

IV. Vorschlag. Es ist uns bewußt, daß die Setzung der Eichen eine durch Mandata und weise Landesverordnungen den Alten bekannte, landesnützliche Anstalt sey. — Wird sie aber noch befolgt? — — Vieleicht gegenwärtig weniger, als jemals.

Da nun die Hände der Bauersleute es nicht thun, so fragt sich, ob nicht die leeren Hände der Müßiggänger, Landstürzer und Bethelleute Zeit dazu hätten, einen District, wozu das Erdreich den bequemen, tauglichen Grund hat, mit Eichen zu bepflanzen? Wiederum mit der Vorsicht, daß die Bethelleute durch eine Inspection diese ihre Arbeit schicklich befolgen mögen.

V. Vorschlag. Man hat in allen Ländern Deutschlandes die Pflanzung lebendiger Zäune für eine große Ersparung des Zaunholzes und der Zeit des Zäunens angesehen. Die Dorn und derley Stauden von wilden Früchten der Gesträuche, als Schlehen, Hagedorn, Haagenbutten, Baitzelbeer, Holler, Brombeer, und dergleichen sind denen Apodeckern des Nutzens halber, und den Vogelfangern ebenfalls wohl bekannt. Könnten die Müßiggänger und Züchtlinge, die Steintretter und die hohcöffirten Herren Taugenichts, die hiernrißigen Petit-Maitres nicht hierzu gebraucht werden, lebendige Zäune zu pflanzen? könnten

könnten sie unter der Aufsicht einiger ansehnlichen Pensioneurs, die mit einem Ombreil unter den Arm die Wichtigkeit ihres Daseyns beweisen, hierzu nicht mit sonderheitlichen Landesnutzen angestellt, folglich dem Vaterland brauchbar gemacht werden? — Würde es ihnen, und ihrer Gesundheit nicht tausendmal nutzbarer seyn, durch Arbeit eine Comotion zu machen, als im steten Müßiggang der Galanterie, dem Besuche des Frauenzimmers, und dem Schuldenwesen abzuwarthen. Denn, wenn es so fort gehet, daß jeder gepuderter Lateiner, jeder ¾ Jurist, jeder reichportirter Dummkopf Jahrweis das Springhäusel aufrichten darf, ob nicht ein Feyrender oder Landdienst eingehen möchte: so werden wir zu letzt mehr Dienst- oder Vogelfänger bekommen, als in einem Jahr Vögel ausgebrütet werden. Man giebt des Tags jedem 10. kr. und ein Laibl Brod, damit könnte jeder beym Zaunpflanzen wohl bestehen. — Und was erspart so ein Mensch nicht an Kleidern, da er in Städten stets proper seyn muß; aufm Land aber ein Schurzfell oder Scherf tragen kann. —

VI. Vorschlag. Wir wissen, wie viel uns an dem Wildfraß gelegen: wie sehr es uns darum zu thun ist, daß die Schweinzucht und Mastung dieses vortrefliche Landesproduct zu Verbesserung des häuslichen Zustandes der Unterthanen empor komme. Wir wissen ferner, daß der Fraß für die Schweine an wilden Baumfrüchten guten Theils bestehen könne, und je mehr Ackeram, Bücheln, Eicheln, wilde oder Feldbiern, Holzäpfeln und dergleichen schlechtere Baumfrüchten verhanden; desto leichter es sey, die Schweine zu füttern, mehr Schwein zu ziegeln, und desto mehr außer Lands verkaufen zu können. Da wir dann dieses alles aus der Landesökonomie wissen, warum trachten wir nicht, eine große Anzahl dieser wilden oder schlechten Obstbäume zu ziegeln, und zu pflanzen? — an den Heimhölzern, Feldern, Wiesen, Weidenschaften, Zäunen, und Strassen, überall kommen sie fort: nur dieses allein muß man beysetzen, daß sie eyer müssen gepflanzet werden, bevor sie Früchte tragen, und die Schweine füttern können. Doch, hier sollte wieder vorher menschliche Hand angelegt werden, und wer thut es? — Man könnte derowegen abermal Züchtlinge, und müßiges Volk gegen billigen Taglohn, oder ab jedem hundert Bäume 3. oder 4. fl. zu dieser Anpflanzung verwenden, und anstellen. Das müßige Volk wird alsdann einsehen, daß schon im Umlauf eines Jahrs ihre vorhin todten Hände nunmehr lebendig geworden sind, daß ihre Arbeit blühen, und die schönsten Früchten für die Landwirthschaft versprechen könne.

VII. Anweisung. Die Herstellung der Vicinalweg nach der Generalverordnung vom 1. Febr. 1766. ist gewiß eine recht landesnützliches Geschäft; aber, wer befolgt sie? wo hat der Bauer Zeit dazu? wer ist derjenige, der die Methode lehrt, wie man Vicinalstrassen, oder gemeinwege sicher, gut und dauerhaft anlegen müsse? — — Die zusammen gefangenen Müßiggänger, Bethler, junge und alte, könnten so eine Arbeit unternehmen, und, nachdem sie die Vicinalwege anstatt des ohnehin mit seinem Ackerbau beschäftigten Bauersmann reparirt, und die Sümpfe und Moräste, die in allen Dörfern zu sehen, ausgeraumt haben; so könnten sie auch zu beyden Seiten der Strasse, besondern durch- und außerhalb den Dörfern hin Bäume von allerley Gattungen setzen; gestalten nicht nur die Handwerksleute, als Wagner, Küstler, oder Tischler, Träxler ꝛc. in der Zeit der Zukunft mehr hartes Holz erwarthen und hoffen konnten, welches dermal so hart zu bekommen ist; sondern es werden die müßigen Bethelleute zum Vortheil des Landes recht nutzbar gemacht; so wie hergegen die nämliche Anzahl Bethler dermal dem Staat schädlich ist. Einmal es ist gewiß, daß die müßigen Leute, Landstürzer und Bethler jetzo, da sie nichts thun, von dem Volke, von arbeitsamen Händen eben so unterhalten werden müssen, wenn sie nichts thun, als landstreiffen, und die Unterthanen quällen, als wenn sie durch höchst-landesherrliche Anstalt zu einer landesnützlichen Arbeit unter der strengsten Aufsicht angehalten werden. Denn setze man, daß, wie man weiß, des Tags bey manchem Hause 70. 80.

200. Bethler um Almosen einkehren, daß alle Tag nur 60 Personen betheln, und jeder an Brod, Mehl, Flachs, Getreid, und derley Bauerngaben des Tags nur um 1. dn. Werth bekommet, so beträgt es doch für das Haus ab 60. tägliche Bethler des Tags 15. kr. und ab 7. Tage (denn die Bethler arbeiten auch die Sonntage) 1. fl. 45. kr. So trifft es auf einen District von nur 7000. Häusern schon in einer einzigen Woche 12250. fl. ein unter drohenden Brand, Raub und Unglück abgenöthigtes, obschon sogenannt freywilliges Almosen. Und um diese Summa wird nichts gearbeitet, sondern gefeyert, gebethet, oder gescholten. — Um diese 12250. fl. könnten zum Baumsetzen, Möser ausdrücknen, oder Vicinalwege repariren 6125. Personen in einer Woche jeder mit täglich 20. kr. erhalten, oder verpflegt werden. Diese Anzahl müßiger Leute in 25. Troupp getheilt, oder auf 25. Plätzen jede zu 245. Mann angestellt; was meynen sie, hochgeehrtester, vernünftigurtheilender Leser! was halten sie davor: wie viel tausend wilde und zahme Bäume würden sie zum Wildfraß, zur Schweinmast, und zum wirthschaftlichen Vortheil des Unterthans arbeiten können: welch eine große Strecke Moos würden sie ausdrocknen, und fruchtbar machen können? — Wie viele neue Häuser würde man durch sie auf solche tragbar gemachte Erdplätze für neue Familien erbauen können. Es giebt schon Gerichtsbeamten, Verwalter, erfahrne Männer, die so ein schickliches Unternehmen zum größten Landesvortheil zu dirigiren wüßten. Geschieht aber auch dieses nicht; so erschöpft man sich an Vorschlägen: man wird vor Verdruß, da dem Uebel so leicht zu helfen wäre, darüber müde. Man findet zuletzt in Absicht auf den Geist der Nation nur noch das verzweifelte Hilfsmittel, wenn man nämlich alle für unehrlich oder infame erklärete, welche betheln gehen. — — — Betrachte man diesen höchstwichtigen Gegenstand, wie man will, die Regierung, und vorzüglich die Cameralisten und die Policeycommissarien müssen mit dem Plan einer solchen Beschäfftigung der müßigen leute und Bethler, vorgehen. Blos davon reden; die Schwirigkeiten einsehen; sich davon abschrecken lassen; die Achseln schupfen; oder aufs höchst mit einem unverständigen Beamten mit 15. Bethlern den Anfang machen, für welche anbey weder mit Brod, noch Kleidung, noch Liegerstatt, noch Anleithung gesorgt wird: mit diesem allein wird man niemal weiter kommen. Ein mit tüchtigen und bartigten Männern besetztes Policeydepartement verdienet eine rechtschaffene Besoldung; es muß aber jeder vor sein Besoldung der Mann seyn, ein Werk von großen Landesnutzen zu unternehmen, und auszuführen. — — Er muß den Meister durch das Werk zeigen: — und die Bollwerke der angeblichen Unmöglichkeiten übersteigen. Vernunft, Geschicklichkeit, Ernst, und Standhaftigkeit gehört freylich viel dazu; aber er ist hernach immer der brauchbare Mann, dessen glücklich ausgeführte landesnützliche Werke jedermann anrühmen, und ihm Denkmäler der Dapferkeit stiften wird. So ein Landesfürst, der das müßige Volk die Bettelleute nützlich beschäftiget, und dem Unterthan Ruhe und Sicherheit verschafft hat: kann mit Recht den süßen Trost seines damit beruhigten Gewissens genießen: und er verdienet zugleich auch die Dankaltäre, die ihm in den Herzen aller rechtschaffenen Unterthanen und redlichen Patrioten mit Freuden errichtet werden. Amen.

b) Dreßden den 22. Sept. Die gnädigste Landesherrschaft hat durch eine Generalverordnung vom 22. August abhin letzthin bekannt machen lassen, daß nachdem 3. zu Verpflegung der Armen, der armen Kinder und Bethler errichtete Häuser zu Waldheim und Torgau nicht hinlänglich sind, diese 3. Sorten von unglücklichen Menschen zu versorgen, es die Nothdurft erfodere, daß vorzüglich noch für die hier und da befindliche Landstreicher, so sich dem Müßiggange, und liederlichen Leben ergeben; auch nebst dem Betheln, Diebereyen, Raub, und andere Schandthaten zu begehen keinen Scheu tragen, noch mehrere Zucht- und Arbeithäuser errichtet werden; daher bey letztern Landtage die Vorschlage gemacht, und gnädigst bewilliget worden, 3. neue Arbeits- und Zuchthäuser zu Oschatz, Weisenfels, und Zwickau anzulegen, und sel-

Digitized by Google

bige unter einer zu Dreßden niedergesetzten Commißion mittels eines freywilligen Beytrags derer Stände und einer Lotterie, stets unterhalten, und besorgen zu lassen.

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

a) Indem bey dem heurigen Mißwachs das Brod vom Roggen sehr theuer geworden: so hat ein Patriot des Vaterlandes der Herr geheimde Rath von St... folgende Idée zu Papier gebracht, wie zu Behuf des Publici ein gut anständiges Brod erzeugt werden könnte, so gewiß Jedermann wohl bekommen wird.

Man nimmt zum Exempel

1. Schäffel Weitzen nach dem Werth à 17 fl. —
1. Schäffel Korn oder Roggen pr. 13 fl. —
2. Schäffel Gersten à 9 fl. ist 18 fl. —
Für Holz, Salz, so andere erforderliche Backunkösten 3 fl. 20

thut 51 fl. 20.

Aus diesen angezeigten 4. Schäffel Getreidsorten können sicher erzeigt werden.

860. Pfund Mehl.

Aus diesem Mehl aber 1161. Pfund Brod.

Oder an Wöcken jeder à 3. Pfund schwer 387. St. Wöcken.

Da nun, wie obstehend angezeigt, die 4. Schäffel Getreid, inclusive der Backunkösten, zusamm auf 51. fl. 20. kr. zu stehen kommen; so kostete nach solchem Werth jedes Pfund Brod 2. kr. $2\frac{1}{5}$. Pfenning.

Oder aber ein Wöcken von 3. Pfund schwer 8. kr.

Welches jedoch in seiner Güte ein solch gutes Brod werden müßte, daß es gewiß männiglich essen dürfte. Würde hingegen der Fruchtpreis herabfallen, so giebet sich von selbsten, daß auch der Werth des Brods sich mindere.

Auf diese Art getrauete man sich wochentlich abzubacken 200. Schäffel, nämlich

50. Schl. Weitzen
50. Schl. Korn
100. Schl. Gersten
200. Schäffel.

} Die sammt Backerlohn Unkösten, nach obigem Preisanschlag erfordern 3466. fl. 40. kr.

Aus diesen 200. Schäffel Korn, Weitz, und Gersten nun, seynd an Mehl zu erhalten 43000. Pfund.

Diese hingegen erzeigen an Brod 58050. Pfund.

oder an Wöcken zu 3. Pfund schwer 19350. St. Wöcke.

wovon also zur täglichen Abgab treffete 2764. St. Wöcken. à 3. Pfund.

oder täglich 8292. Pf. Brod.

Gleichwie nun durch ein solch tägliche Consumption das baare Geld sogleich wieder hereingehet, mithin immer roulliret; so erforderte es nur lediglich einen wochentlichen Geldvorschuß von respective 3466. fl. 40. kr. der stets verbleiben müßte, bis dieses Werk cessiret, um alsdann erst berichtiget werden zu dörfen.

Wollte man demnach zum Behuf des Publici, und Abhelfung eines Brodmangels, derley Brodabgab, zum Exempel 6. Monath lang continuiren: so wären ab respective 25. Wochen hierzu erforderlich

1250. Schäffel Weitz
1250. Schäffel Korn, und
2500. Schäffel Gersten.

Auf deren sichere Beybringung der erforderliche Bedacht sogleich genommen werden müßte, id est die wochentliche Bedürfniß.

Wenigst dörfte eine derley heilsame Unternehmung zum Nutzen des gemeinen Wesens, in der churfürstl. Residenzstadt, nebst Evitirung aller sonst wegen Brodmangel zu besorgen stehenden Unordnung, die gute Wirkung machen, daß sowohl die Getreidpreis herabfallen: als auch die Bäcken veranlasset werden möchten, zu Erhaltung ihres Gewerbes, mehrer christliches Mitleiden zu tragen, sofort dem Publico um billigen Preis ein anständig- und hinlängl. Brod im guten Gewicht zu verschaffen.

Nota. Die Gersten muß zum ersten auf der Mühl gekopt, zweytens geschrodten, und nachgehends durch ein Sieb gesäet werden, damit der Balck, oder die Spitze von der Gersten darvon kommen mögen, hernach wird

der Gries, oder Kern davon ausgemahlen, solang als was von Mehl darinnen ist.

In der Backerey aber, wird weniger Sauerteig, als bey einem ganzen Kornbrod genommen; es muß auch das Wasser kühler, wie sonst genommen, durchaus jünger hergeführt, auch trückner gearbeitet, oder geknedten, und gemischt werden, alsdann ist der Backofen nicht viel wärmer zu heitzen, aber langsamer zu backen. Es muß also auf diese Weis das Brod so schön, als ein lauteres Kornbrod werden, wo die Halbscheid Gersten darbey ist.

b) Anweisung, wie mit dem Hopfen beym Pflücken, Trocknen und Aufbewahren am schicklichsten zu verfahren sey; nebst einem Vorschlag, wie die Policey den Bräuhäusern den beßten Hopfen verschaffen, und die Verringerung dieses Products nach seiner innerlichen Güte, verhindern könnte. (Wittenb. W. Bl.)

Wir haben nunmehr ein Zeitpunkt vor uns, in welchem ein Hauptgeschäfte der Hopfenwirthschaft berichtiget werden muß: Eine Sache, wovon die Güte unsrer Biere vornehmlich abhängt. Was ich meinen Landsleuten hierüber sagen kann, habe ich gar nicht aus Erzählung anderer, oder aus Lesung ökonomischer Bücher. Ich bin brauberechtiget, und braue für meine Wirthschaft seit vielen Jahren. Da ich aber beym Einkaufe von andern öfters sehr schlechten Hopfen bekam und hiedurch für meinen Tisch selten gleichmäßiges, oder bald zu viel bald zu wenig gewürztes, Bier herausbringen konnte, so habe ich mich frühzeitig genug auf den Hopfenbau selbst geleget. Ich mache daher den Anfang einen Theil meiner Schuldigkeit zu erfüllen, nachdem ich in diesem Wochenblatte unlängst mich anheischig gemacht, die einträglichste Methode der Hopfencultur aus eigner Erfahrung zu beschreiben; und verspare die Anweisung, wie mit der Hopfenpflanze in dem Hopfengarten zu verfahren, aufs künftige.

Das beste Verhältniß des Hopfens zum Bierbrauen, oder der innere Werth desselben beruhet eigentlich auf drey Punkten. 1) Daß er zu rechter Zeit gepflücket, 2) wohl getrocknet und 3) gut aufbewahret werde. Das Pflücken muß weder zu früh noch zu späte geschehen. Geschieht es zu frühe, so fehlet es dem Hopfen an seinen resinösen und schmackhaftesten Theilen. Geschieht es zu spät, so verfliegt das Hopfenmehl, welches an den Blättern der Hopfenhäupter je länger je lockerer wird; überdieß fallen die inwendigen Saamenkörnlein, worinn doch die meiste Kraft zu würzen enthalten ist, gar aus und gehen verloren. In beyden Fällen ist also der Brauer mit dem Hopfen betrogen. Es ist lange nicht bestimmt genug, wenn man zur Regel angiebt, der Hopfen müßte um Aegidii (darunter insgemein die alte Zeit verstanden wird) abgenommen werden. Die Witterung kann ihn bald frühzer, bald später reif machen. Um nun den eigentlichen Punkt der Vollkommenheit des Hopfens nicht zu verfehlen, so muß man Gesicht, Geruch und Gefühl zu Rathe ziehen. Der Hopfen hat seine wahre Reife, wenn die Häupter von der weisgrünlichten Farbe zur bräunlichten übergegangen sind, wenn sie einen vorzuglich stärkern und gleichsam recht herzhaften Geruch, den wahren Beweis ihrer Reife, an sich haben, und wenn sie beym Angriffe der Oberfläche etwas klebrichtes an den Fingern hangen lassen. Man muß daher Ausgangs Augusti täglich nach seinen Hopfenpflanzen selbst sehen, und sich ganz genau nach obigen Wahrnehmungen richten. So bald die angegebenen Kennzeichen der Reife vorhanden sind, muß man ungesaumt zum Pflücken Anstalt machen, und wohl behalten, daß der höchste Grad der Vollkommenheit dieser Frucht, zugleich die allernächste Stufe der Abnahme und Verschlimmerung derselben zur Seiten habe. Noch muß ich einen großen Fehler beym Hopfenpflücken bemerken. Nämlich gewinnsichtige Leute pflegen, um das Maas zu füllen, Hopfenblätter mit drunter zu pflücken. Dergleichen mit Blättern vermengter Hopfen sollte gar nicht gekauft werden. Die Blätter schmecken rauh und strenge; und wenn ihrer auch noch so wenig darunter sind, so können sie doch den an sich feinen Geschmack des Hopfens und des Biers heruntersetzen und verderben.

Ein

Ein gleiches Verderben kann dem Hopfen zugezogen werden, wenn etwa bey regnichter Witterung derselbe nicht in den Gärten, sondern in den Scheunen auf der Tenne gepflücket, zu viele Reben auf einmal hereingebracht, und zu lange Zeit auf einen Haufen dichte zusammen geleget worden. Denn dadurch erhitzet sich der Hopfen gar bald. Man bringt ihn hierdurch um seinen natürlich guten Geschmack, und er wird ganz muchzend. Ist man in der Nothwendigkeit ihn auf der Tenne abzupflücken, so lasse man nicht mehr auflegen, als man des Tages zu pflücken gedenket.

Das Trocknen des Hopfens geschieht auf gedielten und luftigen Böden, wo er ausgebreitet, aber nicht höher als eine Querhand gelassen wird. Ist der Hopfen vom Regen naß auf den Boden gekommen, so sollte man ihn noch dünner aufschütten, um alles Erhitzen desselben abzuwenden, weil wie oben gesagt, der feine Geschmack darunter leidet. Wenn er ein Paar Wochen also gelegen, wird er die verlangte Trockenheit zum Einhacken bekommen haben, als wovon man sich durch den Angriff mit der Hand zunächst versichern kann. Ich kann es durchaus nicht loben, daß einige Leute die Hopfenranke unten abschneiden, und an der Stange auf der Stelle so lange im Garten stehen lassen, bis der Hopfen draußen getrocknet, und also die Mühe dieses Geschäftes auf den Böden ersparet worden. Der Käufer solches Hopfens ist allemal betrogen. Luft, Sonne, Wind und Wetter haben ihm beynahe alle Kraft benommen, und zur Würze untauglich gemacht. Ein etwas geringerer, doch auch billig abzustellender Fehler besteht darinn, daß man den Hopfen zu dicke aufschüttet, und durch fleißiges Umrühren ihn zum endlichen trocknen bringt. Auch hier geht das Hopfenmehl und die Körner verlohren, die Häupter bleiben nicht ganz, sondern werden zu lauter Brocken gemachet.

Ist der Hopfen nunmehr wohl getrocknet, so muß er auch wohl aufbewahret werden. Hier wird insgemein der größte Fehler begangen. Wenn der Hopfenbauer in wohlfeilen Jahren nicht aus Noth, um die herrschaftlichen Abgaben zu bestreiten, verkaufen darf, so läßt er ihn so lange liegen, bis der Hopfen einmal wieder theuer wird. Ihm ists als Verkäufer einerley, der Platz zum Hopfen mag beschaffen seyn, wie er will; er mag dünne oder dicke liegen, von Luft und Sonne bestrichen werden oder nicht: dieß alles ist seine geringste Sorge. Genug, wenn die Quantität zum Scheffel ihm einerley bleibt, darnach wird er in theuren Jahren bezahlet. Die Quantität kömmt alsdann gar nicht in Anschlag. Diese letztere aber hat doch den stärksten Einfluß aufs Bier. Der geschickteste Brauer ist alsdenn nicht vermögend, das Bier von einerley Güte und Geschmack herauszubringen. Was das Salz bey der Speise ist, das ist der Hopfen beym Biere. Der Hopfen soll das Bier für den Geschmack sowohl würzen, als auch selbigem seine behörige Dauer verschaffen. Es muß also weder zu viel noch zu wenig mit Hopfen gewürzet werden. Kömmt nun dem Brauer Hopfen von verschiedener Qualität in die Hände, so muß er nothwendig ungleiches Bier zuwege bringen. Er ist unschuldig. Ein Brauhaus kann aber darüber viel Kundschaft verlieren, und in übeln Ruf kommen. Mit dem Malze, wenn es gehörig auf der Darre tractiret worden, kann es der Brauer immer eher treffen; er weis wie viel Scheffel oder Wispel zu einem Gebräude gehören, um das Bier zu einer gewissen Stärke zu liefern. Ein Artikel, worüber schon unsre Vorfahren in allen Ländern einig und gewiß gewesen sind, und der hier nicht wiederholet werden darf.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

c) **Indem es ein wesentlicher Punkt der Policey, und eine Pflicht der Regierung ist, auf die Gesundheit der Unterthanen all mögliche Sorgfalt zu verwenden: so wollen wir hier die Anweisung nachtragen, welche auf Churfürstl. Sächsischen gnädigsten Befehl im vorigen Monath das dortige Sanitäts-Collegium bekannt gemacht hat, wie die epidemische *Dysenterie* auf das einfachste und sicherste zu behandeln seye.**

Die sich in des Erz-Gebürgischen Kreises, verschiedenen Dörfern äußernde *Dysen-*

terie,

terie, ist allerdings ein epidemisches und faules Fieber, dessen Sitz sich in den Eingeweiden des untern Leibes befindet, und ein faules Wesen, mit mehrerer oder wenigerer Entzündung, zum Grunde hat.

Wegen dieser Umstände ist es höchst nöthig.

1) Gleich bey Anfang der Krankheit, wenn sich Eckel, Frösteln, Mattigkeit, Aengstlichkeit, Unruhe im untern Leibe, unterlaufende Hitze äußern, nach Maaßgabe des Fiebers und der Kräfte, Blut zu lassen, und dieses bey dringenden Umständen zu wiederhollen.

2) Finden sich Anzeigen eines mit allzuvieler, unverdauter Nahrung oder bösen Säften angefüllten Magens, so kann darauf mit reifer Ueberlegung ein gelindes Brechmittel allmälig Theeschaalenweise, bis genugsame Wirkung erfolgt, dem Kranken gereicht werden. Solches Brechmittel kann am füglichsten aus einem halben Pfund gesottenen Gerstenwassers mit drey Gran Brechweinstein bestehen. Der Brechweinstein muß nur behutsam nach Vorschrift der Pharmacopoea Wurtenbergica verfertiget seyn.

3) Wenn dieses geschehen, ist in dieser Krankheit das beste Arzneytrank, ein lauliches durch infusion bereitetes Wasser von etwas gestossenen Leinsaamen, wobey zu einer Sächsischen Kanne dieses Wassers ein Loth gereinigter Weinstein, eben so viel Arabischer Gummi, und ein Quintel gereinigter Salpeter zu mischen ist: oder man setzet diesem Leinsaamenwasser die Hälfte Kuhmilch zu. Von solchem Tranke können täglich zwey bis drey Kannen lau nach und nach getrunken werden.

4) Das heftige Schneiden in Därmen zu mildern, werden laue Umschläge und Bähungen von bloßen einfachen gesottenen Wasser aus Leinsaamen über den ganzen untern Leib, der an das Gefäße gelassene Dampf, von warmen Wasser, auf einem Kammerstuhl, wie auch laue Bäder dienlich seyn.

5) Clystiere von Milch, oder dem nur erwehnten gesotteuen Leinsaamenwasser sind unumgänglich nöthig, öfters zu wiederhollen.

6) Die Nahrung muß blos und allein aus dünnen Haaber-Gersten- oder Reisschleime, abgekochten Brodwasser, getrockneten und gekochten Aepfeln, Birnen, Kirschen und Pflaumen, frischen völlig reifen Pflaumen und Weintrauben bestehen, so lange, als Abweichen, Fieber und Schmerzen zeigen, daß die Ursache der Krankheit nicht völlig gehoben sey.

7) Es sind alle hitzige und heftige, alle anhaltende Arzneyen, alle nach den gemeinen Begriffen den Magen erwärmende und stärkende Brandweine und Liqueurs, insonderheit Theriac, Mithridat, Diascordia, alle aus diesen verfertigten Medicamente, alle Essenzen, bezoardische Tincturen und Pulver, unter was vor Namen sie auch ausgegeben oder angezeigt werden, in dieser Art von Krankheiten, als das schädlichste Gift, zu vermeiden, und es bleibt nur der einfache Mohnsaft bey dringenden Umständen dem behutsamen Gebrauch eines vernünftigen und geschickten Arztes überlassen; wie denn ein solcher auch nach überstandener Krankheit in der seht allmälig zuzulassenden mehrern Nahrung leicht Mittel zu baldiger Erhollung der Kräfte finden wird.

8) Daß alle nur mögliche Reinlichkeit in Wäsche und Kleidern, Vermeidung des übeln Geruchs des Abgangs, Zulassung frischer Luft, und öfters räuchern mit Bernstein, Wacholdern, Essig, oder Stoßpulver zu beobachten sey; ja, daß die gesunden Personen sich ohne Noth den Kranken nicht nahen müssen, sind nöthige Vorsichten in allen ansteckenden Krankheiten.

Ueberhaupt gründet sich 9) die Art dieser Epidemie vorzubeugen, auf leichte meistens vegetabilische Nahrung, insonderheit aus reifen Gartenfrüchten und Obste, auf den Genus säuerlicher Sachen, ja saurer, wie Essig, Citronen, Holundermus und dergleichen, auf genugsame Bedeckung des Körpers, und die schon No. 8. angezeigte nöthige Vorsichten. *)

*) In einer gewissen Gebürggegend ist vor 2. Jahren die rothe Ruhr fast ein all-

ge-

gemeines Uebel geworden: ein Arzt hat angerathen, daß man dem Kranken ein halb Loth Rhabarbara mit Sal tartari gemischt eingeben solle: des andern Tags soll der Patient frühe nüchtern warme Kühemilch trinken, und auf den Bauch warmen frischen Kühekoth zwischen 2. warmen Tüchern überschlagen; der Kranke muß sich aber von allen harten Speisen hüten, und sich warm halten, auch sich vom Brandwein und Bier enthalten, und dafür den Milchsauern oder Dopfenwasser (Serum lactis) trinken. Man hatte aus der Erfahrung, daß das Mittel half, und diese Krankheit verlohr sich allenthalben. Salvo meliori.

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

a) Wie sehr die Akademien auf die bessere Verarbeitung der Landesproducte, so, wie auf die Verbesserung der Fabriken und Manufacturn sehen: davon geben die von dem Königl. Preußischen Oberbaudepartement zu Berlin nunmehr zur Ueberzeugung erscheinenden Bemühungen den Beweis. Es ist nämlich auf beständig ein eigner Fond dazu allergnädigst gewiedmet, zu mehrer Excolirung der Künste und practischen Wissenschaften, wie auch zu Beförderung des Nahrungsstandes in dieser Absicht an diejenigen jährlichen Prämien auszutheilen, welche in Absicht obgemeldter Gegenstände mit ihren Schriften und praktischen Einsicht den Preisfragen ein vollkommenes Genügen leisten. Da wir unsern Blättern, wie gewöhnlich, alle Preisaufgaben, so viel uns zu Handen kommen, einverleiben; so folget hier auch die Berlinische.

Erste Preisaufgabe: Worauf ein Preiß von 200. Rthlr. gesetzt ist.

Da die feuerbeständige Steine, zumal solche, die, wie beym Metallschmelzen eine große Hitze und lange Zeit aushalten müssen, vornehmlich aber die, so in hohen Eisenöfen zur inwendigen Fütterung, oder als Vordersteine zu gebrauchen sind, theils an sich nicht aller Orten, wo man sie zu gebrauchen hat, vorräthig sind, theils auch in königl. Landen noch dermalen nicht von der Güte und Dauerhaftigkeit, wie einige ausländische, zum Beyspiele die sogenannten Markerspacher Steine gefunden worden; so hat derjenige, der für diesen Mangel die besten abhelflichen Mittel wird anzugeben wissen, den hieruber ausgesetzten Preis von 200. Rthlr. als eine Belohnung zu erwarthen. Besonders wird dieß als eine Bedingung mit anzusehen seyn, daß wer eine, wenigstens bemeldten Markerspacher-Steinen an Güte gleichkommende, und in hohen Eisenöfen gleich gut Feuer haltende Composition angeben will, diese nicht nur die darüber anzustellende Probe aushalten, sondern führnehmlich auch die dazu erforderlichen Ingredienzien leicht zu haben, und zumal im Lande vorräthig seyn müssen. Sollte auch jemand in königlichen Landen gleiche Proben haltende gegrabene Steine in erforderlicher Menge und an bequemen Orten vorzufinden im Stande seyn, so wird auch dieser zu dem ausgesetzten Preise concurriren, und nach Befinden allenfalls auch auf einen Theil desselben Anspruch machen können.

Um hiezu die erforderliche Zeit zu lassen, so wird der Termin, vor welchem die Preißschriften und Proben an das Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorium eingesandt werden müssen, auf den 30sten Junii 1772. angesetzt, da sodann die Aussprach auf den 30. Septemb. bemeldten 1772. Jahres erfolgen soll.

Die sich um diesen Preis beeifern wollen, es mögen Ausländer oder Einheimische seyn, müssen sich nicht nennen, sondern ihren Namen, Addresse und den Ort ihres Aufenthalts in einem versiegelten Zettel schreiben, auf den Zettel selbst eine beliebige Devise setzen, und diese Devise auch der Abhandlung, und den einzusendenden Proben beyfügen, damit der, so den Preis am besten verdient, bey der am 30. Sept. 1772. vorzunehmenden Oefnung der Zettel erkannt, und der Preis ihm zugefertigt werden könne.

Der Preis wird eine goldene Medaille von 200. Thaler im Werthe seyn, allenfalls auf Verlangen auch an Gelde baar ausbezahlet werden.

Zweyte Preisaufgabe von 25. Rthlr.

Diese Frage ist um den mechanischen Ingeniis, sowohl in- als außerhalb Sr. Maj. Landen, bis künftig mit mehrerer Aufmunterung an sie gedacht wird, inzwischen eine Uebung vorzulegen. Es soll also demjenigen, welcher eine Art Spinnräder anzugeben weis, worauf das Gespinnste der Floretseide besser, als bisher erfolgen kann, und das Spinnerlohn wohlfeiler, als bisher zu stehen kömmt, ein Preis von 25. Thalern, als eine Belohnung zuerkannt werden.

Hierüber werden Beschreibungen mit Zeichnungen, oder auch mit Modellen angenommen; sie müssen aber vor den 30. Sept. nächstkünftigen 1771. Jahres mit versiegelten Name und der Devise, wie vorhin gemeldet worden, an das Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krigs- und Domainendirectorium eingesandt werden.

Besonder wird darauf zu merken seyn, daß neuere und bessere Einrichtungen bemeldter Spinnräder, als die bisher üblich sind, verlangt werden, und daß sich also die, so den Preiß erhalten wollen, gefallen lassen, sich vorerst mit den gebräuchlichen bekannt zu machen. Berlin, den 18. Septemb. 1770.

b) Die Akademie zu Amiens hat den Preis fürs Jahr 1771. auf die Beantwortung der Frage, **von dem Einfluß der französischen Sitten auf ihre Gesundheit?** gesetzet. Herr Selis verlas in derselben Gesellschaft seine Betrachtungen **über die Beschwerlichkeiten der Pracht.** Eine Materie, welche verdienet, daß sie besser, wie bisher, bearbeitet werde. Herr Goffart hielt eine andere Abhandlung **von dem Einfluß der Wissenschaften in die Handlung.**

c) Die Kaiserl. Königl. Ackerbaugesellschaft zu Grätz hat für dieses Jahr die Frage: **welches die Ursachen des Brandes im Getreide seyn, und wie selbigem am besten vorgebeugt werden könne,** zur Ausarbeitung einer Streitschrift gewählt, und eine goldene Denkmünz von 36. Dugaten im Werth zum Preise bestimmt.

In der Cräzischen Buchhandlung allhier sind folgende neue Bücher um nebenher gesetzte Preise zu haben.

Anweisung (kurze) für Frauenzimmer regelmäßig zu schreiben und richtig zu denken. 8. 15. kr.*) *) Ueberaus nutzbar. —

Art (die beste) Kornmagazin und Fruchtböden anzulegen. 4. 45. kr. *) Ist Zeit dazu.

Auszug aus den Nachrichten des Herzogs von Sully ersten Ministers Heinrichs des Großen. 8. 1. fl. 15. kr.

Artic. IX.
Merkwürdigkeiten.

Metz vom 13. Sept. Den 23. August ward ins Parlament-Regiſter ein Patent des Königs vom letzten Monath eingezeichnet, vermöge dessen für 22. Reichsstädte, worunter sich auch Hamburg befindet, das Droit d'Aubaine aufgehoben worden. Schon vor dem ist dieses Recht zum Vortheil der Unterthanen der Kaiserinn Königinn, der Krone Spanien, des Großherzogthums Toscana, Churbaierns, und verschiedener Reichsfürsten aufgehoben worden. *)

*) Droit d'Aubaine ist das Recht, vermöge dessen der Krone alle Güter, welche Fremde bey sich führen, und in Frankreich sterben, anheim fallen.

**) Da diese Einnahme vormal pflegte verpachtet zu werden; so scheinet es, daß ein solcher Pachter (oder Fischer,) ein sehr großes Netz und Falkenaugen haben müsse, wenn er etwas fangen will. — Nun, davor wollen wir den Pachter sorgen lassen. Wir denken uns aber anbey, wenn je Pachtungen beliebt werden, so möchten sie doch die allerungewissensten Rubricken betreffen: wofür der Landsfürst fast gar nichts, und der gemeine Mann wieder nichts bekommt. — Wie wäre es, wenn sich ein Pachter fände, der die Gelder in den Pacht nähme, welche dem Legi amortizationis zugegen, in die Frauenklöster unter dem Titel der Aussteurung, der Schankung, des extraordinairen freywilligen Geschenks, und dergleichen frommen Gesinnungen, kommen, und somit dem bürgerlichen Leben entzohen werden? Es ist wahr, der Fiscus hat oftmal durch vieles Lesen ein schlechtes, ein kurzes Gesicht:

zu-

Digitized by Google

zuweil verbirgt auch der Schleyer vieles vor seinen Augen. — Der Pachter aber, dessen Gewissen natürlicher Weise stärker unterpölzet, und dessen Billigkeit überhaupt mehr abgehärtet seyn muß, könnte da und dort sein Netz ausspannen, und viele Goldforchen, Hechten und Karpfen, mitbey auch Better, Leinwand, Silbergschmeide, und dergl. fangen, — — nur keine Krepsen. —

Ey! man sollte ihme Erlaubniß ertheilen, aller Orten, in allen Tiefen, bey der Dunkle, wie beym Licht zu fischen; nur dieses heilige Gelübde müßte er halten, den jährlichen Pachtschilling, oder wenigst 3. Quart von dem Fischfang, zur Landwirthschafts- oder Armen- und Schulcassa zu liefern.

b) In Spanien sind durch eine königl. Verordnung alle Stirgefechte aufs zukünftige verbothen worden. Und in dem Finanzrath wird an einem Plan gearbeitet, alle Auflagen und Abgaben auf eine einzige zu bringen, so, daß sie durch Zusammenschmölzung so vieler Namen, Cassen, Collecten, und Titeln ein einziges Gfäll werden sollte. Dadurch, wie man sagt, werden viele Unbilligkeiten und Unterschleife in der Belegung künftig vermieden bleiben. *)

*) Das liegende Vermögen der Unterthanen nach dem innerlichen Werth pro Basi anzunehmen, scheint fast das Mittel treffen zu wollen; — wie heist aber dieser Mittler? Die beste Kunst, die hiebey zum Nutzen eines Landes angewandt werden könnte, wäre diese, die Anlagen so einzurichten, daß die Lands-Industrie allemal dabey gewinnen, und nur der faule, der liederliche Mann durch die Anlage gestrafft seyn möge. Unglück, Schauer und Mißwachs sind von selbst auszunehmen.

c) Man rechnet in einem District von Czaslau, Caminieck, Dubno und Zwarat in Pohlen, daß innerhalb 6. Wochen an den grassirenden Seuchen, mehr als 30000. Menschen gestorben. Zu Thoren läßt man keinen Menschen ohne einen Gesundheitspaß in die Stadt.

Artic. X.

Gedanken über die Anlegung einer Kammeralschule.

§. 1. Es kann ein Landgesetz noch so gut, noch so gründlich abgefaßt seyn; wenn es an dem Personali fehlt, welches dasselbe in die Erfüllung bringen sollte; so hat das Gesetz an seinem vollen Werthe, den ihm die gute Wirkung erst beylegen muß, gemeiniglich die eine Hälfte schon wieder verlohren. Es kommt also der wahre Nutzen, den man von Gesetzen hoffet, allemal auf eine schickliche Befolgung derselben an.

§. 2. Es ist ein großer Fehler, ein Fehler, der dem Landesfürsten, und dem Unterthan zugleich schadet, wenn Leute blos auf Gerathwohl zu Aemtern aufgenommen werden, welches am öftesten durch die überwägende Macht geschieht, um diesen, oder diese mit guter Manier aus dem Hause zu schaffen, eine Ehe zu stiften, und dem Herrn, der es thut, oder aus Befehl seiner Frau thun muß, einen freygelassenen Sclaven auf Kosten des Landesherrn, ewig zu verpflichten. Denn der Fürst wird in solchen Fällen entweders vorsetzlich betrogen, oder es wird seinem ærario durch die Untüchtigkeit der Beamten so sehr geschadet, daß ihm dasienige niemal eingehet, was ihm bey einem geschickten, getreuen Diener eingehen würde: aber eben unter manch hiernissigem Windbeutel, oder Coëffe de nuit, leidet der betrangte Unterthan am meisten; weil ihm jener zuviel hitzige Sachen beybringet, oder der andere ihn in der Kälte erstarren läßt. Es kommt daher überhaupt auf ein vorher wohl geprüftes Personale an.

§. 3. Leute, die einmal beeydiget sind, kann man so leicht nicht wieder wegwerfen, wenn sie auch noch so untüchtig auf dem Posto erfunden werden. Was ist zu thun? —

a) Man schicke, was von dieser Sorte schon verhanden, in eine Real- oder Kammeralschule: alda lasse man sie vorher lernen, wie man Gesetze schicklich erfüllen müsse, und wie man den Unterthan dabey conservieren könne? man mache ihn vorher zum Menschen, bevor er Menschen regieren soll; — lernen sie aber alda nichts mehr, so muß man sie zu Tode füttern, oder an die Venetianer verkaufen, und das daraus gelößte Geld gleichwohl in die Schulcaßa legen.

c)

b) Man mache künftig den haltbaren Vorsatz, keinen mehr zu einem Dienste vorzuschlagen, oder zu patrociniren, wenn er nicht vorher in der Kammeral- oder Realschule gelernt, und practiciert hat.

Es muß doch jemand seyn, der die verdorbenen Grundsätze der Dienstsucher mit der Wurzel ausreisset, das Hirnhäutgen unter den gepuderten Haaren untersucht, und der Kameralzugend einmal einen bessern Unterricht von dem höchsten Herrndienst beybringet.

§. 4. Bey diesen 2. Vorschlägen setzet man eine Kammeralschule voraus. Wieviel gelehrte Kammeralisten und bewährte Kammerräthe sind nicht da, die aus Liebe und Treu zu ihren Landesfürsten eine Stunde gern aufopfern, wechselweise täglich jungen Leuten Lehr und Unterricht vom Kammeralwesen zu ertheilen, und aus ihnen geschickte, brauchbare Leute zu machen.

§. 5. Nur der, welcher so einen begründeten Kammeralunterricht erlanget; nur der, was er gelernt hat, und verstehet, die Probe hierüber aushält; nur der, und kein anderer soll zu Kammeraldiensten anempfohlen, und in die Pflicht genommen werden.

§. 6. Die Lehrart muß nach einer gesunden Kammeraltheorie, nach der landesüblichen Practik, und in beyden Theilen systematisch seyn. — Man muß zum ersten die Lehrart in Ordnung bringen, und das Vaterland kennen, und alsdann erst die Theile und die Absichten der Gesetze und Landesverordnungen lehren und lernen; Es müssen aber dabey die Ausnehmungen von der Regel, und insonderheit die Ursachen dieser Ausnahme, in welchen Fällen nämlich, deren eine statt oder nicht statt findet, ja nicht vergessen werden; so wie es auf einen Kammeraljüngling allemal schön läßt, wenn er vorher die Rechte der Menschheit, und die Regeln eines Menschenfreundes gelernt hat, bevorab er ein kleiner politischer Tyran wird.

§. 7. Diese Kammeralschulen müssen daher nach einem gründlich angenommenen und festgesetzten Plan einmüthig verfahren, und ihre Lehrart muß auf sichern Fundament ruhen. Dann werden sich die verdorbenen, bisher etwa geführten Sätze alsbald auszeichnen, weil nunmehr nach sichern Gründen des Kammeralplans gelehret wird.

§. 8. Die Entwerfung eines solchen systematischen Plans würde zwar jetzo noch schwer seyn; weil vieleicht jeder Kammeralist besondere Grundregeln vor sich hat; ob es vieleicht noch einige giebt, welche dieses blos von der Grammatik verstanden haben wollen, und daher im kammeralischen Verstande auf Glück und Unglück votieren. — Mancher hat auch zu viel Respect für das Alterthum seiner Meynung; und er würde es Leichtsinn nennen, diese in einem neuen Model umzugiessen. Allein, da läßt sich helfen, man vereinige die differenten Principien, und schmelze sie in dem Tiegel der guten Ueberlegung zu einer Masse.

§. 9. Nicht blos in Haupt- und Regierungsstädten, sondern auch bey Gerichtern, Oberamtleuten, Zöllern, Kastnern und Amtschreibereyen läßt sich für junge Practicanten eine Schule solcher Art établiren, und tüchtige Oberschreiber zu Lehrer aufstellen: vieleicht wird mancher junger Beamter auch noch gerne darein gehen.

§. 10. Hat man doch hohe Schulen für die Juristen oder Rechtsgelehrte, warum sollte man bey der heutig kammeralischen Welt nicht auch hohe, oder niedere Kammeralschulen haben? um allda die große Kunst zu lehren und zu lernen, wie man im Dienst des Landesherrn mittels der besseren Cultur der Erde, und der beßten Conservation der Unterthanen, das Capital des Landes vermehren könne und müsse. — Es schadet nicht, auch den Schaden über die unbesonnene Macht, alles nur willkührlich, oder auf Gerathwol zu behandeln, kennbar machen; und lernen die Kammeralböcke zu verabscheuen.

Außer, es wären diese letztern uns gleichwol noch lieber, als die Kammeralschulen: weil sie weniger Kosten — — — aber nein! es ist nicht schwer, hier und da, das Gegentheil zu beweisen. — — — —

Digitized by Google

Churbaierisches
Intelligenz-Extra-Blatt.
Ad
Num. XXII.
München, den 31 Octob. 1770.

Artic. VI.
Zur Policey.

a) In vorigen Blättern haben wir bewiesen, daß die Abschaffung des Gassenbettels, und des dem Staat so schädlichen Volkes der Müßiggänger anderergestalten nicht wohl zu bewirken sey, als durch opera publica: und zwar a) durch Errichtung einer Real-Schule in großen Schädten fur arme Kinder, worinne sie nicht blos verpfleget, sondern auch zu bürgerlichen Geschäfften durch die möglichsten und für die Jugend schicklichsten Professions-Arbeiten im Kleinen. b) Durch Arbeitsspitäler, Werkhäuser und Spitäler für ehrliche Arme, und Krupelhafte Personen. Und c) von Arbeits- und Zuchthäusern, worinn das müßige Volk zur Arbeit verfänglich angehalten werde. Haben wir diese Anstalten, so wird sich mit der Execution der höchsten Landesverordnungen wegen Abschaffung des Bettels dieses Landes-Plagebald verlieren.

Hier reden wir von Versorgung der Armen in genere: als einer Pflicht, welche uns die Religion auferlegt: als eine Schuldigkeit deren, die am Ruder sitzen, und als eine Standes-Obligheit aller für die Pflege der Unterthanen von dem Landesfürsten gesezten Obrigkeiten. Die Versorgung der Armen ist eine der allerwichtigsten und billigsten Pflichten, die die Vernunft und Religion uns anbefehlen. GOtt hat nicht alle Menschen mögen auf eine gleiche Weise glücklich machen. Ihre Ungleichheit ist das Band, wodurch ihre allgemeine Glückseeligkeit muß erhalten werden. Daß ein Mensch, ein Volk, ein Welttheil für die Bedürfnisse des andern arbeitet, von dieser glücklichen Einigkeit können wir keine andere Ursache finden, als diese, daß der Schöpfer die Güter der Erden unter uns so ungleich ausgetheilet hat, daß der eine Ueberfluß und der andere zu wenig hat. Hierdurch wird der Einheimische mit dem Fremden, der Grosse mit dem Niedrigen, der Weise mit dem Tagelöhner verbunden. Dieses ist die Seele aller bürgerlichen Gesellschaften: die Triebfeder im Handel und Wandel, die Lehrmeisterin aller Handwerker und Künste, die Quelle aller unserer Bequemlichkeiten. Die Absicht GOttes bey dieser Ungleichheit ist also nicht, daß er den dürftigen Theil der Menschen der Wollust und der Ueppigkeit der Reichen hat aufopfern wollen. Wie könnte die Liebe dieses weisen und gütigen Vaters für seine Kinder so partheyisch seyn? Seine Absicht ist, daß ihre Glückseeligkeit so viel allgemeiner dadurch werden soll, und er hat einen Theil seiner Gaben deswegen nur in wenige Hände gegeben, damit der Umlauf alles guten, so er geschaffen, desto besser geschehen möchte. Die Armen und Niedrigen sind also so wohl der Vorwurf seiner Liebe, als die Reichen und Grossen: und wir haben daher dieselbige Verbindlichkeit, wenn

wir mehr haben, für ihre Erhaltung zu sorgen, als sie wegen ihrer Armuth verbunden sind, zu unserer Bequemlichkeit zu arbeiten.

Dadurch soll die Ungleichheit nicht wieder aufgehoben werden. Nein, der Große soll seine Vorzüge, und der Reiche seine Bequemlichkeit behalten. Nur ist ein Unterscheid unter wenig haben, und unter Mangel leiden. Das erste will Gott, aber das letzte ist, so oft wir hülflose Brüder darinn stecken lassen, allezeit ein Beweis unsers liebloſen Hochmuths, unsers Geizes, unserer Grausamkeit. Der Unterscheid des Standes macht keinen glücklich oder unglücklich. Der in dem Niedrigsten lebet, kann mit seinem wenigen Vermögen eben so vergnügt, eben so ruhig und glücklich seyn, als der Reiche ste und Größeste, denn er braucht zu seinem Vergnügen nicht so viel. Allein der Mangel der nöthigen Erhaltungsmittel, dieser ist es, der ihn unglücklich und seinen Zustand ihm unerträglich macht; und hievor soll ihn unsere Freygebigkeit und Liebe zu bewahren suchen. Wer sind wir aber, und wer sind sie, daß wir ihnen dieses versagen dürften? Ein Gott hat uns erschaffen, ein Vater hat sie mit uns zu einer gleichen Glückseligkeit erschaffen. Und wir wollten uns unterstehen, unsern Mitgeschöpfen, unsern Brüdern, die zu seiner Liebe und zu seinen Gütern so viel Recht, als wir, haben, ihr Antheil, was uns von Gott anvertrauet ist, vorzuenthalten, und sie, indem wir es mit Ueppigkeit verschwenden, dafür darben lassen? Haben wir mehr Recht, wie sie, glücklich zu seyn? Hätte uns nicht Gott in ihre Stelle, und sie mit eben dem Recht in unsern Platz können lassen gebohren werden? Sollten wir nun diese äußerordentliche Güte Gottes zum Bewegungsgrunde unserer Grausamkeit machen? Sind wir mit unsern unverdienten Vorzügen nicht dennoch schon glücklich genug? Und wir sollten denenjenigen, die das, was wir übrig haben, entbehren müßen, und die die einzige Werkzeuge unserer Ruhe, unsers Glücks und unserer Bequemlichkeiten sind, ihre so geringe Glückseligkeit, die uns so wenig kostet, nicht gönnen? Wie könnten wir ungerechter, wie könnten wir grausamer seyn?

Diese Billigkeit nun, für die Verpflegung und den Unterhalt der Armen zu sorgen, ist so offenbar und natürlich, daß alle Religionen der Welt sie unter die ersten Pflichten des Gottesdienstes gezählet, und alle wohl eingerichtete Staaten es sich haben angelegen seyn lassen, die benöthigten Anstalten dazu auszufinden. Diese Bemühungen bleiben allezeit löblich, aber die Wirkungen sind nicht allezeit gleich glücklich und fruchtbar gewesen. Unsere Schuldigkeit ist nicht, allein für die nothdürftige Erhaltung der Armen zu sorgen. Wir müssen auch ihren Zustand zu verbessern, und ihre Anzahl zu verringern suchen. Man hat bey allen Armenanstalten die beyden letztern Stücke nicht allezeit vor Augen gehabt. Man ist damit zufrieden gewesen, daß man zu gewissen Zeiten Allmosen unter sie ausgetheilet, und ihnen dabey die Freyheit gelassen, dieselben, wie sie wollten, anzuwenden. Dieses Mittel aber ist kaum zu ihrer kümmerlichsten Erhaltung zureichend. Alle Erquickung, die diese Unglückseligen dadurch erhalten, ist dieser erbärmliche Gewinn, daß sie nicht für Hunger sterben. Ihre Anzahl ist zu groß, und ihre Bedürfnisse sind zu mannichfältig. Die mildesten Allmosen reichen auf die Art nicht zu,

daß

daß sie ihren Zustand damit verbessern könnten. Sie können sich nicht reinlich davon halten, sie können sich keine gesunde Speise davon anschaffen, sie können ihren Kindern nichts nützliches davor lernen lassen, und sie können auch durch ihre eigene Arbeit sich nichts dabey verdienen. Denn von dem wenigen, was sie bekommen, können sie so viel nicht erspahren, daß sie sich die nöthigen Materialien und Werkzeuge davon anschaffen könnten. Sie müssen wenigstens die schlechtesten theurer, als andere die guten, bezahlen, und ihre Arbeit dennoch aus Noth wohlfeiler, als andere hingeben. Sie bleiben also sich, und dem gemeinen Wesen eine ewige Last. Sie bleiben nackt, hungrig, unrein, elend, kraftloß, müßig, und die Beschwerden des gemeinen Wesens werden immer größer. Denn ihre Kinder, die ohne Zucht, ohne Gottesfurcht, ohne etwas zu lernen aufwachsen, vermehren täglich die Zahl der Armen; ihr Müßiggang gewöhnet und reitzet sie zu allen schädlichen Lastern, und ihre Unreinlichkeit und ungesunde Nahrung giebt zu allerhand ansteckenden Krankheiten Anlaß, von welchen allen die bürgerliche Gesellschaft ihre besondern Beschwerlichkeiten leidet. Das bequemste und gewisseste Mittel, allen diesen vielfältigen Uebeln vorzukommen, sind die öffentlichen Werthäuser. Hierdurch wird die Noth der Armen, und die Last der Bürger von beyden Seiten merklich vermindert.

Die erste Sorge, die die Natur und Religion hierinn von uns fordert, ist diese: Wie wir den Armen ihren geringen Zustand, so viel es möglich ist, erträglich machen, damit es ihnen weder an Unterhalt noch Pflege fehle.

Dieses kann nicht besser geschehen, als wenn sie in besondere Häuser aufgenommen werden. Von den einzelnen Almosen, die ihnen in ihren Häusern oder vor den Thüren ausgetheilet werden, sind sie nie im Stande, sich ordentlich zu ernähren. Ihre Bedürfnisse sind zu mannichfaltig. Bald ist es ein altes Kleid, bald eine Arzney, bald ein wenig Stroh, und Holz, wofür sie das wenige Geld, welches zur Erkaufung ihres Brods bestimmt war, hingeben müssen. Und wie sehr ist es denen, welchen die Erquickungen so selten sind, zu vergeben, wenn sie die gemachte Eintheilung so genau nicht beobachten, sondern zu einem außerordentlichen Vergnügen etliche wenige Pfennige mehr, als sie sollten, verzehren. Sie müssen also, bis ihnen neue Almosen ausgetheilet werden, mit den verdorbenen Speisen, die sie vor den Thüren der Reichen, und den rohen Kräutern, die sie auf dem Felde finden, ihren nagenden Hunger zu stillen suchen, oder sie müssen, ihre Uebereilung, daß sie einen Tag ihren Trieben gefolgt, und sich einen Tag satt gegessen, in den folgenden mit ihrem Hunger bezahlen. Und noch ist diese äußerste Noth ein Glück in Vergleichung ihres Elendes zu nennen. Wenn ihnen Krankheiten und das Unvermögen des Alters auch den Trost nicht lassen, daß sie ausgehen und durch ihre jämmerliche Gestalten andere zum Erbarmen bewegen können; wenn sie von allen Menschen verlassen, auf halb verfaulten Stroh in einem finstern Winkel umsonst nach einem Labsal, (nach trocknem Brod und kaltem Wasser) schreuen, und unerquickt, mehr von Hunger, Durst, Unreinigkeit und Kälte, als von ihrer Krankheit umkommen müssen. Allem diesem Elend entgehen sie, wenn sie in öffentliche Häuser

aufgenommen werden. Hier finden sie zu rechter Zeit ordentliche und nahrhafte Speise, hier haben sie die benöthigten Kleider, sie haben ihre Nachtlager, ihre Wärme, ihre Hülfe, wenn sie unvermögend, ihre Erquickung und Arzneyen, wenn sie krank sind. Und die Vorsteher dieser Häuser können alles, was zu ihrem Unterhalte nöthig ist, indem sie den Vorrath der Almosen in Händen haben, viel besser und wohlfeiler kauffen, als wenn sich ein jeder selbst damit versorgen müste. Es kommt auch nur auf der Vorsteher vernünftige Einrichtung und Aufsicht an, daß in diesen Häusern eben die Ordnung und Reinlichkeit ist, die in den Häusern der Reichen und Vornehmen anzutreffen.

Es sind noch die zwey unglücklichsten Folgen übrig, denen die Armen unterworfen sind, wenn sie in ihrer Freyheit ohne Aufsicht bleiben. Ihre erste Erziehung (wenn man das wilde Aufwachsen der armen Kinder so nennen kann) ist insgemein so unglücklich gewesen, daß sie oft gar keine oder wenigstens die allerunvollkommensten Begriffe von Gott und seinem Willen bekommen haben. Lesen können sie eben so wenig, um diesen Mangel in ältern Jahren zu ersetzen, es würde ihnen auch an Zeit, Gelegenheit und nöthigen Büchern fehlen. In die öffentlichen Gotteshäuser aber scheuen sie sich grössestentheils, wegen ihrer elenden Gestalt und Kleidung, zu gehen. Wie sollen die Seelen dieser Elenden, wenn auch ihr Leib noch erhalten wird, glücklich werden? und wie sollen sie nur zur Erkenntniß der nöthigsten Pflichten komen, die sie ihrem Schöpfer, die sie sich, die sie ihrer Obrigkeit, die sie ihrem Nächsten schuldig sind? Und wie oft gehen nicht, aus eben diesem Mangel von Aufsicht, Leib und Seele zugleich verlohren? Was ist leichter, als daß ein Mensch, der keine Erkenntniß von Gott und von den Pflichten des menschlichen Lebens hat, der in der gröbsten Dürftigkeit, im beständigen Müßiggang, von allen tugendhaften und vernünftigen Leuten entfernet, nur mit den niederträchtigsten und lasterhaftesten Menschen lebet, von den mannichfältigen Reizungen zu sündigen sich zu Aufruhr, Mordthaten, Straßenraub und andern Arten von Diebereyen verführen läßt, und darüber auch sein zeitliches Leben mit dem schmählichsten Tode endigen muß? So vielem Unglück ist der Arme, so vielen Beschwerden ist das gemeine Wesen dadurch bloß gestellet. Denn was kann den ordentlichen Einwohnern beschwerlicher seyn, als wenn sie für eine so große Anzahl unnützer Mitbürger arbeiten, und mit ihrem Fleis und Almosen sie in ihrem Müßiggang und in andern Unordnungen, die ihnen selber am gefährlichsten sind, bestärken müssen. In den öffentlichen Armenhäusern wird wiederum beydes vermieden.

Der Bürger hat das Vergnügen, daß er den Seegen seiner Almosen vor Augen siehet. Er siehet, daß sein armer Nächster dadurch gebessert ist, daß er ordentlich gespeiset, gekleidet und gepfleget wird; und er ist für dem Ungestüm und den Bosheiten der muthwilligen Bettler auf den Straßen und in seinem Hause sicher. Der Arme findet hergegen an seiner Seite auch den gedoppelten Nutzen von diesen Veranstaltungen. Der Gewinn für seine Seele ist davon so groß, und ungleich gröser, als die Erhaltung seiner zeitlichen Wohlfahrt. Vorher war er von Gott entfernet, die Wege der Vorsehung erkannte er nicht, von seinem Erlöser wußte er nichts. Seine eigene Seele war ihm etwas fremdes, und ihre Unsterblichkeit

Digitized by Google

war nebst der Ewigkeit ihm kaum erhöret. Der einzige vollkommne Trost, der aus dem Vertrauen zu Gott entspringet, die Kraft des Gebeths, die Ruhe eines stillen und tugendhaften Wandels, und die Hoffnung eines ewigen Lebens waren ihm lauter unbekannte, oder doch ganz dunkel und unordentlich begriffene Glückseligkeiten. Aber nun kennet er sie, er empfindet sie, und seine Seele hat ihre Nahrung, wie sein Leib, gefunden. Durch die täglichen Bethstunden und andere Uebung der Gottseligkeit, wozu er in diesen Häusern angehalten wurde, ist er zu der seligen Erkenntniß seines GOttes, seines Erlösers und seiner selbst gekommen. Er dienet jetzo seinem Gott mit Freuden, denn er hat seine Weisheit und Güte kennen gelernet. Er ist jetzo überzeugt, daß ihn Gott aus den gnädigsten Absichten so gering hat werden lassen; er träget sein Kreuz mit Geduld, er weis, daß es nur zeitlich und kurz ist, und die gewisse Hoffnung einer ewigen Glückseligkeit macht, daß er alle Herrlichkeiten der Welt mit Gelassenheit ansiehet. Er denkt jetzo an seinen vorigen Müßiggang, an seine Laster, an seine Gefahr mit Schrecken, und er ist bey seiner Arbeit, in seiner Stille, in seiner Ordnung so glücklich, als er sich es selber wünschet. Bey dieser glücklichen Empfindung breitet er seine Hände aus, und flehet unter Dankſagung und Gebeth die Allmacht Gottes an, daß sie Stadt, Land und Wohlthäter segnen wolle. So gering ist der Nutzen der ordentlichen Allmosen, so groß ist hergegen der Gewinn einer wohl eingerichteten Liebe.

Es ist noch ein besonderes Stück übrig, worauf man bey den Armenanstalten Achtung geben muß. Es ist dieses, daß man die Zahl der Armen vermindere. Hierdurch gewinnen beyde die Armen und das gemeine Wesen wieder. Ich verstehe durch die Verminderung der Zahl der Armen, keine unbarmherzige Ausschließung etlicher Nothdürftigen von den öffentlichen Wohlthaten. Dieses würde ungerecht und grausam seyn, und hieße so viel als etliche Hunger sterben lassen, um andere zu ernähren. Sie haben alle zu diesen Wohlthaten ein gleiches Recht, und ihre Zahl kann nicht anders vermindert werden, als wenn sie nach und nach in den Stand gesetzet werden, daß sie ohne öffentlicher Hülfe nach ihren Stande sich und die Ihrigen glücklich machen, das heißt, gehörig versorgen und ernähren können. Hierdurch gewinnen, sage ich, beyde die Armen und auch das gemeine Wesen. Denn so viele der Armen vermögend werden, sich selber zu erhalten, so viele hören auf, unglücklich zu seyn. Und so viele Mitbürger bekömmt das gemeine Wesen mehr, die jeder nach seiner Art für die allgemeine Wohlfarth arbeiten, und für die Erhaltung der übrigen Armen mit sorgen helfen. Die Auflagen für die Armen brauchen also mit der Zeit nicht so groß mehr zu seyn, und sie können dennoch reichlicher als vorher davon erhalten werden. Wenn man aber auf eine solche vernünftige Verminderung nicht denken wollte, so würden die mildesten Beysteuren zu ihrer dürftigsten Erhaltung kaum zureichen. Ihre Anzahl würde durch ihre Kinder, die, wie oben bereits angeführet, sehr oft zum Müßiggang und Unglück aufwachsen, von Zeit zu Zeit sich vermehren, und es würden durch allerhand Unglücksfälle überdem noch so viele hinzukommen, daß es zuletzt der bürgerlichen Gesellschaft fast unmöglich fallen müßte, die großen Mittel, die dazu erfordert wür-

ben, aufzubringen. Man muß also, wenn die Armuth nicht, gleich einem Krebs, weiter um sich fressen, und ohne gnugsame Hülfe bleiben soll, fürnämlich auf die Erleichterung des gemeinen Wesens bedacht seyn. Hierzu sind zwey große und unfehlbare Mittel. Das erste ist die Aufnahme der Kinder in die öffentlichen Häuser. Das zweyte eine wohl ausgesuchte Arbeit.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Mandat wider die Bethler, Landstreicher, und hausirende Juden, besonders zu Verhütung der Krankheiten.

de Dat. Hamburg den 12. Sept. 1770.

Demnach, zuverlichtlichen Nachrichten nach, in einigen Provinzen des Königreichs Pohlen, besonders in Reussen, Podolien und Volhinien, eine gefährliche Seuche überhand nimmt; und Wir, Bürgermeister und Rath dieser Kais. freyen Reichsstadt Hamburg, zwar mit Zuversicht hoffen, und Gott den Allmächtigen, inbrünstig anflehen, daß Er, nach seiner unendlichen Barmherzigkeit, die Landesväterliche, weisseste Fürsorge der, den verdächtigen Oertern zunächst angränzenden hohen Mächte gesegnet seyn lassen wolle, damit dieses landverderbliche Uebel, so wie von Höchst Ihren Landen und Staaten, also auch zugleich von dieser Stadt und deren Gebiete abgewendet werden möge; so haben Wir es immittelst dennoch, um Unserm Obrigkeitlichen Amte ein Genüge zu thun, für unumgänglich nöthig geachtet, vorjezt nur zuverhüten, daß diese Seuche nicht, so wie, leider! mehrmal geschehen ist, durch Landstreicher, Bettler, und hausirende Juden, hieher gebracht, wie auch, daß den Betteleyen und dem Unfuge alles, etwa schon eingeschlichenen, herrenlosen Gesindels möglichst Einhalt gethan werde.

1) Wir verordnen also: daß keine Bettler, Landstreicher, Bettel- oder mit alten Kleidern, Pelzwerke, Wolle, Federn, alten Hüthen, Mützen, Tuchern, Flachs, Betten rohem Leder und dergleichen Waaren hausirende Juden diese Stadt und deren Gebiete betreten dürfen, sie mögen Pässe haben, oder nicht; sondern zurück gewiesen, und die bey sich führenden alten Kleider, Pelzwerke u. s. f. ihnen abgenommen, confiscirt und verbrannt werden; falls sie sich aber zum zweyten Mahle sehen liessen, nach Befinden, mit scharfer Ahndung angesehen werden sollen.

2) Diesemnach befehlen Wir, beym schärfsten Einsehen, allen Wachen, Thorschreibern, Aufsehern bey Thören und Bäumen, insonderheit aber den Juden-Aufsehern, und auf dem Lande, den Voigten und Hauptleuten dahin zu sehen, daß dergleichen Gesindel, hausirende Juden, und sothane Feilschaften nicht zugelassen werden. Auch haben die Thorschreiber, so viel möglich, die Namen und Gestalt solcher zurückgewiesenen Bettler, Landstreicher, und hausirenden Juden aufzuzeichnen, und die Liste den Wohlweisen Herrn Prätoren, von Zeit zu Zeit zuzustellen, damit wider solche, auf den Fall, daß sie sich wiedersehen liessen, behörig verfahren werden könne.

3) Fremden Bettlern und herrnlosem Gesindel aber, welche sich unter allerley Vorwande bereits eingeschlichen haben möchten, wird hiemit angedeutet, daß sie sich innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden, aus dieser Stadt und deren Gebiete hinwegmachen. Die einheimischen Armen aber haben sich bloß an die hiesige Armen-Ordnung zu halten, und alles Bet-

teln

eeln auf den Heerstraßen, Gassen und öffentlichen Plätzen, wie auch vor und in den Häusern, Wohnungen und sonst allenthalben, sowohl des Abends, als bey Tage, gänzlich zu vermeiden.

Gleichermaßen soll niemand die Bettel-Voigte, welche die Gassen von solchen Leuten rein zu halten bestellt sind, in ihren Verrichtungen hindern: widrigenfalls alle und jede Uebertreter exemplarisch gestraft, hauptsächlich aber alle Bettler und Landstreicher, welche ergriffen werden, zum ersten Mahle mit Zuchthausstrafe belegt, zum zweyten Mahle ans Halseisen gestellt und verwiesen, zum dritten Mahle aber fiscaliter eingeklagt, und nach Bewandniß, mit Leibesstrafe angesehen werden sollen.

4) Verbiethen Wir allen Wirthen, Herbergierern, Krügern, und allen Bürgern und Einwohnern, so Schlafstäten halten, oder Leute in ihren Wohnungen, Sählen, Kellern, oder Böden wohnen lassen, oder herbergiren, solche Landläufer, Bettler, Bettel- oder mit Kleidern, Lumpen und dergleichen obbenannten Sachen hausirende Juden aufzunehmen, oder ferner in ihren Wohnungen zu dulden; hingegen gebieten Wir denselben, daß sie die Namen, und so viel ihnen bekannt ist, den Betrieb aller derjenigen, welche bey ihnen einlogirt, und dieser Stadt nicht mit bürgerlichen oder andern Pflichten verwandt sind, dem Bürger-Capitaine, und dessen Compagnie sie wohnen, ungesäumt melden; widrigenfalls sie auf jeden Contraventionsfall, in zwey Thaler Strafe genommen, im Falle aber des sich ereignenden Verdachts einer geflissenen Verhelung, zum Arreste und zu weiterer Inquisition gezogen werden sollen.

Damit auch um desto mehr der Inhalt dieses Mandats jedermañ zur Wissenschaft gelangen möge; so befehlen Wir hiemit allen Gastwirthen, Caffee-Wein-Bier- und Branteweinschenken, und überhaupt allen denjenigen, welche sitzende Gäste haben, daß sie dieses Mandat in ihren Wohnungen, so daß es jedem, der bey ihnen einkehrt, zu Gesichte komme, anheften sollen: als wozu einem jeden die benöthigten Exemplare auf sein Begehren, von der hiesigen Canzeley unentgeldlich zu verabfolgen sind. Dagegen auch diejenigen unter ihnen, welche hiernächst solche Anheftung des Mandats in ihren Wohnungen unterlassen zu haben betroffen werden, für jeden Contraventionsfall in 2 Rthlr. Strafe genommen werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten hat.

Actum & Decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Mercur. & d. 12. Sept. 1770.

Maaß, Ele und Gewicht, gehört zur Policey, da es aber mit Berechnung der auswärtigen Mäßereyen oft schwer hält, und manche Bücher unbrauchbar werden, weil wir die fremden Mäßereyen gegen die Unserigen nicht sicher berechnen können: so wird es in verschiedenen Betracht, nicht undienlich seyn, aus dem gelehrten Hausvater eine vollständige Auskunft mit einem Kupferblatt hieher zu bringen.

Linien-Maaße.

Der Grund von allen Maaßen ist das Linien-Maaß; da wir nemlich blos auf eine Länge sehen, ohne weitere Ausdehnung.

Es ist fast in allen Ländern gebräulich, die Linie ohngefähr nach der Länge eines menschlichen Fusses abzutheilen, und einen solchen Theil nenen wir sodañ eine Fuß oder Schuh.

Wir haben vornemlich dreyerley Arten von Fußberechnungen, welche allgemein bekañt sind, und wornach man alle übrige vergleichet.

Der

Der erste ist ein Pariser Schuh, *Pied du Roy*; welcher nach einem beständigen eisernen, an dem Chatelet zu Paris bevestigten Maasse gemessen wird. Ein solcher Pariser Schuh wird in 12 Zoll oder Pouces; Ein Zoll in 12 Linien; und jede Linie in 10 Theil:; mithin der ganze Schuh in 1440 Theile getheilet.

Der zweyte ist der Englische oder Londner Schuh, welcher gleich jenem in 12 Zoll oder Inch, jeder Inch in 10 Linien, und eine Linie in 10 Theile; mithin der ganze Schuh in 1200 Theile getheilet wird. Er ist kleiner wie der Pariser.

Der dritte heißt der Rheinländische, dies ist eigentlich unser deutsches Maaß; Er wird auf eben die Art, wie der vorige abgetheilet, und ist etwas kleiner wie der Pariser, aber gröser wie der englische Schuh.

Wo eigentlich das Original und ursprüngliche Maaß von diesem Rheinländischen Fuß sey, ist mir unbekannt, indem anjezo fast ein jeder Ort in Deutschland ein anders Fußmaaß hat.

Genug die rechte Länge von diesen dreyen unterschiedenen Maaßen und ihr Verhältniß unter einander ist auf das genaueste bestimmet; Solchergestalt, wenn der Pariser Schuh hält = 1440 Theilgen,

so hält davon der Londner 1350 —
— der Rheinländische 139 $\frac{1}{9}$ —

Wenn der Londner hält 1200 Theilgen,

so hält davon der Pariser 1280 —
— der Rheinländische 1236 —

Wenn der Rheinländische hält 1200 Th.

so hält davon der Pariser 1244 —
— — der Londner = 1165 —

Der englische Schuh hält $\frac{1}{16}$ weniger als der Pariser, 15 französische geben also 16 englische Schuh, oder umgekehrt. Will ich eine gewisse Anzahl englische Schuh zu französischen reduciren, so nehme nur den 16 Theil davon, oder will ich französische Fusse zu englischen machen, so theile sie in 15 Theile, und addire noch einen dieser Theile zu der Summe.

27 Pariser Schuh geben 28 Rheinländische: Ich reducire also solche auf eine ähnliche Weise, indem zu jenen den 27ten Theil zusetze, und von diesen den 28 Theil nehme.

69 Londner Schuh geben 67 Rheinländisch

Wem daran gelegen ist, die Maassen zu untersuchen, wird eine oder die andere von diesen Fußmaassen haben, oder an jedem Orte sie leicht erhalten können. Das schlimste ist, daß auch auf den mathematischen Instrumenten das gemeiniglich bemerkte Fußmaaß nicht allemal mit gehöriger Genauigkeit eingegraben ist.

Bey uns hat fast ein jeder einen Göttingischen Barometer, in der darauf befindlichen in Kupfer gestochenen Scala ist durch die Sorgfalt des Herrn Professor Hollmanns sowohl das englische als das französische Maaß ziemlich genau getroffen, so daß es mit denen Maassen, welche ich aus England und Frankreich kommen lassen, fast völlig übereintrift.

Ich habe auf der beygefügten Tafel die eben beschriebenen, nebst noch verschiedenen andern bekannten Fußmaassen auf das genaueste abgezeichnet. Das schlimste aber dabey ist, daß das Papier beym Abdrucken sich oft mehr oft weniger länget, daher das Maaß nie recht zuverläßig ist. Wem aber daran gelegen ist, genaue Maassen zu haben, dem bin ich erbötig, sie zu schicken.

Die Eintheilung nach Zollen und Linien ist bey allen Fußmaassen gebräuchlich und eingeführet, und im übrigen macht ein jeder den an seinem Orte üblichen Fuß begreiflich, wenn er angiebt, wie viel

Thei-

Theile er von einem französischen, englischen oder rheinländischen Fuße halte. Es ist sicherer, wenn man ihn gegen alle diese drey Fußmaassen vergleicher. Denn da man ihr Verhältniß weiß, so kann man eher nachrechnen, ob die Angaben auch richtig sind.

Der in dem Churfürstenthum Hanover übliche Fuß, wird gemeiniglich der Kalenbergische Fuß genannt, sollte aber eher den Namen eines Cellischen Fusses führen, weil er zuerst zu Celle eingeführet worden, und seinen Grund in der obangezogenen Verordnung von 1692 hat, so daß dessen Länge bey sothaner Verordnung abgebildet worden.

S. die Cellischen Landesverordnungen T. III. C. IV. N. CXVI. S.

Es ist aber der Abdruck nicht mit gehöriger Genauigkeit geschehen/ und viel zu groß.

Penther hat in seinem Bauanschlage Tab. I. den Kalenbergischen Fuß ziemlich genau dargestellet. Der auf der beym ersten Stücke befindlichen I. Tafel beygefügte Maaßstab, sollte einen Kalenbergischen Schuh haben, ist aber im Abdruck um 3. Linien ohngefehr zu kurz. Auf dem Maaßstabe von der zwoten Tafel sollten 12 Schuh im kleinen einen halben Kalenbergischen Fuß zeigen, es fehlet aber eine Linie daran. Auf der jetzigen vierten Tafel ist abermals Fig. 8. ein Kalenbergischer halber Fuß abgebildet worden.

Es enthält dieser Kalenbergische Fuß

Theile vom Pariser	1299
vom Londner	1182
vom Rheinländischen	1154

Mithin geben

10 Kalenbergische	9 Pariser Schuh
26½	25½ Londner
15	14 Rheinländische.

Nach diesen Verhältnissen kann man alle übrige Maaßen vergleichen oder reduciren; denn wenn man weis, wie viel ein Schuh von dem Pariser Maasse Linien enthält, so rechnet man leicht aus, wie viel Theile er von einem Londner oder Rheinländischen Schuh halten müsse.

Z. E. ein Hamburger Schuh hält 1270 Theilgen von dem französischen Maasse; ich will wissen wie viel Theile von dem rheinländischen Maaß erhalte/ so rechne nur: 1440 Theilgen geben 1244 rheinländische Theilgen, wie viel geben denn 1270 von jenen? nämlich 1097.

Eine jede Fläche, worauf das Fußmaaß ordentlich abgetheilet ist, nennen wir einen Maaßstab. Ein Maaßstab aber ist eine lange, in Fusse abgetheilte Stange, deren wir uns zum Messen bedienen, und eine Meßkette wird zu gleichem Behuff aus Gliedern von einem ganzen oder halben Fuß lang zusammen gesetzet.

Nachfolgende Tabelle zeiget das Verhältniß der bekanntesten Fußmaassen gegen einen Pariser Schuh. Es ist nur zu verwundern, da der Pariser Fuß so gar genau bestimmt ist, und ein jeder sein Landesmaaß darnach auf das genaueste vergleichen kan, daß die Angaben selbst von grossen Gelehrten oft sehr abweichen; So giebt Mängel den Dänischen Schuh an zu 1402 Theilgen des Pariser Schuhes, und in den neuern *Lettres sur le Danemarc* heisset es, daß er dem Rheinländischen völlig aleich sey: dieser hält nach der genauesten Bestimmung 1391 Theile, *Riccioli* gab ihn zu 1373, *Petit* zu 1387, und ein anderer zu 1395 an, welches einen Unterscheid von zwo Linien bringt.

Man siehet daraus, wie wenig wir uns auf die übrige Berechnungen von dem körperlichen Innhalt verlassen können, wenn die Linien nicht so genau zu messen stehen.

Vergleichung der bekanteſten Fuß-Maaße.

Wenn ein Pariſer Schuh in 1440 Theile getheilet wird; So halten davon

zu	Aachen	-	*Fuß*	1285	
-	Amſterdam		*Schuh*	1253	*bis* 1263
-	Anſpach	-	—	1320	
-	Antwerpen	-	—	1260	
-	Avignon	-	*Pied*	1100	
-	Augſpurg		*Schuh*	1313	*bis* 1317
-	Babylon		*halb Cub. Sac.*	1633	
-	Baſel	-	-	—	1330
In	Bayern	-	-	—	1280 *bis* 1285
Zu	Berlin	-	-	—	1373
-	Bern	-	-	—	1330
-	Beſancon	-	*Pied*	1370	
-	Bologna	-	-	—	1682
-	Bononien	-	-	—	1691
-	Boulogne		*nach* Scamozzi	—	1680
-	-		*nach* Picard	—	1690
-	Braunſchweig		*Schuh*	1265	
-	Bremen	-	-	—	1282
-	Breſcia	-	*Bracci*	2075	
-	Breslau	-	*Schuh*	1260	
-	Briel	-	-	—	1486
-	Brük	-	-	—	1226
-	Bruſſel	-	-	—	1290
-	Cagliari	-	*Palmi*	898	
Ein	Calenbergiſcher		*Schuh*	1299	
In	Caſtilien	-	*Palmos*	940	
In	China		*Kramer Fuß*	1500	
-	—		*Mathem Maaße*	1477	
-	*ein Kongpu oder Baufuß*			1431	
Zu	Cleve	-	-	*Fuß*	1310
-	Cöln	-	-	—	1219 *bis* 1220
-	Conſtantinopel		*Pic*	2930	*bis* 3140
-	Copenhagen		*ſ. Dannemark*	-	— — — —
-	Cracau	-	*Schuh*	1580	
In	Dännemarck	-	-	—	1391
Zu	Dantzig	-	-	—	1270
-	Diyon	-	-	*Pied*	1392
-	Dordrecht	-	*Schuh*	1596	
-	Dole	-	-	—	1583
-	Dresden	-	-	—	1255
In	Egypten	-	*Derach*	2439	
Zu	Emden	-	-	*Fuß*	1313
In	Engelland	-	*Schoe*	1350	
Zu	Erfurt	-	*Schuh*	1251	
-	Eyderſtedt	-	-	—	1313
-	Florentz	-	*Bauelle*	1212	
-	Francfurt	-	*Fuß*	1270	
-	Genua	-	*Palmi*	1100	
-	Gibraltar	-	*Fuß*	1253	
-	Gieſſen	-	-	—	1320
-	Goes	-	-	—	1329
-	Gotha	-	-	—	1275
-	Grenoble	-	-	*Piet*	1512
Ein	Grichiſcher	-	*Fuß*	1361	
Zu	Groningen	-	-	—	1295
-	Haag	-	-	—	1440
-	Halle	-	-	—	1320 *bis* 1326
	Hamburg	-	-	—	1270
-	Hannover	-	-	—	1299
Zu	*Heidelberg*,		*nach Petit Fuß*	1220	
			nach Kruſen	—	1235
-	Herforden	-	-	—	1310
-	Hildesheim			—	1257
In	Holſtein	-	-	—	1323
Zu	Inſpruch	-	-	—	1408
-	Konigsberg	-	-	—	1364
-	Leiden	-	-	—	1389 *bis* 1390
-	Leipzig	-	-	—	1275
-	Lion	-	*Piet*	1512	
-	Liſſabon	-	-	—	1387 *bis* 1388
			nach Kruſen	—	1501
-	London	-	*Schoe*	1350	
In	Lothringen		*Schuh*	1292	
Zu	Lübeck	-	-	—	1284 *bis* 1290
-	Lüttich	-	-	—	1276
-	Magdeburg	-	-	—	1257
-	Manheim	-	-	—	1287
-	Mantua	-	*Bracci*	2062	

Digitized by Google

A.

Fig. 1. Ein halbe

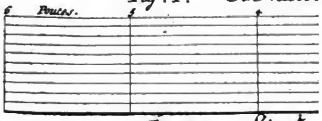

Fig. 2. Ein $\frac{1}{2}$

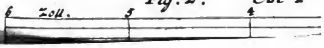

Google

Vergleichung der bekanteſten Fuß-Maaße.

Wenn ein Pariſer Schuh in 1440 Theile getheilet wird; So halten davon

zu	Aachen	-	*Fuß*	1285	
-	Amſterdam		*ſchuh*	1253	*bis* 1263
-	Anſpach	-	—	1320	
-	Antwerpen	-	—	1260	
-	Avignon	-	*Pied*	1100	
-	Augſpurg		*Schuh*	1313	*bis* 1317
-	Babylon	*halb Cub. Sac.*		1633	
-	Baſel	-	-	—	1330
In	Bayern	-		—	1280 *bis* 1285
Zu	Berlin	-		—	1373
-	Bern	-		—	1330
-	Beſancon	-	*Pied*	1370	
-	Bologna	-		—	1682
-	Bononien	-		—	1691
-	Boulogne	*nach* Scamozzi		—	1680
-	-	*nach* Picard		—	1690
-	Braunſchweig		*Schuh*	1265	
-	Bremen	-		—	1282
-	Breſcia	-	*Bracci*	2075	
-	Breslau	-	*Schuh*	1260	
-	Briel	-	-	—	1486
-	Brük	-		—	1226
-	Bruſſel	-		—	1290
-	Cagliari	-	*Palmi*	898	
Ein	Calenbergiſcher		*Schuh*	1299	
In	Caſtilien	-	*Palmos*	940	
In	China	*Kramer Fuß*		1500	
-	—	*Mathem Maaſſe*		1477	
-	*ein Kongpu oder Baufuß*			1431	
Zu	Cleve	-	-	*Fuß*	1310
-	Cöln	-	-	—	1219 *bis* 1220
-	Conſtantinopel		*Pic*	2930	*bis* 3140
-	Copenhagen	*ſ. Dannemark*	-	—	— — —
-	Cracau	-	*Schuh*	1580	
In	Dännemarck	-		—	1391
Zu	Dantzig	-		—	1270
-	Diyon	-	*Pied*	1392	
-	Dordrecht	-	*Schuh*	1596	
-	Dole	-	-	—	1583
-	Dresden	-		—	1255
In	Egypten	-	*Derach*	2439	
Zu	Emden	-	-	*Fuß*	1313
In	Engelland	-	*Schoe*	1350	
Zu	Erfurt	-	*Schuh*	1251	
-	Eyderſtedt	-	-	—	1313
-	Florentz	-	*Bauelle*	1212	
-	Francfurt	-	*Fuß*	1270	
-	Genua	-	*Palmi*	1100	
-	Gibraltar	-	*Fuß*	1253	
-	Gieſſen	-	-	—	1320
-	Goes	-	-	—	1329
-	Gotha	-	-	—	1275
-	Grenoble	-	-	*Piet*	1512
Ein	Grichiſcher	-	*Fuß*	1361	
Zu	Groningen	-	-	—	1295
-	Haag	-	-	—	1440
-	Halle	-	-	—	1320 *bis* 1326
	Hamburg	-	-	—	1270
-	Hannover	-	-	—	1299
Zu	*Heidelberg, nach Petit*		*Fuß*	1220	
	nach Kruſen			—	1235
-	Herforden	-		—	1310
-	Hildesheim			—	1257
In	Holſtein	-		—	1323
Zu	Inſpruch	-		—	1408
-	Konigsberg	-		—	1364
-	Leiden	-		—	1389 *bis* 1390
-	Leipzig	-		—	1275
-	Lion	-	*Piet*	1512	
-	Liſſabon	-		—	1387 *bis* 1388
	nach Kruſen			—	1501
-	London	-	*Schoe*	1350	
In	Lothringen		*Schuh*	1292	
Zu	Lübeck	-	-	—	1284 *bis* 1290
-	Lüttich	-		—	1276
-	Magdeburg	-		—	1257
-	Manheim	-		—	1287
-	Mantua	-	*Bracci*	2062	

Digitized by Google

A.

Fig. 1. Ein halb

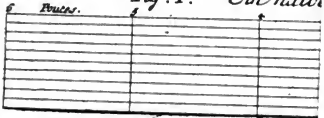

Fig. 2. Ein $\frac{1}{2}$

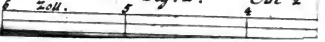

Digitized by Google

- Maſtrich	*Fuß*	1245		
- Maynz	—	1335		
- Mecheln	—	1239		
In Meeklenburg	*Schuh*	1288	*bis*	1290
Zu Middelburg	—	1330		
- Milano	*Bracci*	2166		
	Fuß	1760		
- Moscau	—	1483		
- Mumpelgard	—	1274		
- München	—	1280	*bis*	1285
- Neuenburg *in der Schweitz*	—	1330		
- Neapolis	*Palme*	1169		
- Nürnberg	*Fuß*	1346		
- Oldenburg	—	1313		
Zu Osnabrügge	*Fuß*	1293		
nach Kruſen	—	1238		
- Padua	*Palme*	1570		
- Palermo	—	1073		
- Parma	*Bracci*	2423		
- Pavia	—	2080		
In Perſien	*Ariſh*	4310		
Zu Piazenza	*Bracci*	2423		
In Pommern	*Fuß*	1295		
Zu Prag	—	1337	*bis*	1338
- Reggio	*Bracci*	2348		
- Reval	*Fuß*	1187		
Ein Rheinländiſcher	—	1391		
Zu Riga	—	1215		
- Rimini	*Bracci*	1205		
nach Kruſen	—	2410		
- Rom	—	1324	*bis*	1326
	Canne	9900		
- Roſtock	*Fuß*	1282		
- Rotterdam	—	1385		
- Rouen	—	1200		
In Ruſsland	—	1550		
nach Kruſen	—	1350		
ſollte mit Moſcau *über einkommen.*				
- Savoyen	*Bracci*	1200		
- Sardinien	*Palmi*	1113		
- Schweden	*Fuß*	1316		
- Schweitz	—	1330		
- Sedan	—	1230		
- Siam	*Ken*	4260		
- Spanien	*Fuß*	1237		
nach Kruſen	—	1253		
Zu Strasburg	*Fuß*	1282	*bis*	1287
- Stettin	—	1253		
- Toledo	—	1212		
- Turin	—	1432		
	Bracci	1920		
- Venedig, Verona	—	1540		
- Vincentza	—	1580		
- Ulm	—	1294		
nach Kruſen	—	1281		
- Urbano	*Bracci*	1570		
- Utrecht	*Fuß*	1210		
- Wien	—	1420		
- Wittemberg	—	1255		
- Zirickzee	—	1376		
- Zürch	—	1330		

Anmerk. Wo ich das Fußmaaß eines Ortes von mehrern unterſchieden angegeben gefunden, und ſelber keine Gelegenheit gehabt habe, Unterſuchungen anzuſtellen, habe die niedrigſte und höchſte Differenz angemerket, welche bey den mehreſten Orten nur ein, zwey bis drey Theilgen machet; Auſſer bey dem Conſtantinopolitaniſchen Pic, wo ſich ein Unterſcheid von 210 Theilgen befindet, alſo in einer oder andern Angabe ein Irthum ſtecken muß.

Bey dem Amſterdammer Fuß iſt auch eine Differenz von einer ganzen Linie.

Wen Kruſe den Wittemberger Fuß zu 1485, alſo größer wie den Pariſer angiebt, muß es vermuthlich ein Druckfehler ſeyn.

Er macht auch einen Unterſcheid unter einer römiſchen Bau-Canne zu . . 9900
Fuß 1306
Palmi 990
und einem alten römiſchen Fuß . 1320
Die Angabe in der Tabelle ſcheinet aber richtig zu ſeyn.

Digitized by Google

Artic. VII.
Zur Landwürthschaft.

a) Aus Cassel erhalten wir wegen der Schädlichkeit der Vaterkörner, oder Mutterkorns, folgende Erinnerung: mit Anzeige desselben hier in Kupfer gestochen, siehe Fig. 2.

„So viele vorsichtige Anstalten, an „den polnischen Gränzen, wie auch in „unser Nachbarschaft zu Leipzig, ingleichen hin und wieder gegen die aus Polen und der Levante kommende Schiffe „und Waaren, wider die in Polen, auch „unter den Türken um sich greiffende Pest „gemacht werden: eben so viele Vorsicht „scheinet man in Ansehung der Erdfrüchte, an allen Orten nöthig zu haben, welche bey einer solchen Witterung, als sich „in diesem Jahr geäussert hat, gezogen worden. Sonderlich aber pflegen bey solchen „Umständen, in dem Korne eine Menge „langer und schwarzer Körner zu wachsen, „welche sich, ob sie gleich keinen üblen Geschmack haben, doch durch diese Gestalt „von dem übrigen guten Korn unterscheiden. Man nennet diese Körner, Brandkorn, Mutter-Korn, Kornmutter, „Rankkorn, Roggenmutter, Todtenkopf. Die Franzosen nennen es, ble cornu und Ergot. Dieses Korn, wenn „es in dem Brode mit andern Korne gegessen wird, bringet die abscheulichste „Wirkungen, und fast ein von den Franzosen sogenanntes Mal de Pain Anloine „hervor, u. erreget auf dem ganzen Leibe einen kalten trockenen Brand. Die Glieder und Gelenke verderben, werden blau „und schwarz, lösen sich ab, und fallen „eines nach dem andern weg, ohne daß „es die Arzneymittel verhüten können, „und endlich stirbt der Mensch. Im „Jahr 1596. und 1597 äusserte sich in „Deutschland, sonderlich in der Grafschafe „Wittgenstein und Waldeck, in den Cölnischen Landen und dem ganzen Westphälischen Kreyse, eine Seuche, die man „die Kriebelkrankheit, oder Krampfsucht hieß, und welche von den Aerzten „diesem Mutter-Korn hin und wieder zugeschrieben worden. Die Professoren „der Arzneykunst zu Marburg habe damals „von dieser Krankheit ein eigenen Tractat drucken lassen. Sehr traurige Exempel von den Wirkungen dieses Mutterkorns hatte man im Jahre 1709. und „1710. in den Spietälern zu Orleans, „zu Sologe, im Bloisischen. Im Jahr „1764. zeigte sich solches in einer ausserordentlichen Menge, in der Gegend von „Leipzig, unter dem geerndeten Sommerkorn, wodurch der Rath daselbst bewogen „worden, eine Warnung, dieses schädlichen Korns wegen, öffentlich bekannt „zu machen. Nachdem sich nun in dem „gegenwärtigen Jahre, in den an uns „gränzenden Chur-Braunschweigischen „Landen, in verschiedenen Gegenden, diese schädliche Körner, ausserordentlich „häuffig hervorgethan haben: so ist bereits „dadurch die Königl. Churfürstl. Landesregierung zu Hannover bewogen worden, den Obrigkeiten aufzugeben, jedermann für den Genuß dieses Mutter- oder „Brandkorns zu warnen, und den Müllern zu verbieten, von dem auf diese Art „verdorbenen Roggen etwas zu mahlen, „bevor er mit dem Sieb oder auf eine andere Art gereiniget worden. Man hat „also durch diese Nachricht auch unsere „Landsleute, welchen entweder diese Körner selbst oder deren Schädlichkeit unbekannt seyn solte, aufmuntern wollen, „auf solche ihre Aufmerksamkeit zu wenden.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXIII.

München den 31. Octob. 1770.

Artic. 1.

a) Patent, die Zurückweisung der Berntreiber, pohlnischen Juden, asiatischen Prinzen, so andern von Orten, wo Krankheiten und Pest grassiren, herkommenden Reisenden ꝛc. betreffend. Dat. 11. Octob. 1770.

Nachdem die allgemeine Nachrichten, und die in vielen Ländern genommene Maaßregeln bestättigen, daß sowohl in Pohlen, als in der Wallachey, Moldau, und mehr andern Ländern die Contagion und ansteckende Seuchen ausgebrochen, und sich schon sehr weit ausgebreitet, viele Menschen hingerasset: und in denen benachbarten Ländern die in dergleichen Umständen höchst-nöthige Rettungsmittlen veranlasset hätten;

So haben Ihro Churfürstl. Durchläucht in Baiern unser gnädigster Herr Herr ꝛc. um aller Gefahr, so entfernet sie an sich auch ist, vorzukommen, für die erste Nothwendigkeit angesehen, und somit kraft dieß den gnädigsten, doch ernstgemessen und schärfesten Befehl gegeben, auf allen dero Landgränzen in Angesicht dieß, die so wachsam-als strengste Auf- und Obsicht in der Maaß verfügen, und anbefehren zu lassen, daß Niemand, wer der auch immer seye, wenn es anscheint, daß er von diesen obbemeldten Gegenden herkommet, weder ins Land herein, minder durchpassirt, sondern überhaupts alle Reisende mit gebührender Bescheidenheit angehalten: fleißig ihrer Reise u. Herkunft willen examinirt, und insbesondere denen pohlnischen Juden, Berntreibern, sogenannten asiatischen Prinzen, griechischen Priester, dergleichen Handelsleuten und Paßagiers anderergestalten nicht, als wenn sie mit Churfürstl. baierischen Transitopässen versehen sind, der Eintritt ins Land, und die Durchreise gestattet, sondern diese bis zu Beybringung vorgedachter Pässen ab- und zurückgewiesen; folgsam allen dergleichen Leuten der Landeseingang allerdings verschlossen werden solle.

Die sämmtl. Churfürstl. Manth- und Accisämter werden demnach kraft dieß ernstgemessenst befehlet und angewiesen, diese gnädigste landesväterliche Verordnung in genau- und gehorsamsten Vollzug zu setzen, hierauf unbeweglich zu halten, und sich gleichwohl keine Schläfrig- oder Nachläßigkeit in dieser so gemeinnützlichen, auf das wahre Wohl des Landes wirkenden, heilsamsten Veranstaltung, bey Vermeidung der höchsten Ungnade und schwerester Bestraffung zu schulden kommen zu lassen; zu dem Ende also dem sämmtl. Amtspersonale, und besonders denen Confinwachtpostierungen geschärfet, und mit Bedrohung der unmittelbaren Cassation, den Auftrag zu geben, daß all diejenige, welche die churbaierische oder oberpfälzische Landgränze von denen Eingangs besagten inficirten Ländern betretten wollen, alsbald mit aller Bescheidenheit anhalten, diese fleißig und genau examiniren, und ohne vorzuzeigen vermögenden Churfürstl. Transitopaß weder den Landeseintritt, minder dessen Transitum gestatten, sondern alles außer denen Gränzen zurückhalten, und bis zu Beybringung vorgedacht Churfürstl. Pässen zurückweisen sollen.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit gegenwärtig gnädigster Verordnung

zu entschuldigen Anlaß haben möge, wird dieses eigends ausgefertigte Patent jeden Orts unterschriebener anruck gewärtiget, und allen Hauptstationen geschärfest eingebunden, von gegenwärtigen Patent Abschrift zu nehmen, dieses denen incorporirten Beystationen unverlängt zur gleichmäßigen Beobachtung zu communiciren, und sich von daher des richtigen Empfangswillen, behörig legitimiren zu lassen. München, den 11. Octob. 1770.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis, & Elect. speciali.

Vom Churfürstl. Kammeralmauth-Departement. An die sämmtl. churbaierisch- und oberpfälzische Mauthämter also abgangen.

Secret. Piendl.

b) Der Churfürstl. gnädigsten Anbefehlung zu Folge sind alle vor der letzthin verordneten Getreidsperr ertheilte Päße durchgehends, und ohne Ausnahm zu cassiren, und von den neuern nur jene zu respectiren, welche von gnädigsten Handen unterzeichnet werden, in welchen jedesmal nur ein Ort, oder Mauthstation zur Ausfuhr des Eßitirenden Getreides zu bestimmen ist. Das etwann durch mehr Fuhren zu Land oder zu Wasser nach und nach ausgehende Getreide solle unvermeidentlich auf den Originalpaß vorgemerket, und nach völlig ausgeführtem Quanto der Paß eingezogen, und unmittelbar zur höchsten Stelle eingesendet werden, und hieraus zu ersehen, wie, und welchergestalten die gnädigste Verordnungen bey dem Amt beobachtet worden seyen? Alle Copien, oder vidimirte Abschriften, und auf selbigen gemachte Vormerkungen sind absolutè verbothen, und durchgehends abgeschafft. Sig. Nymphenburg, den 4. Octob. 1770.

*) Das Eßitomanual muß mit einem Transumpt von dem Paß auch instructionsmäßig belegt werden, so, wie bey jeder Abfuhr das Quantum, Quale & Pretium in die mauthämtlichen Manualien, wie gewöhnlich, einzutragen ist. Das verstehet sich aber wohl von selbsten.

c) Patent, daß die Schaafsperr sich auf die incolatsfähige Reichsstadt Regenspurg nicht verstehe, und die Schaafe zur dortigen Selbstnothdurft verkauft werden mögen, aber auf offnen Wochen- und Viehmärkten in Baiern. Dat. 3. Octob. 1770.

Nachdem die, mittels gnädigst emanirten Generalverrufs, dat. 14. Julii Ao. dieß verhängte Schaafsperr sich keineswegs auf die Incolatsfähige extendire; als wird sämmtl. hinnach gesetzt Churfürstl. Mauthämtern, in kraft gegenwärtigen Circularpatent gnädigst hiemit aufgetragen, daß selbe gegen der Reichsstadt Regenspurg das Jus incolatus beobachten, folglich dieselbe von sothanner Schaafsperr befreyet lassen sollen, massen dieses ein Effectus juris incolatus ist. Uebrigens aber wird gegenwärtiges Patent jeden Orts unterschriebener wiederum zurück erwartet. München, den 3. Octob. 1770.

Vom Churfürstl. Kammeralmauthdirectorio. An die sämmtl. auch Churfürstl. Mauthämter in Baiern also abgangen.

Secret. Piendl.

*) Gegen die obere Pfalz hat die Reichsstadt Regenspurg kein Incolatsrecht zu gaudiren, und haben die Regenspurgische Bürger, was sie aus der Pfalz beziehen, bey dortigen Mauthstationen Eßitomauth und Accis zu entrichten. —

Artic. II. Feilschaften.

a) Der Papierer von Landsperg Johann Ziser hat immer schönes Druckpapier, und dermal 20. Ballen zu 7. fl. 30. kr. bis 8. fl. dann das meiste zu 9. und 10. fl.

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

Die Hofmarchsherrschaft zu Lindach unweit Amberg in der obern Pfalz suchet einen wohl gelernt- und tauglichen Ziegelmeister, dem man die daselbstige Ziegelhüte auf mehrere Jahr gegen billigen Bestandgeld in Pacht

Digitized by Google

zu überlassen gedenket, wer hierzu Lust traget, hat sich bey dem alhortigen Hausmeister Johann Peringer zu melden.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Wir haben im fertigen Jahre, wie An. 1768. von der zu Hamburg errichteten Handlungscompagnie dem Publikum eine vollständige Nachricht mitgetheilt, woraus die Vortreflichkeit dieses Instituts, und der Nutzen desselben, den junge Leute in den Handlungsgrundsätzen sowohl, als in der praktischen Uebung eines Kaufmanns dadurch erhalten, bis zur Ueberzeugung erklärt worden. Von Dännemarkt und andern Kronen schicken die Ministers und Gesandte ihre Söhne in diese Handlungsakademie: denn da diese auch zu wichtigen Bedienungen des Reichs herzuwachsen; so ist die Nothwendigkeit der Erfahrung des wesentlichen, und praktischen Zustandes der Handlung, einem Minister, einem Gesandten, einem Finanz- Domainen- Hofkammer- und Commerzienrath unumgänglich, wenn er je in Vorfällen von Handlung und Commercien, bey Commerzientractaten u. s. w. seinem Fürsten nützlich, verläßig und gründlich dienen will. — Ganz natürlich, wie wird ein bloßer Theoreticus, ein ungeübter Medicus dem Kranken helfen können, wenn er den statum morbi nicht erkennet? oder wie würde ein hoher Staatsbedienter dem Staat, worinn Handlung und Gewerbe erkrankt sind, die Genesungsmittel vorschreiben können, wenn er das Medicament nicht einmal beym rechten Namen nennen kann. Wir wollen einsichtvollen Männern hier mit moralischen Ausschweifungen nicht beschwerlich fallen; sondern nur von dem Nutzen und der Nothwendigkeit eines bessern Unterrichts der Adelichen, und der Jugend vom Stande hiemit eine kleine Anecdote gemacht haben; indem wir die Fortsetzung der Nachricht von dem jetzigen Umstande der Handlungsakademie in Hamburg hirher bringen.

Die jetzige Zahl der ordentlichen Eleven ist siebenzehn, nämlich neun Deutsche, von denen vier adelichen Standes sind, vier Engländer, ein Russe, ein Portugiese, und zween Schweden. Ein Engländer ist nach einem Aufenthalte von sieben Vierteljahren mit gänzlicher Erfüllung seiner Absichten wieder nach Hause gegangen.

Außer dem werden die Lehrstunden der Academie täglich von einigen Söhnen angesehener Bürger dieser Stadt besucht. Solcher Lehrlinge sind gegenwärtig acht.

Diese Vermehrung der Eleves, und Lehrlinge hat folgende Vermehrung der Lehrstunden, und der Classen erfordert.

1) Herr von Som giebt jetzt in drey Classen wochentlich zwölf Stunden im deutschen Unterricht.

2) Herr Pouilleul d'Jouasseau Lehrer der französischen und

3) Herr Engelstofft, Lehrer der englischen Sprache, haben ihre Zuhörer jeder in vier Classen vertheilt. Außer dem genieſſen

4) Diejenigen, welche im Englischen so weit gelanget sind, daß sie diese Sprache durch kaufmännisches Briefschreiben, Aufsetzen kaufmännischer Rechnungen u. d. gl. in Uebung bringen können, wochentlich vier Stunden den Unterricht eines Mannes, der einen guten Theil seines Lebens auf englischen Comtoiren zugebracht hat.

5) Herr Arnoldi lehrt in zwo Classen italiänisch.

6) Herr Kruse unterrichtet acht Stunden wochentlich im Schreiben.

7) Die geographischen und historischen Stunden des Herrn Tropponegro haben keiner Vermehrung bedürftig, weil die Art, wie diese Wissenschaften vorgetragen werden, eine gröſsere Anzahl von Zuhörern erlaubet.

8) Auch Herr Reimers hat die vorige Anzahl von Stunden behalten, weil die genebten unter seinen Schülern bey der beständigen Anwendung seines Unterrichts auf die Praxis der Handlung, welche auf dem Comtoir gelehret wird, immer weniger seines Unterrichts bedürfen.

9) Auch ist nunmehr der Unterricht auf dem Comtoir auf mehrere Zeit erweitert. Herr Donnenberg wiedmet deßwegen an vier Tagen der Woche täglich neun Stunden dem Comtoir der Academie gänzlich, nämlich des Morgens von 9. bis 10. und Nachmittags von 4. bis 9. Uhr, damit diejenigen, welche aus den Uebungen in der Handlung ihr Hauptwerk machen, in desto mehrerer Zeit seine Anleitung bereit finden. Eben derselbe giebt jetzt wochentlich einige Stunden im Calculiren des Einkaufs und Verkaufs ausländischer Waaren Unterricht.

10) Die Kenntniß der Waaren wird durch einen dazu angenommenen Mackler gelehrt.

11) Ferner hat der Director einen in Handlungssachen, und den lebenden Sprachen durch vieljährige Uebung auf dem Comtoir erfahrnen Mann den besondern Unterricht in dem kaufmännischen Briefschreiben aufgetragen, wozu ihm der Lauf der Handlung, welche auf dem Comtoir getrieben wird, die Materialien an die Hand giebt.

12) Zur genauern Aufsicht auf das ganze Betragen der Eleves ist nun auch, außer dem Specialaufseher noch ein anderer Gelehrter angenommen worden, welcher in beständigen Einverständniße mit dem Oberaufseher, Herrn Professor Büsch und dem Specialaufseher, Herrn Magister Ebeling diesem Geschäffte vorstehet.

Das Publikum wird aus diesen die Zunahme des Instituts begleitenden Verbesserungen, die gewiß nicht ohne einen beträchtlichen Anwachs der Kosten statt haben können, einen überzeugenden Beweis nehmen, wie sehr der Vorsteher desselben es sich angelegen seyn lasse, den heilsamen Zweck, den er sich bey dessen Einrichtung vorgesetzt hat, zu erreichen, und wie wenige Rucksicht er bishero noch bey demselben auf seinen eigenen Vortheil nehme.

*) Für einen Eleven ist das Kostgeld mit allen Nothwendigkeiten, wie es Namen hat, jährlich 1000. Mark Hamburger, so beyläufig ℔ 100. Maxd'or ausmachet. In diese Schule von so wichtigen, und ernsthaften Gegenständen gehören aber schon Jünglinge von einem Alter von 15, 16, 18, bis 24. Jahren; um in reifern Jahren mit mehrern Nutzen in der praktischen Schule zu seyn.

b) Zu Hannover ist unter 7. Sept. a. c. eine königliche Verordnung wegen wieder Aufhebung der, durch das Edict vom 24. Jänner 1766. auf einige Jahr eingeführten, theils erhöherten, theils neuen Impostien von verschiedenen Consumtibilien und Waaren so im Fürstenthum Lüneburg consummirt oder verbraucht werden, bekannt gemacht worden.

c) Haag den 9. October. Da durch die beständige Ausfuhr des Getreides, welche seit ungefähr einem halben Jahre aus den Gegenden über der Maas und andern benachbarten Gezirken geschehen ist; imgleichen durch die schlechte Aerndte, der Getreidpreis in diesen Ländern außerordentlich gestiegen: so haben die General-Staaten am 28. Sept. eine Verordnung herausgegeben, wodurch sie die Ausfuhr aus gedachten Gegenden über die Maas ꝛc. bey Strafe der Confiscation sowohl der Früchte, als der Pferde und Wagen, so zum Transport gebraucht werden, verbiethen.

d) Es ist in der K. privil. neuen Hamburgerzeitung Num. 164. letzthin bekannt gemacht worden, daß den um Regenspurg herum liegenden churbaierischen Dorfschaften ungesaumt die Erlaubniß ertheilt worden wäre, ihr feiles Getreide auf den Markt nach Regenspurg zu bringen, wodurch also die dasige Bürgerschaft ihren ungehinderten Einkauf wie vorher wiederum habe; mit der Einschrenkung jedoch, daß dieselbe nichts mehr auf den Dörfern und in den Häusern, sondern alles auf dem Markte in Regenspurg kaufen solle. Wie nun aber das Publicum durch derley voreilige, sehr widersprechende Nachrichten nur irre gemacht wird: so kann man hier nicht unangezeigt lassen, daß vermög gnädigster Resolution vom 10. Octob. die Verordnung nur dahin ergangen, daß die Bürgerschaft in Regenspurg, ihre durch Bürgerpolleten erwiesene Selbstnothdurft auf den churbaierischen Getreid-

Digitized by Google

treit schrannen erkaufen, nicht aber daß die diesseitige Unterthanen die Getreidschranne in Regenspurg bauen sollen.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) London den 28. Sept. Letztern Donnerstag Nachts fieng man an, Matrosen zu pressen, oder zu werben. Die Anstalten der Policey und der Werbung waren so trefflich, und so glücklich, daß man aus den Schenken, und andern offentlichen Häusern und Strassen die liederliche Waare, Müssiggänger, ansehnlich und unansehnliche Bethler bey 5000. in 3. Nächten weggefischet, und das Publicum gereiniget hat. *)

*) Nicht wahr? das wäre ein reicher Fischfang; — wenn man aber die ganze Nacht arbeitet, und doch nichts fängt: wenn man die Netze auf allen Seiten zerreißet: wenn die großen Fische durchschliesen, und die kleinen sich verstecken. Da mag der Gugnck fischen — — — statt der Policey. —

b) In dem Churfürstenthum Hannover haben des Königs in Engelland Majestät unterm 14. Sept. a. c. durch eine wiederholte Verordnung, denen sämmtlich pohlnischen Juden ohne Ausnahme, ferner allen Bethelju-den den Eintritt und Aufenthalt in ihren deutschen Landen ernstlich, und mit dem Auftrag an alle und jede Obrigkeiten verbothen, an alle Gränz-, oder Wahrnungstafeln, auf den Schleich- und Nebenwegen, ferner in den Wirthshäusern wiederholend anschlagen zu lassen: „Das fremde Bethler, Zigeuner und Landstreicher, Bärenzieher (oder Bärentreiber), pohlnische Juden, auch alle Bethelju-den unsere Lande bey ohnausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe meiden sollen. " *)

*) Auf drey Fälle wollen wir in unsern Gegenden jetzt aufmerksam seyn: a) ob die Gränzmauthners und Confin-Inspectores einen Bärenzieher, einen Wahlfürsten von Pohlen, noch in das Land lassen? b) ob in künftigen Dult- oder Marktszeiten die Stadtpolicey trotz aller landesfürstlicher Verordnungen den Bärentanz noch gestatte? — und c) da die Bärenzieher auch den Affentanz halten, ob künftig der Stadt- oder Marktskammerer den Affen, oder die Policey selbst den Burzelbaum machen wird. —

Was ist die Policey?

c) Es ist doch ein Elend, daß wir mit dem Namenbüchlein nicht fertig werden können; — die Jugend, die sich dem Finanzwesen wiedmet, hat ja schon den Cathechismus in Handen? —

Neulich war die Frage: ob die Policey einem Lande nothwendig; und ob die Execution über Haltung der Policeygesetzen wöglich seye? Sie wurde mit Ja beantwortet, und mit Beyspielen beleuchtet.

Heunte gehen wir nach unser beliebten Methode oder nach Lehre der Kreysen um einen Schritt weiter, — — — und fragen noch zu erst, was ist die Policey? Wir wollen es kurz, und auftrichtig sagen; und hernach es dem weisen Urtheil der Diener und Räthen der Policey überlassen, ob wir die Frage gut oder schlecht beantwortet haben.

Die Policey ist der rechte Arm einer weisen Regierung: welche für die Glückseligkeit ihres Volkes stets wachtbar ist; ja sie ist das einzige Mittel, im bürgerlichen Leben, Ruhe, Ordnung, und gute Sitten, zu unterhalten. —

Es ist nicht genug, daß man einen Staat gegen auswärtige Feinde schütze; daß man darinn die Nahrung, Handel und Wandel zu befördern, und den Staat zu bereichern suche. Ein Volk, daß bey seinem Ueberfluß, bey der Freyheit seines ungezäumten Willens, und bey einem schlechten Gewissen keine Policey hat, ist, wie ein wohlgefüttertes Pferd, welches nicht zugerithen ist; — es läßt sich schwer regieren, und, gehet öfters mit seinem Reuter durch; — — wenn es ihn nicht gar herunter wirft. —

Billig sollte man die Policey in dem Tempeln suchen. Und die Religion selbst soll uns zu ihrer Beobachtung anhalten. Das ganze heilige Buch: wie das Evangelium, ist eine

Policey des Herzens: denn wenn dieses gut educiret ist; so wird es auch mit der Policey im politischen Verstande auf guten Füssen stehen. — Billig sollten die Begriffe von GOtt, der alles durch Weisheit und Ordnung regieret, auch die Menschen bewegen, all ihr Thun, gleichfalls nach dieser Regel einzurichten. Weil aber die Religion ihre Kraft, und die Tugend ihr Ansehn bey rohen Menschen verloren: weil das Gewissen schon so alt, und so stumpf geworden; weil die altdeutsche Redlichkeit die Zähne eingebüßt, und ihr die Haare im Bart ausgefallen: so ist es wahrhaftig nöthig, Religion und Tugend, Redlichkeit und Gewissen von dem Untergang zu retten, und die Menschen wenigst durch eine gute Policey von den gröbsten Ausschweifungen und Lastern abzuleiten, und, so weit es möglich ist, sie auch zum Guten zu zwingen.

Die Hauptabsicht einer guten Policey gehet dahin, Ruhe, Ordnung, Zucht und Sicherheit, Nahrung und Billigkeit im gemeinen Wesen zu erhalten. Sie muß derowegen stets die Gerechtigkeit bey sich haben, um das Gute belohnen, das Böse bestrafen zu lassen. — Sie duldet nicht, daß einer sein Gut durch ein lächerlich Großthun, oder durch viele Schulden das Vermögen arbeitsamer Gläubiger verprasse; noch daß er selbes auf Paroli auf Settleva, auf den Umschlag der Karten und Würfeln setze: noch daß vorsetzlicher Betrug unter dem gesellschaftlichen Leben zum Trotz der Ehrlichkeit, geduldet werde. —

Sie duldet nicht, daß die Frauen im erbethelten Schimmer, auf Kosten der frommen Büchse, wie Göttinnen glänzen; Sie will weder eine verbuhlte Lais, noch betrogene Heilige, noch heilige Betrügerinnen. —

Sie duldet nicht, daß Maaß, Ehle und Gewicht aus Respect der Personen, die man nicht will angreifen, schlechtweg ferners beybehalten werden. —

Sie duldet nicht, daß eine große Menge Menschen der Gewinnsucht und dem Wucher einzelner Zünfte, und Privaten zu Sclaven gemacht, noch daß sie alten, verworrenen, der Unordnung das Wort redenden Privilegien zum Schlachtopfer hingegeben werden.

Sie duldet nicht, daß die Aeltern eine liederliche Hauswirthschaft führen, und ihre Kinder zur Schande der Religion wie junge Hunde auferziehen. —

Sie duldet nicht, daß die Schullehrer vom Almosen leben sollen; noch daß sie auf gerathwohl, wie arme Lumpen, zum Trotz der falschen Religion, aus Barmherzigkeit aufgenommen werden; noch solche, die weder recht lesen, noch weniger gut schreiben, noch rechnen können. —

Sie duldet nicht, daß sich die Leute ohne alle Vernunft verheurathen, und nachgehends entweders im Bethel, oder wie geschieden, herumgehen, oder ihre Ehen mit Zank und Hader führen.

Sie duldet nicht, daß man der erwachsenen Jugend alle Ueppigkeiten gestatte, und im Luder, in der Frechheit, in der Ausgelassenheit der Sitten, und im Müßiggang ihren bösen freyen Willen überlasse.

Sie duldet nicht, daß jemand demjenigen Adel, Rang, Titel und Amt verkaufe, oder durch Tausch hinüber lasse, den weder Verdienste noch Recht dazu würdig machen, den Geschicklichkeit und Gaben der Vernunft zu einer landesfürstlichen Bedienstung nicht ausgerüstet haben. — —

Sie setzet bey allen Ehrenstellen zum Vortheil der Menschenliebe, dem Hochmuth Schranken, und läßt jedem wissen, daß die Untergebene auch Menschen und Geschöpfe GOttes sind. —

Sie duldet nicht, daß die Tyraney der despotischen Gewalt zu weit um sich greife, noch, daß der Geldhunger gewissenloser Finanzer mit dem Schweiß des Ackermanns, oder mit dem geschäftigen Fleiße der Bürger gesättiget werde.

Die Policey läßet das Gesinde, die Dienstbothen nicht Herr oder Frau seyn, noch dem Pöbel die Freyheit, Gesetze und Gebräuche zu machen, oder schädliche Gewohnheiten fortzupflanzen.

Sie

Sie gestattet nicht, daß sich Leute in Sammet und Seiden, in Gold und Silber kleiden, die das Geld dazu borgen, Schulden auf Schulden häufen, Kaufleute und Bürger ansetzen, oder, die von solchem Stande sind, daß sie mit Wolle und Leinwand auch gut genug bekleidt wären.

Sie vergönnet der wilden Jugend nicht, ihre unordentliche Begierden in verbothenen Winkeln, und verdächtigen Häusern abzukühlen; Sie überliefert den Rauser und Schwärmer, das leichtfertige Gesindel ins Zuchthaus: und den falschen Banquerottirer in den Kerker, als einen Dieb.

Sie duldet nicht, daß offentlicher Betrug für Ehrlichkeit geachtet; das falsche Münze für voll ausgegeben werde; daß der ehrliche Mann weniger gelte, als der Landesverräther — als der bekannte Schelm. —

Sie spannet die liederlichen Müßiggänger, die gepudert und hochaufgekränzelten Steintretter, die Stutzer und ewigen Solicitanten in den Karn.

Sie hält die Straffen von Landstreichern und Bethlern rein: Befreyet die Dörfer von Bethlern, Raubern, und Mordbrennern: und versorget dagegen die wahrhaft Armen und Nothleidenden in Arbeitsspitälern.

Sie errichtet mehrer Magazine im Vaterlande, und sorget mit demselben für den Bürger und Landmann, damit ihn Theurung und Mangel nicht augenblicklich überfallen mögen. Sie füllet die Magazin in mehr Orten des Landes mit Getreide in wohlfeilen Jahren: und kauft nicht erst die Früchte auf, wenn sie schon theuer sind.

Sie giebt den nöthigsten Lebensmitteln ihren gemessenen Preis, verbiethet das Aufkaufen bey den Häusern, ohne Unterscheid des Standes: Sie hält auf die Märkte zum Vortheil der Bürgerschaft in Städten und Marktflecken.

Sie gestattet den Gastwürthen nicht, daß sie die Reisenden und Fremden frevelhaft übernehmen: oder den Titulareßig als Wein und so theuer verkaufen, daß ihre Nebenstimper fast zur Nothwendigkeit werden, die sie endlich noch in Schranken halten müssen. — Sie duldet daher auch keine Nebenschenke, Weinstimper, und Winkelwürthe, sie mögen beschutzt seyn, wie sie wollen.

Die Kranke läßt sie nicht durch unerfahrene Aerzte nach der Methode, oder durch Quacksalber ohne Methode ums Leben bringen. — — —

Den Handwerksleuten gestattet sie nicht, nach dem alten Schlendrian nur bis 6. Uhr Abends zu arbeiten, und die Zeit zum Feyern zu verschwenden; sondern sie reicht ihnen höhern Taglohn, und läßt sie die kostbare Zeit im Sommer benutzen. Sie erstechen sich auch nicht, wenn sie einem etwas verderben, für diese Bemühung noch die Zahlung zu fodern.

Auch dem Kaufmann gehet es so leicht nicht hin, wenn er verdorbene Waaren für gut verkauft: oder unter dem Vorwand der höhern Accise zmal so viel, wucherisch dazu schlägt. —

Die wachtbare Policey kann es nicht dulden, wenn in Bierzäpflerhäusern wider die Regierung, wider gute Policeyverfassung, wider die Geistlichkeit, über gute Sitten, über Tugend, über Eingezogenheit gespottet, gelachet, oder ärgerlich raisonirt wird.

Eine gute Policey hemmet auch die ungebührliche Aufführung und die Unsauberkeit in den Kirchen, die Mißbräuche und die albere Lehrart in den Schulen, die Unordnung in den Kanzleyen und Gerichtsstuben. Sie trocknet die Thränen der wartenden Partheyen, und saget dagegen denen unbilligen oder muthwilligen Supplicanten rund ins Angesicht, daß sie ihr Zohrung sparen sollten, weil sie keinen Grund der Billigkeit vor sich haben.

Sie erlaubet nicht, einem jeden Gelehrten alles, was ihm einfällt, drucken zu lassen; sie wirft ihn aber auch nicht zu Boden; sie schüttet nicht das Kind mit samt dem Baad aus; sie schölet nur das Böse von dem Guten ab. Sie will den gesunden Kern, und nicht die rohe Schale. Sie läßt auch nichts

in

in die Buchläden kommen, als was nützlich, was gut, was angenehm, unterrichtend und erbaulich ist.

Derowegen erwählet sie auch solche Räthe, die ihren Willen genau erfüllen, die ihr getreu bleiben, und es redlich mit ihr, und mit ihren eigenen Gewissen meynen. — *)

*) Sie, die gute Frau, muß sie aber auch darum besolden, — auf daß keiner Ursache habe, mit Unschlitt und Schmeer umzugehen. —

d) Wir können die Gerechtigkeit in Grenoble nicht genug anpreisen. Ein Kornhändler in der savoyischen Gränze, der seit einiger Zeit das Korn, und in Zeit der Noth im übermäßigen Preise verkauft, ist durch königl. französische Befehl die Todesstrafe zuerkannt, und an Galgen gehenkt worden. *)

*) Die Herren Kornjuden, die in wohlfeilen Zeiten das Getreid vertheuren, und in theuren Zeiten nicht helfen können: sind gleich einem Blindfenster im Rathhause. —

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

a) Da Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn dero landesmütterliche Vorsicht immer dahin richten, den Nahrungsstand dero Unterthanen zu verbessern, und alles, was demselben, wie auch der Landescultur auf irgend eine Weise nachtheilig seyn kann, abzuwenden: So haben Allerhöchstdieselben ins Besondere den großen Schaden in Erwegung gezogen, welcher dem fast allein von der Bearbeitung seiner Grundstücke lebenden armen Landmann durch das mehrer Orten hegende übermäßige Wild, vornehmlich aber das Schwarzwild, zugehet, und daher diesem Landesübel durch eine allergnädigste Verordnung abgeholfen, wie hier folget:

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsern getreuen Vasallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in Unsern Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sind, Unsere kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben zu vernehmen, gleichwie Unsere landesmütterliche Vorsicht immer dahin gerichtet ist, den Nahrungsstand Unserer getreuen Unterthanen zu verbessern, und alles dasjenige, was selbigem, wie auch der Landescultur auf irgend einige Weise nachtheilig seyn kann, abzuwenden; Als haben wir insonderheit den großen Schaden in Erwegung gezogen, welcher dem fast allein von saurer Bearbeitung seiner Grundstücke lebenden armen Landmann durch das mehrer Orten hegende übermäßige Wild, vornehmlich aber das Schwarzwild zugehet, und worüber ungeachtet aller bestehenden Vorsehungen von Zeit zu Zeit Klagen einlaufen.

Um demnach diese Beschwerde von Unsern getreuen Unterthanen abzuwenden, und insonderheit in Ansehung des Schwarzwildes, die Hilfe auf einmal mit Bestande zu verschaffen; verordnen wir hiemit, daß fürohin niemand, wer er immer sey, einiges Schwarzwild anders, als in verschlossenen, gegen allen Ausbruch wohl verwahrten Thiergärten zu hegen gestattet, und ein außer selbigen irgendwo, es sey im Walde, oder im Freyen antreffendes Schwarzwild den Raubthieren gleich geachtet, somit zu aller Jahrszeit gefället werden soll.

Damit aber die Obrigkeiten, und jedermann, dem das Jagdrecht zusteht, eine hinlängliche Zeitfrist haben mögen, theils um das vorhandene Schwarzwild abzuschiessen, theils in soweit ein oder anderer davon etwas beyzubehalten gedenket, um die vorgeschriebenen wohl verwahrten Thiergärten herstellen zu können: so setzen Wir zu dem endlichen Termin, in welchem alles Schwarzwild entweder vertilget, oder in Thiergarten eingefangen seyn muß, hiermit den ein und dreyßigsten Christmonaths künftig 1771sten Jahres dergestalt fest, daß, wenn vom 1sten Jän. 1772. an einiges Schwarzwild außer den Thiergärten sich blicken liesse, solches der Wildbahnsinnhaber auf die erste Anzeige ohne Unterschied des Monaths und Jahrzeit bey schwerester

ester Verantwortung sofort zu fällen verbunden seyn soll. Geschähe solches nicht, so haben die Unterthanen, oder wer es sonst ist, darüber die weitere Anzeige bey dem Kreisamt zu machen, und dieses ganz unverschieblich die nöthige Abhilfe zu verschaffen: wo alsdenn ein dergleichen Unserer Verordnung entgegen handelnder Jagdinnhaber nebst der Ersetzung alles Schadens noch über dieß nach Beschaffenheit der Umstände mit empfindlicher Strafe angesehen werden wird.

Anbelangend das ferner beybehaltende Rothwild ist den Unterthanen durchgehends zu gestatten, auch an Hand zu lassen, daß selbige ihre Gründe, so wie jeder will, mit ungespitzten Planken ohne Bestimmung einer gewissen Höhe, oder auch mit Gräben und Hecken gegen die Wildschäden verwahren möge. Jedoch sind dergleichen errichtende Gräben keinerdings zum Abfangen des Wildes zu mißbrauchen, auch in den Gegenden nächst der Donau alle 3- bis 400. Schritte Oefnungen oder Thüren zu lassen, welche bey Anschwellung des Wassers sofort zur Rettung des Wildes geöfnet werden müssen.

Alles dieses, was von der Einplankung oder anderweitiger Verwahrung der Grundstücke gemeldet worden, findet auch bey den in den Waldungen gelegenen Gründen statt. Und obschon den Jagdinnhabern freystehet, dergleichen einzelne Grundstücke, wenn sie dieselbe zum Unterhalte des Wildes nöthig zu haben glauben, von den Eigenthümern käuflich an sich zu bringen, so muß doch solches ohne den mindesten Zwang geschehen.

Da übrigens vorkömmt, daß die Jägerpartheyen in ein und andern Gegenden sich anmassen, den Eigenthümern der in dem Walde, oder sonst in den Revieren gelegenen Gründe, die Zeit zum Heu und Grommetmachen vorzuschreiben oder zu verlangen, daß darüber von ihnen die Erlaubniß eingeholet werde.

So wollen wir auch diese Beschränkung hiemit aufgehoben, und jedermänniglich die gänzliche Freyheit eingeräumet haben.

Hieran beschicht unser allergnädigster Will und Meynung, wornach sich also jedermann zu achten, Unsern gnädigsten Befehl gehorsamst nachzuleben, mithin vor Schaden sich zu hüten wissen wird.

*) Von so dergleichen haben wir längst gewunschen, etwas zu hören. Das ist ein vortreflicher, ein landesnützlicher, ein heilsamer Gedanke. Aber, er ist auch ein kaiserlicher, ein königlicher Gedanke. Möchten wir ihn doch nachahmen, und auf den beschädigten Unterthan mehr Acht haben. Möchten doch alle von Adel ihren Adel nicht durch Wildschweine und Hirschen geltend machen; — sondern wie Menschenfreunde, wie vernünftige Creaturen ihren Adel durch eine thätige Menschenliebe beweisen! — Zwar viele deren sind auf der Erde durchs Glück kleine Tyrannen geworden; aber, so viel wir gehört, müssen sie auch sterben; und was noch? — vor alle Wildschäden, nicht die Wildschweine, nicht die Hirschen, nicht die Rehe, sondern sie selbst Rechenschaft geben. —

Vieh-Arzney.

b) Ich setze um so mehrers Vertrauen in dieselbe, als ich solche zum Theil durch eigene Erfahrung geprobet habe, dann bey meiner 18jährigen Landwirthschaft, und beträchtlichen Viehzucht habe ich, GOtt sey darfür gepriesen! nicht das Unglück erfahren, daß mir noch ein einziges Stück Rindvieh im Stall crepiret wäre, unerachtet schon manche Art der Viehseuche, wie wohl nicht allzu heftig, in der nächsten Nachbarschaft sich geäußert, und verschiedene Stücke hingerissen hat, auch die Seuche, so fast alles Vieh im ganzen Lande an den Füssen angegriffen, durch meine Heerde gewandert, und verschiedene aus meinem Stall nicht unverschonet gelassen. Dieß aber schriebe ich nebst dem Machtschutze GOttes diesem Mittel zu, daß ich alle Frühjahr und Herbst, und so oft von einer Seuche in der Nachbarschaft sich etwas spüren läßt, allen meinem Vieh, sowohl Rindvieh, als Schaafen, Schweinen, so viel eine wälsche oder nach Befinden des Viehes, und der Umstände eine große Haselnuß beträget, ver-

netianischen Methridat frühe nüchtern im Brod habe einstecken lassen.

Der Landwirth.

Art. VIII. Von gelehrten Sachen.

Bey Johann Nepomuck Fritz, churfürstl. akademisch- und bürgerl. Buchhändler nächst dem schönen Thurn sind nunmehro die auf Churfürstl. höchsten Befehle zum Gebrauche der deutschen Schulen herausgekommene neue Schulbücher zu haben, mit beygesetzten Preisen ungebunden, wie folgt:

1. Plan für die Schulmeister mit 2. Tabellen 8vo. 10. kr. 2. A. B. C. Büchel, 8. 2. kr. 3. Namenbüchel, 8. 2. kr. 4. Lesbüchel, 8. 3. kr. 5. Regeln zur schönen Schreibkunst, mit 4. Tabellen oder Vorschriften, 8 12. kr. 6. Grundregeln zur deutschen Sprachkunst, 8. 15. kr. 7. Anfangsgründe zur Rechenkunst, 8. 6. kr. 8. Anleitung zur Briefkunst, 8. 6. kr. 9. Buchstabentabelle. 4. 1. kr. 10. Kanisius, 16. 3. kr. 11. Evangelien und Episteln, nebst Kanisio, 12. 15. kr. 12. Deutsche Vorschrift separat, 4. 3. kr. 13. Lateinische Vorschrift separat, 4. 3. kr. Ferner sind für erwachsene Leute zu haben: deutsch orthographisches Handbuch, 4. 1. fl. 12. kr. Erdbeschreibung historische zum Gebrauche der Jugend, 8. 1. fl. 30. kr. Brauns Einleitung zur deutschen Redekunst, 8. 30. kr. Anleitung zur deutschen Sprachkunst, 8. 1. fl. Das nämliche ins Kurze gezogen, 8. 30. kr. Anleitung zur deutschen Dichtkunst, 8. 36. kr. Evangelien und Episteln, 8. 1. fl. Landkarten von dem ganzen Lande Baiern, bestehend in 29. Blättern, 2. fl. Töring (Grafen Augusts) Auszug der politischen Weltgeschichte, 2. 1. fl. Erdbeschreibung für Kinder von 6. bis 10. Jahren, 8. 20. kr.

In dem Eräzischen Buchladen sind folgende neue Bücher zu haben:

Barbaret (des Hrn.) Abhandlung über die epidemischen Krankheiten des Viehes. 8. 30. kr.

Bossuets (Benig) Einleitung in die allgemeine Geschichte der Welt bis auf den Kaiser Karl den Großen. 5. Theile 8. 10. fl.

— Geschichte von den Veränderungen der protestantischen Kirchen. gr. 8. 3. fl. 30. kr.

Bourdaloue (Ludw.) sämmtl. Predigten. 14. Theile 8. 21. fl.

Briefe über die vornehmsten Merkwürdigkeiten in der Schweitz. 8. 30. kr.

Briefe an eine deutsche Prinzessin über verschiedene Gegenstände aus der Physik und Philosophie. 2. Theil. 8. 2. fl. 15. kr.

Cassebohms (Friedr.) Anweisung zur anatomischen Betrachtung und Zergliederung des menschlichen Körpers. 8. 1. fl. 30. kr.

Codex Laureshamensis diplomaticus 3. Tom. 4. 7. fl.

Dartes (Georg) erste Gründe der Kammeralwissenschaften. gr. 8. 2. fl. 30. kr.

Erörterung der Fragen über die Klagen des Geldmangels, und dessen Ursprung in Deutschland. 8. 15. kr.

Erxleben (Christ.) Einleitung in die Viehartzneykunst. 8. 1. fl.

Etwas für die lange Weile. 8. 40. kr.

Febronii (Just.) de statu Ecclesiæ & legitima potestate romani Pontificis. liber singularis 2. Tom. 4. 8. fl. 45. kr.

Fordyce (Jak.) Predigten für junge Frauenzimmer. 8. 1. fl. 24. kr.

Freymaurerey (die) der Weg zur Hölle. 8. 12. kr.

Geschichte des deutschen Reichs und Italiens von Karl dem Großen bis auf den westphälischen Frieden. 1ster Theil gr. 8. 2. fl.

Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Grafen. 5. Theile 4. 19. fl.

Gomez (der Frau) angenehme Erzählungen in vergnügten Tagen. 2. Theil. gr. 8. 4. fl. 30. kr.

Godeau (Ant.) allgemeine Kirchengeschichte. 5. Theile gr. 8. 8. fl. 21. kr.

Gregorii (S. Papæ M.) opera omnia. 4. Tom. fol. maj. 42. fl.

Griffets (Heinr.) Predigten fürs ganze Jahr 4. Theile. gr. 8. 4. fl. 30. kr.

Grundriß nützlicher Wissenschaften für die Jugend. 8. 24. kr.

Harnischers (Seraph.) Sonntags- Passions- und Fastenpredigten. 4. Theil gr. 8. 8. fl.

Historie (der) kurzer Abriß für die Anfänger. 8. 12. kr.

Digitized by Google

Historie des Himmels, darinn vom Ursprung der Abgötterey und von den philosophischen Irrthümern über die Entstehung des Weltgebäudes gehandelt wird. 2. Theile 8. 2. fl. 30. kr.

Hübners (Joh.) neuvermehrtes reales Staats-Zeitungs- und Conversationslexicon. verbesserte und bis jetzo fortgesetzte Auflage. gr. 8. 4. fl. 30. kr.

Jamins (des Herrn) Gedanken über die Irrthümer dieser Zeit. 8. 1. fl. 15. kr.

Köremons, Natur und Kunst in Gemählden, Bildhauereyen, Gebäuden und Kupferstichen zum Unterricht der Schüler und Vergnügen der Kenner. 2. Theile gr. 8. 3. fl.

Leben Catharinä Kaiserinn von Rußland. 8. 1. fl. 24. kr.

Lexicon, worinn die meisten Betrügereyen in allen Ständen entdecket sind. 8. 40. kr.

Lonicerі (Adam) vollständiges Kräuterbuch. 4. fl. 30. kr.

Mahis (des Herrn) die aus der H. Schrift erwiesene Wahrheiten der katholischen Religion. gr. 8. 1. fl. 45. kr.

Marmontels (des Herrn) moralische Erzählungen. 5. Theile 8. 3. fl. 15. kr.

Maßillons (Joh. Bapt.) sämmtliche Predigten und Schriften. 15. Theile gr. 8. 17. fl.

Meiers (Friedr.) Lehre von den natürlichen Pflichten und Rechten der Menschen. 1ter Theil 8. 1. fl. 15. kr.

Mellins (Jacob) von dem Keichhusten der Kinder, welcher in den Jahren 1768. und 1769. herrschte. 8. 12. kr.

Mentor (der) oder die Bildung des Verstandes, Herzens und Geschmacks für die Jugend. gr. 8. 30. kr.

Mosheims (Lor.) Gründe und Gedanken von der Zufriedenheit. 8. 24. kr.

Pamela, oder die belohnte Tugend. 4. Theil 8. 4. fl. 30. kr.

Pasquinaden (unschuldige) 8. 30. kr.

Pauls (Joh.) Abhandlung von der Schaafzucht und dem Tabackbau. gr. 12. 17. kr.

Pennyleß (Peter) empfindsame Gedanken bey verschiedenen Vorfällen. mit einem Kupfer von kleinen Staatsmännern und Savoyarden. 8. 45. kr.

Artic. X.

Etwas zum guten Geschmack.

Große Genies vergraben ihr Talent nicht in die Erde, sondern verwenden es zur Ehre der Zeiten, zur Verbreitung der Wissenschaften; — zum Ruhm des Vaterlandes. Sie haben gerechte Ansprache auf das Verdienst. Wir sehen die edelsten Bemühungen der Gelehrten in allen deutschen Staaten; und den Wetteifer, aus Jünglingen Männer zu bilden, welche dem Staat recht nützlich, und mit Ehre dienen werden. Und wir können uns nicht enthalten, vor Freuden entzückt, unsere Wünsche fürs Vaterland zu verdoppeln. — Wir gehen weiter. — Und zwar nach Berlin. Allda ist von der allgemeinen deutschen Bibliothek des XIII. Bandes erstes Stück herausgekommen: in diesem ist das fruchtbare Jahr unserer Zeiten der Gelehrsamkeit wiederum aufbewahret. Vor demselben stehet das Portrait des berühmten Herrn Pater Denis Soc. Jesu in Wienn, eines gebohrnen Baiers, und dermaligen Lehrers in dem Kaiserl. Königl. Theresiano. Dessen Verdienste und Bemühungen für den Unterricht der adelichen Jugend, die große Schutzfrau der Gelehrsamkeit, die sorgfältige Wächterinn für die Wissenschaften, die wahre Mutter des Vaterlandes der Kaiserinn Königinn Majestät (wie die Nachrichten geben) mit einem lebenslänglichen Gnadengehalt, und besondern kaiserl. Hulden belohnet haben. Wir wünschen sehr, daß wir einen nähern Begriff von der innern Einrichtung dieses so schönen, uns angepriesenen, und landesnützlichen Instituts erhielten, wir wollten herzlich gern das Nöthige hierüber bekannt machen: um für die adeliche Jugend in unsern Gegenden auch eine so preiswürdige Anstalt mit Nachdruck anempfehlen zu können. Wir predigen diesen Grundsatz schon 3. ganzer Jahr hindurch, wir sagen es schon so oft, und bis zum ermüden, daß das Glück, die Versorgung der Jugend, allein von der guten Erziehung, von dem verbesserten Unterricht abhange; daß die Jugend aus allen Ständen für die Zeit der Zukunft brauchbarer zu machen, das bessere Sitten einzupflanzen, wenigst die vortreflichen Genies von dem

Rost

Rost und Schimmel zu verwahren seyen. — — Wahrlich, die Zeiten sind vorbey, wo die adeliche Geburt alle adeliche Fehler bedeckete; wo die Liebe der Mama, die Verzärtlung nicht schaden konnte; wo es um seiner Zeit eine wichtige Staatsbedienung zu erhalten nichts weiters nöthig hatte, als ein bisgen Französisch lernen, nach Frankreich gehen, galant und groß thun: und alsdann mit einem neuen Glauben und einem weiten Gewissen wieder zur liebsten Mama heimgehen. — Nein! die Zeiten haben sich gebessert, so denket, so handelt man nicht mehr. — — — Wohl aber um 5. pro Cent. klüger. — Wir erfreuen uns darüber, daß wir von dem Nutzen adelicher Schulen so schöne Beweise anführen, und allen jenen Großen anempfehlen können, denen es Pflichten halber obliegt, mehr für die adeliche Jugend, als für das unersättliche adeliche Alter zu sorgen; denn wer gelehrt, und jung seyn will in dem Alter, der seye zuvor gelehrt und alt in der Jugend.

Der junge Herr Graf von Sinzendorf, der sich eben unter der Aufsicht obbesagten P. Denis in dem K. K. Theresiano befindet, hat aus Gelegenheit des Ritterschlags Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Maximilian solche Proben der deutschen Dichtkunst abgelegt, welche manchen alten berühmten Dichter in Erstaunen setzen werden. Hier liefern wir das Lied ganz.

Prinz! schön wie ein Liebesgott!
Dem bey glatten Wangen,
Die noch mit dem Morgenroth
Frischer Jugend prangen.

Schon die ernste Majestät
Auf der Stirne thronet,
Dessen Blick den Muth verräth,
Der die Brust bewohnet.

Mit des Panzers Glanz geschmückt
Da wir Dich heut schauen,
Staunt das Aug, geblendt, entzückt,
Darf sich selbst nicht trauen.

So, wenn in der Kriegestracht
Hektor fruchtbar stralet,
Stolz des Federbusches Pracht
Auf dem Haupte wallet.

Kennt sein kleiner Sohn ihn nicht,
Zittert, wendt die Blicke
Schüchtern ab, des Helmes Licht
Scheuet ihn zurücke.

Selbst Therese würde sich
Täuschen, Dich verkennen,
Hörte Sie im Busen dich
Sohn, ihr Herz nicht nennen.

Nichts kann der gerechten Lust
Deines Oheims gleichen,
Hoch pocht Ihm die tapfre Brust
Von geschwindern Streichen.

Er, dem Sein ehrwürdig Haar
Unterm Helme graute,
Der schon oft dem Tode starr
In die Augen schaute.

Kann Sich heut der Zärtlichkeit
Länger nicht erwehren,
Aus dem Auge preßt die Freud
Edle Freundschaftszähren.

Niemal hat Sich Seine Hand
Mehr des Schwerdts erfreuet,
Als da es dem Vaterland
Dich zum Dienste weihet.

Unter seine Kämpfer setzt,
Seine Wünsche krönet,
Zum Gehilfen Dich ihm setzt,
Einst zum Erben gönnet.

Prinz! o laß Dich Deine Pflicht
Von dem Helden lehren,
Führen wird Sein Unterricht
Dich den Pfad der Ehren.

Thu, der Ahnen Geistes voll
Ihre großen Thaten,
Streite, wache für das Wohl
Dir vertrauter Staaten.

Sey ein Kriegs- und Friedensheld,
Schreckbar dort im Streiten.
Hier die Lust, das Glück der Welt,
Schöpfer goldner Zeiten.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXIV.

München den 3. Novemb.. 1770.

Artic. I.

a) General Ausschreibung über die in der Oberpfalz restauerirte, und in schicklichere Zeiten eingetheilte Wochen- Getreid- Venalien- Vieh- und Pferdmärkte betreffend. Datum Amberg den 26ten September 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor: L. G. Nachdeme Wir uns stets dahin bemühen, für das wahre Wohl Unserer Staaten, und Unterthanen zu sorgen, ja alle erdenkliche Mittel und Wege auszufinden, wie dem Nahrungsstand, derLands-Industrie, dem Handel und Gewerbe zum erwünschlichen Effect beygeholfen, und auf ein beständiges in einen blühenden Zustand Conservirt, sofort in eben diesen betracht die altüblich gewest: zeither meistentheils in Abschwung gekommene Getrayde-Wochen, Venalien, Pferde und Vieh-Märkte, wiederum zum Theil restaurirt, theils aber in schicklichere Zeiten, und somit in die Täge der Woche, und Monathe umwechslungsweise eingetheilt, und hinfüran stets erhalten werden möchten, als worauf unsere Vorfahrere die ehemaligen Beherrscher dieser Landen so sorgfältig gewachet haben;

Als hat dann Unser zur Mautheinrichtung in die Oberepfalz abgeordnete Commission gemäß der Ihnen ertheilten Instruction zur Aufnahm der Viehzucht, und dessen Handels sowohl, als auch zur Haltung guter Polizey und Ordnung zum Vortheil der sehr gewerblosen Bürgerschaft in Städten und Märkten, die bisher in Verfall gerathene Wochen- Victualien- Pfennwerths- dann Getraid- und Viehmärkte in ein Verzeichniß und nützliches Regulativ gebracht, wovon euch ein derley Exemplar mit dem gnädigst und zugleich ernstlichen Befehl Communicirt wird, daß zur künftigen Aufrechterhaltung der neu eingerichteten Märkten allmögliche Sorgfalt angewendet, dagegen alle Inconvenientien abgestellet, besonders aber zu Folge des von Unser höchsten Stelle in München unterm 30ten August dahin ausgefertigt, und mittels Patent de dato 24. Instantis von auch Unser Regierung ebenfalls ausgeschriebenen gnädigsten Befehls auf den verbothenen Schleichhandel, und Kanderey in denen Dörfern gute Obsicht gehalten, und die auf jene verpönte Gewerbe gesetzte Straffe ohneinstellig vorgenommen werden solle: mit dem weiteren Ohnverhalt, daß, wenn über ein, so anderes noch eine Erinnerung gemacht werden sollte, solches die gehorsamste Befolgung dermal nicht hindere, indem das Erforderliche der in bälde erscheinenden Marktsordnung noch einverleibt werden kann: wo entzwischen aber über Empfang dieß bey 3. Reichsthaler Strafe Recipille von Handen zustellen ist. Amberg den 26ten September, Anno 1770.

Churfürstl. Regierung allda.

An sämtliche hoch- und niedere Jurisdictions- und Policeyobrigkeiten, also abgangen.

Barthlme Hözendorff, J. U. Licent. dann Churfürstl. würklicher Regierungs-Sec.

Artic. III.

Avertissement.

Den sämmtlich Churfürstl. hohen- und niedern Jurisdictionsobrigkeiten wird hiemit bekannt gemacht, daß die zum Handel in die Pfalz- Nordgauischen- und Schulzbachische

Landen für diſſeitige Unterthanen erfoderlichen, in dem neuen Receſs vom 27ten Julii a. c. in fine exemplificirten Commercial-Polleten bey allen Churfürſtl. Mauth- und Beymauthſtationen, gegen Materialſchein, gratis zu haben ſind.

Artic. V.

Nachrichten für die Handlung.

a) Folgender Brief iſt den 24ten September abhin in London von der Admiralität nach Loyds Caffeé-Haus geſchickt worden. „Die „ Chaluppe Favorite iſt von den Inſeln Falk„ land angekommen, mit dem Berichte, daß 5. „ ſpaniſche Fregatten mit Landtruppen und Ar„ tillerie am Bord, zu Port-Egmont, im An„ fange des Junii gelandet ſind: und daß ſie „ unſere Trüppen aus ihren Veſtungen vertrie„ ben haben. Ich habe Befehl von der Ad„ miralität, ihnen dieſe Nachricht mitzutheilen, „ damit ſie unter den Kaufleuten und andern, „ welche ſie angehet, bekannt werden möge.„

b) Die Aſſecuranzen haben damal in London ſchon den Preiß, wie in Kriegszeiten, nur, daß dabey bedungen wird, wenn die Ladung ſicher an den Ort der Beſtimmung kommt, einen gewiſſen Betrag rabbatiren zu laſſen.

c) Paris vom 1ſten October da im Delphinat die Winterfrüchte voriges Frühjahr durch die Ueberſchwemmung verdorben; ſo hat das Parlament zu Grenoble die Ausfuhr des Getreids verbothen, und einen Kornhändler in einem kleinen Winkel an der Savoyiſchen Gränze, der dagegen gehandelt zu haben überführt worden, arretiren, und darauf henken laſſen. *

* Was? ſo ſtreng gegen die Kornjuden? meine Herren Getreidkipperer und Aufkäufler, das iſt nur auf Papier geſchrieben, wie eine Zeitung: — laßt euch nicht gleich erſchrecken: Bevölkert euch zur Wohlfahrt des Staats, Gehet, Handelt, Schächert, Jüdelt, mit Großen und Kleinen; — — Frey, wie ihr wollet: Troz aller Policey! — — aber wie geſagt! nur nicht nach Grenoble.

Artic. VI.

Nachrichten zur Policey.

a) Da wir lezthin von dem Droit d'Aubaine Meldung gethan: ſo wollen wir auch anzeigen, daß den 6ten Auguſt 1770. im Parlement die ofnen Briefe vom Könige regiſtrirt worden, kraft deſſen die Bürger und Einwohner der Reichsſtädte Regenſpurg, Cölln, Augſpurg, Nürnberg, Hamburg, Worms, Ulm, Speyer, Eßling, Nördling, Halle in Schwaben, Nordhauſen, Rothweil, Dortmund, Ueberlingen, Friedberg, Heilbrun, Wezlar, Memmingen, Lindau, Dünkelſpiel, Offenburg und Gengenbach von dem Droit d'Aubaine in allen franzöſiſchen Staaten befreyet ſind: und der König will, daß ſie darinn für ihre Perſonen und Handlung begünſtiget werden ſollen; unter der Bedingung, daß ſeine Unterthanen in beſagten Städten eben die Befreyung vom Droit d'Aubaine genießen, und daſelbſt eben ſo begünſtiget werden, als die Unterthanen irgend einer andern auswärtigen Nation.

b) Hannover vom 5ten October. Allda iſt lezthin den 23ten September eine königliche Verordnung ergangen; daß, nachdem in öffentlichen Blättern die Schädlichkeit der bisher gebräuchig geweſenen Verzinnung des kupfernen und meßingenen Kuchengeräthes für die Geſundheit ſchon öfters kund gemacht, und gezeigt worden, welchermaſſen ſtatt des Zuſatzes von Bley, ſich mit mehreren Nutzen des Salmiaks bey dergleichen Verzinnung bedient werden könnte, welches der Geſundheit überall nicht nachtheilig iſt, alſo auch künftighin die Verzinnung mittels Zuſatzes des Salmiacks ſtatt des Bleyes bey Kupfer- und Meßinggeſchirr durchgängig in hieſigen Landen eingeführt, und jeden Orts das Corpus der Kupferſchmiede vorgefodert, und ihnen bey Verluſt des Amts anbefohlen werden ſolle: ſich beyer Verzinnung lediglich des Salmiacks zu bedienen: auch ihre verzinnte Arbeiten mit einem beſondern Stempel worauf der Namen des Meiſters und der Ort ſeiner Heymath befindlich, zu bezeichnen. Wo im übrigen hierauf, ob dieſem nachgelebt werde, öftere unvermuthete viſitationen erfolgen werden.

c) Da das Städtlein Sulz unweit Roſtock bis auf die Salzwerke durch unvorſichtiges Tabackrauchen jüngſthin völlig in die Aſche gelegt worden: So haben Sr. Durchl. der regierende Herzog verordnet, daß bey Strafe des Feſtungsbaues niemand (auſſer in ſeiner Stu-

Digitized by Google

be) Tabackrauchen soll. Dem Denuncianten werden 5. Thaler für die Anzeige eines jeden Contravenienten versprochen.

d) Eine Gesellschaft edel gesinnter Leute haben sich entschlossen, eine Armenapothete anzulegen: wo alle Armen die Medicamente umsonst erhalten können. Auch werden zwey geschickte Aerzte für eine jährliche Pension ernennt werden, welche den armen Kranken mit ihren Rathe und Hülfe beyspringen sollen. *

* Das ist gewiß ein Werk zur Ehre der Menschlichkeit: auf die großmüthige Menschenliebe des Engelländers gegründet. —

Aber auch in unsern Gegenden, wird, wie wir bald zu vernehmen wünschen, in jedem großen Dorf eine solche Apotheke errichtet: und dagegen alle Quasalbereyen unsrer empirischen Aerzte und Dorfbaaders untersucht, und die Apotheken visitirt werden.

Artic. VII.

Nachrichten zur Landwirthschaft.

a) Zu Oxford in Engeland war im August ein fürchterlich Gewitter: Ein Wolkenbruch hat fast alles Getreide niedergeschlagen. Zu Bredwardine fiel eine feurige Kugel auf das Haus eines Pachters, und verbrandte es bis auf den Grund. Die meisten Menschen, die erschlagen worden, haben unter einen Baum gestanden, oder haben Metallgeräthe bey sich gehabt; so den Blitz angezogen. Wenigst ist es sicherer, alles, was Eisen, Gold, Silber, Bley, Kupfer, kurz, was Metall, bey einem Gewitter von sich entfernen, oder sich von allem, was Metall ist.

b) Rochelle den 21. Sept. die Nachricht, daß der Roggen in Obermaine und Sologne größtentheils verbrannt ist, macht uns förchten, daß der Roggen in Poitu den nemlichen Fehler habe, weil diese Provinz in der Roggenblüte kalten Regen gehabt. Man erinnert sich, daß vor ungefehr 20. Jahren dieses Gift in Sologne eine erschreckliche Krankheit ausbreitete, welche man den trockenen Brand (ander Orten die Glieder- oder Gichtkrankheit) nennet, und welche das Abfallen verschiedener Glieder ja selbst den Tod bey sehr vielen Einwohnern verursacht habe. *

* Der Brand im Korn, wird auch Waterkernl, Mutterkorn und Todentopf genannt; das mehrere hievon im Extrablatt.

c) Allhier in München ist durch ein academisches Mitglied dasjenige, was in dem bekannten Museo rustico von Brodbacken aus Ruben, enthalten ist, wirklich versucht, und probat erfunden worden. Wir liefern daher die Beschreibung dieses wohlschmachaften Hausbrods, davon wir selbst gessen, hier ganz.

Anpreisung einer leichten Art, gutes und gesundes Brod zu backen, wenn der Waitzen und das Korn theuer ist, auch in wohlfeilen Zeiten gut zu essen.

Nehmet eilf Pfund gutes Mehl, eben so viel gesottene, geschälte und gestampfte oder zu Mus zerstoßene Erdäpfel, Salz und Sauerteig darzu wie gewöhnlich, so werdet ihr einen viertels Centner Brod davon bekommen, welches schön weiß, schmackhaft und gesund ist. Wer sich die Mühe mit dem Abschälen ersparen will, kann ein starkes eisernes oder hölzernes Sieb nehmen, und die lindgesottenen Erdäpfel durchdrucken, oder vielmehr durchpressen, so bleiben die Häute, welche eine gute Mastung für allerley Vieh sind, in dem Sieb. Noch beser ists, man schäle oder beschneide die Erdäpfel, zerschneide sie in kleine Brocken, lasse sie im Ofen dörren, und hernach in einer Handmühle, welche von einem Mann getrieben wird, zu reinem schönem weissen Mehl mahlen, von welchem man ohne Vermischung gutes Brod backen kann, wie im Hessenlande, wo es viele solche Handmühlen hat, üblich ist, da der Landmann fast kein anderes als solches Brod ißt, welches oft mit etwas wenigem andern Mehl vermischt wird, damit es luftiger werde, dem aber mit etwas Hopfen zu begegnen ist. Das Brod auf jede der angegebenen Manieren verfertiget, ist dem Waitzen- oder Kernenbrod vollkommen gleich zu schätzen, weil es gleich gut, und in allen Suppen, Mus, Kost, wie das andere zu gebrauchen, mit dem einzigen Unterschied, daß man 4. bis 5. Centner von diesem

Brod haben kann, wo von dem gewöhnlichen drey. Etwas geringeres, aber doch ganz brauchbares Brod giebt es, wann anstatt des Dünkels und Waitzens den Erdäpfeln Gerste, Rocken, Bohnen, Wicken ꝛc. beygemischt wird.

Eine andere noch wohlfeilere Art.

Man nimmt anstatt der Erdäpfel weisse Feldrüben. (Räben) Dergleichen Brod hat zwar den ersten Tag einen etwelchen Rübengeruch und Geschmack, der aber nicht unangenehm ist; nachher aber ist es wie ander Brod, nur muß man gute und süsse Rüben dazu nehmen. Man beschneidet dieselben, zertheilt sie in etliche Stücke, läßt sie im Wasser weich sieden, drückt das Wasser hernach so gut möglich aus, nimmt gleich schwer Mehl, knettet es wohl, nachdem es wie das andere gehebelt, gesalzen, der Taig gehörig aufgegangen, macht man Brode daraus in beliebiger Größe, läßt sie wohl backen, da es dann ein gutes, schmackhaftes weißes, gesundes Brod giebt, welches dem gewöhnlichen Brod in allen Theilen gleich kommt.

Es wird nicht bald ein Bauer seyn, dem es an Rüben und Erdäpfeln fehlte, es kann also ein jeder ohne Gefahr und Kosten die Probe alsobald machen, und also das Brod, welches unstreitig die beste und nothwendigste Nahrung der Menschen ist, in leidentlichem Preis essen. Ich hoffe, daß die Noth dieß mal über die gewöhnlichen Vorurtheile siegen werde. Diejenigen, welche sich zum Mahlen der gedörrten Erdäpfel mit der hessischen Handmühle, die nicht viel kostet, versehen werden, werden ohne Zweifel einen solchen Vorrath von Erdäpfeln dörren, daß sie auf einen Jahrgang versehen sind; und zu diesem Ende künftighin mehr von dieser nützlichen Frucht pflanzen, wovon nächstens eine sichere Anleitung zur Kultur derselben gegeben werden wird. Die letzte Art, nämlich das Rübenbrod, ward bey der letzten Theurung in Engelland häufig geessen, wie im Mus. Rustico Nachricht gegeben wird.

Ruricola.

d) Nachricht, wie die von Holz aufgebauten, und mit Ziegelsteinen ausgesetzten Häuser am dauerhaftesten, am wärmsten, und also gegen die Luft recht wohl verwahrt, aufzusuchen seyn möchten.

Anweisung wie das Steinsalz bey den Viehständen zu gebrauchen, und die Lecken davon anzulegen sind.

I. Ist zuförderst dahin zusehen, und durch die Erfahrung bestätiget worden, daß die verderbliche Viehseuche, welche bisher in den Provinzen hin und wieder sehr ofte große Verwüstungen angerichtet hat, in dem Herzogthum Schlesien seltener ist, auch nicht so gefährlich als anderwärts grassiret; und dieses seiner andern Ursache zugeschrieben werden kann, als der besseren Wartung und Fütterung des Viehes, besonders aber dem daselbst eingeführten Gebrauche des Steinsalzes, welches nicht nur bey dem Rindvieh, sondern auch bey den Schaafen, und selbst bey den Pferden von bewährtem Nutzen befunden wird, und allen Arten Vieh wider mancherley Krankheiten dienlich ist, und dieselben dagegen präseruiret, auch bey den Schaafen zur Verbesserung der Wolle vieles beyträget. Was die Art des Gebrauchs dieses Salzes betrifft, so ist solches entweder in großen Portionen zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Centner und mehr, jedem Stücke Rindvieh vorzulegen, und es von Haupt zu Haupte weiter fortzurücken, um recht wahrzunehmen, ob und welches Vieh davon genieset; oder, man befestige, nach Beschaffenheit des Viehstandes, einige dergleichen Stücke Salz, auf dem Hofe auf höljernen Blöcken, zu welchen das Vieh beym Austreiben, wenn es Lust hat, gehen und davon lecken kann; jedoch muß solches Salz beym Regenwetter ins Trockene gebracht werden, damit es nicht schmelze; den Kälbern hingegen ist es gestoßen zu geben, entweder auf dem Futter, oder auf Brod gestreuet. Den Pferden wird es, wie dem Rindviehe, in ganzen Stücken in den Krippen oder Raufen vorgeleget, und für das Schaafvieh wird solches in einem oder mehreren Stücken, im Stalle an dem Balken frey aufgehänget, damit ein jedes Schaaf auf allen Seiten dazu kommen und lecken kann, wodurch auch verhindert wird, daß die Schaafe sich dabey nicht zu schanden drücken. Wenn solche und besonders die Hammel auf das Steinsalz zu begierig sind,

und

und bisweilen ganze Stücken davon abbeißen; so ist es dienlich das Steinsalz mit Theer zu überstreichen.

a) Von dem nützlichen Gebrauch des Huflattich von den Alten, welche in der Kräuterkenntniß Meister waren, wird der Huflattich unter dem lateinischen Namen Lappacium rotundum: oder Bardana major dem gemeinen Mann als ein nützlich Kraut sehr angepriesen. Man findet es zum Theil nahe an Gebürgflüßen, und Bächen, und wächst gern auf dem Schlamm an den Ufern der Flüsse und Bäche: hat breite, runde, fette Blätter, welche am Rucken weiß oder pelzigt sind, mit kleinen weichen Stacheln versehen. Wir wollen es kurz machen; den Huflattich lobet bey uns Jedermann. — Dieses Kraut ist feuchter Natur, und seine Tugend, ist anfeuchten, auflösen, und heilen.

Erstlich heilet der Saft von diesem Kraut den Grind auf dem Haupt, oder Hand, wo er ist: mit etwas grün zerstossenen Spitzwegerich vermischt und etliche Tage überlegt.

2) Den Saft von diesem Kraut gemischt mit Rautensaft, und etlich Tropfen Weineßig vermischt, Abends einen Löffelvoll eingenommen, macht sehr schwitzen, und treibt aus alles pestilenzische Gift.

3. Wer diese Blätter zusammen rollet, und in der warmen Luft oder Sonnen trocknet, und thut das Kraut Betonika dazu, mit etwas wenigen von Kronnbetsträuchen oder grünen Cronbetbeeren: der kann sich selbst den vornehmsten Taback zum Rauchen präpariren, er ist geschmack, löset den Schleim von der Brust, und macht Anfeuchtung: vor dem Ausgehen in der Fruhe oder auf dem Weg in feuchter ungesunder Witterung und Nebeln eine Pfeife geraucht; hilft wider alle ansteckende Krankheiten, Flüsse und Catahren.

Von dem Nutzen des Krauts Betonien.

Betonien (Lat. Betonica: Vectonicon griechisch, und arabisch Castaron genannt) ist von besonderer Tugend, indem all denenjenigen, welche Wasser von gesottenen Betonien trinken, kein Gift schaden kann.

2) So, wie derjenige, wer die fallend Sucht hat, und von diesem Wasser, worinn Betonika gesotten ist, mit Ehrenpreis gemischt, wie Thee trinket, von Stund an, Genesung erlangt.

3) Wer vom Bluthrechen geplagt ist, lege Betonika und 2. oder 3. Blätter von Salbey über Nacht in guten Wein, und trinke von diesem Morgens und Abends, es stärket die Fäsergen und Nerven der Lungen, den Magen, und das Herz.

4) Melissen, artemisia (oder Mutterkraut) mit Betonien und Ehrenpreis vermischt hilft dem weiblichen Geschlecht vortreflich zu ihrer Zeit.

5) Wie uns Platearius unterrichtet, so ist denen Phylicis Emoptoicis, welche das Abzehren und Blutspeyen haben, nichts bessers, als folgendes Trank. Man siedet Betonien mit Wein und Hönig, und dem Gumi, oder Harz von Mandelbaum, und trinkt diesen Morgens und Abends, etlich Tag, es hilft.

6) Wer Crontbetbeer, Betonika und Salbey mit Rosenknöpfen zum Thee gebrauchet, dem hilft es außerordentlich für Sand und Grieß oder den Stein. Die Blätter von Brombeerstauden, item die Blätter von Weinreben, mit Betonien vermischt, geben einen treflichen Rauchtaback: aber diese Pflanzen helfen sonderlich denen, die phlegmatischer, flüßiger Natur sind. Die aber nicht so feuchter Natur sind, nehmen das Kraut von Erd- oder Grundbiren, Scabiosen, Betonien und Huflattich, und diese Kräuter werden gedört und zerschnitten, wie die Butterpletschen und Tobackblätter; sodann zusammengerollt, und wohl verwahrt, mit etwas grünen Cronbethen vermischt, gerauchet, und mit der Pfeife benutzt, das ist ein für die Gesundheit des Menschen vortreflicher Taback. Man kann den ordinari Rauchtaback, Briestaback ꝛc. auch damit mischen.

(Fortsetzung des pag. 275. abgebrochenen Artikels vom Hopfen.)

Um nun mit dem Hopfen gleichfalls aufs gewisse zu kommen, so mache ich folgenden Vor-

schlag. So bald der Hopfen trocken geworden, so schütte man ihn in Säcke, und stampfe ihn recht fest ein. In England, wo man aus Mangel des Weins das Brauwesen am höchsten getrieben, bedienet man sich eines hölzernen viereckichten, schmalen und länglichten Futterals, etwa in der Form eines Gehäuses zu einer Stubenuhr. In dieses Futteral wird der Hopfen mittels eines Stößers mit aller Gewalt hineingetrieben. Ist solches geschehen, so wird an dem untersten Ende des Futterals ein gleichmäßig dazu passender Sack angeleget, und der Hopfen von dem obersten Eingang des Futterals an in den Sack hinein geschoben, letztere hierauf zugebunden, und zum künftigen Gebrauch weggeleget. Man kann leicht erachten, daß der also eingepackte Hopfen, wenn er auch 10. bis 20. Jahr liegt, gar nichts von seiner Kraft verlieren müsse. Man hat aber auch eine andre Weise daselbst, den Hopfen weniger feste in Säcke ohne Gebrauch eines hölzernen Verschlags einzupacken, und zwar denjenigen, welcher über See auswärts nach Deutschland geht. Und dieser letztere ist immer noch weit besser, als unser Landhopfen, wie man solches vor einigen Jahren mit dem englischen Hopfen in den Bräuhäusern hin und wieder zur Gnüge erfahren hat. Wir sollten daher künftig allen unsern Hopfen gleichfalls in Säcke thun. Und hierzu könnten Säcke von mancherley Innhalt genommen werden, weil doch mancher Brauer, besonders in kleinen Städten, nicht immer viel nehmen oder bezahlen kann. Man hielte also Säcke zu 8. 16. 24. Schfl. und so immer weiter. Dieser also eingesackte Hopfen müßte durchaus nicht nach dem Schäffel, sondern schlechterdings nach dem Gewichte verkaufet werden. Geschähe dieses letztere, so würde der Verkäufer sorgfältig alle oben bemerkte Fehler vermeiden. Denn so viel er Fehler beym Einärndten, Trocknen und Aufbewahren des Hopfens begeht, so viel wird er am Gewichte beym Verkaufe verlieren, und also seinen eignen Schaden nicht wollen. Und damit endlich so viele Säcke dem Eigenthümer auf seinem Boden nicht zu viel Platz wegnehmen: so dürfte er nur oben an den Balken eiserne Klammen einschlagen, von solchen ein Gerüste abhängen lassen, und die Hopfensäcke darauf legen; welchenfalls denn die Dielen zum Aufschütten des Getreides ihm immer frey blieben. Und dieses wäre wohl der einzige Weg, mit der Zuthat des Hopfens beym Bier auf einen gewissen Fuß zu kommen, und endlich dahin zu gelangen, daß man sagen könne: Zu diesem Gebräude gehöret so viel Schutt und Guß, und so viel Pfund Hopfen. Dieß ist nun der Vorschlag, aber wo bleibt die Ausführung? Die Landespolicey müßte sich freylich drein legen, um die Bräunahrung zu fördern. Erstere hätte also in einem Lande zu verfügen, daß künftighin der Verkauf des Hopfens nach dem Schäffel aufgehoben, und überall nach dem Gewichte geschehen solle. Um aber den eigentlichen Zweck beym Verkaufe nach dem Gewichte nicht zu verfehlen, (weil die Hopfenhändler und Kärner doch den Hopfen bey den Bauern aufkaufen, und ihn auf Böden hinschütten, oder die Bauern selbst den Hopfen so lange auf den Böden liegen lassen könnten, bis sie ihn in den Städten zum Verkauf und zur Wage bringen) so müßten auf Michaelis alljährlich die Dorfgerichte Hausvisitation anstellen, und zusehen, ob der Hopfen auch in Säcken eingepackt sey, und allenfalls solche Säcke versiegeln, oder sonst dienliche Veranstaltungen treffen, die nach jeden Orts Gelegenheit und Umständen am dienlichsten sind.

Nun will ich noch einige Einwürfe beantworten. Man wird sagen: Es hält sehr schwer alte Gewohnheiten abzuschaffen, und neue einzuführen. Aber alte Gewohnheiten, wenn sie schädlich sind, muß man mit bessern verwechseln, und die dagegenstehende Schwierigkeiten nicht achten; besonders wenn es erweißlich ist, daß die Schwierigkeiten mehr in der Einbildung bestehen. Der Verkauf des Hopfens nach dem Gewichte geht geschwinder und leichter zu, als nach dem Maaße. Ich will in einer Stunde mehr Hopfen wiegen, als ich in einem ganzen Tage und länger messen kann. In den Seestädten wird alles Korn nach dem Gewichte gekauft und verkauft. Das Messen würde den Schiffen gewaltig

Zeit

Zeit kosten. Das Messen des Hopfens erreget öfters Streit zwischen Käufer und Verkäufer. Bald wird zu viel, bald zu wenig in den Schäffel gedruckt. Das Gewicht stillet allen Hader, ist auch der Gerechtigkeit gemäßer. Z. E. in Leipzig, und an einigen andern Orten kauft man das Fuder Heu nach dem Gewichte. Wo es blos Fuderweise gekauft wird, da kann Käufer oder Verkäufer verlieren. Man mache die Anwendung auf den Hopfen. Vorgeschlagenermassen soll der Hopfenboden visitiert werden, und wer sieht das gerne? Muß doch in manchen Ländern monathlich Küche, Schorstein und Camin visitiert werden, und ein ordentlicher Wirth, der nicht mit Betrug umgeht, läßt andere in seinem Hause eben so gerne nachsehen, als ein Rechnungsführer mit seinen Papieren thut, wenn seine Rechnungen richtig sind. Wo nimmt aber endlich der Bauer alle Säcke zum Einpacken her? Wo muß ein Weinbergsbesitzer alle Gefäße zum Wein hernehmen, wenn er ihn nicht gleich vor der Presse verkaufen kann und will? Es kömmt mit der Einrichtung der Säcke nur aufs erste Jahr an. Beym Verkauf des Hopfens läßt er zwar den Käufern die Säcke, allein die Bräuer können doch die Säcke, nachdem der Hopfen verbraucht worden, zurück geben, oder wenn sie mit verkauft worden, kann man bey den Brauern wiederum Säcke zum Kauf bekommen, und so couliren die Hopfensäcke wie baares Geld. Ehe ich schließe, will ich geübten Kammeralisten noch folgendes Problem zur Beurtheilung überlassen; Obs nicht einem Lande vortheilhaft sey, nach veranstaltetem Verkaufe des Hopfens nach dem Gewichte in großen Städten, wo stark gebrauet wird, auch Hopfenmärkte anzulegen? Wir haben hin und wieder Woll-Flachs- auch Hönigmärkte. Noch fehlet es aber an Hopfenmärkten.

Germanikus.

Artic. VIII.
Von gelehrten Sachen.

a) Mantua den 16. Sept. Es haben sich boshafte Leute erfrechet, unter dem Namen des jetzigen Papsts, eine falsche Bulle vom 31ten August datirt zu drucken und zu vertreiben, als womit der Orden der Jesuiten aufgehoben wäre. Man hat bis jetzo weder den Ort, wo sie gedruckt worden, noch den dummen und boshaften Falsarium entdecken können.

b) Paris vom 1. Octob. Die Geistlichkeit hat in ihrer Nachricht an die Glaubigen im Königreich dargethan, daß die Vortheile, welche der Unglaube, und die witzige Wissenschaft, womit sich der erstere ausschmücket, blos Verblendung und Lügen sind; daß der Unglaube, und die Freyheit, sich selbst eine bequeme Religion zu schmieden, anstatt den Menschen zu erhöhen, ihn vielmehr erniedrigt; anstatt des vermeynten Nutzens, ihm hier auf der Welt an der Reputation, und am allermeist an der Seele, und an der Gnade schaden bringet; die Bande der menschlichen Gesellschaft zertrennet; den Grund der guten Sitten umstößt, die Subordination, und die öffentliche Ruhe über den Haufen wirft. Diese Schrift beweißt zugleich, daß die liebsten Vortheile des Menschen, von der Aufrechthaltung der Religion abhängen; daß wir ohne dieselbe weder eine hinreichende Kenntniß von unsern Pflichten, noch das Vermögen sie auszuüben, haben können: Das unsere Schwachheiten, unsere Unvollkommenheiten, alles, was wir in uns empfinden, und außer uns wahrnehmen, uns die Nothwendigkeit und die Vortheile einer Offenbarung zeigen; daß es die wahre Religion endlich ganz allein ist, die uns den Weg zur Wahrheit, und zum Glücke öffnet: und in unserm Sterblaager der beste Trost seyn wird. Diese Schrift ist von den witzigen Franzosen, von dem ganzen Publicum in Paris ungemein gut aufgenommen worden, und macht ihrem Verfasser dem Erzbischof von Toulose, sehr viel Ehre.

c) Die Societät des Ackerbaues zu Laon hat neulich dargethan, daß die große Anzahl Hunde, welche unnützer Weise in Frankreich gehalten werden, jährlich für mehr, als 16. Millionen Livres an Eßwaaren verzehren, wovon über 300,000. Menschen ihren nöthigen Unterhalt an Brod haben könnten. Und in

einer alten Reichsstadt ist die eben so richtige Anmerkung gemacht worden, daß, wenn die überflüssigen Pferde, welche in derselben nur zur Pracht, zur Ueppigkeit, oder aus Hochmuth: oft auch von armen Wittwen zum Trost ihres Adels, gehalten werden, weggeschafft wurden, so viele Fütterung erspart werden würde, daß man mit derselben beynahe so viel Ochsen würde mästen können, als die Stadt zum Unterhalt ihrer Bürger nöthig hat. Und daß der Haaber, Mehl, und Futter für diese Prachtthiere beynahe mehr kostet, als in 2. Arbeits-Spitälern auf 500. Arme erforderlich wäre. *)

*) Diese Nachricht gehöret eigentlich in das Fach der Landwirthschaft: wir haben aber in diesen Blättern an. 1768. in den gelehrten Artickel eine Abhandlung eingerücket, mit welcher der Vorschlag gemacht worden (mit Ausnahm der Metzger-Jagd- und Bauernhunde auf Dörfern und Einöden) auf alle blos zur Lust haltende Hunde eine Anlage zu machen, und das Geld davon in die Schulcassa jeden Gerichts, oder Hofmarch zu legen: auch könnte derjenige Bauer und Bürger, der jährlich nicht 6. Spatzenköpfe liefert, mit 3. kr. vom Kopf gebüßt, und dieses Bußgeld ebenfalls in die Schulcassa gelegt werden, wovon arme Kinder in die Schule geschickt, und einem Burgersmann zu einem Lehrgeld für eine Profession 30: oder 40. fl. für einen solch armen Knaben gereicht werden. — salvo meliori. —

d) In dem Leipz. Intelligenzbl. lesen wir: „Eine Gesellschaft von gutdenkenden Männern, welche in einer kleinen Stadt leben, und durch ihre Amtsverrichtungen verhindert werden, viele neue Schriften zu lesen, bitten hiedurch um eine kurze, diesen Blättern zu inferirende Beantwortung der Frage: worinne bestehen eigentlich die Basedowischen, unternommenen, und beabsichtigten neuen Schulverbesserungen? " *)

*) Giebt es dann unter den Gelehrten auch Ketzer? —

e) Ihre Majestät die Kaiserinn Königinn haben allergnädigst befohlen, daß diejenigen Wissenschaften, welche der ganzen menschlichen Gesellschaft nöthig sind, als die Moral, das Recht der Natur, u. s. w. künftig jedes Orts in der Landessprache vorgetragen werden sollen; damit Jedermann daraus Nutzen schöpfen könne.

*) Hier getrauen wir uns keine Anmerkung zu machen; der Gedanken vor sich selbst ist zu schön.

**) Aber, aufrichtig zu gestehen. Wer wird es jenen Universitäts-Lateinern ergehen, welche — — — und so weiter. — — — —

Freylich wäre es am besten, man gebe sie dem weisen Athen, ihrem griechischen Vaterlande zurücke; und nehme davon Baßedows, Denis, Sonnenfels, Harles, Gellerts und Justi. —

a) Sr. päbstlichen Heiligkeit, beweisen immer die große Sorgfalt, wie ein Kenner und Verehrer der Alterthümer, auf alle Gelegenheiten aufmerksam seyn muß. Höchstdieselbe sind sehr aufmerksam auf alle übrige fürtreffliche Ueberbleibsel des Alterthums, sendem aus dem medicäischen Pallast verschiedene Bildsäulen nach Florenz abgeführt worden: und haben daher 2. heimgefallene Stipendien oder Gnadengelder pr. 1200. römischen Thalern zu dergleichen acquisitionen und Eroberungen von Kunststücken des Alterthums für das päbstliche Kunstcabinet- und Bildsäulensammlung gewidmet.

b) Die Academie zu Besançon ertheilte in ihrer letztern öffentlichen Sitzung, den Preis dem Herrn Puricelli einem Kaufmann, welcher eine Abhandlung über die Schiffbarkeit der Doubz eingegeben hat. Diese Abhandlung scheinet eine allgemeine Aufmerksamkeit zu verdienen. Er will die mögliche Verbindung des Flußes Doubz mit dem Rheine durch den Fluß Ill (welcher von Schlestadt bis an diesen Fluß schon schiffbar ist) zeigen. Die Vortheile davon sind außerordentlich groß: und die Möglichkeit scheint noch weniger zweifelhaft, wenn man aufmerksam den Untersuchungen des Verfassers folget. Er glaubet nicht nur, in der Natur wenig Schwürigkeit zu finden; sondern

nach seiner Berechnung würde eine Million hinreichend seyn, diese Stadt zu einer Niederlage von Deutschland und Frankreich zu machen.

c) Im Wasserburgerladen allhier, wie auch bey der ökonomischen Gesellschaft zu Altenötting: und andern Buchläden ist zu haben: Auszüge von den Gründen der Hebammenkunst nach dem Lehrgebäude des göttingischen Professors Röderer, nebst einem Anhang von Krankheiten der Schwangeren, Kind bettenrinnen und Kinder zum Gebrauch der Vorlesungen bey der gnädigst errichteten Hebammenschule zu Altenötting: Herausgegeben von Johann Martin Stryner, der Arzneywissenschaft Doctorn, Churfürstl. wirkl. Rath, und öffentlicher Lehrer bey der Hebammenschule alldort, in 8vo 30. kr. *

* Dieses Buch dienet sonderheitlich denen Hebammen in Städten, Märkten und Dörfern, auch den Dorfbaadern: denen es Berufshalber obliegt, zu Erhaltung menschlichen Geschlechts, und der Gesundheit von Müttern und Kindern, das Nöthige zu wissen. Es ist wahrlich zu bedauren, daß, wie man weis, in anderen Ländern von dem Bauersvolk aus 100. Müttern eine: und in Städten aus 25. eine in der Geburt oder in den Wochen stirbt. Wir getrauen uns zu Wetten, daß in manchem Lande in Städten wohl aus 12. eine: und vom Lande aus 30. eine, aus Unverstand der Hebammen und der Dorfsärzte, darauf geht. Nun, dieses Buch wird vielen mehrer Erkenntniß beybringen, und ihnen ihre Wissenschaft bereichern; nur hätten wir gewunschen, daß die nöthigen Kupferstiche wären angebracht worden; im übrigen gehört dieses Buch nicht für die Kinder, noch für ledige oder junge Leute, worauf die Eltern Obsorge zu tragen haben.

d) Bey dem Buchhändler beym schönen Thurme Nepomuck Fritz, ist zu haben academische Rede von einem der Inoculation entgegengesetzten neuen Rettungsmittel inn- und vor der Blatterkrankheit: welche an dem höchsten Namensfeste Sr. Churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. im academischen Saale gehalten worden, von Herrn Johann Peter Spring, Churfürstl. Leibmedicus den 11. October 1770. in gr. 4to 12. kr. *

* Mit einem hübschen Kupferstich der Hydra, zu Ehren unserer Vorurtheile. Das unermüdete Bezeigen der ämsigen Mitglieder hiesig preiswürdiger Academie beschenket uns noch alle Jahr mit 2. öffentlichen Reden, davon wir die heurig zweyte von der medicinisch-philosophischen Classe, oben angezeigt haben. Der Verfasser zeigt hier nicht, nur in der medicinischen Geschichte durch alle Jahrhunderte eine große Belesenheit, sondern auch den Eyfer, unsere Köpfe von Vorurtheilen, und unsere Wissenschaften von den Blattern zu reinigen. Wir sind zu unerfahren, einen anständigen Auszug aus dieser gelehrten Rede zu machen; nur erfreut es uns so sehr, daß unsre Siechen wieder einen Streich aus der Pfanne bekommen; indem ihre Krankheit völlig abgesprochen, und ihnen nur mehr das Caractere der Leprosen und Sondersiechen übrig gelassen wird.

Zwar, wir haben bey uns oft gedacht, warum just dieser oder jener Boden so fruchtbar sey, daß er Siechen trägt? ander Orten aber, sieht man keinen mehr. — Allein, das gehört unter die Mysteria der politischen Verfaßung.

e) Im Wasserburger Kramladen ist ganz frisch zu haben: Rede von der Liebe des Vaterlandes, welche an dem höchsterfreulichen Namensfest Sr. Churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. abgelesen worden, von Herrn Franz Xaver von Hoppenbüchel, Directore der Landwirthschaftsgesellschaft zu Altenötting: Mitglied der k. k. Oberösterreichischen Societät des Ackerbaues, und der Künste in Tyrol ꝛc. in 4to 8. k. *

* Die gute Wahl der Materie auf dieses hohe Freudenfest macht der hochansehnlichen Gesellschaft: und der reine und aufrichtige Vortrag dem Verfaßer Ehre; dessen Herz durch den ganzen Innhalt dieser schönen Schrift in der Liebe zu unserm Vaterlande Baiern zu glühen scheinet. Diese Rede ist freylich ein wenig lang; wer sie aber bedachtsam durchgehet, den wird die Menge von Wahrheiten gewiß schadlos halten. Wir wünschen übrigens, daß sie in den Händen eines jeden Staatsbürgers

seyn, und so oft durchlesen werden möge, als oft er an jenes Vaterland gedenket, welches ihn ernähret: und welches, wenn er seine thätige Ausübung der großen Pflicht der Menschenliebe zeiget, allzeit der Stifter seines Wohlstandes bleiben wird. Es ist wahr, es verehren viele ihr Vaterland; aber sie dienen ihm nicht. — Viele ernähret das Vaterland; aber sie danken ihm nicht. — Und viele wohnen im Vaterlande, aber sie nutzen ihm nicht. — Zwar das Vaterland lieben alle; ob aber das Vaterland alle liebt? — Sollten wir etwas für das Vaterland thun, sagte einmal der Schwab? — — Was hat dann das künftige Vaterland, die Nachkommenschaft für uns gethan? — — Und was ist dann das Vaterland, sagte weiters ein ansehnlicher Stutzer, der ganz neugebacken von der Universität J = = herkam? Viele Liebhaber stunden um ihn herum; aber niemand konnte ihm ein Wort antworten. — Endlich sagte ein politischer Weltweiser: das Vaterland ist gleich einem fetten Landdienste, der brav Geld trägt. —

Aber Celius stand von fern, und sagte: Das Vatterland ist gleich einer fruchtbaren Mutter, welche ihre wohlerzogenen, ihre hauswürthschaftlichen, und ihre tugendhaften Töchter ernähret; es ist gleich einem klugen Vater, welcher die Söhne wohl erziehet, damit sie nimmermehr zur Schande, sondern zur Ehre des Vaterlands erwachsen, und ihm einen wesentlichen Nutzen bringen mögen. —

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Briefe von Paris geben uns eine Begebenheit zu lesen, die wirklich unter die Merkwürdigkeiten gehört. Sie schilderet den ausnehmend liebreichen Charakter der Dauphine, königl. Hoheit. — Jüngst, bey einem Spaziergang kam Sie auf ein Feld, wo einige Bäuerinnen Korn schnitten. Sie begab sich zu denenselben, und redete eine Weile mit ihnen: endlich foderte Sie von der einten ihre Sichel, und fieng auch an, Korn zu schneiden: edle Bemühung! — so sprach die Dauphine zu diesen Schnitterinnen: Ihr guten Leute, habt wohl eine mühesame Arbeit! — und befahl, ihnen 10. Luisd'or zu geben.

Eine Dame, von dem Gefolg der Dauphine, sagte ihr darauf, daß dieses zu viel wäre.

„Wie? — zu viel? — erwiederte die von Menschenliebe glühende Dauphine: für sie Madame, vielleicht wohl; aber nicht für mich. — —"

„Und sie werden wohl thun, wenn sie mir in Sachen, welche Wohlthaten, Mitleiden, und Belohnung des Arbeiters betreffen, künftig nie mehr einreden. Denn wären sie in so gedrängten Arbeitsumständen, und für die Lebensunterhaltung unserer Mitmenschen also besorgt, wie diese guten Leute, gewiß, sie würden sich meine kleine Gabe noch größer wünschen. Gedenken sie also künftig immer an die guldene Regel: daß wir alle, andern so begegnen sollen, wie wir wünschten, daß uns begegnet würde, wenn wir an ihrer Stelle wären. —" *)

*) Entzückende, wirkende, und selige Früchten der fürtreflichsten Erziehung! unter dem selbstsorgenden Auge einer Monarchinn, deren über alles Lob erhabene Exempel hierinn nachzuahmen, die größte Wohlthat wäre, welche Fursten ihren Völkern zeigen könnten: und die sie zu dem Beynamen Magnus, mehr als Eroberungen berechtigen würde. —

Artic. X.

Die Optick eines Maulwurfs.

Ein Maulwurf, welcher vor andern Thieren an hohen Dingen einen außerordentlichen Gefallen trug, hatte sich vorgenommen, seinen Mitbürgern die Optick zu lehren. Zu eben der Zeit nahm der unausgebildete Mensch ein Buch vor die Hand, um Wahrheit zu finden, als er sie aber fand, ward er zornig. — Jupiter mußte herzlich darüber lachen; denn, sagte er, wie sich eines Maulwurfs Auge zur Sonne verhält; so verhält sich der Verstand des Menschen zur Wahrheit. Beyde sind nicht ganz blind; nur können sie kein großes Licht vertragen. — Giebt es keine solche Maulwürfe mehr? — keine Menschen, welche die Wahrheit zwar suchen; aber weder hören, noch lesen mögen? —

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Victualienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Marktagen von ſelbſten angeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Ochs.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12 Eyer	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1. kr. semel wiegt.	ein Leib gut Reggen-Brod um		wiegt.		Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	St.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abbach	10	6	2	6	—	—	—	5	2	18	3	2	3	—	22	5	2	6	2	8	—	15	—	15	—	9	—	5	—
Aichach	13	7	—	5	2	—	—	5	2	18	3	2	3	—	22	4	2	4	1	1	3	19	30	16	45	11	30	5	30
Aybling	9	—	—	6	—	7	—	5	—	18	4	1	3	2	12	5	—	4	1	20	—	22	—	22	—	13	—	9	—
Abensperg	10	7	—	6	—	7	2	5	—	18	3	1	3	—	18	6	—	7	2	4	—	16	—	16	—	10	—	5	—
Braunau	2	5	2	5	1	5	—	5	1	30	3	2	3	1	17	5	4	8	4	—	—	11	—	9	45	5	—	4	—
Byburg	12	—	—	6	—	7	—	4	2	30	3	2	2	3	16	6	—	4	2	—	—	16	—	15	—	9	—	5	—
Cämm	1	—	—	6	2	—	—	6	—	18	3	—	3	—	20	5	2	10	2	8	—	18	—	17	—	15	—	14	—
Traiburg	16	—	—	5	2	6	—	4	2	24	4	—	3	—	16	4	2	5	2	8	1	14	30	12	30	6	30	5	20
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	7	—	5	2	7	—	5	2	14	3	2	3	—	21	8	—	6	2	—	—	17	—	17	—	10	—	7	30
Dingling	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	21	7	—	5	2	8	—	5	2	15	3	2	3	1	24	4	—	4	—	30	—	20	—	18	45	10	—	5	30
Fridburg	3	5	2	5	—	4	2	3	3	30	3	1	3	—	16	5	—	5	3	—	—	14	—	11	30	—	—	4	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kelbheim	11	6	2	6	—	9	—	5	2	18	3	—	2	2	20	6	1	10	3	8	—	16	—	15	—	10	—	5	—
Köyting	10	5	—	4	—	6	—	3	2	24	3	1	3	—	20	4	2	10	3	10	—	16	—	15	—	9	—	4	30
Landau	3	6	2	6	—	6	—	5	—	24	3	3	3	—	21	7	—	6	2	—	—	14	—	12	—	9	—	6	34
Landsperg	13	7	—	6	—	8	—	5	2	18	3	3	3	—	22	4	3	1	—	7	1	18	30	18	30	12	15	5	30
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Mündorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	3	7	—	6	—	6	—	5	2	21	3	—	2	2	15	3	2	12	3	—	—	15	20	15	20	10	—	5	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	14	5	—	4	2	5	—	3	2	18	3	—	3	—	20	6	3	6	2	2	—	13	—	12	30	—	—	5	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	3	1	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Pfärting	4	6	—	—	—	—	—	5	—	30	3	1	3	—	19	6	—	—	—	—	—	15	—	12	—	9	—	6	—
Reichenhall	19	5	—	5	—	5	—	5	—	18	3	3	2	1	18	6	—	5	4	1	—	18	—	15	12	10	—	7	—
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	2	6	2	5	2	5	2	4	2	19	3	2	3	—	26	5	—	4	1	16	—	15	—	16	—	10	—	8	—
Roſenheim	9	6	2	5	2	5	—	4	—	28	4	—	3	2	15	5	3	4	1	3	—	16	30	12	—	10	—	7	—
Rottenburg	2	7	1	6	—	10	—	5	2	24	3	2	3	—	17	6	—	4	1	5	—	17	—	15	—	9	—	4	—
Schärding	12	6	—	6	—	5	—	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	30	8	15	6	—	4	30
Schongau	8	7	—	6	—	7	—	5	2	15	2	2	—	—	22	2	3	8	1	14	2	21	—	20	—	12	30	6	—
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	3	7	—	4	2	4	2	4	—	18	4	2	—	—	15	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunſtein	6	5	3	5	—	5	—	4	—	18	3	1	2	3	17	5	2	4	1	6	3	18	—	15	—	—	—	5	22
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Wilshofen	10	6	1	5	2	5	—	4	2	21	3	1	3	1	20	6	—	6	1	19	—	15	—	12	36	8	48	7	—
Waſſerburg	10	6	—	5	—	6	—	4	—	21	3	2	3	—	16	6	—	8	2	20	—	16	—	15	—	11	—	5	15
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwiesl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath October gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 20. Oct.			Landshut d. 15. Oct.			Straubing d. 20. Oct.			Burghaus. d. 19. Oct.			Ingolstadt. d. 13. Oct.			Amberg d. 6. Oct.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	18	30	—	14	30	—	14	—	—	15	—	—	15	30	—	13	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	17	30	—	14	—	—	15	30	—	13	20	—	16	15	—	13	20	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	11	40	—	8	15	—	10	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	6	—	—	4	15	—	6	—	—	7	50	—	5	10	—	5	1	—
Sentinelmehl. =	1. Metz.	3	28	—	2	36	—	—	—	—	2	40	—	2	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	56	—	2	10	—	—	—	—	2	20	—	2	—	—	2	13	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	3	28	—	1	46	—	—	—	—	2	10	—	2	30	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	1	8	—	—	—	—	1	40	—	2	15	—	2	13	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	7	—	—	6	2	—	6	—	—	7	—	—	6	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	7	—	—	7	—	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	9	—	—	8	—	—	7	—	—	9	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	36	—	—	40	—	—	24	—	—	36	—	—	20	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	16	—	—	20	—	—	24	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	26	—	—	36	—	—	30	—	—	52	—	—	28	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	12	—	—	16	—	—	13	—	—	14	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	22	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	24	—	—	12	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	28	—	—	18	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	16	—	—	16	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	18	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	18	—	—	15	—
Eyer. = = =	50. St.	—	50	—	—	28	—	—	28	—	—	28	2	—	40	—	—	33	—
Weiß: Weitzenbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	2	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leindl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	24	—	—	24	—	—	26	—	—	15	—	—	28	—	—	16	—	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	13	—	—	18	—	—	12	—
Det. Baumwollachat.	1. Pfund.	—	17	—	—	36	—	—	—	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	30	—	4	45	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	3	30	—	4	30	—	2	24	—	3	20	—	4	30	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	4	1	—	6	—	—	—	—	—	4	3	—	5	—	—	8	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	4	1	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	3	—	—	—	2	4	3
Ein 8. Kreutzerleib. = =	1	31	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	5	16	—	5	16	—	—	—	—	—	—	—	4	9	2

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXV.

München den 20. Novemb. 1770.

Artic. I.

a) Generalmandat, die bey dem allhiesig Churfürstl. geistl. Rath gnädigst angeordnete Kirchenbau = Concurrenz-Commißion: und, wie es in Kirchenbausachen, wo ein Gotteshaus dem andern concurriren muß, künftighin gehalten werden solle. Verfaßt den 4. Oct. 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unserer Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben hiermit zu vernehmen:

Wie Wir aus dem Uns angebohrnen Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu, so viel an Uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlichster Empfindung vernehmen müssen, daß so viele Gotteshäuser Unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Ruin, und Verfall gerathen, und den Eingebohrnen sowohl als Durchreisenden, zum Spectakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermäßige Renten genießen, die mehr zum Prachte als zur gottseligen Andacht, und Subleviirung der Armen verwendet werden; Eben als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerley wäre, und die gute Administration der Kirchengüter nur darinnen bestünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weise viele Reichthümer zuwendet, alles zusammen scharren, und damit wuchern müsse, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrschet, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen, wenn besonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygesprungen ist; Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieser Modus succurrendi bey weitem nicht so beschaffen gewesen, wie er es hätte seyn sollen. Denn zu geschweigen, daß derselbe ein bloßes Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurück erstattet worden wären, sondern nur zu einer imaginatren Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuser zusammen genommen gedienet, manchem derselben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verursachet hat; so führet auch derselbe noch viele andere Beschwerlich- und Weitläuftigkeiten mit sich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur soviel bemerken, daß diese unverzinslichen Anlehen ein sehr ungleicher Modus concurrendi gewesen, welcher nur einige Gotteshäuser zufälliger Weise getroffen hat, da immittelst die andern leer ausgegangen sind.

Die Schwierigkeit, solche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen, und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verstrichen, hat auch verursachet, daß manche Gotteshäuser, denen man in Zeiten mit geringen Kosten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die immittelst beygeschafften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortsetzen können, wiederum verdorben oder sonst liederlicher Weise verzogen worden.

Diese Betrachtungen haben Uns auf den Entschluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbau-Concurrenz-Commißion, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unserm geistlichen Rathe, aufzustellen, dergleichen man in Wälschland und selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands mit sehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieser Commißion haben Wir aufgegeben, solche Anstalten zu treffen, damit erstlich zur Reparation, und Erbauung unbemittelter Gotteshäuser nicht etwann nur einige, sondern alle Kirchen Unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereyen verursachen, sondern mit wahren Donis gratuitis beytragen, und daß zweytens solches Concurrenzwesen dergestalt ins Kürze gefasset werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bey Unserm geistlichen Rathe adjustirten Plan vollkommen genehm halten; so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publico Unsrer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Vor allem erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Baureparationen, und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi, und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können; folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, jedennoch soviel Renten und Ausstände zu fordern haben, daß, wenn dieselben fleißig beygetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebst andern Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unserer Beamten, und nachgesetzten Kirchenschutzobrigkeiten Treue und Eifer um so mehr zuversichtlich hoffen, als lieb ihnen seyn wird, Unsere höchste Ungnade, und unausbleibliche scharfe Strafe, gegen alle in diesem Stücke saumselige Beamten zu vermeiden. Jemassen Uns an dem Wohlstande, Flor und Aufnahme Unserer lieben Gotteshäuser eben so viel, wo nicht mehr als an Unserm eigenen Interesse gelegen ist.

Hiernächst wollen Wir auch, daß zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bey den erstern, nicht aber bey den letztern zu einigem Baue concurriret werden solle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen, und diejenigen Filialen verstanden wissen, bey welchen man Actus parochiales exerciret, wobey eine Wahlfarth vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besuchet werden können. Hierinnen stimmet das letzte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Sess. 21. de Reform. Cap. 7. für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen, und Unsere Beamten haben in ihren an Unsern geistlichen Rath zu erstatten habenden Berichten auf diese Distinction alles Fleißes zu merken, und wie es sich ein- oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubaue oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengelder entnommen werden sollen; so muß

1mo. Der Consens hierzu allemal, es betreffe viel oder wenig, von Unserm geistlichen Rathe in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen seyn, in welchem es immer wolle, immassen Wir Unsern Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparationsüberschläge (nach dem Münchnerpreise der Bau-

ma-

materialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, die Baufuhrlöhner aber daraus weggelassen und separatim angesetzet werden, auerwogen bey dergleichen Gotteshäusern, die nicht Mittel genug haben, die ganze Baunothdurft zu wenden, die Fuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden sollen, außer dieselben wären allzusehr dabey beschweret, welchenfalls sie kein mehrers zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu seyn erachten wird. Alsdenn sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf des Jahrs und längstens bis 1. Novembris (heuer das erstemal anfangend; widrigenfalls und nach Verfluß solcher Zeit keine Ueberschläge mehr angenommen, sondern, woferne durch des Beamten oder Berichtgebers Saumsal einem Gotteshause Schaden erwachsen dörfte, die Schadloshaltung bey den säumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar gesuchet werden wird) nebst folgenden requisitis in Duplo zu Unserm geistlichen Rathe eingesändet werden, nämlich die letzte Jahrsrechnung, sammt einer Verzeichniß der Ausstände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich seyn oder nicht, und ob sie gleich, oder erst nach langer Zeit einzubekommen seyn möchten. Hiernächst ist

Im Berichte anzuzeigen, der wahre Kassazustand, attestiret vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmassen sich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordirten, der schwersten Verantwortung und Unsrer höchsten Ungnade aussetzen würden. Nebst dem ist

Anzuzeigen, wer im Pfarrdistricte, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren ist, die Zehenten genieße, und wie viel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (im mittern Schrannenpreise) zu Geld angeschlagen) ein Jahr ins andere erträgt, und endlich, wie viel bey dem neu zu erbauenden Gotteshause Communicanten gezählet werden.

3tio. Unser geistlicher Rath hat nach der ihm hierüber besonders ertheilten Instruction, ein tabelliertes Buch zu halten, worinnen alle diese Umstände, nach den ausgefallenen Conclusis förmlich eingetragen werden.

4to. Was die Concurrenz der Decimatorn zu Kirchen- und Pfarrhofgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgelehrten bisher soviel controvertiret haben; so setzen Wir zur Abschneidung aller Ungleichheit, Zwist- und Irrungen, und damit Unser geistlicher Rath sowohl, als alle Unsere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine sichere und beständige Normam haben mögen, wornach sie sich jeden Fällen richten können, folgende 4. Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beygesetzten Exempeln erklären lassen.

Erste Regel.

Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen- und Secular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchenzehenten soll sich zur Concurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drey, so daß wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500. fl. beytragen, so concurriren die Layenzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300. fl. folglich wird pro basi & norma generali gesetzet, daß regulariter zum Baue der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30, und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beytragen müssen.

Zweyte Regel.

Damit solchemnach in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wissen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach dem Ertrage seines Zehentes zu concurriren habe; so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubaue oder einer Hauptreparation, die einem Neubaue gleichet (denn außer diesen sollen die Decimatores niemal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multipliciret nämlich eine ganze Jahrszehents-Erträgniß (zu Geld im mittern Schranenpreise angeschlagen) mit der Anzahl von Jahren, die seit der letzten Concurrenz complet verflossen sind, das Product dividiret man bey Kirchenzehenten mit dreyßig, und

bey Layenzehenten mit funfzig; so zeigen die Quotienten, wie viel ein jeder Zehenttheil beytragen müsse.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren supponiret, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß sie sich viel oder wenig über 100 Jahre erstrecke.

Erstes Exempel: die Jahrserträgniß eines Säcularzehentes wäre 67 fl. und des Kirchenzehents 87 fl. beyde Zehenten hätten seit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue im Pfarrsprengel nichts mehr concurrirt; so multiplicieret man 1) 67 fl. mit 47 Jahren thut 3149 fl. diese mit 50. dividiret geben 62 fl. 58 kr. 3 pf. So viel hat der Layenzehent zu concurriren. 2) Nun multiplicieret man auch 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. diese mit 30. dividirt geben 136 fl. 18 kr.: so viel hat der Kirchenzehent beyzutragen. Beyde Zehenten concurriren also mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 pf. die sammtliche Baukösten mögen sich so hoch belaufen, als sie immer wollen.

Zweytes Exempel: gesetzt aber es zeigete sich nirgendswo, wann sie jemal concurriret haben oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geschehen sey; so multiplicieret man 67 fl. mit 100 Jahren, und dividiert das Product 6700. mit 50. giebt 134 fl. so viel concurriret der Layenzehent. Ferner 2) multiplicirt man 87 fl. mit 100 Jahren und dividiret das Product 8700 mit 30. giebt 290 fl. so viel concurriret der Kirchenzehent, beyde also zusammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müssen, so cessiret die Concurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln ganz bestritten werden kann; wenn er aber nur zum Theile aus solchen eigenen Mitteln gewendet werden kann, so concurriren die Decimatores nur pro rata zu dem abschießenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von den in zuverläßigen Ueberschlag gebrachten sämmtlichen Bautösten, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Ausstände, und allenfalls der Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das Uebrigbleibende mehr ausmachet, als die nach der zweyten Regel calculirte Concurrenz der Decimatorn; so wird das noch Abgängige aus der Concurrenzkassa supplirt. Betrift es aber weniger, so concurriren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermassen calculirte Concurrenz auswirft.

Erstes Exempel. Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800. fl. das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1350 fl. an einbringlichen Ausständen 325 fl. und verschiedene Gutthäter wollten zum Baue 523. fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2198 fl. folglich giengen noch ab 602 fl. gesetzt, die Erträgniß sämmtlicher Zehenten im Pfarrdistricte machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl. darunter wären 300 fl. Secular, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Gesetzt weiter, die Decimatores hätten erst vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation concurriret; so würde für dieses mal ihre Concurrenzschuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl. zusammen 420. abwerfen; also giengen noch ab 182. welche aus der Concurrenzkassa gezogen werden.

Zweytes Exempel. Wir wollen aber mit Beybehaltung alles übrigen setzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; so würde die Concurrenzschuldigkeit der Layenzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zusammen 2100 fl. weil aber nur 602 fl. erfordert werden, so setzet man 1) folgende Proportion: 2100 fl. geben 602 fl. wieviel geben 600 fl. facit 172 fl. so viel concurriren die Layenzehenten. Weiters 2) 2100. geben 602. wie viel geben 1500 fl. facit 430 fl. so viel concurriren die Kirchenzehenten: und diese beyden Summen machen gerade die obigen 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals cal-

calculirte ordentliche Schuldigkeit, so wird das abschießende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen.

Wir wollen das letztere Exempel bey der dritten Regel wiederum annehmen, und setzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbaue im Jahre 1702. nur 602 fl. concurriret, weil etwann damals zufälliger Weise viel baares Geld bey der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan. Wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätten damals die Layenzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl. und die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summa von 1500 fl. entrichten müssen; also haben jene um 428 fl. und diese um 1070 fl. weniger concurriret, als sie stricte nach der Rechnung hätten thun sollen. Nun setzen wir, es sey bey eben diesem Gotteshause, welches Anno 1769. abgebrunnen, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände, und Beyträge der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier haben wir von der letzten Concurrenz angerechnet, einen Zeitverlauf von 67 Jahren: diese mit der Layenzehents-Erträgniß à 300 fl. multiplicirt, und das Product mit 50. dividiret, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Layenzehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multipliciret, und das Product durch 30. dividiret, geben das neue Concurrenzquantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl. wenn man nun beyderseits darzu schlägt, was sie das letztemal nämlich in Anno 1702. weniger, als die calculirte Schuldigkeit beygetragen haben, nämlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hinzuthut, so ist das dermalige Concurrenzquantum für die Layenzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl. folglich die ganze Decimalconcurrenzschuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalconcurrenzkassa genommen.

Hieraus fließt von selbsten wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Concurrenzfalle, alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen, und in den über Bauconcurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten, getreulich angezeiget werden; wie Wir dann auch von nun an wollen und hiermit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrique: **Einnahm an Bauconcurrenz der Decimatorn dieses Gotteshauses**, vorgetragen, und neben in margine annotiret werde, in welchem Jahrgange, und quo folio der Rechnung die letzte Concurrenz geschehen sey, um sich hierinnfalls jedesmal geschwinden Rathes erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern, und Klöstern gehören, in Rucksicht auf diesen Modum Concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserthalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermassen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden sollen.

Hiernächst soll auch die Concurrenz der Decimatorn nicht auf einmal, sondern in drey nacheinander folgenden Jahrsfristen entrichtet werden.

Und gleichermassen muß die Congrua oder Competenz den Individualbesitzern der Zehenten, sie seyn weltliche oder geistliche vorbehalten bleiben, bey ganzen Corporibus und Collegiis aber soll sie niemal Statt haben.

Endlich sollen zu einem gerichtischen Gotteshaus- oder Pfarrhofbaue auch jene Zehenten concurriren, welche zwar im Hofmarchischen, jedoch noch inner selbigem Pfarrdistricte entlegen sind. Denn, da die Concurrentia Decimatorum für ein solches Onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen, von allen Parochianis, sie mögen hofmärchisch oder gerichtisch seyn, zu prästiren kömmt; so können sich die hofmärchischen Zehenten, soferne sie nur noch in den gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als hingegen auch die im gerichtischen entlegene Zehenten, wenn sie in dem Districte einer hofmarchischen

Pfarr situiret sind, zu selbigem Pfarrhofe oder Kirchenbaue, nach obiger Maaß zu concurriren verbunden seyn sollen.

5to. Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche Anordnung des Baues überlassen, sondern vielmehr eine so viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitectur nach dem Beyspiele von Italien beobachtet werden möge; so werden Wir durch erfahrne und verständige Baumeister verschiedene Muster von Grundrissen und Profils nach der Anzahl der Pfarrkinder, und zugleich bey jedem einen Ueberschlag der sämmtlichen Baukösten, so zuverläßig als es immer thunlich ist, verfassen lassen, dergestalt, daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüßige Stuckador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeschnitten, an den Altärn, Kanzeln und Bildnissen eine der Verehrung des Heiligthumes angemessene edle Simplicität angebracht werde.

Von diesen Mustern und Ueberschlägen formularien, werden jedem Pfleggerichte Abdrücke zugestellet werden, wornach sich die Werkmeister bey Verfertigung ihrer Bauriße, so viel möglich, und es das Terrain und andere Umstände leiden, genau zu achten haben, damit man bey Unserm geistlichen Rathe ermessen möge, ob und wie weit in einem jedem Vorfalle, vom allgemeinen Baumuster abzugehen seyn dörfte.

6to. Wenn nun bey gedacht Unserm geistlichen Rathe die vorbemeldtermaßen vor dem 1ten Novemb. eingesendeten Risse und Ueberschläge adjustirt, der wahre Betrag sämmtlicher Baukosten bestimmet, und das von der Generalconcurrenzkassa (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarschaft, eindringlichen Ausständen, und Concurrenz der Decimatoren) beyzutragende Quantum im Concurrenzbuch regulirt worden, so werden alsdenn alle in eine Summe zusammen gezogen, und nach der Unserm geistlichen Rathe besonders ertheilten Instruction, die Reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, respective Pflegericht, und gerichtisches Gotteshaus an dem ganzen Banconcurrenzquanto für das vorgebene Jahr beizutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge; so befehlen Wir hiermit Unsern sämmtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghausen, Straubing, und Amberg, gnädigst, daß dieselben in Zeit von 2 Monaten von dato dieses Unsers Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächstvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggerichte ihres Districtes eine specificierliche Anzeige zu Unserm geistlichen Rathe einsenden, und zu dieser Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anstellen sollen, welche Anzeigen enthalten müssen, wie viel ein jedes Gotteshaus an beständigen und unbeständigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Kapitalzinsen, Opfern, oder Gottesberath (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind Vermächtnisse, Stiftungen, oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Kapitalien, und alt rückständige Zinsen) an Geld und Getreid (den Waitzen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gersten 5 fl., und Habern 4 fl. angeschlagen) jährlich einzunehmen, und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Besoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speiswein (mit Ausschuß der außerordentlichen) dergleichen sind: Baureparationen, Paramente, ausgelichene Kapitalien, Nachläße, und andere sonderbare Ausgaben) zu bestreiten habe. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriquen specifice angeführt werden, sondern man setzt nur simpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus NB. hat ordentliche Einnahmen fl. Ausgaben fl. Rest fl. welche Resten sodann die eigentlichen Maaßstöcke sind, nach welchen die Reparationes bey Unserm geistlichen Rathe verfasset, und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle, zu Erspahrung weitläuftiger Schreiberey dem Publico bekannt gemacht werden.

8vo. Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch gedruckte Assignationen angewiesen werden,

den, wohin daſſelbe das ihm antepartirte Concurrenz-quantum bezahlen ſolle: und hierinnen wird Unſer geiſtlicher Rath ſolche Maaß zu treffen wiſſen, daß immer die zunächſt gelegenen Gerichter und reſpective Rentämter aneinander concurriren. Was aber über die Aſſignationes an den antepartirten Concurrenzquanto noch übrig verbleibt, das muß längſtens bis 15ten März (denn vorhero werden ſchon alle Aſſignationes berichtiget ſeyn) zu Unſerer Bauconcurrenzcommißionskaſſa ohne weitere Anmahnung ſub paratiſſima executione auf Koſten des ſäumigen Beamten, baar eingeſendet, und

9no. Die aſſignirten Concurrenzquanta, wenn die Aſſignationsbefehle präſentiret ſind, alſogleich, und auf der Stelle ohne weitere Entſchuldigung ſub paratiſſima executione acquittiret werden, indem eben hiervon die ſchleunige Beförderung des Kirchenbauweſens abhängt, die Uns ſo ſehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10mo. Das Publicum, und ein jeder insbeſondere überzeuget werde, wie genau und proportionerlich dieſes Kirchenbauconcurrenzweſen eingerichtet ſey, und wie rechtſchaffen und redlich alles dabey zum Beſten der lieben Gotteshäuſer und des Religionsweſens überhaupt angewendet werde, ſo befehlen Wir hiermit Unſerm geiſtlichen Rathe, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahme und Ausgaben des Jahres, dem Publico gedruckt vorzulegen.

11mo. Die Aſſignationsbefehle hat ein jedes Pfleggericht, ſammt den Beſcheinungen der eingeſendeten Baarſchaft, höchſtens bis Ende Aprils zu Unſerm geiſtlichen Rathe gegen Empfang einer Hauptquittung einzuſenden, und hiermit das ihm in den gedruckten Tabellen antepartirte Concurrenzquantum gut zu machen.

12mo. Zur Vermeidung aller unnöthigen und überflüßigen Schreiberey dörfen die Aemter keine beſondere Ratificationes über jeden Bericht von Unſerm geiſtlichen Rathe erwarten, ſondern eine der obigen Repartitionstabelle beygeruckte weitere tabellirte Anzeige wird ſie jedesmal belehren, wie viel bey den eingerichteten Umſtänden, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der äußerſten Bauconcurrenzkaſſa, nach Ermäßigung Unſers geiſtlichen Raths, übernommen worden. Wir ermahnen daher

13mo. Nochmal alle Unſere Beamten mit geſchärftem Ernſte alle vorbemeldte Umſtände in ihren zu erſtatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenigen Gotteshäuſer, worüber unter den präfigierten Termin, nämlich 1ten November, unbeſtimmte und confuſe Berichten erſtattet würden, von der Concurrenz ausgeſchloſſen, und der hieraus entſtehende Schaden den den Berichtgebern, wie ſchon oben gemeldet, wird geſuchet werden.

Dieſes Unſer Generalmandat ſoll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publicirt, und gehörigermaſſen aſſigirt werden. Gegeben in Unſerer churfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 4 Oct. 1770.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D.D. Ducis & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Karl Anton Müller, Churfürſtl. Hofraths-Secretär.

b) **Patent**, betreffend a) die ſichere Schnürung des per Tranſito durchzuführenden Tabaks, dann b) die auswärtig entlegenen Churbaieriſchen Unterthanen, welche die Exitogebühren zu bezahlen haben. Dat. 15. Octob. 1770.

Nachdem dieſorts vorgekommen, waßmaſſen ſeithero beobachtet worden, daß von den ſämmtl. Mauthämtern in Baiern, und der obern Pfalz die per Tranſito gehenden Kübel Tabaks lediglich nur auf einer Seite mit Durchziehung eines Spagets, und Anhängung eines Kapſels verſchnüret werden, dardurch den Schwärzern alle Gelegenheit in den Händen gelaſſen wird, unterwegs die Kübel eröffnen, und anſtatt des Tabaks andere Waaren einpacken zu können.

Als wird Eingangs beſagt ſämmtl. Churfürſtl. Mauthämtern in Kraft dieß gnädigſt

bo-

befohlen, und anbey nachdrucksamst eingebunden, daß selbe von nun an, und zwar bey schwerester Ahndung alle per Transito gehende Tabacktübel auf beyden Seiten, mithin oben und unten mit einem Spaget über den ganzen Kopf und Boden gezogener genauest schnüren, sofort das Kapsel daran machen, mithin solche nach Art und Weis der Churfürstl. gnädigst privilegirten Tabacksfabrick-Direction dergestalten verwahren lassen sollen, damit dieselben so leichterdings nicht mehr unterwegs geöffnet, den Schwärzern aber hierdurch alle Gelegenheiten zum Ausschwärzen genommen werden können. Und dieses für eins. Pro

2do. Haben Se. Churfürstl. Durchläucht auch Kraft der unterm 4. dies Monates ex Intimo wiederholter erlassenen gnädigsten Resolution anbefohlen, daß bey Vermeidung Dero höchsten Ungnade einiges Getreid oder Mehl, wie es Namen hat, nicht außer Land paßirt, und daher auch kein Paß (er sey dann höchst eigenhändig unterzeichnet, und alda ingroßirt) auf Getreid, Mehl, Brod und Malz respecturet werden solle. Welchemnach wiederholt sämmtl. Churfürstl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz auch auf die Befolgung dieses höchst landesherrlichen Befehles nochmal schärfest angewiesen werden, mit dem Anhange, daß wegen der Rottenberg- und Schnaittachischen Unterthanen, und Schutzverwandten das unterm 30. August 1770. ausgefertigte Patent um so mehr in der Wirkung völlig cessiren müsse, als die Türkheim- und Mindlheimischen Unterthanen, wie die Stadt Donauwörth und Wemding, eben so, wie Rottenberg, und Schnaittach respectu ihrer Lage, der Churbaierischen Mauthordnung anderst nicht, als wie die wirklichen Ausländer unterworfen, mithin diesfalls in bessern Umständen sind, als die eingeschlossenen Churbaierisch- oder oberpfälzischen Unterthanen. Daß also einiges Getreid ohne obverstandene Paßerholung dahin gar nicht, das Vieh, und andere ungesperrte Artikel aber allemal gegen Entrichtung der ganzen Exitomauth und Accis dahin zu paßiren ist. Schließlichen will man gegenwärtiges Circularpatent von jedem Orte unterschrieben wiederum zurück gewärtigen. Actum München, den 15. Octob. 1770.

Vom Churfürstl. Kammeralmauth-Directorio. An die sämmtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz also abgegangen.

Secret. Piendl.

c) Patent, die verbothene Ausfuhr des Getreides über den Lechstrom, und die angeblich nur transitirenden Getreider betreffend. Dat. 11. Oct. 1770.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern, Unser allerseits gnädigster Herr, Herr, auf der generaliter verhängten, und allenthalben bekannt gemachten Universalgetreidsperr bey den noch immer gefährlich aussehenden Umständen unbeweglich zu bestehen entschlossen sind, und diese zur Steurung des innerlichen Mangels auf das genau- und strengste vollzohen wissen wollen. So ist in Folge dessen der special gnädigste Willen und ausdrückliche Befehl, daß

1mo. Bey dem dermaligen Getreidausfuhr-Verbothe die hinnach sindigen Churfürstl. Pfleggerichter und Mauthämter alle Ueberfuhr auf dem Lech äusserst versichern, und ohne Vorweisung eines unter gnädigsten Handzeichen von der geheimen Kanzley ausgefertigten Passes kein Getreid über den Lech führen bey Vermeidung der höchsten Ungnade, und auf einen Contraventionsfall unausbleiblich schwersten Verantwort- und Bestrafung gestatten, zu dem Ende also

2do. Durch sämmtl untergebene Gerichtsamtleute, und Confinwachtspostirungen mittels steter Patrouillen und fleißiger Nachsichten den Lechfluß dermassen beobachten lassen sollen, daß weder auf den Ueberfuhren, noch bey hohen oder kleinen Wässern ein Getreid durchgebracht, und ausgeschleppet werden könne. Und weil auch

3tio. Zuverläßig vorkömmt, daß hin und wieder die Ausfuhr des Getreides per Transito sehr häufig, und allzu frequent, und dieses auch mit auswärtigen Attestaten begünstiget, unter diesem Vorwande aber meis-

stens

stens die Getreider inner Lands unter zu bauschen, und solchergestalten per Transito auszuschwärzen gesucht und getrachtet werden. So befehlen höchst ernannt S. Churfürstl. Durchläucht ferner weit gnädigst, daß von nun an kein dergleichen Attestat beym Mauthstationen eben so wenig respectirt, als wenig dergleichen, vorgeblich transitirende Getreidfuhren ausser Land paßirt, sondern diese zum Absatze und Verkaufe ihrer aufhabenden Ladungen inner Land, und zwar gleich auf der Stelle angewiesen, und vermögt, folgsam hiemit Niemand anderer verschonet werden solle, als welcher einen von Sr. Churfürstl. Durchläucht selbst händig unterzeichneten, von der geheimen Kanzley ausgefertigten Transitopaß vorzuzeigen hat, der dann, gleichwie es mit anderen Päßen zu geschehen pflegt, anfänglich in copia dem Manual zu adnumeriren, bey der gänzlichen Abfuhr des bewilligten quanti aber einzuziehen, und dem Manual beyzulegen: folgsam als erloschen einzusenden wäre.

Daß nun gegenwärtig gnädigste Verordnung, und speciale Willensmeynung den nachgesetzten Aemtern mittels gegenwärtigen Patents bekannt gemacht, dieses auch aller Orten richtig vorgewiesen, auch davon zu jedem Amte Abschrift genommen worden, deßhalben wird dieses Patent jedes Orts in dem gelassenen Raume unterschrieben zurückgewärtiget. München, den 11. Octob. 1770.

Ex Commissione speciali &c.

Vom Churfürstl. Cammeralmauth-Directorio. An sämmtl. hinnach benannte Churfürstl. Pfleggerichter und Mauthämter in Baiern, als Hochenschwangau, Schongau, Landsperg, Friedberg, Rhain, Mauthamt Aichach und Lechhausen also abgangen.

Secret. Piendl.

Artic. II. Feilschaften.

a) Joseph Jordan burgerlicher Metzger zu Stadt am Hof biethet dem inländis. Publicum 400 Stücke Ochsenhäute, das Paar à 15. fl. und 800. Stücke Kalbfelle à 1. fl. zum Verkaufe an.

Artic. III.

a) In der Churfürstl. Haupt- und Regierungsstadt Burghausen wird alljährlich auf Simon und Juda, dann Nicolaitag ein Ochsenmarkt, und dieser vor anheur an gemelten St. Nicolaitag den 6ten Decembris das erstemal abgehalten werden, worauf auch anders Hornvieh zum Verkaufe kömmt. Es wird also dieses jedermänniglich hierdurch zu wissen gemacht, damit sothane Märkte, auf welchen gewiß schönes Hornvieh zu haben, desto zahlreicher besucht werden mögen.

Citation.

b) Nachdem Johann Gerold ledig vacirender Bräuknecht auf Hereinschwärzung einer Quantität Baumwollenwaare erwischt worden: doch aber mit Zurücklassung der Waare flüchtigen Fuß gesetzet. Als wird derselbe Kraft der churbaierischen Mauthordnung zu justizmäßiger Verhandlung der Sache anher citirt, von dato an, inner 6. Wochen sub pœna præclusi & confessati beym unterzeichneten Amte zu erscheinen, widrigenfalls in Sachen rechtlich fürgeschritten wird. Mühldorf den 18. Novembris 1770.

Churfürstl. Beymanthamt allda.

AVERTISSEMENT.

c) Man hat zwar bereits unterm 17. April 1769. durch gleichmäßig offenen Verruf kund gemacht, daß das zum Churfürstl. löbl. Kastenamte Aichach urbare, in diesortigen Pfleggerichte mit der Jurisdiction gelegene, von Franzen Kopfmüller besässene Viertelgut zu Habertshausen cum omnibus pertinentiis feil seye, und derjenige, der zum Kauf Lust habe, sich bey Gericht melden solle. Nachdem aber bishero sich derley Käufer noch nicht hervorgethan; als wird zu Folge eines unterm 15. huius erfolgt gnädigsten Hofkammerbefehls obgemeldtes Feilboth besagten Viertelguts nochmalen und dergestalten wiederholet, daß derjenige, so zu diesem Erkaufe Lust habe, sich derorten bey

Gericht melden, das Anboth zum Erkaufe vernehmen, andey auch sich in dem zu erfreyen haben solle, daß nicht nur der Kauf leidentlich seye, sondern auch gnädigst gegonnet werde, daß er 3. Freyjahre zu genießen habe, dabey zur Nachricht angefüget wird, daß sich bey solchem Viertelgute 40. Aecker mit 34¼ Juchert, dann 9¼ Tagwerk zweymähdigen Wiesmahd, und 4. Juchert Holzwachs, dann sondetbar laut der Steuer Matricul Nro. 928. 2½ Juchert im Unterfelde, dann ein Garten, worinnen 24. Pisang, oder ½ Juchert Acker, und 12. Tagwerke einmähdiges Wiesmath, so zum löbl. Frauenkloster Kübach freystiftbar befindet. Actum den 29. Octob. 1770.

Churfürstl. Pfleggericht Schrobenhausen.
Joh. Stephan Trap, Churfl. wirkl. Rath und Pflegscommißarius alda.

Artic. IV.

a) Venalien- und Victualienpreise des Churfürstl. Marktes Walderchof, Stifts Waldsassen. De dato 20. Octob. 1770.

Getreid.	fl.	kr.	pf.
Weitzen mittern Preises 1. Schäffel	19	—	—
Korn — —	20	—	—
Gersten — —	10	—	—
Haber — —	7	—	—
Erbsen — —	16	—	—
Fleischsatz.			
Ochsenfleisch, das Pfund	—	5	—
Rind- — —	—	4	2
Kalb- — —	—	4	2
Schaf- — —	—	3	2
Schwein- — —	—	5	1
Geflügel.			
Gänse, das Stück	—	30	—
Enten —	—	14	—
Kapaune —	—	15	—
Hühner alte —	—	11	—
Detto junge —	—	12	—
Fischsorten.			
Karpfen — lebendige, das Pfund	—	7	—
Hechten — —	—	10	—
Forellen — —	—	22	—

Ledersorten.	fl.	kr.	pf.
Juchten- innländische, das Pfund	—	30	—
Sohlenleder- gutes —	—	26	—
Kalbfelle- zugerichtete, das Stück	1	—	—
Schaffelle — 2 Stücke	—	36	—
Schweinleder — die Haut	1	—	—
Holz.			
Buchen, die Klafter	3	30	—
Birken —	3	30	—
Eichen —	3	45	—
Fichten —	2	45	—
Allerhand.			
Schmalz, das Pfund	—	16	—
Butter —	—	14	—
Hühner-Eyer 10 Stücke	—	4	—
Sommerbier, die Maaß	—	2	—
Unschlitt- rohes, das Pfund	—	14	—
Unschlittkerzen mit leinen Dacht 1 Pfund	—	16	—
Seife 1 Pfund	—	14	—
Salzscheiben 1 Stück	5	16	—
Flachs- gebrochener, 1 Centen	13	—	—
Detto gehechelter —	20	—	—
Schafwolle- einscherige, 1 Centen	55	—	—
Detto zweyscherige —	63	—	—
Staab- und Trampeneisen der Cent.	8	—	—

Semel à 1. kr. wiegt 5. Loth, 1. Quintel.
Laib Brod à 10. kr. wiegt 3½. Pfund.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Briefe aus Frankfurt am Mayn vom 16. October melden, daß alle Güter, so dahin geschicket werden, mit Gesundheitspäßen versehen seyn müssen, indem sie sonst Gefahr laufen, nicht eingelassen zu werden. Und laut Briefe von Venedig werden da weder Waaren noch Menschen aus der Levante eingelassen.

b) Stockholm, den 8. Octob. Nachrichten aus Gothenburg zufolge wird unsere Ostindische Compagnie einen Comtoir, und eine Niederlage ihrer Waaren zu Helsingborg errichten, eine Sache, die lang im Werke gewesen, aber immer wieder in Vergessenheit gekommen ist. Wofern jedoch dieses Vornehmen jetzt durchgeht, woran kaum zu zweifeln

Digitized by Google

ist, so dürfte dieses zwar kleine, aber seiner anmuthigen, und vortheilhaften Lage wegen, bekannte Ort in Kurzen ein wichtiger Handelsplatz werden, der mit andern benachbarten Handelsplätzen um den Vorzug zu wetteifern vermögend wäre. Ein jeder, der die Lage desselben, den Sund, die reiche Schiffarth, und große Handlung darauf sowohl mit hinals hergehenden Schiffen kennt, wird einsehen, daß aller möglicher Vortheil hiervon zu gewarten steht. Die Compagnie erlanget dadurch einen neuen Ausweg für ihre Waaren, und setzt zugleich viele ihrer Mitbürger in Stand sich durch diesen neuen Zweig der Handlung Nahrung, und Gewerb zu verschaffen.

Artic. VI.

Beschluß der im Intelligenz-Extra-Blatte von 31. Octob. a. c. abgebrochenen Abhandlung von der Nothwendigkeit, und landesnützlichen Anstalt der Werkhäuser oder Arbeitsschulen für arme Kinder, und müßige Leute.

a) Die Kinder müssen gleich, ehe sie durch den Müßiggang, Eigensinn, böse Exempel und übrige Straffenlaster verdorben werden, aufgenommen werden. Was könnte unverantwortlicher seyn, als wenn man hierinn nachläßig seyn wollte? Denn was ist kläglicher, als wenn diese unschuldigen Geschöpfe von dem ersten Anfange ihrer Jahre an, zu dem unglücklichsten Leben, und oft zum Galgen und zur Hölle vorbereitet werden? Dagegen können sie in diesen Häusern zu nützlichen Bürgern und glücklichen Menschen gezogen werden. Denn wenn sie gleich Anfangs zur Gottesfurcht und Tugend, zur Arbeitsamkeit, Reinlichkeit und Ordnung, und zum Lesen, Schreiben und Rechnen angehalten, und wenn sie erwachsen sind, zu solchen Handwerkern und Künsten, wozu sie die meiste Geschicklichkeit und Neigung haben, ausgethan werden: so kann man sie alle, als so viele nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft ansehen, die für sich und ihre Nachkömmlinge aus der Zahl der Armen herausgehen, und durch ihr tugendhaftes Leben, durch ihre Geschicklichkeit, durch ihren Fleiß, ihre und der Gesellschaft Wohlfahrt befördern, und aufs gesegneteste vermehren helfen, da sie sonst zu einer beständigen Last würden geblieben seyn.

Eine wohl ausgesuchte Arbeit in diesen Armenhäusern ist das zweyte Mittel, die Zahl der Armen zu verringern, und dem gemeinen Wesen seine Last leicht zu machen. Den Armen, die an den Müßiggang gewöhnt sind, ist nichts unerträglicher, als die Arbeit und der Verlust ihrer unordentlichen Freyheit. Die gesündesten und stärksten Bettler erwählen oft lieber nackt zu gehen, mit dem geringsten erbettelten Allmosen sich aufs kümmerlichste zu behelfen, und auf den Gassen zu liegen, und endlich in ihrem Elende umzukommen, und nur bis dahin frey zu seyn, als in einem Werkhause ordentlich ernähret, gekleidet und verpflegt zu werden. So bald diese aber sehen, daß das öffentliche Betteln ihnen nicht nur nicht mehr verstattet wird, sondern daß sie auch in diese Häuser und unter derer Zucht sich begeben müssen, wenn sie auf öffentliche Kösten ernährt sehn wollen; so werden sie lieber für sich selbst durch Taglohn und durch andere Arbeit, so gut sie können, sich zu erhalten suchen, und die fremden Bettler, die die Allmosen der Einheimischen zur Hälfte verzehrten, werden auf vielen Meilen den Gränzen dieser Länder sich nicht nähern. Das Land wird also von einem großen Haufen seiner beschwerlichsten Armen auf einmal, und ohne alle Unkösten befreyet. Dieses ist aber noch die geringste Erleichterung, die demselben von der Arbeit der Armen in den öffentlichen Häusern zuwächst. Wenn die Vorsteher dieser Häuser eine rechte Erkenntniß vom Handel haben, und dabey Vernunft genug besitzen, solche Arten von Arbeit auszusuchen, wozu die Armen, nach ihrem verschiedenen Alter und Kräften, sich am besten schicken, und die den meisten Gewinn bringt, so können mit der Zeit durch diesen Vortheil die gesunden Armen sich durch eigene Arbeit erhalten, daß nur die Unvermögenden und Kranken der Versorgung des gemeinen Wesens übrig bleiben. Es kömmt nur darauf an, daß man

bey der Wahl der Arbeit auf diese 2 Stücke sieht: daß 1. die Materialien wohlfeil sind, und sie dennoch 2. wenn sie verarbeitet, mit Nutzen können verkauft werden. Zu unsern Zeiten sind die Manufacturen zu beyden Absichten die vortheilhaftesten. Unsere Ausgaben haben sich durch unsere so kostbar gewordene Lebensart so sehr vermehret, daß die natürlichen Gewächse eines Landes, wenn es auch das allergesegneteste wäre, nicht zum zehnten Theile jetzo mehr zureichen würden, den Einwohnern ihre nöthig gewordene Bequemlichkeiten zu verschaffen. Man hat deswegen durch Kunst und Fleiß den Werth der rohen Materialien so hoch zu treiben suchen müssen, daß man sich selbst damit versorgen und aus allen Ländern noch so viel baares Geld oder andere Waaren hat gewinnen können, als zur Unterhaltung einer so kostbaren Lebensart nöthig ist. Wie sehr dieses die Einkünfte eines Landes vermehre, kann man deutlich aus der Vergleichung des Werthes der rohen Materialien gegen den Gewinn, wenn sie durch Kunst bereitet sind, ersehen. Wie gering ist zum Exempel die Materie, woraus die feine Stahlarbeit, chirurgische und mathematische Instrumente, Uhren, Spiegel, Tücher, Tapeten, Leinwand, und die mineralischen Arzeneyen verfertiget werden? Und wie hoch steiget nicht ihr Preis davon, wenn sie durch Geschicklichkeit und Kunst recht zubereitet sind? Man kann wenigstens den letztern zehnmal höher schätzen. Die neun Theile Ueberschuß sind also ein klarer Gewinn für das Land, der noch dadurch mehr als hundertfach vermehret wird, daß eine so viel größere Zahl von Menschen dadurch ihre reichliche Nahrung finden. Denn die rohen Waaren beschäftigen sehr wenig Leute. Wolle, Mineralien, Flachs ꝛc. gehen zum Exempel nicht durch mehr, als durch 3 oder 4 Hände, wenn sie roh verkauft werden. Dagegen wenn sie verarbeitet werden, hundert Menschen damit in Arbeit gesetzt, und viele Familien erhalten werden, ohne daß der Kaufmann, der sie zuletzt verschickt, an seinem Gewinn dadurch verliere. Der größte Fehler, der zu unserer Zeit im Handel kann begangen werden, ist also dieser, wenn man die rohen Waaren aus dem Lande führet. Es werden zwar allezeit etliche Kaufleute dadurch reich; aber dieses ist für das Land kein wahrer Gewinn, denn tausend Menschen bleiben darüber ohne Arbeit und Nahrung, die alle ohne des Kaufmannes Schaden sich von denselbigen Waaren hätten ernähren können, wenn sie wären verarbeitet worden. Und für solche Arten von Arbeit muß auch in den öffentlichen Werkhäusern gesorget werden, wenn sie einen wahren Nutzen haben sollen. Dadurch aber werden sich diejenigen, worinn die meisten Armen sind, am ersten frey arbeiten können. Es kömmt nur auf die Klugheit der Vorsteher an, daß die Beschäftigung recht ausgesucht, und unter die Arbeiter nach Beschaffenheit ihrer Geschicklichkeit und Kräfte vernünftig vertheilet wird. Selber Kinder und Unvermögende können dazu gebraucht werden, wenn man ihnen die roheste und leichteste Arbeit giebt. Und ich sehe nicht, warum man die künstlichsten Manufacturen in solchen Häusern, wenn die Kinder, die die Geschicklichkeit haben, vom Anfange dazu angeführet werden, nicht mit der Zeit eben so hoch, als in Privatfabriken treiben könnte? Die, so in den letztern dazu gebraucht werden, sind eben so gering und ungeschickt. In solchen Fabriken brauchen nicht alle, die daran arbeiten, gleich geschickt zu seyn, und das ganze Werk zu verstehen. Hierzu werden nur einige wenige Meister und geschickte Gesellen erfordert, die andern arbeiten nur stückweise, und brauchen weder so viel Erkenntniß noch Fertigkeit. Die Vorsteher dieser Häuser aber müssen eine gründliche Einsicht besitzen, und die rohen Waaren am wohlfeilsten einzukaufen, und die verfertigten am vortheilhaftesten zu versenden wissen. Und auf die Art können durch Gottes Seegen, diejenigen Häuser, die zur Erhaltung der Armen zuerst gestiftet wurden, sich nicht allein selbst erhalten, sondern zuletzt wiederum die Stützen der allgemeinen Wohlfahrt und der Aufnahme eines ganzen Landes werden, und ihre Arme nicht mehr wie Arme, sondern als Künstler und nützliche Arbeiter versorgen, und ihnen nach

dem Maaße ihrer verschiedenen Geschicklichkeit so viel zu ihrem Unterhalte geben, als dergleichen Leute in ihren eigenen Häusern nur verdienen können.

Wie möglich die Anwendung dieser allgemeinen Regeln ist, und wie fruchtbar und nützlich dieselben den Armen und dem gemeinen Besten durch eine geschickte Anwendung gemacht werden können, davon kann der gesegnete und glückliche Gebrauch, den man fast in allen Städten und Flecken, des weisen und glücklichen Engellandes von den angeführten Regeln gemacht hat, einen untrüglichen Beweis geben, und die daselbst bekannt gemachte Nachricht von den Armen- und Arbeits-Werthäusern in Engelland zeiget durch mehr als hundert Beyspiele zur Gnüge, daß man wenigstens die beyden Hauptabsichten, nämlich die Erleichterung des Elendes der Armen, und der Last des gemeinen Wesens allezeit und überall dadurch erreichen kann.

b) Zu Venedig soll eine Anzahl der Einnehmer, durch derer Hände die Einkünfte des Staates gehn, und an welchen sich gemeiniglich ein Theil derselben anklebet, abgeschafft werden. *)

*) Gut! — Aber geschieht das nicht auch —— und könnte das nicht auch geschehen —— Die Venetianer sind doch immer Leute von reitzenden Beyspielen.

c) London den 11. Octob. Gestern hat der Lordmajor, und die Aldermänner den Preis des Brods um einen Pfenning heruntergesetzet. *)

*) Also hat das Brod immer gleiches Gewicht, welches sehr Nachahmungswürdig ist. Leute, die auf die Policey-Einsicht Anforderung machen, werden die Bestimmung des Preises besser finden, als das unbefolgte Gewicht: allein was würde das Policey-Gewissen dazu sagen, da es mit dem Maaß und Gewichte auf Linien, und Scrupeln hinausläuft?

Artic. VII.

a) Nachricht, wie die von Holz aufgebauten, und mit Ziegelsteinen ausgesetzten Häuser am dauerhaftesten, am wärmsten, und also gegen die Luft recht wohl verwahret, aufzusuchen seyn möchten.

I. Ist zuförderst dahin zu sehen, daß man ein jedes von Holz neu aufzurichtendes Gebäude mit guten Grundmauern versehe, und selbige, besonders aber die Ringmauern, so hoch wie möglich führe, damit die darauf ruhenden Schwellen gegen die unterirrdische Feuchtigkeit und Ausdünstungen destomehr verwahrt, und folglich nicht so leicht, als wie die der Erde sehr nahe liegenden Schwellen, von der Verstockung und Fäulniß angegriffen werden können. Bey sehr vielen Gebäuden, und besonders bey solchen, derer Grund keine Horizontallage hat, will sich zwar nicht füglich thun lassen, die Schwellen besagtermaßen etwas hoch zu legen; es finden sich aber auch verschiedene Mittel, dieser Schwierigkeit abzuhelfen, worunter unter andern das Anlegen einiger Stufen vor dem Eingange des Gebäudes, eines der practicabelsten ist. Dieser von den wenigsten Bauleuten in Betrachtung gezogene Umstand, welcher jedoch, wenn er nicht genau betrachtet wird, in kurzer Zeit sehr üble Folgen nach sich zieht, wird um so viel nutzbarer seyn, wenn die auf die Grundmauren zu liegen kommenden, recht ausgetrockneten Schwellen mit warmen, mit Oel vermischten Theer zweymal überstrichen werden.

II. Muß das Bauholz in dem Jan. und Febr. gefället, und bald darauf beschlagen werden, damit es genugsam austrocknen kann.

III. Hat der Zimmermeister das Gebäude mit gutem Holze tüchtig auszubinden, ingleichen mit starken, nicht zu weit von einander liegenden Balken, diese aber mit nöthigen Trägern, welche entweder über, oder unter den Balken angebracht werden können, zu versehen.

IV. Ist das Gebäude, wo es andern die Umstände erlauben, mehr nach der Länge als nach der Breite zu bauen, immaßen dadurch 1) den hohen Dächern abgeholfen, und

dabey ein ansehnlicher Theil Baukösten erspa-
ret wird. 2) Aber bekommt das Gebälke eine nicht allzu große Last, und wird folglich auch dauerhafter.

V. Sollen allen Bauregeln nach die Scheidewände just über einander zu stehen kommen, oder so ja, im Falle der Noth, eine Abweichung hierinnen geschehen müßte; so ist dabey doch dahin zu sehen, daß eine dergleichen abweichende Wand mit Gebälke nicht leicht parallel, sondern quer über dasselbe zu stehen komme.

VI. Ist wohl ohne allen Zweifel ein Zungenziegeldach, wenn solches mit geschnittenen Latten einfach gelattet, und verbandweise doppelt gedecket wird, das allerdauerhafteste, indem man nicht allein darunter vor Regen, sondern auch, wo anders von innen die Ziegeltöpfe mit Kalk verstrichen werden, vor Schnee ganz sicher seyn kann.

VII. Müssen zum Aussetzen der äußern Wände nicht allein gute und wohlgebrannte Ziegelsteine genommen, sondern auch der darzu nöthige Mauerkalk nicht durch überflüßigen Sand zu mager gemacht werden. Wie denn auch sehr nöthig ist, die Bänder und Säulen wohl auszufalzen, diese aber sowohl als alle übrige Stoßfugen mit wohl zugerichtetem Kalke tüchtig auszufüllen.

VIII. Ehe die äußern Holzwände inwendig abgeputzet werden, sind dieselben zuvor mit $1\frac{1}{2}$ bis 2. Zoll starken Strohleimen zu verblenden, als welcher Leimen das Gebäude nicht nur um ein merkliches wärmer macht, sondern auch alle Feuchtigkeit, und besonders den anschlagenden Regen zurück hält, wodurch das Schwitzen der Wände verhütet wird. Wobey noch zu gedenken ist, daß eine auf solche Art zugerichtete Wand, noch dauerhafter werden muß, als eine mit Kalk verblendete.

IX. Werden aus folgenden Ursachen, die mit Stüchhölzern und Strohleime ausgewelleten Decken, den verbretterten und berohrten Decken, ohngeachtet diese nicht viel Last haben, vorgezogen: 1) Weil bey den verbretterten und berohrten Decken, nahe unter dem Fußboden, noch einmal Bretter eingeschoben, und darauf Sand oder Sägespäne geschüttet werden, damit der Fußboden darauf zu liegen kommen kann; so bleibt in dieser Decke zwischen den obern und untern Brettern ein ziemlicher Raum, worinnen sich das Ungeziefer häufig aufhalten kann; 2) verursachet das Gehen auf solchen hollen Decken ein starkes Poltern, welches die darunter wohnenden Personen am besten gewahr werden.

X. Ist bey Verputzung der Decken sowohl als der Wände hauptsächlich darauf zu sehen, daß zuförderst die Ziegelsteine oder der Leim, woraus solche bestehen, genugsam mit Wasser angenetzet, und ein rauher Grund von dünnem, gleichsam wie Buttermilch gemachten Kalke darauf geworfen werde, ehe der ordentliche glatte Putz darauf kömmt.

XI. Sind 1) Kamine, Essen und Oefen, so viel möglich nahe, oder aber ganz in die Winkel zu bringen, damit solche durch ihre Last dem Gebälke nicht so schädlich sind. 2) Muß eine Kamin- oder Küchenesse nicht gleich von unten übers Feuer gezogen werden. 3) Darf niemal eine Esse in die andere, sondern jede vor sich in die Höhe geführet werden. 4) So bald selbige ins Dach gebracht, von da aus gegen den Forst immer etwas erweitert werden, damit die einfallende Luft weniger, der Rauch aber mehr Raum bekomme.

XII. Gehören zu einem dauerhaften, von Holz aufgeführten Gebäude auch gute Fenster, Thüren und Fußböden, wobey trockene Bretter das meiste beytragen können.

XIII. Sind ebenfalls gute wohl eingerichtete Schlösser nebst Bändern, worunter das Kreutzband, in Ansehung der Dauer, wohl einen Vorzug haben möchte, erforderlich.

XIV. Ist auch höchst nöthig, außen an dem Gebäude Dachrinnen zu führen, damit das Wasser, so vom Dache abfällt, nicht durch Wind und Wetter, an die Wände getrieben werde. N. * *)

*) Von

*) Von dieser Abhandlung ist der Druckerey in dem Intelligenzblatte Nro. 24. der Kopf stecken geblieben: hier folgte also der Rumpf. Aufs Jahr werden wir uns schon bessern, heuer ist es nicht mehr der Mühe werth.

Artic. VIII.

Nachricht von einem neuen gelehrten Werke.

Es hat sich eine neue Gesellschaft von Gelehrten nach der neuesten Façon entschlossen, dem schmackhaften Frauenzimmer, und den Freundinnen der Lectur zu Ehren eine genaue Verzeichniß derienig-hiesigen Frauen im Drucke erscheinen zu lassen, die ihre Schooshündchen mit in die Kirche tragen. Man ist nur noch nicht einig, ob man die Namen und Zunamen dieser Schönen, oder nur eine wahre Schilderung ihres andächtigen Zeitvertreibes mitgeben, oder ob man sie Paar und Paar in einer Stellung von Dialogues, in Kupfer gestochen beyfügen solle. Beschlossen ist, daß man sorgfältig anmerken werde, ob sie nur einen, oder mehrere Hunde mittragen, ob sie dieses selbst thun, oder durch ihren Herrn Bedienten, oder gar durch einen jungen Herrn thun lassen, oder ob nicht alle drey mit Hunden beladen sind, und mit wie vielen jedes ꝛc. Die Verfasser dieses Werkes sind Gelehrte, blos weil sie drucken lassen. Der Zueignungsbrief wird derjenigen Dame zugeschrieben werden, die sich vor andern mit Hunden und Gesprechen in der Kirche hervorthut.

*) Man ist nicht so neidisch, daß man nicht auch dem auswärtigen Frauenzimmer in diesem Werke einen Platz gönnt: es darf nur selbst, oder durch jemand andern eine oberwehnte Beschreibung an die Herrn Verfasser desselben schicken. Sie sind erböthig solche ohne Entgeld beydrucken zu lassen.

Artic. IX.

Vermischte Nachrichten.

Aus dem Kirchenstaate von 1. October. Wie man vernimmt, so ist das Ceremoniel zwischen dem päpstlichen Stuhle, und den geistlichen Churfürsten nunmehro festgesetzet, und Se. Heiligkeit werden sich gegen dieselben des Ausdruckes sehr geliebte Söhne bedienen, anstatt daß die Vorweser desselben sie nur geliebte Söhne nannten.

Artic. X.

a) An die Menschen dieser Zeit.

Ein Freund, der es redlich mit euch meynet; ein Geschöpf euers gleichen; ein betrübter Zuschauer bey den dermaligen Begebenheiten, mit wenigen: ein Mensch dieser Zeit! — entbiethet euch liebste Mitgenossene dieser gegenwärtigen Welt seinen herzlichen Gruß. —

Er beseufzet euer Schicksaal darum, weil er es selbst fühlet, oder wenigst fleißig betrachtet. — Es jammert ihn innerst, euer viele zu sehen im Elende; allein noch viel mehr, euer weit mehrere, bey allem Elende noch unempfindlich zu wissen! — Er nimmt sich aus herzlicher Liebe die Freyheit, euch zu erinnern, daß nichts gefährlicher sey, denn nicht fühlen; indem dergleichen Zufall ein sicherer Vorboth des tödlichen Erfolges sey; Er höret euch wohl klagen, aber ohne wirklich zu wissen, worüber? er vernimmt euere Wunsche, doch ohne zu bemerken, wohin sie gehen? — Ein elender Zustand! —

Es geht ihm nahe, er sucht euer Wohlfahrt aufrichtig, er verlangt euch zu rathen, und sein einziger Wunsch ist, daß es ihm gelingen möchte! — — läßt ihn glücklich seyn zu euerm Vortheile! — —

Alles in der Welt hat seine Zeit, und nichts kann immer ohne Anstand währen; wundert euch also nicht, warum sich die Zeit dermaßen verändert habe? — —

GOttes Gericht und Verhängniße sind nach unsern Handlungen so weis, als gütig, und gerecht geordnet; lasset es also euch nicht befremden, daß sie in Ansehung der gegenwärtigen Zeitläufe uns schwer und empfindlich fallen! — Das Nachfolgende ist allzeit mit dem Vorgehenden verknüpfet, und das

Fer-

Fernere fließt aus dem Gegenwärtigen; ohne daß die Freyheit vernünftiger Geschöpfe dabey Schaden leidet, viel weniger gar aufgehoben wird. Dieser unbeschadet, kann es nicht wohl anders seyn, denn daß noch wenig Erwünschtes zu gewarten stehet! — —

Sehet euch mit mir um, bemerket die Handlungen der meisten, und machet hieraus Schlüsse auf das Zukünftige: Ihr werdet erschrecken und seufzen müssen.

Wir beschweren uns über Uneinigkeit, und niemal sind wir zerstreuter unter uns selbst gewesen! Wir, die wir die alte Menschenliebe erwarten! — Ein jedes beklagt sich über die Betrübungen seines Standes; aber! — ich sehe Niemand, der gegen dem andern gelinder werden will. — Wucher und Uebersatz verkündigen entsetzliche Folgen! — —

Wer soll sich unser erbarmen? wenn wir selbst so unbarmherzig sind? —

Theuerung und Mangel müssen wir erfahren, doch Pracht und Verschwendung haben sich schon längst unter uns erreget. Ach! — — daß wir sie als Folgen unsrer Thorheit empfinden möchten! Was bey guten Zeiten eine Uebereilung war, das sollten wir anjetzo mit Recht, als eine Raserey betrachten lernen! — Doch, ich bedaure nicht weniger, welche nun nur darum im Golde und Seiden hungern müssen, weil der Werth dieser gleißenden Helden unendlich weit unter demjenigen Punkte stehet, was des Lebens Nothdurft erfordert. Lasset uns unsern Schmuck ablegen, daß der Herr wisse, wie er uns thun soll; daß die, welchen wir unsern Mangel vorstellen, uns nicht als Betrüger verabscheuen müssen. Doch ich sehe noch täglich neue Eitelkeiten! wie ist es möglich, daß unser Elend abnehmen könne? — — Glück macht übermüthig, das haben wir erfahren, und mit unserm Schaden erfahren; — aber ach! daß uns doch die Trübsalen nach dem Erkenntniße Davids, demüthigen möchten! — Soll dann nichts, denn nur der Untergang selbst, uns Bescheidenheit lehren? Welcher Unsinn? Wenn wir nicht eher klug werden wollen! — Wir fühlen die gewaltige Hand Gottes; genug. O! daß wir uns unter derselbigen demüthigen möchten! — rühret uns denn weder zeitliches noch ewiges Verderben! —

Nun, ist es Zeit unsre Schwachheit zu beherzigen, da die meisten Kräften dahin sind. Eines kann uns allein noch retten. Lasset uns stark und getrost werden im HErrn; Er kann erniedrigen, und wieder aufrichten, so wird er uns erhöhen zu seiner Zeit. Ueppigkeit und Wollust haben unsern Jammer gebohren; wie ist es denn möglich, daß wir sie noch nicht verabscheuen? Gute Tage stürzten uns in solchen Abgrund; Noth und Züchtigungen sollten uns billich wiederum heraushelfen. A.

b) Das Kind bey dem Kartenhäuschen.

Lacht nur, ihr guten Leute lacht!
Mein Haus von Karten ist gemacht,
Das leichte Lust zerstört:
Ist das wohl Lachens werth? —
Wie oft, o! baut ihr nicht in Wind,
Sagt mir, was eure Schlösser sind?
Die ihr so hoch gebaut,
Und jetzt mit Stolz beschaut. —
Seht, ob sie auch noch morgen stehn? — —
Ja, ja! — — vielleicht — — wir wollen sehn.
Stört nicht ein Augenblick
Oft dein Project, — — dein Glück? —

Supplement ad Artic. III.

a) Die von Herrn Leibmedicus Baader erfundene, und seit 7. Jahren schon an viel hundert Menschen erprobte Rhabarbarapillen sind nunmehr von einem wohllöbl. medicinischen Collegium allhier, als ein sichers und kräftiges Arzneymittel, insonderheit für starke und arbeitsame Personen, anstatt andrer allzuscharfen Purgierpillen, zu gebrauchen approbiret, und deßwegen von Sr. Churfürstl. Durchläucht ꝛc. ꝛc. mit dem gnädigsten Privilegium gewürdiget worden: daß dieselbe zum allgemeinen Besten in Churlanden Baiern, und dem Herzogthum der Obernpfalz allenthalben öffentlich verlegt, und verkauft werden dürfen. Sie sind allhier bey Herrn Hofchirurgus Frühholz im Fingerhäfel, und anderwärtig bey jeden Orts Bothen, das Schächtlein mit 15. Stück vor 15. kr. und ein gedruckter Gebrauchszettel gratis zu haben.

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXVI.

München den 15. Decemb. 1770.

Artic. I.

a) Generale, das den Kanzley- und Gerichtsbothen einsweils reguliertes Laufgeld betreffend. Dat. 17. Sept. 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

L. G. Wir haben den sämmtl. Kanzley- und übrigen Gerichtsbothen auf derer mehrfältig um gnädigste Vermehrung des bisherigen Bothenlohns unterthänigst überreichte Bittschriften, und hierinnen vorgestellte Umstände einsweilen, und bis zu vollkommener Regulirung eines ordentlichen Bothen Regulativi von jeder Meile Wegs in causis domini 12, und in causis partium 14. kr. von 10. May Anno dieß anfangend gnädigst verwilliget, welches Wir euch zur Nachricht mit dem gnädigsten Befehle hiemit bedeuten, daß ihr eine Anzeige verfassen, und mit eurem Berichte anhero einsenden sollet, ob einer oder mehr ordentlich verpflichtete Gerichtsbothen eures Orts verhanden, wie viel selbe an jährl. Besoldung, oder sonst an Naturalien genießen, und was sie gewöhnlich für Gänge und Reisen des Jahrs hindurch zu machen haben. München, den 17. Sept. 1770.

Ex Commissione speciali &c.

Von der Churfürstl. Hofkammer, an sämmtl. Land- und Pflggerichter Rentamts Oberlands also abgegangen.

b) Höchstlandesherrliche Verordnung, die den Scherigen und Gerichtsdienern, so andern abgeschaffte Sammlungen und Betheleyen bey den Unterthanen betreff. Dat. 19. Nov. 1770.

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc. Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Nachdem Wir mit mehrerem berichtiget worden, in wie viel Wege der Landesunterthan durch bis zum Mißbrauche erwachsene viele Sammlungen verschiedener weltlicher Personen in Unsern Landen auf eine fast unerträgliche Art um einen guten Theil derer unter seinem Schweiße und Obsorg erzeugten Früchte, ohne alles Recht gebracht wird. Uns aber aus landesväterlicher Liebe der Unterthanen, und zu mehrerer Emporbringung des Ackerbaues sehr daran gelegen, den Bauermann, so viel möglich, zu erleichtern.

So befehlen Wir hiemit alles Ernstes, daß, gleichwie wir schon vermög Mandat de dato 2ten Novemb. 1769. puncto 3tio alle Sammlungen der Religiosen, derer auf den Pfarreyen befindlichen Weltpriester, als Caplanen und Cooperatorn, dann eine der sogenannten Klausner, Einsiedler, und dergleichen, gänzlich aufgehoben, und es noch ferners unabänderlich hiebey zu belassen gedenken, auch von nun an alle Sammlungen der weltlichen Personen ohne Unterschied und Ausnahm, so, wie bey den Religiosen, es seyn an Getreid, Schmalz, Flachs, Eyern, Mehl und Woll, auch Fuhren, die alleinig in der erklärten Landesfreyheit gegründete Futtersammlung des Pflegers, der das Gericht hat, wo solche gewöhnlich, ausgenommen, gänzlich abgeschaffet, und bey schwerer jedem Stande proportionirter Strafe verbothen, Unsern sämmtl. Gerichtsobrigkeiten aber die genaue Besorgung, daß diesem Unser gnädigstenm Befehl unter keinerley Vorwand zugegen gehandelt wird, bey Vermeidung höchster Ungnade und schweren Einsehen aufgetragen seyn solle.

Den ehehaft Baderm und Schmieden, dann auch den Feldhütern wollen Wir zwar noch ferners die ordentlich bedungene ehehafte Verreichung, und dem Amtmanne die alleinige Haberfuttersammlung, wo solche rechtlich hergebracht, doch solchergestalten gnädigst verwilliget haben, daß auch hierinn nicht der mindeste Exceß über das Bedungene oder rechtlich Hergebrachte begangen werde.

Diese Unsre allgemeine Verordnung ist zu jedermanns Wissenschaft aller Orten zu publiciren und zu affigiren. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 19. Novemb. 1770.

Ex Commissione Seren.
D. D. Ducis, & Elect. (L.S.)
speciali.

Joseph Wolf, Churfürstl.
Hofraths-Secret.

*) Unter dem Worte Amtmann wird sonst auch der Landrichter, oder Gerichtsbeamte verstanden. In der Schweitz heißt der Richter Ammann: vor 120. Jahren ward der Amtmann eben das, was jetzt unter Beamte, oder Amtsverwalter verstanden wird. Unter Maximilian I. wurden die sämmtl. Gerichts-Shergen sehr streng zu ihrer Dienstsschuldigkeit angewiesen, und zur Aufsicht, ob sie selbe machen, wurden über sie besondere Coryphæi aufgestellt, welche derer Gut- und Uebelverhalten in Erforschung bringen, und höchster Orten berichten, folglich die Excesse abstellen mußten. Und man findet nicht, daß sie eine jährl. Betheley bey den Häusern der Unterthanen gepflogen hätten; welcher Unfug durch obige höchstpreisl. Landesverordnung zum Besten der Unterthanen nun auch abgeschafft worden.

c) Generalmandat, Landwirthschafts-Sachen betreffend. Dat. 9. Nov. 1770.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Demnach Wir mit vieler Aufmerksamkeit, und Ueberlegung diejenige Ursachen aufsuchen lassen, warum in unsern Landen zu Baiern, die doch vor vielen andern zum Getreidbaue vorzüglich beschaffen sind, bey einfallenden Mißjahren der Getreidmangel weit empfindlicher falle, als in vielen andern auch stark bevölkerten Staaten, unerachtet daselbst dessen Preis gemeiniglich höher, als der Orten zu stehen kommt: Und Wir haben nun in gewiß- und gründliche Erfahrung gebracht, daß dieses Uebel nicht so viel von der Getreidausfuhr, als welche bey sonderbar vorkommenden Umständen, und in behöriger Maaße, ohne den Landmann in eine bedenkliche Verlegenheit zu versetzen, dieses unvermeidlich ist, sondern ordentlicherweise daher rühre, daß das gesammte Bauernvolk, welches bekanntermaßen den allergrößten Theil unsrer Landesinnwohner betraget, in Ermanglung andrer erbauten Erdfrüchten seine einzige Speise das ganze Jahr hindurch von dem alleinig und bloßen Getreide genießt, woraus dann nicht nur eine ganz wohl begreifliche übermäßige Consumption unter der Bauerschaft sich selbsten schon ergiebt, sondern solchergestalten auch bey gähling einfallenden Fehljahren wenig hievon zum Verkaufe in die Städt und Märkte übrig bleiben kann, sofort hiedurch der Mangel und Theurung aller Orten auf einmal einzubrechen pfleget; dahingegen nach der wohlbedachten Verfassung all übrig, sowohl benachbarten Deutschen, als weiters entfernten Staaten in ihren auch gesegnesten Ländereyen nebst dem Getreide auch mancherley andere Erdfrüchten, welche zur Speis ungleich ergiebiger, als jenes ausfallen, auf den Feldgründen gepflanzet, und angebauet werden: woraus die erwünschte Wirkung entspringt, daß bey allgemeinem Mißwachse des Getreids, oder auch sonderbaren Unglücksfällen der Landmann nicht so empfindlich zu leiden hat, sondern sich noch wohl an gedachten, und nach ihrer verschiedenen Art auch in mißlichsten Getreidjahren noch am besten gedeihenden Erdfrüchten regieren: in fruchtbaren aber nur destomehr Getreidsorten entübrigen, und zum Verkauf bringen kann.

Gleichwie nun unsere landesväterliche Obsorg je und allzeit für das Beste unserer sämmtl. Unterthanen wachet, und unsere

wahre

wahre Ergötzung nur allein an ihrer vollkommenen Wohlfahrt ersättiget werden mag, wenn sich selbe nur unsern bestgemeynten Mandaten gehorsamst fügen, und solche zu erfüllen sich schuldigstermaßen angelegen seyn lassen: Wir dahero nicht absehen können, warum der Anbau dergleichen Pflanzen, und verschiedener anderer Früchten nebst dem Getreide in unsern Landen zu ob- und niedern Baiern, gleiches in der obern Pfalz ohnehin schon mit dem bewehrtesten Nutzen immerhin üblich gewesen, nicht ebenfalls eingeführt werden sollte, nachdem die Art und Weise den Feld- mit dem Gartenbaue zu vereinigen nicht nur all übrigen Ort- und Landen durch immerwährende Erfahrenheit comprobiret, und bestättiget worden, sondern solches sogar von verschiedenen einzelen Landwirthen und unsern Unterthanen Ober- und Unterlands selbsten schon mit dem besten Erfolge und Vortheile, dann zu ihrer größten Zufriedenheit seit einigen Jahren unternommen, und bewährt erfunden worden ist; folglich alle unzeitige Vorurtheile, nichtswürdige Zweifel und Einwendungen dagegen von selbsten hinwegfallen müssen: woraus dann unmittelbar erfolget, daß hiedurch dem Unterthane, wenn auch nur gegen der vierten Mehlspeis mit den Gartenfrüchten zur selbst angenehmener Veränderung abgewechselt wird, allschon ein beträchtlicher Vorrath am Getreide übrig verbleibet, und zugleich dem Viehe ein stattliches Futter sowohl für den Sommer als Winter erlangt, bey der Mastung überhaupt vielfältig Getreid erspart: absonderlich aber durch diese Anstalt der ehemals so berühmt, nun aber in ziemlichen Verfall gerathene Schwemzügel sich zugleich wiederum von selbsten einstellen, und solchem hiedurch unvermerkt die wirksamste Beförderung verschaffet wird.

Um also unsern Unterthanen der Landen zu Baiern eben jene untrügliche Vortheile und Nutzbarkeiten in die Hände zu legen, die eine wohlbestellte Landwirthschaft darreichen kann, und derer sich sonsten all übrigen Staaten seithero zu erfreuen gehabt, sehen Wir Uns von landesfürstl. Obliegenheit allerdings veranlasset, diesertwegen nachfolgende Verordnung zu machen, und ermahnen demnach

Erstlich alle unsere Unterthanen und Landleute, die einen Feldbau besitzen, hiemit gnädigst, daß sie hinfüran, und gleich mit künftigem Frühejahre anfangend, einen Theil ihres Brachfelds, und anderer öden Plätze mit verschiedentlichen Früchten anbauen sollen, als: Erdäpfel, Grundbirnen, Dorsen, Bodenskhraben, fruh May- dann weißroth- gelbe auch Steck- oder sogenannte Resch- und Manaoldsrüben, Kohl- und anderes Fruhtraut an Wersching, Spinat, Bauxwiebeln, Pastinat, Felddohnen, Frühzwergsisolen, dergleichen Zucker- und andere Erbsen, item türkisch Korn und Weitzen, Kürbis und Rübsamen zum Kochöl, auch was dergleichen Pflanzen und Erdgewächse mehr sind, je nachdem eine Gattung hievon in jeder Gegend nach dem ehenächstens in Druck erscheinend umständigen Unterricht und Anweisung am besten gedeihen wird. Diesen auf solche Art angebaut- und auf der bequemsten Seite des Brachfelds hierzu erkiesenen Theil hat die Gemeinde, oder Gutsbesitzer entweders zu versrieden, oder behörig hüten zu lassen: wobey den respective Obrigkeiten und Beamten die Verhandlung und Strafe wegen dem Vieh- und anderer verübten Schäden nicht nur bevor bleibt, sondern auch ernstlich und solchergestalten injungiret wird, daß sie die durch das Vieh verursachte Schäden von dem Eigenthümer des Viehes, die übrige Schäden aber, welche etwan durch Vertretung der Früchten, Niederreissung der Zänne, und sonst verübt wurden, von den Thätern, oder falls diese nicht ausfindig zu machen wären, von all jenen insgesammt, welche der Orten den Viehtrieb haben, executive erholen, und ihnen gleichwohl den weiteren Regreß an die Thäter oder Hüter bevorstellen sollen. Solchemnach haben sich

Zweytens, die Unterthanen mit derley Saamen baldmöglichst zu versehen, um auf obbemeldtes Frühjahr den unfehlbaren Anfang hiemit machen zu können, zu welchem Ende absonderlich die Saamenhändler, Gärt-

ner und Landkrämer, oder wer sich mittels erlangenden Patenten zu diesem Handel, oder auch mit grosem Verlage noch besonders abgeben will, gut und unverfälschte Saamensorten hinlänglich beyzuschaffen haben, um den Landmann hiedurch in Stand zu setzen, die Arbeit hienach ungesäumt vorhanden nehmen zu können.

Drittens, versehen wir uns sowohl von den gesammten Klöstern, als Hofmarks- und Sitzinnhabern, absonderlich aber von den Pfarrern auf dem Lande, daß selbe diese Unternehmung bey ihrem habenden Feldbau, er mag gleich verpachtet seyn, oder von ihnen selbst bestellt werden, sowohl zu ihrem eigenen, als allgemeinen Landesbesten sich vorzüglich werden lassen angelegen seyn, und durch ihr Beyspiel den Bauersmann desto mehr hiezu aufzumuntern, und selben den hieraus unfehlbar erfolgenden Nutzen und Vortheil lebhaft vor Augen zu stellen, sich einen wahren Verdienst um das Vaterland zu machen sich keineswegs entnehmen, am allerwenigsten aber an Thunlichkeit der Sachen, und um so minder an einem reichen Segen dieser Früchten selbsten zweifeln werden, als hiemit zugleich die Speis der Armen zubereitet wird. Wie wir dann

Viertens, an diejenige, wessen Stands sie seyn, bey all vorkommenden Umständ- und Gelegenheiten unsere landesfürstliche Gnadenbezeigungen fürnemlich verwenden werden, die sich solch unsrer landesväterlichen Verordnung schuldigst nachzukommen, gehorsam und willig erwiesen, und sich bey solcher Landescultur besonders hervorgethan, oder zu deren Vollzug nach allen Kräften beygetragen haben: dahingegen die sich hierinn nachläßig, oder wohl gar ungehorsam erzeigen, in ihren zudringenden Anliegenheiten sich nur destoweniger zu getrösten, oder bey vorkommenden Unglücksfällen viel zu bemitleidigen seyn werden: derohalben die Beamten in den Nachläß- und andern erstattenden Gutachtensberichten über das dießfällige Verhalten der supplicirenden Unterthanen sonderbare Anmerkungen beyzufügen haben. Gleichwie nun

Fünftens, allerdings zu vermuthen ist, es werde der Landmann den Vortheil, den er von diesem Anbaue in mehrern Wege zu gewarthen hat, von selbsten wohl einsehen, und begreifen, sonderbar soviel die fruhere Erdgewächse betrifft, welche einem jedem bey ermangelnden Speisgetreide bis zur nächstkünftigen Ernde wohl zu statten kommen, und aushelfen werden, dahero man auch um so zeitlicher als unbedenklicher zum Werke zu schreiten hat, als theils hiezu sowohl Kinder, als alterlebt- und sonsten zu keiner andern Bauernarbeit mehr taugliche Leute ganz wohl zu gebrauchen sind; so befehlen wir hingegen den sämmtl. Beamten und Obrigkeiten in betreff des meist muthwilligen Diensigesindes und Ehehalten, die sich solch unsrer gnädigsten Verordnung, auf was Weis es immer seyn möge, nicht gehorsamst fügen, sondern sich widerspänstig erzeigen sollten, dieselbe nicht bloß auf die gemachte Anklage, sondern von Amtswegen sogleich zur behörigen Strafe und Correction zu ziehen, und da diese nichts fruchten würde, dieselbe ohne weiters ad opera publica, die ad militiam sonst taugliche Knechte aber zu den Regimentern abzuliefern; inmassen wir keineswegs gedenken, diese dem Unterthane so sehr ersprießliche Verordnung von dem boshaften Ehehaltenvolke vereiteln zu lassen. Wir wünschen zwar

Sechstens, daß sich ganze Gemeinden selbst über die Plätze, worauf obiger Bau geführt werden solle, mit einander vereinigen, und die Weid bey den übrigen ungebauten Plätzen hiernach einrichten möchten: falls sie aber darüber nicht eins werden könnten, so liegt der Obrigkeit ob, den bequemsten Platz auf den Brachfeldern oder landerwärts von Amts wegen hierzu auszuzeigen, und falls sich etwan wegen sothanen Bau, dessen Verfriedung oder der Viehschäden heimlich oder eigenmächtiger Niederreissung der Zäunen, und sonst einige Zwistigkeiten ereignen sollten, so haben für das

Siebentens, sowohl die Dicasteria, als all übrige Stellen, wo dergleichen Klagen immer vorkommen, sich mit der Verhand-

handlung und Strafe nach gegenwärtigen Generalmandat, welches ihnen eben so, wie die andere allschon in dem Cultursweſen erlaſſene Verordnungen pro Lege & Norma vorgeſchrieben iſt, auf das genaueſte zu halten, ſofort mit ſummariſch- doch gnuglicher Einſicht der Sache allzeit gleich executive zu verfahren. Wo im übrigen es auch

Achtens, bey vorgedachten Generalien ſein ungeändertes Verbleiben hat, kraft welcher zu merklichen Nachtheil und Abtrag der althergebrachten groſſen Schäferegen weder auf dem Brachfelde, noch ſonſt etwas unter obigen und andern Präterte vorgenommen werden ſoll. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt München, den 9. Novemb. 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Duc. & Elect.
ſpeciali.

(L.S.)

Karl Anton Müller, Churfürſtl. Hofraths-Secret.

Artic. II. Feilſchaften.

Joſeph Eckmann, Beinringler von Pfaffenhofen bietet dem Publikum an 1500. Klohen, das hundert vor 24. kr.

Artic. III.
Citation.

Demnach in der burgerl. Seilermeiſters-Behauſung auf dem Anger zu Tölz von dieſsorts poſtierter Conſinwacht ein mit Weinbrandwein und Taback beladene Tyrollerkräxen angeſtert vorgefunden worden, der Thäter hingegen, unwiſſend wohin, ſogleich flüchtig gegangen; Als wird derſelbe und zwar nach Maaßgab des 36. §. der gnädigſt neu emanirten Mauth- und Aecisverordnung unter 6. wochigen Termin zu Abgebung Red und Antwort dergeſtalt anhero citirt, daß nach Verfluß deſſen man jedennoch verfahren werde, was Rechtens iſt. Actum den 19. Nov. 1770.

Churfürſtl. Gränzbeymauthamt Fall.
Cajetan Burger, J. U. L. und Gränzbeymauthner.

AVERTISSEMENT.

Bey Johann Friedrich Uebſcher des innern Raths und Lebkuchner zu Auerbach ſind die beſten Lebkuchen von allerley Sorten, ſo gut, als in Nürnberg, ja in gewiſſen Betracht noch beſſer um die nämliche Preiſe wie in Nürnberg zu haben: dieſer fleißige Mann hat ſelbſt vorher lange in Nürnberg, und im Reich gearbeitet: folglich beſitzt er die Kunſt, und kann jedermann vergnüglich bedienen.

Artic. IV.
Innländiſche Preiſe.

Ueber verſchiedene Feilſchaften und Landesproducte, welche in der Churfürſtl. Stadt Aichach an dem letztabgehaltenen Simon und Judämarkt verkauft worden. Beſchrieben den 15. Nov. 1770.

	fl.	kr.
Rohe Ochſenhäute das Pfund vor	—	7½
Detto Schmalhäute das Paar	6	—
Rohe Kalbfelle, das Stück	1	—
Mittere	—	50
Geringere	—	40
Gearbeitetes Sollecker vor die Schuhmacher, das Pfund	—	28
Gearbeitete Schmalhäut, das Paar	10	—
Mittere	8	—
Geringere	7	—
Gearbeitete Kalbfelle vor die Schuhmacher, das Stück	1	45
Mittere	1	30

Weitere Verzeichniß derjenigen Feilſchaften, welche von einigen hieſigen verburgerten Handwerkern, als Rothgärbern, Weisgärbern dem Publico anerbothen werden. als

Franz Vögtl, burgerl. Rothgärber zu Aichach hat 80. St. gearbeitete ſchwere Schmalhäute zum Verkaufe vorräthig, jedes Paar vor — 12 —

Franz Xaveri Reißer, und Niclas Stemmer, beede Rothgärber der Orten haben 70. Centen Leimleder zu verkaufſichen Hingab, jeder Centen pr. — 4 —

Zudem iſt auch an Sämiſch gearbeiteten Weisgärberleder ein Vorrath vorhanden, als

	fl.	kr.
Ein solch artig gearbeitetes Kalbfell	1	—
Detto mitteres	—	52
Geringeres	—	30
Detto gearbeitete Schaaffelle, das Paar	1	30
Mittere	1	—
Schlechtere	—	40
Mathias Schick, Weisgärber allhier biethet feil, als		
20. Dechet Sämisch gearbeitete Kalbfelle, jeder Dechet zu 10. St. gerechnet, der Dechet aber im Werth	22	30
Mittere	18	—
Geringere	15	—
Item 15. Dechet Stiffelle, der Dechet ad 7. tl. in Werth aber ad	18	—
Uebrigens stehen nächstfolgende Feilschaften in einem solchen Werthe, daß das Publicum solche zum ersprießlichen Nutzen erlangen kann, als		
Rauchgearbeitete Schaaffelle vor die Kirschner, das St.	—	48
Detto mittere	—	40
Geringe	—	30
Lämmerfelle, das Stück	—	12
Eine rohe Bockhaut	3	—
Mittere	2	40
Geringere	1	15
Ein Spitzhaut	—	45
Rohes Unschlitt, der Centen	25	—
Unschlittkerzen, das Pfund	—	20
Seife, daß Pfund	—	20
Hauf vom Schönsten, der Cent.	20	—
Mitterer	15	—
Geringerer	12	—
Detto Werch = der Centen	10	—
Mitteres	8	—
Geringeres	6	—
Ungehächelter Flachs, der Centen	20	—
Mitterer	18	—
Geringerer	13	—
Detto Werch, der Centen	6	—
Geringeres	5	—
Leinöl, der Centen	22	—
Roßhaare gesottene, der Centen	25	—
Detto ungesottene	20	—

	fl.	kr.
Kalch, das Schaffel zu 3. Metzen	1	—
Ziegelstein und Tachzeug 100. St.	—	50
Lohe eichenes, das Münchnerschäffel	1	24
Feichtenes	1	—
Schaafwolle, der Centen	45	—
Detto zweyschürige	40	—
Weisgärberwoll, der Centen	36	—
Ungeläutertes Wachs, der Cent.	100	—
Kohlen, das Fuder mit 4. Pferd	9	—
Mittere	7	—
Geringe	4	30
Bettfedern, das Pfund	—	40
Mittere	—	25
Geringe	—	18
Ein flächiener Schneller	—	4½
Detto werchenes Garn, das Pfund	—	8
Gröberes	—	6

Churfürstl. Beymauthamt Aichach.

*) Es wäre nichts erwünschlichers, als daß die Churfürstl. respective Herrn Beamten, dann löbl. Magistratsobrigkeiten auch diesem schönen Beyspiele von Aichach folgen, und die Preise verschiedener Marktsfeilschaften in Absicht des auf mancherley Weise, wenigst für die Zukunft daraus entstehenden Nutzens einsenden möchten. Sie werden daher ersucht, sich diese dem Vaterlande nützliche Mühe nicht gereuen zu lassen. Indem wir nebst den Preisen auch gern Landwirthschafts-Nachrichten lesen möchten, wie es mit Verbesserung der Viehzucht stehet, oder was dieselbe hindert: wie zu verbessern: item was sonst nutzbares zum Besten des gemeinen Wesens, und Abhelfung der Theuerung als nützlich und gut zu veranstalten von dem Landmanne gewunschen wird. Wir wollen alles eindrucken, und salva Revisione bekannt machen lassen.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Wien den 7. Nov. Der schon im Jahre 1769. geschehene Verboth aller fremden Bleyeinfuhr ist dieser Tagen durch eine neue scharfe K. K Verordnung unter Confiscationsstrafe erneuert worden.

b)

b) Paris den 16. Nov. Die Regierung hat die Befehle ergehen lassen, alle aus der Levante kommende Schiffe eine scharfe und vollständige Quarantaine halten zu machen, um sowohl uns selbst, als unsere Nachbarn, welche Waaren aus diesem Reiche ziehen, vor den Folgen einer zu großen Nachsicht sicher zu stellen.

c) Lissabon. Zu Folge einer königlichen Verordnung müssen alle Kaufleute, die Landskinder sind, sich noch vor Anfang künftigen Jahrs auf der Commerzkammer einschreiben lassen, widrigenfalls sie den Titel eines Kaufmanns nicht führen dörfen. Zugleich ist ihnen anbefohlen, keine andre Commisschreiber oder Cassirer zu halten, als solche, die in der Commerzschule den Grund zu den kaufmannischen Wissenschaften gelegt haben. *)

*) Abermal ein schöner Beweis von der Nothwendigkeit der Schulen. Aber schade, daß hier blos die Schulen für die Jugend, so sich der Handlung wiedmet, und keine solche verstanden werden, wo man mit Wörtern einen wirkl. Handel treibt. —

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

a) Anmerkungen über ein sehr leichtes, und mit gar keinen Schwierigkeiten verbundenes Mittel wider die Viehseuche.

In dem letzten Stücke des ersten Bandes der Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landwirthschaftsgesellschaft, Nachrichten von Verbesserung der Landwirthschaft und des Gewerbes (Zelle 1768. *) wird aus Weckens Beschreibung der Stadt Dresden S. 708. angemerket, daß im Jahre 1643. das Rindvieh, so bey Pferden gestanden, von der damals grassirenden Viehseuche befreyt geblieben, ja so gar das wirklich kranke wieder gesund geworden. Diese Bemerkung ist von großer Erheblichkeit; da man im letzten Kriege auf einem ansehnlichen Rittergute im Erzgebürgischen Kreise die Probe gemacht, und bey grassirender Seuche, die das sämmtl. Vieh im Dorfe aufgerieben, wochentlich zu wiederholtermalen eine ziemliche Quantität Pferdemist in den Kühestall geschaffet, auch so glücklich gewesen ist, das Rindvieh bey völliger Gesundheit zu erhalten. Nach angestellten zuverläßigen Beobachtungen hat man bey Oeffnung des an der Seuche umgefallnen Viehes oftmals wahrgenommen, daß die Magengedärme mit dem völlig unverdauten Futter angefüllet gewesen sind. Daraus folget, daß die Seuche dem Viehe nothwendig die zur Verdauung des Futters unumgänglich nöthige Hitze benehmen müsse. Und diese zu ersetzen, scheinet der Pferdemist wegen seiner hitzigen Natur ungemein bequem zu seyn. Das Rindvieh frißt ihn auch mit der größten Begierde: und da er wegen seiner hitzigen Natur auch zugleich als ein Schweis treibendes Mittel zu betrachten ist, diese Mittel aber, die der Schweis bey dem Rindviehe zu befördern geschickt sind, gerade diejenigen sind, die bey der Viehseuche mit dem besten Erfolge angewendet werden; so scheinet diese Anmerkung einer reifern Ueberlegung desto würdiger zu seyn. †)

*) Es wird dieser Band und des zweyten Bandes 1te 2te und dritte Sammlung in dem ersten Stücke des 12ten Bandes der allgemeinen deutschen Bibliotheck S. 365-368. recensiret.

†) Von der Viehseuche verdienen vornehmlich nachgelesen zu werden 1) kurzgefaßte Gedanken von dem wahren Ursprunge der epidemischen Seuchen bey Menschen und Vieh im ersten Bande der Stutgarter Physikalisch-Oekonomischen Auszüge aus den neuesten und besten Schriften ꝛc. S. 1-71. 2) Vier Schriften für den Sächsischen Landwirth die (damals 1765.) grassirende Viehseuche, die Ursachen derselben, auch Hülfsmittel und Anstalten dagegen betreffend, nebst Vorschlägen zu einer freywilligen, doch authorisirten Assecurationssocietät des Rindviehstandes. (Leipz. 1765. 9 Octav-Bogen) 3) Gründliche Nachrichten von der bisher unter dem Rindviehe grassirten Seuche, worinnen deren Ursprung und Fortgang nebst den Ursachen und Kennzeichen

zeichen untersuchet, und die Cur nach Vernunft und Erfahrung gezeiget wird, von D. Joh. Dan. Mittelhäuser, Churfl. Sächs. bestalten Amts- und Landphysico zu Weißenfels (Leipz. 1767. 18 Octav-Bogen. 4) Beytrag zur Geschichte der allgemeinen Viehseuche in der Marck Brandenburg (Leipz. 1767. 5 Octavbogen.) 5) Des Hrn. Landdrost von Münchhausen Gedanken über die unter dem Hornviehe herrschende Seuche im ersten Stück des 3ten Theiles des Hausvaters S. 193-200. 6) Auflösung der Preisfrage: Wie kömmt es, daß die Oekonomie bisher so wenig Vortheile von der Physik und Mathematik gewonnen hat, und wie kann man diese Wissenschaften zum gemeinen Nutzen in die Oekonomie einführen, und von dieser Verbindung auf Grundsätze kommen, die in der Ausübung brauchbar sind? welche von der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin in der Classe der Experimental-Philosophie am 1sten Junii 1769. ist gekrönet worden von Hrn. **M. Joh. Jacob Meyen**, Pastor zu Coblenz in Vorpommern. S. 121-133.

b) Da wir letzthin in dem Intelligenz-Extrablatt ad N. 22. die Anzeige von der angeblichen Schädlichkeit des **Mutterkorns** gethan: zeither aber verschiedene offene Blätter beweisen, daß dieses im Grunde kein neuer Aufsatz, sondern ein wörtlicher Abdruck derjenigen Wahrnung ist, die der Herr geh. Rath Cothenius schon An. 1754. wider den Gebrauch des Mutterkorns durch die Berliner-Zeitung hat bekannt machen lassen, und daß die Schädlichkeit bey weitem nicht so groß sey, als sie angegeben wird. Die Anmerkung, die der Herausgeber des gelehrten Wittenbergischen Wochenblatts, Herr D. Daniel Titius Prof. Mathes. im 46. St. hierüber macht, ist lesenswürdig: da er sagt: " das wenigste „ von dem, was die sorgfältigsten Versuche „ von den Bestandtheilen des Mutterkorns „ lehren, reimt sich mit dem daraus vorgeb„ lichermassen entstehenden spasmodischen und „ epileptischen Zufällen ꝛc." Hr. Hanow, der über das Mutterkorn verschiedene Gedanken geäußert, ist ebenfalls der Meynung, daß das Mutterkorn unterm andern Korne gemahlen, eben nicht so sehr schaden könne: gesetzt auch, daß es nicht das beste sey. (Seltenh. der Natur 2. B. p. 299.) Das Mutterkorn, ist wie man hierorts der Meynung, ein geiles Afterkorn, so in einem Jahre häufiger entstehet, wenn in der Blühezeit häufiger Regen fällt, wo der Blumen- oder Saamenstaub abgewaschen, und das Korn nicht gewöhnlich befruchtet wird, wie es an Fruchtbäumen fehlet, wenn sie in der Blühezeit durch den Blumenstaub, durch vielen Regen, oder scharfen Winden nicht befruchtet werden können: wo alsdann die Blühe alle abfällt. Zu letzt schließt der erst angezohene Herr Professor mit diesen Worten: „ Ich bin mit Herrn Hofrath Modeln gewiß der Meynung, daß alle üble Folgen, die man dem Mutterkorne zugeschrieben hat, von einigen andern im Korne zu solcher Zeit häufig vorhandenen Pflanzenarten herkommen, die in der That etwas giftiges bey sich führen; dergleichen eines der sogenannte Twalg, oder Lolch (Lolium temulentum) ist, das sich in solchen Jahren, da viel Mutterkorn wächst, gemeiniglich auch mit unterm Roggen findet. Da es *fast*, wie Haaber aussieht, so merken wenig Leute auf dessen Gegenwart, und mahlen es mit unters Korn ꝛc. „ Wir haben dergleichen gesehen, und es sieht wie kurzer, dähr Haaber aus, der eine graue, kothfarbige Asche unter der spitzigen Hülse hat. Die Dreßdner gelehrten Anzeigen melden zum Hülfsmittel folgendes: Es ist daher höchstnöthig, daß das Korn, ehe es in die Mühle geschickt wird, von solchen schädlichen Körnern durch Auslesen oder Aussichten wohl gereinigt, auch das ausgefegte Mutterkorn weggeschüttet werde, weil es auch dem Viehe höchstschädlich, und wenn es zum Brandweinbrennen genommen wird, eben so schlimme ja noch schlimmere Wirkung thut, als beym Backen. Wenn ja jemand von dergleichen Korn genossen, und Angst, Uebelkeit, Brechen und Leibesschmerzen verspüret, muß er sich in der Apothecke 20. 25. bis 30. Gran gepülverte Brechwurzel, (2) (Radix Ipecacuanha) mit 20. Gran nitrum antimoniatum vermischt geben lassen, und in einer dünnen Hafergrütze oder warmen

men Bier, worinne ein Löffel frischer ungesalzener Butter zerschmolzen, einnehmen und fleißig nachtrinken. (3) Sonst aber mag man Morgens frühe, Vormittags um 10. Nachmittags um 4. Uhr, und Abends vor Schlafengehen eine gute Messerspitze präparirte Krebsaugen nehmen, worauf man zwey Löffel Weineßig, oder andern scharfen Eßig gießt, und allemal einen guten Theil Kräutertheé von zwey Theilen Scordien oder Lachenknoblauch und einem Theil Schaafgarbe mit Anis oder Fenchel nachtrinken, sich im Bette halten, und einen gelinden Schweis abwarten. Bey großem Kopfwehe legt man auch auf beede Waden spanische Fliegen, welche man wenn sie ziehen, noch 8. oder 14. Tage mit frischen Kohlblättern im Zug erhält. Am besten aber ist, einen erfahrnen Medicum, keineswegs hingegen Pfuscher und Quacksalber in Zeiten zu Rathe ziehen.

(1) Mir hat ein hiesiger glaubwürdiger Mann versichert, er habe als Knab die schwarzen Körner mit Fleiß, und wegen ihres süssen Geschmacks ausgelesen, und solche in Menge ohne allem Nachtheile gegessen. Ich werde diesertwegen Versuche anstellen, und dem Publicum davon Nachricht geben. Es will sich ohne dieß das wenigste von der ganzen Theorie und der Wirkungsursache dieser Krankheit, wenn ich sie nur ein wenig überlege, mit meinen Gedanken vertragen. —

(2) Diese und andere Brechmittel thun im Anfange der Krankheit die besten Dienste, besonders wenn der Kranke noch über Eckel, Neigung zum Brechen und Magendrücken, welches letztere der gemeine Mann Angst am Herzen nennt, klagt. Noch ist zu merken, daß ein solch Brechmittel gegeben werden muß, wenn die Zufälle ein wenig nachlassen, und nicht, wenn sie am heftigsten sind.

(3) Wenn man ein Brechmittel, es sey nun aus was für Ursache es wolle, eingenommen, so muß man nichts trinken, bis es zu wirken anfängt, alsdann muß man entweder die vorgeschlagenen Getränke, oder laulichtes Wasser, oder, welches besser ist, ganz schwachen Chamillenthee in Menge nachtrinken.

D. Weitz.

Artic. VIII.

Von Künsten und gelehrten Sachen.

a) Man bewundert in Wien einen Tisch von petrificirtem Holze, womit der Herzog, und die Herzoginn von Sachsen Teschen der Dauphine ein Present gemachet. Die Arbeit des Steines, wie auch die Fassung, und Vergulding machen Deutschlande, und dem deutschen Künstler Ehre.

*) Was? ein deutscher Künstler! der Mann verdient wahrhaftig einen französischen Namen.

b) Auch wird hieselbst mit K. K. Privilegium ein Comtoir der Künste, und gemeinnützigen Wissenschaften errichtet, worinn jeder Liebhaber der Künste, allerley Instrumente, Machinen, Modelle, Risse, Zeichnungen, und dergleichen zu besehen, zu kaufen, oder zu bestellen, Gelegenheit hat, Künstler, Fabrikanten, und künstliche Handwerker können daselbst einige Muster von ihren Arbeiten anstellen, und dadurch bekannter werden. Jeden Montag wird ein 1. Bogen starke periodische Schrift, unter dem Namen K. K. allergnädigst privilegirte Realzeitung der Wissenschaften, Künste, und des Commerzien mehr Nachricht davon ertheilen.

*) Wir wollen es mit unsern Künstlern heute nicht ausmachen: ob sie auch Lust trägen, zu so einer Ermunterungsgesellschaft sich zu vereinigen? — Zu wünschen wäre es, heißt es gemeiniglich. Das verdammliche Wünschen! wir sind dessen so müde, als im Neujahrstage, an dem großen Plauderfeste. — Wir wären es zu frieden, wenn uns von unsrer studirenden Jugend, oder ihren Lehrern öfter etwas gut gerathenes zugeschicket würde. Dieses kann seyn, ein gellertischer Brief, eine gellertisch- oder lessingische Fabel, ein rabnerische Satyre, ein klopstockisches Bild, ein glücklicher Hirt Gessners, etwas Moralisches, oder anders, so dem Vaterlande und Lehrer Ehre; dem Jünglinge Ehre und Freude; und seinen Mitschülern Eifer machet. Wir sind erbiethig, solches ohne Entgeld in unsern Blättern beydrucken zu lassen, auch auf Be-

gehren die Namen, Alter, Geburtsort der Verfasser, hinzu zu setzen; denn auch die, so von der Verachtung der Ehre schreiben, setzen oft ihre Namen zum Anfange ihres Werkes. — Wir hoffen nicht dieses umsonst hieher gesetzet zu haben. —

c) Die Akademie zu Rouen hat zu einer Preißaufgabe für das Jahr 1771. gemacht: den chymischen, und physischen Unterschied des Bolus des Thons, oder Letten, und der Walker-Erde anzugeben.

d) Maytand den 3. Nov. Ihre Majestät, die Kaiserinn Königinn haben zum allgemeinen Besten jedermann den Zutritt zu der auserlesenen und zahlreichen Bibliotheck des Erzherzogs Ferdinand, unsers künftigen Regenten, verstattet. *)

*) O treffliche Anstalt! das heißt den Musensöhnen die steilen Wege zum vaterländischen Parnaße eben machen, und die Jugend mit allerhöchstlandesmütterlicher Hand in den Tempel der Ehren einführen, wo das Verdienst auf dem Altar ruhet: und das Glück nicht weit davon ist. —

Das wären so nachahmungswürdige Projecte: nicht wahr? Herr Albert!

Artic. IX.
Vermischte Nachrichten.

a) Recept Conti zu bezahlen: Ein Edelmann war bey seiner Zurückkunft von der Brunentur in einem gewissen Wirthshause so ausserordentlich zu frieden, daß er mit seinem ganzen Gefolge vierzehn Tage da blieb. Er beurlaubte sich von dem Wirthe mit den stärksten Ausdrücken der vollkommensten Zufriedenheit, fragte aber niemal nach der Rechnung. Der Wirth trieb seine Höflichkeit so weit; die Rechnung nicht eher zu geben, bis Se. Gnaden in dem Wagen saßen, und eben abfahren wollten. Er sah nach der ganzen Summe der Rechnung, welche nur 100. Thaler war. Er gab die Versicherung, daß der Conto überaus billig aufgesetzet sey, und rief aus dem Wagen, Kutscher fahr zu.

*) Pabst Sylvester schließt gemeiniglich Conti und Rechnungen. Das wäre freylich ein gutes Recept. — — Aber, wie stehts mit der Quittung?

b) Nieder Elbe, den 25. Octob. Der König von Engeland hat einen deutschen Reisenden, mit dem er sich oft und lange über die Aufnahme der deutschen Litteratur unterhalten, den Befehl gegeben, eine Bibliotheck der besten Schriftsteller Deutschlands für Se. Majestät einzurichten. *)

*) Wie zu vernehmen, gehen einige Wohldenkende für die Landskinder, und Stadtcinwohner mit dem Gedanken um, eine öffentliche Bibliotheck auch alh—r anzulegen. Nun, da wir wissen, daß es geschieht, so rathen wir, doch ohne geringste Maaßgab, daß man 1) auf viele deutsche juridische, auf lateinisch kammeralische, und französisch comische, auch allenfalls griechische Schulbücher den Antrag machen: 2) daß man sie ja nicht zu weit von einem Garten anlegen möchte.

c) Erlang vom 27. Nov. Die Nachrichten von Erdbeben continuiren noch immer: In dem Erzgebürgischen Kreise in Sachsen ward solches jüngsthin von Georgenstadt bis Schneeberg (ein Strich von 3. Meilen) so stark, daß auch Wände in Bergwerken eingestürzt. Im Voigtländischen verspürt man des Tags 4. bis 5mal, des Nachts eben so oft die Erdbewegung, gleich einem rollenden Donner ohne Blitz: Unweit Asch gegen die böhmischen Gränze sind die Mauern von gewissen adelichen Schlössern zersprungen. —

In Venedig ward am 1. Novemb. die Wasserfluth so hoch, daß das Meer 7. Schuh über seine höchsten Gränzen empor gestiegen. Auf dem St. Marcusplatze hat man die Höhe des Wassers auf 3½ Schuhe hoch befunden, der Schaden dieser Ueberschwemmung in den Läden und Gewölbern wird auf eine Million Ducaten geschätzt.

Artic. X.
Anecdote.

a) Ein Author schickte dem Herausgeber einer Wochenschrift eine sehr weitläuftige Abhandlung, und versprach mit der Hälfte des gewöhnlichen Honorariums zufrieden zu seyn. Vielleicht weil er wußte, daß gestohlnes Gut gemeiniglich um den halben Preis verkauft wird. —

Digitized by Google

ProNota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſt anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt	Mon.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		1 Maß Bier.		Weißen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz 1 kr.	1 kr. semel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um		wiegt.		Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr		lo	qu	kr.	lt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abbach																														
Aichach		10	7 —	5	2 —	—		5	—	15	3	2	3	—	22		3	3	4	—	29	2	22	10	20	30	16	20	7	10
Anbling																														
Abensperg		9	7 —	6	—	7	2	5	—	18	3	2	3	—	18		6	—	7	2	4	—	15	30	15	—	10	30	5	—
Braunau																														
Boburg		14	— —	6	— —	—		5	—	21	3	2	11	—	17		6	—	4	1	—	—	16	—	14	—	10	—	5	30
Camm		8	— —	6	— —	—		5	2	12	3	—	3	—	22		3	1	11	2	5	2	18	—	16	—	11	—	7	—
Craiburg																														
Dachau																														
Deggendorf																														
Dietfurth		10	7 —	6	—	7	—	5	2	18	3	2	2	3	22		7	—	6	1	8	—	18	—	18	—	11	—	7	30
Dinglfing																														
Dorfen																														
Erding																														
Freyſing																														
Friedberg																														
Fridburg		4	5 2	5	—	5	—	4	—	30	3	1	3	1	16		—	—	5	2	16	—	14	—	11	30	7	30	5	—
Furth																														
Kellheim		6	6 2	6	—	9	—	5	2	18	3	1	2	3	18		6	—	10	3	8	—	15	—	15	—	12	—	5	—
Kötzting																														
Landau		5	6 2	6	—	6	—	5	—	24	3	3	2	3	22		7	—	6	2	—	—	14	—	12	—	9	—	6	4
Landsperg		3	7 —	6	—	8	—	5	2	15	4	—	3	—	22		3	2	1	—	5	1	23	30	20	30	15	45	5	30
Marquartſtein																														
Mülldorf																														
Mamburg																														
Moſpurg																														
Neuenötting																														
Neumarkt		10	— —	6	—	7	—	5	—	18	4	—	2	3	15		7	—	3	1	8	1	14	—	15	—	8	30	5	50
Neuſtadt																														
Paſſau		16	5 —	4	2	6	—	4	—	18	3	—	3	—	21		3	—	12	4	—	—	17	—	14	—	9	—	6	—
Pfaffenhofen																														
Pfarrkirchen																														
Plärling																														
Reichenhall		16	5 —	5	—	5	—	5	—	15	3	3	3	1	18		6	—	5	4	1	—	18	—	10	30	10	30	5	36
Regenſpurg																														
Rhain																														
Ried		2	6 —	5	2	5	2	4	—	20	3	2	3	—	18		6	—	4	1	4	—	15	30	12	30	8	—	6	30
Roſenheim																														
Rottenburg		1	7 2	6	1	9	—	5	—	18	3	2	3	—	18		4	—	4	1	4	—	16	—	16	—	9	—	5	—
Schärding																														
Schongau		12	7 —	6	—	7	—	5	2	15	2	2	—	—	22		2	3	8	1	7	—	26	—	23	—	18	15	6	15
Schrobenhauſen																														
Stadt am Hof																														
Tölz		1	6 2	5	—	6	—	5	—	18	4	1	3	—	18		—	—	—	—	—	—	20	—	18	—	14	—	6	30
Traunſtein		5	5 3	5	—	5	—	4	—	18	3	2	3	—	18		5	2	4	1	6	3	17	—	14	30	—	—	4	47
Troſperg																														
Vilshofen		14	6 1	6	—	6	—	4	—	21	3	1	3	—	20		6	2	6	1	22	—	15	30	14	—	9	—	6	30
Waſſerburg		13	6 —	5	2	6	—	4	—	21	3	2	3	1	16		5	—	8	2	28	3	19	—	16	15	14	—	5	10
Weildheim																														
Zwiſel																														

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Novemb. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 27. Nov.			Landshut d. 16. Nov.			Straubing d. 19. Nov.			Burghaus. d. 20. Nov.			Ingolstadt. d. 10. Nov.			Amberg d. 6. Nov.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	23	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	—	19	45	—	13	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	20	—	—	18	—	—	16	30	—	13	—	—	18	—	—	13	20	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schäf.	14	—	—	13	—	—	11	30	—	11	—	—	12	30	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	6	30	—	5	—	—	5	30	—	6	—	—	6	25	—	5	1	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	3	28	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	3	7	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	56	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	2	52	2	2	13	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	3	28	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	3	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	—	—	—	—	—	1	40	—	2	40	—	2	13	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	6	2	—	6	2	—	6	—	—	7	—	—	6	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	1	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	7	—	—	7	—	—	5	2	—	8	—	—	5	—
Schaffleisch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	7	—	—	9	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	36	—	—	40	—	—	26	—	—	40	—	—	20	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	16	—	—	24	—	—	24	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	36	—	—	36	—	—	30	—	—	50	—	—	28	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	18	—	—	16	—	—	12	—	—	15	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	24	—	—	12	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	27	—	—	18	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	16	—	—	12	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	19	—	—	18	—	—	16	2	—	20	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	18	—	—	15	—
Eyer. = = =	50. St.	—	50	—	—	33	—	—	28	—	—	34	—	—	40	—	—	33	—
Weiß = Weitzenbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	2	—	3	1	—	3	2	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	24	—	—	26	—	—	26	—	—	15	—	—	28	30	—	16	—	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	—	12	—
Der. Baumwollacht.	1. Pfund.	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	19	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. sch. im □ Scheidl. 3½. sch.	Buchenholz. 1. Klaft.	5	30	—	7	—	—	7	—	—	3	30	—	5	10	—	5	—	—
	Eichenholz. 1. Klaft.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
	Birkenholz. 1. Klaft.	4	30	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
	Feichtenholz. 1. Klaft.	3	30	—	4	30	—	4	30	—	2	24	—	3	30	—	4	30	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	4	1	—	5	2	—	—	—	—	4	3	—	5	—	—	8	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	22	3	—	—	—	2	4	3
Ein 8. Kreutzerleib. = =	1	31	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	—	—	—	5	16	—	—	—	—	—	—	—	4	9	2

Nota. Indem, wie wir gewiß wissen, hieentverzeichnete lobwürdige Aemter diese Blätter allzeit gratis erhalten: so wird es erlaubt seyn, Sie zu ersuchen, statt der nicht eingelaufenen Preis-Nachrichten die Lücken in der Preistabelle etwa durch ihren Hausknecht beliebig ersetzen zu lassen. Die Nachwelt wird ihnen den Dank schuldig bleiben. — — —

Digitized by Google

Churbaierisches Intelligenzblatt

Num. XXVII.

München den 29. Decemb. 1770.

Artic. I.

b) **Generalmandat, die zu Emporbringung der inländischen Schranen gemachte Fürsorge: den abgestellten Getreidkauf bey den Pfarrhöfen, und die auf die Schranen, und auf inländische Strassen angewiesene Salzkarner, und Getreidführleute betreffend. Datum 19. Novembris 1770.**

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß, und Gnade zuvor: Nachdem der in Unsern Churlanden ohnehin schon so hoch gestiegene Getreidpreis durch deren Wucherer strafbare Absichten immer mehrers hinaufgetrieben, die Zufuhr auf hiesig münchnerische Schranen, noch immer gehemmet, mithin auch derjenig heilsame Endzweck, welchen Wir durch Unser Generalmandat von 22ten September zu erzielen gehoffet, vermög allerley Anstand und Ausflüchten noch nicht erreichet worden; So finden Wir Uns aus landesväterlicher Obsorge veranlasset, vorgedachtem Mandat von 22ten September zu desselben mehrerer Leuteration über die verlautende Zweifel, und Anstand nachstehende Additionalpuncten nach Unser eigentlich gnädigst- und ernstlich, mithin von nun an auf das genaueste zu befolgender Intention beyzusetzen zu lassen, und zwar

Imo. Wollen Wir die bereits schon verordnete Getreidsperr nochmalen mit der ausdrücklichen Erklärung wiederholet, und auf das geschärfteste anbefohlen haben, daß, wenn auch künftiges Jahr eine von GOtt gesegnete Erndte an sämmtlichen Getreidgattungen erfolgen würde, die Getreidsperr jedannoch keineswegs aufgehoben, sondern hiemit bis auf das 1773te Jahr mit der nemlichen Schärfe der Vorsorge wider alle Getreidausfuhr dermassen unabweichlich continuiret werden solle, daß Wir über die vorhin verhängte Strafen hiemit auch noch ferners gegen solch landschädliche Frevler, und Treidausschwärzer von nun an eine 10jährige Arbeitshausstraf, Verlust der Ehren, und Confiscirung Haab und Guts: ja wohl gar nach gestaltsame der Umständen, die wirkliche Leib- und Lebensstrafe Kraft dieß geschlagen und verordnet haben wollen.

IIdo. Ist zwar denen verburgerten Korntäufern allhier nebst den privilegierten Getreidhändlern, dann den sämmtlichen Unterthanen der Auftauf des Getreides auf inländischen Schrannen der weiteren Verführ- und Verkaufungswillen auf hiesige Schrannen in dem Generalmandat von 22ten September §. 7. verbothen, gleichwie aber die Erfahrung gegeben, daß die Zufuhr sonderheitlichen von dem Unterland auf hiesige Schrannen hierdurch verminderet wird; So wollen Wir vorgehörten Korntäufern, und andern berechtigten Getreidhändlern, dann nebst denenselben, auch den mit eigenen Mennath und Wagen schon angerichteten Unterthanen den Einkauf der Getreider auf offenen Schrannen, doch wie hinnach mit mehrerem folgt, ohne allen Aufschiten, oder Einsetzen, ohnabgeschlossener Ladung, folglich ohne etwas auf der Strassen, oder unterwegs zu lassen, zur geraden Abfuhr und Verkaufung auf hiesigen Schrannen, für dermalen annoch gnädigst gestatten, darbey aber ausdrücklich hiemit verordnen, daß die berechtigten Korntäufer, und Getreidhändler nebst denen gefreyten Häusern auch auf denen offenen

Schrannen, wenn nämlich jeder Einwohner, und Burger mit der Hausnothdurft, vorzüglichen aber der Arme mit seinem zum Lebensunterhalt nur Metzenweise bedürfenden Getreide versehen seyn wird, mithin nach abgeworfenen Marktschaw das Getreid erkaufen, hiermit sogleich mit unabgestossener Ladung auf hiesige Schrannen fahren, und auda verkaufen sollen; Dahingegen die mit ordentlichen Getreidhandlungsgerechtigkeiten nicht versehene Unterthanen weder bey gefreyten, noch minder ungefreyten Häusern, sondern lediglich auf offenen Schrannen auf obgehörte Maas und Weis, und ohne geringster Abladung auf hiesige Schrannen zum Wiederverkauf bringen dürfen, sollte sich aber fügen, daß der arme Einwohner und Unterthan, welchen vor allen der Einkauf gebührt, sein nur Metzenweis bedürfendes Getreidquantum nicht überkommen würde, so hätte in jenem Fall die Obrigkeit auf Anrufen demselben das benöthigte Getreid entweder von dem Schrannenrest, oder aber von dem bereits Erkauften, folglich auf was immer vor thunliche Art erkaufen zu können, hülfliche Hand zu leisten, widrigenfalls Wir gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten exemplarische Bestrafungen werden vornehmen lassen. Sofern sich aber die berechtigen Kornkäufler und Treidhändler, wie nichtweniger die gegenwärtig nur tolerirte Schrannenfuhrleute des ohnehin schon so hoch verbothenen Getreidaufschitten, oder einsetzens ferners anmassen, sollen selbe das erstemal mit wirklicher Confiscation des Getreides, Roß, und Wagens ohne geringster Nachsicht gestraft, das andertemal aber die Berechtigte ihre Getreidhandelsgerechtigkeit; die vorgedachtermassen tolerirte Schrannenfuhrleute entgegen die gegenwärtige Provisionaltoleranz ohne weiters verworcht, ja wohl gar nach Gestalt der erschwerenden Umständen, andern das Getreid ausser Land schleppenden Kippern mit criminalischen Proceß, und Strafen gleich gehalten werden; würden sich auch wider Verhoffen einige alte Getreidpatenten irgendwo erfragen lassen, sollen solche von denen Obrigkeiten nicht nur nicht mehr für giltig erkennet, sondern aller Orten abgenommen, und zu Unserm Hof- und Policeyrath eingesendet werden. Und ob Wir zwar

IIIio. Noch ferners geschehen lassen wollen, daß diejenigen Unterthanen, welche nicht mit gutem Mennath versehen, oder vermög sonstiger Umstände die Schrannen nicht selbst befahren können, durch ihre Nachbarn, oder auch durch Zusammenspannung, auch durch Zulagen ihr weniges Getreid auf eine Schrannen schicken dürfen, so solle doch dieses Getreid dem verführenden Nachbarn nicht wirklichen verkauft, sondern über Abzug des bedungenen Fuhrlohns, der Geldbetrag von dem erhaltenen Schrannenpreiß dem Eigenthümer getreulich eingeantwortet, ausser dem aber bey sich bezeigenden Unterschleif gegen beyde Theile al eine wirkliche Kauderey mit der vorgesetzten Strafe verfahren werden.

IVto. Sind zwar die Pfarrer ab ihren geniessenden Zehent- und Widumgetreidern dem gefreyten Stand bishero gleichgehalten worden; Es erfordert aber jedoch die Nothwendigkeit, daß für dermal, und bey gegenwärtig mißräthigen Jahr der Ein- und Verkauf des Getreids bey denen Pfarrhöfen eingestellet werde; dahero Wir sothanen Ein- und Verkauf bey gedachten Pfarrhöfen für dermalen sub pœna Confiscationis verbiethen, und demeldte Pfarrer nachdrücklichen anweisen, ihre vorräthige Getreider gleichwol auf offenen inländischen Schrannen durch derer selbstiges Mennath, oder um den Lohn zum Verkauf bringen lassen: Dabey Wir Uns gegen selbe versichern, daß sie ohne weiters in die Ausdreschung setzen, und damit also fortfahren lassen werden, damit Wir auf einen vorkommend gegründeten Verdacht einiger Treidverhaltung nicht veranlaßt werden dörften, von Policey wegen durch eine Commission nachsehen, und auf ihre Unkosten ausdreschen, und verkaufen zu lassen.

Vto. Da die Reichenthaler und Traunsteiner Salzkarrer, die ihnen von den Salzmairämtern ertheilte Salzpoleten dahin mißbrauchen, daß sie nach dem Treidaufkauf bey denen Häusern sich nicht nur bey denen Obrigkeiten um die Unterschreib- und Attestirung der Salzpoleten keineswegs anmelden, sondern mit denen Poleten, so wie sie in Blanko und unersetzt seyn, ausser Land fahren, das Getreid

allvor-

alldort verkaufen, und ohne es zu den Salzmairamt zu überbringen, sträflichst verschwärzen, bey den Salzmairämtern aber, als ob sie keine Ladung bekommen, oder mit dem Mennath Unglück gehabt hätten, zu Erhaltung neuer Salzladung sich ausreden, hierdurch aber in den Gegenden, wo sie das Salz ab- und Treid aufladen, nicht nur durch die verbothene Treidkögl das Getreid, sondern auch durch ihre Unterhändler das Salz vertheuren;

So wird hiemit verordnet, daß zwar ihnen Salzkarrern in Rucksicht der Getreidnothdurft für Unser Salzärztwolk und der Salzzufuhr in die von Unsern Salzlagern entlegene Gegenden der Einkauf des Getreides auf offentlichen innländischen Schrannen, und gefreyten Orten noch fernershin gestattet, bey denen ungefreyten Orten aber für dermalen bey denen §. 1. enthaltenen Strafen allerdings verbothen seyn solle; darbey gehalten sind, daß sie nach deutlichen Anlaß ihrer Salzpoleten bey der in Loco des Getreidankaufs sich befindenden, oder ausser derselben betrettenden ersten Mauth oder Zollstatt, in dessen Refier sein Getreid- und Salzhandel beschiehet, sich anmelden, mit Producierung der Poleten die in vorgeschriebner Zeit gemäß der Poleten in Reichenhall, oder Traunstein beschehene vorige Getreideinlieferung legitimiren, sodann seines Orts in dieser Poleten, wie viel Schäffel, und wo sie neuerlich geladen, durch das Mauthamt einsetzen, oder attestiren lassen, darbey auch keine ausländische Strassen betretten sollen, massen Wir bey dermaligen Umständen zu Vorkommung aller Unterschleif unter obgehört schweren Strafen ausdrucklich hiemit befohlen haben wollen, daß alle Salzkarrer, und Salzfuhrleute mit ihrer wo immer aufgenommenen Getreidladung stäts und bis nach Reichenhall im Lande verbleiben, des Wegs über Altenmark nacher Traunstein, und von da des sogenannten Neuwegs über die Insel sich bedienen, und unter keinerley Vorwand, oder statthabenden Entschuldigung eine ausländische Strasse einschlagen, folglich nicht verursachen sollen, daß man ihr Getreid- und Salzhandelsprivilegium ihnen gänzlich würde benehmen lassen.

VIto. Ist nicht unzeitig zu besorgen, daß durch allzugrosse Consumptionen der Gersten und Haaber der benöthigte Saam zu dem künftigen Sommergetreid ebenfalls verlustiget, und hierdurch der Unterthan ausser Stand gesetzet wird, zu allgemeinem Schaden Unserer Churlanden bey künftiger Bauzeit seine Felder zu besämen, dahero jeder Unterthan dasjenige an Gersten und Haber in Vorrath zu behalten hat, was er zur Besaamung der Felder hieran vonnöthen haben wird; gegen sämmtliche Grundherrschaften versehen Wir Uns aber allerdings, und gnädigst, daß sie jenen Unterthanen, so an dem Saamgetreid allenfalls Mangel leiden werden, bestmöglichst hiemit beyzuspringen, sich beeifern werden, auf welch ein so anders auch sämmtlich Unsre Beamte den möglichsten Bedacht zu nehmen haben.

VIImo. Gleichwie aber schließlichen, und alle, und so auch dieses Gesetz ihre Wirkung durch eine genaue Darobhaltung, und pflichtmäßigen Eifer Unsrer Beamten, und all übrigen Obrigkeiten erreichen muß; so wollen Wir Uns dessen um so gewisser und verläßiger bey gegenwärtig dringend allgemeiner Landsangelegenheit versehen: als Wir vestiglich entschlossen, gegen eine unterlaufende Connivenz, oder Sorglosigkeit Unserer Aemter, und all anderer Obrigkeiten ohne aller Gnade solche Strafsexempel statuiren zu lassen, woran sich andere pflichtsäumige Beamte zu spiegeln Ursach haben sollten; zu dem Ende Wir noch gnädigst beyfügen, daß, wann über kurz oder lang ein sich fehlig erkennender Uebertretter dieses Gesetzes auf dem Gnadenweg bey Uns sich würde anmelden, und denjenigen Unsern Beamten, oder Diener, durch dessen Connivenz, oder Saumsal er zu dieser Uebertretung Gelegenheit gefunden, anzeigen würde, dem Delinquenten alle Straf gänzlich nachgelassen, und dieselbe an solch sträflichen Conniventen exequiret, und zum Abscheu anderer; durch das Intelligenzblatt jedermänniglich kund gemacht werden solle; wornach sich dann jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten weiß. Gegeben in Unserer

Haupt- und Residenzstadt München den 19ten November 1770.

Ex Commissione Sen.
D. D. Ducis & Elect. (L.S.)
speciali.

Franz Erasmus Freysinger, churfürstl. Rath, und Hofraths-secretär.

Artic. II.

a) Zu Neumarkt bey dem Gebrüdern Jäcklin, burgerlichen Vieh- und Schaafhändlern sind stets 5 bis 600. Schaafe zu haben: welche an die Metzger zum Stechen um sehr billigen Preiß, das Paar zu 4. 5. höchstens 6 fl. abgegeben werden.

b) Im Kloster Steingaden und zu diesen sind immer gute Maßochsen um billigen Preise zu haben. *

* Dieses wird sonderheitlich den hiesigen Metzgern, wenn sie mit baar Geld bezahlen, notificirt. —

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

a) Die hiesigen, und viele andere Beiringler im Lande beschweren sich, daß die inländischen Metzger (welches etwa aus Bosheit ihrer Knechte geschehen mag) die Ochsenbeine abschneiden, so daß sie dieselben nicht so, als, wenn sie ganz wären, benutzen, oder so theuer bezahlen könnten; daher die Obrigkeiten durch sie ersucht werden, dem Unfug des Abschneidens der Beiner abzustellen, um dem dummen Streich, den die Metzger sich selbst, und andern zufügen, policeymäßigen Einhalt zu thun.

b) Indem die Klohen und Horn ausser Lands zu bringen, generalmäßig verbothen weil sie für Kämpelmacher, und Messerfasser tauglich sind, auch aus den Klohen viel Schmalz, oder zu Nachlichter brauchbare Fette zu erhalten ist: So werden die Metzgerschaften wohl thun, wenn sie die im Vorrath haltende Klohen also benutzen, und sowohl diese, als die Anzahl Horn, durch das Intelligenzblatt dem inländischen Kammachern feil biethen, und bekannt machen lassen. So, wie die Kampelmacher und Beintrexler ihre Bedürfnisse durch das Intelligenzblatt bekannt machen lassen können, damit sie der Ausfuhr zuvor kommen. —

c) Es sind verschiedene Künstler, und wackere Professionisten im Lande, welche sich in ihrer Kunst oder Handwerk besonders distinguiren, oder ein Geheimniß besorgen, ihr Product in solcher Vollkommenheit und Perfection, auch um billigen Preise herzustellen, daß es nur zu bedauern ist, wie dergleichen wohlkündige, in ihrer Profession wohlgefaßte Bürger sich nicht mehr bey der degotirenden Welt bekannt machen können. Das Intelligenzblatt ist also durch höchstlandesherrlicher Verordnung dazu bestimmet, ihrem Wunsche, und ihrem Verdienste genüge zu leisten, wenn sie solch ihre Waaren, mit Anzeige des Quanti, Qualis & pretii von Zeit zu Zeit demselben einverleiben lassen.

d) Das dißortige Intelligenzcomtoir ersuchet in den baierischen vier Rentämtern, und in dem Herzogthum der obern Pfalz, die verständigen Landwirthe: gegen besondere Dankbarkeitsbezeigung, und allenfalls verlangende realen Belohnung, unter der Postfreyen Adresse an das Churfürstl. gnädigst privilegirte Intelligenzcomtoir in München, eine Anzeige über sämmtliche hier verzeichnete, oder doch etwelche Artikel dieser Beobachtungen, monatlich, jedoch verläßig anher zusenden: und zwar

1) Wie sich das Wetter vom 1. bis letzten jeden Monats verhalten? nemlich a) die Benennung des Tags den 1. 2. 3. 4. ꝛc. Jänner, Februar u. s. f. b) Den Stand und die Grade eines sichern Parometers, des Thermometers: des Hygrometers. c) Die Schwere der Luft, Temperatur und Feuchtigkeit, Regen, Winde, und Wetter: wo die Winde jeden Tag Vor- und Nachmittag hingegangen, ob es schöne, klare, trockne, oder trübe, gemischte und nasse Tage gegeben? wann es geschnien, und wie tief der Schnee gewesen? d) wie Schauer, oder Donner, oder Wassergüssen abgelaufen? 2)

e) Die Wirkung der Witterung, auf die Feldfrüchten, auf die Gesundheit von Menschen und Vieh; physicalische Observationes.

3) Landwirthschaftliche Beobachtungen: a) Wie sich die Saat, die Blühezeit, die Einkörnung, der Wachsthum, die Erndte jeder Sorte vom Getreide verhaltet? b) Wie der Bauer damit zu recht gekommen, was ihm gedeylich, oder hinderlich gewesen? c) Welches Unkraut oder welch schädlicher Zufall sich häufiger als andere Jahre gezeigt hat. Ob ein, oder kein Mittel davor angewandt worden? was geholfen, oder nicht geholfen hat? d) ob die Graserey gut, oder schlecht ausgefallen? e) ob der Roggen, oder Weitzen, schlecht, oder ergiebig werden wird: wo es gefehlet, und warum mißrathen hat? f) wie es mit der Gerste und Haaber stehet? g) wie die Ruben, Erdäpfel, und andere Wurzelgewächse sich angelassen haben? h) was dem Vieh für Anfälle oder Krankheiten eine, oder keine zugestossen haben, wem die Verständigen dieses Uebel vorzüglich zuschreiben? i) ob der Schub der Thannen und Fichten gut oder schlecht, und wie der Wachsthum der Gehölze sey? k) ob die Bäume wohl verblühet? mithin l) welche Sorte von Baumfrüchten wohl oder schlecht gerathen habe? m) an welchen Orten die Baumzucht, gut anschlägt, oder gar mangelt? — und durch welch reizend Mittel dieselbe gemeinnützlich zu brauarbeiten wäre? — n) Was für seltene Vorfälle in der Landöconomie und in den 3. Reichen der Natur sich ereignet haben? —

4to. Was von dem Flug, Strich, oder Brütung der Vögel beobachtet worden.

5to. Was für Insecten jeden Monats sich häufiger sehen lassen: z. E. Ackerwerbel, Kraut- oder andere Würme, Erdflöhe, Schnecken, Heuschrecken, Mäykäfern, Frösche, Rattern, Eidexen ꝛc.

6to. Welche Krankheiten den Menschen hauptsächlich, oder am mehresten angefallen haben.

7mo. Seltenheiten der Natur: und wunderbare Zufälle oder Begebenheiten.

Der durch solche richtig aufgezeichnete Bemerkungen für das Vaterland Baiern und Pfalz erwachsende Nutzen ist über die massen groß: hieher aber zu weitläuftig, als daß wir ihn gleich jezo in Kürze deutlich genug erklären könnten. Richtig ist es, daß man andurch zu einem Verhältnisse auf das Ganze gelangen, folgbar sich über mancherley Ereignungen eher und gewisser berathschlagen, und dem Unterthane zu Hülfe eilen, oder der drohenden Gefahr zeitlicher vorbeugen möge.

Man hat dermal doch ziemliche Gewißheit, daß durch den Druck des Mondes (der Erde Trabant oder Satellit:) die Wetterveränderungen zu Land und auf dem Meere entstehen: und nach 19. Jahren, als der Zeit des Monden Jahrs, dürfte man doch näher zu einer Regel kommen, wie es ins künftige mit der Witterung aussehen werde. In Dublin hat Herr Simon über die Anno 1753. angestellten meteorologische Observationen ein besonders Tagbuch gehalten. Und wie diese landwirthschaftliche und physicalische Beobachtungen auch in Sachsen alle Monate zu allgemeiner Bekanntmachung erscheinen: folget hiernach ein Muster über den letztverflossenen October Monat. Wer sich nun die verdienstvolle Mühe in Unserm Vaterlande geben will, die Nothdurft alle Monate, nach dieser Anleitung zum Intelligenz-Comtoir einzusenden: dem wird man besonders gedruckte Tabellen gratis hinaussenden, welche auf einer Seite die Fragartikel vorgedruckter enthalten, um auf die andere Nebenseite das Beobachtete, mit desto leichter Mühe hinzuzuschreiben. Und warum sollten wir uns da bekümmern, ob sich zu dieser vaterländischen Arbeit jemand finden würde? wir verehren ja in unsern Klöstern die gelehrtesten Männer, denen es eigen ist, wohl zu denken, und sich um das gemeine Beste verdient zu machen.

Anmerkungen über die Witterung des Octobers und deren Wirkung.

„Zwar brachte der Anfang dieses Monats schwere Luft, und dabey etliche Tage anhaltendes schönes Wetter; aber schon mit dem 12ten fieng sich die leichte Luft mit vielen Abwechslungen an, und dauerte so bis zu Ende des

Monaths. Daher folgte die grose Unbeständigkeit der Witterung, und der meistentheils gemischte Himmel. Die Barometerveränderung beträgt diesmal 1 Zoll 10 Scrupel. Hergegen hat die Temperatur nicht so sehr gewechselt. Wir haben einen leidentlichen Weinmonath gehabt; den eine festere Natur noch ohne warme Stube hat vertragen können. Die Mittagswärme im Schatten ist fast durchgehends zwischen 50 und 60 Fahr. Grade: die morgendliche und abendliche aber meist zwischen 40 und 50 gewesen. Blos den 31sten zeigte das Thermometer auf $33\frac{1}{2}$ Fahr. Grad, und eben diesen Morgen sah man auch im freyen Felde die erste Eisrinde auf dem Wasser. Es kann immer eintreffen, daß wir einen gelinden Herbst haben. Dieweil indessen die Wärme des Tages, von der folgenden Nacht ihrer vielmals an 20 Fahr. Grade kam, so fielen in diesen Nächten öftere und starke Thaue ein.

Das Hygrometer hat fast zwo volle Wendungen gemachet; und die allermeisten Tage auf der vierten und fünften Wendung gestanden. Daraus erhellet, daß die Luft immer anschnlich feucht gewesen, und nicht sonderlich merkliche Abfälle hierinnen gelitten hat. Hergegen ist bey allem unstätem Wetter dennoch nicht viel Regen heruntergefallen. Es hat öfter, als viel geregnet. Der Westwind ist den Monath hindurch der herrschende gewesen: jedoch nicht von sonderlicher Stärke. Und das Wetter ist, was die Wärme anlangt, gar leidlich, doch in Absicht auf die Atmosphäre selbst feucht und gemischt ausgefallen. Den 19ten Abends um 8 Uhr, und den 28ten um dieselbe Zeit, liessen sich Gewitter in der Ferne durch starke Blitze spüren. Ersteres in O. nach dessen Blitze innerhalb 40 Secunden ein dumpfes Donnergetöse gehöret wurde. Letzteres in W. hat etliche starke Blitze, keinen Donner, zu uns gebracht. Auch ist die Elbe diesen Monath nicht groß geworden. Auf etlichen Wiesen ist noch zum drittenmale Heu gemachet worden.

Die landwirthschaftlichen Beobachtungen über den October folgen hiernächst, aus der schon bekannten Feder, und sind folgende: Der Anfang dieses Monaths erfreuete unsere Gegenden mit so schönem Wetter, daß noch vieler durch den vorigen Regen rückständiger Grummet gut getrocknet und eingeführet werden konnte. Auf den Sandfeldern hat sich die Roggensaat sowohl beleget, daß nichts bessers gesehen werden kann. Auch haben die Sturmwinde nichts davon verwehet oder versandet. Diese Saat tömmt also recht wohl in den Winter. Die Weitzensaat ist noch nicht allenthalben beschicket. Denn die niedrigen Aecker sind durch einige um und nach Galli dazwischen gekommene starke Regen wiederum zu schwer und flüßig geworden. So wenig das Wasser auf niedrigen Weideplätzen gänzlich abgenommen hat, so froh ist man doch, daß noch keine eingefallene Nachtfröste das wenige übrige Gras vermindert haben, damit das Vieh bey so sanfter Witterung noch immer ausgetrieben werden kann. Uebrigens hat das Rind- und Schaafvieh den ganzen Sommer durch bis hieher auf den Weiden nicht so, wie sonst, zunehmen wollen; und es werden beym Schlachten Fett und Talg sehr vermisset. Die Besorgnisse wegen der durch die viele Näße vorhin faul, stinkend und schlammicht gewordenen Grasungen sind leider nicht vergeblich gewesen. Schon fällt in manchen Dörfern das Rindvieh um. Es ist nichts ansteckendes dabey; Lunge und Leber aber sind verfaulet. Ich halte den Biberklee, sonst auch Sumpf- oder Wasserklee genannt, (weil er nur auf nassen Orten und Wiesen wächst), sehr dienlich wider diesen Unfall; und wünschte bey dieser Gelegenheit, daß einer und der andere Wirth bey seinem, vermuthlich anbrüchigem Viehe in Zeiten damit einen Versuch machen möchte. Es werden manche Wirthe diesen Biberklee unter ihrem Heu mit eingeärndtet haben. Diese sollten ihn daher aus demselben hervorsuchen, einbrühen, und dem Rindviehe den Trank davon zu saufen, den Klee selbst aber zu fressen geben. In Ermangelung des Biberklees möchten Weidenblätter, besonders die von den so genannten baumwollen Weiden, anzurathen seyn.

Der Krammetvogelfang hat diesen Monath mehr ab- als zugenommen. Der delicaste

und sonst der späteste unter diesen Vögeln, der Ziemer, ist beynahe keinen Herbst hindurch so selten gewesen, als anjetzt. Es sey einmal darum, wenn das Ausbleiben dieser Vögel uns nur einen längern warmen Herbst prophezeyhet. Hergegen giebt es bisher desto mehr Schnepfen, die entweder gepürschet, oder bey stillen und finstern Nächten mit der Panthera gefangen worden. Aber sämmtliche Schnepfen sind sehr mager; und man wil auch hieraus auf einen noch künftig guten Herbst schliessen. Die Fuchspürsche nahm um Galli gleichfalls ihren Anfang; die Bälge wurden schon so ziemlich gut befunden. In der Mitte des Monaths näherte sich der Zaunkönig den Häusern und ließ seinen Gesang hören. Am 26sten sah man die Kraniche zu grossen und recht vielen Haufen sämmtlich ihren Zug, vom Mittag und Abend gegen Morgen und Mitternacht zu, nehmen. Unter die grossen Seltenheiten dieses Jahres und Monaths müssen wir annoch rechnen, daß die Butterblume, in manchen Ländern Kuhblume, die sonst im Frühjahre den Bienen allhier die erste Nahrung darreichet, wieder anfängt zu blühen, ingleichen, daß in den letzten Tagen dieses Monaths noch täglich ganz jung und frisch aus der Erde hervorwachsende Champignous häufig angetroffen werden. Auch springen die Frösche auf trockenem Lande annoch lebendig herum.

In unserer Stadt und umliegenden Gegenden sind Menschen und Vieh von allen ansteckenden Krankheiten bisher verschont geblieben. Wenige Menschen haben leichte Anfälle vom Durchfalle, andere gelinde Flußfieber, Husten und Schnupfen erlitten; die im vorigen Monathe entstandenen Wechsel- und sonderheitlich viertägigen Fieber, haben fast gänzlich nachgelassen, und nur einige sind an langwierigen abzehrenden Krankheiten verstorben. Aus andern Gegenden aber hat man traurige Nachrichten erhalten, und bösartige faule Fieber haben z. E. in und um Grafenhaynichen viele Personen überfallen, an welchen auch verschiedene, vielleicht aber mehr aus Mangel nöthiger Hülfe, als der tödlichen Beschaffenheit der Krankheit selbst, verstorben; indem meistentheils die Krankheit sich bey solchen geäußert, welche von Armuth, Kummer und Nahrungssorgen gedrücket, und dadurch zu Annehmung derselben gleichsam sind geschickt gemachet worden.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

Coppenhagen vom 20. Nov. Eine Königl. Verordnung vom 5ten dieses, verbiethet die Ausfuhr aller Arten vom Getreide aus den Königreichen Dännemark und Norwegen, so, wie aus dem übrigen dänischen Landen. Ihre Majestät die regierende Königinn, haben auch in diesem Jahre eine Brautgabe von 30 Thaler für 25. arme, tugendhafte Mägdchen, welche sämmtlich am 8ten dieß, Hochzeit gehalten, austheilen lassen. *

* Da diese tugendhaften Mägdchen, durch allerhöchste Begünstigung soviel Geld zum Geschenke bekommen, daß sie sich haben Männer kaufen können? warum sollte dieses schöne Handlungszweig nicht zu diesem Artickel gehören? — Zum Holzhandel gehört es nicht. —

Livorno vom 3ten November. Der hier residirende englische Consul ließ allen Schiffspatronen seiner Nation, welche sich hier befinden, anzeigen, daß sie sich an die ausgesprengte Gerüchte eines bevorstehenden Krieges nicht kehren, sondern ohne Furcht in die See begeben sollten; indem zwischen dem Englisch- und Spanischenhofe eine Convention sey unterzeichnet worden, in welcher die Kaufleute aller Sicherheit versichert würden: hierauf sind die Asseturanzpreise sogleich merklich gefallen, und die Einschiffung der Güter wird mit doppelten Eifer betrieben. Man spricht stark von einem Bündnisse zwischen dem Römisch-Kaiserl. und Königl. Preußischen Hofe, wozu auch die Republick Venedig getretten sey. Wie es heißt hätte England die Absicht, sich der Insul Candia im Archipelagus zu bemächtigen.

Hanover. Der König in Engelland als Churfürst zu Hannover, hat unterm 25ten October 1770. eine allergnädigste Verordnung ergehen lassen, daß folgende inländische im Fürstenthum Lüneburg gefallene, und verarbeitete

Pro-

Producte, als: Wachslichter, Salz, Heu, Stroh, Fleisch, Speck, Würste, Butter und Eyer, Federvieh, als Gänse, Enten, Hüner, Tauben, Federn, Haaber- und Buchweitzengrütze, Bitsbohnen, Hanfsaamen, Aepfel und anders Obst, gegärbtes Leder und gar bearbeitete Felle, Pferde- Reh- und Kühehaare, auch Kuhschwänze, Blut, Papier, Strümpfe und Zwirn, Messerscheiden, Wellerholz, Stackelholz, Bretter zu Garnfässern, Tonnenbänder, Seiler- Rademacher, oder Drechslerarbeit, Haspels und Spinnräder, Tisch, Stühle und derley Holzarbeiten, als Schaufeln, Mulden, Löffel, Künen, Schlöpen und Besen, wenn solche an Auswärtige verkauft, und über die Gränzen (per essito) zu Land oder Wasser gebracht werden, sowol von dem Ouere des 50sten Pfennings, als auch von dem bisher eingenommenen Zolle, aller Orten frey und ledig seyn, und bleiben sollen. *

* Dieses ist eine sehr preiswürdige Verordnung, um den Nahrungsstand der Königl. Unterthanen zu verbessern, durch übertriebene Zölle die inländische Arbeiten nicht niederzuschlagen, noch die kostbare, einem Landesfürsten auf andere und hundertfältige Weis nützliche Landes-Industrie in dem heicklichsten Theile ihrer Progressen zu hindern.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) **Langenzeen**, den 24ten October 1770. Ist eine Verordnung erschienen, Kraft welcher bey dem heurig gesegneten Hopfenjahre, bey dem Einfassen verpflichtete Personen allemal beywohnen, und die gefühlten Blachen oder Ziehen auf der Stadtwage ordentlich versiegelt, und mit Attestaten, mit Anzeige der Blahenanzahl belegt werden sollen; damit sowohl inn- als ausländische Käufer deshalb vollkommene Sicherheit erlangen sollten.

b) **Hannover**. Neulich ist allda eine Königliche Verordnung dat. St. James den 21ten Septemb. 1770. erschienen, Kraft welcher alle Hazardspiele in Karten und Würfeln, als Basseter, Pharao, Landsquenets, Trischack, Quinteti, und wie sie sonst Namen haben mögen, sowol in Privathäusern als Assembleen, in gesammten königl. deutschen Erblanden, verbothen, und dabey eine Strafe auf jede Uebertrettung von 100. Species- oder vollwichtige Ducaten ad pios usus: wie auch für den Hausinnhaber sonderbar 100. Thaler festgesetzet worden ist. *

* Pharao: oder Banco — — Ey! das sollte man doch in der Welt nicht so hart mitnehmen; denn was sollen die gelben Haare. — — Die unbeschnittenen Juden künftig thun? Sollten sie rothnasete Pipphannen oder Calecutten, Gänse, oder Brätel ausspielen?

c) **Basel**. Der löbliche Schweizerische Stand hat bey diesen theueren Zeiten eine ungemeine schöne Einrichtung getroffen, daß an arme Bürger und Angehörige, gegen einem von den Pfarrern der Kirchspiele erhaltenen Schein, die Woche 2. mal das Brod, zu einem Batzen das Pfund, denen von mittlern Classe der Sack Waizen für 13. fl. 30. kr. von den zur Vorsorge schon gefüllten obrigkeitlichen Gemeinde-Speichern, a) abgegeben werden solle. Alle Burger und Angehörige ohne Unterscheid, einen jeden nach Maaß seines Hauswesens, können den Sack Korn, so lange der gemeine Preiß auf 18. fl. stehet, um 16. fl. von den Gemeinde-Speichern erkaufen. Allen Fremden, werden alle Arten von Früchten, und von Getreide zu kaufen, und allda zuverkaufen gestattet, auch allen Burgern erlaubt, den Getreidhandel nicht zum Schaden des gemeinen Wesens, sondern mit jener Redlichkeit zu treiben, durch welche jede Art Handelschaft demjenigen, der sich damit beschäftiget, wahren Nutzen, und die Ehre eines rechtschaffenen Mitbürgers bringen kann.

) — — — Glückseliges neues Jahr)

*) **Obrigkeitliche Gemeinde-Speichern**: Dieses ist in der Schweiz eine Art Getreide-Magazine, da die fürsichtigen, ehrsamen, und weisen Herren Schweizer in wohlfeilen Jahren Getreide aufschütten, wovon sie ihren Bürgern und Einwohnern hernach in theuern Zeiten abgeben können. — Rürnb. Z.

Die Becker zu London hielten neulich bey dem Lord Major um Erhöhung des Brod-

preis

preises an: es wurde ihnen aber solches abgeschlagen, weil die Erndte so unergiebig nicht gewesen, da nur der Preis ohne Grunde höher getrieben werden wolle, um den Beutel einiger Kornjuden auf Unkosten tausend armer Leute wohl zu thun. —

Artic. VI.

Etwas zur geistlichen Policey.

Coppenhagen den 3. Nov. Zufolge eines königl. Cabinetsbefehls, sollen künftig alle diejenigen, welchen eine Anwartschaft auf irgend eine Bedienung verliehen worden, vor dem wirklichen Antritt des Diensts genau examinirt, und ihre Fähigkeit zu dem Amte examinirt werden. *)

*) Das ist also keine Lotterie. —

So ist auch durch eine anderweite königliche Verordnung vom 26. October allergnädigst anbefohlen, daß folgende 10. Festtage in allen Ländern des Königs abgeschafft seyn sollen. H. 3. Könige, Reinigung, Verkündigung, Johannis, Heimsuchung, Michaelis, aller Heiligen, und die 3. letzten Feste von Weyhnacht, Ostern und Pfingsten: item das Brandfest vom 23. October. Einige Predigtexte dieser Feste sollen an gewissen Sonntagen deßwegen erklärt werden. *)

*) Einige wollen, kraft ihrer Meynung, das Fest Allerheiligen gefeyert und celeberirt wissen, weil eben dadurch alle Festtage der Heiligen (cameralisch von der Sache zu reden) in Ersparung gebracht werden könnten. Aber nur nicht so bös! Wir reden aus der Nürnbergerzeitung. In dem Bisthum Fulda ist die von den vornehmsten Erz- und Bischöfen Deutschlandes unternommene Feyrtagsabänderung und Verlegung auf die Sonntage ebenfalls eingeführet, und mit größter Eintracht der Stände zur Ausübung gebracht worden.

Mayland den 28. Novemb. Der Herr Marchese Don Paolo Necalcati, hat als Bevollmächtigter des ökonomischen Rathes, zu Monza einige kleine Klöster, deren man wohl entbehren konnte, abgeschafft, die Geistliche derselben in andere Häuser ihres Ordens vertheilt, und die Einkünften dieser eingezogenen Klöster einem neuaufgerichteten armen Arbeitsspital zu Monza angewiesen. *)

*) Da brauchts keine Noten: aber Pausen! —

Venedig vom 23. Novemb. Von Seite der Republick werden noch immer solche Verfügungen gemacht, die einigen sehr unangenehm fallen. Den MM. PP. Dominicanern und Carmelitern ist das Collectiren oder Sammeln gänzlich verbothen. Der Schaden, den die letztere Ueberschwemmung verursachet, da das Wasser auf dem St. Marcus Platz 3½. Schuh hoch gestanden, wird auf ein Million Ducaten geschätzt.

Noch etwas zur geistlichen Policey.

Da wir bisher dem forschenden Leser von der weltlichen Policey im Vorbeygehen etwelche Nothwendigkeiten ins Ohr gesagt haben; so wird es von wohldenkenden Gemüthern nicht gemißbilliget werden, wenn wir auch Nachrichten liefern zur geistlichen Policey, welche als Beyspiele für rechtschaffene Christen mit Nutzen und mit Erbauung gelesen werden.

Aus den allerschönsten Ermahnungen, die von den Kanzeln an die Gläubigen geschehen, hätten manche Aeltern schon längst lernen sollen, wie behutsam sie bey der Ständeserwählung ihrer Kinder zu Werke zu gehen haben, und welch Ungemach, gleich einem stillen tieffressenden Wasser, sie in den beängstigten Herzen ihrer Kinder anrichten, wenn sie sie vor ihren erlangt reifen Verstand mit übertriebnen Lockungen oder Drohungen, die dem Zwange gleich kommen, zu einem Entschluß bringen. Es ist wahr, man wird es nicht läugnen können, es giebt Aeltern, die selbst noch einen so rohen und unbearbeiteten Verstand haben, daß sie sich destomehr glücklich schätzen, je jünger oder frühzeitiger sie ihre Kinder in die Klöster anbringen; da sie sich hernach auf Kosten ihrer ganzen Lebensdauer auch eine Seligsprechung derselben zueignen, weil sie diese ihre Kinder mit Aufopferung ihres bürgerlichen Schweißes, und der süssesten Worten, zeitlich genug, ins Klo-

ster eingekauft hätten. — — Wie! Saul ist unter den Propheten? werden manche sagen. Ja, in GOttes Namen: aber wir meynen nur gewisse evangelische Thiere, die unzufrieden, zuweilen in Schaafskleidern einher gehen, oder jene Hirten (wann deren noch einige vorhanden) die das Fett ihrer Heerde fressen, von welchen Zacharias redet: Hirten, die nicht zur rechten Thür eingehen, sondern anderswo einsteigen.

Vielmal stecket der Fehler auch bey den Kindern selbst, die entweders aus Verdruß über bürgerliche Geschäfte, weil sie nichts von einer nützlichen Handirung gelernt, oder sich der künftigen Arbeit schämen, wohl auch aus dem Hang zu einem müssigen Leben; oder, weil sie sich das Kloster gleich einem Rosengarten vorstellen, vom äusserlichen Schimmer geblendet, oft aus kindischer Freude zur Priesterwürde oder Profeß, den geistlichen Stand wählen, den sie mit dem 25sten Jahr ihres Alters gewiß nicht gewählet haben würden.

Wir werden nicht unrecht thun, wenn wir sagen, daß zur Erwählung eines Standes, besonders des geistlichen, ein reifes Alter, und vor allem ein freyer Wille, und der Rath bey GOtt, erfodert werde. Petrus, sagt der gelernte Abt Torne, war auf dem Berg Tabor guten Humors: Herr, hier ist gut seyn. Petrus verzißt über dem Vergnügen, so er genießt, daß er bey den beschwerlichen Verrichtungen des Apostelamts noch viel auszustehen haben wird. Da er über sein Gesicht höchst vergnügt ist; so denkt er weiter an nichts, als, wie er sein Glück noch länger genießen, und seine Zelle oder Wohnung auf dem Berge aufschlagen möchte, auf welchen sich die Herrlichkeit seines göttlichen Meisters an den Tag legt. Ein getreues Bild von sehr vielen Christen, welche, indem sie die Ohren vor den geheimen Eingebungen des heiligen Geistes, wenn er sie in einen beschwerlichen Stand rufet, verschliessen, demselben einen weit bequemern vorziehen, und sich nur deßwegen entschliessen, weil sie sich Hoffnung auf die Ergötzlichkeiten machen, welche ihnen die Aufnahme, die sie betreten wollen, verspricht. Herr, wir sind stark, antworten sie, ganz leise der innern Stimme. Und doch antwortet gemeiniglich nur eine sehr jugendliche Fluchtigkeit, die auf eine manier feste Entschliessung auf die ganze Dauer ihres die Verläugnung liebenden Lebens noch nicht Ansprache machen kann.

Eben deßwegen, und zu Verhütung der hieraus entspringend übeln Folgen hat die weise Regierung vieler wohleingerichteter Staaten dafür gesorgt, daß dem Unsinn thörichter Aeltern mit allzufrühzeitiger Ablegung der Ordensgelübde ihrer Kinder vorgebauet, und dem Recht der Menschheit und des freyen Willens kein Zwang angelegt werde.

Wir haben abermal die frohe Gelegenheit, die weiseste, die Landesmütterliche Vorsorge Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät für das Wohl allerhöchstdero Unterthanen hier anzupreisen, indem wir die allerhöchste Landesverordnung vom 25. Octob. 1770. wegen Bestimmung des dahörigen Alters zu Ablegung der Ordensgelübde, wörtlich hieher setzen dürfen.

Von der Röm. Kais. in Hungarn, und Böheim Königl. Apostolischen Majestät Erzherzogin in Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Erblandes-Fürstin, und Frau, Frau wegen, durch die N. Ö. Regierung denen Herren N. N. Aebten von N. N. anzuzeigen.

Es hätten Ihrer K. Königl. Apostol. Majestät in Folge eines höchsten Hof-Decrets de dato 17ten des Monats Octobr. & præs. hodierno allergnädigst anhero gelangen lassen; wasgestalten, da die Verbreittung des Christkatholischen Glaubens, die Aufnahme der katholischen Kirche, das Ansehen der geistlichen Personen, und das gegen diese höchstnöthige Vertrauen ungemein befördert werde, wenn die von Zeit zu Zeit aus menschlicher Schwachheit eingeführte Mißbräuche in zufälligen Dingen der äusserlichen Kirchenwesens abgestellet würden, Ihre K. K. Majestät auch unter denen Ihro von GOtt auferlegten Pflichten, bloß, und allein zu gesuchter Erreichung des gleichberührten Endzwecks hierauf die möglichste Sorgfalt gerichtet hätten.

Die Vollkommenheit der geistlichen Ordensmänner, und der damit verbundene Nu-

Digitized by Google

ten für die Religion, und das Seelenheil ist, der Grund ihrer Einsetzung, der Vergrösserung des Lobs, und der Ehre GOttes, ist hiebey das Absehen der heiligen katholischen Kirchen.

Ihr gutes Beyspiel machet fromme Christen, und diese Eigenschaft verbessert den Burger des Staats, welcher zugleich durch ihr eifriges Gebeti die Vermehrung des göttlichen Seegens zu hoffen hat.

Es gehört aber nebst der Gnade GOttes auch ein sonderbare Mitwurkung der Ordensglieder zur Erfüllung ihres strengen Berufes, der eine immerwährende Abtödtung, Selbstvertilgung und Ausübung der Evangelischen Räthe mit vieler Standhaftigkeit begehrt, auch um so schwerer ist, als selber nach abgelegten feyrlichen Gelübten unwiderrustlich.

Jedermann fällt in die Augen, was hiezu für eine reiffe Beurtheilungskraft, scharfsinnige Ueberlegung, und ernsthafte Selbstprüfung erforderlich seye, wenn anderst der heilsame Zweck nicht verfehlet, oder gar der Grund zu jenen betrübten Folgen gelegt werden solle, welche allemal eine mit Unverstand, und Uebereilung getroffener Wahl dieses unabänderlichen Standes, zum Nachtheil der Religion, und selbst der Geistlichkeit auf den Fuß begleiten.

Die zu einen so wichtigen Werke höchstnöthige Einsicht kann man aber bey den Menschen nicht eher als in dem Alter fodern, wo der Verstand zu seiner Reife kömmt, und durch die Erfahrung fähig wird, in diesen entscheidenden Geschäfte vernünftig zu wählen.

Vielleicht ist dagegen die unerfahrne Jugend von der Hofnung ihrer beständigen Versorgung, und den anscheinenden Bequemlichkeiten, und derley bloß das Aeußerliche betreffenden Gegenständen angelocket, sich einer Verbündlichkeit auf immer zu unterziehen, worinn alsdann die bitterste Reue mit den unseligsten Folgen eine unzertrennliche Begleiterinn des mißvergnügtesten Lebens ist.

Um also gesammte Unterthanen in jedem Stande, so viel es nur an Ihro K. K. Majestät liegt, beglückt zu sehen, auch hiebey das Beste für die heil. Religion und Kirche, nicht minder die Wohlfahrt der geistlichen Orden selbst zu befördern, hätten Allerhöchst Dieselben nach reifer Berathschlagung kraft der ihr zustehenden Macht, in Ansehung der von den Unterthanen zu erwerbenden Fähigkeit für die Ablegung der feyrlichen Ordensgelübde folgende gesetzmäßig anzuordnen entschlossen. Als

1mo. Keiner von dero Unterthanen beyderley Geschlechts, und wessen Stand er immer sey, vor Erreichung des vollen 24ten Jahres, sowohl Priester, als Layen, Chor- und Layschwestern die Ordensprofession, oder die unwiderrustlichen feyerlichen Ordensgelübde ablegen soll. Wie Ihro Majestät nun hiebey

2do. Einerseits den Willen ihrer weltlichen Unterthanen in diesem blosen Berufsgeschäfte aus landesfürstl. Macht auf die gleichbesagten Jahre durchaus beschränkt wissen wollen. So gebiethen Allerhöchstdieselben auch anderseits, daß hievon kein einziger geistlicher Orden, was immer derselbe für eine Eintrichtung, Befreyung, oder sonstige Begünstigung vorschützen möchte, ausgenommen werden solle.

In Ansehung des Eintritts in einen geistlichen Orden wollen Ihre K. K. Majestät zwar keine Zeit bestimmen, dennoch aber

3tio. Hiemit verordnet haben, daß, wenn ein in jüngern Jahren angenommener Candidat, oder eine Candidatin vor Ablegung der auf 24. vollständige Jahre nunmehr hinausgesetzten Profession wiederum auszutreten gedächte, der Orden weder einiges Kostgeld für die Zeit seines Aufenthals in dem Kloster zu fodern, noch sonst hierwegen sich etwas pactiren, oder zuzueignen befügt seyn möge. Sollte sich nun

4to. Ein Ordensoberer, eine Oberinn, oder eine geistliche Gemeinde mit dessen Uebertretung vergehen, und etwa jemanden unter dem bestimmten Alter die Ablegung der Profession gestatten; so solle für jeden in dem Uebertretungsfall enthaltenen Candidaten die Provinz überhaupt, oder das Ordenshaus insbesondere (wenn die Annehmung der Profession in loco geschehen ist) ipso facto in eine Geldstrafe von 3000. fl. verfallen seyn, welche zu Verpflegung der Armen, von dem

Gütterfähigen Geistlichen alsogleich mit Sperrung der Temporalien, und andern ordnungsmäßigen Zwangsmitteln auf ihre alleinige Kösten an dem K. K. Fisco einzutreiben sind, und wovon der das Factum allenfalls anzeigende Denuntiant jedesmal den dritten Theil zu empfangen hat.

Den lediglich von Allmosen lebenden Mendicanten sey die nächstkommende Sammlung ohne weitern zur Straf zu verbiethen, auch über dieses alles, wider den Verboth in was immer für einen Orden eher zugelassene Professus alsogleich in die Welt in so lang zurück zu schicken, bis er, und der Orden in Ansehung des vollständig zu erreichenden Alters sowohl, als mit Erlage des pœnalis alle obangemerkte Bedingnissen vollkommentlich erfüllet hat. So lang demnach

5to. Die Profeßion nicht in dem gegenwärtig vorgeschriebenen completen Alter vollzogen ist, genießet das pur weltliche Subjectum alle Wohlthaten der weltl. Rechte, und zwar dergestalten, daß ihm der Orden bey seiner etwa erfolgenden Rückkehr in den weltl. Stand alles, und jedes, so dem Orden unter was für einen Namen in Ansehung des austrettenden zu Theile geworden ist, ohne den mindesten Aufenthalt zurück geben, auch solches in dem Fall, wo einer ante Professionem verstirbe, gegen die rechtmäßige succedentes in bona defuncti beobachten müsse. Zumalen nun

6to. Nichts leichter ist, als daß die geistlichen Obern diese zu Verherrlichung ihrer Orden, und vielerley anderer heilsamer Wirkungen eingerichte Vorschrift in voller Maß pflichtschuldigst beobachten. Dahero sind Ihro K. K. Majest. auch entschlossen, in unverhofftem Falle, die Uebertrettung, die Verachtung allerhöchster Gesetze um so empfindlicher zu ahnden, und wollen hiemit ausdrücklich gebothen haben, daß der wider einen der obigen Puncten zum zweytenmal fürsetzlich handelnde Ordensvorsteher sämmtliche deutsche Erblande raumen, und hiernächst das betreffende Ordenshaus nach Schwere der Umständen, und wiederholten Verbrechen seine gänzliche Aufhebung gewärtigen solle.

Welche allerhöchste Resolution ihm Herr Abten zur Nachricht, gehorsamsten Nachachtung, und genauesten Vollziehung dieser gesetzmäßigen Anordnung anmit, erinnert wird. Wien den 25. October 1770.

Math. Ferdinand Mardschläger,
K. K. n. ö. Regierungs-Secret.

*) Wohlgemerkt! des vollen 24sten Jahrs. — Das wird beyläufig im 25sten Jahre des Alters seyn: und — was noch? — sowohl für Priester, als Layenbrüder, für Chorfrauen und Layschwestern. — Wir müssen aber auch dieses erinnern, daß es eine wesentliche Pflicht der Layen ist, daß sie für die hochwürdige Geistlichkeit mehrer Respect und Verehrung tragen, als einige bisher bewiesen haben. Wir empfangen von ihnen viele, sehr viele geistliche Wohlthaten, Ermahnungen und heilsame Lehren, wir werden von ihnen zu einem vollkommenen, christlichen Lebenswandel aufgeweckt; zur Tugend und Rechtschaffenheit angeleithet; von Lastern abgehalten; unsere Leidenschaften zu bändigen vermahnet; von ihnen auf dem Weg des Kreuzes getröstet, und auf die Bahne zum Himmel geführt. — Nur die Tumlar-starken Geister wollen nicht daran. — Und doch (wie wir vielleicht ganz neue Beyspiele zeigen können) getrauen sie sich nicht ohne Priester zu sterben. — Das macht die Stärke in der lebenden Bosheit, oder die Schwäche in der sterbenden Tugend. —

Artic. VII.

Landwirthschafts-Sachen.

a) In Hannover ist wegen Erhöhe-rung der Grundschwellen bey den Häu-sern folgende allergnädigste Verordnung ergangen.

Unsere ꝛc. Es ist zu denen nachtheiligen Baumängeln bey Gebäuden allerhand Art vornehmlich mitzurechnen, wenn die Grundschwellen nicht mit Steinen unterzogen, sondern gleich auf die Erde gelegt, mithin der Nässe und dem baldigen Verderb schädlicher Weise dadurch ausgesetzet werden.

Es

Es findet sich auch bereits in den Forstordnungen solches bemerklich gemacht, und ist in der Cellischen §. 10. so wie in der Calenbergischen Cap. 2. §. 10. heilsamlich versehen:

„Daß alle und jede Beamte, wie auch „Bürgermeister und Rath in den Städten „und Flecken unnachläßige Achtung darauf „geben sollen, daß, wenn neue Gebäude „aufgerichtet werden, die Grundhölzer nicht „in noch auf die Erde, sondern zum wenigsten eine halbe Elle über die Erde, und „Steine, oder anders darunter geleget werden, damit sie desto weniger, oder je langsamer verrotten können;

Ein gleiches ist auch in den dem Cellischen Corpori Constitutionum einverleibten allgemeinen Ausschreiben vom 29. Dec. 1685. bestimmtermassen wiederholet worden.

Nachdem jedoch der Augenschein ergiebet, wie hin und wieder gedachte Vorsicht wenig oder nicht beobachtet werde, die Versäumniß derselben aber, sowohl den Unterthanen öftere Reparationskosten, als den Forsten unnöthige Holzabgaben zuziehet; So finden wir nöthig, sothane Vorschrift nicht nur hiemit zu wiederholen, sondern auch die Höhe der über die Erde zu legenden Grundhölzer, zum wenigsten auf zwey Fuß, durchgehends hiemit zu bestimmen, und sämmtl. Obrigkeiten hiedurch zu befehlen, nicht nur die Unterthanen bey allen vorfallenden Gelegenheiten, besonders auch, wenn sie um Bauholz-Verwilligung nachsuchen, zu Befolgung dieser Verordnung ernstlich anzuweisen, ferner den Stadt- und Amt-Zimmer- auch Mauerleuten die Beobachtung dieser Vorschrift bey Strafe einzuschärfen, sondern auch die resp. Stadt-Flecken- und Amtsunterbediente nachdrücklich zu erinnern, bey den in ihrem Bezirk vorfallenden Bauen oder Hauptreparationen darauf zu achten, daß dieser Verordnung und Vorschrift pünktlich nachgelebt werden müsse; gleich denn auch von selbigen die Zimmer- und Mauerleute, so obigem entgegen zu handeln sich unternehmen wollten, zur wirklichen Bestrafung anzumelden.

Daferne übrigens in der Folge eine Versäumniß dieser Unser Verfügung und Vorschrift wahrgenommen werden sollte; So wollen Wir die Obrigkeiten selbst, und daß selbige nicht darüber gehalten haben, dafür zur Verantwortung ziehen. Wir ꝛc. Hannover, den 15. Sept. 1770.

An
alle Obrigkeiten.

Königl. Großbrittannische zur Churfl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimde Räthe.

G. A. von Münchhausen.

b) Für die Schneggen auf nassen Feldern: hat ein sächsischer Landwirth angerathen, daß man eine Schaare Enten auf die Felder treiben sollte, welche alles Gewürm und Schneggen auffressen.

Ein anderer rathet auch, daß wenn man die Rhain, und Furchen mit Kalch, und zerstossenen gebrannten Leimen, Urbau, oder den Beschütt von altem Gemäuer auf die nassen, oder versäuerten Felder bringet, alles Ungeziefer, wie das Unkraut verdilgt werde.

c) Extract aus einem Schreiben, den großen Nutzen der Stallfütterung betreffend. (Hannov. Mag.)

„Ew. überreiche ich eine Probe frischer Butter aus unser kleinen Holländerey (Viehmast und Stallung). Sie ist in diesem Sommer, fetter und gelber als sonst gewesen. Die Stallfutterung geht bey mir mit 6. bis 8. Stücken gut von statten; die übrigen aber, die nicht so viel Milch geben, lasse ich auf hiesiger Weide an der Leine mitgehen: da ich noch nicht völlig so viel Klee, als für alle nöthig ist, angebauet habe. Indessen habe ich doch diesen Sommer, von etwa 7. Morgen Klee und Graß 8. Kühe auf dem Stalle, 3. bis 4. Stück nebenher, und über 8. Wochen 7. Pferde mit Graß futtern lassen. Der Herr von * und einige Beamten sind mir nachgefolgt, und haben diesen Sommer ebenfalls einen glücklichen Anfang damit gemacht."

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

a) Man spricht — nun, was dann? — Das künftiges Jahr die Erude der Gelehrten ungemein ergiebig seyn wird. Man sehe nur in den Kalender — — wir machen den Beweis aus den 4. Finsternissen, welche alle über unsern Horizont unsichtbar seyn werden.—

b) **Aufgabe von der Wirkung der Schwere auf hohen Gebürgen.**

Es ist in neuern Zeiten bemerkt worden, daß die Schwere, nämlich die allgemeine Kraft, welche von aussen auf unsre Atmosphäre wirkt, und alles nach dem Mittelpunkte der Erde zurück druckt, auf der Oberfläche unsrer Erdkugel nicht an allen Orten in gleicher Stärke, sondern unter den Polen anders als unter der Mittagslinie; und auf den höchsten Bergen anders, als in einer gewissen Tiefe unter der Erden wirke. Die Versuche, woraus wir diesen Unterschied vornehmlich beweisen, sind theils die geschwindern und langsamern Schläge eines Penduls, theils das stärkere oder geringere Steigen des Quecksilbers in einem Barometer. Es lassen sich aber damit noch mehrere Versuche anstellen, wodurch die nach der gemeinen Theorie contradictorische Lehre von der sogenannten Schwere der Körper in ein gröseres Licht gesetzt werden würde.

Diejenigen, welche deswegen Anmerkungen gemacht haben, werden ersucht, sie an das Intelligenzcomtoir einzusenden. Andern, welche in künftigem Sommer den Untersperg bey Reichenhall oder den Rauschberg in der Insel besteigen, oder tiefe Gruben befahren möchten, oder welche nahe an hohen Alpen wohnen, wird anempfohlen, weitere Versuche anzustellen, und unter andern sorgfältig anzumerken.

1) Wiegt ein, auf der Oberfläche der Erde an einer empfindlichen Schnellwage probirtes Gewicht oder Klumpenbley an der nämlichen Schnellwage eben so viel, wenn sie auf dem Gipfel des Berges, oder in eine tiefe Gruben gebracht wird; oder muß es nicht jedesmal auf dem Balken der Schnellwage verrückt werden, so daß wenn das Gewicht auf der ebn Erde genau z. E. 50. Pfund ausmacht, dasselbe auf dem Berge auf $49\frac{3}{4}$, und in einer tiefen Grube auf $50\frac{1}{4}$ Pfund gerückt werden muß?

2) Wird nicht eine Bier- oder Weinprobe in der nämlich flüßigen Materie auf hohen Gebürgen tiefer, unter der Erde aber weniger einsinken?

3) Wird nicht ein starkes Schießpulver eine Pulverprobe in einer Grube um einen Grad weiter treiben, hingegen auf dem Berge schwächer seyn?

4) Wird eine Bombe oder Kugel von dem nämlichen Pulver nicht an dem Fuße eines Berges weiter getrieben, und spritzt eine Wasserspritze, davon das Wasser nicht weiter als auf dessen Spitze.

5) Dunstet z. E. ein Pfund Wasser unter der Erde viel leichter und geschwinder aus, als auf einem hohen Berge? Wird es dort nicht ehr zum Kochen gebracht, und steigt nicht der sichtbare Dampf vom Kochen stärker, geschwinder, und weiter in die Höhe?

6) Ist die Elasticität eines jeden Körpers nicht auf einem hohen Berge geringer?

7) Mißrathen nicht alle electrische Versuche auf den höchsten Bergen, und wie verhält sich die Electricität unter der Erde?

8) Verhalten sich alle diese und ähnliche Versuche nicht gegen den Nordpol zu, eben so, als auf den höchsten Alpen; und unter der Mittagslinie so, als unter der Erde?

9) Kann man daraus nicht behaupten, daß die Kräfte der Schwere auf den hohen Alpengebürgen und nächst den Polen stärker als unter der Erde und zwischen den Wendezirkeln sey; auch daß dieses die Ursach sey, warum auf den höchsten Gebürgen nichts und die Höhe wachsen kann, und warum die Erden zwischen den Wendezirkeln unfruchtbarer ist?

c) **Die Anfrage: hat man in Farholis. Ländern sichere Erfahrungen und Berechnungen, daß die strengen Fasten einen Einfluß auf die Vermehrung und Population haben?** (aus dem Hannöv. Magaz.)

„Es scheint ausser Zweifel zu seyn, daß eine sechs wöchentliche veränderte strengere Le-

Digitized by Google

Lebensart, und Enthaltung der gewöhnlichen nahrhaften Speisen, wodurch der Körper abgemattet, und entkräftet wird, auf die Fortpflanzung einen Einfluß haben müsse. Es verdient also eine Untersuchung, ob neun Monathe darauf weniger Kinder gebohren werden; oder ob eben diese Fasten vielleicht eine vortheilhafte Wirkung haben, indem viele Menschen in dieser Zeit ordentlicher leben, und durch die Andacht von Ausschweifungen zurücke gehalten werden. —

Man wird darüber desto eher Anmerkungen machen können, da die Fasten, so wie das Osterfest, um vier Wochen dann früher, dann später angehen, und aufhören. —

Z. E. Im Jahre 1769. dauerten die Fasten durch den ganzen Hornung; 1770. hiengen sie erst im März an: sind also im Oct. 1770. mehr, oder weniger Kinder gebohren worden, als das Jahr vorher; und treffen darinn die Versuche von mehrern Jahren überein?

Sollte jemand darüber Berechnungen und Anmerkungen gesammelt haben, so wird derselbe ersucht, sie in diesen Blättern bekannt zu machen. „

3te Anfrage (aus dem Hannöv. M.)

d) Auf einem nahe vor Hannover belegnen Garten befinden sich zwey Edelhirsche, einer von zwölf- und der andere von acht Enden. Beyde sind vor zwey Jahren A. 1768. als zarte Kälber dahin gebracht, und mehrentheils mit Milch beym Leben erhalten worden. Im vorigen 1769sten Jahre erkannte man sie für Spießbirte. Dieser unerhörte Sprung in der Natur verdient die Aufmerksamkeit der Naturkündiger. Es wird gebethen, im Fall mehrere Erfahrungen davon vorhanden, sie durch diese Blätter anzuzeigen.

e) Es hat die königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen nicht das Vergnügen gehabt, auf nachstehende Preisaufgabe, die mit Grunde erwarteten Schriften zu erhalten, und man siehet sich dahero bewogen, in hiesigen Gegenden diese Aufgabe als Anfrage hierdurch bekannt zu machen: Wie ist das Untergestell an einer Kutsche und andern dergleichen Wagen am besten einzurichten?

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

Das Merkwürdigste ist dieses: das mit dem letzten December das alte Jahr ein Ende hat. Die Einwohner in der Honduras-Bay, diese glücklichen Indianer haben eine wunderliche Gewohnheit: sie zerschlagen am letzten Tag ihres Jahrs ihre irdenen Töpfe, weil sie glauben, die Zeit habe ein Ende. — Am andern Morgen aber, wenn ihnen die Strahlen der Sonne die Gipfel der Felsen vergolden, sind sie wieder fröhlich; sie haben des Jahrs zwar Ernte und Weinlese: und Gold- und Silberadern: folglich können sie den Hafner schon bezahlen. —

Artic. X.

Anecdote.

Ein gewisser Author entschloß sich über die Geburt der Pflanzen, und von der Palingenesie überhaupt einen Folianten zu schreiben. Weil aber unsre deutschen Futterkräuter lauter griechische Namen haben, die der Bauer zwar kennt, aber nicht verstehet; so wird er vorher ein mythologisches Lexicon dazu heraus geben: er besitzet auch die Kunst, alte Bücher mittels eines Titelblatts zum neuen Leben umschaffen, damit das verläumdete Papier wieder einen ehrlichen Ladenpreis erlangen möge. Amen.

Ein von der — — anher erlassenes Schreiben. (beyläufig dieses Innhalts.)

Wohledelgestrenger Herr Intelligenz-Comtoir! Es wird demselben hiemit nachrichtlich zu wissen gemacht, daß die Intelligenzblätter ganz ungleich ankommen, und wir auch noch das Bothenlohn, was der Both von uns begehren thut, bezahlen müssen. So sind auch viel unter uns, die weder Schreiben noch Lesen können, da der gmain Mann mit seinem Handwerk zu thun hat: mithin kann es auch keiner

keiner lesen. Euer Herr Intelligenz-Comtoir wirdet also ersucht, uns mit den gedruckten Sachen ungeschoren zu lassen, und ihre Wahrheiten bey den bösen Zeiten zu spahren ꝛc. — da ohnedem jetzund alles theuer ist ꝛc. ꝛc.

Antwort.

Wohledle und weise Herren! Es thut uns leid, daß ihnen der Both Verdruß gemacht, noch mehr, daß er nichts umsonst thun will. Wir sind niemal von der rohen Art gewesen, jemanden die Lectur aufzudringen, oder, mit offnen Nachrichtsblättern zu scheren; die ohnedem nur in Absicht für das gemeine Beßte geschrieben, und hauptsächlich die von Zeit zu Zeit ergehende höchstlandesherrliche Verordnungen Waaren- und Venalienpreise dadurch bekannt gemacht werden; in der guten Meynung, daß man jene ehevor lesen, und verstehen müsse, ehe man sie befolgen lernt: Die Preise aber, wie uns dünkt, nicht viel Lesens, sondern etwas Nachdenkens bedärfen, z. E. an welchen Orten im Vaterlande eine Waare oder Product wohlfeil oder theuer ist; um das Band der bürgerlichen Gesellschaft durch eine mehrere Zufuhr der Bedürfnisse, mit christlicher Eintracht zu verknüpfen. Es wäre aber eben unchristlich von uns gehandelt, wenn wir jemanden ein Blatt in die Hand gäben, der darinn erst das Lesen lernen sollte: nein! so viel fodern wir nicht; da wir vielmehr wünschen, es möchten dieses die kleinen Kinder thun, welchen es, wie wir glauben, um so weniger schädlich seyn könnte, als sie hernach im erwachsenen Bürgerstande zuweil in der Abendstunde, wo man neben dem Bier zu reden pfleget, zugleich den Vortheil hätten, daß sie auch Denken könnten. Denn, so viel können wir sie, meine liebe Herren! versichern, daß wenn sie unsre Blätter schon nicht lesen, uns die Vorsehung doch beschützen wird, daß unsre Wahrheiten nicht schimlicht werden. Ja wir sind entschlossen, künftig zu troquiren, und gerne 3. Centen Blätter zu liefern, wenn uns dagegen in Costi nur 1. Centen Lehrbegierde franco anher spedirt werden wolle. Besinnen sie sich. — Unser Anerbiethen ist ehrlich, und wir werden zuhalten. —

Das
Intellig. Comtoir.

Supplement ad Artic. II.

Peter Waitzenböck bürgerl. Koch allhier, biethet dem Publico zwanzig Centen Schweinschmeer feil, den Centen à 30. fl.

Gottfried Rennetseder bürgerlicher Weinwirth zu Riedau in Oesterreich, biethet dem Publico feil 70. Centen Leinöl, den Centen à 15. fl.

Sebastian Kürmayr Papierer zu Mehring, biethet dem Publicum feil 60. Ballen schlechtes Einschlag-Papier, jeden Ballen zu 6. fl. 40. Ballen bessers zu 7. fl. 40. Ballen schlechtes Druck-Papier zu 8. fl.

Supplement ad Artic. III.

Citatio edictalis.

Da wegen dem nach Absterben Ursula Sedelmayrinn verwittibt gewesten Kürmayrin zu Anzing seel. ad hastam gerathenen zum Churfürstl. löbl. Hofkastenamt München grundbaren Kürmayrgut, und übrigen Allodialien, zu den 3. Edictstägen, und zwar ad producendum Montag der 7. Jänner, ad excipiendum Montag der 4. und ad concludendum Montag der 18. Febr. des nächstkünftig 1771sten Jahrs angesetzet worden. Als wird solches von nachstehend Churfürstl. Pfleg- und Landgericht, dann Gantrichteramt, dem nach dem Tode berührter Sedelmayrinn von Hause sich abweg, und unwissend wohin begebenen Sohn Johannes Kürmayr in kraft dieß mit dem Bedeuten zur Nachricht angefüget, daß er sich an obbestimmten 3. Edictstägen entweders in Person, oder per mandatarium bey gemeldten Gantrichteramt um so unfehlbarer einfinden solle, als nach Verfluß deren er nicht mehr gehöret, sondern seiner Forderung ipso facto verlurstiget werden wurde. Actum den 8. Dec. 1770.

Churfl. Pfleg- und Landgericht Schwaben.

Digitized by Google

INDEX

Ueber die in diesem Jahrgange enthaltenen höchstlandesherrlichen Verordnungen, Gebothe, und Verbothe.

General-Mandat, betreffend die Erläuterung über das unterm 1. Aug. 1769. in Bücher-Censurs-Sachen gnädigst erlassene Mandat. Dat. 28. Nov. 1769. No. 1. pag. 3.

General-Verboth, den schädlichen Viehtrieb in die Waldungen, Strährechen, und Eichenanbrennen betreffend. Dat. 3. Nov. 1769. No. 1. p. 4.

General-Mandat, daß sich die inländischen Klöster von den auswärtigen trennen, und jeder Orten eine eigene Provinz, und respective Congregation unter sich errichten sollen, so anders betreffend. Dat. 30. Dec. 1769. No. 1. p. 5.

Patent, die Regulierung, und künftige Einfoderung des Wein- und Brandweinumgeldes in der Oberpfalz betreffend. Dat. Amberg 3. Dec. 1769. No. 2. p. 13.

Patent, die sehr in Schwung gehende Wollkauderey, und deren verfängliche Abstellung betreffend. Dat. 4. Dec. 1769. No. 2. p. 15.

Patent, die Befreyung der den R. P. P. Capuzinern in Baiern, und der Oberpfalz zukommenden Victualien betreffend. Dat. 18. Nov. 1769. No. 2. p. 16.

Patent, die auf das in- und durch die Oberpfalz gehende Salz regulirte Mauth betreffend. Dat. 20. Dec. 1769. No. 2. p. 16.

Patent, die künftige Behandlung bey den Churfürstl. Mauthämtern, der kleinen sogenannten Heckenkrämmer betreffend. Dat. 29. Dec. 1769. No. 2. p. 17.

Patent, die neuerdings gnädigst anbefohlene Reparierung sämmtlicher Commercialstrassen, und Viemalwege betreffend. Dat. 30. Dec. 1769. No. p. 17.

General-Mandat, daß alle Silberwaaren mit [illegible] nach 13. Loth eingerichteter Probe gearbeitet, das minderhaltige hingegen confiscirt werden solle. Dat. 17. Jän. 1770. No. 3. p. 25.

Patent, die erhöherte Consumo-Accise von den auswärtig hereinbringenden verfertigten mit Gold- und Silberborten besetzten Kleiderstücken, so anders betreffend. Dat. 5. Febr. 1770. No. 3. p. 26.

Avertissement, das erneuerte Verboth, daß die Mauthbeamte in Confiscations-Sachen auf Verlangen der Partheyen keine Attestata mehr ausstellen sollen. Dat. 15. Febr. 1770. No. 3. p. 26.

Ordonnanz an die sämmtliche Mauthämter: daß bis auf erfolgende Ratification, die sich ergebende Strafe und Confiscationsfälle, einsweilen in die zufällige Einnahme gestellet werden sollen, so anders betreffend. Dat. 28. Jän. 1767. No. 4. p. 37.

Patent, daß von nun an alle Paßierpolleten in die Manualien eingetragen, und benumeriret werden sollen, betreffend. Dat. 29. May 1769. No. 4. p. 37.

Verruf, daß von dem außer Lands zur Mastung herein zu bringenden Viehe die Transitomauth, und bey wieder Zurücktreibung dessen, neben der Transitomauth, auch die Extra-Accise von dem Werthe, um welchen das Vieh zugenommen, erhollet werden solle, so anders betreffend. Dat. 15. Febr. 1770. No. 4. p. 38.

Verruf die Minderung der Tabakpreise, so anders betreffend. Dat. 16. Febr. 1770. No. 4. p. 38.

General-Mandat, die bey den Churfürstl. Gebäuden, und Amtswohnungen verfallenden Baufälligkeiten, und Reparationen betreffend. Dat. 10. Nov. 1751. No. 5. p. 49.

Patent, den unterm 16. Febr. anno dieß in Tabacksachen in Druck gelegten Verruf betreffend. Dat. 10. März 1770. No. 6. p. 61.

Gnädigste geheime Rathsresolution, daß keine Anschaffung, so anders mehr in Ausgab paßirt werden solle, es seye denn, daß solche ingroßirt worden ist. Dat. 13. Jän. 1770. No. 6. p. 61.

Patent, die ab der Merlin- und Gaze-Spitzwaare einzubringende Consumo-Accise,

so anders betreffend. Dat. 30. Jän. 1770. No. 6. p. 62.

Averrissement, den falschen Ruf wegen den Geldabschlag betreffend. Dat. 30. März 1770. No. 6. p. 63.

General-Mandat, die Bücher-Censur, so anders betreffend. Dat. 28. Nov. 1769. No. 7. p. 73.

Patent, die den Mauthgäst, und Accisanten erforderliche Polleten-Ertheilung, so anders betreffend. Dat. 10. April 1770. No. 9. p. 97.

Verruf, das Verboth der Ausfuhr der inländischen Schaafwolle aus der Obernpfalz betreffend. Dat. 7. April 1770. No. 9. p. 98.

Patent, daß sich mit Hereinschwärzung der Baumwollen- und Leinwadgezeug, dann sogenannten Wachsdruckerey jedermann bey Straf der Confiscation enthalten solle, so anders betreffend. Dat. 3. März 1770. No. 9. p. 99.

General-Mandat, den schädlichen Viehtrieb in die Waldungen, das Strährechen, und Eichenanbrennen betreffend. Dat. 5. May 1770. No. 10. p. 109.

General-Mandat, das Siegelpapier-Wesen, und dessen Gebrauch, so anders betreffend. Dat. 2. May 1770. No. 10. p. 11.

General-Mandat, das Kartenstemplungswesen, und derer Gebrauch betreffend. Dat. 16. May 1770. No. 11. p. 121. und No. 12. p. 135.

General-Mandat die Policeystrafen, und Appellationen, daß solche fürohin zum Churfürstl. Commercien-Collegio, als letzten Instanz gehörig seyn sollen. Dat. 23. May 1770. No. 11. p. 123.

General-Mandat, die den R. R. P. P. Franciscanern, und Capucinern gnädigst verliehene, und regulirte Collectur, so anders betreffend. Dat. 8. Junii 1770. No. p. 133.

Churfächsisches Mandat, die Aufhebung des Gränzzolls von der ausser Landes zu verführenden Wolle betreffend. Dat. Dresden, den 8. May 1770. No. 11. p. 128.

General-Verordnung, das Karten Siegelwesen betreffend. Dat. 16. May 1770. No. 11. p. 121. und No. 12. p. 135.

Steuer-Mandat. Dat. 19. April 1770.

Dessen Fortsetzung und Beschluß. No. 13. p. 145. No. 14. p. 153. No. 15. p. 169.

Patent, den Handel, und Wandel zwischen den Churbaierischen und Oberpfälzischen Unterthanen, dann die zum Favor der Oberpfälzischen Viehmärkte gnädigst verordnete Factionirung, so anders betreffend. Dat. 18. Junii 1770. No. 13. p. 147.

Churfächsische Verordnung, das in dortiger Residenzstadt verbothene schnelle Fahren, und Reiten betreffend. Dat. Dresden den 12. April 1770. No. 13. p. 150.

Churfürstl. gnädigste Special-Anbefehlung an alle Regierungen der Churfürstl. Landen, daß jede Stadt, und jeder Markt wenigst eine tüchtige Person zum Unterricht an die gnädigst angeordnete öffentliche Hebammenschule abschicken solle. Sig. m. imt. den 22. Junii 1770. No. 14. p. 157.

Circulare, die den anliegenden Gäumetzgern, Wirthen, Bauern, Bräuen ꝛc. ertheilte Freyheit in hiesiger Residenzstadt, Ochsen schlachten zu dürfen betreffend. Dat. 6. Julii 1770. No. 14. p. 159.

Mandat, den dem Kläger in Mauth- und Accis-Defraudationen ad appellandum von 14. auf 30. Tage verlängerten Termin betreffend. Dat. 28. Junii 1770. No. 15. p. 170.

K. K. Verordnungen, welche wegen der Vorleyhen an die Mauthbeamte, und wegen der baierisch- und österreichischen Landeskinder, und Priester ergangen. Wien den 6. Febr. 1770. No. 15. p. 171.

Generale, den zwischen beyden Churhäusern Baiern, und Pfalz respectu des mutuellen Commercii beyderseits Landen getroffenen Verein-respective Commercien-Tractat betreffend. Dat. 27. Jul. 1770. No. 16. p. 185.

Anzeige, der zwischen Churbaiern, und Churpfalz verglichenen, und en chaussées zu unterhalten festgesetzten Haupt-Land- und Commercialstrassen, zu allgemeiner Beobachtung entworfen. Dat. 27. Jul. 1770. No. 16. p. 189.

Patent, oder Ausschreibung hierauf, an alle Mauthämter in Baiern, und der Obernpfalz mit der Ankündung, daß man in

Nord-

Nordgau, und in den sulzbachischen Landen mit der neuen Mauthordnung den 1. Sept. an. cur. den Anfang machen wird. Dat. 14. Aug. 1770. No. 16. p. 191.

Verruf ein durch den Scharfrichter verbranntes Buch betreffend. Dat. 28. Julii 1770. No. 16. p. 194.

General-Mandat, den mehrmal abgeschaften Bethel betreffend. Dat. 27. Julii 1770. Extra-Blatt oder No. 16. p. 197.

Dessen Fortsetzung. No. 17. p. 209.

Verruf, den verbannten Wildprätschützen vulgo baierischen Hiesl, und dessen Landesverweisung so anders betreffend. Dat. 14. Aug. 1770. Extra-Blatt ad No. 16. p. 200.

Verruf, das auf die inländisch-baierisch- und oberpfälzischen Schranen, und Getreid-Märkte, so in anderweg hereingehende Getreid, solle consumo Accis frey paßirt werden. Dat. 27. Aug. 1770. Extra-Blatt ad No. 16. p. 206.

Generale, die Getreidsperr, und die gegen die incolatsfähigen Ortschaften limitirte Getreidzufuhr betreffend. Dat. 27. Aug. 1770. Extra-Blatt ad No. 16. p. 207.

Verruf, die verbothene Ausfuhr der Schaafe, und die höhere Belegung der auszuführenden Mast- oder andern Schweinen betreffend. Dat. 14. Jul. 1770. Extra-Blatt ad No. 16. p. 208.

Patent, verpoente Getreidkaufereyen, und die Für- und Winkelkäufe, bey den Häusern, dann daß alle Feilschaften, wie sie Namen haben auf die in Städten, und Märkten etablirten Wochenmärkte selbst überbracht werden sollten. Dat. 27. Aug. 1770. No. 17. p. 213.

Verordnung, die den Würzburger-Weinen gnädigst zugestandene Befreyung. Dat. 31. Jul. 1770. No. 18. p. 221.

Höchstlandesherrlicher Special-Befehl, an die Churfürstl. Regierung Amberg, die Ausschreibung der in der Oberpfalz neuerlich angeordneten Wochen-Pferd- Vieh- und Getreid-Märkte per circulare betreffend. Dat. 11. Jul. 1770. No. 19. p. 233.

Haupt-Verzeichniß, der in dem Herzogthume der Oberpfalz neu regulirten Wochen-Venalien- und Viehmärkten, dann der Getreid-Schranen, und Getreidmärkte. Dat. 11. Jul. 1770. No. 19. p. 234.

Churfürstl. gnädigst Special-Anbefehlung ex intimo, die Abstellung des Schleichhandels auf den Dörfern, in Absicht auf die mehrere Erhaltung der Wochen-Getreid- und Viehmärkte betreffend. Dat. 30. Aug. 1770. No. 19. p. 239.

Churfürstl. gnädigste Resolution, die Errichtung und sorgfältige Erhaltung der Getreid-Wochen- und Viehmärkte in Baiern, und in der Oberpfalz betreffend. Dat. 23. Aug. 1770. No. 19. p. 240.

General-Mandat, das erneuerte Verboth, über die Getreid- Brod- und Mehlausfuhr, und die Ausfuhr des Getreides auf die Schranen, so anders betreffend. Dat. 22. Sept. 1770. No. 20. p. 245.

Patent, an die Oberpfälzischen Mauthämter, wie es mit der Polleten-Vorweisung, und Ablegung respectu der Churpfälzisch-sulzbachisch- und nordgauischen Mauthämter zu halten sey. Dat. 15. Sept. 1778: No. 20. p. 246.

Patent, die von theils auswärtigen gesperrte Zehend- Dienst- und Gültgetreider, und die dießfalls gnädigst anbefohlene Beobachtung gleichmäßiger Sperr betreffend. Dat. 22. Sept. 1770. No. 20. p. 247.

General-Mandat, die von den in- und außer Lands entlegenen Dom- und Collegiatsstiftern, Klöstern, Spitälern, und derley Grundherrschaften zu errichten habende Herrngültsteuer, und deren Regulierung betreffend. Dat. 19. Sept. 1770. No. 21. p. 257.

Patent, die Visitationen bey den Tabakverlegern, Minutirern, so andern, wer sie immer sind, betreffend. Dat. 25. Aug. 1770. No. 21. p. 258.

Patent, den der Burgerschaft zu Regensburg, auf vorzeigend ächte Commercial- oder Burgerpolleten, in Baiern auf öffentlichen Schranen allein, gnädigst gestatteten Getreid-Aufkauf betreffend. Dat. 18. Sept. 1770. N. 21. p. 258.

Patent a) die in dem Nordgau, und im Pfalz-Sulzbachischen, & vice versa in dem Churbaierisch- und Oberpfälzischen Landen vermischt liegenden Unterthanen, und daß sie in Mauth- und Accissachen beyderseits als Inlän-

länder angesehen werden sollen, b) daß die beyderseitigen, auf Freypaßirung der Churfürstl. Kammergüter ausstellenden Pässe gegeneinander zu respectiren sind, betreffend. Dat. 23. Aug. 1770. No. 21. p. 259.

Patent, die verbothene Einfuhr des Tabacks ohne gedruckten, von der Tabackverlags-Direction gefertigt und numerirten Paß, cum Signis, numeris, und des Gewichts-Specification betreffend. Dat. 19. Sept. 1770. No. 21. p. 259.

Verruf, die Hinwegschaffung fremder, ansehnlich- und unansehnlicher Bettler, Müßiggänger oder Vaganten, dann die von den Hausinnhabern der Stadt zu machenhabende Anzeige der Innwohner betreffend. Dat. 13. Octob. 1770. No. 21. p. 264.

General-Landesverordnung, die Einrichtung der deutschen, oder Trivialschulen in den Churbaierischen Landen betreffend. Dat. 3. Sept. 1770. Extrablatt ad No. 21.

Instruction, welche jeder Hausinnhaber genauest zu befolgen hat. Dat. 13. Octob. 1770. No. 22. p. 269.

Patent, die Zurückweisung der Berntreiber, pohlnischen Juden, asiatischen Prinzen, so andern von Orten, wo Krankheiten, und Pest graßiren, herkommenden Reisenden rc. betreffend. Dat. 11. Oct. 1770. No. 23. p. 281.

Patent, daß die Schaafsperr sich auf die incolatsfähige Reichsstadt Regensburg nicht verstehe, und die Schaafe zur dortigen Selbstnothdurft verkauft werden mögen, aber auf offnen Wochen- und Viehmärkten in Baiern. Dat. 3. Oct. 1770. No. 23. p. 282.

General-Ausschreibung über die in der obern Pfalz restaurirte, und in schicklichere Zeiten eingetheilte Wochen-Getreid-Venalien-Vieh- und Pferdmärkte betreffend. Dat. Amberg, den 26. Sept. 1770. No. 24. p. 293.

General-Mandat, die bey dem allhiesig Churfürstl. geistl. Rathe gnädigst angeordnete Kirchenbau-Concurrenz-Commißion, und wie es in Kirchenbausachen, wo ein GOttes-haus dem andern concurriren muß, künftighin gehalten werden solle. Dat. 4. Oct. 1770. No. 25. p. 305.

Patent, betreffend a) die sichere Schnürung des pr. Transito durchzuführenden Tabacks, dann b) die auswärtig entlegenen Churbaierischen Unterthanen, welche die Eßitogebühren zu bezahlen haben. Dat. 15. Oct. 1770. No. 25. p. 311.

Patent, die verbothene Ausfuhr des Getreides über den Lechstrom, und die angeblich nur transitirenden Getreider betreffend. Dat. 11. Octob. 1770. No. 25. p. 312.

Generale, daß den Kanzley- und Gerichtsbothen einweilen regulirte Laufgeld betreffend. Dat. 17. Sept. 1770. No. 26. p. 321.

Höchstlandsherrliche Verordnung die den Scherigen, und Gerichtsdienern, so andern abgeschafte Sammlungen, und Betheleyen bey den Unterthanen betreffend. Dat. 19. Novemb. 1770. No. 26. p. 321.

General-Mandat, Landwirthschaftssachen betreffend. Dat. 9. Nov. 1770. No. 26. p. 322.

General-Mandat, die zur Emporbringung der innländischen Schranen gemachte Fürsorge, den abgestellten Getreidkauf bey den Pfarrhöfen, und die auf die Schranen, und auf innländische Straßen angewiesene Salzkarner, und Getreidfuhrleute betreffend. Dat. 19. Nov. 1770. No. 27. p. 333.

Register.

Ueber die in gegenwärtigen Intelligänzblättern enthaltenen Materien, besonders die Landwirthschaft, die Policey, die Schulen, die Moral und den gelehrten Artikel betreffend.

A.

Abzehren, Mittel darwider. . 297

Ackern, wie, wie oft, wie tief die Felder nach Verschiedenheit der darauf anzubauenden Frucht sollen geackert werden. . 104

Adalbertisaamen, wie, auf welchen Gründen, und zu welcher Zeit solcher anzubauen ist. 105

Akademie, (Handlungs) zu Hamburg, von der Nutzbarkeit, und schöne Einrichtung derselben. 125. 283

Amtsverwalter, seine Pflichten. . 75

Amts-

Amtswohnungen, (Churfürstl.) wie die hiebey vorfallenden Baufälligkeiten zu repariren sind. 49
Anecdote, auf die Schmierer. . 330
— eine andere. 347
Anschaffung an Geld, oder Naturalien; gnädigste geheime Rathsresolution, daß künftighin keine mehr in Ausgab paßiert werden solle, es sey dann, daß solche ingroßirt worden. 61
Appellationen in Policeysachen, daß solche fürohin zum Churfürstl. Commercien-Collegium als letzter Instanz gehörig seyn sollen. 123
Arbeitshäuser, so in Frankreich errichtet worden. 150
Arme (wahrhafte) von ihrer Versorgung, als einer Pflicht der Religion, und einer Schuldigkeit derer, so am Staats-Ruder sitzen. Sieh Extrablatt ad Num. 22. Artic. VI.
— Fortsetzung hievon. . . . 315
Artikel der Beobachtungen im ganzen Reiche der Natur, welche verständige Landwirthe in Baiern zum Churfürstl. gnädigst privilegirten Intelligenzcomtoir Monathlich gegen allenfalls verlangender realen Belohnung einzusenden ersuchet werden. 336
Assertiones ex universa Jurisprudentia, kleine Nachricht hievon nach dem heutigen Gout. 254
Attestata, daß die Mauthbeamten in Confiscationssachen, auf Verlangen der Partheyen keine mehr ausstellen sollen. 27
Avertissement, daß die im Vorrathe daliegenden Mauthtariffen, Supplemente, und das additional Mandatum, sowohl gebundener, als ungebundener bey dem Churfl. Kammeral-Mauthdirectorial Expeditions-Amte allhier gegen baarer Bezahlung von jedermäniglich zu haben seyn, sammt einer Preisnorma. 200

B.

Bauernarbeit, etwas zur Erleichter- oder Beschleinigung derselben. . . 173
Bäume wilder Früchten, weil sie zur Mastung der Schweine recht nutzbar sind, so sollen sie an hierzu bequemen Orten in großer Menge geziegelt werden. . 271
Baumgärtnerey, was dabey fleißig zu beobachten ist. 103
Baumschulen, wie diejenigen 3. Wirthe in Sachsen belohnet werden, welche die ansehnlichsten anlegen, und unterhalten. 68
Baumwolle, (hereingeschwärzte) wird confiscirt. 99
Baureparationen, wie solche bey den Churfürstl. Gebäuden, und Amtswohnungen vorgenommen werden müssen. . 49
Bauwirthschaft, nützliches Reglement hievon. 91
Bergfreyheiten, gegeben zu Siechsdorf im Voglwalde von H. H. Wilhelm, und Ludwig am Freytage nach dem Sonntage Reminiscere 1517. 215
Berntreiber, daß die, so von Orten herkommen, wo Krankheiten graßiren, an den baierischen Gränzen sollen zuruckgewiesen werden. 281
Bestimmung, (die) oder der Beruf der Zufriedenheit. 11
— Fortsetzung. 21
Betonienkraut, von verschiedenem Nutzen desselben. 297
Bettel, durch ein General-Mandat verbothen. 197
— Dessen Beschluß. 209
— Gedanken über den Ursprung des Bettels, und den Zuwachs der Bettler 223
— Fortsetzung. 241
Bibliothek, (deutsche) welche in Engeland errichtet wird. 330
— neu eröfnete in Mayland. . 330
Bleich, derjenige, so anstatt des bishero zum Leindwandbleichen erforderlichen Zunders ein anders weniger kostbar- und der Leinwand unschädliches Surrogatum erfindet, bekömmt 50. Thlr. . . 67
Blutbrechen, Mittel davon los zu werden. 297
Bolloment zu machen. . . . 173
Borten, (gold- und silberne) wie in Ansehung derer, welche auf schon verfertigten Kleidern von aussen herein gebracht werden, die Consumo-Accise erhöhet worden. 26
Bothen, (Kanzley und Gerichts) wie einsweilen ihr Laufgeld regulirt worden. 321

Brand-

Digitized by Google

Brandwein, die Regulirung des hievon in Zumunft in der obern Pfalz einzuforderden Umgeld. 13
Brod, wie aus Weitzen, Korn, und Gersten zusammen genommen, ein gut-anständiges, welches bey theuern Zeiten geschmach zu essen, kann erzeuget werden 273
Brod, Anpreisung zwoer leichten Arten gutes, und gesundes zu backen, da das Korn theuer ist, auch in wohlfeilen Zeiten gut zu essen. 297
Buch, ein durch Scharfrichter verbranntes. 194
Büchercensur, in Baiern. . 3. 73
Bücher, (neue) welche bey Joseph Aloys Crätz, Buchhändler in München zu haben. 218. 232. 244. 290
— welche bey Johann Nepomuck Fritz, auch Buchhändler in München zu bekomen. 290

C.

Capuciner, die Befreyung derselben in Baiern, und der obern Pfalz zukommenden Victualien 16
Censur der Bücher in Baiern . 3. 73
Colick, ein Hausmittel darwider. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. VI.
Collectur, wie selbe in Ansehung der R.R. P.P. Franciskaner, und Capuciner gnädigst regulirt worden. 133
Commercial-Paßier-Dolleren, wie sie einzurichten. 191
Confiscationssachen, daß die Mauthbeamten in derley Fällen auf Verlangen der Partheyen keine Attestata mehr ausstellen sollen. 26
— daß die sich daraus ergebende Geldstrafe, bis auf erfolgende Ratification etlichweilen in der zufälligen Einnahm verrechnet werden solle. 37
Conti, ein leichtes Receyt solche zu bezahlen, welches von vielen mit guter Wirkung gebraucht ward. 330
Curschmiede (die erfahrnsten in Bieheuren) wie sie in Sachsen belohnet werden. 54

D.

Denis (R. P. S. J.) etwas zu seiner Ehre und ihm gebührenden Ruhm. . . 291
Dysenterie (epidemische) Anweisung, welche auf Churfürstl. Sächsisch-gnädigsten Befehl das dortige Sanitätscollegium bekannt gemacht hat, um sie auf das einfacheste, und sicherste zu behandeln sey. . 275

E.

Edelhirschen, merkwürdige Begebenheit hievon. 347
Ehrlich währt am längsten. . 33
— Fortsetzung. . . . 45. 55. 69. 82
Eichen, nützlicher Vorschlag, von welcher Gattung Leute solche zum Nutzen des Staates sollen gepflanzet werden. . 270
Erdäpfel, Anweisung, wie aus selben bey theuren Zeiten ein gut, und wohl geschmaches Brod kann erzeuget werden. . 295
Erdfarben (oberpfälzische) derer Benennung, und Gebrauch 195
— derer Preise pag.
Erdgrillen (von ihrer Vertreibung. 115
Erdkrebse (. . . . .
Erforschung (politische) des Gewissens. 261
Ernde, Nachrichten aus Frankreich hievon. 265
— spanische Nachrichten hievon. . 266
Eßig (Pestelig, vinaigre de quatre voleurs) wie er zu machen. 10
Esparset (sonst Josephs Gras, türkischer Klee, saint foin) zuverläßige Nachricht von dessen Eigenschaften, Pflanzung, und Benutzung 78. 106
Euter der Kühe, Mittel, wenn sie verschwollen sind. 267

F.

Fabel, die Eule, und der Projectant. 156
Fabrikanten in Sachsen, diejenigen, welche bey der Churfürstl. Landesökonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation etwas vorzügliches im Gespinnste, Webegrey, Farbe, Appretur, oder Dessein vorzeigen, erhalten eine der Beschaffenheit der Sache angemessene Belohnung. . . 69
Farben-Erd (oberpfälzische) derer Benennung, und Gebrauch . . . 195
Färber (geschickte in Sachsen) wie sie beschenket werden. 54
Färberröthe, was die Landwirthe im meißnisch- und thüringischen Kreise, ingleichen in der Oberlausitz für eine Prämie bekommen, welche solche anbauen. . 66
Fasten (das strenge) Anfrage, ob man in katholischen Ländern sichere Erfarrungen, und Berechnungen habe, daß es einen Ein-

Digitized by Google

Saat auf die Vermehrung, und Population habe. 346
Feldbau, was dabey fleißig zu untersuchen ist. 103
— Anweisung, wie die Felder nach Verschiedenheit der darauf anzubauenden Frucht sollen geackert werden. . . 104
Feldwirthschaft, Reglement hievon. 89
— ein anders. 92
Feyertage, Erzbischöfliche, Churmaynzische Verordnung hierüber. . . 161
Fichten-junge (abies picea) wann, wie, und wo sie können gepflanzet werden. 266
Frauenvolk (das andächtige) Nachricht von einem neuen gelehrten Werke, welches selben zur Ehre verfertiget wird. . 319
Fruchtbäume (wilde) weil sie zur Mastung der Schweine recht nutzbar sind, sollen an hierzu bequemen Orten in größerer Menge gezieglet werden. . . . 271
Fürneiß über die alten Malereyen, daß sie milder, und die Farben gestärket werden. 173

G.

Gaze-Waaren, von der hierüber einzubringenden Consumo-Accise. . . 62
Gebäude, (Churfürstl.) wie die hierbey vorfallenden Baufälligkeiten zu reparieren sind. 49
Gebürge, (hohe) Aufgabe von der Wirkung der Schwere auf selben. . 346
Geist der Industrie, etwas vom guten Geschmacke. 168
Geistliche Personen, männ- und weiblichen Geschlechts dürfen in Oesterreich vor dem erreicht 24sten Jahr keine feyerliche Gelübde ablegen. Num. 27. 342
Geldabschlag, von dem hierüber ausgebreiteten falschen Rufe. . . 63
Geld-Cours, (Leipziger) in neu sächsischer Wechselzahlung, Ostermesse 1770. 124
Gespinnst, (feines) wie sie in Schweden belohnet worden. . . . 108
Getreidkäuderey, (verponte) . 213
Getreidsperr, Generale hievom. . 207
— ein anders. 245. 312
Gewissens-Erforschung, (politische) der Fabrikanten. 261
Gift, Mittel, das seinen schaden kann. 297
Glanzgold auf Oefen, auf die Mauer, und auf Gips zu machen. . . 173
Glückwunsch (unterthänigster) an Ihre Königl. Hoheit, die Durchläuchtigste Dauphine abgestattet von der Churbaierischen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Altenötting den 25. April 1770. 131
Gnaden Arbeitshäuser, so in Frankreich errichtet worden. . . . 150
Grasanbauungs-Wirthschaft, wie sie einzurichten. 77
Grillen (Erd) von ihrer Vertreibung. 115
Grimmen, ein gut Mittel darwider. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. VI.
Grummet (verschlämmtes, versaultes) ob wie und was für ein Vieh mit solchem kann gefuttert werden. . . . 29
Grundschwellen bey den Häusern, Verordnung, welche in Hanover wegen Erhöhung derselben gemacht worden. . 344

H.

Haarbudermachen, in Straßburg wegen großer Theurung des Getreides (zum Schaden der künstlichen Schönheit) verbothen. 265
Handlungs-Akademie zu Hamburg, Nachrichten von der nutzbaren Einrichtung derselben. 125. 283
Handlungs-Nachrichten. 9. 139. 149. 203. 217. 222. 249. 261. 294. 314. 326. 339.
Hanf, Preisaufgabe hierüber . . 66
Häuser, wie die von Holz aufgebauten, und mit Ziegelsteinen aufgesetzten, am dauerhaftesten, am wärmsten, und also gegen die Luft recht wohl verwahret, aufzusetzen seyn möchten. 317
Häuser- und Innwohner-Beschreibung in München, Landesverordnung. . 264
Hausinhaber, Instruction, welche jeder in München genauest zu befolgen hat. 269
Hebammenschule zu Altenötting, Nachricht, und Churfürstl. gnädigste Befehle hierüber. 100. 157

H.

Herrngileststeuer, General-Mandat von deren Regulirung, dann wie solche von den inn- und außer Lands gelegenen Dom- und Collegiatstiftern, Klöstern, Spitälern, und derley Grundherrschaften zu entrichten sey. 257
Herrschaft, was für Punkte bey Visitirung einer Ganzen vor Augen zu haben sind. 95

Heu, (verschlammtes, verfaultes) ob, wie, und was für ein Vieh mit solchem kann gefuttert werden. . . . 29
Hieffl, der baierische (Wildprätschütz) dessen Landesverweisung. . . . 200
Hirschen, (Edel) merkwürdige Begebenheit hievon. . . . 347
Hirten oder Schäfer. (die erfahrnsten in Viehkuren) ihre Belohnung in Sachsen. 54
Hopfen, wie die aus Böhmen kommenden Hopfenzühen zur Sicherheit der ausländischen Abnehmer, und zur Vermeidung aller besorglicher Verfälschungsunternehmung derselben, numerirt, verschnürt, und verpetschirt befunden werden müssen. . 9
— Anweisung, wie beym Pflücken, Trocknen, und Aufbewahren desselben am schicklichsten zu verfahren sey. . . 274
— Fortsetzung. . . . 297
Hußattich, (Lappacium rotundum, oder Bardana maior) vom Nutzen dieses Krautes zum Rauchtaback. . . 297
Intelligenz-Comtoir, Schreiben eines Magistrate an selbes, samt der Antwort. 347
Josephisaamen, wie, zu welcher Zeit, auf welchen Gründen, in welchem Maaße solcher anzubauen ist. . 78. 196
Juden, daß die pohlnischen, und andere, die von Orten herkommen, wo Krankheiten grassiren, an den baierischen Gränzen sollen zurückgewiesen werden. . 281
Jugend, Vorsatz derselben. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. X.

K.

Kälber, wie ihnen abzuwarten. . 131
Kalksteinbruch, der, oder diejenigen, welche einen neuen im Ehurkreise Sachsen, oder in der obern Lausitz entdecken, bekommen eine Prämie. . . . 54
Kammeralschule, Gedanken über die Anlegung einer solchen. . . . 279
Kartenstemplungswesen, und deren Gebrauch. . . . 121. 135
Kastanien, (wilde) wie sie auf eine sehr nützliche Art zur Futterey können gebraucht werden. . . . 30
— Fortsetzung. . . . 43
Kind, welches man im Mutterleibe deutlich schreyen gehört. . . . 96
— selbes bey dem Kartenhäuschen. 320
Kindbetterinn, von 5. Kindern, authentische Beschreibung hievon zur Ehre der weiblichen Großmuth. . . 198
Kirchenbau = Concurrenz = Commission, Generalmandat hievon. . . 305
Kleesamen, verschiedene Sorten, dann wie, wann, in welchem Maaße, auf welchen Gründen jede gesäet werden solle. 105
Kleiderstücke, wie in Anziehung derjenigen, welche mit Gold- oder Silberborten besetzet, und schon versertigt von außen hereingebracht werden, die Consumo-Accise erhöhet worden. . . . 26
Klöster, daß sich die inländischen von den auswärtigen trennen sollen. . . 5
Klostergeistliche, dürfen in K. K. Erblanden vor dem erreichten vollständig 24. Jahr die Gelübde nicht ablegen. Num. 27. pag. 342
Kohlarten (allerley) wie man sie pflanzen, im Winter conserviren, und verbrauchen solle. . . . 115
Korn (das sogenannte schädliche Vater-Mutter- oder Brandkorn) eine Erinnerung hierüber, mit einer im Kupfer gestochenen Anzeige desselben. Sieh Extrablatt ad Num. 22. Art. VII.
— dessen angebliche Schädlichkeit wird widerleget. . . . 328
Kornwürme, und darwider dienende Mittel. . . . 100
Krämer (die kleinen, oder sogenannten Heckenkrämer) wie sie bey den Churf. Mauthämtern behandelt werden sollen. . 17
Kranke, Mittel für selbe das Auf- und Durchliegen zu verhüten. . . . 165
Krebse (Erb-) wie sie zu vertreiben. 115
Kühe, Mittel von einer Landwirthinn, wenn ihnen die Enter verschwollen. . 267
Kümmel, die, welche im Leipziger Kreise im Jahre 1770. wenigsten 6. Schäfel erzeuget haben, bekommen eine Prämie. . 67
Künste, K. K. weiseste Verordnung zur Emporbringung derselben. . . 329

L.

Landkarten, welche allhier bey Joh. Karl Mantz burgerl. Buchbinder im Wasserburgerladen zu haben sind. . . 117
Landpolicey sachen. . . . 252
— Fortsetzung. . . . 270

Digitized by Google

Landwirthschaft, wie selbe ein Richter, und Bauer zugleich zu seinem Ruhme, und Nutzen eingerichtet. 28
Landwirthe in Baiern (verständige) werden ersuchet, Beobachtung im ganzen Reiche der Natur zu dem gnädigst privilegirten Intelligenzcomtoir gegen allenfalls verlangender realen Belohnung monathlich einzuschicken. 336
Landwirthschafts-Gesellschaft, (Churfl. baierische) zu Altenötting. . . 10
Landwirthschafts-Sachen, 142. 265. 288. 295
Leder, Anweisung, wie solches auf türkische Art roth und gelb zu färben. . 152
— Fortsetzung. 162
— Beschluß. 179
Lein, die Landwirthe, welche im Jahre 1770. den meisten auswärtigen guten gesäet haben, werden beschenket. . 76
Leinwandgezeug, (hereingeschwärztes) wird confiscirt. 99
Leser, (an die) etwas zum gutem Geschmache. 244
Liniemaaß, von dem Verhältniße des unserigen mit andern ausländischen, mit einem Kupferblatte hierzu. Sieh Extrablatt ad Num. 22. Artic. VI.
Lotterien, sollen in einem Lande zu Bezahlung der Nationalschulden, und ad pios usus, vel ad pias causas beabsichtiget werden.
Lucernsaamen, wie, zu welcher Zeit, auf welchem Grunde, in welchem Maaße solcher auszusäen ist. . . . 105

M.

Mandat, (hamburgisches) wider die Bettler, Landstreicher, und hausirende Juden, besonders zu Verhüttung der Krankheiten. Dat. 12. Sept. 1770. Sieh Extrablatt ad Num. 2. Artic. VI.
Mariensaamen, wie solcher, zu welcher Zeit, auf welchem Grunde, in welchem Maaße ausgesäet werden muß. . . 106
Mäßerey, sieh Liniemaaß.
Mastvieh, wie es muß gefuttert werden 30
Maulbeerbaum, wie die Stadtcommunen, und einzelnen Bürger in Sachsen zur Pflanzung, und Unterhaltung derselben durch wirksame Prämien aufgemuntert werden. 68
Maulwurf, seine Optik. . . . 302
Maulwurfsfänger, wie drey der geschicktesten in Sachsen belohnet werden. 54
Menschen, etwas an selbe dieser Zeit. 319
Mergelgrube, Belohnung derer, welche im voigtländischen Kreise, ingleichen in der obern Lausitz eine entdecken. . . 67
Merkwürdigkeiten, 155. 167. 181. 232. 268. 278. 302. 347
Merlinwaaren, von der hierüber einzubringenden Consumo-Accise. . 62
Merybridat, (venetianischer) wird als eine Viehartzney angerühmt. . . 289
Metzger, eine gute Nachricht für sie. 151
Meyerhof, welche Punkte bey Visitirung desselben hauptsächlich zu beobachten, zu befragen, zu untersuchen, zu verordnen, und zu raportiren sind. . . 94
Mitleiden, (seltenes) eines Pfarrers gegen seine Pfarrkinder. 131
Moral, (die) etwas vom guten Geschmack. 142
Möser und Moräste; Vorschlag, wie sie ausgedrocknet, und benutzet werden können. 253

N.

Nachricht, vom jetzigen Zustande der in Hamburg seit 2. Jahren stehenden Handlungs-Akademie. . . 125. 283
Nachrichten, (gelehrte) 153. 165. 268. 277. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Artic. VIII. 299. 319.
Niederlagen, welche Se. Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. für die auf das mutuelle Salz- und Wein-Commercium in höchst dero Lande eingehende Würzburger- und Neckarweine anzuordnen gnädigst besorget. 181

O.

Obstbäume, Vorschlag, wie, und wo solche vom Bauernvolke auf nutzbare Art sollten gepflanzet werden. . . 253
Oefen, glaßirte zu vergolden, daß das Gold im Feuer einen Bestand hat, und man sie waschen darf. 173
Oelgebende Früchte, Prämien, welche in Sachsen auf Pflanzung derselben versprochen worden. 68

P.

Paßierpolleten, daß sie alle bey sämmtlichen

Mauthämtern in die Mannalien eingetragen, und benummerirt werden sollen. 37
Pestessig (vinaigre de quatre voleurs) wie er zu erzeugen. 10
Pferde, wie solche bey Abgang des Heues zu futtern. 30
— die Inwohner Sachsens werden zur guten Pferdzucht mittels Prämien aufgemuntert. 68
— Mittel, selbe gesund, und fett zu erhalten. 217
— Mittel selben glänzende Haare zu verschaffen. 267
— wie sie zu heilen, da sie vom Sattel gedrucket worden. 268
Pflugmachine (neu erfundene) 64
Pillen (Pollinger) Privilegium hierauf zur Sicherheit des Publikums, damit es durch anderwärtige Pfuscherey en nicht möge hintergangen werden. 202
— Rhabarbara (erfundene vom Herrn Leibmedicus Baader) werden angepriesen 320
Podagra, Mittel es zu heilen. 64
Policey, etwas zur, geistlichen. 341
Policey-Nachrichten, 141. 205. 223. 251. 294. 340.
— ganz besondere, wo auch die Definition davon anzutreffen. 285
— oder in wem die gute bestehet.
Policey, der Feyertage. 160
— die verdorbene des Herzens. Siehe Extra-Blatt ad No. 21. art. VI.
— auf dem Lande, verschiedene nutzbare Vorschläge, insonderheit von der Baumpflanzung, wie die Bethler und müßigen Leute darzu schicklich anzuweisen. 252
— Fortsetzung. 270
Poller-Ertheilung, welche den Mauth-Gästen, und Accisanten geschehen muß. 97
Population, Anfrage, ob man in katholischen Ländern sichere Erfahrung- und Rechnungen hat, daß die strengen Fasten auf selbe einen Einfluß habe. 346
Preisaufgaben sammt der Prämien, welche auf gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Friderich August, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes [illegible]
Ostern 1770. bis Michaelis 1773. ausgesetzet worden. 44
— Fortsetzung 54
Preisaufgaben, aus dem Wiener-Diarium 180
— berlinische 277
— der K. französischen Academie zu Amiens fürs Jahr 1771. 278
— selber zu Rouen fürs Jahr 1771. 339.
— der K. K. Acerbaugesellschaft zu Gratz. 278
Preis-Correnr von Landshut. Dat. 28. Jul. 1770. 202.
Preise von allerley Victualien, und Getreide. Sieh das letzte Blatt der Intelligenz-Blätter.
— der Waaren, wie solche in der Churf. Stadt Aschach im Monathe Märzen gestanden. 42
— der americanischen Colonien Waaren zu Nantes. 216
— des Getreids, und Mehls zu Paris. 216
— des Getreids, wie hoch sie in diesem Jahre in den Monathen Julii, August, September in München gestiegen: ad perpetuam rei Memoriam. 215
— Preise, verschiedener Venalien, der Stadt Braunau, wie hoch sie den 7. Dec. 1769. gestanden. 8
— der Stadt Schongau im Monathe Julii. 138
— das Churfürstl. Markts Waldershofen Stifts Waldsassen vom Monathe Oct. 314
Preise einiger Waaren, und Landesproducten, der Churfürstl. Stadt Aschach beschrieben den 15. Novemb. 1770. 324.
Prinz der junge, etwas zum guten Geschmacke. 254
Prinzen (asiatische) daß die, so von Orten herkommen, wo Krankheiten grassiren, an den baierischen Gränzen sollen zurück gewiesen werden. 281
Promotiones (hohe). Art. III. 138. 201. 249
R.
Rhabarbara-Pillen (erfundene vom Herrn Leibmedicus Baader) werden angepriesen. 320
Rauchtaback, einen gesunden auf wohlfeile Art zu machen. 297

Regens-

Digitized by Google

Regensburg, Patent, den der dortigen Burgerschaft, auf vorzeigend ächte Commercial- oder Burgerpolleten, zu Baiern auf öffentlichen Schranen allein gnädigst gestatteten Getreidaufkauf betreffend. Dat. 18. Sept. 1770. 258
Regitirfürneiß zu machen. . . 173
Reifholz für die Faßbinder, Vorschlag solches auf nutzliche Art zu pflanzen. . 253
Rentengesellschaft zu München, Avertissement hievon. . . . 36
Rindvieh, wie es gesund zu erhalten, und das Kranke gesund zu machen. . 262
Rindviehzucht (wirthschaftliches) Reglement hievon. 80
Ruben von allerley Gattung, wie man sie pflanzen, im Winter conserviren, und verbrauchen solle. 115
— (weiße) Anweisung, wie aus selben bey Korn theuren Zeiten ein gut Brod zu bachen. 296

S.

Säen, Anweisung, wie verschiedene Sämen gesäet werden sollen. . . . 104
Salz, die auf selbes in- und durch die obere Pfalz gehendes regulirte Mauth. . 16
Sand- Stein- Gries- (Krankheit) außerordentlich gutes Mittel darwider. . 297
Schaafe, Verruf hievon die verbothene Ausfuhr derselben betreffend. Dat. 14. Julii 1770. 208
— räudige — was für solche gut ist. 268
— vieh, wie es mit besondern Nutzen zu füttern. 30
— Wolle (inländische) deren Ausfuhr aus der obern Pfalz verbothen. . . 98
— zucht, Reglement hierüber. . . 88
Scherig, soll nicht mit Amtmann vermischt werden. . . . . .
Schlagmachine (neuerfundene) von Herrn Johann Martin Arzt churbaierischen Hof- und Residenzstadt-Urmacher. . . 18
Schlosser u. Schmiede, (was für eine Prämie, und unter welcher Bedingniß ihnen in Sachsen versprochen worden. 54
Schnecken auf nassen Feldern, wie dieser Schädlichkeit abzuhelfen. . . 345
Schreiben an den Verfasser der Nachricht von wirthschaftlichen Einrichtungen des verstorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen. 64
— Fortsetzung. 75. 87. 102. 115. 129
Schreiben an das Intelligenzcomtoir sammt der Antwort. 347
Schuh. Sieh Linien-Maaß.
Schulden, etwas zur Behandlung derselben. 140
Schuldensachen, etwas hievon. . 156
Schule (kammeral) Gedanken über die Anlegung einer solchen. . . . 279
— wie die deutschen, oder Privialschulen in Churlanden Baiern vermög General-Landesverordnung. De dato 3. Sept. 1770. hinfür sollen eingerichtet werden. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. I.
Schulwesen, etwas davon. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. VI.
Schweine (Mast- und andere) Verruf hievon die höhere Belegung der auszuführenden betreffend. Dat. 14. Julii 1770. 208
— kranke, Arzney für solche. . . 262
— wie mit selben umzugehen, denen die Zunge braun, blau, oder schwarz wird. 268
Schweinezucht, wie die Landwirthe im erzgebirgischen- voigtländischen- und neustädtischen Kreise beschenket werden, die sich solcher vor andern befleißigen. . . 66
Seuche (graßirende) Präservationsmittel darwider, welche des Königs von Preußen Majestät durch ein emanirtes General-Mandat de Dato 29. August 1770. bekannt machen gelassen. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. VI.
— (Vieh) ein sehr leichtes, und mit gar keiner Schwierigkeit verbundenes Mittel darwider. 263. 327
Siegelpapier, von dessen Gebrauch. 111
Silberwaaren, daß alle mit authentischer nach 13. Loth eingerichteter Probe gearbeitet, die minderhaltigen hingegen confiscirt werden sollen. 25
Sinzendorf (Herr Graf von) etwas von seiner Feder, und zu seinem Ruhme. 292
Spinnräder, Se. Königl. Preußische Majestät haben dem Erfinder einer neuen Art hievon, worauf das Gespinnst der Floretseide besser, als wie bisher, erfolgen kann, eine Prämie versprochen. . . 278

Spitzwaaren, von der hierüber einzubringenden Consumo-Acciſe. . . 62
Stallfütterung, vom Nutzen derſelben. 345
Steinkohlen, der, welcher brauchbare in Sachſen entdecket, erhält eine Prämie. 68
Steinſalz, Anweiſung, wie es bey den Viehſtänden zu gebrauchen, und die Lecken davon anzulegen ſind. 296
Steuer-Mandat Dat. 19. April 1770. 145
— Fortſetzung. . . . 157. 169
Straſſen (Commercial) und Vicinalwege, die Reparirung derſelben wird gnädigſt anbefohlen. 172 189
— Anweiſung, von welcher Gattung Leute ſolche ſollten reparirt, und unterhalten werden. 271
Sucht (die fallende) Mittel von ſelber los zu werden. 297

T.

Tabacke, Minderung derer Preiſe ſamt einer Tariſſa hievon. . . 38. 40. 61
— die Landwirthe des Bauernſtandes in ſächſiſchen Churkreiſe, welche dieſes Jahr den meiſten angebauet, bekommen ſogar eine Prämie. 67
Rauchtabac, wie er aus Huſtattich nützlich zu gebrauchen. 297
Termin, der dem Kläger in Mauth- und Acciſedefraudationen ad appellandum von 14. auf 30. Tage verlängerte. . 170
Tiſch von petrificirten Holze. . 329
Töpfer in der Stadt Weyda, was ihnen verſprochen worden. 55
Trauer-Ode auf den ſchmertzvollen Hintritt Sr. Hochfürſtl. Durchl. Herzogs in Baiern Clemens Franciſcus, . . . 205
— auf den Tod Geſſerts. . . . 81
Tugend — die verfolgte. . . 296
Tyroler Monathblatt, Fortſetzung des ausſelben 1769. pag. 252. abgebrochenen Artikels. 19

V.

Verordnungen, welche zu Wien den 6. Febr. dieſes Jahrs, wegen der Vorleyhen an die Mauthbeamte, und wegen der baieriſch- und öſterreichiſchen Landeskinder, und Prieſter ergangen. 171
Verzeichniß, der im Herzogthume der obern Pfalz neu-regulirten Wochen-, Venalien- und Vieh-, dann der Getreidmärkte. 234
Viehſeuche, ein ſehr leichtes, und mit gar keiner Schwierigkeit verbundenes Mittel darwider. 327
Viehtrieb, (der ſchädliche) in die Waldungen verbothen. 4. 109
Viehwirthſchafter, Reglement für ſelbe. 76. 116
Viehzucht, diejenige Dorfgemeinde jeden Kreiſes, Stifts, oder Provinz in Sachſen, welche ihre Viehzucht gegen andern merklich verbeſſert, bekömmt eine Prämie von 100. Thlr. 67
Viehartzney, auſſerordentlich gute, bewehrte 263
Arcanum wider die Viehſeuche. 263. 264

W.

Waarenpreiſe, inn- und ausländiſche, 201 260
— der Städte München, Ingolſtadt, Burghauſen, Braunau, wie ſolche im Monath Sept. geſtanden. 216
Wachsdruckerey, (hereingeſchwärzte) wird confiſzirt. 199
Wälder, was dabey fleißig zu beobachten iſt. 103
Waldwirthſchaft, Reglement hievon, 92
Wappen, der Churbaieriſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft zu Altenöting. 10
Weider, Mittel ſelben bey ihrer Zeit zu bedärfenden Falle zu helfen. 297
Wein, die Regulirung, und künftige Einforderung deſſen Ungelds in der obern Pfalz. 13
— (würtzburger) Verordnung, die demſelben gnädigſt zugeſtandene Befreyung betreffend. Dat. 31. July 1770. . . 221
Werkhäuſer, von der Nothwendigkeit, und landesnutzlichen Anſtalt derſelben für arme Kinder, und müßige Leute. Sieh Extrablatt ad Num. 22. Artic. VI.
— Beſchluß. 315
Wieſen, wie ſie zu verbeſſern. . 107
Wiltpräſchütz, (der baieriſche Hieſl) 200
Wirthſchaftliche Einrichtungen, des verſtorbenen Herrn Grafen von Swerts in Böhmen. 64
— Fortſetzung. 75. 87. 102. 115. & 129
Wochenblatt, (literariſches) oder gelehrte Anzeigen, wo ſolche zu haben. . 18
— wird angerühmt. . . . 19

Wohl.

Wohlfeilheit, Mittel sie zu erlangen. 230
Wolf, (der reumüthige) etwas zum guten Geschmacke. 181
Wollkauderey, deren Abstellung. . 15
Wünsche, am Morgen. . . 232
Würme, Mittel darwider. . . 86
Würme im (Korn) auch darwider dienende Mittel. 100

Ψ

Z.

Zahnwehe, Mittel darwider. . 230
Zäune, (lebendige) von ihrem Nutzen, dann von welcher Gattung Leute solche zum Besten des Staates sollen gepflanzet werden. 270
Zucht- und Zugrindvieh, wie es zu futtern. 30
Zufriedenheit, die Bestimmung oder der Beruf derselben. . . . 11

Pro Nota.

Nachdem das Intelligenzblatt No. XXI. wegen einer ex post in Art. VI. anstößig befundenen Abhandlung (womit der Verfasser niemand zu verunglimpfen gemeynt) auf unvermuthet erfolgte ungnädigste schärfeste Ahndung; dem Censori aber ertheilt wordene Verweisung, zu gehorsamster Folge der Churfürstl. Special-Anbefehlung, neu umgedruckt, folglich die anstößige Passage ausgelassen werden mußte.

Als werden die Verleger und Abnehmer dieser Blätter hiemit vermahnet, das neue, ihnen bereits zugesendete Exemplar (welchem der Verruf dd. 13. Octob. 1770. pag. 264. einverleibt worden) als das ächte, dem ganzen Band einheften zu lassen; das erstere ungültig gewordene Blatt aber dagegen zu caßiren, oder ad cassandum anher einzusenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

ProNota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß hierinne ausgeſetzten Benalienpreiſe keinesweges als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaft angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Marktta von ſelbſt anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen ware

Namen der Städte u. Märkt	Dienſt.	Rindf.	Schöpſ.	Rindf.	Kalbf.	Schaaf.	Fleiſch	Morgen.	Bier.	Semmel.	Kanmlein	1 kr. ſemel wiegt.	ein Leib gut Roggen-Brod		wiegt.		Mittlere Getreid-Preiß Weiz. Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab Sch
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	lo	qu	kr.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.
Abbach	10	6	2	6	—	9	—	5	2	15	4	3	1	22	5	—	6	1	20	—	17	—	18	—	15	—	6
Aichach	15	7	—	5	2	8	—	—	—	15	4	1	3	2	22	4	—	4	—	30	—	22	30	20	15	16	30	6
Abling	5	—	—	6	—	7	—	5	—	6	5	—	3	2	20	4	—	4	1	12	—	24	—	22	—	16	—	7
Abensperg	9	7	—	6	—	8	—	5	—	15	4	—	3	1	17	5	—	32	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunau																											
Burg	4	—	—	6	—	9	—	5	—	21	4	2	2	3	18	6	—	4	1	—	—	18	—	18	—	14	—	6
Camin	1	—	—	6	2	—	—	5	—	18	3	2	3	—	22	6	2	16	2	2	—	18	—	20	—	18	—	16
Cranburg																											
Dachau																											
Deggendorf																											
Dietfurth																											
Dingling																											
Dorfen																											
Erding																											
Freyung																											
Friedberg	22	7	—	5	2	7	—	5	2	12	4	2	3	2	24	4	—	4	—	29	—	23	10	20	30	16	—	6	3
Fridburg	4	5	2	5	—	5	—	4	—	12	3	1	3	1	16	5	—	5	2	—	—	14	—	11	30	7	30	5	—
Furth																											
Kellheim																											
Kötzing	9	5	—	4	2	6	—	4	—	24	3	3	3	—	16	6	—	10	2	—	—	17	—	19	—	15	—	6	—
Landau	3	6	—	5	2	7	—	5	—	20	4	2	3	—	20	6	—	6	2	—	—	16	—	15	—	12	—	6	4
Landsperg	10	6	3	6	—	6	2	5	2	12	4	2	3	2	22	3	2	14	3	—	—	23	—	20	—	17	—	6	45
Marquartſtein																											
Mäldorf																											
Mainburg																											
Meipurg																											
Neuenötting																											
Neumarkt	4	6	—	5	2	6	2	5	—	21	4	—	2	3	16	6	—	3	1	5	3	18	—	16	—	12	—	5	30
Neuſtadt																											
Neuſſau																											
Niaſenhofen																											
Pfarrkirchen																											
Pfäffing	5	6	—	—	—	—	—	5	—	18	4	—	3	—	19	4	—	—	—	—	—	18	—	17	—	13	—	6	—
Reichenhall	17	5	—	5	—	5	—	5	—	12	4	2	3	2	20	4	—	30	8	—	—	22	—	19	—	14	45	6	12
Regenſpurg																											
Rhain																											
Ried	4	6	—	5	2	5	2	4	—	33	4	—	3	2	20	6	—	4	1	—	—	16	—	15	30	10	—	7	—
Roſenheim																											
Rottenburg	1	7	—	6	—	10	—	5	—	15	4	1	3	2	17	5	—	4	1	—	—	18	—	19	—	15	—	5	30
Schärding																											
Schongau	10	7	—	6	—	6	—	5	2	15	—	—	3	2	22	2	3	8	1	7	2	24	40	22	—	17	30	7	15
Schrobenhauſen																											
Stadt am Hof																											
Tölz	1	7	—	5	2	6	—	4	—	21	5	—	3	1	16	—	—	—	—	—	—	24	—	22	—	17	—	7	—
Traunſtein	9	5	3	5	—	5	—	4	—	15	4	—	3	2	18	4	3	4	1	3	2	24	30	17	48	—	—	5	36
Trofperg																											
Vilshofen	5	6	—	5	—	6	—	4	—	21	3	3	3	2	20	6	4	6	1	18	—	20	—	20	12	10	30	6	30
Waſſerburg	12	6	—	5	—	5	2	4	—	18	4	1	3	3	16	5	2	8	2	3	—	20	—	18	—	14	—	5	55
Weilheim																											
Zwiſel																											

Digitized by Google

Preise von allerley Venalien und Victualien, wie sie in Monath Decemb. gestanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 27. Dec.			Landshut d. 18. Dec.			Straubing d. 15. Dec.			Burghaus. d. 18. Dec.			Ingolstadt d. 15. Dec.			Amberg d. 6 Dec.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schff.	23	—	—	18	—	—	17	30	—	18	—	—	20	—	—	13	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schff.	20	—	—	17	—	—	19	—	—	16	—	—	20	15	—	13	20	—
Gersten mittlere Pr.	1. Schff.	14	—	—	15	—	—	14	—	—	12	30	—	16	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schff.	6	30	—	5	45	—	8	—	—	7	—	—	7	33	—	5	1	—
Semmelmehl. = =	1. Metz.	3	28	—	4	—	—	—	—	—	3	16	—	3	15	2	—	—	—
Ordin. Waizenmehl.	1. Metz.	2	56	—	2	26	—	—	—	—	2	50	—	2	45	2	2	13	—
Roggenausschlag. =	1. Metz.	3	28	—	1	28	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	2	13	—
Ochsenfleisch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	5	2	—	6	2	—	6	—	—	7	—	—	6	—
Rindfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleisch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	15	—	—	7	—	—	5	2	—	8	—	—	5	—
Schafffleisch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleisch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	7	—	—	9	—	—	6	2
Gänse. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	40	—	—	40	—	—	28	—	—	40	—	—	20	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	16	—	—	18	—	—	24	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	40	—	—	36	—	—	30	—	—	50	—	—	28	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hänner. =	1. Paar.	—	22	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	20	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	16	—	—	13	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	17	—	—	18	—	—	17	2	—	20	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	20	—	—	24	—	—	14	—	—	19	—	—	15	—
Eyer. = = =	50. St.	—	50	—	—	40	—	—	33	—	—	30	—	1	40	—	—	33	—
Weiß-Weitzenbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	4	—	—	4	2	—	4	—	—	4	—	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	4	2	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	11	—	—	14	—	—	11	—
Unschlittausgeschmolz.	1. Centn.	24	—	—	15	30	—	26	—	—	16	—	—	34	—	—	16	—	—
Unschlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	17	—	—	18	—	—	15	—	—	20	—	—	12	—
Det. Baumwollracht.	1. Pfund.	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	18	—	—	16	—
Salz. = = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	7	—	—	7	—	—	3	30	—	5	15	—	5	—	—
zu 36. sch. Eichenholz.	1. Klaft.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
im □ Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Scheidl. Feichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	5	30	—	4	30	—	2	24	—	3	50	—	4	30	—
3½. sch.																			

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	4	1	1	7	2	—	5	—	—	4	1	—	4	—	—	8	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.										1								
Ein 5. Kreutzerleib. = =																		
Ein 6. Kreutzerleib. = =							1	14	—	1	16	—				2	4	3
Ein 8. Kreutzerleib. = =	1	31																
Ein 12. Kreutzerleib. Hausbrod.																4	9	2

Nota. Indem, wie wir gewiß wissen, hiervorverzeichnete lobwürdige Aemter diese Blätter allzeit gratis erhalten: so wird es erlaubt seyn, Sie zu ersuchen, stätt der nicht eingelaufenen Preis-Nachrichten die Lücken in der Preistabelle, wo durch ihren Hauslecht beliebig ersetzen zu lassen. Die Nachwelt wird ihnen den Dank schuldig bleiben. — — —

Digitized by Google

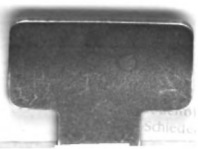

Digitized by Google